

Christoph Kopke | Wolfgang Kühnel [Hrsg.]

Demokratie, Freiheit und Sicherheit

Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke



Nomos

<https://doi.org/10.5771/9783845286242>, am 04.06.2024, 14:14:27
Open Access –  <https://www.nomos-elibrary.de/agb>

edition
sigma



HWR Berlin Forschung

herausgegeben von

Prof. Dr. Christoph Dörrenbächer
Prof. Dr. Marianne Egger de Campo
Prof. Dr. Wolfgang Kühnel
Prof. Dr. Friederike Maier
Prof. Dr. Olaf Resch

Band 63

Die Reihe HWR Berlin Forschung schließt an die Reihe fhw forschung der vormaligen Fachhochschule für Wirtschaft Berlin an, aus der die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin 2009 hervorgegangen ist.

Christoph Kopke | Wolfgang Kühnel [Hrsg.]

Demokratie, Freiheit und Sicherheit

Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke



Nomos



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4368-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-8624-2 (ePDF)

edition sigma in der Nomos Verlagsgesellschaft

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



Christoph Kopke/Wolfgang Kühnel

Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Hans-Gerd Jaschke zum 65. Geburtstag

Demokratie, Freiheit und Sicherheit – diese Begriffe markieren das Forschungsfeld des Politikwissenschaftlers Hans-Gerd Jaschke ganz gut. Schon vor seiner 1982 erschienenen Dissertationsschrift über *Soziale Basis und soziale Funktion des Nationalsozialismus* hatte er sich früh dem Thema Rechtsextremismus zugewandt, einem Gegenstand, über den er bis heute forscht und zu dessen intimsten Kennern er ohne jeden Zweifel gerechnet werden muss. Sein mit Peter Dudek 1984 gemeinsam veröffentlichtes Werk *Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur* ist als Standardwerk bis heute unerreicht. Später kamen andere Themen hinzu: Nach seiner Habilitation über *Innere Sicherheit und streitbare Demokratie* (erschienen 1991) und im Zuge seiner Berufungen an die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bzw. (als Nachfolgeinstitution) Hochschule für Wirtschaft und Recht, an der Jaschke von 1996 bis 2002 und wieder seit 2007 lehrt, und an die Polizei-Führungsakademie (bzw. seit 2006 Deutsche Hochschule der Polizei) in Münster, an der Jaschke von 2002 bis 2007 wirkte, kamen vermehrt Arbeiten über Innere Sicherheit, Polizeigeschichte und Polizeiwissenschaft hinzu.

Diese Festschrift gliedert sich in drei Abschnitte.

Im Zentrum des ersten Abschnitts *Moderne Gesellschaften und öffentliche Sicherheit* stehen Beiträge, die sich einerseits mit den Herausforderungen von Krisen und Unsicherheiten in moderne Gesellschaften befassen und andererseits die Bedeutung von Netzwerken und Hilfeverhalten im Katastrophenfall thematisieren wie auch bürgerorientierte Ansätze in der Kriminalprävention herausarbeiten. *Andreas Vasilache* diagnostiziert multiple Krisen in Europa als generalisierte Unsicherheitsmaschine und diskutiert Ansätze zur Bändigung der Krisenprozesse. Aus demokratietheoretischer Perspektive diskutiert *Gudrun Hentges* das Phänomen PEGIDA. Dabei verweist die Autorin auf Überlegungen namhafter Vordenker aus dem Umfeld der Konservativen (Carl Schmidt), die von Vertretern der „Neuen Rechten“ aufgegriffen und für die direkte Demokratie instrumentalisiert und gegen die repräsentative Demokratie vorgebracht werden. Die Frage danach, welche Bedeutung nachbarschaftliche Netzwerke im Katastrophenfall haben, ist Gegenstand der Analyse von *Claudius Ohder*. Dazu werden theoretische Ansätze aus der Nachbarschafts- und Netzwerkfor-

schung diskutiert und Befunde empirischer Erhebungen in drei Berliner Quartieren zu Nachbarschaftsvorstellungen und Hilfeerwartungen präsentiert. Ergänzend dazu stellt *Birgitta Sticher* psychologische Ansätze des Hilfeverhaltens im Alltag und des Hilfeverhaltens in Katastrophen vor. Nach Ansicht der Autorin sind die dem „Hilfeverhalten zugrundeliegenden Informationsverarbeitungsprozesse“ (...) „wichtige Ansatzpunkte für die Aktivierung der Selbsthilfepotentiale der Bevölkerung im Katastrophenfall“. Die Diskussion um Sicherheit in der Stadt aufnehmend plädiert *Bernhard Frevel* in seinem Beitrag für einen weiten Sicherheitsbegriff. In seinem Verständnis von Sicherheitsarbeit orientiert sich der Autor am Konzept der Gemeinwesenarbeit. Damit sollen verschiedene Akteure (Verwaltung, Wohnungswirtschaft, Wohlfahrtsverbände, Freizeitvereine, Nachbarschaftsinitiativen usw.) in eine kooperative Quartiers- und Sicherheitsarbeit einbezogen, potentielle Opfer und das Empowerment der Bewohner besser berücksichtigt werden.

Der folgende Abschnitt ist mit *Die politische Rechte, der Rechtsextremismus und die Rechtsextremismusforschung* umschrieben. Den Auftakt macht *Ursula Birsl*, die sich einem eher selten bearbeiteten Aspekt annimmt. Ihr Beitrag nimmt die säkulare und religiöse Rechte in Deutschland in den Blick und fragt nach Ähnlichkeiten und Unterschieden, sowie Verflechtungen zwischen beiden Milieus. Dabei stellt sie auch zahlreiche Berührungspunkte und Kooperationen zwischen extrem rechten und konservativen Gruppen heraus. In seinem Beitrag „Rechtsextremismus als politische Praxis“ widmet sich *Gideon Botsch* den, wie er es nennt, „Umrissen akteursorientierter Rechtsextremismusforschung“. Botsch plädiert für einen Forschungsansatz, der nicht von theoretischen Vorannahmen ausgeht, sondern die extreme Rechte als handelnden Akteur zum Ausgangspunkt entsprechender Forschungen macht. Der Potsdamer Politikwissenschaftler plädiert in diesem Zusammenhang für einen hermeneutischen, sinnverstehenden Zugang einer Rechtsextremismusforschung, die er disziplinär wieder stärker in der Politikwissenschaft verankert sehen will.

Nach den Enthüllungen über die Mordtaten des sog. Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) wunderten sich manche Beobachter über die mörderische Potenz des heutigen Rechtsextremismus. *Christoph Kopke* erinnert in seiner Skizze, dass Gewalt und Terror von rechts stets die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland begleitet haben, auch wenn dies keinesfalls adäquat im historischen Bewusstsein der Gesellschaft verankert ist. *Marc Coester* erläutert das aus dem amerikanischen Hatecrime-Konzept abgeleitete „Konzept der Vorurteilskriminalität“ und dessen Implikationen für die Polizeiarbeit. *Michael Minkenber*g diskutiert die Versuche der „wehrhaften Demokratie“ das Rechtsradikalismusproblem durch repressive Maßnahmen in den Griff zu bekommen. Deren Wirkung hält der Autor nicht nur für nicht zielführend, sondern letztlich sogar für kontraproduktiv. Welche hohe Relevanz den Geschlechterrollen im

gegenwärtigen Rechtsextremismus zukommt, zeigt *Esther Lehnert* in ihrem Beitrag. Zwar haben sich die Rollenangebote für Frauen erheblich „ausdifferenziert und modernisiert“ und Frauen sind auf unterschiedlichster Art in der Szene präsent. Gleichwohl bleibt der Rechtsextremismus „besonders attraktiv für Männer“. Antifeminismus und der Kampf gegen „Gender“ haben sich in den vergangenen Jahren zu einem gemeinsamen Kampagnenthema rechtsextremer und rechtspopulistischer Formationen entwickelt. *Fabian Virchow* zeichnet in seinem Beitrag den Umgang der extremen Rechten mit Presse, Fernsehen und Internet im Verlauf der Geschichte der Bundesrepublik nach. Schon vor der „Wiederentdeckung“ des Begriffes der Lügenpresse oszillierte der Umgang mit den Medien zwischen pauschaler Denunziation und den Versuchen, sie für eigene Kampagnen zu nutzen.

Der dritte Abschnitt umfasst Beiträge zu **Polizei in Staat und Gesellschaft**. *Hartmut Aden* analysiert die Polizeizusammenarbeit zwischen den EU-Staaten im Vergleich zur Kooperation anderer Verwaltungen. Sein Beitrag zeigt, dass die Polizeizusammenarbeit ein spezifischer Sonderfall im „europäischen Verwaltungsraum“ bleibt. *Rafael Behr* setzt sich mit Diskriminierungsvorwürfen gegenüber der Polizei auseinander. Er betrachtet Diskriminierung und Rassismus nicht als bloße individuelle Pathologie, sondern als Ausdruck kollektiver Angst vor gefährlicher Fremdheit. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus ist ein anhaltendes, allerdings kaum hinreichend erforschtes Thema in der Polizei. *Robert Ch. van Ooyen* nimmt die Aufarbeitung des „NSU-Skandals“ zum Anlass, um das Verhältnis von Polizei und Fremden zu reflektieren. *Wolfgang Kühnel* diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Diversität am Beispiel der Berliner Polizei. Seiner Ansicht nach beschränkt sich das Verständnis einer interkulturellen Öffnung allenfalls auf eine Zuweisung von Funktionen, die den sprachlichen und kulturellen Besonderheiten von Migranten entsprechen. Strukturelle Veränderungen der Organisation, die die besonderen Interessenlagen von Migranten berücksichtigen, werden dagegen nicht umgesetzt. In einer juristischen Fallstudie befasst sich *Clemens Arzt* mit den Grenzen der Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen für die Polizei in Indien. Seiner Ansicht nach beruhen die Rechtsgrundlagen für die Polizei immer noch auf einem vorkonstitutionellen Modell. Der Autor plädiert für die Einführung von Grund- und Menschenrechten, wie sie für demokratische Gesellschaften grundlegend sind. Sie sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausbildung der Polizei und deren Professionalisierung, die Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen und schließlich den Anstoß für eine Einstellungsänderung der Polizei. *Martin H.W. Möllers* nimmt ein altes, gleichwohl immer noch aktuelles Thema zum Gegenstand seines Beitrages: Das Verständnis von Theorie und Praxis in der Polizei. Eine Liste der Veröffentlichungen *Hans-Gerd Jaschkes*, zusammengestellt von der Bibliothekarin *Heike Hilbert*, rundet den Band ab.

Abschließend möchten wir uns bei allen bedanken, die zur Realisierung des Bandes beigetragen haben. Ein herzlicher Dank gilt vor allem den Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen die Herausgabe des Buches erst möglich gemacht haben.

Unser Dank geht auch an dem Präsidenten der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Andreas Zaby, dem Vizepräsidenten für Forschung der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Harald Gleißner und der Dekanin des Fachbereiches Polizei und Sicherheitsmanagement, Sabrina Schönrock für die großzügige Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts. Eine große Hilfe war uns Sandra Frey von der NOMOS-Verlagsgesellschaft. Nora Karnick und Alexander Lorenz haben alle Texte sorgfältig, mit Interesse und Engagement lektoriert. Dafür sei ihnen gedankt.

Und Zuletzt: Dem Jubilar, unserem verehrten Kollegen Hans-Gerd Jaschke, wünschen wir noch viele Jahre Gesundheit, Schaffenskraft und Lebensfreude.

Berlin, im September 2017

Christoph Kopke/Wolfgang Kühnel

Inhalt

Moderne Gesellschaften und öffentliche Sicherheit

Andreas Vasilache

Die europäische Krise als generalisierte Unsicherheitsmaschine 17

Gudrun Hentges

Schattenseiten der Zivilgesellschaft. Das Phänomen Pegida unter demokratietheoretischen Aspekten und Möglichkeiten der Prävention durch politische Bildung 33

Claudius Ohder

Nachbarschaftliche Hilfenetzwerke im Katastrophenfall 47

Birgitta Sticher

Hilfeverhalten im Alltag und in Katastrophen aus psychologischer Perspektive 63

Bernhard Frevel

Bürgerorientierte Sicherheitsarbeit in verletzlichen Quartieren 85

Die politische Rechte, der Rechtsextremismus und die Rechts-extremismusforschung

Ursula Birsl

Ähnlichkeiten und Unterschiede, Verflechtungen: die säkulare und religiöse Rechte in Deutschland 107

Gideon Botsch

Rechtsextremismus als politische Praxis. Umriss akteursorientierter Rechtsextremismusforschung 131

Christoph Kopke

Gewalt und Terror von rechts in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 147

Marc Coester

Das Konzept der Vorurteilsriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis 167

Michael Minkenberg

Repression gegen Rechtsradikalismus und rechte Gewalt: Strategien und Wirkungen 183

Esther Lehnert

Die Relevanz der Geschlechterrollen im modernen Rechtsextremismus. Gender matters!? 201

Fabian Virchow

Medien als ‚Agenturen der Dekadenz‘ und als Kampfplatz für ›deutsche Interessen‹ 221

Die Polizei in Staat und Gesellschaft

Hartmut Aden

Europäisierung der Polizeiarbeit – ein Sonderfall im europäischen Verwaltungsraum? 241

Rafael Behr

„Racial“ oder „Social“ Profiling in der Polizeiarbeit? Eine organisationskulturelle Perspektive auf Diskriminierungsvorwürfe an die Polizei 255

Robert Chr. van Ooyen

Polizei und Fremde – zu einem (ver)störenden Thema im Spiegel neuerer Literatur 273

<i>Inhalt</i>	13
<i>Wolfgang Kühnel</i>	
Diversity zwischen Anspruch und Realität: Berufsalltag von Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund in der Berliner Polizei	283
<i>Clemens Arzt</i>	
Preventive Powers of Police in India: A German Lawyer's Perspective	297
<i>Martin H. W. Möllers</i>	
Der Theorie-Praxis-Streit bei der Polizei. Zur Frage der Notwendigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens gerade zum Nutzen der polizeilichen Praxis	325
Liste der Veröffentlichungen von Hans-Gerd Jaschke	343
Autorinnen und Autoren	353

Moderne Gesellschaften und öffentliche Sicherheit

Andreas Vasilache

Die europäische Krise als generalisierte Unsicherheitsmaschine

Einleitung

Europa ist in schlechter Verfassung. Dies gilt sowohl für die Europäische Union (EU) als auch für viele ihrer Mitgliedsstaaten und -gesellschaften. Auch ohne den alarmistischen Einschlag vom Ende der europäischen Integration lassen die Gleichzeitigkeit und Tragweite zum Beispiel der Staatsschuldenkrise, des geplanten Austritts Großbritanniens, der Handhabung der Flüchtlingsthematik, des Abbaus liberal-demokratischer Strukturen in einzelnen Mitgliedsstaaten und des Krieges in der Ukraine kaum Zweifel daran, dass Europa vor in ihrer Virulenz und ihrem Gewicht bislang nicht gekannten Herausforderungen steht.

Während es sich bei einigen dieser Problemkomplexe in einem unmittelbaren und engen Sinne um sicherheitspolitische Herausforderungen handelt, scheinen zugleich alle gegenwärtigen Problembereiche Europas gewichtige Unsicherheitsimplikationen aufzuweisen, das heißt auch jene, die nicht im sicherheitspolitischen Feld verortet sind und selbst jene, die (bislang) nicht oder nur partiell Gegenstand diskursiver Versicherheitlichung geworden sind. Daher soll in diesem Beitrag der Versuch einer zeitdiagnostischen Einordnung der gegenwärtigen Schwierigkeiten Europas unter dem Gesichtspunkt der (Un-) Sicherheit unternommen werden. Die Überlegungen sind dabei vornehmlich konzeptioneller und systematisierender Art, ohne aber schon einen theoretischen Entwicklungsanspruch verfolgen oder detaillierte Begriffsarbeit leisten zu können. Zugleich sind sie in jenem Sinne policy-bezogen, als die systematische Skizzierung und kategorisierende Vermessung von Problemlagen als ein notwendiger Schritt zu ihrer erfolgreichen Einhegung und Bearbeitung gelten muss.

Die folgenden Darlegungen sind in drei schrittweise aufeinander aufbauenden Abschnitte unterteilt. *Zum ersten* soll eine kurze strukturierende Bestandsaufnahme der aktuellen großen Problemfelder Europas vorgenommen sowie der ihnen gemeinsame Krisencharakter herausgestellt werden. Auf dieser Grundlage soll *zum zweiten* die sicherheitsthematische Relevanz und Virulenz dieser Krisen ausgewiesen werden. Schließlich sollen *zum dritten* einige Hinweise zum möglichen politisch-konzeptionellen Umgang mit den (Un-) Sicherheitsimplikationen der multiplen europäischen Krisen gegeben werden. Zusammengefasst sollen die hier vorgestellten Überlegungen einen Beitrag zum Aus-

weis und zum Verständnis der generalisierten Unsicherheitsproduktion durch die virulenten europäischen Krisenphänomene leisten und damit auch zur ordnenden Strukturierung des „cacophonous crisis talk“ (Nehring/Kerrigan 2016) beitragen.

Aus der breiten Ausrichtung und makroskopischen Perspektive dieses Vorhabens ergeben sich einige notwendige Einschränkungen. So ist zu betonen, dass die thematische Beschränkung auf den Sicherheitsaspekt beziehungsweise auf die Betrachtung der europäischen Krisen aus der Perspektive der Sicherheit keineswegs implizieren soll, dass andere Krisendimensionen weniger relevant wären. Zudem handelt es sich bei den thematisierten Problemlagen um aktuelle Phänomene und laufende Prozesse, so dass hier nur eine Ausschnittsbetrachtung stattfinden kann. Dabei wird sowohl aufgrund des konzeptionellen und kategorialen Interesses als auch aufgrund der Komplexität der europäischen Krisen und ihrer Interdependenzen nicht der Anspruch einer empirischen Detailanalyse erhoben, sondern die Betrachtung auf wesentliche allgemeine Strukturmerkmale der unterschiedlichen Krisen konzentriert.

1. Welche europäischen Krisen?

Es lassen sich meines Erachtens sieben große Problemkomplexe unterscheiden, mit denen die Europäische Union sowie ihre Mitgliedsstaaten und -gesellschaften aktuell konfrontiert sind. Diese Problembereiche sollen nun zunächst aufzählend benannt werden, um dann ihre Auswahl und Konturierung zu erläutern sowie ihren Krisencharakter zu besprechen. Die folgende Reihung ist dabei nicht hierarchisch zu verstehen:

1. Zu nennen ist die *ökonomische Krise*, unter der hier – breit verstanden – sowohl langfristige Rezessionssituationen im europäischen Raum als auch Kapitalmarktkrisen, die offenkundig gewordene strukturell ungleiche Wettbewerbssituation in der EU sowie die damit zusammenhängende Staatsschulden- und Währungskrise des Euro-Raumes gefasst werden.
2. Der geplante *Austritt Großbritanniens* aus der Europäischen Union ist als weiterer, vielschichtiger Problemkomplex anzuführen, und zwar sowohl aufgrund der Erstmaligkeit eines Austritts aus der Gemeinschaft als auch aufgrund des Umstands, dass es sich um ein in jeder Hinsicht gewichtiges Mitglied handelt, das die EU verlassen wird.
3. Mit dem *transnationalen Terrorismus* ist ein weiterer Problembereich zu identifizieren, dessen besondere sicherheitspolitische wie -perzeptive Herausforderung nicht zuletzt aus seiner – weiter unten beschriebenen – qualitativ gesteigerten Privatisierung, gleichsam seiner aktuellen hyperprivaten Form resultiert.

4. Auch die anhaltend konflikthafte Situation und die bereits langfristig wirkenden Zerwürfnisse in den *Beziehungen insbesondere zu Russland sowie zur Türkei* und damit das faktische Scheitern der bisherigen Nachbarschaftspolitik gegenüber diesen gewichtigen Akteuren muss als ernstzunehmende Krise gelten.
5. Als weiterer Problembereich ist die *Flüchtlingspolitik* zu nennen, zu der hier auch die Aspekte der europäischen Grenzpolitik sowie der Einwanderungs- und Asylpolitik gezählt werden. Dass es sich hier um ein Krisenphänomen handelt, ist allerdings – wie später ausgewiesen werden wird – allein dem diskursiven und politischen Umgang mit diesem Gegenstandsbereich geschuldet.
6. Mit dem Sammelbegriff der *normativen Uneinigkeit Europas* ist ein überaus heterogenes Problemfeld umrissen, mit dem hier vornehmlich Erosionen auf der Ebene grundlegender, konstitutiver Normen und Beziehungsmodi gemeint sind. Dieser Problemkomplex umfasst sowohl die Ebene der EU-Institutionen als auch die bi- und multilaterale Ebene zwischen den Staaten. So werden von einigen Mitgliedsstaaten normative Grundprinzipien liberal-demokratischer Staatlichkeit zunehmend offensiv in Zweifel gezogen. Insbesondere sieht sich die Gemeinschaft dem Problem einer zunehmenden Aushöhlung demokratischer, rechtsstaatlicher und freiheitlicher Prinzipien innerhalb von Mitgliedsstaaten gegenübergestellt. Zu nennen sind beispielsweise die repressive Medienpolitik in Ungarn, die Einschränkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen oder der ebenso reflexhaft verkündete wie verlängerte, zeitlich andauernde und sachlich expansiv genutzte (vgl. Barroux 2015; Borredon/Pécout 2015; Ligue des droits de l'homme 2016) Ausnahmezustand in Frankreich sowie das Erstarken nationalistischer Rhetoriken und Parteien bis hin zu ihrer drohenden Mehrheitsfähigkeit in einigen EU-Staaten. Zugleich ist im Rahmen dieses Auseinanderdriftens Europas zu beobachten, dass Divergenzen zwischen Mitgliedsstaaten vermehrt unter Aufbringung nationalistischer sowie souveränitätszentrierter Referenzen der Nichteinmischung und der inneren Angelegenheiten behandelt werden, die in ihrer gegenständlichen Kompromisslosigkeit, rhetorischen Schärfe und Unversöhnlichkeit über bisherige (und immer schon hart geführte) Interessens- und Verteilungskonflikte in der EU weit hinausgehen.
7. Unmittelbar mit dem Bereich der normativen Uneinigkeit Europas verbunden und ebenso vielschichtig ist das Problem *gesellschaftlicher Spaltungsdynamiken* entlang von Bruchlinien, in denen sich ökonomische Ungleichheiten teilweise bereits sozio-kulturell verfestigt zu haben scheinen und die innerhalb von nationalen Gesellschaften, zwischen ihnen sowie auch transnational verlaufen. Die Intensivierung ökonomischer Stratifikation und die

Abnahme sozialer Mobilität sind schon für sich genommen problematisch und lassen einen Vertrauensverlust in nationale wie europäische Politik erwarten. Hierüber aber auch in qualitativer Hinsicht hinausgehend lassen sich heute Tendenzen der Abwanderung bestimmter gesellschaftlicher Milieus in eine generalisierte, das heißt auf alle gesellschaftlichen Subsysteme bezogene und diffus artikulierte Systemopposition feststellen, die mit der Etablierung paralleler Diskursstrukturen sowie einer Annahme und Versteigerung von nationalistischen oder extremistischen Ressentimentangeboten einhergehen.¹

Zur systematischen Rechtfertigung dieser Auswahl sowie zur Konturierung der genannten Problemkomplexe sind sechs Punkte anzuführen. So ist *erstens* festzuhalten, dass andere Bestandsaufnahmen möglich wären. Es ließen sich – um nur ein Beispiel zu nennen – die Herausforderungen für den gemeinsamen Währungsraum auch als eigenständiges Krisenphänomen betrachten und von der Wirtschaftskrise Südeuropas abgrenzen. Aufgrund sowohl der engen Verflochtenheit der ökonomischen Problemlagen als auch der hier eingenommenen makroskopischen Perspektive auf Sicherheitsimplikationen für Europa scheint allerdings eine zusammenfassende Kategorisierung der ökonomischen Probleme sinnvoll zu sein.

Zweitens könnten weitere Prozesse und Probleme genannt werden, die die EU sowie ihre Mitgliedsstaaten und -gesellschaften momentan vor Herausforderungen stellen, wie zum Beispiel die Verhandlungen über die Freihandelsabkommen mit Canada und den USA oder auch die laufenden militärischen Auseinandersetzungen mit Beteiligung europäischer Staaten. Die hier vorgenommene thematische Konzentration auf Phänomene mit unmittelbaren, unkalkulierbaren und gegebenenfalls massiven Auswirkungen auf Europa ist daher keinesfalls als abschließende Aufzählung aller momentanen wichtigen Themen der europäischen Politik zu verstehen.

Es ist *drittens* hervorzuheben, dass die beiden letztgenannten Problemkomplexe sich von den ersten fünf systematisch dahingehend unterscheiden, als sie nicht nur für sich genommen problematisch sind, sondern zudem als Krisensymptome gelten müssen. Dabei sind sie im Sinne eines *circulus vitiosus* sowohl Konsequenzen der übrigen Problemfelder als auch mitursächlich für ihre weitere Zuspitzung.

Viertens ist mit Blick auf die Einreihung der Flüchtlingsmigration in eine Aufzählung drängender Krise zu betonen, dass sie unter sachlichen Gesichts-

1 Siehe hierzu die langjährige Forschung Hans-Gerd Jaschkes, der sich mit dem Phänomen des rechten Fundamentalismus und Extremismus sowohl theoretisch und konzeptionell als auch empirisch befasst hat (vgl. z.B. Jaschke 2006; 2011; 2013; 2016).

punkten keineswegs als Herausforderung beispiellosen Umfangs oder gar als Krise gelten kann. Selbst unter Bedingungen mangelnder Aufnahmebereitschaft der meisten EU-Staaten scheinen die wenigen Aufnahmeländer die Herausforderungen der zahlenmäßig recht starken Migration in ihre Gesellschaften mittlerweile zu meistern, so dass selbst für Schweden und Deutschland nicht per se von einer Flüchtlingskrise im Sinne des im Folgenden dargelegten Krisenkonzepts gesprochen werden kann. Erst recht kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass – wenn die politische Bereitschaft bestanden hätte – eine Verteilung der seit 2014 nach Europa geflüchteten Menschen auf alle Mitgliedstaaten der EU und damit auf eine Bevölkerung von rund 400 Millionen Personen eine un schwer lösbare Aufgabe gewesen wäre. So ist die sogenannte Flüchtlingskrise hier ausschließlich deshalb zu anzuführen, da sie gleichsam als selbsterfüllende Prophezeiung ähnliche Wirkungen entfaltet wie die übrigen genannten Problemkomplexe und zudem als unsicherheitsperzeptiver Verstärker und Katalysator wirkt.

Es ist *fünftens* festzustellen, dass die sieben genannten Problembereiche die europäischen Mitgliedsstaaten und -gesellschaften zum Teil in unterschiedlicher Intensität und/oder in unterschiedlicher Art betreffen. So sind, lediglich beispielhaft genannt, die Ökonomien des Mittelmeerraumes von der Schulden- und Wirtschaftskrise sowohl intensiver als auch in anderer Weise betroffen als Deutschland, während zugleich Gläubigerökonomien stärker affiziert sind als weniger stark involvierte Volkswirtschaften und Ökonomien des Euro-Raumes wiederum anders betroffen sind als Nicht-Euro-Mitglieder. Auch die Krise der Beziehungen zu Russland betrifft zum Beispiel die baltischen Staaten stärker und in anderer Weise als Portugal, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer ökonomischen und sicherheitspolitischen Implikationen als auch hinsichtlich des politisch-kulturellen und historisch-narrativen Resonanzbodens, auf den sie wirkt.

Schließlich sind die genannten Problemkomplexe *sechstens* in unterschiedlicher Intensität aufeinander bezogen beziehungsweise hängen gegenständlich mehr oder weniger stark miteinander zusammen. So besteht beispielsweise ein enger Zusammenhang zwischen einerseits der zu beobachtenden Tendenz zur Konfrontation zwischen EU-Mitgliedsstaaten und andererseits den gesellschaftlichen Spaltungssymptomen sowohl innerhalb europäischer Gesellschaften als auch transnational durch die unterschiedlichen nationalen Räume hindurch. Beide Krisenbereiche hängen wiederum mit dem ökonomischen Problembereich zusammen. Zugleich gibt es Beispiele lediglich unidirektionaler Beziehungen, nur sehr loser Kopplung oder diskursiver, bisweilen auch rein ideologischer Kopplung. So war die ökonomische Krise lange vor der aktuellen Flüchtlingsmigration und damit unabhängig von ihr virulent. Wie der Fall Griechenland zeigt, kann sie allerdings die Bearbeitung neuer Aufgaben wie just der Flüchtlingsmigration in vielerlei Hinsicht – und schon finanziell – erschweren.

Bestenfalls sehr lose gegenständlich beziehungsweise empirisch gekoppelt scheinen nach derzeitigem Kenntnisstand der Problembereich des transnationalen Terrorismus und die Flüchtlingsthematik zu sein. Zwar wurden die Flüchtlingsbewegungen 2015 offenbar auch vereinzelt zur Einschleusung terroristischer Kämpfer genutzt. Aufgrund des sowohl zahlenmäßigen als auch strukturellen Ausnahmecharakters solcher Einzelfälle begründet dies allerdings keinen engen Zusammenhang zwischen den beiden Gegenstandsbereichen Terrorismus und Flucht. Zugleich aber lässt sich beobachten, dass diese zwei Problemfelder diskursiv auf das engste miteinander verwoben sind und viel Potential für ihre thematische Verschmelzung und ideologische Aufladung zu bieten scheinen.

Die sieben genannten Problembereiche als Krisen zu bezeichnen, ist dabei durch ihre besondere Komplexität, das Fehlen einfacher, klar kalkulierbarer Maßnahmen und Lösungen, die „Überforderung [...] auch bei politischen und ökonomischen EntscheidungsträgerInnen“ (Brand 2009, S. 1), die Offenheit ihres Ausgangs sowie die drängende Notwendigkeit ihrer Bearbeitung gerechtfertigt. Von Krisen zu sprechen, ist auch deshalb angemessen, da jeder einzelne Problemkomplex schon für sich genommen in seiner Tragweite und seinen möglichen Konsequenzen weit über die üblichen Herausforderungen im Rahmen von *normal politics* hinausgeht. Als Krisen durchbrechen sie das Kontinuum tagespolitischer Verwaltung und haben Ausnahmecharakter, da in ihnen mehr als üblich, nämlich Grundsätzliches auf dem Spiel steht. In diesen Krisen werden existentielle Güter (wie physische Unversehrtheit durch den Terrorismus) oder zumindest semi-existentielle Güter (wie Alters- oder Krankenversorgungssysteme durch die ökonomische Krise) ungewiss und stehen zur Disposition. So sind die multiplen Krisen Europas² geeignet, gravierende strukturelle und gegebenenfalls desintegrierende Wirkungen zu entfalten beziehungsweise – im Sinne des aristotelischen *krisis*-Begriffs – auf eine *katastrophé* hinauszulaufen. Zudem fordern sie die Politik nicht nur in der *politics*- und *policy*-Dimension, sondern betreffen allesamt – zumindest mittelbar – auch die *polity*-Dimension und drohen, grundlegende Nomen und Strukturen der europäischen Integration sowie einer liberal-demokratischen politischen Ordnung ins Wanken zu bringen. Im Sinne des Konzepts der politischen Differenz (vgl. Bedarf/Röttgers 2010; Marchart 2010) betreffen sie nicht nur *la politique* sondern auch *le politique*, so dass sie nicht nur eine Herausforderung für die institutionalisierte Politik sind, sondern das Fundament des Politischen selbst affizieren. Hierin unterscheiden sich die genannten Krisen von Regierungskrisen oder einfachen Verfassungskrisen, die sich im Rahmen politischer Systeme immer wieder ereignen – bisweilen gar intentional herbeigeführt werden – und in konsolidierten demo-

2 Vgl. zur Verwendung des Begriffs der „multiplen Krise“ Brand (2009, S. 1).

kratischen Staaten und Gesellschaften in aller Regel keine schwerwiegenden, systemdesintegrierenden Konsequenzen zeitigen.

Von den letztgenannten, recht üblichen Krisen unterscheiden sich die genannten europäischen Krisen zudem durch ihre längere zeitliche Dauer. Sie markieren nicht lediglich – um wieder mit Aristoteles zu sprechen – eine Zuspitzung vor plötzlichen *Glücksumschwüngen*. Diese multiplen Krisen bezeichnen keine Momente oder kurzen Entscheidungssituationen, sondern sind vielmehr als längerfristige Zustände zu begreifen. Dabei lässt sich aus der Gleichzeitigkeit und der Persistenz dieser Krisen ihre besondere Virulenz und Tragweite schließen, die offensichtlich auch durch eine längere Bearbeitungszeit nicht abgeschwächt werden können.

Da man nicht voreilig und inflationär, sondern nur begründet von Krisen sprechen sollte, gilt es also zu betonen, dass alle genannten Problembereiche einen ausgeprägten Krisencharakter aufweisen, da sie sowohl qualitativ als auch quantitativ das Maß üblicher (tages-) politischer Aufgaben und Probleme übersteigen. Trotz der Vielfältigkeit der durch die genannten Problemkomplexe betroffenen Politikfelder, ihrer fallweise vorhandenen, bisweilen aber auch nicht vorliegenden sachlichen Zusammenhänge und Interrelationen sowie schließlich der ungleichen Affizierung der EU-Staaten finden sich die genannten Problemkomplexe durch ihren Krisencharakter geeint. Wenngleich wir es mit thematisch und strukturell heterogenen Herausforderungen zu tun haben, sind sie in ihrer Krisenhaftigkeit und Gleichzeitigkeit doch miteinander verbunden und aufeinander bezogen.

2. Die multiple Krise als generalisierte Unsicherheitsmaschine

Wenngleich es aus einer schwerpunktmäßig technischen Governance-Perspektive (vgl. hierzu Vasilache 2009) dabei bleibt, dass die genannten Problemkomplexe nicht allesamt sachlich miteinander zusammenhängen, führt doch ihre gemeinsame Krisenhaftigkeit dazu, dass sie insbesondere als gleichzeitige Unsicherheitsproduzenten eng aneinander gekoppelt sind und nicht nur für sich genommen, sondern vor allem in ihrer Koinzidenz sicherheitsthematisch relevant sind.

Dabei handelt es sich bei den aktuellen europäischen Krisen keineswegs in jedem Fall um a priori sicherheitspolitische, vielmehr weisen sie sehr unterschiedliche Bezüge zum Feld der Sicherheitspolitik auf. So sind manche Krisenfelder, wie die Abwehr des transnationalen Terrorismus, schon in einem klassischen, engen Sicherheitsverständnis Teil der Sicherheitspolitik. Andere weisen gewichtige sicherheitspolitische Problemaspekte auf, wie die Krise der Nachbarschaftspolitik gegenüber Russland, oder haben mögliche sicherheitspolitische Konsequenzen, wie die Krise in den Beziehungen mit der Türkei. Bei

anderen Problemkomplexen lässt sich beobachten, dass sie auf der Grundlage eines weiteren Sicherheitsbegriffes sowie intensiver diskursiver Versicherheitlichung (vgl. Buzan/Wæver/de Wilde 1998) Gegenstand vornehmlich sicherheitspolitischer Thematisierung werden, wie im Falle der Flüchtlingsmigration und -aufnahme. Zugleich erfährt zum Beispiel die ökonomische Krise lediglich eine begrenzte, partielle Versicherheitlichung mit Blick auf mögliche Instabilitäten in südeuropäischen Staaten, während der drohende Austritt Großbritanniens aus der EU bislang kaum in sicherheitspolitischen Begriffen diskutiert wird. Unabhängig aber davon, ob man einen eher engen oder eher weiten Sicherheitsbegriff (vgl. hierzu Daase 2010) zugrunde legt und ob es sich aus der jeweiligen sicherheitsbegrifflichen Perspektive um Gegenstände der Sicherheitspolitik handelt, sind die multiplen Krisen Europas sicherheitsthematisch relevant, indem sie in unterschiedlichen Politikfeldern und auch im Hinblick auf wesentliche politische und gesellschaftliche Strukturen eine Situation generalisierter Unsicherheit produzieren.

Während Sicherheit meist gegenständlich, akteursbezogen, räumlich oder mit Blick auf die Art der Gefahr umrissen wird (vgl. auch das Schaubild von Daase 2010, S. 10 sowie für den Bereich der internationalen Sicherheitsstudien breit Buzan/Hansen 2009), wird Sicherheit doch selten systematisch-begrifflich definiert. Positive Bestimmungsversuche, was Sicherheit eigentlich sei, sind rar, aufgrund ihrer Inklusivität recht vage und als Konzepte stets umstritten (vgl. für Letzteres Smith 2005; vgl. für einen begrifflichen und begriffsgeschichtlichen Überblick Marciniak 2015, S. 22-42). Dies gilt meines Erachtens auch für Ansätze, die sich der beschriebenen materialen Bestimmung von Sicherheit entziehen, wie zum Beispiel für *gouvernementalitätstheoretische* Sicherheitsperspektiven (vgl. Bigo 2008; vgl. für einen aktuellen Überblick über die Literatur Vasilache 2014) oder den *Securitization-Ansatz* (Buzan/Wæver/de Wilde 1998), der das Verständnis von Sicherheit um die Berücksichtigung ihrer diskursiven Konstruktion bereichert hat. Gleichwohl kommen Studien zum Themenbereich der Sicherheit auch ohne eine vorgelagerte Definition von Sicherheit als Voraussetzung oder Referenzpunkt recht gut aus, da Sicherheit neben den bereits genannten materialen Annäherungen schwerpunktmäßig negativ, gleichsam über ihr Gegenteil bestimmt und operationalisiert werden kann (vgl. auch Marciniak 2015, S. 26). Freilich sind die Vorstellungen von dem, was Unsicherheit sei und daher abgewendet oder überwunden werden müsse, insgesamt vielfältig. Zugleich sind Zustände der Unsicherheit mit Blick auf konkrete Situationen in der Regel recht klar erkennbar.

So können neben unmittelbaren Gefahrenlagen (dabei variiert der Inhalt der Gefahr sowohl mit dem Gefährdungsobjekt als auch -objekt) sowie strukturellen Gefährdungszuständen, deren Risiko und Ausmaß bekannt ist, auch Situationen einer zunächst einmal nur möglichen Gefährdung zentraler Güter bei

gleichzeitiger Unkontrollierbarkeit der Situation sowie in der Folge Ungewissheit über ihren Ausgang als Unsicherheitszustände gelten. Die Ungewissheit über die Strukturen, Dynamiken, das genaue Ausmaß und die Risikopotentiale möglicher Gefahren sowie über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit, Beherrschbarkeit sowie möglichen Konsequenzen schafft einen Zustand zwar diffuser, aber zugleich allgemeiner und anhaltender Verunsicherung und (Erwartungs-) Unsicherheit. Wenn existentielle wie (semi-) existentielle Güter zur Disposition stehen, impliziert ihre Gefährdung und potentielle Unverlässlichkeit (in Sinne von *unsafeness*) eine Situation der Unsicherheit (im Sinne von *insecurity*). Legt man nun dieses wenig voraussetzungsreiche Verständnis von Unsicherheit zugrunde, lassen sich meines Erachtens im Wesentlichen sechs miteinander verbundene Merkmale der multiplen europäischen Krisen identifizieren, die sie als Unsicherheitsgeneratoren ausweisen.

So sind *zum einen* der schiere Umfang und das Gewicht dieser Krisen sowohl in ihren jeweiligen Politikfeldern als auch politikfeldübergreifend sowie die Tragweite der mit ihnen verbundenen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu nennen.

Bei der Mehrzahl der genannten Krisen wird *zum zweiten* historisches und strukturelles Neuland betreten. Dabei zeichnen sich die Krisen durch eine Vielzahl und eine besondere Problemrelevanz von sowohl *known unknowns* als auch *unknown unknowns* (vgl. mit Blick auf die Terrorismusbekämpfung Daase/Kessler 2007) aus. Hierdurch fehlt es an strukturell oder erfahrungsmäßig vorgegebenen Lösungswegen. Mit den, metaphorisch formuliert, Regeln des Spiels sind auch die möglichen Ergebnisse offen – während sich zudem die Spielregeln im Verlauf des Spiels ändern können. Kurzum: Die multiplen Krisen Europas skizzieren und schaffen eine Situation der unbekanntes und damit unkontrollierbaren Offenheit, in der, wenn nicht *alles*, so doch *zu viel* möglich zu sein scheint.

Aus den beiden erstgenannten Punkten ergibt sich *zum dritten*, dass im Falle des Scheiterns, das heißt der Nichtbeherrschung beziehungsweise einer nicht glückenden Überwindung der Krisen nicht kalkulierbare und unabsehbare – aber gleichwohl potentiell enorm hohe – Schäden und Kosten (ökonomische, politische, kulturelle, etc.) zu entstehen drohen.

Sowohl aus den drei soeben angeführten Aspekten als auch aus der Beobachtung bisheriger Krisenpolitik in Europa resultiert *zum vierten*, dass es fraglich ist, ob die beteiligten politischen Akteure mit der Krisenbewältigung nicht politisch wie technisch überfordert sind. Momentan scheinen jedenfalls sowohl der politische Wille zu fehlen als auch die politischen Fähigkeiten zweifelhaft zu sein, die zu erfolgreicher Krisenbewältigung notwendig wären.

Zugleich folgt schon aus dem Krisencharakter der genannten Problemkomplexe *zum fünften* eine besondere politische wie zeitliche Dringlichkeit der Kri-

senantwort und -bewältigung. Ihre Bearbeitung und Bewältigung muss als prioritär gelten und duldet keinen zeitlichen Aufschub. Dabei aber nimmt die zeitliche Dehnung der Krisen, das heißt der Umstand, dass es sich um Dauerkrisen – beziehungsweise genauer: *low-intensity crisis* mit wiederkehrenden und in ihrer Stärke zunehmenden Ausschlägen – handelt, den genannten Problemlagen nichts von ihrer Dringlichkeit.

Schließlich handelt es sich *zum sechsten* bei den genannten Krisen in jenem Sinne um Herausforderungen negativer, regressiver Art, als es allein um die Beherrschung bedrohlicher Situationen und die Abwendung möglichen Unheils geht. So implizieren die aktuellen Krisen keine positiven Projektionen des politischen Aufbruchs und keine progressiven Verbesserungsinitiativen. Vielmehr gebietet die Situation die Eindämmung der Krisen und bestenfalls die Wiederherstellung des status quo ante. Die Krisen bergen keine Politik der positiven Zukunftsprojekte, sondern begrenzen alle Hoffnung auf die Abwehr negativer Konsequenzen. Es gilt nicht, etwas Besseres zu schaffen, sondern nur, Schlimmeres zu verhindern. Den potentiell hohen Kosten der Krisenbewältigung stehen noch höhere Kosten im Falle des Scheiterns der Krisenpolitik, aber kein absoluter *reward* gegenüber.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sich bei den multiplen Krisen Europas um Herausforderungen von besonderer Komplexität, Größe und Tragweite handelt, zu denen nur unzureichendes Wissen und ein hohes Maß an Ungewissheit – über Strukturen, Prozesse, Akteure und Dynamiken, über ihre Lösbarkeit überhaupt und über mögliche Varianten ihres Ausgangs – vorliegt, während die möglichen Konsequenzen und Schäden unabsehbar, aber potentiell enorm sind. Zugleich sind die Krisen allesamt drängend und dringlich, wobei die politischen Anstrengungen zur Krisenbewältigung sich bestenfalls in dem Versprechen der Schadensbegrenzung erschöpfen können. So zeichnen sich die Krisen Europas nicht zuletzt durch die Herstellung einer Situation andauernder und generalisierter materieller Unsicherheit und perceptiver Verunsicherung aus. Dies trifft schließlich erst recht und umso mehr angesichts ihres Zusammenfallens und ihrer Gleichzeitigkeit zu. Die multiplen Krisen Europas wirken – neben ihren jeweils spezifischen Implikationen – insbesondere zusammengenommen als gigantische Unsicherheitsmaschine. Sie sind hierin geeint und aneinander gekoppelt.

Die aktuellen europäischen Krisen können dabei in jenem Sinne als eine generalisierte, allgemeine Unsicherheitsmaschine gelten, als die durch sie erzeugte Situation der Unsicherheit unspezifisch und breit ist und letztlich so gut wie kein Politikfeld ausnimmt. Die allgemeine Unsicherheitsgenerierung durch die koinzidierenden Krisen betrifft sowohl zahlreiche Politikbereiche als auch politische Grundstrukturen, denen die ihnen bisher zugeschriebene Stabilität und Verlässlichkeit abhandenkommt. So stehen, um einige Beispiele zu nennen,

in der ökonomischen Krise der Bestand der Währung und des Untergangs ganzer Volkswirtschaften auf dem Spiel, während im Krisenagglomerat um den Terrorismus, die Migration, die gesellschaftlichen Spaltungen und Ressentimentpolitiken wesentliche Merkmale liberal-demokratischer Ordnungsmuster affiziert werden. Schließlich ist mit dem Krieg in der Ostukraine sowie den auch militärischen Rhetoriken in den europäisch-russischen Beziehungen eine seit dem Ende des Ost-West-Konflikts qualitativ unbekannte militärische Anspannung beziehungsweise Angespanntheit eingezogen. Kurzum: Die multiplen europäischen Krisen betreffen weniger konkrete Politikfelder speziell, als vielmehr (fast) alle zugleich und dabei jeweils in ihren konstitutiven Strukturmerkmalen. Als Unsicherheitsgeneratoren sind sie diffus und allgemein, wobei sie Strukturen und Bereiche des bislang Voraussetzbaren affizieren, einschränken und gleichsam in der Schwebe halten.

Für ihre unsicherheitsstiftende Wirksamkeit ist es zunächst einmal unerheblich, ob es sich bei den jeweiligen Krisen um strukturell und historisch neuartige sowie in ihrem Umfang und ihren Konsequenzen schwer kalkulierbare Herausforderungen handelt, wie dies beim Brexit der Fall ist, oder um Aufgaben, deren Bearbeitung bei vorhandenem politischen Willen ein Leichtes wäre, wie dies bei der Fluchtmigration unter Bedingungen der Verteilung auf alle EU-Staaten der Fall wäre. An der sogenannten Flüchtlingskrise wird offenkundig, dass die breite Wahrnehmung und diskursive Repräsentation eines Phänomens als Krise hinreichend ist, um eine krisenhafte Unsicherheitsproduktion zu entfalten. Insbesondere mit Blick auf den aktuellen Zuspruch rechtspopulistischer und -radikaler Parteien und Bewegungen sowie sogenannter *besorgter Bürger/innen* zeigt sich, dass die diffuse Angst vor einem vermeintlichen *Untergang des Abendlandes* durch die Flüchtlingsmigration schon hinreichend ist, damit diese Akteur/innen durch die Bekämpfung des liberal-demokratischen und pluralistischen Wertekanons just an diesem Untergang zu arbeiten beginnen.

Selbst wenn die Unsicherheitsgenerierung ein Merkmal auch jener Krisen ist, die nicht per se als sicherheitspolitische zu klassifizieren und zu bearbeiten sind, wirken die sicherheitspolitisch einschlägigen Krisen doch zugleich als Unsicherheitsverstärker. So wird die krisenbedingte Unsicherheitsproduktion durch die in einem engen Sinne sicherheitspolitisch relevanten Krisen konkretisiert und weiter intensiviert. Dies ist aktuell insbesondere im Hinblick auf den transnationalen Terrorismus festzustellen, dessen Beitrag zur Unsicherheitsprävalenz gewichtig ist – und mit seiner qualitativ zunehmenden Privatisierung, gleichsam seiner aktuellen hyperprivaten Form noch zunimmt. Die Charakterisierung als hyperprivat bezeichnet dabei die aktuelle Tendenz, dass einerseits terroristische Täter nicht mehr zwingend ausgebildete und entsandte Kämpfer, sondern zunehmend individuell agierende Einzelpersonen sind, deren Gemeinsamkeit vor allem in einer labilen und gewaltaffinen psychologischen Dispositi-

on zu bestehen scheint, und dass andererseits die Anschlagziele nicht zwingend repräsentative oder symbolisch aufgeladene Objekte, sondern zunehmend zufällig ausgewählte Einzelpersonen sind. Während zum Beispiel ein Anschlag einer terroristischen Organisation auf ein Flugzeug zwar aus einer (staats-) rechtlichen Perspektive privat ist, da weder Täter noch Ziel staatliche Akteure sind, findet durch die aktuelle Form der Anschläge von unorganisierten Einzelpersonen auf beispielsweise individuelle Passagiere in einem Regionalzug eine qualitativ fortschreitende Privatisierung des Terrorismus statt, so dass nun auch in einem soziologischen Sinne von Privatheit gesprochen werden kann – wenn nicht sogar in einem psychologischen Sinne eine zunehmende *Intimität* des Terrorismus festzustellen ist, und zwar durchaus in der doppelten Bedeutung von *intimacy* (Nähe) und *intimidation* (Einschüchterung).

3. Bändigung der Unsicherheitsmaschine

Aus einer makroskopischen Betrachtung sind schwerlich konkrete Konsequenzen abzuleiten. Daher muss es sich bei den folgenden, tentativen Überlegungen für den konzeptionell-politischen Umgang mit der krisenhaften Unsicherheit um recht allgemeine Vorschläge handeln. Dabei zielen die sechs im Folgenden skizzierten Ansatzpunkte im Wesentlichen auf Strategien einer sicherheitspolitisch und -perzeptiv wirksamen Komplexitätsreduktion ab, die nicht zuletzt aufgrund der oben genannten Krisencharakteristika geboten zu sein scheint.

So ist *zum einen* der allgemeine Schluss zu ziehen, die multiplen Krisen Europas nicht zuletzt in ihrer generalisierten Unsicherheits- und Verunsicherungsproduktion anzuerkennen, ernst zu nehmen und daher die (Un-) Sicherheitsdimension und -symptomatik unmittelbar anzugehen. Dies hat, notabene, nichts mit jenen Rhetoriken zu tun, in denen die ‚Sorgen der Menschen ernst genommen‘, ‚die Menschen abgeholt‘ beziehungsweise ‚mitgenommen werden‘ oder ‚ihnen zugehört wird‘ – und die in ihrer Infantilisierung freilich publikumsbeschimpfend sind (wengleich mit Blick auf die vermeintlich *besorgten Bürger/innen* wohl zu Recht). Denn die (Un-) Sicherheitsimplikationen der Krisen sind – mit Ausnahme der sogenannten Flüchtlingskrise – keine alleine oder vornehmlich perzeptiven. Vielmehr bestehen sie in der materialen Produktion von Unsicherheit, das heißt einer Situation, in der der Bestand zentraler politischer und gesellschaftlicher Güter bedroht ist sowie wesentliche Grundstrukturen zur Disposition stehen. In den multiplen Krisen Europas werden die Bedrohungs-, Verwundbarkeits- und Risikobereiche sowie -potentiale materiell und perzeptiv vervielfältigt, während die Koinzidenz und die partielle Interrelation zwischen den multiplen Krisen ihre Unsicherheitsimplikationen intensivieren. Als generalisierte Unsicherheitsproduzenten betreffen die Krisen die sach-

liche wie die perzeptive Ebene zugleich, die wiederum in reziproker Weise aufeinander bezogen sind.

Eine Krisenpolitik, die der Unsicherheitsproduktion und -diffusion Einhalt gebieten wollte, müsste sich *zum zweiten* darauf besinnen, dass im politischen wie im gesellschaftlichen Bereich eben „nicht *alles* geschehen“ (Bauman 2005, S. 47, Herv. dort) darf und sich in diesem Sinne prioritär – und gegebenenfalls um den Preis möglicher *best-case scenarios* – um die schnellstmögliche Beschränkung der Wirkungs- und Ausgangsmöglichkeiten der multiplen Krisen auf ihre nicht-katastrophalen, nicht-desintegrativen Szenarien bemühen. Den Krisen ihre Spitzen zu nehmen und sie (bestenfalls) auf das Maß und die Virulenz beherrschbarer Aufgaben zu reduzieren, wäre dabei sowohl im Sinne der Reduktion ihrer Unsicherheitsgenerierung notwendig als auch mit Blick auf die praktische Bearbeitbarkeit und Lösung der vielfältigen Probleme geboten.

Hierzu würde *zum dritten* gehören, rote Linien einzuziehen, die bestimmte Güter und Strukturen als (semi-) existentielle garantieren und damit die möglichen Ausgangsszenarios der Krisen beschränken. Beispielsweise wäre mit Blick auf den Bereich der ökonomischen Krise sicherzustellen, dass der Wettbewerb zwischen den europäischen Volkswirtschaften – anders als in Griechenland geschehen – in keinem Fall den Zusammenbruch von Krankenversorgungssystemen nach sich zieht. Hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung könnte eine solche Politik in der bedingungslosen Gewährleistung des Fortbestands freierstaatlicher Rechtsstaatlichkeit bestehen, anstatt sie durch fortwährende Einschränkungen von Grund- und Bürgerrechten im Rahmen der Krisenpolitik selbst zur Disposition zu stellen, wie dies aktuell besonders im französischen *état d'urgence* zutage tritt.

Zur Adressierung und Abschwächung der generalisierten Unsicherheitsproduktion scheint *zum vierten* weiterhin die sachliche Entkopplung, aber partiell auch Neu-Kopplung der Krisenkomplexe geboten. Beispielhaft wäre hier die Notwendigkeit zu nennen, die Migrations- und Flüchtlingsthematik nicht mehr vornehmlich in Begriffen der Sicherheit und der Terrorismusabwehr zu verhandeln und sie damit diskursiv wie institutionell konsequent von der terroristischen Herausforderung zu entkoppeln. Zugleich scheinen allerdings die Krisenphänomenologien der Uneinigkeit Europas sowie der in zahlreichen europäischen Staaten zu beobachtenden gesellschaftlichen Spaltungsdynamiken vor allem in ihrem Zusammenhang und ihrer Kopplung angegangen werden zu müssen.

Damit unmittelbar verbunden wären *zum fünften* gezielte Politiken und Strategien der Entsicherlichung (wo immer möglich) und der Versicherlichung (wo immer nötig) der einzelnen Krisen, so dass klar zwischen sicherheitspolitischen und nicht-sicherheitspolitischen Problembereichen unterschieden werden würde. Dies wäre nicht nur ein Beitrag zur weiteren Komplexitäts-

reduktion, sondern würde sowohl eine (auch ressourcenbündelnde) Fokussierung von Sicherheitsfragen erlauben als auch andere Fragestellungen und Herausforderungen der tendenziell exzeptionellen und alarmistischen Maßnahmenlogik der Sicherheitspolitik entziehen.

Eine solche ent- und versicherheitlichende Differenzierungsabsicht und -bereitschaft müsste *zum sechsten* auch mit Müncklers Hinweis verbunden werden, wonach in „Welten der Sicherheit“ auch die Herausbildung von „Kulturen des Risikos“ (2010) notwendig sei. Man könnte zwar einwenden, dass Müncklers Forderung auf der Makro-Ebene der Krisenpolitik und damit in unserem Zusammenhang nicht anwendbar sei, da die hier diskutierten Krisen sich sowohl aufgrund ihrer Komplexität und Tragweite als auch aufgrund ihrer Kontingenz und ihres Ereignischarakters der für Risikorationalitäten charakteristischen Berechenbarkeit und Abwägbarkeit entziehen. Und in der Tat sind weder der Brexit noch die Staatsschuldenkrise oder der transnationale Terrorismus integral als Risiken adressierbar. In ihrer Gesamtheit sind sie keine Fragen der Risikoabwägung, bei denen man sich nach rationaler Analyse bewusst entscheiden könnte, sie einzugehen oder nicht einzugehen. Dies schließt allerdings keineswegs aus, dass innerhalb der konkreten Bearbeitung der Krisenphänomene, ihrer Aspekte, Teilbereiche und Symptome auch Kosten-Nutzen-Abwägungen sowie Risikoberechnungen und -abwägungen³ eine wichtige Rolle spielen, die dabei auf spezifischen Risikokulturen basieren, die wandlungsfähig und veränderbar sind.

Die sechs hier kurz aufgezählten Ansatzpunkte spiegeln insgesamt wider, dass die gezielte Bearbeitung und Abschwächung der generalisierten Unsicherheitswirkung der multiplen europäischen Krisen direkt an den oben ausgeführten Krisencharakteristika und ihren (Un-) Sicherheitsmerkmalen anzusetzen hätte. Während im Sinne der Komplexitätsreduktion dabei auch die Ent- beziehungsweise Neuverkoppelung der Krisenbereiche und ebenfalls Strategien ihrer jeweiligen Ent- und Versicherheitlichung geboten zu sein scheinen, gilt es allerdings zunächst einmal wahrzunehmen und anzuerkennen, dass die multiplen europäischen Krisen nicht zuletzt als gigantische und generalisierte Unsicherheitsmaschinerie wirken. Neben den vielfältigen politikfeldspezifischen Aufgaben und Herausforderungen der europäischen Krisen sollte daher auch die ihnen gemeinsame Unsicherheitssymptomatik als eigenständiges Problem ernst genommen und daher auch unmittelbar und integral adressiert werden.

3 Für den Versuch der Regierbarmachung des transnationalen Terrorismus durch Rationalitäten des Risikos vgl. Aradau/Van Munster (2007).

Literatur

- Aradau, C./Van Munster, R. 2007: Governing Terrorism Through Risk. Taking Precautions, (Un)Knowing the Future. In: *European Journal of International Relations*, Bd. 13, H. 1, S. 89-115
- Alonso, P. 2016: Comment créer un état d'urgence respectueux, la recette de Jacques Toubon. In: *Libération*. Internet: http://www.liberation.fr/france/2016/02/26/comment-creer-un-etat-d-urgence-respectueux-la-recette-de-jacques-toubon_1436041 [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Assemblée nationale 2016: Rapport fait en application de l'article 145-5 du règlement au nom de la commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la république, sur le contrôle parlementaire de l'état d'urgence par MM. Dominique Raimbourg et Jean-Frédéric Poisson, Députés. (N° 3784, Assemblée Nationale, constitution du 4 octobre 1958, quatorzième législature, enregistré à la Présidence de l'Assemblée nationale le 25 mai 2016). Internet: <http://www2.assemblee-nationale.fr/documents/notice/14/rapports/r3784/%28index%29/depots> [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Bauman, Z. 2005: *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*. Hamburg.
- Barroux, R. 2015: COP21: le gouvernement interdit les manifestations sur la voie publique. In: *Le Monde*. Internet: http://www.lemonde.fr/cop21/article/2015/11/18/le-gouvernement-annule-les-manifestation-sur-le-climat-du-29-novembre-et-du-12-decembre_4812854_4527432.html [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Bedorf, T./Röttgers, K. (Hg.) 2010: *Das Politische und die Politik*. Berlin.
- Bigo, D. 2008: Security. A Field Left Fallow. In: Dillon, M./Neal, A. W. (Hg.): *Foucault on Politics, Security and War*. Houndmills, S. 93-114
- Borredon, L./Pécout, A. 2015: Les militants de la COP21, cibles de l'état d'urgence. In: *Le Monde*. Internet: http://www.lemonde.fr/societe/article/2015/11/27/les-militants-de-la-cop21-cible-de-l-etat-d-urgence_4818885_3224.html [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Brand, U. 2009: Die multiple Krise. Dynamik und Zusammenhang der Krisendimensionen, Anforderungen an politische Institutionen und Chancen progressiver Politik. Internet: https://www.boell.de/sites/default/files/multiple_krisen_u_brand_1.pdf [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Buzan, B./Wæver, O./de Wilde, J. 1998: *Security. A New Framework for Analysis*. Boulder/London
- Buzan, B./Hansen L. 2009: *The Evolution of International Security Studies*. Cambridge
- Daase, C. 2010: Wandel der Sicherheitskultur. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 2010, H. 50, S. 9-16
- Daase, C./Kessler, O. 2007: Knowns and Unknowns in the "War on Terror". Uncertainty and the Political Construction of Danger. In: *Security Dialogue*, Bd. 38, H. 4, S. 411-436
- Jaaschke, H.-G. 2006: *Politischer Extremismus*. Wiesbaden
- Jaaschke, H.-G. 2011: Fundamentalismus. Definition eines alten Phänomens. In: Pelinka, A./Haller, B. (Hg.): *Fundamentalismus. Aktuelle Phänomene in Religion, Gesellschaft und Politik*. Wien, S. 19-34
- Jaaschke, H.-G. 2013: Right-Wing Extremism and Populism in Contemporary Germany and Western Europe. In: von Mering, S./Wyman McCarty, T. (Hg.): *Right-Wing Radicalism Today. Perspectives from Europe and the US*. Abingdon, S. 22-36

- Jaschke, H.-G. 2016: Strategien der extremen Rechten in Deutschland nach 1945. In: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden, S. 115-134
- Ligue des droits de l'homme 2016: Un gouvernement drogué à l'état d'urgence. Communiqué LDH. Internet: <http://www.ldh-france.org/gouvernement-drogué-letat-durgence/> [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Marchart, O. 2010: Die politische Differenz. Zum Denken des Politischen bei Nancy, Lefort, Badiou, Laclau und Agamben. Berlin
- Münkler, H. 2010: Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos. Theoretische Perspektiven. In: Münkler, H./Bohlender, M./Meurer, S. (Hg.): Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert. Bielefeld, S. 11-34
- Marciniak, A. 2015: Politische Sicherheit. Zur Geschichte eines umstrittenen Konzepts. Frankfurt/M./New York
- Nehring, D./Kerrigan, D. 2016: Introduction: Academic Freedom in Crisis. Internet: <http://www.socsciencespace.com/2016/09/introduction-academic-freedom-in-crisis/> [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Rousseau, J.-J. 1977: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. In Zusammenarbeit mit Eva Pietzcker neu übers. und hrsg. von Hans Brockard, Stuttgart
- Smith, S. 2005: The Contested Concept of Security. In: Booth, K. (Hg.): Critical Security Studies and World Politics. Boulder/London, S. 27-62
- Vasilache, A. 2009: The Normative and Analytical Limits of Governance. In: de Sales Marques, J. L./Seidelmann, R./Vasilache, A. (Hg.): Asia and Europe. Dynamics of Inter- and Intra-Regional Dialogues. Baden-Baden, S. 59-77
- Vasilache, A. 2014: Great Power Governmentality? Coincidence and Parallelism in the New Strategic Guidance for the US Department of Defense. In: Security Dialogue, Bd. 45, H. 6, S. 585-600

Gudrun Hentges

Schattenseiten der Zivilgesellschaft. Das Phänomen Pegida unter demokratiethoretischen Aspekten und Möglichkeiten der Prävention durch politische Bildung

„Wenn Dienstleistungsproletarier und prekär Wohlhabende sich in einem diffusen Misstrauen gegen das gesellschaftliche System in Deutschland verbünden, wird es brenzlich im Land“ – so die Einschätzung des Soziologen Heinz Bude in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) 2015. Der FAZ-Artikel ist überschrieben mit „Koalition der Angst“ und charakterisiert somit treffend das Phänomen „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida) (Bude 2015).

Am Beispiel von Pegida sollen im Folgenden zentrale Kategorien der Politikwissenschaft diskutiert werden, vor allem die Kategorien Demokratie, Zivilgesellschaft, politische Partizipation. Demnach gliedert sich der vorliegende Beitrag in drei Teile, die sich jeweils mit dem aktuellen Stand der Debatte befassen und diesen für eine Analyse des Phänomens Pegida nutzbar machen.

Demokratiethorien

Die Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland galt in ihren Anfängen auch als Demokratiewissenschaft. Die Etablierung der Politikwissenschaft in den Nachkriegsjahren – angestoßen und unterstützt durch die alliierten Besatzungsmächte – verfolgte das Ziel der Demokratisierung der Bevölkerung (vgl. Hartmann 2003, 133-197; Bleek 2001, S. 265ff.). Somit zählt die Beschäftigung mit Demokratiethorien zu den vorrangigsten Feldern der Politikwissenschaft.

Demokratie ist die zentrale Kategorie der Politikwissenschaft und wird – je nach Kontext – verstanden als Lebens-, Gesellschafts- oder auch Herrschaftsform (Himmelfmann 2001). Unter dem Eindruck der Demokratisierungsmaßnahmen, hielten Ideen der Reeducation bzw. Reorientation Einzug in die politischen Aktivitäten auf lokaler bzw. regionaler Ebene. So etablierten sich z.B. im Südwesten zahlreiche sogenannte Bürgergemeinschaften, die sich 1952 zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammenschlossen (es handelt sich um die „Landesarbeitsgemeinschaft der Bürgergemeinschaften in Baden-Württemberg“,

vgl. Widmaier 2012). Diesen Bürgergemeinschaften ging es um eine „Vertiefung der Demokratie als Lebensform und nicht nur als Staatsform“. Als Pioniere der außerschulischen politischen Bildung verfolgten sie das Ziel, „das staatsbürgerliche Bewußtsein zu wecken und zu fördern“ und wollten „das notwendige staatspolitische Wissen (...) vermitteln“ (zit. n. Widmaier 2012).

Die gegenwärtige politikwissenschaftliche Fachliteratur misst der Demokratie als Lebensform keine sehr prominente Bedeutung bei. Einführungen in die Politikwissenschaft thematisieren zumeist Demokratie als Herrschaftsform (vgl. Pelinka 2004, S. 28ff.; Bernauer et al. 2013, S. 125ff.). Unterschieden wird zwischen der direkten und indirekten Demokratie, wobei jene Staatsformen, die sich als Demokratien verstehen, immer eine Kombination der beiden Elemente beinhalten – sie kombinieren die direkte (plebiszitäre) mit der indirekten (repräsentativen) Demokratie.

Entsprechend den Vorstellungen der direkten Demokratie soll das Volk direkt herrschen – ohne die vermittelnde Funktion von sogenannten Volksvertretern. Die direkte Demokratie stellt nach Anton Pelinka somit den utopischen Kern des Demokratiebegriffs dar (vgl. Pelinka 2004, S. 28). Als historische Referenz fungiert hier das antike Griechenland. In der Stadt/Polis Athen wurde im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. die Staatsform der attischen Demokratie praktiziert. Eine Versammlung, bestehend aus allen volljährigen männlichen Bürgern, traf die zentralen Entscheidungen (über Krieg und Frieden, erließ Gesetze, besetzte öffentliche Ämter). Ein „Rat der 500“, der über Losverfahren zustande kam, war zuständig für die täglichen Amtsgeschäfte, für die Organisation der Versammlung und für die Erarbeitung von Abstimmungsvorlagen. Die männlichen Bürger Athens waren damit unmittelbar an dem Prozess der politischen Entscheidungsfindung beteiligt (vgl. Bernauer et al. 2013, S. 125).

Eine solchermaßen direkte Beteiligung der Bürger/innen erweist sich in modernen Staaten als äußerst schwierig – wenn nicht sogar unmöglich. Aufgrund der größeren Anzahl der Bürger/innen, aufgrund der räumlichen Distanzen und der Komplexität der politischen Fragen und Entscheidungen kann die attische Demokratie heute nicht mehr als Vorbild fungieren. Die derzeit existierenden modernen Demokratien sind deshalb alle repräsentative Demokratien, bei denen die Bürger/innen ihre Entscheidungskompetenzen an politische Repräsent/innen übertragen. Das zentrale Element der Demokratie, die Volkssouveränität, ist jedoch auch in repräsentativen Demokratien gewährleistet. Durch Wahlen delegiert das Volk seine Entscheidungsgewalt an politische Repräsentant/innen. Das Prinzip der Volkssouveränität ist in den meisten modernen Demokratien in der Verfassung verankert (vgl. Bernauer et al. 2013, S. 126). Laut Pelinka kann die indirekte Demokratie verstanden werden als „Synthese von demokratischer Utopie und gesellschaftlicher Wirklichkeit“ (Pelinka 2004, S. 28).

Diese Vorbemerkungen führen dazu, dass die Forderungen nach direkter Demokratie, die im Laufe des 20. Jahrhunderts eher von dem linken Flügel des politischen Spektrums erhoben wurden (so wurde nach dem Ersten Weltkrieg die Forderung nach einer Räte­demokratie laut), nun lautstark von den Kräften am rechten Rand des politischen Spektrums gestellt werden.

Blicken wir zurück in die Ideengeschichte der sogenannten Konservativen Revolution der Zwischenkriegszeit, so finden wir bei Carl Schmitt (1888 – 1985), einem Vordenker der „Konservativen Revolution“, einige demokratietheoretische Überlegungen, die Aufschluss geben über die Verwendung des Begriffs der Demokratie im Umfeld der gegenwärtigen sogenannten Neuen Rechten. Der Staatsrechtler Schmitt ging in seiner Schrift „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“ (1923) davon aus, „dass logisch alle demokratischen Argumente auf einer Reihe von Identitäten beruhen.“ Dazu zählt er die „Identität von Regierenden und Regierten, Herrscher und Beherrschten, Identität von Subjekt und Objekt staatlicher Autorität, Identität des Volkes mit seiner Repräsentation im Parlament, Identität von Staat und jeweilig abstimmendem Volk, Identität von Staat und Gesetz, letztlich Identität des Quantitativen (ziffernmäßige Mehrheit oder Einstimmigkeit) mit dem Qualitativen (Richtigkeit des Gesetzes)“ (zit. n. Pfahl-Traughber 2013, S. 61).

Folgt man der Argumentation Schmitts, so wird das vermeintlich „Andere“, das eine Homogenität behindern könnte, ausgeschlossen: „Zur Demokratie gehört (...) notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“ (ebd.).

Ein solches identitäres und antipluralistisches Demokratieverständnis ist eine Steilvorlage für die positive Bezugnahme auf Konzepte der identitären Demokratie, wie aus dem Spektrum von Pegida und der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) gefordert.

Wenden wir uns einem aktuellen Beispiel zu, so wird deutlich, wie das Mittel der direkten Demokratie von Seiten des Rechtspopulismus genutzt wird, um das „Andere“ auszuschließen. Am Fallbeispiel der „Volksinitiative für demokratische Einbürgerungen“ analysiert der Soziologe Florian Elliker in seiner Studie „Demokratie in Grenzen“ jene Diskurse, die derzeit die Debatte um direkte Demokratie und Migration in der Schweiz dominieren. Die „Volksinitiative für demokratische Einbürgerungen“, vor allem von der rechtspopulistischen „Schweizerischen Volkspartei“ (SVP) lanciert, wurde im Juni 2008 nach Abstimmung abgelehnt. Hintergrund dieser „Volksinitiative“ war, dass in der Schweiz auf Gemeindeebene darüber entschieden wird, wer die Staatsbürgerschaft erhält. Die Initiative der SVP wollte eine Änderung der Bundesverfassung per Volksinitiative erzielen. Hier sollte festgeschrieben werden, dass die „Stimmberechtigten jeder Gemeinde (...) in der Gemeindeordnung fest (legen, Anm. G. H.), welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt“ (Bundeskanzlei

2008 zit. n. Elliker 2013, S. 16). Dahinter verbarg sich die Absicht, dass in Zukunft jede/r Bürger/in einer Gemeinde darüber abstimmen darf, ob ein/e einbürgerungswillige/r Ausländer/in die schweizerische Staatsangehörigkeit erhalten soll oder nicht.

Im Rahmen einer Diskursrekonstruktion arbeitet Elliker verschiedene Diskurse heraus: erstens, Demokratie als (absolute) Volksherrschaft: Hier steht die Selbstbestimmung des Volkes im Mittelpunkt. Das Volk bzw. der Volkssouverän ist die höchste politische Instanz, welche über die Verhältnisse in der Schweiz bestimmen soll. Diese Form der Selbstbestimmung wird mit den Begriffen Demokratie bzw. direkte Demokratie verknüpft. Diese bezieht sich auf die Partizipation bei politischen Entscheidungen. Somit wird der Entscheid über eine Einbürgerung als Teil einer direktdemokratischen Tradition betrachtet:

„Unser direktdemokratisches Einbürgerungsverfahren entspricht der seit Generationen praktizierten Einbürgerungstradition und ist Bestandteil des schweizerischen direktdemokratischen Systems“ (SVP zit. n. Elliker 2013, S. 266).

Ein weiterer Aspekt dieses Diskurses bezieht sich auf die Vorstellung einer „kollektiven Vernunft“: Volksentscheide haben sich, so ein Ergebnis der Studie von Elliker, nicht etwa bewährt, „weil das Volk vernünftig entscheidet“ (ebd., S. 266). Vielmehr ist es der Schweizer Staat selbst, der diese Vernunft hervorbringt. In den Diskursen gilt der Schweizer Staat als „natürliches Kunstwerk der Geschichte“ und verkörpert „Erfahrungswissen, das den Horizont der jeweils Lebenden übersteigt“. Zugleich setzt der Schweizer Staat „den mündigen Bürger voraus“ und produziert ihn zugleich (ebd.). An dieser „kollektiven Vernunft“, die zugleich eine konservative ist, wird nicht gezweifelt.

Vor allem in Fragen der Einbürgerung seien die Mitglieder einer Gemeinde in einem höheren Maße als z. B. Verwaltung oder Gerichte dazu in der Lage, sich zu informieren und Entscheidungen zu treffen, denn sie kennen die einbürgerungswilligen Ausländer/innen aus ihrer Gemeinde. Auch wenn im Einzelnen nicht absehbar sei, wie eine Volksabstimmung über Einbürgerung ausgehe, so manifestiere sich in der Mehrheit dieser Entscheidungen die „Vernunft des Volks“ (ebd.).

Auch Pegida vertrat sehr offensiv die Forderung nach „direkter Demokratie“. So heißt es in ihrem 2014 beschlossenen 19-Punkte-Programm: „14. PEGIDA ist FÜR die Einführung von Bürgerentscheidungen nach dem Vorbild der Schweiz!“ (PEGIDA 2014). Ein weiteres zentrales Dokument, die „Dresdener Thesen“ von 2015, fordern: „5. Einführung von Volksentscheiden auf Bundesebene nach Vorbild der Schweiz, um parallel zum Parteiensystem ein zweites Standbein der Demokratie zu installieren“ (PEGIDA 2015). Pegida fordert wiederholt die Einführung von Volksentscheiden auf Bundesebene. Diese Elemente

einer direkten Demokratie (in Ergänzung zur repräsentativen Demokratie) sind unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten durchaus diskussionswürdig. Der Bezug auf das Vorbild Schweiz lässt jedoch erahnen, an welchen Volksentscheiden sich Pegida orientieren könnte, z. B. an dem Volksentscheid gegen den Bau neuer Minarette (November 2009) oder an dem Volksentscheid gegen einen Zuzug von Ausländer/innen (November 2014).

Noch deutlicher zum Ausdruck kommt das Plädoyer für direkte Demokratie in den Äußerungen des Vereins „Direkte Demokratie für Europa“ (DDfE), der sich – letztlich gescheitert - nach internen Streitigkeiten von Pegida abgespalten hatte und sich ein moderateres Image geben wollte. DDfE publizierte im Februar 2015 unter der Überschrift „Direkte Demokratie“ ein neues Positionspapier. Darin forderten sie: „Das Volk muß eine Stimme auf Bundesebene bekommen! Volksbegehren, Volksentscheide oder Europäische Bürgerinitiativen wären geeignete Mittel dafür!“ (DDfE 2015).

Die Kehrseite dieses Eintretens für direkte Demokratie ist eine undifferenzierte Kritik an der repräsentativen Demokratie und an den politischen Organen. Pauschal denunziert wurden und werden Parteien, der Bundestag, die Abgeordneten, die Bundesregierung, die Bundeskanzlerin, der Bundespräsident und auch die Medien als „Lügenpresse“. Diese Agitation der Pegida-Initiator/innen und Pegida-Redner/innen korrespondiert auch mit den Einstellungen und Meinungen der Pegida-Sympathisant/innen. Das Plädoyer für die Demokratie „im Vergleich zu anderen Staatsideen“ war bei den Befragten (zumindest auf der verbalen Ebene) gegeben: 56,5 Prozent waren sehr dafür, 29,6 Prozent ziemlich dafür. Dieses formale Plädoyer für Demokratie ging jedoch einher mit einer Absage an Parteien, Bundestag, Bundesregierung, Fernsehen, Zeitung, Europäische Union (EU) und Banken. Diese Institutionen wurden von 90 bis 99 Prozent aller Befragten abgelehnt. Lediglich die Polizei erfreute sich eines vergleichsweise großen Vertrauens (bei einer Ablehnungsquote von nur zehn Prozent). Die ablehnende Haltung gegenüber der Demokratie manifestiert sich u.a. in der Aussage „Im nationalen Interesse ist unter bestimmten Umständen eine Diktatur die bessere Staatsform“. Dieser Aussage stimmten 7,8 Prozent der Pegida-Demonstrant/innen zu, wohingegen in der Gesamtbevölkerung (laut der „Mitte“-Studie 2014) die Zustimmung nur 6,7 Prozent betrug (Rucht et al. 2015, S. 28). Die Frage, ob das politische System – also die Demokratie – im Bundesgebiet gut funktioniere, wurde von 41,4 Prozent der Befragten überwiegend und von 28,4 Prozent aller Befragten völlig abgelehnt. Mehrheitlich (ca. 38 Prozent) stimmten die Befragten dem item zu „Leute wie ich haben keinen Einfluss darauf, was die Regierung tut“ (ebd., S. 25).

Diese Befunde sprechen eine deutliche Sprache: Es besteht eine sehr große Affinität der Pegida-Aktivist/innen und Sympathisant/innen zu den „klassischen Rechts- und Ordnungsinstitutionen“ (Geiges et al. 2015, S. 181). Gene-

rell lässt sich festhalten, dass deren Programmatik und Ideologie auf einem identitären Demokratieverständnis beruht. Das Volk – in diesem Fall: das deutsche Volk – wird als ein in sich homogener ‚Volkkörper‘ betrachtet. Alle Anstrengungen der Politik, so die Forderung, sollen darauf ausgerichtet sein, die Homogenität auch weiterhin zu gewährleisten.

Ein pluralistisches Demokratieverständnis steht immer wieder im Fadenkreuz der Kritik, Pluralismus und Minderheitenrechte werden wiederholt denunziert – seien es die diversen miteinander streitenden Parteien, die Medien unterschiedlicher Provenienz, Vereine, Verbände oder Lobbygruppen. Vor allem mit Blick auf Minderheiten wird deutlich, dass Pegida nicht nur nicht für Minderheitenrechte eintritt, sondern bestimmte Minderheiten, vor allem muslimische Einwanderer/Einwanderinnen, Flüchtlinge oder Homosexuelle massiv diskreditiert (Geiges et al. 2015, S. 181).

Wie an anderer Stelle bereits herausgearbeitet, ist der Vertrauensverlust in die Demokratie und in das politische System ein zentrales Motiv der Anhänger/innen, um sich an den Pegida-Demonstrationen zu beteiligen (vgl. Hentges 2016a, S. 651-670; Hentges 2016b, S. 42-58). Dies ist verbunden mit einer Absage an Parteien, Bundestag und -regierung, an die Presse sowie an die Institutionen der EU – ein Phänomen, das unter dem Begriff Postdemokratie firmiert (vgl. Crouch 2008). Entsprechend der von Colin Crouch (2004) vertretenen Thesen seien die „institutionellen Fassaden“ der modernen Demokratien zwar noch „formal intakt“, aber hinter diesen Fassaden habe sich eine „Melange aus inszenierten Wahlkampfespektakeln und verborgenen Einflussnahmen“ von einflussreichen wirtschaftlichen Lobbygruppen formiert (Buchstein 2013, S. 103-130, Zitat S. 111; vgl. auch Buchstein/Nullmeier 2006, S. 16-22; Jörke 2011, S. 13-18).

In Anlehnung an die Debatte um Postdemokratie gelten Medienfreiheit, Pressefreiheit und Meinungsfreiheit als massiv eingeschränkt und gefährdet. Der etablierten Politik, den Politiker/innen, der Elite, („denen da oben“) wird nicht nur eine Absage, sondern eine Kampfansage erteilt.

Kontrastiert wird die so kritisierte repräsentative Demokratie mit einer direkten Demokratie, die das Volk in das Zentrum stellt – jedoch nicht das Volk als Demos, sondern das Volk als Ethnos. Mithin meint der verwendete Slogan „Wir sind das Volk“ – adaptiert von den oppositionellen Montagsdemonstrationen in der DDR in den Jahren 1989/90 – eigentlich „Wir sind das deutsche Volk“. Verbunden wird dies mit einer Forderung nach einer Bevorzugung des „deutschen Volkes“ gegenüber den „Anderen“. Hier findet eine deutliche und massive Ethnisierung des Politischen statt (vgl. auch zur völkischen Ideologie von Pegida: Keil 2015, S. 371-385; zu Pegida, dem „Kampf der Kulturen“ und Neorassismus vgl. Wolf 2015, S. 46-49; zu Pegida als rechtspopulistisches Erfolgsprojekt vgl.; Rucht/Teune 2012, S. 14-16; Rucht/Teune 2015, S. 34-36).

Pegida als politischer Akteur in der Zivilgesellschaft?

„Pegida – Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft“ – so titelt das Autor/innenteam rund um den Göttinger Politikwissenschaftler Franz Walter ihre Untersuchung von 2015 (vgl. Geiges et al. 2015). Auch wenn in dieser Studie nicht explizit auf den Begriff und die Konzeption der Zivilgesellschaft eingegangen wird, so verweist der Titel jedoch auf eine Ambivalenz: Wie ist Zivilgesellschaft aus politikwissenschaftlicher und demokratietheoretischer Perspektive zu verstehen?

Unter Zivilgesellschaft können wir in erster Linie die „Gesamtheit aller nichtstaatlichen Organisationen“ fassen, „die auf den Alltagsverstand und die öffentliche Meinung Einfluss haben“ (Pfennig 2012, S. 205). Diese Unterscheidung findet sich in den „Gefängnisheften“ (1929-1935) des italienischen Kommunisten Antonio Gramsci (1891–1937), in denen er den Staat („società politica“) von der Zivilgesellschaft („società civile“) abgrenzt (Gramsci zit. n. Bochmann et al. 1996, S. 1502).

Einen solch offenen – nicht positiv konnotierten – Begriff von Zivilgesellschaft teilt auch Jürgen Habermas. Ihm zufolge ist die „Zivilgesellschaft (...) die Zusammensetzung aus jenen mehr oder weniger spontan entstandenen Vereinigungen, Organisationen und Bewegungen, welche die Resonanz, die die gesellschaftlichen Problemlagen in den privaten Lebensbereichen finden, aufnehmen, kondensieren und lautverstärkend an die politische Öffentlichkeit weiterleiten“ (Habermas zit. n. Pfennig 2012, S. 205).

Demgegenüber findet sich bei anderen Autoren eine positive Konnotation von Zivilgesellschaft, so etwa bei dem amerikanischen Soziologen Jeffrey C. Alexander. Hier wird Zivilgesellschaft verstanden als ein „Bereich der Solidarität, in dem eine bestimmte Art von universalisierender Gemeinschaft allmählich definiert und bis zu einem gewissen Grad durchgesetzt wird.“ Zivilgesellschaft wird nach Alexander „sichtbar in historisch zu unterscheidenden Formen interaktiver Praktiken, wie Zivilität, Gleichheit, Kritik und Respekt“ (Alexander zit. n. Pfennig 2012, S. 204).

Auch der Sozialhistoriker Jürgen Kocka zählt zu jenen Wissenschaftler/innen, die Zivilgesellschaft positiv konnotieren. Zivilgesellschaft ist ihm zufolge „ein spezifischer Typus sozialen Handelns“, der dadurch charakterisiert sei, dass „Pluralität, Differenz und Spannung“ anerkannt werde und „gewaltfrei, friedlich“ verfahren werde (Kocka zit. n. Pfennig 2012, S. 206).

In weiteren Definitionen wird darauf verwiesen, dass die Zivilgesellschaft ein „Set oder System“ von selbst organisierten Gruppen sei, die in „Übereinstimmung mit Regeln ‚ziviler‘ Natur handeln, d. h. sich von gegenseitigem Respekt leiten lassen“ (Schmitter zit. n. Pfennig 2012, S. 207).

Weitere Autoren gehen von der Annahme aus, dass die nichtstaatlichen Akteur/innen eine gemeinsame Wertebasis teilen, die von „Gewaltfreiheit und Toleranz gekennzeichnet“ (Kaufmann/Thiery zit. n. Pfennig 2012, S. 207) sei, oder sie verstehen unter Zivilgesellschaft „eine Form freiwilligen, gewaltlosen und öffentlichen, mithin ‚zivilen‘ Bürgerengagements“ (Welzel zit. n. Pfennig 2012, S. 207).

Wie ist Pegida nun zu verstehen?

Als eine Bewegung, die sich in der vorstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Handlungssphäre der Zivilgesellschaft bewegt – jenseits von Staat, Privatsphäre, Markt? Deren Akteure gemeinsame Interessen, Absichten und Werte vertreten und deren Mitgliedschaft und Aktivitäten freiwillig sind? Insofern wäre Pegida durchaus Teil der Zivilgesellschaft.

Oder handelt es sich bei Pegida um eine Bewegung, auf die die Kriterien der Zivilgesellschaft nicht zutreffen? Also um eine Bewegung, die nicht eintritt für Zivilität, Gleichheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz, Respekt, Pluralität, Differenz und zudem um eine Bewegung, deren Methoden weder gewaltfrei noch friedlich sind? Seit Herbst 2014 – als die ersten Pegida-Demonstrationen starteten – sind zahlreiche Beiträge und Studien erschienen, die genau dies nachgewiesen haben. Dies muss an dieser Stelle nicht mehr rekapituliert werden. Es besteht somit kein Zweifel daran, dass Pegida die bereits aufgeführten Werte (Zivilität, (Chancen-)Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Respekt, Pluralität, Differenz, Gewaltfreiheit) nicht nur nicht akzeptiert, sondern sie offensiv bekämpft.

Schattenseiten der Zivilgesellschaft - Pegida

Ein Ausweg aus diesem Dilemma weist die „herrschaftskritische Konzeption in der Nachfolge Antonio Gramscis“ (Thiery 2005, S. 1176). Diese versteht Zivilgesellschaft als eine kulturelle Sphäre, in der es um die „Veränderung gesellschaftlicher Hegemonialstrukturen“ (ebd., S. 1176) geht und in der Kämpfe um „kulturelle Hegemonie“ ausgetragen werden. Folgt man Gramscis Konzeption der Zivilgesellschaft, so werden in diesem Feld einerseits die „herrschaftskonformen Ideologien und Konsense“ (Thiery 2010, S. 1250) erzeugt, die jedoch zugleich infrage gestellt werden, denn in dieser Sphäre finden Kämpfe um den gesellschaftlichen Grundkonsens statt, um Weichenstellungen und Entwicklungswege. Eine so verstandene Zivilgesellschaft ist demnach von Machtstrukturen geprägt.

Nicht immer entspricht das, was man in der Zivilgesellschaft vorfindet, den Idealvorstellungen zivilgesellschaftlichen Handelns. So geht es z. B. nicht im-

mer etwa um Nachbarschaftshilfen, Stadtteilinitiativen, Vereine, Stiftungen, mäzenatisches Handeln oder um Nichtregierungsorganisationen (vgl. „Zivilgesellschaft“ bei Schmidt 2010, S. 923f.). Zivilgesellschaft beinhaltet auch ein Gefährdungspotenzial für politische Stabilität und für Demokratisierungsprozesse, insbesondere dann, wenn die politischen Akteur/innen ethnische oder nationalistische Spaltungen vorantreiben. Solche Tendenzen verweisen, so Thiery, auf die „Schattenseiten der Z., da sie auch intoleranten Gruppen und Diskursen (etwa Ausländerfeindlichkeit) eine Bühne bietet, die ihr selbst den Nährboden entziehen“ (Thiery 2005, S. 1175f., Zitat S. 1176).

Die Paradoxie liegt also darin, dass die Zivilgesellschaft auch jenen politischen Akteur/innen eine Bühne bietet, deren Bestrebungen darauf ausgerichtet sind, zivilgesellschaftliches Handeln zu kontrollieren und zu unterbinden, sprich: der Zivilgesellschaft die Grundlage zu entziehen. Insofern kann das Handeln in der Arena der Zivilgesellschaft durchaus Ambivalenzen gegenüber der Demokratie aufweisen (vgl. ebd. S. 1176).

Politische Partizipation

Zivilgesellschaft und politische Partizipation sind eng miteinander verknüpft. Eine starke Zivilgesellschaft schafft gleichsam ebenfalls die Voraussetzungen für eine entfaltete politische Partizipation.

Unter Partizipation wird die „Beteiligung des Bürgers an gesellschaftlichen Prozessen“ verstanden. Diese umfassen die „Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse“, aber auch die Vielfalt an sozialen und politischen Aktivitäten. Partizipation ist „Inbegriff aller Bemühungen über die – zunehmend als unzureichend erfahrenen – Wahlakte der repräsentativen Demokratie hinaus“ (Vilmar 2012, S. 151). Somit wird das Ziel verfolgt, „Demokratisierung in allen relevanten gesellschaftlichen Subsystemen zu erreichen“. Angestrebt wird eine möglichst umfassende Beteiligung von Bürger/innen an der Entscheidungsbildung. Bürger/innen sollen einbezogen werden in die Aktivitäten des soziopolitischen Lebens“ (Vilmar 2012, S. 151f.).

Jenseits dieser recht allgemeinen Definition finden sich folgende Unterscheidungen:

1. die Unterscheidung zwischen repräsentativ-demokratischen Formen und direkt-demokratischen Formen der politischen Partizipation (Wahl, Parteimitgliedschaft versus Referendum, Bürger/inneninitiative);
2. die Unterscheidung zwischen dem Grad der institutionellen Verankerung zwischen einer verfassten und einer nicht-verfassten politischen Partizipation (Wahl, Demonstration versus Bürger/inneninitiative, Hausbesetzung);
3. die Unterscheidung zwischen einer legalen und illegalen politischen Partizipation und
4. die Unterscheidung hinsichtlich des Grads der öffentlichen Anerkennung.

Bezieht man diese Unterscheidungen auf Pegida, so wird man in einem ersten Schritt feststellen, dass die „Montagsspaziergänge“ eher zu den direkt-demokratischen Formen der politischen Partizipation zu zählen sind. Abgedeckt durch das Demonstrationsrecht weisen sie einen hohen Grad an institutioneller Verankerung auf. Sofern es nur um die „Montagsspaziergänge“ geht, wurden sie beantragt und bewilligt; somit handelt es sich um eine legale Form der politischen Beteiligung.

Jedoch: Im Zuge der Abspaltung der Gruppe DDfE um Kathrin Oerthel und vor dem Hintergrund der Fluchtmigration vor allem aus Syrien und der Aufnahme von Geflüchteten in deutschen Kommunen fand ab Spätsommer/Herbst 2015 eine Radikalisierung der Pegida-Demonstrationen statt. Im Laufe eines Jahres (Oktober 2014 – September 2015) registrierte die Bundesregierung bei der „gida“-Bewegung insgesamt 940 Straftaten. Davon fielen 255 in die Rubrik „politisch motivierte Kriminalität von rechts“. Dazu zählen Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung oder etwa das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (u.a. Zeigen des Hitlergrüßes) (vgl. Meisner 2015).

Die gesellschaftliche Missachtung der „Bürgerbewegung von rechts“ (Wiegel 2015) kam u.a. in der Neujahrsrede der Kanzlerin am 31. Dezember 2014 zum Ausdruck. Die öffentliche Ächtung nahm weiter zu, als sich im Spätsommer/Herbst 2015 Pegida weiter radikalisierte, Vertreter rechtspopulistischer Parteien (u.a. Geerd Wilders, PVV) als Redner eingeladen wurden und schließlich auch der äußerst umstrittene Publizist Akif Pirincci in Dresden als Redner auftreten durfte und bei dieser Rede sein Bedauern zum Ausdruck brachte, dass es heute keine KZ mehr in Deutschland gebe (vgl. Hentges 2014).

Bekannt war auch, dass nicht nur die vermeintlich braven Bürger/innen als politische Aktivisten/Aktivistinnen auf die Straße gingen, sondern dass vermehrt Aktivisten/Aktivistinnen aus dem rechtsextremen und neonazistischen Spektrum an den Demonstrationen teilnahmen.

Für Diskussion sorgte ferner die Tatsache, dass im Zuge der größer werdenden Pegida-Demonstrationen immer mehr Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte verübt wurden. Da die Zahlen eine deutliche Sprache sprechen, kann diese Korrelation nicht bestritten werden, über die Kausalität wird derzeit gesellschaftlich debattiert.

In Bezug auf politische Partizipation und Pegida lässt sich in Anlehnung an Ansgar Klein, Gründungsgeschäftsführer des Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, schlussfolgern: Die Pegida-Sympathisant/innen haben das formale Recht zu demonstrieren, ein Verbot dieser Demonstrationen würde andere Probleme aufwerfen. In einer demokratisch verfassten Gesellschaft geht es jedoch auch um Menschenwürde, Menschenrechte, Toleranz gegenüber Vielfalt – und diese Werte geraten bei Pegida nicht nur aus dem Blick, sondern werden

immer wieder offensiv angefeindet. In diesem Kontext sucht Pegida für alle gesellschaftlichen Probleme einen Sündenbock und macht den Islam für die ökonomischen, politischen und sozialen Krisen verantwortlich. Eine solche Deutung ist zwar legal, aber auf keinen Fall eine legitime Form des bürgerschaftlichen Engagements, und sie ist einer Demokratie abträglich (vgl. Widder o.J.).

Fazit

Diese Analyse von Pegida unter demokratietheoretischen Aspekten hat ergeben, dass

a) theoretische Vordenker aus dem Umfeld der sogenannten Konservativen Revolution einen identitären Demokratiebegriff vertraten, auf den sich die Neue Rechte bzw. rechtspopulistische Bewegungen und Parteien beziehen können; b) Pegida die direkte Demokratie instrumentalisiert, um sich gegen die repräsentative Demokratie zu positionieren. Die Formen der direkten Demokratie – mit starkem Bezug auf die Schweiz – gelten als attraktiv, da sie in der Vergangenheit u.a. eingesetzt worden sind, um Einwanderung in die Schweiz einzudämmen bzw. den Bau von Moscheen zu verhindern. Die Analyse hat ferner ergeben, dass c) Pegida die Arena der Zivilgesellschaft nutzt, um hier eine Ideologie und Programmatik zu entfalten, die darauf ausgerichtet ist, zivilgesellschaftliches Handeln einzudämmen und letztlich der Zivilgesellschaft den Boden zu entziehen. Ferner wurde deutlich, dass d) die Pegida-Aktivistinnen/Aktivistinnen zunächst einmal eine legale Form der politischen Partizipation praktizieren. Die von ihnen vertretenen Inhalte (z.B. Missachtung der Menschenwürde, Menschenrechte und der Toleranz gegenüber Vielfalt) sowie der von Pegida verbreitete Rassismus – häufig in Gestalt eines antimuslimischen Rassismus – und die damit in Zusammenhang stehende Gewaltdimension (gewalttätige Übergriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte) stehen in einem diametralen Widerspruch zu demokratischen Prinzipien und sind somit hochgradig illegitim.

Das Phänomen Pegida ist eng verknüpft mit der Krise der Demokratie. Oder wie Oliver Nachtwey es formulierte:

„Bei Pegida handelt es sich in diesem Sinne um einen Protest, der ein neues autoritäres Syndrom der Mittelklassen reflektiert. Dieses Syndrom resultiert aus der (...) nervösen Gesellschaft, in der alte Gewissheiten nicht mehr gelten und künftige Erwartungen fragil erscheinen. Sie ist gleichzeitig unordentlich, instabil und autoritär. Kein Wunder also, dass soziale Pathologien entstehen. Pointiert ließe sich sagen: Die Bevölkerung wurde so lange postdemokratisch regiert, bis sie schließlich selbst postdemokratisch wurde“ (Nachtwey 2015, S. 81-89, Zitat S. 86f.).

Quellen und Literatur

- Bude, H. 2015: Die Koalition der Angst. Internet: <http://www.faz.net/aktuell/politik/denk-ich-an-deutschland-1/wenn-systemkritik-proletariat-und-mittelstand-eint-13797245.html> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Bernauer, T./Jahn, D./Kuhn, P./Walter, S. 2013: Einführung in die Politikwissenschaft. 2. Aufl., Baden-Baden
- Bleek, W. 2001: Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland. München
- Bochmann, K./Haug, W. F./Jehle, P. (Hg.) 1996: Antonio Gramsci. Gefängnishefte, Band 7. Hefte 12-15. Berlin
- Buchstein, H./Nullmeier, F. 2006: Einleitung. Die Postdemokratie-Debatte. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Jg. 19 (2006), H. 4, S. 16-22
- Buchstein, H. 2013: Moderne Demokratietheorien. In: Schmidt, M. G./Wolf, F./Wurster, S. (Hg.): Studienbuch Politikwissenschaft. Wiesbaden, S. 103-130
- Crouch, C. 2008: Postdemokratie. Frankfurt/M.
- Elliker, E. 2013: Demokratie in Grenzen. Zur diskursiven Strukturierung gesellschaftlicher Zugehörigkeit. Wiesbaden
- Direkte Demokratie für Europa 2015: Positionspapier. Internet: <https://www.facebook.com/418869361603485/photos/a.420090251481396.1073741828.418869361603485/422467154577039> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Geiges, L./Marg, S./Walter, F. 2015: Pegida. Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft. Bielefeld
- Hartmann, J. 2003: Geschichte der Politikwissenschaft. Grundzüge der Fachentwicklung in den USA und in Europa. Opladen
- Hentges, G. 2014: Sarrazin und Piriñçi – Zwei Seiten derselben Medaille? Sarrazin ve Piriñçi – Aynı Madalyonun İki Yüzü mü? Internet: <http://politeknik.de/sarrazin-ve-pirincci-ayni-madalyonun-iki-yuezue-mue-prof-dr-gudrun-hentges-fulda-yueksekokulu/> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Hentges, G. 2016a: Pegida – Deux ex machina? In: Fereidooni, K./El, M. (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. (Inter)national vergleichende Formen von Rassismus und Widerstand. Wiesbaden, S. 651-670
- Hentges, G. 2016b : Pegida – Schattenseiten der Zivilgesellschaft. In: Aktualität der Faschismustheorie. Historische Forschung und aktuelle Entwicklungen der politischen Rechten. Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Reinhard Kühnl (1936-2014) am 10.07.2015 in Marburg. Marburg, S. 42-58
- Himmelmann, G. (2001): Demokratie Lernen als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform. Schwalbach/Ts.
- Jörke, D. 2011: Bürgerbeteiligung in der Postdemokratie. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), (2011), H. 1-2, S. 13-18
- Keil, D. 2015: Die Erweiterung des Resonanzraums. Pegida, die Aktualisierung des Völkischen und die Neuordnung des Konservatismus. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Jg. 45 (2015), H. 180, S. 371-385

- Meisner, M. 2015: Bei Pegida und Co. Grassiert die Gewalt. Internet: <http://www.tagesspiegel.de/politik/von-koerperverletzung-bis-hitlergruss-bei-pegida-und-co-grassiert-die-gewalt/12631012.html> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Nachtwey, O. 2015: Rechte Wutbürger: Pegida oder das autoritäre Syndrom. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, (2015), H. 3, S. 81-89
- PEGIDA 2014: Positionspapier der PEGIDA. Internet: <http://www.i-finger.de/pegida-positionspapier.pdf> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- PEGIDA 2015: Dresdner Thesen. Internet: <http://www.i-finger.de/dresdner-thesen.pdf> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Pelinka, A. 2004: *Grundzüge der Politikwissenschaft*. Wien/Köln/Weimar
- Pfahl-Traughber, A. (Hg.) 2013: Das identitäre Demokratieverständnis im Rechtsextremismus. Ideengeschichtliche Hintergründe und gegenwärtige Erscheinungsformen. In: *Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013*, S. 56-76
- Pfennig, W. 2012: *Definitionen. Moderne Politikwissenschaft*. Schwalbach/Ts.
- Rucht, D./Teune, S. 2015: Die Marke Pegida. In: *Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte*, (2015), H. 4, S. 14-16
- Rucht, D./Daphi, P./Kocyba, P./Neuber, M./Roose, J./Scholl, F./Sommer, M./Stuppert, W./Zajak, S. 2015: *Protestforschung am Limit: Eine soziologische Annäherung an Pegida*. Handout zur Pressekonferenz am 19.1.2015 im Wissenschaftszentrum Berlin. Berlin
- Rucht, D./Teune, S. 2015: Die Marke Pegida: Ein rechtspopulistisches Erfolgsprodukt. In: *Forum Wissenschaft 2/2015*, S. 34-36
- Schmidt, M. 2010: *Zivilgesellschaft*. In: *Wörterbuch zur Politik*. 3. Aufl., Stuttgart, S. 923-924.
- Spiegel Online 2015: Pegida-Abtrünnige in Dresden: Wo ist das Volk? Internet: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/pegida-kathrin-oertels-verein-direkte-demokratie-fuer-europa-floppt-a-1017403.html> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Thiery, P. 2005: *Zivilgesellschaft*. In: Nohlen, D./Schultze, R.-O. (Hg.): *Lexikon der Politikwissenschaft*, Bd. 2. 3. aktual. u. erw. Aufl., München, S. 1175-1177
- Thiery, P. 2010: *Zivilgesellschaft*. In: Nohlen, D./Schultze, R.-O. (Hg.): *Lexikon der Politikwissenschaft*, Bd. 2. 4. aktual. u. erw. Aufl., München, S. 1248-1250
- Vilmar, F. 2012: *Partizipation*. In: Pfennig, W. (Hg.): *Definitionen. Moderne Politikwissenschaft*. Schwalbach/Ts., S. 151-152.
- Wiegel, G. 2015: *Bürgerbewegung von rechts. Die PEGIDA-Protteste und ihre Ursachen*. Internet: <http://zeitschrift-marxistische-erneuerung.de/article/1303.buergerbewegung-von-rechts.html> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Widder, J. o. J.: „PEGIDA hat die Demokratie nicht verstanden“. Internet: <https://enorm-magazin.de/pegida-hat-die-demokratie-nicht-verstanden> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Widmaier, B. 2012: *Außerschulische politische Bildung nach 1945 – Eine Erfolgsgeschichte?* In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, (2012), H. 46-47, S. 9-16
- Wolf, F. O. 2015: *Das Phänomen Pegida*. In: *Forum Wissenschaft*, Jg. 32 (2015), H. 3, S. 46-49
- Zeit Online 2015: *Pegida-Abtrünnige gründen „Bündnis rechts von der CDU“*. Internet: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-02/kathrin-oertel-neue-pegida-bewegung> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]

Nachbarschaftliche Hilfenetzwerke im Katastrophenfall

Nachbarschaft ist der wohnnahe Bereich (Günther 2005, S. 428). Sie besteht folglich aus nahen anderen Wohnungen, Gebäuden, Plätzen, Wegen usw. sowie den Menschen, die dort leben oder sich dort aufhalten. Nachbarschaft allein physisch-räumlich zu definieren, greift jedoch zu kurz. Es fehlt eine wesentliche Qualität von Nachbarschaft: Die Interaktion zwischen den Personen, die diesen Raum teilen. In dieser erweiterten handlungsbezogenen Perspektive ist Nachbarschaft der Bereich, in dem es „wohnnahe“ zu einem persönlichen, unmittelbaren Austausch mit anderen kommt. Eine solche Wechselbeziehung kann in einem bloßen sich zur Kenntnis nehmen, dem gegenseitigen Grüßen, in Gesprächen, dem Austausch von Gefälligkeiten oder auch weiterreichenden Hilfeleistungen bestehen. In dieser Perspektive sind Nachbarn Interaktionspartner, die einen bestimmten städtischen oder auch dörflichen Raum teilen und Nachbarschaft wird zu einer Gemeinschaft des Ortes. Nachbarschaft ist „eine soziale Gruppe, deren Mitglieder primär wegen der Gemeinsamkeit des Wohnortes miteinander interagieren“ (Hamm 1972, S. 18; Hamm 2000).

„Ursprünglich in dörflich-ländlichen Kleinsiedlungsgebieten als existenzsichernde gegenseitige Not- und Hilfgemeinschaft von fundamentaler Bedeutung ist Nachbarschaft mit der Entwicklung urbaner Lebensformen immer unverbindlicher geworden.“ (Hillmann 1994; vgl. auch Siebel 2015). Folgt man dieser Sicht, hätte sich der Wert von Nachbarschaft mit der Urbanisierung westlicher Gesellschaften historisch überholt und Interaktionen zwischen Nachbarn wären wenig mehr als ein freundlicher, den informellen Konventionen geschuldeter Austausch zwischen Gebietsanrainern. Putnam erweiterte diese Position um eine kulturkritische Dimension. Seit den 1950er Jahren seien sämtliche Formen der direkten sozialen Interaktion zurückgegangen und als Folge wäre das zivilgesellschaftliche Engagement als ein wesentliches Element westlicher Demokratien nicht mehr gesichert. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf die Nachbarschaft: Auch dort wäre eine dramatische Erosion des sozialen Kapitals, des Allgemeinguts zu beklagen, das sozialen Zusammenhalt gewährleistet (Putnam 1995 und 2001).

Ein genereller Zusammenhang von urbaner Lebensweise und einer Erosion nachbarschaftlicher Strukturen ist jedoch nicht belegt. Im Gegenteil: Empirischen Befunde deuten darauf hin, dass Nachbarschaft heute zwar nicht mit vor-

modernen Not- und Hilfgemeinschaften zu vergleichen ist, aber auch die Bewohner großstädtischer und sozial schwieriger Quartiere in ihrer Nachbarschaft in verbindliche Beziehungen eingebunden sind. In einer Untersuchung von zwei Hamburger Siedlungen hat Klages bereits 1958 festgestellt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Freundschaftsbeziehungen mit Nachbarn bestehen und mit der Dauer des nachbarlichen Zusammenwohnens die sozialen Beziehungen in den Siedlungen intensiver werden (Klages 1958, S. 158ff.). Großen Einfluss auf den Diskurs zu und über Nachbarschaft hatte die Forschung von Gans, der in den frühen 1960er Jahren als teilnehmender Beobachter die Nachbarschaftsbeziehungen der Bewohner eines Quartiers armer italienischer Einwanderer der zweiten Generation in Boston untersucht hat. Was er vorfand waren enge und dauerhafte Beziehungssysteme, innerhalb derer gegenseitige nachbarschaftliche Unterstützung und Hilfe in erheblichem Umfang organisiert wurden. In Abgrenzung zu dem Stereotyp isolierter, anonymisierter und entsolidarisierter Großstadtbewohner nannte er seine Studie „The Urban Villagers“ (Gans 1982).

In repräsentativen Befragungen der Bevölkerung hat das Allensbach Institut seit 1953 wiederholt danach gefragt, welche Dienste und Gefälligkeiten man seinen Nachbarn erweist. Bis 2007, der letzten Befragung, ist die Hilfsbereitschaft deutlich gestiegen. 2007 passten 16 Prozent zumindest gelegentlich auf Kinder ihrer Nachbarn auf, 35 Prozent erledigten für ihre Nachbarn Einkäufe, 43 Prozent luden sie zu Feiern ein, 51 Prozent borgten ihnen Gegenstände und 70 Prozent nahmen für ihre Nachbarn Post oder Nachrichten entgegen, wenn diese nicht zu Hause waren (Petersen 2012). Eine repräsentative Emnid Befragung aus dem Jahr 2013 geht den Hilfeerwartungen nach. Auf die Frage: „Wann würden Sie bei einem Nachbarn klingeln?“ gaben 84 Prozent an „damit er die Post für mich annimmt“, 72 Prozent „um Werkzeug zu leihen“ und 68 Prozent „damit er die Blumen gießt, wenn ich weg bin“. Deutlich weniger würden (auch) klingeln, um sich etwa wegen zu lauter Musik zu beschweren. Nur drei Prozent teilten mit „ich würde nie klingeln“. Die Bereitschaft beim Nachbarn zu klingeln war bei Personen mit hohem Bildungsstand und aus Haushalten mit hohem Einkommen besonders ausgeprägt („Wann würden Sie beim Nachbarn klingeln?“).

Nachbarn helfen einander mit Werkzeugen, gießen die Blumen und hüten die Kinder des anderen, aber Hilfeleistungen, die gegenseitiges Vertrauen erfordern, erstrecken sich nicht gleichmäßig über die gesamte Nachbarschaft. Verbindliche Beziehungen entwickeln sich zwischen einzelnen, die gewissermaßen stabile Hilfenetzwerke bilden. Und in einer solchen Netzwerkperspektive wird eine besondere Qualität von Nachbarschaft deutlich. Netzwerke können den Zugang zu überhäuslichen Ressourcen eröffnen. Sie führen dadurch zu einer zumindest punktuellen oder temporären Erweiterung der Handlungsspielräume und Leistungsgrenzen von Individuen bzw. einzelnen Haushalten (Glatzer et al.

1984). Die Erwartung oder vielleicht auch nur Hoffnung, in besonderen Situationen für den einzelnen Haushalt zusätzliche Ressourcen mobilisieren zu können, dürfte ein wesentlicher Grund für das in den letzten Jahren deutlich gestiegene Interesse an „Nachbarschaft“ sein.

Von hier ist es allerdings nicht weit zu einer sozialpolitischen Instrumentalisierung von Nachbarschaft für Versorgungsleistungen wie Kranken- und Altenpflege, die staatlicherseits nicht mehr gewährleistet werden können oder sollen (vgl. Bösch 1991). Begleitet werden solche Vorstellungen einer (Rück)Übertragung von Versorgungsleistungen in nachbarschaftliche Verantwortung häufig von Idealisierungen und fast schon Verklärungen von Nachbarschaft als Ort der sozialen Wärme. Das „nachbarschaftliche Miteinander“ wird als Schlüssel zur Erhöhung der Lebensqualität in den Quartieren gesehen. „Intakte Nachbarschaften“ sollen die Integration von Migranten fördern und die Bearbeitung der unterschiedlichsten sozialen Probleme erleichtern. Solche Vorstellungen der gesellschaftlichen Selbstheilung auf der Ebene der Nachbarschaft sind unrealistisch, da Nachbarschaften keine „glücklichen“ Inseln in einer Gesellschaft sind, die von Prozessen der Entsolidarisierung erfasst ist (vgl. Siebel 2009; 2015).

Auch wenn man solche aus dem Ruder laufenden Romantisierungen von Nachbarschaft unberücksichtigt lässt, überwiegt im derzeitigen Diskurs die auch empirisch gut untersetzte Position, wonach Nachbarschaft im großstädtischen Kontext eine sozial stabilisierende Funktion hat bzw. haben kann und dort erhebliche soziale Ressourcen liegen (vgl. Reutlinger et al. 2015; Abt et al. 2014). Verwiesen sei hier insbesondere auf die Arbeiten von Sampson. Für Sampson sind „[neighborhoods] important determinants of the quantity and quality of human behavior in their own right (...) neighborhood is consequence and cause, outcome and producer“ (Sampson 2012, S. 22).

Nachbarschaft ist aber auch ein Konzept. Mit Siedlungen, die an den besonderen Bedürfnissen und dem Lebensgefühl bestimmter Gruppen wie junge Familien oder finanziell gut gestellte Senioren ansetzen oder auch mit Anlagen für generationenübergreifendes Wohnen wird der Versuch unternommen, Nachbarschaft zu inszenieren. Ein bestimmter Lebensstil, der in solchen Projekten gewissermaßen räumlich verdichtet ist, soll die Bildung sozialer Netzwerke katalysieren, die nicht selten darauf abzielen, bestimmte Aufgaben wie die Betreuung von Kindern und Kranken, Mobilität oder Einkauf haushaltsübergreifend zu organisieren. Solche „künstlichen“ Nachbarschaften sollen das Fehlen oder das Ausdünnen anderer informeller Systeme wie Familie oder Arbeit kompensieren. Solche Nachbarschaften lassen sich auch virtuell schaffen. In den USA bezeichnet sich Nextdoor als „the private social network for your neighborhood“ (www.nextdoor.com), und versteht sich als Plattform für die kooperationsorientierte Vernetzung von Nachbarn, die im analogen Raum nicht kom-

munizieren. In Deutschland fördert etwa das Netzwerk Nachbarschaft (www.netzwerk-nachbarschaft.net) nachbarschaftliche Aktivitäten im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements. Und in Berlin versteht sich WirNachbarn (www.wirnachbarn.com) als lokales Netzwerk, um insbesondere gegenseitige Hilfe und Unterstützung zu organisieren.

Die Liste von Ansätzen und Projekten zur Stärkung von Nachbarschaft ließe sich fortsetzen (Niejahr 2012). Nachbarschaft hat in zahlreichen Entwicklungs- und Förderprogrammen, in städtischen Leitpapieren und kommunalen Initiativen einen herausragenden Stellenwert. „Im Zuge dessen wird (...) versucht, nachbarschaftliche Hilfe- und Unterstützungssysteme aufzubauen, nahräumliche Netzwerke zu stärken oder allgemeiner den sozialen Zusammenhalt resp. Kitt unter den Bewohnerinnen und Bewohnern bestimmter Gebiete zu generieren“ (Reutlinger et al. 2015, S. 11). Wie erfolgreich eine „Rückbesinnung“ auf Nachbarschaft oder vielleicht besser die gesteuerte Synthese von Nachbarschaft sein könnte, soll hier nicht näher erörtert werden. Am Ende dieser allgemeinen, einleitenden Betrachtung steht jedoch die Feststellung, dass gegenseitige Hilfe und Unterstützung eine wichtige Funktion von Nachbarschaft ist und als tragendes Element bei der Entwicklung nachbarschaftlicher Netzwerke gesehen werden kann.

Nachbarschaftliche Resilienzpoteziale im Krisen- und Katastrophenfall

Ein Thema, das im Diskurs zu Nachbarschaft einen erheblichen Raum einnimmt, ist die Produktion von Sicherheit (vgl. Wurtzbacher 2004; Hermann 2009). Zentral ist hier das Konzept der informellen sozialen Kontrolle als Alternative oder Ergänzung zur formellen sozialen Kontrolle durch Polizei und andere staatliche Institutionen. Auf den ersten Blick mag dies als Emanzipation zivilgesellschaftlicher Potenziale gegen obrigkeitstaatliche Kontrollstrukturen erscheinen. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, dass eine starke informelle soziale Kontrolle von dem Ideal der Kooperation gleichberechtigter und sich tolerierender lokaler Akteure, die quasi als Nebeneffekt Sicherheit schafft, wegführt. Sie kann zur Durchsetzung der Ordnungsvorstellungen einzelner Bevölkerungsgruppen instrumentalisiert werden (Ohder 2014). Informelle soziale Kontrolle kann ausgrenzen und stigmatisieren (Singelstein 2012), sie kann sogar zur Formierung aggressiver fremdenfeindlicher Bürgerwehren mit Tendenzen zur Selbstjustiz beitragen.

Ungeachtet der Ambivalenzen, die mit dem Konzept der informellen sozialen Kontrolle einhergehen, besteht ein weitgehender Konsens, dass nachbarschaftliche Kommunikation und Kooperation das subjektive Sicherheitsempfinden positiv beeinflussen. Der tiefere Grund dürfte in dem Umstand zu suchen sollen, dass sich die Bürger und Bürgerinnen in einer „funktionierenden“ Nach-

barschaft sowohl besser geschützt fühlen und auch davon ausgehen, im Falle einer Viktimisierung Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Nachbarschaft wird auch im Zusammenhang mit Katastrophen und ihrer Bewältigung thematisiert. Dies ist eine recht neue Perspektive, denn der Katastrophenschutz liegt nach herkömmlicher Auffassung im Kernbereich staatlicher Verantwortung und die Bevölkerung wird folglich als Empfängerin staatlicher Hilfe betrachtet. Auch wenn sich die Bevölkerung faktisch an der Bewältigung der Katastrophenereignisse der letzten Jahrzehnte erheblich beteiligt hat, war und ist die Annahme einer prinzipiellen Asymmetrie – hier die geschulten und organisierten Helfer, dort die hilfebedürftige und mit Panik reagierende Bevölkerung – für Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, oder Rotes Kreuz identitätsstiftend (Sticher 2014). Erst in jüngerer Zeit zeichnet sich eine neue Bewertung ab. Zum einen dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass Bürger und Bürgerinnen bei den großen Überschwemmungen der letzten Jahre sehr sichtbar entscheidende Hilfe selbst organisiert und geleistet haben. Zum anderen erkennen die Hilfsorganisation ihre Grenzen. Angesichts der Zunahmen bei der Häufigkeit und den potenziellen Ausmaßen von Katastrophenlagen sowie wachsender Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuer Mitglieder hat nicht nur in Deutschland ein Umdenken begonnen (Schweer/Ohder 2015). Ein Katalysator für diesen Perspektivwechsel waren Szenarioanalysen zu den Folgen eines langanhaltenden, großflächigen Stromausfalls. In einem solchen Katastrophenfall hätten die Hilfsorganisationen schon aufgrund ihrer Selbstbetreffenheit zu keinem Zeitpunkt die personellen, technischen und kommunikativen Ressourcen, um die Situation zu stabilisieren (Sticher et al. 2013).

Hilfe der Bevölkerung in Katastrophenlagen kann in der Unterstützung der Hilfsorganisationen wie auch in der Selbstorganisation gegenseitiger Hilfe im Katastrophengebiet bestehen. Letztere Variante steht im Vordergrund und bei allen Überlegungen, die in diese Richtung gehen, hat Nachbarschaft einen herausragenden Stellenwert. Die Grundidee besteht darin, vor Ort und damit in der Nachbarschaft vorhandene Ressourcen zu mobilisieren und bedarfsgerecht zu verteilen. Solche Ressourcen können materieller Art sein und in Lebensmitteln, Getränken oder technischen Hilfsmitteln bestehen. Sie umfassen aber auch immaterielle Ressourcen wie medizinische oder technische Fachkenntnisse, die Bereitschaft Kinder zu betreuen, obdachlos gewordene in der eigenen Wohnung aufzunehmen usw. Gelänge die Organisation gegenseitiger Hilfe, wären die klassischen Hilfsorganisationen entlastet und könnten sich auf die Fälle und Situationen konzentrieren, die jenseits der Möglichkeiten der Selbsthilfe liegen.

Nachbarschaft, Hilfeerwartung und Hilfebereitschaft in drei Berliner Quartieren

Soweit die Idee. Aber ist solch ein bevölkerungsnaher und aktivierender Ansatz realistisch? Selbsthilfe im Katastrophenfall verlangt ein hohes Maß an Verbindlichkeit. Es muss gesichert sein, dass Hilfe – sei es in Form von materiellen Gütern, von Unterstützungsleistungen oder von Information – alle erreicht, die sie benötigen und kein Bewohner ausgegrenzt oder auch nur übersehen wird. Der Katastrophenfall stellt weitaus höhere Anforderungen als das Annehmen von Post, das Gießen von Blumen oder die Organisation von Hoffesten. Es stellt sich also die für diesen Ansatz kritische Frage, ob in großstädtischen Quartieren stabile informelle nachbarschaftliche Netzwerke bestehen, aus denen heraus im Katastrophenfall nachbarschaftliche Selbsthilfe organisiert werden könnte.

Dieser Frage wurde in dem Projekt „Kat-Leuchttürme“ nachgegangen (www.kat-leuchtturm.de). In einem ersten Schritt wurden 800 Bewohner und Bewohnerinnen dreier Berliner Bezirke zu ihrem Hilfebedarf, ihrer Hilfeerwartung und ihrer Hilfebereitschaft im Fall eines anhaltenden Stromausfalls schriftlich befragt. Es zeigte sich, dass die Bürgerinnen und Bürger eher bescheidene Erwartungen an staatliche Stellen oder die herkömmlichen Hilfsorganisationen haben und in hohem Maße die Bereitschaft äußerten, im Krisen- und Katastrophenfall anderen zu helfen (Ohder/Röpcke 2014). Was die Bürgerinnen zu dieser Hilfebereitschaft bewegt oder auch davon abbringt, ob und in welcher Weise die bauliche und soziale Struktur von Nachbarschaften diese Hilfebereitschaft beeinflusst, ob Ethnizität und Religion die Hilfebereitschaft und -erwartungen prägen, wurde in einer zweiten qualitativen Studie untersucht (Sticher/Ohder 2015). Jeweils 20 Bewohnerinnen und Bewohner aus drei Berliner Quartieren, die sich baulich und sozio-strukturell stark voneinander unterscheiden, wurden zu diesen Themen mündlich befragt. Die ausgewählten Stadtgebiete waren die Thermometersiedlung und Lichterfelde-West im Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf sowie das Quartier um den Helmholtzplatz im Bezirk Mitte.

Grundsätzlich wurden die Ergebnisse der quantitativen Befragung bestätigt. Nachbarschaft wird in allen Untersuchungsgebieten „gelebt“. Man grüßt sich, tauscht Gefälligkeiten aus, beaufsichtigt das Ablesen des Stromzählers in der nachbarlichen Wohnung, lädt zu Festen ein usw. Insoweit besteht eine Basis für gegenseitige Hilfeleistungen im Katastrophenfall.

Nur wenige Personen, mit denen Interviews geführt wurden, gehen davon aus, dass sie im Katastrophenfall keinerlei Hilfe benötigen würden. Darüber hinaus ist das Bild uneinheitlich. Dies liegt zum einen an sehr unterschiedlichen Annahmen zur eigenen Vulnerabilität und zum anderen an den großen Unterschieden bei den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dazu zählen Lebens-

mittel und Getränke aber auch das Vorhandensein von und Vertrauen in individuelle Bewältigungsstrategien.

Die Befragten gehen grundsätzlich davon aus, dass ihnen geholfen werden würde. Dabei nehmen sie mehr oder weniger deutlich auf die soziale Norm Bezug, dass denen geholfen werden muss, die eine Notlage nicht alleine bewältigen können. Unterschiedlich sind jedoch die konkreten Erwartungen. Diese lassen sich auf einem Kontinuum positionieren, welches sich zwischen zwei radikalen Positionen spannt: zum einen die Überzeugung, dass man in extremen Situationen nur von den nächsten Personen Hilfe erwarten könne, und zum anderen die Annahme, dass man von jedem Hilfe erwarten dürfe, der in der Lage sei zu helfen. Mehrheitlich wird von Verwandten, Freunden und Nachbarn aber auch von Menschen Hilfe erwartet, zu denen keine persönliche Beziehung besteht. Ein wesentlicher Grund für diesen Optimismus ist die Annahme, dass die Reziprozitätsnorm ihre Gültigkeit behält: *„Ich erwarte in einer solchen Situation Hilfe und daher bin ich bereit, Hilfe zu geben.“* Darüber hinaus wird der Katastrophenfall als eine Art Ausnahmesituation gesehen, in der „normalerweise“ bestehende Vorbehalte wegfallen und Hilfeleistungen leichter fallen.

Hilfebereitschaft wird in den Interviews vielfach in einem Verhältnis der Reziprozität reflektiert: Wer Hilfe erwartet, muss auch bereit sein Hilfe zu geben. Und da man in einem Katastrophenfall nicht ausschließen kann, Hilfe zu benötigen, muss man Mitmenschen helfen, die sich in einer Notlage befinden. Allerdings bestehen klare Prioritäten. Mit wenigen Ausnahmen würden die Befragten an erster Stelle Familienmitgliedern und guten Freunden helfen. Für viele haben aber einzelne Nachbarn *„über die Jahre des gemeinsamen Wohnens“* eine größere Bedeutung als Familienangehörige und Freunde gewonnen. Diese besonderen Nachbarn haben sich auch in Krisen als verlässlich erwiesen und die oben erwähnte Reziprozitätsnorm bildet die stabile Grundmelodie der Beziehung. Eine solche solide Symmetrie erscheint bei verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen bisweilen weit weniger gesichert, als bei „guten“ Nachbarn, die auf derselben Etage, im selben Haus oder in einem der angrenzenden Häuser wohnen und im Lauf der Zeit Freunde geworden sind. Die empfundene Hilfeverpflichtung beruht insbesondere auf einer langen und störungsfreien Erfahrung von Geben und Nehmen. Personen, mit denen im Alltag und damit gewissermaßen im Normalbetrieb ein kooperatives Miteinander möglich ist, sind auch diejenigen, auf die man sich in der Katastrophe bezieht. Von ihnen erwartet man Hilfe und ihnen hilft man. Deutlich geringer ist die Hilfebereitschaft gegenüber Personen, die in anderen Quartieren wohnen, die wenig bekannt sind und mit denen keine Erfahrungen geteilt werden. Und wenig belastbar erscheint sie gegenüber Fremden.

Zumindest in der Selbstpräsentation und -reflexion folgt die Hilfebereitschaft klaren, generalisierbaren Regeln und niemand ist prinzipiell davon aus-

geschlossen. Allerdings wird in den Interviews auch deutlich, dass diese Regeln individuell und gruppenspezifisch ausgelegt und angewandt werden. So spielt die Frage, ob Hilfebedürftige in der Vergangenheit die Reziprozitätsnorm beachtet haben, eine nicht unwesentliche Rolle. Ist dies nicht der Fall, liegt für einige Befragte ein Ausschlussgrund vor. Andere wiederum würden in der Katastrophe gewissermaßen über ihren eigenen Schatten springen und auch Personen helfen, mit denen sie negative Erfahrungen gemacht haben. Die Angst ausgenutzt und übervorteilt zu werden, kann ebenfalls dazu führen, dass vorhandene Hilfsbereitschaft gewissermaßen zurückgehalten wird. Und Gleiches gilt für situative Umstände. Wer unsympathisch erscheint, wessen Verhalten als unverschämt oder aggressiv empfunden wird, hat es schwer, Hilfe zu bekommen. Und schließlich folgt die Hilfsbereitschaft auch Mustern sozialer (Un)Wertschätzung: Gegenüber „Säufern“, „Pennern“, „Fixern“ und je nach eigenem Hintergrund gegenüber „Ausländern“, „Deutschen“ und „Zigeunern“ ist man mehr oder weniger deutlich reserviert.

Hilfsbereitschaft ist nicht voraussetzungs- und vorbehaltlos und im Katastrophenfall dürften bestimmte Personen und Personengruppen von lokalen nachbarschaftlichen Hilfeleistungen aktiv ausgeschlossen werden. Zur Einschätzung nachbarschaftlicher Resilienzpotenziale ist jedoch die Frage wichtiger, ob nachbarschaftliche Netzwerke existieren und ob die Bürgerinnen und Bürger durch diese erfasst werden. Wenn dies der Fall wäre, ließen sich im Katastrophenfall Hilfebedarfe und lokale Hilferessourcen rasch und mit geringem organisatorischem Aufwand zusammenführen.

Das Gebiet Lichterfelde West ist eine „wohlhabende“ Villengegend mit hoher sozialer Homogenität, und nicht überraschend sind die Bewohner weitgehend in nachbarschaftliche Netzwerke eingebunden. Für die Thermometersiedlung, eine Großsiedlung aus den 1970er Jahren, die als „sozialer Brennpunkt“ gilt, ist dies nur bedingt der Fall. Wenig integriert sind Bewohner, die stark zurückgezogen leben, die ihren Umzug in die Siedlung als sozialen Abstieg betrachten und dies durch Manifestationen der Überlegenheit kompensieren oder Bewohner, die sich abschottenden ethnischen oder religiösen Gruppen angehören. Allerdings werden solche Segregationsprozesse zumindest teilweise durch „Aktivisten“ aufgewogen. Das sind Personen, die sich ehrenamtlich oder auch aus ihrer beruflichen Rolle besonderer Weise für das Quartier und dessen Bewohner engagieren und in dem Quartier bekannt sind. Im Gebiet Helmholtzplatz sind die sozialen Netzwerke vergleichsweise schlank und sind tendenziell segmentär organisiert. Es handelt sich um ein innerstädtisches Altbauquartier, das in den letzten Jahren bildungs- und einkommensstarke Bewohner und Bewohnerinnen angezogen hat. Die sozialen Verwerfungen sind vergleichsweise gering und individualisierte Lebensstile sehr präsent (Opaschowski 2005). Im Folgenden sollen die Ergebnisse zu diesem modernen „Vorzeigequartier“ einge-

hender betrachtet werden, denn es deutet sich an, dass Prozesse der Gentrifizierung und Pluralisierung nachbarschaftliche Netzwerke prägen und sich auf die Hilfeerwartung und -bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken. In der Forschung zu Hilfeverhalten fehlen entsprechende Kontextualisierungen bisher weitgehend.

Nachbarschaft in einem „aufgewerteten“ innerstädtischen Wohnquartier

Das Gebiet Helmholtzplatz liegt im Ortsteil Prenzlauer Berg im östlichen Berlin. Es dominieren Altbauten, die größtenteils zwischen 1889 und 1905 errichtet wurden. Über 90 Prozent der knapp 14.000 Wohnungen wurden vor 1919 erbaut. Im Gebiet leben etwa 22.000 Menschen.

Ende der 1990er Jahre hatten 25 Prozent der Wohnungen eine ungenügende sanitäre Ausstattung und ca. 80 Prozent wurden mit Kohleöfen beheizt. Für die große Mehrzahl der Gebäude und Grundstücke bestanden nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Rückübertragungsansprüche durch Alteigentümer. Im Oktober 1993 wurde das Gebiet „Prenzlauer Berg – Helmholtzplatz“ per Rechtsverordnung als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Zu dieser Zeit gab es eine größere Zahl besetzter Häuser und Selbsthilfeaktivitäten zur Nutzung verfallender Bausubstanz und deren Schutz vor Abriss.

Das Gebiet hat bis heute eine vergleichsweise junge Bevölkerung. Im Juni 2016 lag der Anteil der Einwohner unter 15 Jahre bei 16 Prozent, der der Einwohner im Alter von 65 Jahre und darüber lediglich bei 3,7 Prozent. Etwa ein Viertel der Einwohner hatte einen Migrationshintergrund. Von diesen hatte über die Hälfte Wurzeln in einem EU Land (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2016). Im Jahr 2012 waren sieben Prozent arbeitslos gemeldet und ein etwa gleich hoher Anteil bezog staatliche Transferleistungen. Weniger als 50 Prozent lebten fünf Jahre und länger im Quartier (Senatsverwaltung für Soziales 2012). Ende 2014 lag die Arbeitslosenquote bei unter sechs Prozent (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt 2015).

Etwa zwei Drittel aller Personen im erwerbsfähigen Alter sind erwerbstätig, ein Viertel der Erwerbstätigen ist selbstständig bzw. freischaffend tätig. Das Qualifikationsniveau der erwerbstätigen Bewohner und Bewohnerinnen ist hoch. Während im Jahr 2002 knapp die Hälfte der erwachsenen Bewohner über einen Hochschulabschluss verfügte, hatten 2012 mehr als zwei Drittel einen akademischen Abschluss (Jäckel/Oehlert 2012).

Die Haushaltseinkommen sind überdurchschnittlich gestiegen. Die mittleren Nettoeinkommen der Haushalte haben zwischen 2002 und 2012 berlinweit um etwa fünf Prozent zugenommen, im Gebiet Helmholtzplatz um ca. 60 Prozent. Allerdings sind die Einkommensunterschiede in dem Gebiet größer geworden. 2012 verfügten acht Prozent der Haushalte über weniger als 60 Prozent

des mittleren Berliner Äquivalenzeinkommens und waren somit einkommensarm (Jäckel/Oehlert 2012).

Das Gebiet um den Helmholtzplatz ist in Bezug auf die vorhandenen Milieus heterogen. Tonangebend sind die Milieus der Mitte. Allerdings gibt es größere „Einsprengsel“ von Milieus der Oberschicht wie auch der unteren Schicht (Anheier/Hurrelmann 2014). Bei den letzten Abgeordnetenhauswahlen (2016) gewann ein Kandidat der Grünen das Direktmandat.

Die soziodemografische Entwicklung ist von Aufwertungstendenzen geprägt. Dies ist in erster Linie das Resultat von Zuzügen qualifizierter und einkommensstärkerer Personen im Rahmen von Fluktuations- und Austauschprozessen. In den vergangenen Jahren hat eine Verdrängung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen stattgefunden. Dies ist in erster Linie die Folge erheblicher Mietsteigerungen, insb. bei Neuvertragsabschlüssen. Die Durchschnittsmieten liegen deutlich über dem Berliner Niveau. Ein weiterer Grund für die Verdrängung der angestammten Bevölkerung ist die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Auf etwa 25 Prozent aller Grundstücke und bei etwa 30 Prozent aller Wohnungen ist eine Umwandlung in Teileigentum erfolgt.

Die Interviews lassen Trennlinien zwischen Alteingesessenen mit DDR Prägung und Zugezogenen „Wessis“ sowie zwischen Bewohnern mit und ohne Kinder erkennen. Es werden vier Gruppen sichtbar, die sich durch ihre Lebensstile deutlich voneinander unterscheiden: Studenten und Auszubildende, berufstätige Singles, Eltern kleiner Kinder sowie Alteingesessene.

Die Netzwerke der Befragten mit kleinen Kindern bestehen zu einem großen Teil aus anderen Eltern in gleicher Lebenslage, Personen also, die sich im Haus oder der Nachbarschaft finden lassen. Insofern haben deren Netzwerke eine lokale Ausrichtung. Entsprechendes gilt für die wenigen Älteren und Alteingesessenen. Zwischen den Gruppen bestehen jedoch wenig Berührungspunkte.

Etwas überspitzt lässt sich formulieren, dass sich die Bewohner mit dem Image und Lebensgefühl, der guten Lage und Infrastruktur des Quartiers identifizieren, dessen Bevölkerung jedoch nur ausschnitthaft wahrnehmen. Die nachbarschaftlichen Beziehungen werden uneinheitlich und insgesamt eher kritisch gesehen. Ein wesentlicher Grund ist eine starke Untergliederung der Quartiersbevölkerung in Gruppen mit divergierenden Interessen und Lebensstilen.

Tendenziell zufrieden mit der Situation sind die Bewohner mit jüngeren Kindern. Kitas und Schulen, öffentliche Spielplätze und insbesondere mit Budelkiste und Spielgeräten ausgestattete Innenhöfe bringen diese Quartiersbewohner zusammen und sie teilen ein elementares Interesse: das Wohl ihrer Kinder. *„Es gibt viele Familien Das verbindet sicherlich... Hier sitzt man mehr im selben Boot.“* (H5) *„Hier sind viele Leute mit Kindern, die sind ... ganz an-*

ders vernetzt – hier sind überall Kitas und Spielplätze.“ (H10) Diese Bewohnergruppe ist in ihrem näheren Wohnumfeld in unterstützende soziale Netzwerke eingebunden und erlebt Nachbarschaft positiv.

Für andere Bewohnergruppen bleiben die Beziehungen unverbindlich und sie haben Zweifel hinsichtlich ihrer Belastbarkeit im Krisen- und Katastrophenfall. Da Kinder den Zugang zu engeren nachbarschaftlichen Beziehungen eröffnen, fehlt kinderlosen Bewohnern die entsprechende Münze. „*Ich habe selber keine Kinder, deshalb bin ich da so ein bisschen raus.*“ (H3) Ein weiterer Grund ist Berufstätigkeit oder genauer: die hoch mobile, ausgedehnte und zeitlich wenig strukturierte Tätigkeit der jüngeren gut qualifizierten Bewohner. „*Weil fast 100% der Leute arbeiten und den ganzen Tag unterwegs sind und man sich dann einfach nicht so viel begegnet*“ (H6), fehlt eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung nachbarschaftlicher Beziehungen. Die Bewohner sehen auch hinderliche lebensstil- und milieubedingte Faktoren. Man wolle sich gar nicht näher kennenlernen und lege Wert auf Anonymität. „*Also man will jetzt nicht alles teilen oder ständig die Leute von der Nachbarschaft bei sich in der Wohnung haben; eine ständige soziale Kontrolle ist nicht gewünscht.*“ (H14) Und schließlich wird die nach wie vor als hoch wahrgenommene Bevölkerungsfuktuation als Hemmnis gesehen. „*Man weiß nie, wer denn eigentlich dazu gehört.*“ (H17) Zur Anonymität würden auch die vielen Ferienwohnungen im Kiez beitragen.

Ältere Bewohner sind im Gebiet Helmholtzplatz wenig präsent. Ihre Zahl ist gering und sie zählen zudem zu der Minderheit der Alteingesessenen. Ihre sozialen Netzwerke sind, sofern vorhanden, ausgedünnt und isoliert. Studenten und berufstätige Singles sind zwar in tragfähige und teilweise große Netzwerke eingebunden, aber diese sind kaum an das Wohnquartier gebunden. Nachbarschaftliche Kontakte bleiben für diese Bewohner dagegen unverbindlich und in hohem Maße kontingent. Es zeichnen sich somit keine starken nachbarschaftlichen Resilienzfaktoren ab. Da in den Haushalten wenig Vorräte vorhanden sind, ergibt sich tendenziell sogar eine erhöhte Vulnerabilität. Günstig dürfte sich im Katastrophenfalls jedoch die alters-, bildungs- und berufsbedingte hohe soziale Kompetenz der Bewohner auswirken, die sie in die Lage versetzt, sich vergleichsweise rasch und flexibel auf die Folgen von Infrastrukturausfällen einzustellen.

Fazit

Bewohner, die lange Zeit in einem Quartier leben, entwickeln eine Gebietsbindung und nachbarschaftliche Beziehungen sind für sie tendenziell besonders wichtig. Dieses Ergebnis ist in großen Teilen eine Folge selektiver Mobilität. Insofern ist eine lange Wohndauer in einem Quartier auch ein Indikator für eine

hohe Passung. Dies wird bei den Bewohnern des Quartiers Lichterfelde West besonders deutlich. Sie sind mit ihrer physischen Nachbarschaft biografisch verbunden, streben mit allen Bewohnern der Nachbarschaft ein freundliches, kooperatives Verhältnis an und haben zu einzelnen Nachbarn verbindliche und belastbare Beziehungen entwickelt. Aber die Verwurzelung im Umfeld korreliert nicht zwangsläufig mit langer Wohndauer. In der Thermometersiedlung stärken kollektive Erfahrungen wie die Bewältigung eines schweren Kellerbrandes in einem der Hochhäuser oder von den Bewohnern als bedrohlich erlebte Entwicklungen wie der Verkauf der Siedlung an einen Investor „Bindung“. Dagegen bleiben Bewohner, die ihr Leben in der Siedlung weniger als Wahlentscheidung denn als Resultat fehlender Alternativen sehen, distanziert und fast feindselig. Im Quartier Helmholtzplatz haben Sanierung und Gentrifizierung zu einer Ausdünnung der alteingesessenen Bewohner geführt. Ihr Lebensumfeld hat sich nicht durch Wegzug, sondern durch ihr Verbleiben im Quartier geändert und die Folge ist, dass sie sich dort gewissermaßen als Fremde fühlen. Ihre nachbarschaftlichen Beziehungen sind verengt.

Generell lassen die Ergebnisse erkennen, dass Gemeinsamkeiten wie geteilte Interessen und Erfahrungen oder auch gleiche Positionen und Einstellungen die Entwicklung ortsbezogener und stabiler nachbarschaftlicher Netzwerke fördern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn solche Gemeinsamkeiten gruppenübergreifend sind. Ethnische oder soziale Differenzen können dann in den Hintergrund treten. Partikuläre Gemeinsamkeiten wie Hundebesitz oder die Zugehörigkeit zu einer sich abschottenden religiösen Gemeinschaft stärken dagegen sektorale Netzwerke und können sogar zu Polarisierungen führen.

Eine gute Ausstattung des öffentlichen Raums mit (Spiel)Plätzen, Grün- und Sportanlagen usw. stärkt Nachbarschaft in zweierlei Hinsicht. Zum einen sind die Bewohner nicht gezwungen auf andere Stadtbereiche auszuweichen und zum anderen werden dadurch Begegnungs- und Interaktionsmöglichkeiten geschaffen. In gleicher Weise wirkt eine bedarfsgerechte *Infrastruktur* an Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- und Sozialeinrichtungen. Letztere sind dort besonders wichtig, wo soziale Probleme die Bewohner stark belasten oder Kommunikation und Interaktion im Quartier eine Plattform benötigt. In der Thermometersiedlung werden nachbarschaftliche Strukturen durch diese Einrichtungen in besonderer Weise stabilisiert, in dem Quartier Helmholtzplatz sind sie Bezugspunkt für die Altbewohner.

Quartiersübergreifend hat Nachbarschaft für die Befragten einen hohen Stellenwert. Sie beobachten Entwicklungen aufmerksam, machen sich ein Bild von ihren Nachbarn und sehen durchaus, dass Nachbarschaft ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität und -zufriedenheit ist. Allerdings sind die Intensität der tatsächlichen Beziehungen mit Nachbarn und die Qualität der Verwobenheit mit der Nachbarschaft unterschiedlich. Das eine Extrem bilden Studenten und

jüngere Berufstätige ohne Kinder, für die Wohnung ein Lebensort neben anderen ist. Sie nutzen sie als Schlafstätte und blicken fast wie unbeteiligte Außenstehende auf ihre Nachbarn. Das andere Extrem bilden ältere Menschen, die seit Jahrzehnten in ihrem Quartier leben und deren Lebensgeschichte sie mit ihren Nachbarn verbindet. Ihre Wohnung ist ihr Lebensmittelpunkt und ihre sozialen Netzwerke haben einen starken örtlichen Bezug. Verbindlichkeit und Intensität nachbarschaftlicher Beziehungen werden somit in hohem Maße durch die Altersstruktur und den Lebensstil der Bewohner beeinflusst.

Vergleichbare Bildungshintergründe, Einkommenslagen und ethnische Homogenität erleichtern die Entwicklung tragfähiger nachbarschaftlicher Netzwerke, da Kommunikation, gegenseitige Hilfe und Unterstützung gewissermaßen voraussetzungslos möglich sind. Allerdings ist Homogenität kein Garant für solche Netzwerke und ethnische Heterogenität kein Hindernis. Wichtiger ist die Art und Weise, in der Gemeinsamkeiten und Unterschiede individuell verarbeitet werden, d.h. welche Lebensstile und Milieus präsent sind. Inkompatibilitäten, wie dies im Gebiet Helmholtzplatz der Fall ist, können sich nachteilig auswirken. Bei einer starken Segregation nach Lebensstil wird besonders deutlich, dass einzelne Bewohnergruppen, vor allem Personen mit massiven sozialen und psychischen Problemen, nicht integriert sind und im Katastrophenfall von den bestehenden segmentären Netzwerken kaum erreicht werden würden. Sie könnten ohne eine organisierte Aktivierung der Selbsthilfe vor Ort wenig Unterstützung erwarten.

Informelle Hilfenetzwerke sind wichtige Ressourcen für die Bewältigung von Katastrophen. Sie beruhen auf sozialen Beziehungen, die sich in wohnungsnahen Interaktionsräumen formieren. Aber solche räumlichen Konstellationen sind nicht zwangsläufig Ausgangspunkt oder Grundlage für unterstützende soziale Beziehungen. Sie bestehen auch zwischen Freunden, Verwandten oder Arbeitskollegen. Insofern sind informelle Hilfenetzwerke nicht grundsätzlich raumgebunden und angesichts urbaner Lebensstile, die mit einer hohen physischen Mobilität und einer intensiven Nutzung der vielfältigen Möglichkeiten der Telekommunikation verbunden sind, stellt sich die Frage ob Nachbarschaft - zumindest in Quartieren, in denen bestimmte Lebensstile und Milieus stark präsent sind - an Bedeutung verliert und sich nachbarschaftliche Hilfenetzwerke daher als wenig ausgeprägt und belastbar erweisen könnten. Für eine solche Annahme spricht die Tendenz zur Fragmentierung von Lebensräumen. Arbeitsort, Wohnung des Partners oder der Partnerin, Freizeitort, Ort der Eltern oder guter Freunde sind separate Lebensräume. Durch diese Verbindung mit einer Vielzahl von Lebenswelten wird die Bindung an den konkreten Ort Nachbarschaft geschwächt. Zudem sind digitale Medien Raumbrücken. Soziale Netzwerke können sich über größere Distanzen hinweg bilden und soziale Beziehungen werden in sehr unterschiedlichen räumlichen Konstellationen mög-

lich. „Mobile“ Stadtbewohner gestalten ihr Leben jenseits des Wohnortes, sie „verfügen über räumlich unabhängige soziale Beziehungsräume“ (Schües 2014, S. 334).

In dieser Perspektive ist es – in Abgrenzung zu den eingangs umrissenen modernitätskritischen Positionen- nicht die urbane Lebensweise schlechthin, die nachbarschaftliche Beziehungen schwächt, sondern die Konkurrenz räumlich diffuser und digital unterstützter sozialer Netzwerke mit hohem Komfortwert. Anders als in der Nachbarschaft, in der man mit den Personen vorliebnehmen muss, die vor Ort wohnen, ist bei diesen die Zahl möglicher Kontaktpartner kaum begrenzt, man kann unter ihnen wählen und einengende, unangenehme Kontakte beenden. Intensität und Dauer der Interaktionen sind steuerbar.

Der Zugang zu diesen mehr oder weniger raum- und mitgliedsoffenen Netzwerken ist jedoch nicht barrierefrei. Erforderlich sind soziale Kompetenzen, eine technische Infrastruktur deren Anwendung beherrscht werden muss und auch die Voraussetzungen für räumliche Mobilität. Wer ein bestimmtes Bildungs- und Einkommensniveau erreicht, einem bestimmten Milieu angehört, findet leichten Zugang. Für Alte, Kinder, gesundheitlich angeschlagenen Personen, Einkommensschwache oder Alleinerziehende sind dagegen die Barrieren hoch. Für sie ist nach wie vor der Nahraum der Ort, in dem Interaktionen stattfinden und sich soziale Netzwerke bilden. Insofern bleiben soziale Netzwerke für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen raumgebunden und damit in einem erheblichen Maße mit Nachbarschaft verbunden. Für den Katastrophenfall erfordert dies besondere Anstrengungen, denn es gilt die raumgebundenen und raumoffenen sozialen Netzwerke miteinander zu verzahnen. Chancen hierfür bietet ein aktivierendes bevölkerungsnahes Katastrophenmanagement, das allerdings eine „kritische Masse“ örtlich denkender und handelnder Akteure zur Voraussetzung hat (Ohder/Sticher 2015).

Literatur

- Abt, J./ Hempel, L./ Henckel, D./Pätzold, R./Wendorf, G. (Hg.) 2014: Dynamische Arrangements städtischer Sicherheit: Akteure, Kulturen, Bilder. Wiesbaden
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2016: Statistischer Bericht A I 16 – hj 1/16. Potsdam
- Anheier, H./Hurrelmann, K. (Hg.) 2014: Die Hauptstädter: Berlin 25 Jahre nach dem Mauerfall. Gemeinnützige Hertie-Stiftung. Hamburg
- Bösch, J. 1991: Nachbarschaftshilfe für Gesunde und Kranke: eine empirische Untersuchung in einem Zürcher Stadtquartier über Zusammenhänge zwischen psychosozialer Belastung, sozialer Unterstützung und Gesundheit sowie über die Mobilisierbarkeit von Nachbarschaftshilfe. Zürich
- Gans, H. J. 1982: The urban villagers: group and class in the life of Italian-Americans Updated and expanded edition. New York/London

- Glatzer, W./Zapf, W./Berger-Schmitt, R. (Hg.) 1984: Lebensqualität in der Bundesrepublik: objektive Lebensbedingungen und subjektives Wohlbefinden. Frankfurt/M./New York
- Günther, J. 2005: Das soziale Netz der Nachbarschaft als System informeller Hilfe. In: Gruppendynamik und Organisationsberatung, Jg. 36 (2005), H. 4, S. 427-442
- Hamm, B. 1972: Betrifft: Nachbarschaft. Verständigung über Inhalt und Gebrauch eines vieldeutigen Begriffs. Düsseldorf
- Hamm, B. 2000: Nachbarschaft. In: Häußermann, H.: Großstadt - Soziologische Stichworte. Wiesbaden, S. 172-181
- Hermann, D. 2009. Sozialkapital und Sicherheit. In: Marks, E./Wiebke, S. (Hg.): Engagierte Bürger - sichere Gesellschaft: Ausgewählte Beiträge des 13. Deutschen Präventionstages (2. und 3. Juni 2008 in Leipzig). Mönchengladbach
- Hillmann, K.-H. 1994: Nachbarschaft. In: Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart
- Jäkel, R./Oehlert, W. 2012: Endbericht zur Sozialstudie Sanierungsgebiet Prenzlauer Berg – Helmholtzplatz. Überprüfung der Ergebnisse der Sanierung. Berlin
- Klages, H. 1958: Der Nachbarschaftsgedanke und die nachbarliche Wirklichkeit. Köln
- Netzwerk Nachbarschaft: Internet: <http://www.netzwerk-nachbarschaft.net/> [zuletzt aufgesucht am 23.10.2016]
- Nextdoor: Join the free private social network for your neighborhood. Internet: <https://nextdoor.com/> [zuletzt aufgesucht 23.10.2016]
- Niejahr, E. 2012: Nachbarschaftshilfe. Das Netzwerk nebenan. In: Zeit Online. Internet: <http://www.zeit.de/2012/33/Netzwerk-Nachbarschaft> [zuletzt aufgesucht am 24.10.2016]
- Ohder, C. 2014: Polizeiarbeit in städtischen Kooperationsbeziehungen. In: Abt, J./Hempel, L./Henckel, D./Pätzold, R./Wendorf, G. (Hg.): Dynamische Arrangements städtischer Sicherheit: Akteure, Kulturen, Bilder. Wiesbaden, S. 143-164
- Ohder, C./Sticher, B. 2015: Kat-I Handbuch - Konzept, Zuständigkeiten, Kommunikationstools. Katastrophenschutz-Informations- und Interaktionspunkte als Element des bürgernahen Katastrophenschutzes. Internet: <https://opus4.kobv.de/opus4-hwr/files/550/Kat-I+Handbuch%2C+2016.01.07.pdf> [zuletzt aufgesucht am 31.9.2016]
- Ohder, C./Röpcke, J. 2014: Hilfebedarf, Hilfeerwartung und Hilfebereitschaft bei einem Stromausfall. Die Ergebnisse einer Bürgerbefragung in Berlin
- Opaschowski, H. 2005: Besser leben, schöner wohnen? Leben in der Stadt der Zukunft. Darmstadt
- Petersen, T. 2012: Gute Nachbarn. In: Berliner Republik, (2012), H. 1. Internet: <http://www.b-republik.de/archiv/ausgabe/88> [zuletzt aufgesucht am 31.9.2016]
- Putnam, R. D. 1995: Bowling Alone: America's Declining Social Capital. In: Journal of Democracy, Vol. 6 (1995), No. 1, S. 65-78
- Putnam, R. D. 2001: Bowling Alone: The Collapse and Revival of American Community. New York
- Reutlinger, C./Stiehler, S./Lingg, E. (Hg.) 2015: Die Nachbarschaft soll es richten – Allgegenwärtigkeit eines Konzepts. In: Soziale Nachbarschaften: Geschichte, Grundlagen, Perspektiven. Wiesbaden, S. 11-21
- Sampson, R. J. 2012: Great American City: Chicago and the enduring neighborhood effect. Chicago

- Schües, C. 2014: Nachbarschaft – eine fragile Beziehung. In: Staudigl, M. (Hg.): *Gesichter der Gewalt*. Paderborn, S. 333-351
- Schweer, B./Ohder, C. 2015: Bürgerbeteiligung in Katastrophen. In: BRANDSchutz. *Deutsche Feuerwehr-Zeitung*, (2015), H. 10, S. 839 -843
- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (Hg.) 2014: *Handlungsorientierter Sozialstrukturatlas Berlin 2013*. Berlin
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt 2015: *Monitoring Soziale Stadtentwicklung 2015*
- Siebel, W. 2009: Ist Nachbarschaft heute noch möglich? In: Herzau, A./Siebel, W./Arnold, D. (Hg.): *Nachbarschaft*. München, S. 7-13
- Siebel, W. 2015: Nachbarschaft. In: *fiph Journal*, (2015), H. 10, S. 11-17
- Singelstein, T./Stolle, P. 2012: *Die Sicherheitsgesellschaft: soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. 3. Auflage. Wiesbaden
- Sticher, B. (Hg.) 2014: Die Einbindung der Bevölkerung in das Krisen- und Katastrophenmanagement in Deutschland (der BRD) nach dem Zweiten Weltkrieg. Exemplarisch verdeutlicht an fünf Katastropheneignissen. Internet: <https://opus4.kobv.de/opus4-hwr/files/412/Einbindung+der+Bev%C3%B6lkerung+in+das+Krisen-+und+Katastrophenmanagement+08+05+2014.pdf> [zuletzt aufgesucht am 25.10.2016]
- Sticher, B./Schweer, B./Ohder, C./Boehme, K./Geißler, S. 2013: Anhaltender Stromausfall in Berlin. Stand und Entwicklungsperspektiven des Krisen- und Katastrophenmanagements. Frankfurt/M.
- Sticher, B./Ohder, C. 2013: Einbeziehung der Bevölkerung in das Katastrophenmanagement. In: *SI-AK-Journal-Vierteljahresschrift*, (2013), H. 2, S. 81-93
- Sticher, B./Ohder, C. 2015: Hilfeerwartung und Hilfsbereitschaft von Großstadtbewohnern im Katastrophenfall „anhaltender Stromausfall“. Ergebnisse einer qualitativen Bürgerbefragung in drei Berliner Quartieren. Internet: <https://opus4.kobv.de/opus4-hwr/files/551/Qualitative+Buergerbefragung+2015.12.29+%28%29.pdf> [zuletzt aufgesucht am 31.9.2016]
- Wann würden Sie beim Nachbarn klingeln? Internet: <http://chrismon.evangelisch.de/umfragen/2013/wann-wuerden-sie-beim-nachbarn-klingeln> [zuletzt aufgesucht am 23.10.2016]
- WirNachbarn 2016: Internet: <https://wirnachbarn.com/> [zuletzt aufgesucht am 23.10. 2016]
- Wurtzbacher, J. 2004: *Sicherheit durch Gemeinschaft? Bürgerschaftliches Engagement für öffentliche Sicherheit*. Opladen

Birgitta Sticher

Hilfeverhalten im Alltag und in Katastrophen aus psychologischer Perspektive

Würde in einer deutschen Großstadt wie Berlin über einen längeren Zeitraum der Strom flächendeckend ausfallen, wären die Folgen weitreichend und potenziell verheerend. Die betroffene Stadt befände sich schlagartig in einer Situation, in der nichts mehr geht. Schon nach kurzer Zeit müsste der Katastrophenfall ausgerufen werden, weil die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet wäre. Bei dem Auftreten eines derartigen Szenarios mit weitreichenden katastrophalen Folgen für die Bevölkerung würden die Hilfeleistungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) an ihre Grenzen stoßen, da die Mitarbeiter*innen von Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen und der Verwaltung selber unter den Systemausfällen leiden und die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen würden (Sticher et al. 2013). Der langanhaltende Stromausfall ist nur ein mögliches Szenario. Hochwasser, Pandemie oder terroristische Anschläge könnten ebenfalls zu einem Zusammenbruch kritischer Infrastrukturen mit katastrophalen Folgen führen. Deshalb erscheint es notwendig, dass die Bürger*innen in das Katastrophenmanagement eingebunden und ihre Selbsthilfepotentiale aktiviert werden (Ohder/Sticher 2013). In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob ein derartiges Hilfeverhalten der Menschen in der Katastrophe überhaupt erwartet werden kann. Hierzu wird auf die Erkenntnisse der Psychologie zum Hilfeverhalten eingegangen, um darauf aufbauend mögliche Ansatzpunkte für die Einbeziehung der Bevölkerung in das Katastrophenmanagement zu entwickeln.¹

Die Psychologie des Hilfeverhaltens

Der Mensch ist ein soziales Wesen. Seine Einbindung in kleinere und größere Netzwerke ist eine notwendige Voraussetzung für sein Überleben. Aber der Mensch ist nicht einfach das Produkt von äußeren Einflüssen, sondern mit seiner bio-psychologischen Grundausstattung tritt er in Wechselwirkung mit den Akteuren*innen im Umfeld, die ihrerseits in spezifische Beziehungskonstellationen eingebunden sind. In diesem Interaktionsprozess bildet sich über die ge-

1 Diese Thematik wurde eingehend in den BMBF Forschungsprojekten TankNotstrom (www.tanknotstrom.de) und Kat-Leuchttürme (www.kat-leuchtturm.de) untersucht.

samte Lebensspanne ein Individuum aus, das einzigartig ist – eine Persönlichkeit. Dennoch stellt diese Einzigartigkeit eine spezifische Variante allgemein menschlicher Möglichkeiten dar. Um den Prozess der Ausbildung der Persönlichkeit zu verstehen, kann auf für alle Menschen grundsätzlich gültige regelhafte Zusammenhänge zurückgegriffen werden. Diese zu erfassen, ist das zentrale Anliegen der Sozialwissenschaften, die sich aus verschiedenen Perspektiven dem Menschen als bio-psycho-sozialem Wesen zuwenden. Eine der Sozialwissenschaften, die Psychologie, konzentriert sich besonders auf das Individuum, dessen Denken, Erleben und Verhalten. Bezogen auf das Thema Hilfeverhalten versucht die Psychologie folgende Fragestellungen, die sich den verschiedenen Teildisziplinen des Faches zuordnen lassen, zu beantworten:

- Gibt es eine genetische Prädisposition zum Hilfeverhalten? (Evolutionspsychologie)
- Wie entwickelt sich das Hilfeverhalten über die Lebensspanne? (Entwicklungspsychologie)
- Welche Einstellungen bzw. Motive weisen die Menschen auf, die anderen helfen? Wie unterscheiden sich die Menschen, die bereit sind zu helfen, von denjenigen, die nicht dazu bereit sind? (Persönlichkeitspsychologie oder Differentielle Psychologie)
- Warum verhalten sich Menschen in bestimmten Situationen hilfsbereit, in anderen hingegen nicht? Welche Merkmale der Situation fördern oder behindern Hilfeverhalten? (Sozialpsychologie)

Bevor nun diese Fragestellungen beantwortet werden, ist es sinnvoll, die Begrifflichkeiten zu klären.

Hilfeverhalten, prosoziales Verhalten sowie Handeln aus egoistischen und altruistischen Hilfemotiven

In der Literatur werden die Begriffe häufig unklar verwendet. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Verhalten und Handeln. *Verhalten* wird als die Gesamtheit aller von außen beobachtbaren Äußerungen eines Lebewesens definiert. Jeder Mensch verhält sich irgendwie, und zwar jederzeit. Hilfeverhalten und prosoziales Verhalten sind identische Begriffe. Hilfeverhalten bzw. prosoziales Verhalten umfasst alle Formen der beobachtbaren interpersonellen Unterstützung. Auch Nichtstun ist ein bestimmtes Verhalten. Wenn eine Person Hilfeverhalten nicht zeigt, obwohl sie einer anderen Person helfen könnte, die dringend Hilfe benötigt, sprechen wir von unterlassener Hilfeleistung.

Handeln hingegen meint ein zielgerichtetes, absichtsvolles Tun. Es geht dabei um die Motive, die eine Person antreiben, etwas zu tun oder zu unterlassen. Hierbei können egoistische und altruistische Motive unterschieden werden.

Egoistisch motivierte Hilfe ist dann gegeben, wenn die helfende Person mit ihrem Handeln ihr eigenes Wohlergehen steigern will. Altruistisch motivierte Hilfe zielt hingegen darauf ab, das Wohlergehen der anderen Person zu steigern. Die altruistische Hilfe kann sogar so weit gehen, dass die Person bereit ist, für die Steigerung des Wohlergehens der anderen Person deutliche Nachteile für sich in Kauf zu nehmen. Egoistische und altruistische Motive treten aber durchaus häufig zusammen auf (Bierhoff 2010, S. 215). Wenn z.B. Person A dem/der kranken Nachbar*in hilft, tut sie nicht nur etwas für ihn, sondern steigert damit ebenfalls ihr Wohlergehen, weil sie für dieses Verhalten Anerkennung erhält.

Bei der Unterscheidung zwischen Verhalten und Handeln handelt es sich um verschiedene Sichtweisen auf ein und denselben Gegenstand. Prosoziales Verhalten ist gesellschaftlich erwünscht – dies gilt für den Alltag und in ganz besonderem Maße im Fall einer Katastrophe. Ob die Menschen diese Hilfeleistung aus egoistischen oder altruistischen Motiven erbringen, ist zweitrangig. Dass dieses Verhalten aber gezeigt wird, ist am ehesten gewährleistet, wenn die Person zum Helfen motiviert ist, das heißt sie muss willentlich das Ziel anstreben, etwas zu tun, was dem oder den Anderen nützt. Dass sie dabei auch egoistische Motive befriedigt, ist für den Hilfeempfänger weitgehend unbedeutend. Dieses helfende Handeln orientiert sich an den Erwartungen Anderer. Im Prozess der Sozialisation werden mit der Übernahme bestimmter Rollen diese Erwartungen gelernt. Daraus leiten sich Normen ab, die das Miteinander regulieren: Von der/dem Krankenpfleger*in wird erwartet, dass sie dazu beiträgt, dass es den Patienten besser geht. Eltern sollen den Entwicklungsprozess ihrer Kinder fördern. Die Lehrenden sollen den Lernenden Wissen und Kompetenzen vermitteln, die sie lebensstüchtig machen etc. Diese Beispiele verdeutlichen, dass in vielen Fällen Erwartungen, durch das eigene Handeln das Wohlergehen Anderer zu berücksichtigen, mit der Rolle – sei es eine Berufsrolle oder eine private Rolle – untrennbar verbunden sind. Durch die Übernahme von Rollen wird das prosoziale Verhalten als ein notwendiger Garant des gesellschaftlichen Zusammenlebens kulturell absichert.

Genetische Prädisposition zum Hilfeverhalten

Umfangreiche Forschungsergebnisse verdeutlichen, dass zur Grundausstattung von Tier und Mensch sowohl prosoziales als auch das aggressives Verhalten zählt (Sticher 2016). Die Evolutionspsychologie oder evolutionäre Sozialpsychologie (Archer 2003) geht davon aus, dass Verhaltensweisen funktional sind, wenn sie individuelle bzw. kollektive Überlebenschancen erhöhen. Sind diese Verhaltensweisen genetisch verankert, dann ergibt sich daraus ein Selektionsvorteil. De Waal legt in seinem Buch „Das Prinzip Empathie“ (2011) dar, dass

die Empathie in der Evolution für den Zweck der Brutpflege entstand, um dadurch die Überlebenschancen für den Nachwuchs zu verbessern. Diese so entstandene Fähigkeit zur Empathie konnte in der Folge auch auf andere Beziehungen angewandt werden. Bei Blutsverwandten macht prosoziales Verhalten und sogar Altruismus, bei dem das eigene Überleben gefährdet wird, Sinn, weil dadurch die Gesamtfitness, die Chance des generellen Überlebens des eigenen Genpools, steigt (Burnstein 2005). Auch in kleineren Gemeinschaften, in denen man aufeinander angewiesen ist, erweist sich Kooperation als nützlich für den/die Einzelne*n und die Gruppe.

De Waal zeigt weiterhin, dass Helfen auf Empathie basiert. Er unterscheidet zwischen drei Stufen der Empathie, die auf unterschiedlichen kognitiven Voraussetzungen basieren: Auf der primitivsten Ebene ist die „emotionale Ansteckung“ angesiedelt. Dabei handelt es sich um einen unwillkürlichen Reflex, der durch die Beobachtung hilfebedürftiger Anderer ausgelöst wird. Auf der zweiten Ebene entwickelt sich die Sympathie, die ein gesteigertes Bewusstsein für die Gefühle anderer voraussetzt. Aus der Sympathie erwächst der Drang, alles zu tun, was erforderlich ist, damit es dem/der Anderen besser geht. Aber erst auf der höchsten Ebene ist die Perspektivübernahme gegeben, die eine zielgerichtete Hilfe möglich macht, die auf die spezifische Bedürfnislage des/der Anderen eingeht (de Waal 2008).

Die differenzierten Beurteilungsprozesse, die dem menschlichen Hilfeverhalten zugrunde liegen, lassen sich nicht allein durch den Rückgriff auf die Genetik erklären. Auch wenn prosoziales Verhalten eine angeborene Grundausstattung des Menschen darstellt, lässt sich aus der Genetik lediglich eine Verhaltensmöglichkeit, keine Zwangsläufigkeit ableiten. Gene beeinflussen das Verhalten nicht direkt, sondern lediglich indirekt. Wenn Gene aktiv sind, hat dies die Produktion bestimmter Proteine zur Folge. Proteine sind an allen wesentlichen Stoffwechselstörungen als Hormone oder Enzyme beteiligt. Für die Entstehung von prosozialem Verhalten kommt dem Bindungshormon Oxytocin eine wichtige Bedeutung zu. Mit der Ausschüttung dieses Hormons steigt lediglich die Bereitschaft zur Empathie (Hurlemann 2010). Ob aber, selbst wenn dies Hormon produziert wird, in einer konkreten Situation prosoziales Verhalten gezeigt wird, hängt unter anderem davon ab, wie die bestehende Beziehung bewertet wird.

Befunde aus allen Kulturen deuten darauf hin, dass das Geben und Empfangen dem Prinzip der Reziprozität folgt. Damit ist bezogen auf das Hilfeverhalten gemeint, dass Menschen prosozial handeln, weil sie erwarten, dass sie im Gegenzug von anderen ebenfalls Hilfeleistung erhalten. Aus evolutionspsychologischer Sicht erhöht ein derartiges Einverständnis über gegenseitige Hilfe im Sinne von „Ich helfe dir jetzt – unter der Bedingung, dass du mir hilfst, wenn ich selbst Hilfe brauche“ ebenfalls die Überlebenschancen

(Aronson et al. 2008, S. 352). Die Menschen sind durch die genetisch verankerte Reziprozitätsnorm in einem Netz aus gegenseitiger Dankesschuld miteinander verbunden. Es muss nicht notwendigerweise genau die Person mir helfen, der ich geholfen habe, sondern es kann sich auch um eine *indirekte Reziprozität* handeln: Menschen handeln prosozial, weil sie glauben, in der Zukunft selbst Nutznießer von prosozialem Verhalten zu sein. Wenn eine Person sich durch ihr prosoziales Verhalten den Ruf erwirbt, ein vertrauenswürdiger, hilfsbereiter Mensch zu sein, hat dies für sie auch einen Langzeitwert (Barclay 2004).

Die Erwartung der Reziprozität kann allerdings ausgenutzt werden. Zum Schutz davor wird die Gültigkeit der Norm auf bestimmte Umstände beschränkt und mit Qualitäten von sozialen Beziehungen in Verbindung gebracht. Sie gilt z.B. nur unter der Bedingung, dass „ein großes Maß an Vertrauen zwischen Helfendem und Hilfeempfänger, Stabilität der Gruppenmitgliedschaft, Beständigkeit der Gruppe und ein hohes Maß der Erkennbarkeit der Gruppenmitglieder“ besteht (Voland 1993 in Bierhoff 2003, S. 323).

Reziprozität stellt ein universelles Phänomen dar, das in allen Kulturen auftritt und die Voraussetzung dafür bildet, dass sich stabile soziale Systeme entwickeln können. Dennoch lassen sich bezogen auf die Ausprägung der spontanen Hilfbereitschaft, die Häufigkeit des Gebens und Nehmens und den dadurch in Gang gesetzten Kreislauf der wechselseitigen Verstärkung kulturelle Unterschiede finden. Levine und seine Mitarbeiter (2001) führten in 23 Großstädten Studien durch, in denen die Reaktionen der Menschen auf drei Situationen beobachtet wurden, in denen Menschen Hilfe benötigen. Hierbei handelt es sich um eine blinde Person, die eine Straße überqueren will, um eine Person, die auf der Straße einen Füller verliert und eine Person, deren Bein bandagiert ist und der Blätter auf den Boden fallen. Es zeigten sich deutliche Unterschiede in der spontanen Hilfeleistung der Bevölkerung der verschiedenen Städte. Diese Unterschiede korrelieren mit der ökonomischen Produktivität der Länder (Je höher die Produktivität, desto weniger Hilfeleistung), mit klimatischen Bedingungen (Hilfbereitschaft ist höher bei extremen Temperaturen) sowie mit der kulturellen Orientierung (Individualismus versus Kollektivismus: Je stärker sich die Person als Teil der Gesellschaft wahrnimmt, desto höher ist die Hilfbereitschaft).

Die Untersuchungen von Levine verdeutlichen, dass das Verhalten von dem kulturellen Kontext beeinflusst wird. Am stärksten wirkt allerdings auf die Person die von ihr als bedeutsam erachtete Bezugsgruppe ein. Je mehr sich die Person einer bestimmten Bezugsgruppe zugehörig fühlt, umso stärker wird sie deren Verhaltensnormen internalisieren und zur Grundlage ihres Verhaltens machen.

Entwicklung des Hilfeverhaltens

Auch wenn die Möglichkeit von prosozialem Verhalten besteht, müssen bestimmte Voraussetzungen im Entwicklungsprozess gegeben sein, damit dieses Potential nicht verkümmert. Um prosozial zu handeln, muss Mitgefühl erworben werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die Emotionsmimik der Mitmenschen richtig interpretiert wird. Schon im Alter von zwei Jahren gelingt es Kindern, negative Emotionen anderer Menschen einzuschätzen. Die korrekte Interpretation der positiven und negativen Emotionsmimik gelingt Drei- bis Vierjährigen schon zu fast 70 Prozent. Diese angeborene Komponente wird allerdings im Laufe des Sozialisationsprozesses verstärkt oder gemindert. Die Ausprägung der Perspektivübernahme wird durch einen Erziehungsstil der Wärme und Empathie deutlich gefördert. Entscheidend ist die Einbettung des Erziehungsverhaltens in ein wertschätzendes Beziehungsklima, das dem Kind vermittelt, dass es geliebt wird – auch wenn Probleme auftauchen. Wenn das Kind erfährt, dass seine Eltern seine Perspektive übernehmen, die Welt aus seiner Sicht sehen, um dann nach angemessenen Wegen zur Lösung von kleineren und größeren Problemen zu suchen, fördert dies dessen Fähigkeit, empathisch zu handeln (vgl. hierzu Bierhoff 2010, S. 47ff.). Die Eltern fungieren als Modell für die Kinder: Zeigen sie empathisches Verhalten auch gegenüber fremden Menschen, steigt die Bereitschaft der Kinder, dies Verhalten nachzuahmen. Erfahren Kinder hingegen massive physische (und damit in der Regel untrennbar verbundene psychische) Gewalt im Nahumfeld, führt dies zu hohem Stress, der die eigene Emotions- und Verhaltenskontrolle deutlich erschwert bzw. dazu beiträgt, dass ein Muster ungünstiger Emotions- und Verhaltenskontrolle erlernt wird. Diese Personen sind auch als Jugendliche und Erwachsene stark auf ihr Eigenerleben, vor allem auf ihre selbstbezogenen Befürchtungen und Ängste fokussiert (Hosser 2005).

Um die Hilfebereitschaft und das Hilfeverhalten eines Menschen zu verstehen, kommt dem Lernprozess in der Familie folglich eine besondere Wichtigkeit zu. Aber das Lernen findet lebenslang statt. Neue Vorbilder und vielfältige kulturelle Einflussfaktoren wirken im weiteren Entwicklungsprozess auf die Person ein und überlagern die Einflüsse der primären Sozialisation. In neuen Gruppen in der Schule, der Freizeit, der Ausbildung und der Arbeitswelt werden spezifische Regeln und Normen vermittelt, die durchaus von den im familiären Kontext vermittelten Regeln abweichen. Der Verstoß gegen gruppenspezifische Ausformungen der Norm der sozialen Verantwortung, der Fairness oder der Gerechtigkeit ruft die Missbilligung bedeutsamer Anderer hervor. Da das Individuum meistens Mitglied verschiedener Gruppen oder sozialer Systeme ist, hängt die Wirkung der gruppenspezifischen Normen entscheidend da-

von ab, ob die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in der aktuellen Situation salient ist oder nicht.

Die Hilfsbereitschaft als stabiles Merkmal der Person

Die Forschungsergebnisse der differentiellen Psychologie (Persönlichkeitspsychologie) zeigen, dass die Hilfsbereitschaft als Resultat des unterschiedlich gestalteten Sozialisationsprozesses deutlich von Person zu Person variiert und eine hohe Stabilität über die Zeit hinweg aufweist (Eisenberg et al. 1999). In der psychologischen Literatur wird von der „prosozialen Persönlichkeit“ gesprochen, aber eigentlich passt der Begriff „altruistische Persönlichkeit“ besser, denn diese Person ist durch die dauerhafte Tendenz charakterisiert, sich in andere hineinzuversetzen und mitzufühlen. Dieser relativ stabile Persönlichkeitsfaktor wird „dispositionale Empathie“ genannt (im Unterschied zu der situationalen, nur in einer konkreten Situation auftretenden Empathie). Diese Persönlichkeit ist in der Lage und willens, die Perspektive einer anderen Person zu übernehmen, um diese besser zu verstehen. Wichtig hervorzuheben ist, dass die Perspektivübernahme nur in Verbindung mit dem Gefühl der Sorge und Anteilnahme zu („echtem“) Hilfeverhalten führt. Auch ein Psychopath kann durchaus über eine ausgeprägte Fähigkeit der Perspektivübernahme verfügen, setzt diese aber zur Steigerung seiner Macht ein. Des Weiteren ist eine prosoziale bzw. altruistische Persönlichkeit dadurch charakterisiert, dass sie nach einer gerechten Welt strebt (Glaube an die gerechte Welt) und sich zur Hilfeleistung besonders gegenüber Menschen, die unverdient Unglück erleben, verpflichtet fühlt (Verantwortungsbewusstsein). Für ihr helfendes Handeln ist aber noch ein weiterer Faktor wichtig: die interne Kontrollüberzeugung. Gemeint ist damit, dass die Person die fundamentale Überzeugung ausgebildet hat, durch ihr Verhalten etwas bewirken zu können und nicht ein Spielball fremder Mächte zu sein. Allerdings sollte auch die „instrumentelle Handlungsbereitschaft“ gegeben sein. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Person über Kompetenzen verfügt, die sie in der Situation einbringen kann, um hilfreich zu sein. Bei der prosozialen Persönlichkeit ist das Helfen darüber hinaus überwiegend mit positiven Gefühlen verbunden (vgl. hierzu Bierhoff 2010, S. 59f.).

Zusammengefasst weist eine Person mit einer hohen und stabilen Ausprägung an Hilfsbereitschaft, die über das zu erwartende Verhalten hinausgeht, folgende Merkmale auf:

- Sie übernimmt stärker als andere die Perspektive einer hilfebedürftigen Person, um diese zu verstehen (Perspektivübernahme).
- Sie nimmt Anteil an der Situation dieser Person (Anteilnahme).
- Sie hat eine hohe Sensibilität für Ungerechtigkeit entwickelt (Glaube an die gerechte Welt).

- Sie übernimmt in hohem Maße Verantwortung, um diese Ungerechtigkeit auszugleichen bzw. die Situation zu verändern (Verantwortungsbewusstsein).
- Sie weist eine interne Kontrollüberzeugung auf, ist davon überzeugt durch ihr Handeln etwas bewirken zu können (interne Kontrollüberzeugung; Selbstwirksamkeit).
- Sie verfügt über Kompetenzen, die sie in der Situation einbringen will (instrumentelle Handlungsbereitschaft).
- Sie hat Freude daran anderen zu helfen.

Der Einfluss der Situation

Das Handeln eines Menschen findet immer in einer konkreten Situation statt. Die Charakteristika dieser Situation können so herausragend sein, dass selbst Personen Hilfeverhalten zeigen, die nicht die Charakteristika einer „prosozialen Persönlichkeit“ aufweisen. Der Sozialpsychologe Philip Zimbardo spricht in seinem Buch „Der Luzifer-Effekt“ (2008) von der „Banalität des Heldentums“. Es sind „übermächtige situative Kräfte“, die die Person veranlassen, zu handeln und nicht untätig zu sein. Durch diese werden selbst die Menschen zum Handeln veranlasst, die im Alltag eher als egozentrisch und wenig hilfsbereit von ihren Mitmenschen beschrieben werden, d.h. die Bedeutung der dispositionellen Neigung tritt in den Hintergrund.

„Die Banalität des Bösen hat vieles gemein mit der Banalität des Heldentums. Keines der beiden Attribute ist eine direkte Folge individueller dispositioneller Neigungen: es gibt keine speziellen inneren Attribute von Pathologie oder Güte, die in der menschlichen Psyche oder dem menschlichen Genom angesiedelt sind. Beide Zustände entstehen zu bestimmten Zeiten in bestimmten Situationen, in denen bestimmte Individuen durch übermächtige situative Kräfte zu der Entscheidung getrieben werden, zu handeln statt untätig zu bleiben.“ (Zimbardo 2008, S. 447)

Nach Meinung von Zimbardo ist es ein fundamentaler Attributionsfehler, dass wir zu oft davon ausgehen, dass die Merkmale des Menschen die wichtigste Ursache seines Verhaltens sind und dabei die Macht der Umstände vernachlässigen. Zu dieser Macht der Umstände zählen auch die vom jeweiligen System definierten Verhaltensnormen, die vorgeben, welche Verhaltensweisen der Akteur*innen akzeptabel sind. In Abhängigkeit von diesen Verhaltensnormen werden Gratifikationen verteilt, die für das Individuum als Mitglied des Systems Motivation für die Ausführung von Verhalten sind und Identität stiften. Zimbardo kommt zu dem Ergebnis, dass in den allermeisten Fällen aus situativen Kräften der Impuls zum Handeln entsteht.

Die hohe Bedeutung der Situationsfaktoren wird auch durch die Untersuchungen von Latané und Darley (1976) hervorgehoben. Sie beschäftigten sich

mit der Frage, warum Hilfeleistung nicht stattfindet. Ausgangspunkt war der Fall der Kitty Genovese in New York: 1964 beobachteten 38 Anwohner*innen von ihren Wohnungen aus etwa um drei Uhr nachts in einem gutbürgerlichen Vorort von New York den sich über eine halbe Stunde hinziehenden Mord an der 28jährigen Kitty Genovese. Obwohl dies auf offener Straße geschah und das Opfer laut schrie, kam niemand der Frau zur Hilfe (Rosenthal 1964).

Latané und Darley verdeutlichen, dass die unterlassene Hilfeleistung das Ergebnis eines Beurteilungsprozesses ist. Wenn die Person sich unsicher ist, ob sie in der Situation helfen soll oder nicht, dann führt die Anwesenheit mehrerer untätiger Personen dazu, ebenfalls nichts zu tun (Non-helping Bystander Effekt). Es besteht dann eher die Neigung, die Situation für harmlos zu halten (pluralistische Ignoranz). Zugleich fällt es leichter, die Verantwortung in der Situation von sich selber weg auf die anderen Anwesenden zu schieben (Diffusion der Verantwortung). Selbst wenn die Person erkennt, dass eine Notsituation vorliegt und sie eigentlich handeln müsste, löst die Anwesenheit vieler Angst aus. Sie befürchtet von den anderen negativ bewertet zu werden, wenn sie die Hilfeleistung durchführt. Diese Befürchtung ist nachvollziehbar, wenn kein hinreichendes Wissen oder Können vorliegt.

Bezogen auf das Hilfeverhalten kann daraus abgeleitet werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person hilft, die mit einer Notlage konfrontiert ist, voraussetzt, dass die Situation eindeutig für sie als eine erkannt wird, in der sie eine wichtige Rolle als helfende Person einnehmen sollte. Die Anwesenheit mehrerer Personen kann für die Übernahme der Rolle hinderlich sein, wenn z.B. die Bewertungsangst für diese Person einen hohen Stellenwert einnimmt. Sie kann aber auch förderlich sein, da das gemeinsame Handeln mehrere Personen die Motivation des/der Einzelnen zu helfen steigert und sich die Kompetenzen der einzelnen durchaus sinnvoll ergänzen können.

Hilfeverhalten als Ergebnis eines Informationsverarbeitungsprozesses

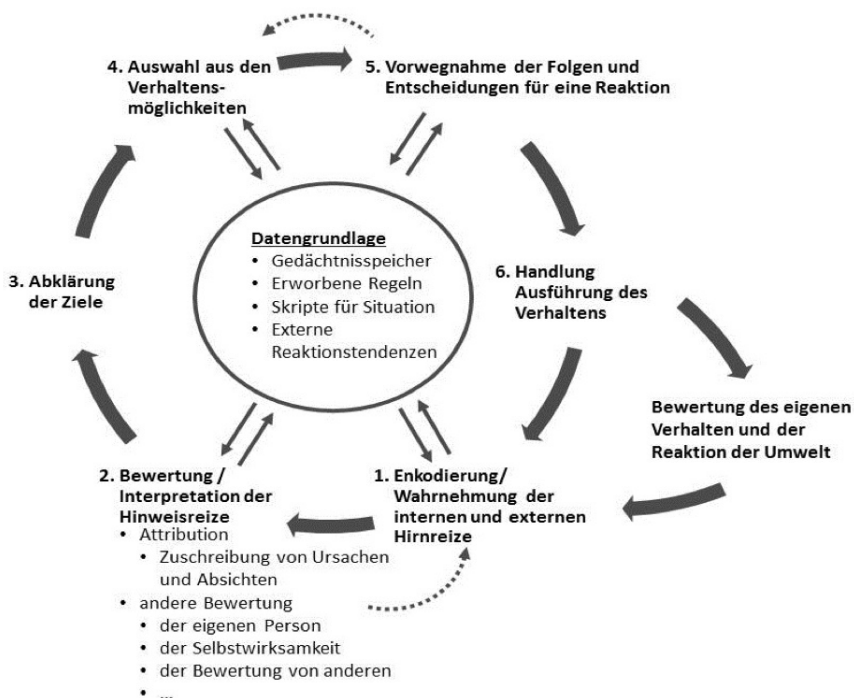
Es kann folglich festgehalten werden, dass die Auftretenswahrscheinlichkeit des prosozialen Verhaltens nur zu verstehen ist, wenn sowohl die Merkmale der Person als auch die Merkmale der konkreten Situation einbezogen werden.

Wie diese Einflussgrößen zusammen wirken, lässt sich am besten verdeutlichen, wenn das Hilfeverhalten in der konkreten Situation als Ergebnis des Prozesses der Informationsverarbeitung verstanden wird, der sich in verschiedene Schritte oder Phasen untergliedern lässt. Hierbei wird in jeder Phase auf die im Gedächtnis gespeicherte „Datengrundlage“ zurückgegriffen. Diese umfasst persönliches und sozial geteiltes Wissen, erworbene Skripte für eine Vielzahl von Situationen, gewohnte Reaktionstendenzen etc. Die Fragen, die sich die Person in der jeweiligen Situation stellt, werden unter Rückgriff auf ihre

Sozialisation und die aktuell salienten Identitätsfacetten, zu der auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bezugsgruppe gehört, beantwortet.

Diese „Datengrundlage“ wird aber ihrerseits durch die neuen Informationen beeinflusst und verändert. Die Dynamik dieses Prozesses lässt sich besonders gut in Anlehnung an das Schaubild von Crick und Dodge (1994, S. 76; dies. 2002, S. 375) verdeutlichen.

Abb.1: Prozess der Informationsverarbeitung (vgl. hierzu Crick/Dodge 1994, S. 76)



Im ersten Schritt der Enkodierung werden die internen und die externen Hinweisreize wahrgenommen. Wenn die externen Merkmale der Situation so eindeutig sind, dass erkennbar ist, dass die beobachtete Person sich in einer Notlage befindet, dann geht von dieser Situation eine starke Aufforderung zum Handeln aus – selbst für Personen, die sich im Alltag wenig prosozial verhalten.

Was aus der Vielzahl der Reize ausgewählt wird, stellt allerdings einen sehr subjektiven und hoch selektiven Prozess dar (Sticher 2007).

Im zweiten Schritt werden die inneren und äußeren Hinweisreize unter Rückgriff auf die individuellen Gedächtnisinhalte eingehender bewertet. Die Interpretation umfasst die Suche nach Ursachen für das Wahrgenommene. Unser Verhalten, so die zentrale Aussage der Attributionstheorien (Weiner 1995), hängt entscheidend von den zugeschriebenen Ursachen ab: Wenn sich eine Person in einer Notlage befindet, stellen sich folgende Fragen: Warum benötigt diese Person Hilfe? Ist die Person für diese Notlage selber verantwortlich oder nicht? Wenn eine Person an der Notlage nicht selbst schuld ist und diese auch nicht alleine lösen kann, führt dies zu prosozialen Gefühlen und zu erhöhter Hilfsbereitschaft. Wird die Person für die Notlage aber selbst verantwortlich gemacht, geht dies mit dem Gefühl von Ärger und einer reduzierten Hilfsbereitschaft einher (Schmidt/Weiner 1998). Zur Bewertung dieser Hinweisreize werden lebensgeschichtlich geformte Selbst- und Fremdbilder aufgerufen. Diese Gedächtnisinhalte haben mit hoher Wahrscheinlichkeit den Abruf weiterer Interpretationen und damit verbundener Gefühle und Verhaltensmuster zur Folge.

Die sich anschließende Zielklärung kann durchaus hoch konfliktbehaftet sein. Gerade in Situationen mit hoher Erregung und wenig verfügbarer Zeit handelt es sich um eine Zielklärung unter erschwerten Bedingungen. Die Person fragt sich z.B.: Fühle ich mich aufgrund von persönlichen Werten und/oder Normen der sozialen Gruppe, der ich mich zugehörig fühle, moralisch verpflichtet zu helfen? Welche Gründe gibt es, die für oder gegen die Übernahme von Verantwortung sprechen? Sind die eigenen Interessen oder andere Verpflichtungen wichtiger als zu helfen?

Bevor eine Auswahl aus den verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten getroffen wird, muss die Person ihre Verhaltensmöglichkeiten analysieren. Welches Repertoire an Wissen und Können, welche sozialen Kompetenzen sind verfügbar? Sind durch vergangene Lernerfahrungen bestimmte situative Merkmale gewohnheitsmäßig mit Verhaltensweisen verknüpft, dann tritt ein gewisser Automatismus ein und andere Verhaltensweisen werden erst gar nicht ausgetestet.

Bevor das Verhalten ausgeführt wird, werden gedanklich die möglichen Folgen vorweggenommen: Welche Gewinne, welcher Nutzen einerseits und welche möglichen Verluste, welche Kosten andererseits sind mit dem Hilfverhalten kurz- und/oder langfristig verbunden? Wie wirkt sich das Helfen bzw. Nichthelfen auf das Bild aus, das ich von mir selbst und andere von mir haben? Je stärker intensive Gefühle mit im Spiel sind, umso geringer ist die Bedeutung rationaler Überlegungen. Kurzfristige positive Folgen haben dann stärkeres Gewicht als negative langfristige Folgen.

Das ausgewählte Verhalten wird ausgeführt und hat bestimmte Folgen, die ein Element der neuen Situation werden und den Prozess, der oft innerhalb von Sekunden abläuft, neu beginnen lassen. Es ist zu erwarten, dass mit der Abschwächung der Notlage bzw. deren Verstetigung über einen längeren Zeitraum aufgrund eines ‚Gewöhnungseffekts‘ die Bereitschaft zu prosozialem Verhalten zurückgeht.

Hilfeverhalten in Katastrophen

Nachdem die Grunderkenntnisse der Psychologie zum prosozialem Verhalten bzw. dem helfenden Handeln des Individuums dargestellt wurden, stellt sich die Frage nach dem Hilfeverhalten der Menschen in Katastrophen. Katastrophen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Normalität radikal durchbrochen wird: die selbstverständlichen Alltagsprozesse können aufgrund der Verknappung oder dem Fehlen von notwendigen Ressourcen (Trinkwasser, Lebensmittel, Energie, gesundheitliche Versorgung, soziale Netzwerke etc.) nicht mehr oder nur noch in reduziertem Maße gewährleistet werden. Hierbei ist es sinnvoll, die Katastrophen hinsichtlich des Schweregrades, der Dauer und der Ursachen bzw. deren Vorhersehbarkeit zu unterteilen. So sind z.B. bei Hochwasser die Bewohner*innen einer Region gezwungen, ihre Wohnungen unter Umständen für einen längeren Zeitraum zu verlassen, aber ihre Gesundheit ist nicht oder nur in Ausnahmefällen gefährdet. Anders gestaltet sich die Auswirkung z.B. bei einem Erdbeben oder einer Pandemie. Die Menschen sind von dieser Ausnahmesituation in Abhängigkeit von ihrer Lebenslage sehr unterschiedlich betroffen. Die Vulnerabilität bzw. Resilienz, d.h. die Verletzbarkeit und die Widerstandsfähigkeit, ist bezogen auf „die Bevölkerung“ sehr differenziert zu betrachten. Die Katastrophe kann eine Gruppe von Menschen z.B. aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung und ihres ökonomischen Status besonders betreffen. Wie mit den Folgen umgegangen wird, ist aber auch von immateriellen Ressourcen wie z.B. der Einbettung der Personen in ein Beziehungsnetzwerk, abhängig. In einer derartig extremen Situation ist die Annahme naheliegend, dass die Betroffenen zunächst alles tun werden, um ihr eigenes Überleben bzw. die Abwehr von Gefahr für sich und die ihnen besonders nahestehenden Menschen in den Vordergrund zu stellen. Andere Betroffene werden in dieser Situation zu Gegner*innen im Kampf um knappe Ressourcen (Mawson 2005). Aber ist dies wirklich so?

Eine Auswertung der umfangreichen Literatur über das Verhalten von Menschen in Katastrophen zeigt ein deutlich differenzierteres Bild. Die Katastrophe stellt eine besonders „starke“ Situation dar und folglich kommt den Situationsfaktoren besonderes Gewicht zu. Unter Rückgriff auf die Erklärung des prosozialem Verhaltens in alltäglichen Hilfsituationen treten angesichts der her-

ausragenden Merkmale der Situation die dispositionellen Neigungen stärker in den Hintergrund. Unter Rückgriff auf den Prozess der Informationsverarbeitung, der das Zustandekommen von Hilfeverhalten in einzelne Schritte untergliedert, gilt es die Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse näher zu beleuchten, um Aufschluss über das prosoziale Handeln in Katastrophen zu gewinnen. Ob und wem in der Katastrophe geholfen wird, basiert auf den Bewertungsprozessen der Helfenden bezogen auf die Opfer, aber auch auf dem Ausmaß ihrer Selbstbetroffenheit in der konkreten Situation.

Die Einschätzung der Notlage des Opfers bildet den Ausgangspunkt. Zu Beginn der Katastrophe ist die Hilfsbereitschaft insgesamt überraschend hoch, vor allem dann, wenn eine Notlage die Opfer unerwartet und ohne deren Verschuldung trifft (Marjanovic et al. 2012). Ibañez et al. (2003) fassen dies treffend so zusammen:

„Internal solidarity, utopian mood, and an absence of interpersonal conflicts characterize this solidarity for a period of time immediately following a disaster. This image is one of a community rallying together against a common foe and fighting to regain its predisaster identity with a spirit of cooperation and teamwork”.

Diese Ergebnisse basieren überwiegend auf der Analyse (latein-)amerikanischer Katastrophenereignisse. Dass diese Ergebnisse über die massive spontane Mitwirkung der Bürger*innen in der Bewältigung der Katastrophe auch für europäische Länder gilt, kann beispielhaft an der Studie des niederländischen Instituts für Sicherheit (Oberije 2007) nachvollzogen werden. Anhand von vier Katastrophenereignissen (1993, 1995, 2000, 2001) konnte die massive spontane Mitwirkung der Bürger*innen aufgezeigt werden.

Kaniasty und Norris (1995) konnten nachweisen, dass die Verteilung der materiellen und immateriellen Hilfe in dieser Ausnahmesituation der „*rule of relative need*“ folgt, d.h. diejenigen, die besonders betroffen waren, erhielten wesentlich mehr Hilfe als die weniger Betroffenen. In dieselbe Richtung weisen auch die typischen Fürsorgemuster („*pattern of concern*“). So erhielten in Katastrophen z.B. ältere Menschen, wenn ihr Leben und ihre Gesundheit (allerdings nicht wenn ihr Eigentum!) in Gefahr war, größere Unterstützung als andere Hilfebedürftige. Eingeschränkt wird diese Aussage allerdings dadurch, dass die hilfebedürftigen Personen ihrerseits ihre Hilfebedarfe gut erkennbar darstellen müssen. Gerade diejenigen, die viel Hilfe benötigen, ziehen sich häufig in der Katastrophe zurück. Die Gründe hierfür sind zahlreich und reichen von der Angst vor Ablehnung oder davor andere zu belasten bis hin zu Misstrauen gegenüber den Hilfegebenden (Kaniasty et al. 2000).

Die für die Anfangsphase der Katastrophe beobachtbare prosoziale Grundstimmung nimmt allerdings tendenziell mit der fortgesetzten Dauer der Katastrophe ab. Es tritt sehr viel stärker der Rückgriff auf die schon vor der Kata-

strophe bestehenden Beziehungsstrukturen hervor (Murphy 2007): Hilfe wird erteilt und erwartet vor allem von der Familie, dann von Freund*innen und Nachbarn und erst zuletzt von Außenstehenden. Diese Beobachtung verweist auf die Brauchbarkeit der Theorie der Sozialen Kategorisierung von Tajfel und Turner (1986), die z.B. von Levine et al. (2004) aufgegriffen und erweitert wurde. Die zentrale Aussage lautet: Wenn die Betroffenen als Mitglieder der eigenen Gruppe („Ingroup“) wahrgenommen werden, dann wird ihnen stärker Hilfe gegeben, als wenn es sich um Mitglieder einer Außengruppe („Outgroup“) handelt. Allerdings ist die Beantwortung der Frage, ob die Hilfe benötigende Person zur Ingroup oder Outgroup gehört, von vielen Faktoren abhängig, unter anderem auch vom Ort des Geschehens. Jeder kann sich als Mitglied verschiedener sozialer Gruppen definieren. Die Theorie der sozialen Kategorisierung zeigt auf, dass Identitäten eben nicht fixiert sind. Menschen identifizieren sich zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Mitgliedschaften in Abhängigkeiten zu den Veränderungen in ihrem sozialen Umfeld. Entscheidend ist folglich, welche Identität bzw. Gruppenzugehörigkeit in der aktuellen Situation im Vordergrund steht, d.h. salient ist. Auf der Grundlage der Werte und Attribute, die mit dieser Identität verbunden sind, werden die eingehenden Informationen ausgewertet und die Handlungsinhalte geformt. Ausgehend von der Frage: „Wer gehört – in dieser Situation - zur Ingroup und wer zur Outgroup?“, wird die Hilfeleistung organisiert, d.h. sie wird einigen gewährt, anderen verweigert. Die Organisation von Hilfeleistung in Abhängigkeit von der Gruppenzugehörigkeit macht die Erkenntnis der Forschung plausibel, dass die sozialen bzw. sozial-räumlichen Netzwerke bzw. Gemeinschaftsstrukturen, in die Menschen vor der Katastrophe eingebunden sind, auch zu Hilfenetzwerken in der Katastrophe werden (Murphy 2007).

Aber auch die negativen Auswirkungen der Organisation der Hilfeleistung in Abhängigkeit von der salienten Gruppenzugehörigkeit sind nicht zu übersehen: In der Katastrophe bleiben Menschen von der Hilfe ausgeschlossen, es lassen sich „*pattern of neglect*“ erkennen (Kaniasty/Norris 1995, S. 96). Dies führt dazu, dass die anfangs überwiegend wirkungsvolle Umsetzung der Regel des Vorrangs der Bedürftigkeit („*rule of relative need*“) zumindest partiell ersetzt wird durch die Bevorzugung gewisser Bevölkerungsgruppen „*rule of relative advantage*“ (Ibañez et al. 2003). Dies erweist sich als besonders konfliktoverzierend, wenn die ungleiche Ressourcenverteilung von offiziellen Stellen erfolgt und dadurch das Gerechtigkeitsempfinden der vernachlässigten Menschen massiv verletzt wird. In der Folge kann dies durchaus zur Legitimierung einer Selbstversorgung führen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich das Zustandekommen von Hilfeverhalten in Katastrophen von dem Zustandekommen des Hilfeverhaltens im Alltag nicht wesentlich unterscheidet. Wenn die Merkmale der

Katastrophensituation so eindeutig sind, dass die Betroffenen ohne ihr eigenes Zutun hilflos gemacht werden, dann geht von dieser Situation eine starke Anforderung zum Handeln aus – selbst für Personen, die sich im Alltag wenig prosozial verhalten. Es ist aber auch zu erwarten, dass die Hilfsbereitschaft mit der Dauer der Katastrophe tendenziell zurückgeht. Die Merkmale der Situation werden immer wieder neu unter Rückgriff auf die in der Sozialisation erworbenen Bewertungsmaßstäbe und die aktuell salienten Identitätsfacetten, zu der auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bezugsgruppe gehört, beantwortet.

Hilfeverhalten der deutschen Bevölkerung in den Katastrophen nach dem Zweiten Weltkrieg

Deutschland ist ein Land, das zum Glück in der jüngeren Vergangenheit in geringem Umfang von Katastrophen heimgesucht wurde. Nach dem zweiten Weltkrieg sind vor allem folgende Katastrophen gut dokumentiert: Die Sturmflut in Hamburg 1962, die Waldbrände in Niedersachsen 1975, die Schneekatastrophe in Norddeutschland 1978/1979, das Oderhochwasser 1997 sowie das Elbehochwasser 2002 und 2013 (Sticher et al. 2014). Im Rahmen der Untersuchung dieser Ereignisse wurde die Mitwirkung der Bevölkerung am Prozess der Katastrophenbewältigung eingehender analysiert. Es konnte herausgearbeitet werden, dass in allen Ereignissen eine starke Mitwirkung der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Diese umfasst sowohl die Übernahme einfacher Aufgaben, für die keine besonderen Vorkenntnisse notwendig sind, wie Unterkünfte bereitstellen, Schnee schippen, Sandsäcke füllen, Einsatzkräfte und Bedürftige mit notwendigen Ressourcen versorgen. Aber darüber hinaus kommt bei allen Ereignissen auch das hohe Potential von Fachkenntnissen zum Einsatz, das in der Bevölkerung vorhanden ist: dies reicht von dem Einsatz der Amateurfunker*innen, dem Einbringen von Wissen über die örtlichen Gegebenheiten bis zur psychosozialen und medizinischen Unterstützung.

Bei dem durch Hochwasser ausgelösten Katastrophenereignis im Jahr 2013 wurde dem enormen Aufkommen von Hilfeleistung aus der Bevölkerung hohe mediale Aufmerksamkeit geschenkt. Besonders ist hervorzuheben, dass Bürger*innen über soziale Plattformen (Facebook) den Einsatz der Hilfwilligen steuerten. Ohne die Mitwirkung der Bürger*innen in der Katastrophenlage wäre die schwierige Situation nicht bzw. nicht so schnell und erfolgreich bewältigt worden (Geißler 2014).

Berliner Bürgerbefragung 2013 zum Hilfeverhalten in einer Katastrophe

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Forschungsprojektes „Katastrophenschutz-Leuchttürme“ wurden

2013 ca. 800 Bürger*innen zu Hilfebedarfen und Hilfeverhalten bei langanhaltendem und großflächigen Stromausfall in drei Berliner Bezirken befragt (Ohder et al. 2014). Ein zentrales Ergebnis der Studie bezogen auf Hilfsbereitschaft der Befragten lautet, dass diese herausragend hoch ist, besonders dann, wenn die Hilfeleistung die eigene Ressourcenlage nicht verschlechtert. Unter diesen Bedingungen sind nur weniger als 1% der Befragten unter keinen Umständen bereit Hilfe zu leisten.

Besonders hervorzuheben ist, dass sogar die Bevölkerungsgruppen, für die die Folgen eines langanhaltenden Stromausfalls schwerwiegend sein dürften, wie Ältere oder Familien mit Kindern, in höherem Maße bereit sind z.B. knappe Güter zu teilen oder sogar Fremde in der eigenen Wohnung aufzunehmen, als Menschen, die über mehr Ressourcen verfügen.

Des Weiteren zeigen die Daten, dass die Menschen in hohem Maße bereit sind, überschaubare und objektiv dringliche Hilfeleistung wie Krankentransporte zu erbringen und ihre persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Vor allem bei Menschen, die lange in „ihrem Kiez“ leben, ist die Bereitschaft zur Hilfeleistung gegenüber den Personen, die im eigenen räumlichen Umfeld leben, stark ausgeprägt.

Die insgesamt hohe generelle Hilfsbereitschaft in Katastrophen konnte auch durch die Bürgerbefragung, die im BMBF Forschungsprojekt Ensure (Verbesserte Krisenbewältigung im urbanen Raum. Situationsbezogene Helferkonzepte und Warnsysteme) stattfand, bestätigt werden (Lorenz et al. 2015). Die Bürger*innen wurden danach befragt, ob sie Informationen weiterleiten würden, Kleidung und Nahrung spenden, Fremden bei der Evakuierung helfen, ihre Körperkraft zur Verfügung stellen oder Fremde bei sich beherbergen würden.

Was aber bei den quantitativen Untersuchungen zu kurz kommt, ist die Erfassung der detaillierten Gründe, bei wem mit welcher Hilfsbereitschaft bzw. welchem Hilfeverhalten in welchem Umfang zu rechnen ist.

Differenzierte Erhebung der Hilfsbereitschaft angesichts eines langandauernden Stromausfalls

Im Rahmen von 60 Interviews, die von April 2014 bis Februar 2015 in drei Berliner Quartieren zum Thema „Hilfeerwartungen und Hilfsbereitschaft bei anhaltendem Stromausfall“ geführt wurden, konnten dieses Defizit der quantitativen Befragungen behoben werden (Sticher/Ohder 2015). Die Befragten sollten u.a. darlegen, ob bzw. unter welchen Bedingungen sie in der Katastrophe des lang anhaltenden Stromausfalls wichtige Güter, wie Lebensmittel und Wasser, an andere abgeben würden oder bereit wären, andere Hilfeleistungen zu erbringen. Die Interviews haben deutlich gemacht, dass Hilfsbereitschaft mit spe-

zifischen Regeln und Logiken untersetzt ist, die Hilfeverhalten auch in schwierigen und belasteten Situationen ermöglichen und absichern. Als Ergebnis der Auswertung wurden gruppenspezifische Muster z.B. für ältere Menschen, Eltern mit kleineren Kindern sowie jüngere Alleinlebende erkennbar. Als eine wichtige Variable für das Ausmaß der Hilfbereitschaft konnten die Charakteristika der nachbarschaftlichen Strukturen in den drei untersuchten Quartieren ausgemacht werden. Die Auswertung der Interviews verdeutlichten weiterhin, dass das Prozessmodell der Informationsverarbeitung geeignet ist, um nachzuvollziehen, warum von den Befragten Hilfe gewährt oder abgelehnt wird. Trotz erkennbarer gruppenspezifischer und quartiersbezogener Unterschiede ist die hohe Individualität der Informationsverarbeitung hervorzuheben, die ausführlich in der Veröffentlichung der qualitativen Studie (Sticher/Ohder 2015) dargestellt wird.

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Gründe für die Hilfbereitschaft sollen abschließend drei Interviewte kurz vorgestellt werden. Alle Befragten wohnen im Berliner Quartier Thermometersiedlung und sind grundsätzlich in der Katastrophe bereit zu helfen, aber das Ausmaß unterscheidet sich sehr stark. Person 1 und Person 3 stellen Extrempositionen dar, Person 2 liegt quasi in der Mitte des Kontinuums der Hilfbereitschaft.

Person 1 ist eine ca. 35 Jahre alte Frau. Sie wohnt zusammen mit ihrem Mann, ihren zwei Kindern, die jünger als 14 sind, und der Schwiegermutter in der Thermometersiedlung. Frau T3 zeichnet sich durch eine ganz besondere Hilfbereitschaft aus. Aufgrund ihres Berufs als Krankenpflegerin fühlt sie sich auch in ihrer Freizeit verpflichtet, für andere da zu sein und geht davon aus, dass die Menschen in ihrem Wohnumfeld deshalb im Katastrophenfall gezielt auf ihre Unterstützung hoffen bzw. diese abrufen werden. Ihre Hilfbereitschaft ist auch durch ihre muslimische Religionszugehörigkeit begründet. Als Muslim gilt für sie: „Das, was man hat, teilt man natürlich auch, besonders in Krisensituationen.“ So kann sie sich z.B. nicht vorstellen, dass sie für sich sorgt, andere aber Hunger leiden. Würde eine fremde Person sie um Hilfe bitten, die in einer besonderen Notlage ist, dann würde sie dieser Hilfe zukommen lassen.

Trotz ihrer sehr ausgeprägten prosozialen Orientierung gilt ihre Hilfbereitschaft zunächst den Menschen, die sie in ihrem Nahumfeld kennt, mit denen sie sich besonders verbunden fühlt: „Also wenn ich jetzt weiß, diejenige wohnt hier, würde ich auf jeden Fall helfen. Bei ganz Fremden wäre ich mir nicht so sicher. Ich denke, das ist wirklich situationsabhängig“.

Person 2 ist ebenfalls ca. 35 Jahre alt. Sie lebt aber allein. Ihre Hilfbereitschaft knüpft eher an ihre eigene Interessenlage an. Da sie wenig materielle Güter besitzt („ich hab nicht viel (...) ich bin ein armes Kind“), kann sie auch wenig Materielles abgeben. Dennoch verweigert sie nicht jegliche Hilfeleistung. Verwandte würde sie in ihrer Wohnung aufnehmen, Bekannte, die sie um Un-

terstützung bitten, würde sie mit Dienstleistungen helfen. Auch ist sie bereit besonders Hilfebedürftigen – sie nennt hier an erster Stelle Kinder – zu helfen. Deutlich erkennbar aber ist, dass die eigenen Interessen im Vordergrund stehen. Dies wird an ihrer Aussage deutlich, dass es für sie sinnvoll sein könnte, anderen im Fall des Stromausfalls zu helfen, da dies für sie eine gute Zeitgestaltung in dieser Ausnahmesituation sei.

Person 3 ist ca. 75 Jahre alter Mann. Er lebt allein und sozial zurückgezogen. Die Ausprägung seiner Hilfsbereitschaft ist sehr gering. Er sagt es ganz deutlich: „*Ich komm erst ran, dann kommen andere ran.*“ Dennoch gilt auch für ihn die Reziprozitätsnorm: Diejenigen, die ihm helfen bzw. geholfen haben, sei es z.B. weil sie auf seine Tiere aufgepasst haben, denen würde er auch helfen. Diejenigen, die ihn in der Vergangenheit enttäuscht haben, für die wäre er aber auch in der Katastrophe nicht bereit, etwas zu tun. Er schildert eine zurückliegende negative Erfahrung mit einem Nachbarn, dem er Geld geliehen hat. Als er selber Geld benötigte, hat ihm dieser Nachbar nicht geholfen und er musste auf die Unterstützung seiner Mutter zurückgreifen. Folglich zieht er zwischen den Familienangehörigen und anderen Menschen eine deutliche Grenze: „*Ich würde nur der Familie geben, nicht den Nachbarn.*“

Fazit

Das Hilfeverhalten in Katastrophen erfolgt grundsätzlich nach den gleichen regelhaften Zusammenhängen wie das Hilfeverhalten im Alltag. Vor allem direkt nach dem Eintritt eines Katastrophenereignisses, das die Menschen ohne eigenes Zutun trifft, ist die Hilfsbereitschaft groß. Die Kenntnis des dem Hilfeverhalten zugrundeliegenden Informationsverarbeitungsprozess bildet eine wichtige Grundlage, um Ansatzpunkte für die Aktivierung der Selbsthilfepotentiale der Bevölkerung im Katastrophenfall zu identifizieren.

Eine ganz besondere Bedeutung hat in der Katastrophensituation die Kommunikation. Mittels der Kommunikation kann zum einen der konkrete Hilfebedarf verdeutlicht werden. Dies fördert die Perspektivübernahme und zeigt konkrete Hilfemöglichkeiten auf. Des Weiteren können Personen direkt angesprochen und aufgefordert werden, ihre materiellen und immateriellen Ressourcen einzubringen. Besonders sinnvoll ist hierfür der Rückgriff auf nachbarschaftliche Beziehungsnetze. Da Hilfeempfang und Hilfeleistung als Austauschprozesse organisiert sind, sollte an bestehenden Kommunikations- und Interaktionsstrukturen angesetzt werden. Durch die Organisation der Hilfsbereitschaften vor Ort können sich mehrere Menschen zusammenschließen und dadurch lassen sich Barrieren, wie z.B. die Bewertungsangst und das Vorhandensein lediglich eingeschränkter Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Hilfeleistung im Wege stehen, beseitigen. Eine ganz besondere Rolle kommt auch den „proso-

zialen Persönlichkeiten“ zu, die in diesen Netzwerken aufgrund ihrer relativ stabilen Merkmale hervorragend geeignet sind, eine zentrale Rolle für die Organisation und Durchführung von Hilfeverhalten einzunehmen.

Literatur

- Archer, J. 2002: Evolutionäre Sozialpsychologie. In: Stroebe, W./Jonas, K./Hewstone, M. (Hg.): Sozialpsychologie. Eine Einführung, 4. überarb. u. erweit. Aufl. Berlin, S. 25-48
- Aronson, E./Wilson, T./Akert, R. 2008: Sozialpsychologie, 6. Aufl. München
- Barclay, P. 2004: Truthworthiness and competitive altruism can also solve the „Tragedy of the commons“. In: Evolution and Human behavior, Vol. 25, S. 209-220
- Bierhoff, H.-W. 2003: Prosoziales Verhalten. In: Stroebe, W./Jonas, K./Hewstone, M. (Hg.): Sozialpsychologie. Eine Einführung, 4. überarb. u. erw. Aufl. Berlin, S. 320-349
- Bierhoff, H.-W. 2010: Psychologie prosozialen Verhaltens. Warum wir anderen helfen, 2. vollst. überarb. Aufl. Stuttgart
- Burnstein, E. 2005: Altruism and genetic relatedness. In: Buss, D. M. (Hg.): The handbook of evolutionary psychology. Hoboken/New York, S. 528-551
- Crick, N.R./Dodge, K.A. 1994: A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment. Psychological Bulletin, Vol. 115, S. 74-101. In: Mummendey, A./Otten, S: Aggressives Verhalten. In: Stroebe, W./Jonas, K./Hewstone, M. (Hg.): Sozialpsychologie. Eine Einführung, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg
- De Waal, F. 2008: Putting the altruism back into altruism: The evolution of empathy. Annual Review of Psychology, Vol. 59, S. 279-300
- De Waal, F. 2011: Das Prinzip Empathie. München
- Eisenberg N./Guthrie I. K./Murphy B. C./Shepard S. A./Cumberland A./Carlo G. 1999: Consistency and development of prosocial dispositions. A longitudinal study. Child Development, Vol. 70, S. 1360-1372
- Geißler, S. 2014: Erkenntnisse und Empfehlungen basierend aus dem Workshop am 18.10.2013 in Magdeburg. Internet: <http://www.kat-leuchtturm.de/veroeffentlichungen.html> [zuletzt aufgesucht am 30.12.2016]
- Geißler, S./Sticher, B. 2014: Hilfeverhalten in Katastrophen und die Folgen für das Katastrophenmanagement - am Beispiel des Hochwassers 2013 in Magdeburg. In: Polizei & Wissenschaft, (2014), H. 4, S. 53-70
- Hosser, D. 2005: Der Einfluss frühkindlicher Gewalterfahrungen auf Empathiefähigkeit und die Entwicklung von Gewalt und Delinquenz. In: Dahle, K.-P./Volbert, R. (Hg.): Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie. Göttingen, S. 121-128
- Hurlemann, R. 2010: Oxytocin enhances amygdala-dependent, socially reinforced learning and emotional empathy in humans. In: Journal of Neuroscience, Vol. 30 (2010), Issue 14, S. 4999-5007
- Ibañez, G. E./Buck, C. A./Khatchikian, N./Norris f. H. 2003: Qualitative analysis of social support and conflict among mexican and mexican-american disaster survivors. In: Journal of community psychology, Vol. 31 (2003), Issue 1, S. 1-23

- Kaniasty, K./Norris, H. 1995: Mobilization and Deterioration of Social Support Following Natural Disasters. In: American Psychological Society, Vol. 4 (1995), Issue 3, S. 94-98
- Kaniasty, K./Norris, F. H. 2000: Help-Seeking comfort and Receiving Social Support: The role of Ethnicity and Context of Need. In: American Journal of Community Psychology, Vol. 28 (2000), Issue 4, S. 545-581
- Latané, B./Darley, J.M. 1976: Help in a crisis: Bystander response to an emergency. Morristown/New York
- Levine, R. V./Norenzayan, A./Philbrick, K. 2001: Cross-cultural differences in helping strangers. Journal of Cross-cultural Psychology, Vol. 32, S. 543-560
- Levine, M./Thompson, K. 2004: Identity, Place, and Bystander Intervention. Social Categories and Helping After Natural Disasters. In: The Journal of Social Psychology, Vol. 144 (2004), Issue 3, S. 229-245
- Marjanovic, Z./Struthers, C. W./Greenglas, E. R. 2012: Big-picture Issues: Research on Helping behavior and victims of natural disasters. In: Analysis of Social Issues and Public Policy, Vol. 12 (2012), Issue 1, S. 289-295
- Mawson, A. R. 2005: Understanding mass panic and other collective responses to threat and disaster. In: Psychiatry, Vol. 68 (2005), Issue 2, S. 95-113
- Murphy, B. L. 2007: Locating social capital in resilient community-level emergency management. In: Nat Hazards, Vol. 41, S. 297-315
- Oberije, N. 2007: Civil Response after Disasters. The use of civil engagement in disaster abatement. Internet: <http://ebookbrowse.net/103211-668-1186651791937-civil-response-after-disasters-tiems-n-oberije-juni-2007-doc-d21331470> [zuletzt aufgesucht am 28.12.2016]
- Ohder, C./Sticher, B. 2013: Ansätze für ein bevölkerungsnahes und aktivierendes Krisen- und Katastrophenmanagement. In: Unger, C./Mitschke, T./Freudenberg, D. (Hg.): Krisenmanagement - Notfallplanung - Bevölkerungsschutz. Festschrift anlässlich 60 Jahre Ausbildung im Bevölkerungsschutz dargebracht von Partnern, Freunden und Mitarbeitern des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Berlin
- Ohder, C./Röpcke, J./Sticher, B./Geißler, S./Schweer, B. 2014: Hilfebedarf und Hilfsbereitschaft bei anhaltendem Stromausfall. Ergebnisse einer Bürgerbefragung in drei Berliner Bezirken. Internet: <http://www.kat-leuchtturm.de/assets/content/images/pdfs/Bericht%20B%3%BCrgebefragung%202014.01.16.pdf> [zuletzt aufgesucht am 28.12.2016]
- Rosenthal, A.M. 1964: Thirty-eight witnesses. New York
- Schmidt, G./Weiner, B. 1998: An attribution-affect-action theory of motivated behavior. Replications examining judgements of help-giving. Personality and Social Psychology Bulletin, Vol. 14, S. 610-621
- Sticher, B. 2007: Polizei – und Kriminalpsychologie. Psychologisches Basiswissen für die Polizei, 2. Aufl. Frankfurt/M.
- Sticher, B. 2016: Aggressives und prosoziales Verhalten. In: Porsch, T./ Werdes, B. (Hg.): Polizei-psychologie. Ein Lehrbuch für das Bachelorstudium Polizei. Göttingen
- Sticher, B./Ohder, C./Schweer, B./Boehme, K./Geißler, S. 2013: Anhaltender Stromausfall in Berlin. Stand und Entwicklungsperspektiven des Krisen- und Katastrophenmanagements. Frankfurt/M.

- Sticher, B. (Hg.) 2014: Die Einbindung der Bevölkerung in das Krisen- und Katastrophenmanagement in Deutschland (der BRD) nach dem Zweiten Weltkrieg. Exemplarisch verdeutlicht an fünf Katastrophenereignissen. Internet: <https://opus4.kobv.de/opus4-hwr/files/412/Einbindung+der+Bev%C3%B6lkerung+in+das+Krisen-+und+Katastrophenmanagement++08+05+2014.pdf> [zuletzt aufgesucht am 28.12.2016]
- Sticher, B./Ohder, C. 2015: Hilfeerwartung und Hilfbereitschaft von Großstadtbewohnern im Katastrophenfall „anhaltender Stromausfall“. Ergebnisse einer qualitativen Bürgerbefragung in drei Berliner Quartieren. Internet: <https://opus4.kobv.de/opus4-hwr/files/551/Qualitative+Buergerbefragung+2015.12.29+%282%29.pdf> [zuletzt aufgesucht am 28.12.2016]
- Tajfel, H./Turner, J. 1986: The social identity theory of intergroup behavior. In: Worchel, S./Austin, W.G. (Hg.): *Psychology of intergroup relations*. Chicago, S. 7-24
- Trivers, R. 1971: The Evolution of Reciprocal Altruism. In: *The Quarterly Review of Biology*, Vol. 46, S. 35-57
- Voland, E. 1993: *Grundriß der Soziobiologie*. Stuttgart
- Weiner, B. 1995: *Judgements of responsibility: A foundation for a theory of social conduct*. New York
- Zimbardo, P. 2008: *Der Luzifer-Effekt: Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Heidelberg

Bernhard Frevel

Bürgerorientierte Sicherheitsarbeit in verletzlichen Quartieren

Die Diskussionen um die Sicherheit in der Stadt, die Bedingungen des polizeilichen Handelns und die Ziele der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr konzentrieren sich in der Regel auf „die Störung“ und den „Störer“. Vor allem die repressive Arbeit ist auf den Täter von kriminellen Handlungen und Ordnungsstörungen ausgerichtet, der kontrolliert, überwacht, ermittelt werden soll. Und auch die Vorbeugung rückt als sekundäre Prävention meist den potentiellen Täter und als tertiäre Prävention den schon identifizierten Täter in den Blick. Die Gestaltung von situativer Kriminalprävention strebt an, den potentiellen Täter an der Ausführung zu hindern. In diesen Bereichen ist die Sicherheitsarbeit weitgehend gut entwickelt, aber in Hinblick auf die Opfer- und Gefährdungsperspektive unter Berücksichtigung eines erweiterten Sicherheitsbegriffs besteht in Deutschland nicht nur ein wissenschaftliches Erkenntnisdefizit, sondern auch ein *Awareness*-Problem bei Sicherheitspraktikern. Diesem soll in diesem Aufsatz nachgegangen werden, wobei der Schwerpunkt hier auf verletzliche Quartiere gelegt werden soll.

Verletzlichkeit

Die kriminologische Diskussion um Verletzlichkeit, oder auch: die Vulnerabilität, ist in Deutschland insgesamt als eher mager einzustufen. Zwar betrachtet die kriminologische Sub-Disziplin der Viktimologie Prädispositionen der Opferwerdung (vgl. Hope 2011) und verweist die Forschung über Sicherheitsempfinden auf unterschiedliche Ausprägungen der Kriminalitätsfurcht bei vulnerablen oder sich als verletzlich empfindenden Gruppierungen (meist bezogen auf Frauen und alte Menschen, vgl. z.B. Boers 1991), doch fehlt hierzulande eine konzeptionelle Analyse der Verletzlichkeit und der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen. Im angelsächsischen Raum hat die Betrachtung von *vulnerability* und *vulnerable groups* einen etwas höheren Stellenwert und wird vor allem in Hinblick auf *community policing*, also gemeinwesenorientierte oder bürgerorientierte Sicherheitsarbeit diskutiert (Bartkowiak-Théron/Asquith 2012).

Simon Green (2011) betrachtet – mit Bezug auf Killeas (1990) – die Verletzlichkeit in Hinblick auf physische, soziale und situative Komponenten, die

beim bzw. vom Individuum im Kontext der biografischen, kulturellen und umgebungsbedingten Lebensbedingungen gesehen und gedeutet werden und dabei sowohl innere und äußere Einflüsse berücksichtigt. Er definiert weiter (ebd., S. 92):

“Vulnerability is often used to express the level of risk posed to certain groups or individuals. The more vulnerable a person is the more at risk they are of victimisation. It can also be used to refer to the level of harm we are likely to suffer when we are victimised. The greater the impact and consequences of victimisation the more vulnerable a person is. Hence vulnerability can be measured on two axis, risk and harm.”

Das Ausmaß der Verletzlichkeit kann also an Risikolagen einerseits und dem Schädigungsgrad andererseits festgemacht werden, der weitgehend individuell bestimmt und nicht allgemein objektivierbar ist. Die Schädigungseinstufung ist nämlich abhängig von der Coping-Fähigkeit in dem komplexen Zusammenspiel der Einschätzung – oder faktischen Lage – von Selbstschutzkompetenz, Fluchtmöglichkeit bei etwaigem Angriff, der Fähigkeit zur Abwehr von Gefahr, aber auch den Chancen sich physisch, psychisch, materiell und/oder sozial von einer Schädigung zu erholen.

Eine eher schwache Coping-Fähigkeit und erhöhte Verletzlichkeit ist bei körperlich, geistig, seelisch und/oder sozial schwachen Personen anzunehmen. Bereits klassisch ist hierbei die Vulnerabilität von Frauen, Kindern und alten Menschen. Hinzu kommt die Verletzlichkeit von z.B. Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung. In der Regel wird dabei die Verletzlichkeit individualisiert betrachtet und geht dabei mit gering wahrgenommenen körperlichen Abwehrfähigkeiten, vorhandenen Handicaps und niedrigem Selbstvertrauen einher. Hierbei fokussiert die Verletzlichkeitshypothese eher die subjektiv wahrgenommenen Bewältigungsfähigkeiten als die tatsächlich vorhandene Fähigkeit, sich in einer gefährlichen Situation verteidigen zu können (Bals 2004; Bornewasser/Köhn 2012).

Chakraborti/Garland (2012) verweisen auf die Verletzlichkeit auch im Kontext von *hate crime*. Das im angelsächsischen Raum schon länger diskutierte Phänomen wird erst seit wenigen Jahren als Hass-Kriminalität bzw. als Kriminalität mit Bezug auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auch in Deutschland näher betrachtet und umfasst Phänomene wie Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rechtsradikalismus (Schneider 2003, vgl. auch Banenberg et al. 2006). Doch auch z.B. sexuelle Minderheiten, Obdachlose oder religiöse Minoritäten sind von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betroffen und werden Opfer von Hass-Kriminalität.

Verletzlichkeit ist also keineswegs analytisch auf individuelle Coping-Fähigkeit zu begrenzen, sondern muss die Risiken mit ihren verschiedenen Ein-

flussfaktoren (u.a. Motivlage der Angreifer) zudem auch die äußeren Schutzfaktoren, wie zum Beispiel soziale Integration, gute Polizeiarbeit oder Zugang zu sozialen Diensten, mit berücksichtigen. Dabei gilt es Verletzlichkeiten von der individuellen Wahrnehmung zu entkoppeln und mehr zu abstrahieren, um so die *risks and harms* zu erfassen.

Verletzlichkeit als Resultante aus Mangel an Kapitalien

Ein wichtiger Faktor in der Betrachtung von Verletzlichkeit ist die Ressourcenausstattung mit ihren Wirkungen auf die persönliche Risikobewertung und die Coping-Fähigkeit von Menschen. Wetzels u.a. (1995, S. 219) haben mit Bezug auf die Kriminalitätsfurcht diesen Aspekt aufgegriffen und die Ressourcen in drei Kategorien differenziert:

- Psychische Ressourcen, personale Einflussfaktoren (Einstellungen, Motive, Überzeugungen, Persönlichkeitsdispositionen, Normen und Werte, Handlungsoptionen),
- Soziale Ressourcen (Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildung, Lebensstil, Wohnumgebung),
- Psychosoziale Ressourcen, soziale Unterstützung.

Diese verdeutlichen bereits bedeutsame Elemente, die jedoch wiederum die individuelle Ressourcenausstattung in den Vordergrund rücken. Fruchtbarer für die Betrachtung der Verletzlichkeit ist die Nutzung des Kapitalien-Ansatzes von Pierre Bourdieu, der noch klarer die Dimension der sozialen Ungleichheit aufgreift und somit Wirkungen auf soziale (Groß-)Gruppen analysieren hilft. Ohne an dieser Stelle Bourdieus Feldkonzept intensiver aufzugreifen und erläutern zu können und zu wollen (vgl. Bourdieu/Wacquant 1996) sei postuliert, dass auch „Sicherheit“ als ein Feld angesehen werden kann, in dem eine eigene Logik nicht nur die Wahrnehmung von sozialen Phänomenen bestimmt, sondern sich auch spezifische Strukturen und Funktionen herausbilden, die wiederum den sich im Feld bewegenden Menschen Positionen, z.B. in Hinblick auf Macht und Einfluss, Freiheiten und Zwänge etc., zuweisen. In den Feldern werden materielle und symbolische Güter produziert und konsumiert. Dabei sind diese Produktion und Konsumtion der Güter durch Spielregeln bestimmt, die sich auf die Handlungsbedingungen auswirken.

Die Handlungsbedingungen wiederum sind durch die Kapitalausstattung der Menschen geprägt. Zwar bedient sich Bourdieu hier der Begrifflichkeit aus dem Feld der Ökonomie, doch entwickelt er das Kapital-Konzept weiter, da in verschiedenen Feldern unterschiedliche Kapitalien von mehr oder auch weniger Bedeutung sind. „Mit seiner Herangehensweise erweitert Bourdieu den herrschenden Begriff der Ökonomie vom allein verdinglichten Kapital auf verschie-

dene Kapitalarten. Zum Beispiel Ehre, künstlerische Anerkennung, Wissen, wissenschaftliche Reputation, Wahrheit usf. und um die miteinander um diese Kapitalarten konkurrierenden und kämpfenden Menschen, wobei auch in dieser Perspektive die ökonomischen Funktionslogiken Optimierung des Einsatzes (Geld, Kreativität, Beziehungen, Verstand) und Akkumulationen von Kapital erhalten bleiben“ (Schöne 2011, S. 58).

Bourdieu unterscheidet vier wesentliche Kapitalarten, die in verschiedenen Feldern unterschiedliche Bedeutung besitzen können.

- Hier ist zum einen das (traditionelle) *ökonomische Kapital* zu nennen, das sich in Einkommen und Vermögen sowie den damit verbundenen Lebensgestaltungsmöglichkeiten ausdrückt.
- Zum Zweiten verweist er auf *kulturelles Kapital*, das sich beispielsweise als *objektiviertes* kulturelles Kapital in Kulturgütern (Kunstwerke, Gemälde, Bücher etc.) darstellt, als *inkorporiertes* kulturelles Kapital besteht, das in Form von kulturellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissensformen auf der Basis von Bildung entwickelt wird, und schließlich *institutionalisiertes* kulturelles Kapital, das sich z.B. in Bildungstiteln niederschlägt.
- „Das *soziale Kapital* ist die Summe der aktuellen und virtuellen Ressourcen, die einem Individuum oder einer Gruppe aufgrund der Tatsache zukommen, daß sie über ein dauerhaftes Netz von Beziehungen, einer – mehr oder weniger institutionalisierten – wechselseitigen Kenntnis und Anerkennung verfügen; es ist also die Summe allen Kapitals und aller Macht, die über ein solches Netz mobilisierbar sind“ (Bourdieu/Wacquant 1996, S. 151). Es geht also um soziale Beziehungen, Freundschaften, Verwandtschaften, berufliche und private Netzwerke, die im Bedarfsfall als z.B. Unterstützung, Beratung oder Begleitung aktiviert werden können.
- Das *symbolische Kapital* bezieht sich beispielsweise auf die Anerkennung und Wertschätzung, die mit den feldspezifischen Wahrnehmungskategorien in einer besonderen Logik verbunden sind. Ist im Feld der Ökonomie das ökonomische Kapital entscheidend, so ist im Wissenschaftsbereich mehr das institutionalisierte kulturelle Kapital (akademische Grade und Titel, Positionen) wichtig.

Für Pierre Bourdieu dient die Analyse des Kapitals bzw. der verschiedenen Kapitalien im Wesentlichen dazu, die ungleiche Kapitalausstattung der Menschen für die Beschreibung sozialer Ungleichheiten zu nutzen. Die Kapitalausstattung prägt die Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsrestriktionen. Und vor dem Hintergrund der Kernthese in jeglichem Kapitalkonzept, dass Kapital sich mehren kann oder im Sinne von Kosten aufgewandt wird und somit schrumpfen kann, ermöglicht die Betrachtung der Kapitalausstattung einen Blick auf die Lebenschancen der Menschen.

Im Hinblick auf die Verletzlichkeit wird hier die These formuliert, dass ein Mangel an ökonomischem, kulturellen, sozialen und symbolischen Kapital die Verletzlichkeit steigert, während eine gute Ausstattung mit Kapitalien die Verletzlichkeit grundsätzlich mindern kann.

Dies kann am Beispiel der Verletzlichkeit im Kontext von Eigentumsdelikten verdeutlicht werden: Wer aufgrund eines geringen ökonomischen Kapitals seine Wohnung nicht mit Schlössern, einbruchsresistenten Türen und Fenstern oder einer Alarmanlage schützen kann, ist ein leichte(re)s Opfer von Wohnungseinbrüchen. Wenn nun auch das soziale Kapital in Form einer gut funktionierenden Nachbarschaft mit aufmerksamen Mitbewohnern fehlt, die bei längerer Abwesenheit den Briefkasten entleeren oder einen Blick auf Ungewöhnliches im Wohnumfeld haben, wird das Risiko gesteigert, da die informelle Kontrolle reduziert wird. Fehlt das kulturelle Kapital der Bildung ist die Kenntnis über Prävention begrenzt und die mangelnde Verfügung über symbolisches Kapital reduziert die Beschwerdefähigkeit gegenüber Institutionen wie der Polizei oder der Kommune, um organisierte Unterstützung erfolgreich einzufordern.

Hingegen können kapitalstarke Bürger/innen mit ihrem Geld, ihrem Wissen, ihren sozialen Netzwerken und ihrem guten Renommee in den verschiedenen Bereichen ihre *risks and harms* begrenzen: sie leisten sich gute Schlösser an ihren Haus- und Wohnungstüren, haben einbruchshemmende Fenster eingebaut, pflegen ihre Nachbarschaften und können sich als „Frau Professorin“ oder „Herr Generaldirektor“ schneller und besser bei Entscheidungsträgern Gehör oder öffentlich Bediensteten Aufmerksamkeit verschaffen.

Soziologisch formuliert heißt dies, dass im Feld der Sicherheit die Menschen in direkter und indirekter Konkurrenz zueinander stehen und um die Produktion und Konsumtion der Sicherheit, z.B. in Form von Schutz, ringen.

Segregation und verletzliche Quartiere

Bereits an diesem kleinen Beispiel wird deutlich, dass eine ungleiche Ressourcen- bzw. Kapitalausstattung nicht nur individuell zu betrachten ist. Vor allem im großstädtischen Bereich nimmt mit der Segregation, die gerade in den ersten beiden Dekaden des 21. Jahrhunderts eine Beschleunigung und Dramatisierung erfuhr, die Verletzlichkeit von Quartieren deutlich zu. Während in den Zentren der Metropolen und den anliegenden Stadtteilen häufig starke Gentrifizierungen einsetzen sowie in anderen Kiezen Aufwertungen vorgenommen werden (vgl. Holm 2011), können gleichzeitig deutliche Verdrängungen von kapitalarmen Bevölkerungsgruppen festgestellt werden. Teilweise explodierende Mieten in den „hippen“ Vierteln bringen die ökonomisch und sozial Schwächeren in die Lage, in ärmere Stadtteile umziehen zu müssen. Hier kumuliert sich dann eine kapitalarme Einwohnerschaft und es entstehen soziale Brennpunkte,

„Ghettos“, „deprivierte Stadtteile“ oder „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“, wie es dann mal mehr dramatisch oder euphemistisch bezeichnet wird.

Während die Stadtsoziologie in den USA bereits in den 1980er Jahren die „Wirkung der räumlichen Konzentration von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Quartieren“ aufgriff (Farwick 2012, S. 389 mit Verweis auf Wilson 1987), kam dieses Thema in Deutschland erst Ende der 1990er Jahre auf die wissenschaftliche Agenda. Untersucht werden die Effekte der sozialen Segregation vor allem in Hinblick auf Lebenslagen, die z.B. durch Armut, Bildungsdefizite, Arbeitslosigkeit, Teilzeitbeschäftigung geprägt sind. Farwick (2012, S. 391) verweist auf die häufig vorzufindenden Ressourcendefizite in diesen Stadtteilen und nennt beispielsweise begrenzte individuelle Selbsthilfepotentiale, schwache soziale Netzwerke mit geringen Unterstützungsmöglichkeiten, begrenzte Informationskanäle und *weak ties* zu sozialen Netzen, eingeschränkte Infrastrukturen (Bildung, ÖPNV u.a.) oder geringe Kaufkraft.

Die negativen Effekte deprivierter Wohnquartiere auf die individuelle Benachteiligung werden in empirischen Studien durchgehend bestätigt. Mit Bezug auf den Sicherheitsaspekt der Kriminalität konnten für Deutschland beispielsweise Oberwittler (2004) oder Wurtzbacher (2008) auf Zusammenhänge von Segregation, Wohnquartieren und Devianz bzw. Delinquenz aufmerksam machen. Im Vordergrund der Analysen stehen dabei zumeist die Zusammenhänge von Wohnquartier und Delinquenz, weniger hingegen von Wohnquartier und Vulnerabilität.

Diese Vulnerabilität wird von Annika Müller (2012) stadtsoziologisch unter dem Stichwort der „sozialen Exklusion“ diskutiert. Sie konstatiert eine zunehmende Unsicherheit und Schutzlosigkeit als Folge von Ausgrenzungsprozessen, wie sie sich beispielsweise in der sozialen und ethnischen Segregation räumlich niederschlagen und mit verschiedenen Desintegrationsprozessen (Heitmeyer 2004) einhergehen. Ausgangspunkt für soziale Exklusion sind wiederum Ressourcendefizite. Allerdings bezieht Müller ihre Argumentationen weniger auf Faktoren der *security* als vielmehr auf soziale Sicherheit.

Insgesamt ist mit den sozialen Segregationsprozessen, insbesondere bei der sozial erzwungenen Segregation, eine Verdichtung von Personen mit geringer Ausstattung an Kapitalien (im Bourdieuschen Sinne) in Stadtteilen festzustellen, was via der individuellen Verletzlichkeit der Benachteiligten in der Kumulation zur Bildung von vulnerablen Quartieren führt. Deren Einwohner wären oder sind nach der bereits zitierten Vulnerabilitätsdefinition von Green (2011, S. 92) also besonderen *risks and harms* ausgesetzt.

Die Messung bzw. Einschätzung der *risks* von vulnerablen Gruppen kann nun nicht unmittelbar an der Polizeilichen Kriminalstatistik festgemacht werden. So haben schon die Arbeiten zur Sicherheitslage von alten Menschen (vgl.

Greve et al. 1996; Wetzels et al. 1995) betont, dass die (registrierte) Viktimisierung von Seniorinnen und Senioren vergleichsweise gering ist, die Risiken aber aufgrund der Verletzlichkeit höher eingeschätzt und die Wirkungen eines Verbrechens, also *harm*, als gravierend betrachtet werden. Insofern darf Vulnerabilität nicht mit Viktimisierung gleichgesetzt werden. Und auch die Messung der Viktimisierung mit Hilfe der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist aufgrund der vielfach beschriebenen Datenverzerrungen (Dunkelfeldproblematik, Zuordnungsprobleme u.a.) und Aussagebegrenzungen dieser polizeilichen Ausgangsstatistik schwierig.

Als heuristisches Unterfangen kann im Bewusstsein der Problematik jedoch ein Versuch des Vergleichs von Sozialstrukturen und Segregation mit Kriminalitätsbelastungen vorgenommen werden. Leider liegen nur selten von deutschen Städten passende Datensätze vor, die hier nutzbar sind. Eine der wenigen Ausnahmen bildet die Stadt Berlin, die sowohl einen Kriminalitätsatlas vorlegt (vgl. Polizeipräsident 2014), der die PKS-Daten auf Ebene der Bezirke und Bezirksregionen deliktisch differenziert, als auch einen Sozialstrukturatlas herausgibt (Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales 2014), der mit Sozialindizes Bezirke beschreibt und Segregation verdeutlicht.

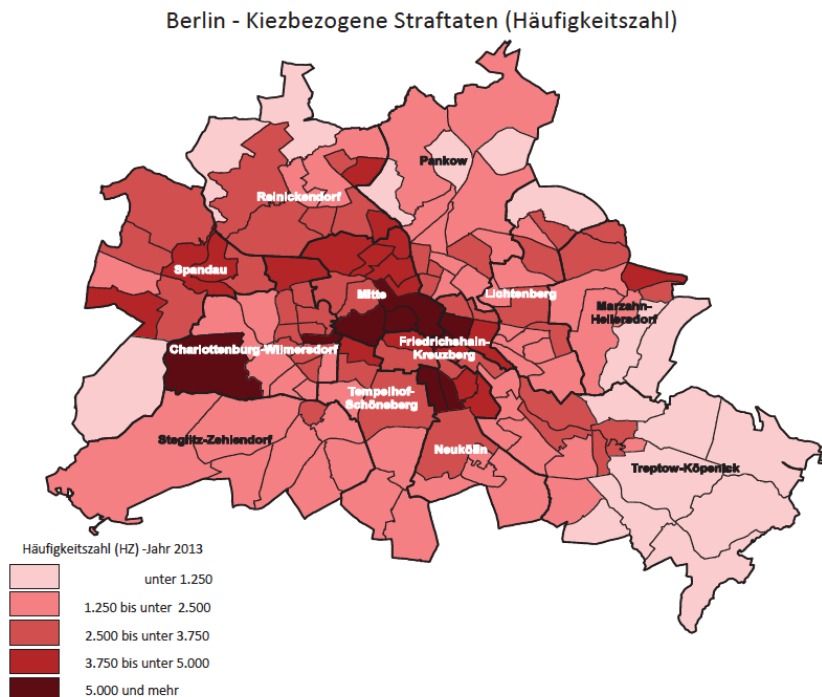
Weist der Sozialatlas beispielsweise für die Stadtteile Reinickendorf, Spandau, Marzahn-Hellersdorf und Neukölln eine besonders problematische soziale Lage auf, können Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Pankow und Charlottenburg-Wilmersdorf besonders positive Sozialdaten aufweisen (Senatsverwaltung 2014, S. 48).

Die von der Senatsverwaltung für den Sozialindex genutzten Daten können unschwer auf die Kapitalien bezogen werden. So zeichnen sich die besseren Quartiere durch einen höheren Anteil von besser gebildeten Einwohnern (Hochschulreife/-abschluss), erhöhtem Anteil von Beamt/innen sowie Selbstständigen an den Erwerbstätigen sowie eine höhere Reichtumsquote aus. Die dunkler markierten Quartiere mit niedriger Schicht haben mehr Bewohner/innen, die Sozialleistungen nach SGB II („Hartz IV“) und XII (Sozialhilfe/Grundsicherung) erhalten, mehr ausländische Bewohner zählen, eine erhöhte Armut(risiko)quote haben und eine vorzeitige und vermeidbare Sterblichkeit verzeichnen (Senatsverwaltung 2014, S. 25). Die Unterscheidungsmerkmale des ökonomischen und kulturellen Kapitals sind hier klar zu erkennen und die Effekte auf das soziale und symbolische Kapital mit Bourdieus' Theorien gut zu erschließen.

In der Gesamtkriminalitätsbetrachtung können auf Gesamtberlin gerechnet die benachteiligten Bezirke zwar eine leicht unterdurchschnittliche Belastungen aufweisen. Zu beachten ist jedoch, dass die Bereiche Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg sowie die dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf zugehörige Bezirksregion Kurfürstendamm mit ihren speziellen Wohn- und Nutzungsstruktur

(Verdichtung von Konsum und Tourismus, Nah-/Fernverkehrsknotenpunkt) eine spezifische kriminogen wirkende Raumstruktur und konsequent besonders hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen. Bei der Betrachtung der Kiezbezogenen Straftaten¹ zeigen sie jedoch (wenn die o.g. besonders kriminalitätsbelasteten Bezirksregionen unberücksichtigt bleiben) durchaus überdurchschnittliche Daten (Polizeipräsident 2014, S. 30). Bei den besser situierten Stadtteilen sind hingegen durchschnittliche und teilweise unterdurchschnittliche Kriminalitätsbelastungen vorzufinden.

Abb. 1: Kiezbezogene Straftaten

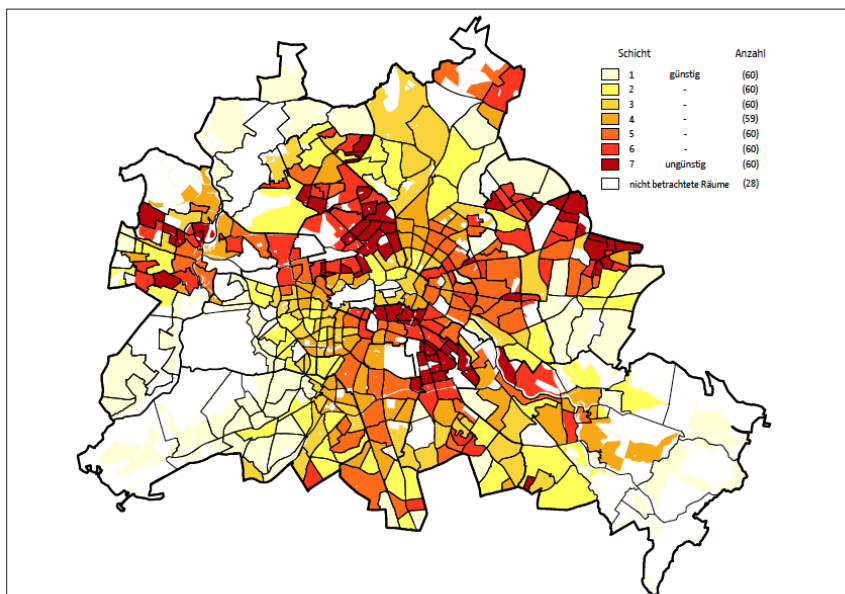


Quelle: Polizeipräsident 2014, S. 30

1 Hierzu werden gezählt Automateneinbruch, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Keller- und Bodeneinbruch, Körperverletzung/KV in der Öffentlichkeit, Misshandlung von Kindern/Schutzbefohlenen, Nötigung, Raub, Sachbeschädigung an Kfz, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Wohnungseinbruch (Polizeipräsident 2014: 6).

Wird die Färbung der Kriminalitätsbelastung nun mit der grafischen Darstellung der Schichtstruktur verglichen, so fällt doch auf, dass die Regionen mit niedriger Schichtzugehörigkeit stärker von Straftaten betroffen sind, als die besser situierten Kieze.

Abb. 2: Schichtstruktur in Berlin



Quelle: Senatsverwaltung 2014, S. 30.

Die Kapitalien-Defizite, die zu einer gesteigerten Vulnerabilität führen, schlagen sich somit wohl doch in Viktimisierungen nieder, wobei eine nähere Analyse notwendig erscheint.

Auffällig ist, dass die beiden Berliner Quellen „Kriminalitätsatlas“ und „Sozialstrukturatlas“ keinen Bezug aufeinander nehmen. So beleuchtet der Kriminalitätsatlas nicht die soziale Lage in den auffälligen Quartieren und finden sich im Sozialatlas keinerlei Verweise auf Kriminalität und Viktimisierung, die doch gleichwohl auch einen Hinweis auf soziale Belastungen geben. Dies ist wiederum ein Indikator, dass eine ganzheitliche (und ressortübergreifende) Betrachtung von sozialen Problemen zumindest auf der politischen Analyse- und Steuerungsebene kaum erfolgt.

Auf dem Weg zu mehr Sicherheit

Die Beziehungen und Verknüpfungen von Territorialität und Kriminalität wurden bereits von Oscar Newman (1973) mit dem *Defensible-Space*-Ansatz, die Bedeutung von Sozialkontrolle für die Kriminalitätsvermeidung von Cohen/Felson (1979) im Rahmen des *Routine-Activity-Approaches* oder die Risiken der Nicht-Bearbeitung von Regelverstößen von Wilson/Kelling (1982) mit dem *Broken-Windows*-Theorem ausgiebig diskutiert. Diese bereits recht alten Erkenntnisse sind augenscheinlich auch für die moderne Stadt und ihre Wandlungsprozesse gültig:

Die fortschreitende soziale und ethnische Segregation führt zur Herausbildung von Quartieren mit einer kapitalarmen Bevölkerungsstruktur. Die Bündelung von Personen mit kapitaldefizitbedingten Vulnerabilität schafft dann verletzliche Quartiere, in denen die Kriminalität erhöht ist, also Risiken gesteigert werden, und auch die Wirkungen der Kriminalität, also *harm*, erweitert sind. *Harm* betrifft dabei sowohl die Individuen, deren Coping-Fähigkeiten aufgrund der Kapitaldefizite geringer sind, als auch das gesamte Quartier, denn die schlechtere Sicherheits- bzw. erhöhte Gefährdungslage führt zu Verlusten an Sozialkontrolle, zum Rückzug von Menschen aus dem öffentlichen Raum und zu reduzierter Nachbarschaftsbindung.

Wenn die obige Argumentationskette stimmt, so ergeben sich für die verletzlichen Quartiere erweiterte Sicherheitsanforderungen. Eine Sicherheitsarbeit, die sich wesentlich auf Polizeiaktivität mit ihrem weit verbreiteten Prinzip der anlass- und einsatzbezogenen Reaktion mit dem Fokus auf Gefahrenabwehr, Intervention und Strafverfolgung konzentriert, lässt jedoch die Vulnerabilität als Orientierung für ihre Ausgestaltung unberücksichtigt. Sie betrachtet das Handeln von Tätern und die aktuelle Situation vorrangig, die Lage der (potentiellen) Opfer und deren Verletzlichkeit sowohl auf der individuellen als auch der Quartiersebene äußerst nachrangig. Dies ist auch dem Fakt geschuldet, dass das (nicht nur polizeiliche) Verständnis von Sicherheit bzw. Sicherheitsarbeit eher eng ist und sich auf die Gefahr und deren Bewältigung beschränkt.

Gerade jedoch mit dem Blick auf potentielle Opfer, vulnerable Personen und Gruppen bzw. verletzliche Quartiere sollte jedoch das Konzept der Sicherheitsarbeit erweitert werden und sowohl der Gefahrensituation vor- und nachgelagerte Aspekte aufgreifen, um so die für Kapitaldefizite relevanten Faktoren zu erfassen, ggf. zu kompensieren, und die Schutzpotentiale sowie Coping-Fähigkeiten zu stärken.

Vorgelagert sind die Konzepte der *Prophylaxe* im Sinne der Primärprävention und der (Sekundär- oder situativen) (Kriminal-) *Prävention*. Die Stärkung der *Resilienz* als Widerstandsfähigkeit sowie der *Coping*-Fähigkeit als Abwehr- und Verarbeitungskompetenz zählen weiterhin dazu. Nachgelagert wäre die *Re-*

storation, also die Wiederherstellung von Sicherheit nach einer eingetretenen Schädigung. Diese Ansätze rahmen die Sicherheitsmaßnahmen der *Security* (Gefahrenabwehr/Schutz), der *Intervention* sowie die *Strafverfolgung* (vgl. Frevel 2015).

Sicherheitsarbeit in verletzlichen Quartieren soll also im Sicherheitsbegriff breit verstanden werden und die Kapitalien der Quartiersbewohner, insbesondere das soziale Kapital, als Ressourcen für „mehr Sicherheit“ berücksichtigen.

„Collective Efficacy“ – Nutzung des Sozialen Kapitals in Städten

Bereits die oben genannten „Klassiker“ der stadtsoziologisch orientierten Kriminalitätsforschung betonen die Bedeutung des Quartiers und dessen sozialer Kohäsion für die soziale Kontrolle und deren Effekte auf abweichendes Verhalten. In der Mitte der 1990er Jahre gewann die Diskussion über das soziale Kapital vor allem in den USA aber auch in europäischen Staaten an Bedeutung (vgl. Franzen/Freitag 2007; für Sicherheit in Wohnquartieren: Friedrichs/Oberwittler 2007, S. 452 f.). Entscheidende Impulse erfuhre diese Debatte durch den *Collective Efficacy*-Ansatz von Robert J. Sampson (2012; Sampson et al. 2007).

„Our basic premise is that social and organizational characteristics of neighborhoods explain variations in crime rates that are not solely attributable to the aggregated demographic characteristics of individuals. We propose that the differential ability of neighborhoods to realize the common values of residents and maintain effective social controls is a major source of neighborhood variation in violence“ (Sampson et al. 2007, S. 918)

Soziale Kontrolle sei hier nicht reduziert auf eine Reaktion auf abweichendes Verhalten mit formalisierten Regeln und Konformitätseinforderungen durch Polizei und Justiz. Vielmehr beziehe sie sich auf die Fähigkeit einer Gruppe, hier: Quartiersbewohner, sich über Werte und Verhaltensweisen zu verständigen und diese auch zu repräsentieren. „One central goal is the desire of community residents to live in safe and orderly environments that are free of predatory crime“ (ebd.).

Der Nachbarschaftsbegriff von Sampson u.a. hat eigentlich nichts mit einem normativ überfrachteten Nachbarschaftskonzept mit engen sozialen Beziehungen und Freundschaften, der beständigen Bereitschaft mit etwas Kaffee oder Mehl auszuhelfen, „mal eben“ auf die Kinder aufzupassen etc. zu tun. Diese Idylle steht nicht im Blick, sondern es wird vielmehr der Aspekt von „*trust*“, verstanden als (Grund-)Vertrauen im Sinne von gemeinsamen Erwartungen, ins Zentrum gerückt. Unter Anerkennung der Theorien der Sozialen Desorganisation (z.B. Kubrin/Weitzer 2003; für die deutsche Diskussion vgl. z.B. Heitmeyer 2004) wird Sozialkontrolle als Herausforderung an die Gemeinschaft und funk-

tionierende akzeptierte Institutionen betrachtet und nicht Individuen zugewiesen.

„This theoretical framework recognizes the transformed landscape of contemporary urban life and assumes that while community efficacy may depend on some level of working trust and social interaction, it does not require that neighbors or local police officers be one’s friend. Institutional mechanisms may be sufficient“ (Sampson 2012, S. 152).

Die ‚Wirksamkeit des Kollektivs‘ basiert auf Vertrauen zueinander, auf den gemeinsam geteilten Interessen und Grundwerten sowie deren individueller oder gemeinschaftlicher Verteidigung z.B. durch Ermahnung von Störern, Schulschwänzern etc.

Nachbarschaften und Quartiere, die im Sinne der *collective efficacy* soziale Kohäsion und Fähigkeiten entwickeln, können nachweislich auch geringere Kriminalitätsbelastungen aufweisen, insbesondere in den Deliktsbereichen Körperverletzung und Gewalt, Sachbeschädigung sowie Alkohol- und Drogenkonsum (mit den weiteren Folgedelikten) (für Fallbeschreibungen, methodische Analysekonzept und Auswertungen vgl. z.B. Sampson 1997; Rukus/Warner 2012, Armstrong et al. 2015). Die Sicherheit in diesen Quartieren beruht also nicht auf der Repression gegenüber Störern und Straftätern durch Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, sondern auf dem Sozialkapital und der Resilienz der Bewohnerschaft sowie der sich daraus ergebenden Präventionswirkung, die sowohl der Primär- als auch der Sekundärprävention, der situativen und zonenbezogenen Prävention zugerechnet werden kann und insgesamt auf den Gemeinwesenbezug aufbaut.

Die Herausforderung liegt nun darin, das Sozialkapital in einem Quartier zu entwickeln und zu nutzen. Insbesondere in den Nachbarschaften, die als verletzlich einzustufen sind, weil dort eine kapitalarme Bewohnerschaft in (häufig erzwungener) Segregation besteht, ist also die Sicherheitsarbeit nicht auf „mehr Polizei“ auszurichten, sondern im Sinne der Sozialkapital-Stärkung zu gestalten. Es bedarf eines *Empowerment* der Bewohnerschaft als Ganzes und nicht nur der Individuen (Perkins 2010):

„Empowerment has been defined as *an intentional ongoing process centered in the local community, involving mutual respect, critical reflection, caring, and group participation, through which people lacking an equal share of valued resources gain greater access to and control over those resources; or a process by which people gain control over their lives, democratic participation in the life of their community, and a critical understanding of their environment.*“ (Hervorhebung i.O.)

Empowerment als Prozess und Ergebnis findet auf drei Ebenen statt, die Perkins wie folgt erfasst:

Tab. 1: *Levels, Processes and Outcomes of Empowerment*

Levels	Processes	Outcomes
Individual	Participation in community organizations	Perceived control and resource mobilization skills
Organization	Collective decision-making, shared leadership	Organizational development, networks, policy leverage
Community	Collective action to access resources	Pluralism, coalitions, accessible resources

Quelle: Perkins 2010, S. 210

Praxisprogramme zur Sicherheit in der Stadt

Die Fragen zur Sicherheitsgewährung in Kiezen werden mit unterschiedlich ausgerichteten, in der spezifischen Zielsetzung differenten, jedoch konzeptionell verwandten Ansätzen versucht zu beantworten. Drei davon werden im Folgenden grob skizziert:

Soziale Stadt

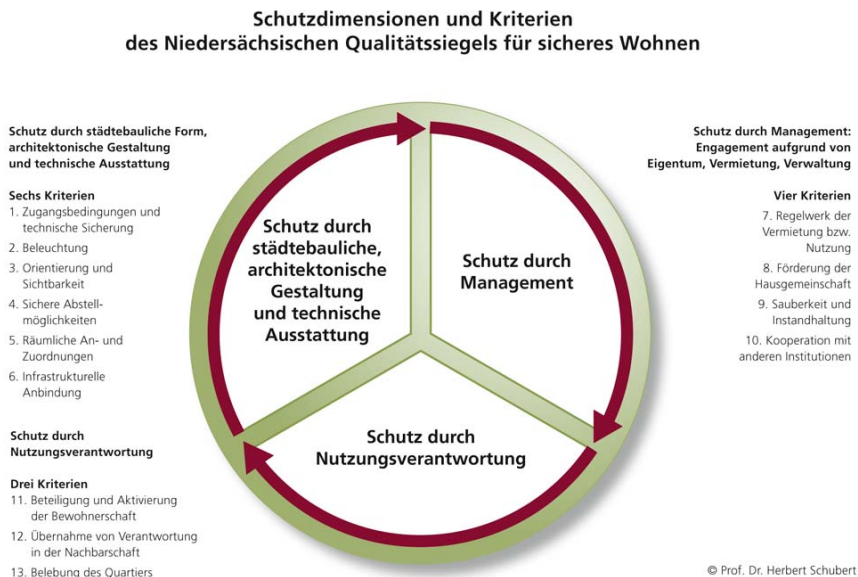
In dem bundesdeutschen Programm „Soziale Stadt“ geht es um „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“. Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit soll in Verbindung mit Ländern und Gemeinden hier die „Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile gefördert werden“ (BMUB 2016). Einen erheblichen Anteil an der Förderung hat die bauliche Komponente, die Bedeutung von „Bildung, Integration, Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung der lokalen Ökonomie, Ausbildung und Beschäftigung“ (ebd.) zur Verbesserung der Quartiersqualität wird jedoch hervorgehoben. In der Umsetzungspraxis werden hierzu teilweise sehr umfangreiche, auf die lokale Situation abgestimmte Projekte entwickelt, die darauf gerichtet sind, die sozialen Kapitalien zu stärken, Vernetzungen anzuregen, kiezspezifische Programme zur Integration zu fördern. Fand das 1999 erstmals aufgelegte Programm bis ca. 2005 relativ viel Aufmerksamkeit in der Stadtforschung (bspw. Krummacher et al. 2003; Greiffenhagen/Neller 2005), so sind aktuelle Analysen zur Konzeption kaum zu finden und werden eher Einzelfallevaluationen z.B. zu Städten oder Problembereichen (z.B. Gewalt und Kriminalprävention: BMVBS 2013) vorgelegt.

Der Kerngedanke des Programms ist für die hier diskutierte Thematik jedoch von besonderer Relevanz. Die lokalen Problemlagen werden auf der Quartiers- bzw. Stadtteilebene differenziert erfasst, die örtlichen Akteure (z.B. aus den Kommunalbehörden, Wohnungsbaugenossenschaften, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbände etc.) und die Bewohnerschaft sollen die lokalen Handlungsbedarfe abstimmen und Konzepte entwickeln. Das *Empowerment* der Bewohner ist ein wesentliches Ziel. Ein erfolgreiches *Empowerment* mit *Collective Efficacy* kann die Verletzlichkeit des Quartiers mindern und somit auch Kriminalität, Gewalt und andere Formen sozialschädlichen Verhaltens mindern.

Sozialräumliche Kriminalprävention

Konkreter sind für den Sicherheitsbereich die Ansätze der sozialräumlichen Kriminalprävention gestaltet. Unter Bezugnahme auf die genannten Klassiker zur Erklärung von abweichendem Verhalten im Quartier (*defensible space*, *routine activity*, *broken windows*; s.o.) und unter Einbeziehung des CPTED-Ansatzes (*Crime Prevention through Environmental Design*; vgl. Crowe 2000) wird mit einem interdisziplinären Ansatz auf vier Handlungsebenen eine präventive Sicherheitsgewährung im Raum angestrebt. Sie betreffen a) soziale Infrastrukturangebote für verschiedene Bewohnergruppen, b) das Sozialmanagement von wohnungswirtschaftlichen Akteuren, c) bauliche und materielle Aspekte der Architektur und des Städtebaus im Siedlungsraum sowie d) die lokale Selbstorganisation mit dem informellen Zusammenspiel in der Nachbarschaft (Schubert 2015, S. 267f.). Für den deutschen Raum hat insbesondere Herbert Schubert die Theorie und die Praxisanforderungen für die sozialräumliche Kriminalprävention weiterentwickelt und in diesem Kontext auch das Konzept „Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen“ (vgl. sicherheit-staedtebau.de) unterstützt. Hier werden 13 Schutzdimensionen und Kriterien differenziert, die Hinweise für eine kooperative Sicherheitsarbeit im Stadtteil geben.

Abb. 3: Schutzdimensionen und Kriterien des Niedersächsischen Qualitätssiegels für sicheres Wohnen



Quelle: <http://sicherheit-staedtebau.de/web/kriterien-des-qualitaetsiegels.html>

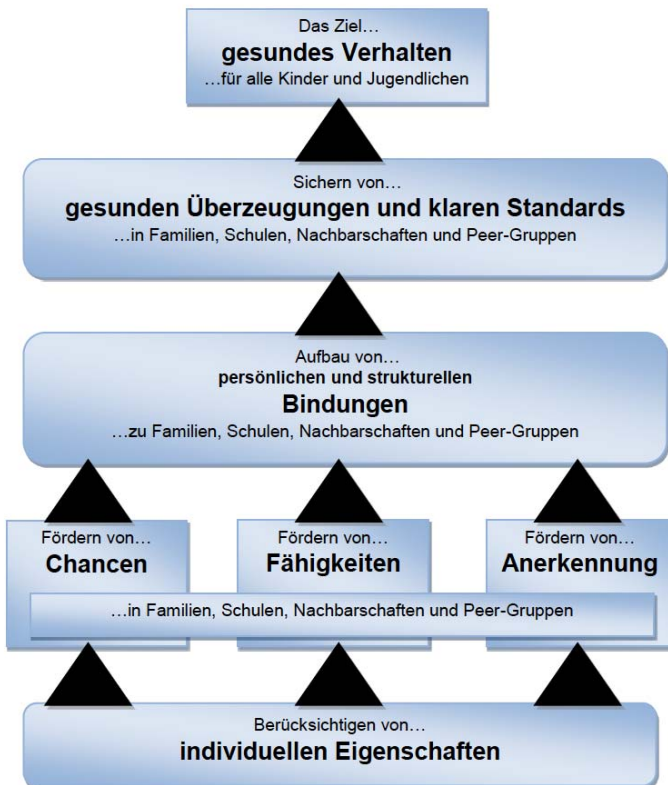
Der Bezug zu Sampsons Ansatz der *Collective Efficacy* wird mit den Hinweisen auf die Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerschaft, der Übernahme von Verantwortung in der Nachbarschaft sowie der Förderung der Hausgemeinschaft deutlich. Ferner verweist Schubert (2015, S. 273) auf die Rolle der Risiko- und Kontrollsignale. Den Grundlagen des SCP-Forschungsansatzes (*Signal Crimes Perspective*; vgl. Innes 2004) folgend werden hier auch die für die verletzlichen Quartiere bedeutsamen *risk*- und *harm*-Fragen mit aufgegriffen.

„Communities That Care“ (2.0)

Die Bedeutung der nachbarschaftlichen Beziehungen im Quartier mit einem besonderen Fokus auf die informelle Sozialkontrolle des Verhaltens von Jugendlichen durch die Bewohner und die im Quartier aktiven Organisationen bildet auch die Grundlage für den in den USA entwickelten (vgl. Hawkins et al. 2014; <http://www.communitiesthatcare.net>) und vom Landespräventionsrat Niedersachsen (vgl. Groeger-Roth, Schubert 2013; www.ctc-info.de) nach Deutschland importierten Ansatz „Communities That Care“ (CTC). CTC betont den

Zusammenhang einer im weitesten Sinne „fürsorglichen“ Gemeinschaft im Quartier, die Risiken (insbesondere Gesundheitsverhalten, Gewalt- und Kriminalprävention) für Kinder und Jugendliche bewusst erkennt und mit geprüften Analyseinstrumenten empirisch erfasst sowie diesen mit evidenzbasierten Konzepten begegnet. Eingebettet in eine *Social Development Strategy* sollen mit dem gemeinwesenorientierten Konzept Schutzfaktoren genutzt und entwickelt werden.

Abb. 4: Schutz aufbauen – Die soziale Entwicklungsstrategie des CTC



Quelle: Landespräventionsrat Niedersachsen 2015, S. 14

Sicherheit produzieren unter Berücksichtigung der Verletzlichkeit

Es zeigt sich bei den verschiedenen theoretischen Zugängen – angefangen bei Newmans *Defensible Space*-Theorie bis zum *Collective Efficacy*-Ansatz von Sampson – sowie den praxisorientierten Konzepten der Sozialen Stadt bis zum CTC-Projekt, dass die sozialen Bezüge in den Wohnquartieren als besonders bedeutsam hervorgehoben werden. Soziale Integration mit ihren Effekten auf Vertrauen und Stärkung der informellen Sozialkontrolle sowie eine bewohner- bzw. gemeinwesenorientierte Wohnungswirtschaft und eine bedürfnis- und bedarfsorientierte Angebotsgestaltung von öffentlichen und wohlfahrtsverbandlichen Trägern bilden die Grundlage für mehr Sicherheit im Kiez.

Gerade in verletzlichen Quartieren, die auch unter Verwahrlosung, Gewalt und Kriminalität besonders leiden, gilt es das soziale Kapital zu stärken (und auch die anderen Kapitalien bzw. Ressourcen aufzubauen), um die Verletzlichkeit zu reduzieren und so mittelbar Sicherheit zu fördern. Eine Sicherheitsarbeit, die sich im Wesentlichen auf *response* konzentriert und polizeiliche Deutungen in den Vordergrund rückt, kann nur begrenzte Wirkung entfalten. Notwendig sind in den verletzlichen Quartieren ein weiter Sicherheitsbegriff und ein umfassenderer Ansatz, der mit einem Mix des Quartiersmanagements von Arbeitsförderung, Bildungs- und Freizeitangeboten, Beratung, Betreuung, Integration, Sozialraumgestaltung, Wohnungsbewirtschaftung und vielen anderem mehr arbeitet.

Institutionell sind für eine solche Gemeinwesenarbeit sehr viele Akteure gefordert, also verschiedene Ämter der Kommune, Wohlfahrtsverbände, Freizeitvereinigungen, Wohnungswirtschaft, Nachbarschaftsinitiativen etc. Wichtig ist dabei aber nicht, dass sie jeweils nur in ihrem Zuständigkeitsbereich handeln und der hier geforderten Denklöge verhaftet bleiben, sondern dass sie kooperativ mit ihren spezifischen Potentialen und unter Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der anderen Akteure arbeiten (Frevel/Kober 2012, S. 354). Kooperative Quartiers- und Sicherheitsarbeit ist hier gefordert, für die es mit Kriminalpräventiven Räten und Ordnungspartnerschaften durchaus nutzbare Grundmuster gibt, die jedoch die Bedürfnisse und Bedarfe der Betroffenen (also insbesondere verletzte Personen, Gruppen und Quartiere) häufig weniger aufgreift und mehr aus der Perspektive der Institutionen mit ihren Kompetenzen, Ressourcen und Zielen plant. Eine Sicherheitsarbeit, die mehr die (potentiellen) Opfer berücksichtigt und das *Empowerment* der Bewohnerschaft anstrebt, kann mehr Sicherheit nach sich ziehen als konsequente polizeiliche Einsatzbewältigung es vermag. Auf die Arbeit der Polizei wird nicht verzichtet werden können, aber es gilt sich zu gegenwärtigen, dass sie phänomenorientiert ist und somit in der Reichweite begrenzter ist als ein *community policing*, das die *community* betont und den *policing*-Begriff als Sicherheitsarbeit weit aus-

legt. Wird Sicherheitsarbeit von der Frage „Wessen Sicherheit?“ aus gedacht, so wird deutlich, dass es gerade verletzte Quartiere sind, die umfassende Sicherheitsarbeit benötigen, die sich nicht auf Intervention reduziert, sondern Prävention, Resilienz und Restoration konzeptionell mitdenkt. Dann kann mit Gemeinwesenarbeit die Sicherheit schaffende *Collective Efficacy* erreicht werden.

Literatur

- Armstrong, T. A./Katz, C. M./Schnebly, S. M. 2015: The Relationship Between Citizen Perceptions of Collective Efficacy and Neighborhood Violent Crime. In: *Crime and Delinquency*, Jg. 61 (2015), H. 1, S. 121-142
- Bals, N. 2004: Kriminalität als Stress – Bedingungen der Entstehung von Kriminalitätsfurcht. In: *Soziale Probleme*. Jg. 15 (2004), H. 1, S. 54-76
- Bannenberg, B./Rössner, D./Coester, M. 2006: Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. Wiesbaden, S. 17-59
- Bartkowiak-Théron, I./Asquith, Nicole L. 2012: The extraordinary intricacies of policing vulnerability. In: *Australasian policing: a journal of professional practice and research*, Jg. 4 (2012), H. 2, S. 43-49
- BMUB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hg.) 2016: Soziale Stadt. Internet: <http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebau-foerderung/soziale-stadt-biwaq/soziale-stadt/> [zuletzt aufgesucht am 18.4.2016]
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hg.) 2013: Gewalt und Kriminalprävention in der Sozialen Stadt. *BMVBS-Online-Publikation 17/2013*. Internet: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2013/DL_ON172013.pdf [zuletzt aufgesucht am 18.4.2016]
- Boers, K. 1991: Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. *Pfaffenweiler*
- Bornwasser, M./Köhn, A. 2012: Subjektives Sicherheitsempfinden. In: Frevel, B. (Hg.): *Handlungsfelder lokaler Sicherheitspolitik. Netzwerke, Politikgestaltung und Perspektiven*. Frankfurt/M., S. 190-225
- Bourdieu, P./Wacquant, L. J. D. 1996: *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt/M.
- Chakraborti, N./Garland, J. 2012: Reconceptualizing hate crime victimization through the lens of vulnerability and ‘difference’. In: *Theoretical Criminology*, Jg. 16 (2012), H. 4, S. 499-514
- Cohen, L. E./Felson, M. 1979: Social Change and Crime Rate Trends. A Routine Activity Approach. In *American Sociological Review*, Jg. 44 (1979), H. 4, S. 588-608
- Crowe, T. D. 2000: *Crime prevention through environmental design: Applications of architectural design and space management concepts*. Stoneham/MA
- Farwick, A. 2012: Segregation. In: Eckardt, F. (Hg.): *Handbuch Stadtsoziologie*. Wiesbaden, S. 381-420
- Frevel, B. 2015: Sicherheitsprobleme – objektiv festgestellt oder kooperativ ausgehandelt? In: Zsche, P., Kaufmann, S./Arnold, H. (Hg.): *Sichere Zeiten? Gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung*. Berlin, S. 109-126

- Frevel, B. 2016: Sicherheit. Ein (un)stillbares Grundbedürfnis. Wiesbaden
- Frevel, B./Kober, M. (2012): Perspektiven kooperativer Sicherheitspolitik. In: Frevel, B. (Hg.): Handlungsfelder lokaler Sicherheitspolitik. Netzwerke, Politikgestaltung und Perspektiven. Frankfurt/M., S. 337-358
- Friedrichs, J./Oberwittler, D. 2007: Soziales Kapital in Wohngebieten. Sonderheft 47 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden, S. 450-486
- Franzen, A./Freitag, M. (Hg.) 2007: Sozialkapital. Grundlagen und Anwendungen. Sonderheft 47 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden, S. 66-90
- Green, S. 2011: Crime, victimisation and vulnerability. In: Walklate, S. (Hg.): Handbook of Victims and Victimology. London/New York, S. 91-118
- Greiffenhagen, S./Neller, K. (Hg.) 2005: Praxis ohne Theorie? Wissenschaftliche Diskurse zum Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“. Wiesbaden
- Greve, W. Hossler, D./Wetzels, P. (1996): Bedrohung durch Kriminalität im Alter. Kriminalitätsfurcht älterer Menschen als Brennpunkt der Gerontoviktimologie. Baden-Baden
- Groeger-Roth, F./Schubert, H. (2012): „Das kommt aus Amerika, das geht hier nicht...“ Erfahrungen mit CTC in Niedersachsen. In: Kerner, H.-J./Marks, E. (Hg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2012. Internet: <http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1156> [zuletzt aufgesucht am 9.5.2016]
- Hawkins, J. D./Catalano, R. F./Kuklinski, M. R. 2014: Communities that care. In: Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. New York, S. 393-408
- Heitmeyer, W. 2004: Einleitung: Auf dem Weg in eine desintegrierte Gesellschaft? In: Heitmeyer, W. (Hg.): Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Bd. 1. Frankfurt/M., S. 9-29
- Holm, A. 2011: Gentrification in Berlin: Neue Investitionsstrategien und lokale Konflikte. In: Herrmann, H./Keller, C./Neef, R./Ruhne, R. (Hg.): Die Besonderheit des Städtischen. Entwicklungslinien der Stadt(soziologie). Wiesbaden, S. 213-232
- Hope, T. 2011: Theory and method. The social epidemiology of crime victims. In: Walklate, S. (Hg.): Handbook of Victims and Victimology. London/New York, S. 62-90
- Innes, M. 2004: Signal crimes and signal disorders: notes on deviance as communicative action. In: The British Journal of Sociology, Jg. 55 (2004), H. 3, S. 335-355
- Killeas, M. 1990: Vulnerability. Towards a better understanding of a key variable in the genesis of fear of crime. In: Violence and Victims, Jg. 5 (1990), H. 2, S. 97-108
- Krummacher, M./Kulbach, R./Waltz, V./Wohlfahrt, N. 2003: Soziale Stadt – Sozialraumentwicklung – Quartiersmanagement: Herausforderungen für Politik, Raumplanung und soziale Arbeit. Opladen
- Kubrin, C. E./Weitzer, R. 2003: New directions in social disorganization theory. In: Journal of Research in Crime and Delinquency, Jg. 40 (2003), H. 4, S. 374-402
- Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.) 2015: Prävention nach Maß: Communities That Care – CTC. Prävention in der Kommune zielgenau und wirksam planen. Hannover
- Müller, A. 2012: Soziale Exklusion. In: Eckardt, F. (Hg.): Handbuch Stadtsoziologie. Wiesbaden, S. 421-448

- Newman, O. 1973: *Defensible Space. Crime Prevention through Urban Design*. New York
- Oberwittler, D. 2004: Stadtstruktur, Freundeskreise und Delinquenz. Eine Mehrebenenanalyse zu sozialökologischen Kontexteffekten auf schwere Jugenddelinquenz. In: Oberwittler, D./Karstedt, S. (Hg.): *Soziologie der Kriminalität, Sonderheft 43 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Wiesbaden, S. 135-170
- Perkins, D. D. 2010: Empowerment. In: Couto, R. A. (Hg.): *Political and Civic Leadership*. Thousand Oaks, CA, S. 207-218.
- Polizeipräsident in Berlin (Hg.) 2014: *Kriminalitätsbelastung in öffentlichen Räumen. (Kriminalitätsatlas Berlin 2013). Karten zur Kriminalitätsverteilung in Berlin*. Berlin
- Rukus, J./Warner, M. E. 2012: Crime rates and collective efficacy. The role of family friendly planning. Internet: <http://dc.doi.org/10.1016/j.cities.2012.09.006>. [zuletzt aufgesucht am 9.5.2016]
- Sampson, R. J. 2012: Great American city: Chicago and the enduring neighborhood effect. *Chicago*
- Sampson, R. J./Raudenbush, S. W./Earls, F. 1997: Neighborhoods and violent crime: A multilevel study of collective efficacy. In: *Science*, Jg. 277 (1997), H. 5328, S. 918-924
- Schneider, H.-J. 2003: Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie. In: *Juristen-Zeitung*, Jg. 58 (2003), H. 10, S. 497-504
- Schöne, M. 2011: Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen. *Frankfurt/M.*
- Schubert, H. 2015: Die Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen. In: Floeting, H. (Hg.): *Sicherheit in der Stadt. Rahmenbedingungen – Praxisbeispiele – Internationale Erfahrungen*. Berlin, S. 263-290
- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin 2014: *Handlungsorientierter Sozialstrukturatlas Berlin 2013. Ein Instrument der quantitativen, interregionalen und intertemporalen Sozialraumanalyse und -planung*. Berlin
- Wetzels, P./Greve, W./Mecklenburg, E./Bilsky, W./Pfeiffer C. 1995: *Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht*. Stuttgart/Berlin/Köln
- Wilson, J. Q./Kelling, G.L. 1982: Broken Windows. In: *Atlantic Monthly*, Jg. 249 (1982), H. 3, S. 29-38
- Wurtzbacher, J. 2008: *Urbane Sicherheit und Partizipation: Stellenwert und Funktion bürgerschaftlicher Beteiligung an kommunaler Kriminalprävention*. Wiesbaden

Die politische Rechte, der Rechtsextremismus und die Rechts- extremismusforschung

Ähnlichkeiten und Unterschiede, Verflechtungen: die säkulare und religiöse Rechte in Deutschland

Zwischen säkularer und religiöser Rechten zu unterscheiden hat rein heuristische Gründe. Der *Fall* des Rechtsterroristen Anders Breivik zeigt beispielhaft, wie schwierig es ist, definatorische Trennlinien zu ziehen. Breivik, der am 22. Juli 2011 in Oslo und auf der Insel Utøya 77 Menschen ermordete, sieht sich als Tempelritter auf christlichem Kreuzzug. In dem Manifest „A [sic!] European Declaration of Independence – 2083“, das er mit weiteren Autoren aus Norwegen, Serbien und den USA verfasst hat, rechtfertigt er seine Attentate als Kampf gegen den „Multikulturalismus“, unter dem er „cultural Marxism/political correctness“ (Breivik 2011, S. 13) versteht. Nach Breivik hat dieser Multikulturalismus zwei Bedrohungen für Europa hervorgebracht: den Feminismus und die vermeintlich voranschreitende Kolonialisierung durch *den* Islam. Im sog. dritten Buch des Manifests ruft er dann auch zum Präventionskrieg gegen diese Bedrohungen auf (ebd., S. 525ff.). Es ist ein Präventionskrieg, den er mit Verweis auf das Alte Testament durch ein Selbstverteidigungsrecht der Christen legitimiert sieht:

“Many Christians claim that acts of self-defence are unbiblical, unscriptural and ungodly. However, they are undoubtedly wrong. The Bible couldn't be clearer on the right, even the duty we have as Christians to self-defence” (ebd., S. 913).

Sind die Attentate von Oslo und Utøya nun einem im Grundsatz säkularen, antiklerikalen oder einem christlichen Rechtsterrorismus zuzuordnen? Dient hier das „christliche Abendland“ lediglich „als eine Art identifikatorisches Ersatzobjekt zur Nation“ (Wiedemann 2016, S. 520), das zudem die Möglichkeit bereithält, ganz Europa als Schicksalsgemeinschaft zu definieren oder speist sich aus dem christlichen Glaube des Attentäters das ideologische Fundament seiner Weltanschauung und seines Terrorakts? Die Lektüre der sog. Deklaration der europäischen Unabhängigkeit lässt beide Interpretationen zu. Auffällig ist jedoch, dass der Hinweis auf das vermeintliche Selbstverteidigungsrecht der Christen an die Legitimationsstrategien für Gewalttaten des sog. salafistischen Dschihadismus und Islamischen Staats (IS) erinnert. Noch ist die Bedeutung von Religionen für Sinnstiftungsproduktion in der radikalen und extremen Rechten sowie im Rechtsterrorismus kein explizites Thema in der Forschung. Es ist vielmehr ein Forschungsdesiderat auszumachen, was die Struktur, Ideolo-

gien und den Umfang einer möglichen religiösen Rechten oder auch das „Verhältnis der extremen Rechten zur Religion“ (ebd., S. 512; vgl. auch Birsl 2010) angeht. Felix Wiedemann (2016, S. 511) meint hierzu:

„Angesicht der in den letzten Jahren – sei es als Verheißung, sei es als Warnung – verkündeten ‚Rückkehr der Religion‘ (...) als ‚Megatrend‘ (...) des 21. Jahrhunderts mutete es erstaunlich an, dass das Verhältnis der gegenwärtigen extremen Rechten zur Religion ein weitgehendes Forschungsdesiderat darstellt“.

Das gilt sowohl für die positiven wie negativen Bezüge der (säkularen und anti-klerikalen) extremen Rechten zu Religionen (vgl. ebd., S. 519ff.; Salzborn 2015) und religiösen Symbolen (vgl. hierzu Beutell/Fischer 2017) als auch für die Frage, ob in Deutschland eine (extreme) christliche Rechte existiert. Gemeint ist: es gibt keine systematische Forschung darüber, ob sich eine solche (wieder) entwickelt hat. Reportagen etwa von ARD und deren Landesrundfunkanstalten sowie Dokumentationen in *Die Zeit* oder im Spiegel zeugen zumindest davon, dass eine Fundamentalisierung bspw. von evangelikalen Gruppen und Bewegungen seit der Jahrtausendwende zur Kenntnis genommen werden muss. Ist die christliche Rechte Gegenstand der Forschung, dann konzentriert sich diese vornehmlich auf die USA und selten auf Deutschland oder Europa. Dabei zeigt sich, dass in Osteuropa christliche, hier vor allem katholische und orthodoxe Kirchen, Parteien, Organisation und Bewegungen eine zentrale Rolle im radikal rechten Spektrum und als Gegenbewegung zur Demokratisierung spielen – so etwa in Polen, Ungarn und Rumänien. Sie werden von Michael Minkenberg als „Religious-fundamentalist right“ (2015, S. 32f.) bezeichnet – so etwa in Polen und Rumänien (vgl. hierzu auch Andreescu 2015).

In Deutschland blieb es eine Randnotiz, dass es bspw. Verbindungen zwischen dem Ku-Klux-Klan und dem sog. Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) sowie mit dem Attentat auf die Polizistin Michèle Kiesewetter in Heilbronn gegeben haben könnte (vgl. Funke 2015; Birsl 2016). Auch ist bislang unbekannt, inwieweit rechtsterroristische Anschläge in Deutschland – ähnlich wie bei Anders Breivik – auch christlich-fundamentalistische Motive hatten. Existieren solche nicht, oder sind sie bislang nicht recherchiert oder ermittelt?

Ebenso wenig beleuchtet und wissenschaftlich bewertet sind die engen Verflechtungen zwischen evangelikalen und katholischen Akteurinnen und Akteuren mit der radikalen Rechten etwa beim „Marsch für das Leben“. Sind diese nur Ausdruck von ideologischen Überlappungen oder davon, dass säkulare radikale Rechte und christliche radikale Rechte eine Synthese eingehen, wie es bei der Alternative für Deutschland (AfD) zu beobachten ist? Bislang schien dies nach 1945 eher undenkbar. Sind doch die beiden großen Religionsgemeinschaften, die protestantische und katholische Kirche, als Amtskirchen institutionalisiert und als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie über Kirchen-

verträge in staatliche Aufgaben eingebunden und eingeehgt. So schien bislang wenig gesellschaftlicher und politischer Raum freigegeben, dass in der bundesdeutschen Gesellschaft evangelikale Gruppen, charismatische Bewegungen und Freikirchen erstarken und sich radikalisieren – anders als in laizistischen Staaten wie den USA oder Frankreich. Jedoch hat die Bindekraft der beiden Kirchen auf politisch-kultureller und gesellschaftlicher Ebene nachgelassen – auch innerhalb der eigenen Organisationen. Ihre Stellung in der Verfassungswirklichkeit und damit im politischen System hat sich ebenfalls gewandelt, und dies bereits seit den 1950er Jahren. Die Religionsgemeinschaften treten eher als Interessenvertreterinnen und Lobbyistinnen dem Staat und der Politik gegenüber denn als Amtskirchen. Der schleichende Prozess der De-Institutionalisierung von christlicher Religion und Religiosität gibt augenscheinlich nunmehr einen Raum für fundamentalistische Orientierungen frei (vgl. Birsl 2010, S. 7). Nur: entwickelt sich daraus auch eine radikale oder auch extrem christliche Rechte als politische Akteurin?

Die gleiche Frage ist an muslimische Religionsgemeinschaften zu richten. Bislang wird der sog. salafistische Dschihadismus unter Begriffen wie Islamismus, islamischer Fundamentalismus oder (internationaler) islamistischer Terrorismus in Wissenschaft, Politik und Sicherheitsbehörden verhandelt. Während aus der Wissenschaft immer wieder Stimmen darauf hinweisen, dass dieses Phänomen seine Ursachen in der bundesdeutschen Gesellschaft hat, erweckt die politische Debatte mit diesen Begrifflichkeiten den Eindruck, es sei ein Phänomen, dass von außen über die Gesellschaft gekommen sei. Bei genauerer Betrachtung der Entstehungsbedingungen, Ideologie(n), Struktur(en) und Handlungen kann jedoch danach gefragt werden, ob es sich dabei nicht vielmehr um eine Variante des Rechtsextremismus bzw. Rechtsterrorismus in Deutschland handelt. Hierzu entwickelt sich erst aktuell eine Forschungsdebatte. Dies erstaunt insofern, als dass etwa mit der „Islamischen Gemeinde Milli Görüs e.V.“ und dem „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“, der auch als „Der Kalifatsstaat“ bekannt gewesen ist und 2002 vom Bundesinnenminister verboten wurde, Organisationen seit den 1970er bzw. 1980er Jahren in der Bundesrepublik existieren oder existierten, die alle Merkmale radikal rechter oder extrem rechter Zusammenschlüsse aufweisen (vgl. Birsl/Buçak/Zeyrek 2002). Damals liefen solche Organisationen beim Bundesamt für Verfassungsschutz noch unter der Bezeichnung „Ausländerextremismus“, heute unter „Islamismus/islamistischer Terrorismus“. Eine semantische Integration in das Phänomen des Rechtsextremismus ist damit immer noch nicht vollzogen.

Im vorliegenden Beitrag soll nun untersucht werden, ob in Deutschland neben einer vornehmlich säkularen und auch antiklerikalen radikalen oder extremen Rechten gleichfalls religiöse radikal und extrem rechte Akteurinnen und Akteure auszumachen sind. Hierbei wird auf Ergebnisse eines Forschungssemi-

nars an der Philipps-Universität Marburg zurückgegriffen, das im Wintersemester 2015/2016 im Masterstudiengang Politikwissenschaft durchgeführt wurde. Dieses Seminar schloss an ein anderes Forschungsseminar an, das bereits im Wintersemester 2009/2010 an der Technischen Universität (TU) Berlin stattgefunden hat. Während sich dieses auf christliche Gruppen und Bewegungen konzentrierte, wurde in Marburg der Fokus um den salafistischen Dschihadismus bzw. den sog. Islamischen Staat (IS) erweitert und damit um die Frage, ob es sich bei diesen Phänomenen um einen muslimischen Rechtsextremismus handelt. Hier wird explizit nicht die Bezeichnung „islamischer Rechtsextremismus“ verwendet, da es sich hier – wie auch bei der christlichen Rechte – nicht um die Religion an sich handelt, die sich radikalisiert, sondern es sind Akteurinnen und Akteure mit radikal oder extrem rechten Denken.

Die Befunde beider Forschungsseminare sind als Working Papers unter den Titeln „Im Namen Gottes... – christliche Rechte in Deutschland“ (2010, WP No. 1) bzw. „Im Namen Gottes...? Zur säkularen und religiösen Rechten in Deutschland“ (2017, WP No. 10) in der Reihe „Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre“ veröffentlicht¹.

Bevor jedoch auf diese Phänomene ideologiekritisch eingegangen wird, deren Ähnlichkeiten und Unterschiede sowie ihre Verflechtungen zur säkularen radikalen Rechten ausgelotet werden, soll zunächst geklärt werden, was unter radikal oder extrem religiösem Denken verstanden werden kann.

1. Weltanschauungen wider die Demokratie und die Moderne: Ähnlichkeiten und Unterschiede

Es gibt nicht die eine radikal rechte oder die eine extrem rechte Ideologie. Birgit Rommelspacher (vgl. 2011, S. 66) spricht bei Rechtsextremismus von Rechtsextremismen im Plural, die in unterschiedlichen sozialen Kontexten entstehen und geschlechtsspezifische Ausprägungen aufweisen. Und die historischen Bezüge sind bei der Ideologieproduktion von Bedeutung. So können Anleihen an die sog. Konservative Revolution der Weimarer Republik und ihre Vordenker – etwa bei Carl Schmitt – wie vornehmlich in der radikalen Rechten oder „Neuen Rechten“ in Deutschland genommen werden, oder extrem rechte Organisationen und Parteien, wie bspw. die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), knüpfen am „Germanentum“ an und beschwören einen „nationalen Sozialismus“. Hierdurch werden nicht einfach alte Ideologien revitalisiert, sondern neue Ideologien geschaffen.

Ganz allgemein und strukturanalytisch kann jedoch unter radikal und extrem rechten Weltanschauungen – wie auch unter Konservatismus – eine dem historischen Prozess der Aufklärung, Demokratisierung, der Liberalisierung

1 Die Working Paper können online abgerufen werden unter: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsI/forumdemokratie/workingpapersI>.

und der Herausbildung von Individualismus und universellen Menschenrechten immanente Gegenbewegung verstanden werden. Diese Weltanschauungen sind damit ein Phänomen der Moderne und richten sich gegen diese. Radikal rechtes und extrem rechtes Denken eint ideengeschichtlich ein organisches Verständnis von Gesellschaft und Nation. Hierüber werden Zugehörigkeit, Ausschluss und Abgrenzung definiert. Nach innen werden soziale und geschlechtliche Ungleichheitsverhältnisse als natürliche Ungleichheitsverhältnisse verstanden, die den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern einen Platz im *Organismus* der Gesellschaft zuweisen. In der Frage der Ungleichwertigkeit von Menschen gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Sie kann entweder mit einer Vorstellung von einer „Gleichheit in der Differenz“ tendenziell zurückgewiesen werden, wie mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse (vgl. hierzu Bitzan 2011; 2016) oder biologistisch legitimiert werden. Auch in politischen Ordnungsvorstellungen unterscheiden sich Denkrichtungen: Während die radikale Rechte sich innerhalb der entwickelten demokratischen Strukturen zu bewegen und diese bspw. technokratisch als Experten Herrschaft umzubauen sucht, finden sich bei der extremen Rechten Varianten einer autokratischen Herrschaft etwa durch eine natürliche Elite (vgl. Birsl 2016, S. 256).

Können nun Religionen und Religiosität Weltanschauungen hervorbringen, die sich dieser allgemeinen Definition von radikal und extrem rechten Ideologien zuordnen lassen? Dieser Frage wird zunächst entlang der vorgelegten Definition nachgegangen, um sie dann am Beispiel der Vorstellungen zu den Geschlechterverhältnissen sowie der Konstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit zu vertiefen. Wie sich dabei zeigen wird, sind die Geschlechterverhältnisse konstitutiv für diese Weltanschauungen sowie deren Trägerinnen und Träger (vgl. hierzu auch Birsl/Pallinger 2015).

1.1 „Politische Theologie“ als antidemokratisches und gewaltlegitimierendes Denken

Zunächst einmal ist in der wissenschaftlichen Debatte unstrittig, dass gegenwärtig in allen großen Religionen das Potenzial einer Politisierung zu finden ist, das sich gegen die entwickelte Moderne richtet:

„So gut wie jede Glaubensgemeinschaft auf der Welt ist von religiösen Formen des politischen Protests erfasst worden – vom amerikanischen Christentum und israelischen Judaismus bis hin zum indischen Hinduismus und japanischen Buddhismus. Wir sind also mit einer Entwicklung konfrontiert, die nicht ausschließlich Folge des islamischen Aktivismus im Nahen Osten sein kann“ (Juergensmeyer 2009, S. 9).

Der US-amerikanische Soziologe und Religionswissenschaftler Mark Juergensmeyer bezeichnet diesen religiösen Protest als religiösen Aktivismus, weil er die Bezeichnung *Fundamentalismus* in diesem Zusammenhang aus zwei Grün-

den für ungeeignet hält: *erstens* ist diese immer abwertend und spiegelt letztendlich nur die eigene Einstellung gegenüber religiösen Aktivistinnen und Aktivisten. *Zweitens* ist der Begriff des Fundamentalismus auf Grund seiner historischen Bezüge falsch, da er eine Eigenbezeichnung konservativer Protestanten zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA gewesen ist, „die definieren wollten, was sie für die ‚Fundamente‘ des Christentums hielten, einschließlich der Unfehlbarkeit der Bibel, und es erscheint unklar, inwieweit sich diese konservativen Protestanten mit Anhängern anderer Formen des revitalisierten Christentums gleichsetzen lassen, von Anhängern anderer Glaubensgemeinschaften in anderen Teilen der Welt ganz zu schweigen“ (ebd., S. 19f., vgl. hierzu auch Noetzel 2014, S. 205).

Der Begriff des politischen Aktivismus, wie ihn Juergensmeyer verwendet, bleibt jedoch unscharf. Auch die häufig verwendete Etikettierung etwa des salafistischen Dschihadismus als politische Religion greift ins Leere. Welche Religion – vor allem die monotheistischen und innerweltlich orientierten – ist keine politische Religion? Solche Religionen sind etwa aus sozialen und politischen Konflikten entstanden und/oder historisch immer mit Macht- und Herrschaftsansprüchen verbunden gewesen. Dies hat sich erst mit dem Kolonialismus und damit mit Unterdrückung, mit der Aufklärung und dem Verständnis vom säkularen oder laizistischen Nationalstaat geändert – unabhängig davon, ob dieser demokratisch oder autokratisch verfasst ist. Religion und Politik sind in der Konsequenz nicht voneinander zu trennen (hierzu auch Noetzel 2014). Die christlichen Kreuzzüge des 11. bis 13. Jahrhunderts zeugen zudem für das Gewalt- und kriegerische Potenzial einer monotheistischen Religion, wenn sie weniger religiöse denn politische, strategische und wirtschaftliche Ziele verfolgt.

Mathias Hildebrandt hält es in dieser Zuspitzung allerdings für falsch – auch angesichts der Zunahme religiös motivierter Gewalt, oder genauer: religiös legitimer Gewalt in der Gegenwart –, „das Konfliktpotenzial von Religionen zu betonen und deren Friedens- und Versöhnungspotenzial zu vernachlässigen. Die Problematik religiöser Überzeugungen und ihres Einflusses auf politisches Handeln zeichnet sich vielmehr durch die Komplexität der Ambivalenz des Sakralen aus, in deren Folge sich Religionen im Spannungsfeld zwischen Toleranz und Fanatismus und zwischen Gewalt und Versöhnung bewegen (...). Ganz zweifelsohne wohnt den Religionen (jedoch) ein nicht zu unterschätzendes Gewaltpotenzial inne, das ganz erhebliche destruktive Kräfte freisetzen kann“ (Hildebrandt 2007, S. 3).

Die Ambivalenz von Sakralität als Gegensatz zur Profanität zeigt sich darin, dass sie viele Menschen einschließen kann, und zwar jenseits von ethnischen und nationalen Zuschreibungen. Sie kann in ihrer Ideengeschichte auch als Fundament universaler Menschenrechte betrachtet werden, die in verschiedenen Religionen und verschiedenen Weltregionen ihren Ursprung zu haben

scheinen (vgl. Joas 2015, auch Birsl 2015), jedoch kann über sie gleichfalls Ausschluss begründet werden: „So operieren Religionen an der Grenze der Unterscheidung von Errettung und Verdammung. Religionen müssen deshalb, das was sie ausschließen in der Einschließung betonen“ (Noetzel 2014, S. 199). Thomas Noetzel hebt hervor, dass religiöse Ausschlussmechanismen durch vergleichsweise leichte Manipulationen ermöglicht werden, da sie durch eine eigenwillige Auslegung heiliger Schriften und die Anrufung einer transzendenten Autorität (Gott, Allah) legitimiert werden können (vgl. ebd.). Hierdurch konstituieren sich eine ‚in-group‘ von Gläubigen und zwangsläufig eine ‚out-group‘ von Ungläubigen“ (Hildebrandt 2007, S. 4).

Erhält eine solche Sakralität und Transzendenz einen politischen Charakter mit Macht- und Herrschaftsansprüchen und wirkt gewaltlegitimierend, dann kann mit Hildebrandt von einer Politischen Theologie gesprochen werden. Eine solche zeichnet sich nach ihm durch neun Merkmale aus (vgl. ebd. S 5f., vgl. hierzu auch Guske 2014, S. 91ff.):

1. eine Rückkehr zu den ursprünglichen Quellen einer Religion zunächst im oben genannten konservativen, also fundamentalistischen Sinn,
2. aus der eine neue, moderne religiöse Ideologie mit dem Anspruch entsteht, alle Lebensbereiche zu durchdringen und politische Herrschaft zu erringen, um eine Gesellschaft nach dieser Ideologie zu formen.
3. Auf der Grundlage von gegenwartsbezogenen Krisendiagnosen wird „Ungerechtigkeitserfahrung im Lichte eines welthistorischen oder sogar methaphysischen Konfliktes zwischen Gut und Böse gedeutet“ (ebd.).
4. Mit diesem manichäischen Dualismus des Guten und des Bösen, des Lichts und der Finsternis als zwei Naturen wird dann mit einer Endzeit verbunden: „Der daraus abgeleitete Exzeptionalismus befreit die Gläubigen (und damit die *in-group*, d. Verf.) von den üblichen Fesseln, welche die Ambivalenz des Sakralen der Gewaltanwendung anlegt, und setzt damit eine ungeahnte Gewaltbereitschaft frei, die nicht vor der Opferung des fremden und des eigenen Lebens zurückschreckt“ (ebd., S. 6).
5. Hieraus kann eine Gewaltdynamik entstehen, nach der das eigene Leben, das geopfert wird, den *Feind*, die Ungläubige oder den Ungläubigen, entmenschlicht. Es wird nicht mehr zwischen Kombattantinnen/Kombattanten und Nicht-Kombattantinnen/Nicht-Kombattanten unterschieden. Zivilisten gibt es dann nicht mehr – die Gläubigen befinden sich in einem „kosmischen Krieg“ (ebd.), folgen der Wahrheit und Unfehlbarkeit.
6. Dies lässt dann keine friedlichen Lösungen oder Kompromisse mehr zu. Selbst diejenigen, die zu vermitteln versuchen oder moderater eingestellt sind, sind der Gefahr ausgesetzt, als Feinde definiert und mit aller Gewalt bekämpft zu werden.

7. Führt all dies in einen aussichtslosen Kampf, dann wird auch dieser unter Umständen weitergeführt, auch wenn davon ausgegangen wird, dass erst spätere Generationen ihr Heil finden werden.
8. „Das Ziel dieses kompromisslosen Kampfes bleibt ein zukünftiges Friedensreich, das Gewalt, Konflikte und Ungerechtigkeiten endgültig überwindet. In der Regel bleibt Gewalt das Mittel zu einem höheren Zweck und verdeutlicht auch in diesem Falle die eigentlich friedensstiftende Intention einer Religion“ (ebd.).
9. Ein so verstandenes Friedensreich setzt bei den monotheistischen Religionen voraus, das Gott/Allah wieder in seine Herrschaft versetzt und eine Theokratie als innerweltliche Herrschaftsform wirkmächtig wird.

Bis auf das letztgenannte Merkmal ist eine Politische Theologie in dieser Definition nach Hildebrandt und auch nach Juergensmeyer in allen großen Religionen denkbar. Allerdings muss sie nicht zwingend eine Gewaltdynamik auslösen, wie sie hier beschrieben wurde. Ihr inhärenter politischer Aktivismus kann sich gleichfalls im Rahmen liberal-demokratischer Strukturen bewegen.

Politische Theologien können transnational oder auch auf eine Nation oder Ethnie und damit ethnoreligiös bezogen sein (vgl. Juergensmeyer 2009, S. 23). Und sie sind nicht einfach nur antimodern. Sie wenden sich durchaus gegen die entwickelte Moderne vornehmlich in Europa und Nordamerika sowie gegen Aufklärung und Säkularisierung bzw. den säkularen Nationalstaat. Und dennoch ist die Frage offen, „ob es sich um einen Aufstand der Religion gegen die Moderne, um einen religiös ausgedrückten Protest gegen die unerfüllten Verheißungen und die erfahrenen Nebenwirkungen der Moderne oder um einen Kampf um eine andere Moderne handelt“ (Willems/MinkenberG 2003, S. 31).

Sind nun also Politische Theologien, wie sie hier charakterisiert wurden, Weltanschauungen, die sich der eingangs formulierten allgemeinen Definition radikal und extrem rechter Ideologien zuordnen lassen?

Zunächst ist festzuhalten, dass Politische Theologien ebenfalls als dem historischen Prozess der Aufklärung, Demokratisierung, der Liberalisierung und der Herausbildung von Individualismus immanente Gegenbewegung verstanden werden können, die jedoch im Gegensatz zum Konservatismus sowie zur säkularen radikalen und extremen Rechten augenscheinlich erst gegenwärtig als eigenständige weltanschauliche Gegenbewegung an Bedeutung gewinnt oder als solche wahrgenommen wird. Samuel Salzborn (2015) rekonstruiert durchaus plausibel, dass Politische Theologien integraler Teil der vermeintlich säkularen Rechten sind bzw. auch historisch immer gewesen sind, wie etwa bei der Konservativen Revolution und bei ihrer Nachfolge in der Bundesrepublik, also bei der sog. Neuen Rechten.

Politische Theologien sind nicht per se antimodern, sondern bringen in ihrem restaurativen Denken gleichfalls eine moderne (religiöse) Ideologie hervor, so dass vieles eben für einen *Kampf um eine andere Moderne* spricht. Vergleichbares ist ebenfalls für radikal und extrem rechte Organisationen und Bewegungen im Allgemeinen zu konstatieren (hierzu auch Guske 2014, S. 92).

Halten Politische Theologien zudem antiegalitäre und antidemokratische Ideologeme bereit? Die Frage kann mit *Ja* beantwortet werden. Die Ambivalenz von Sakralität erlaubt die Abgrenzung eines *Wir* von *den Anderen*, der Gläubigen von den Ungläubigen, was sowohl eine Freund-Feind-Bestimmung als auch eine religiös, quasi-naturalistisch begründete Differenzierung zwischen *in-group* und *out-group* zulässt und Vorstellungen von Ungleichwertigkeit und Hierarchie in sich trägt. Die Anrufung einer transzendenten Gewalt definiert den Souverän nicht als *demos*, sondern als Gott/Allah. Die Befürwortung einer theokratischen innerweltlichen Herrschaftsform spiegelt nicht nur die Ambivalenz der Sakralität, sondern auch die der Transzendenz: Die Sakralisierung des Menschen und damit die Idee eines moralischen Universalismus sind nach Hans Joas untrennbar mit der Idee der Transzendenz verbunden. Denn erst durch diese kann ein jenseitiges, also transzendentes Reich vom Diesseits, von der wirklichen Welt getrennt gedacht werden, in der Geister und Götter nicht mehr Teil dieser irdischen Welt sind. In diesem Denken entsteht vielmehr eine Spannung zwischen dem Weltlichen und dem Transzendenten, eine Spannung – so Joas – „mit erheblichen Konsequenzen für die Gestaltung des Gemeinwesens und auch für die individuelle Lebensführung“ (Joas, S. 29). Hiernach ist das Transzendente das Wahre und das Weltliche das Defizitäre. Weltliche Herrscher können sich so zwar nicht mehr auf jenseitige Geister und Götter berufen, die ihre Macht legitimieren könnten. Jedoch gibt es im Diesseits, im Innerweltlichen Vertreter, die dem Jenseits in ihrer Lebensführung nahe sind (vgl. hierzu auch Birsl 2015) und Zugang zu der absoluten Wahrheit besitzen – „als privilegierte Gruppe oder charismatische Führungspersönlichkeiten“ (Guske 2014, S. 93). Sie avancieren zu Vertretern des transzendenten Reichs im Diesseits, also als Vertreter von Gott/Allah und sind dadurch legitimiert, eine theokratische Herrschaft zu konstituieren – wie bei der Ausrufung des Kalifatsstaats durch den ehemaligen „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“ oder den IS. Ebenso erheben christliche Glaubensgemeinschaften in Deutschland den christlichen Gottesstaat zum obersten Ziel ihrer Aktivitäten. Hierzu gehört bspw. die 1970 gegründete Priesterbruderschaft St. Pius X. unter dem Dach der katholischen Kirche. Eine Auswertung öffentlich zugänglicher Schriften deutscher Mitglieder der Bruderschaft im Forschungsseminar an der TU Berlin hat Tork Rätzel zu dem Befund geführt:

„Allein diese Auswahl an Thesen und Positionen ergibt das Bild einer autoritären, antidemokratischen und antisemitischen religiösen Vereinigung. Zwar sind verschiedene der vertretenen Positionen geeignet, komplexe Situationen des Lebens auf vermeintlich einfache Lösungen zu reduzieren, doch zielt die eigentliche Stoßkraft auf die Ablösung des modernen Staates durch einen christlichen Gottesstaat (...) und damit weit über die Zustände vorkonziliarer Zeit hinaus. Dabei ist ihr Ziel nicht die Rückkehr zu jener Form des Glaubens und religiösen Lebens, die als Verkörperung der ursprünglichen Intention des ‚Religionsgründers‘ zu verstehen ist, sondern die Rückkehr zu einer vorausgehenden geschichtlichen Epoche, die zum mythischen Anfang gemacht wird (...). Und so geht es eben nicht um die Wiederherstellung eines vorkonziliaren Verhältnisses zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft, sondern um die Schaffung eines vermeintlich verloren gegangenen Idealzustandes, wobei (...) das vorreformatorische Mittelalter als ein solcher angesehen wird“ (Räthel 2010, S. 71).

Ein weiteres Beispiel ist die evangelikale charismatische Freikirche „Biblische Glaubensgemeinschaft Stuttgart“ (BGG), die über ein vielfältiges Angebot verfügt: von der Kindertagesstätte über einen Alleinerziehendentreff, eine Drogentherapie bis hin zu einem Bibel-Lehrzentrum und vieles mehr. Sie weist strukturell und in ihren Aktivitäten Ähnlichkeiten zur „Islamischen Gemeinde Milli Görüs e.V.“ auf. Die Freikirche gilt im südlichen Westen durchaus als einflussreich. Aus diesem Grund wurde sie ebenfalls im Forschungsseminar in Berlin näher untersucht. Auch diese Glaubensgemeinschaft strebt nach einem christlichen Gottesstaat, also nach einer Theokratie: „Deutschland ist Missionsgebiet“ heißt es auf der Webseite der BGG. Ziel ist es, mit Hilfe von Missionaren und Missionaren eine ‚neue‘ Gesellschaft zu schaffen. Dabei bleibt allerdings offen, ob die Missionierung gezielt Menschen in Schlüsselpositionen ansprechen möchte, wie dies etwa bei Scientology der Fall ist. Zu beobachten ist, dass vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Menschen in schwierigen Lebenssituationen angesprochen werden“ (Hartung 2010, S. 53).

Zusammengenommen können Politische Theologien mit ihren un- und antidemokratischen und antiegalitären Weltanschauungen sowie ihrem gewaltlegitimierenden Potenzial als radikal und gleichfalls als extrem rechte Ideologien gewertet werden. Sie weisen allerdings auch Besonderheiten auf, die sie zumindest heuristisch von säkularen Ideologien unterscheiden lassen. Die Sakralität und Transzendenz von Religionen widerspricht im Grundsatz einem organischen Verständnis von Gesellschaft und naturalistisch-begründeten Ungleichheits- sowie Ungleichwertigkeitsvorstellungen – diese werden erst durch die Anrufung eines transzendenten Souveräns und in den Handlungen zu *quasi*-naturalistischem Denken. Was jedoch all diese Ideologien verbindet, ist, dass sie von ihren Akteurinnen und Akteuren als absolut und unfehlbar begriffen werden. Von daher wirken säkulare extrem rechte Ideologien auf ihre Anhängerinnen und Anhänger wie eine säkulare Religion.

Wie nahe all diese Glaubenssysteme beieinander liegen, zeigt sich besonders deutlich in den Vorstellungen zu den Geschlechterverhältnisse sowie den Konstruktionen von Weiblichkeit und Männlichkeit.

1.2 Glaubenssysteme im Vergleich: „Aus dem Märchen der ‚Gleichberechtigung‘ zwischen Mann und Frau ernten die Frauen letztendlich nur Dornen“

Weiter heißt es: „(...), denn im Zuge der Gleichberechtigung waren die Tage ihrer Arbeit und ihres Urlaubs gleichgesetzt mit denen des Mannes, (und dies, Anm. U. B.) trotz einiger Hindernisse, monatliche oder jährliche, sei es Schwangerschaft oder etwas Anderes, und dies trotz ihrer Lebensart und Verantwortung gegenüber ihrem Mann, den Kindern und den Eltern usw.“. Dieses Zitat stammt aus der deutschen Übersetzung von „Frauen für den Dschihad. Das Manifest der IS-Kämpferinnen“ (Manifest 2015, S. 69). Dabei handelt es sich um eine Propagandaschrift der Al-Khanssaa-Brigade, die auch als „Gruppe von ‚Sittenwächterinnen‘“ (Mohagheghi 2015, S. 90) des IS bezeichnet wird. Dieses *Manifest* ist vermutlich von Französisinnen und Britinnen verfasst und wurde Anfang 2015 von der Londoner „Quilliam Foundation“² mit dem Ziel aus dem Arabischen in englische Sprache übersetzt, die Ideologie und Rekrutierungsstrategie des IS offen zu legen. Seit 2015 liegt es auch in deutscher Sprache mit arabischem Originaltext vor und ist von der Theologin Hamideh Mohagheghi an der Universität Paderborn kritisch kommentiert. Es bietet einen sehr guten Textkorpus, das Verständnis von den Geschlechterverhältnissen sowie den Konstruktionen von Weiblichkeit und Männlichkeit mit denen christlicher und säkularer Ideologien zu vergleichen.

Einem solchen Vergleich haben sich im Forschungsseminar an der Philipps-Universität Marburg Nico Hybbeneth, Annabell Kolbe, Corinna Müller, Clara-Auguste Süß und Eva Welling (2017) gewidmet. Sie haben Erkenntnisse aus der (feministischen) Rechtsextremismusforschung und Geschlechterforschung zu den Geschlechterkonstruktionen in der evangelikalen und säkularen Rechten diskutiert, Originaltexte aus diesen Teilsegmenten des rechten Spektrum herangezogen und dann das „Manifest der IS-Kämpferinnen“ als Quellentext inhaltsanalytisch ausgewertet, zudem es – außer der Kommentierung von Mohagheghi – noch keine weitere wissenschaftliche Einordnung in den Sozial-

2 Die Stiftung ist 2008 von Aussteigern des IS gegründet worden und versteht sich als „the world’s first counter-extremism think tank set up to address the unique challenges of citizenship, identity, and belonging in a globalised world. Quilliam stands for religious freedom, equality, human rights and democracy“ (Internet: <http://www.quilliamfoundation.org/about/> [zuletzt aufgesucht am 06.11.2016]).

wissenschaften gibt. Die ideologiekritische Auseinandersetzung ist nach den sechs in der Übersicht aufgelisteten Kategorien erfolgt und hier um die Kategorie des Verhältnisses der Geschlechter erweitert.

Übersicht: Säkulare, evangelikale und muslimische Geschlechterkonstruktionen im Vergleich

Kategorien	säkular	christlich/ evangelikal	IS/Manifest
Dominanzbereich Frau	das Private, Reproduktion als <i>Dienst am Volk</i>	das Private, Kindererziehung und Familie	das Private, Haus, Kindererziehung, Fürsorge für den Mann, als <i>Dienst an der Umma/den Kalifatsstaat</i>
Dominanzbereich Mann	das Öffentliche, der Kampf	(nach dem vorliegendem Material keine eindeutige Aussage möglich)	das Öffentliche, der Kampf
Ideale Eigenschaften Frau	moralisch "gut" (ansonsten keine Frau), Unterstützerinnen der Männer, keine Konkurrenz	konservative Sexualmoral, Ruhe, Verbundenheit, Kommunikation, "Lebensschaffend"	Religiosität, Keuschheit/Reinheit/ Enthaltensamkeit, Würde, Schüchternheit, Sesshaftigkeit
Ideale Eigenschaften Mann	Beschützer und Ernährer der Familie, Disziplin, Durchhaltevermögen, Härte: Vorbild ist u.a. der soldatische Mann oder hegemoniale Männlichkeit	konservative Sexualmoral, Autonomie und Wille	Beschützer und Ernährer der Familie, Bewegung/ Ortswechsel, der Kämpfer
Verhältnis Geschlechterbilder	dualistisch, starr, heteronormativ (teilweise im Wandel → Unterstützung des Mannes im [endzeitlichen] Kampf, Frauen als Kämpferinnen)	dualistisch, starr, heteronormativ	dualistisch, starr, heteronormativ (teilweise im Wandel → Unterstützung des Mannes auch im [endzeitlichen/ kosmischen] Kampf, Frauen als Kämpferinnen)
Begründung	biologisch begründete Ungleichheit	von Gott bestimmte Ungleichheit	von Allah bestimmte Ungleichheit
Verhältnis der Geschlechter	umkämpft, <i>Gleichheit in der Differenz</i>	Ungleichwertigkeit der Frau durch den Sündenfall Evas	<i>Gleichheit in der Differenz</i>

Quelle: Hybbeneth et al. 2017, S. 29 und Modifikationen nach eigener Forschung, Bitzan 2011; 2016 und „Frauen für den Dschihad“ 2015.

Im Vergleich der Ideologien zeigt sich, dass die säkulare Rechte und die muslimische Rechte nach dem „Manifest der IS-Kämpferinnen“ die weitestgehenden Überschneidungen aufweisen. Während in der evangelikalen Rechten durch den „Sündenfall Evas“ die von Gott bestimmte Ungleichheit zwischen den Geschlechtern mit einer Ungleichwertigkeit von Frauen gekoppelt und damit unumstößlich ist, existiert ein vergleichbarer Sündenfall im muslimischen Glauben nicht, über den Frauen abgewertet werden könnten. Die Al-Khanssaa-Brigade klärt demgegenüber darüber auf, wie die „Soldaten des Iblīs³ die muslimische Frau aus dem Paradies jagten“ (Frauen für den Dschihad 2015, S. 62). So ist in deren Propagandaschrift mehr Flexibilität im Frauenbild als bei evangelikalen Bewegungen und Gruppen erkennbar, und es zeigen sich Parallelen zu Frauenbildern und den Geschlechterverhältnissen in der säkularen extremen Rechten.

In der säkularen extremen Rechten ist ein Wandel in den Geschlechterkonstruktionen und den Vorstellungen über das Verhältnis der Geschlechter zum Teil auf Konflikte zurückzuführen, in dem Frauen und Frauenorganisationen gegen die patriarchalen Strukturen und Verhaltensweisen aufbegehren. Renate Bitzan verweist in diesem Kontext auf ein modernisiertes Modell der Geschlechterverhältnisse etwa beim Ring Nationaler Frauen (RNF), der Frauenorganisation der NPD. Der RNF fordert, dass Politik auch Frauensache sei, also das Öffentliche nicht nur Männern vorbehalten ist. Vehementer traten sog. Nationale Feministinnen (Selbstbezeichnung) des ehemaligen Mädlerings Thüringen Sexismus, Diskriminierung und der Festschreibung von Frauen auf die Mutterrolle in der Szene entgegen, weswegen Bitzan sie als patriarchatskritische oder sexismuskritische Nationalistinnen bezeichnet (Bitzan 2011, S. 119ff.). Bereits im „Mädlerbrief“ von 1987 der Deutschen Frauenfront (DFF) sind interne Konflikte – hier vor allem im neonazistischen Spektrum – erkennbar. Zwar sah die DFF in Frauen die alleinigen Trägerinnen des „Blutwissens“ über das „germanische Volk“, jedoch sahen sie dies in der eigenen Szene nicht gewürdigt. Über eine mystifizierte Gestalt der Frau und die Weiblichkeitskonstruktion wurde gleichzeitig eine Sexismuskritik formuliert. Sie richtete sich gegen „die“ Männer, die diese Eigenschaften „der deutschen Frau“ nicht zu schätzen wüssten, Gewalt gegen sie ausübten und sich anderen, „nicht-deutschen“ Frauen zuwendeten. Frauen werden hier als Opfer männlicher Verhaltensweisen definiert (vgl. Birsl 2013, S. 97).

Im Manifest der Al-Khanssaa-Brigade sind Frauen ebenfalls Opfer, und zwar des „westlichen Frauenmodells“ („Frauen für den Dschihad“ 2015, S. 61,

3 Iblīs ist eine Art Satan, aber nicht mit dem Teufel im Christentum identisch. Iblīs wird eher als Gegenspieler zu Allah begriffen.

vgl. hierzu auch Berg et al. 2017⁴). Es gilt zwar als gescheitert, aber Frauen sind durch dieses nach den Verfasserinnen dazu gezwungen, den ihnen von Allah zugedachten Ort – also das Haus – und die Sesshaftigkeit für Erwerbsarbeit aufzugeben. Zusammengenommen haben Frauen nach dieser Weltanschauung durch dieses westliche Frauenmodell kaum eine Alternative, als sich männlichen Verhaltensweisen anzupassen und zudem ihr Äußeres in Konkurrenz zu anderen Frauen gegenüber Männern *feil zu bieten*. Sie seien also Sexismus ausgesetzt, und ihnen würde die ihnen zustehende Anerkennung verweigert. Vor allem die Anerkennung ihrer hohen Wertigkeit als Frau im Dienst der Umma würde ihnen entzogen. Letztendlich entfremdeten sie sich unverschuldet von sich selbst. Auch die Al-Khanssaa-Brigade greift damit auf eine Mystifizierung *der* muslimischen (sunnitischen) Frau zurück und beschwört dabei die Transzendenz, die Frauen inne wohnt. Frauen sind in diesem Denken zwar nicht Trägerinnen eines „Blutwissens“ wie bei der DFF, aber ebenfalls der absoluten Wahrheit nahe:

„Der erhabene Allah erwähnt am Ende der Sure 66 als ein Beispiel der Gläubigen die Vorbilder ‚Maryam‘ und ‚Assia‘. Sie gehören zu den vollkommenen Frauen. Die Religiosität und die Keuschheit sind Eigenschaften, die eng miteinander verflochten sind und die Frau hervorheben, je mehr sie sich daran hält“ („Frauen für den Dschihad“ 2015, S. 70).

Frauen können sich – so die zentrale Botschaft – von ihrer Entfremdung, vom Sexismus und ihrer Unterdrückung im Islamischen Staat befreien, weil sie hier gewürdigt werden und ihre Bestimmung finden – und dies durchaus auch als Kämpferin mit Waffe im Krieg gegen die „internationale Allianz“ (ebd., S. 71) und damit auch gegen die Ungläubigen, worunter in erster Linie Schiitinnen/Schiiten begriffen werden, die hier als Feinde definiert sind. Auch Bildung und Berufstätigkeit wird Frauen zugestanden, auch wenn das Haus dafür verlassen werden muss. Es geht aber nicht um allgemeine, sondern besondere Bildung: „Wie wir schon erwähnt haben, ist Bildung ein Frauenrecht, besonders die geschätzten Scharia-Wissenschaften“ (ebd., S. 78), so dass sie die Wahrheit Allahs in sich tragen. Die Berufstätigkeit ist dann zu rechtfertigen, wenn sie dazu gedacht ist, „den Musliminnen zu nutzen“ (ebd., S. 69).

Während die Flexibilität und der Wandel von Geschlechterrollenstereotypen im säkularen extrem rechten Spektrum im Wesentlichen – wenn auch nicht ausschließlich – auf interne Auseinandersetzungen zurückzuführen sind und hier ein Art Modernisierung in den Vorstellungen von statten geht, will die Al-

4 Im Forschungsseminar in Marburg haben sich Kim Berg, Nina Bojan, Julia Closmann, Karla-Katharina Foof mit den Propagandastrategien des IS gegenüber Frauen und mit dem hier diskutierten Manifest der Al-Khanssaa-Brigade ideologiekritisch auseinandergesetzt.

Khanssaa-Brigade mit ihrem Manifest Außenwirkung erzielen. Das Manifest ist Teil der Rekrutierungsstrategien des IS – hier an junge Frauen in Europa gerichtet. Auffällig ist, dass in dem Text vielfach an Unsicherheiten und Irritationen von jungen Frauen in der Adoleszenzphase im Übergang zu einer Erwachsenenrolle angesetzt wird. An diesen Textstellen ändert sich dann auch die Semantik. Sie knüpft an den Erfahrungswelten junger Frauen vor allem in westeuropäischen Gesellschaften an und wird dadurch anschlussfähig.

2. Verflechtungen

Die Anschläge von 11. September 2001 in New York und Washington fanden durchaus Zuspruch in Teilen des säkularen extrem rechten Spektrums: sie sahen sich in ihrem aggressiven Antiamerikanismus mit den Attentätern und Al-Qaida verbunden. Zudem richteten sich die Anschläge gegen die Moderne, die sie ablehnen. Das extrem und radikal rechte Spektrum ist in seinem Verhältnis zum muslimischen Rechtsextremismus durchaus gespalten, obwohl *der* Islam zum Feindbild erhoben ist. Mit Blick auf die ‚rechtsintellektuelle‘ Zeitschrift „Sezession“ aus dem Verlag Antaios der sog. Neuen Rechten beschreibt Samuel Salzborn den Zwiespalt:

„Die *Sezession* sieht in ihrem religiösen Weltbild den Widerspruch, der für den deutschen Rechtsextremismus im politischen Islam bzw. im Islamismus liegt – und der die rechtsextreme Szene in Deutschland spaltet: in einen Flügel, der wie die NPD sogar mit radikalislamischen Gruppierungen wie der mittlerweile verbotenen Hisb ut-Tahrir kooperiert und durch einen glühenden Antisemitismus, durch homophobe und zugleich homoerotische Vorstellungen miteinander verbunden ist und einen Flügel, der wie Pro-NRW oder der Internetblog ‚Political Incorrect‘ den eigenen fremdenfeindlichen Rassismus hinter plumpen antiislamischen Vorurteilen versteckt“ (2015, S. 291f.).

Auf der einen Seite begreift die „Sezession“ die muslimische extreme Rechte mit ihrem politischen und religiösen Macht- und Herrschaftsanspruch als Gefahr, auf der anderen Seite identifiziert Salzborn bei der Zeitschrift auch Bewunderung gegenüber der Rigorosität und Beharrlichkeit (vgl. ebd., S. 292).

Trotz der Affinitäten und punktueller Kooperationen kann nicht von einer Verflechtung zwischen säkularem und muslimischem Rechtsextremismus ausgegangen werden. Muslimische Gruppen der extremen (und radikalen) Rechten agieren vorrangig aus einer Minderheitenposition heraus, die ihnen gesellschaftlich zugewiesen ist.

Anders verhält es sich bei der säkularen und christlichen radikalen Rechten.

Unter dem Titel „Familie, Ehe, Sexualität und Abtreibung – ein Hegemonieprojekt von rechts?“ sind Anne Gehrman, Lisa-Marie Klose, Elisabeth Ku-

la, Lisa Schäder (2017) im Forschungsseminar der Philipps-Universität Marburg den zum Teil tiefen Verflechtungen nachgegangen, die sich von extrem rechts bis in den sog. demokratischen Konservatismus aufspannen lassen. In diesen Verflechtungen etwa im Kontext der „Demo für Alle“⁵ und des „Marschs für das Leben“ zeigt sich exemplarisch und deutlich die Scharnierfunktion der radikalen Rechten zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus, auf die Wolfgang Gessenharter (2004) immer wieder hinweist; es ist eine Scharnierfunktion, die in diesem Fall gleichfalls in die beiden christlichen Amtskirchen hineinreicht. Und es gibt diesen Verflechtungen einen ideologischen Kern oder Kristallisationspunkt, der alle Akteurinnen und Akteure eint: der Antifeminismus und das Anti-Gender-Mainstreaming (vgl. hierzu Bitzan 2016, S. 356ff.), worüber Geschlechterkonstruktionen, Sexualität, Heteronormativität und letztendlich die Geschlechterverhältnisse thematisiert werden. Mit der Aggressivität und Vehemenz wie diese Haltungen vorgetragen werden, wird wiederum sichtbar, wie konstitutiv und relevant die Geschlechterverhältnisse für die hier vertretenen Weltanschauungen sind und in welchem engen Deutungskorridor Wandlungsprozesse und Emanzipationsbestrebungen trotz der oben beschriebenen Flexibilität zugelassen werden.

Gehrmann et al. entschlüsseln ein „unheiliges Netzwerk“ – wie sie es nennen – in dem eine neue Missionierungsbewegung erkennbar wird, die sich mit dem Ziel einer „Neuevangelisierung“ zunehmend institutionalisiert. Hieran sind auch Akteure der katholischen Kirche prominent beteiligt:

„Die katholische Kirche beteiligte sich an Großdemonstrationen in Südamerika sowie später auch in Spanien und Frankreich. In Madrid beteiligten sich 2008/2009 Bischöfe an vorderster Front an der Demonstration ‚Jedes Leben zählt‘, und in Paris nahmen katholische Priester an der ‚La Manif Pour Tous‘ 2013 teil, die Vorbild für den deutschen Ableger ‚Demo für alle‘ war (...). Neben den Legionären Christi und der Piusbruderschaft in Europa wurde auch die TFP im Zuge der ‚Neuevangelisierung‘ rehabilitiert. TFP steht für Tradition, Familie und Privateigentum. Diese urkatholische Vereinigung entstand in Brasilien als Gegenbewegung zur emanzipatorisch ausgerichteten Befreiungstheologie und ist weltweit an Märschen gegen Abtreibung beteiligt (...). Die europäische Sektion nennt sich ‚Föderation pro Europa Christiana‘ und wird von Paul von Oldenburg vertreten“ (Gehrmann et al. 2017).

Am Beispiel des „Marschs für das Leben“ haben Gehrmann et al. die personellen und damit die organisatorischen Verflechtungen rekonstruiert.

Der „Marsch für das Leben“ wird jährlich vom „Bundesverband Lebensrecht“ (BVL) organisiert. Der BVL gehört zu dem Kampagnennetzwerk „Zivile

5 Die „Demo für alle“ ist nicht nur ein Phänomen in Deutschland, sondern fand ihren Ausgangspunkt in Frankreich. Auch in Polen, Ungarn und der Slowakei finden ähnliche Proteste statt (ebd.).

Koalition“, das von der AfD-Abgeordneten im Europäischen Parlament Beatrix von Storch initiiert ist. In dem Verband sind nach den Recherchen von Gehrmann et al. evangelikale und katholische Gruppierungen vertreten. Dennoch präsentiert er sich als „Lebensretter“ betont überkonfessionell.

Wie das Schaubild zeigt, stehen im Zentrum des „Marschs für das Leben“ insbesondere radikal rechte Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen. Neben Vertreterinnen und Vertretern der AfD ist hier das sog. organisatorische Dreieck der „Neuen Rechten“, also das Institut für Staatspolitik, die Wochenzeitung „Junge Freiheit“ sowie über die Zeitschrift „Sezession“ der Verlag Antaios vertreten (vgl. zum organisatorischen Dreieck Braun/Vogt 2007).

Der „Marsch für das Leben“ wird durch Grußworte prominenter Vertreterinnen und Vertreter des *öffentlichen Lebens* veredelt. Bei der Demonstration im September 2016 hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, ein Grußwort überbracht. CDU-Abgeordnete aus dem Landtag Rheinlandpfalz (Julia Klöckner), dem Europäischen Parlament (Elmar Brok) haben ebenso Reden gehalten wie der Landesbischof Carsten Rentzing der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen. Den radikal rechten Akteurinnen und Akteuren gelingt es bei der Organisation des „Marschs für das Leben“, über die Einbindung von Prominenten, die dem demokratischen Spektrum zugeordnet werden, Seriosität zu vermitteln. Es ist eine vergleichbare Strategie, wie sie von dem öffentlichen Sprachrohr der sog. Neuen Rechten, der „Junge Freiheit“, bereits seit längerem erfolgreich verfolgt wird.

3. Fazit

Die Ausgangsfrage dieses Beitrags war, ob in Deutschland neben einer vornehmlich säkularen und auch antiklerikalen radikalen oder extremen Rechten gleichfalls religiöse radikal und extrem rechte Akteurinnen und Akteure auszumachen sind. Um diese Frage zu beantworten, müssen zunächst semantische Hürden überwunden werden. In Deutschland wie auch im europäischen Kontext werden religiöse Bewegungen, Gruppen und Organisationen – anders als in den USA – begrifflich in der Regel nicht mit der radikalen und extrem Rechten in Verbindung gebracht. Zumeist werden Bezeichnungen wie Fundamentalismus oder politische Religion verwendet, bei denen gezeigt werden konnte, dass sie ungenau, unscharf sind. Mit der Konzeptionalisierung von *Politischer Theologie* mit ihren neun Merkmalen nach Hildebrandt können nun Gemeinsamkeiten zwischen säkularer und religiöser Rechten identifiziert werden – wie auch Unterschiede.

Säkulare wie auch religiöse rechte Weltanschauungen können als dem historischen Prozess der Aufklärung, Demokratisierung, Liberalisierung und der Herausbildung von Individualismus sowie universellen Menschenrechten immanente Gegenbewegung verstanden werden. Religiöse Weltanschauungen richten sich zudem gegen den Prozess der Säkularisierung und damit gegen den säkularen oder laizistischen Nationalstaat. Diese weltanschauliche Gegenbewegung ist ein Phänomen der Moderne, gegen die sie sich wendet, ohne per se antimodern zu sein. Sie kann vielmehr als ein *Kampf um eine andere Moderne* begriffen werden. In der extrem rechten Auslegung – auch mit ihrer gewaltlegitimierenden Ideologie – ist sie dezidiert antidemokratisch. Die säkulare Variante unterscheidet sich von der religiösen dadurch, dass sie eine autokratische Herrschaft durch eine natürliche Elite anstrebt, die wiederum der Souverän ist. Extrem rechte Vorstellungen über Macht und Herrschaft zumindest bei monotheistischen Religionen sehen demgegenüber den Souverän in Gott/Allah, der die absolute Wahrheit verkörpert und Vertreter im Diesseits, in der Innenwelt findet, die in ihrer Lebensführung vollkommener sind als andere und dadurch legitimiert sind, eine theokratische Herrschaftsordnung zu konstituieren. Der Kalifatsstaat und der christliche Gottesstaat stehen für diese Herrschaftsordnung. Diese Vorstellungen sind sowohl im muslimischen als auch im evangelikalen und katholischen Denken zu finden.

In der Ideologie der natürlichen Ungleichheit und der Ungleichwertigkeit der Menschen gibt es die offensichtlichsten Unterschiede. Während diese in der säkularen Rechten naturalistisch oder biologistisch begründet wird und sich zumeist auf eine vermeintlich homogene Nation oder Ethnie sowie ihre hierarchische Binnenstrukturierung richtet und als geschlechtliche wie soziale Platzanweiser fungiert, muss bei der religiösen Rechten von einer *quasi-naturalisti-*

schen Ideologie gesprochen werden. Die Ungleichheit zwischen Menschen, also die Konstruktion von einer höherwertigen *in-group* aus Gläubigen und einer minderwertigen *out-group* von Ungläubigen resultiert aus der Ambivalenz des Sakralen. Diese Ideologie ist dadurch variabler. Sie kann transnational, national oder ethnozentristisch ausgerichtet sein, ermöglicht jedoch im Grundsatz auch den Beitritt zur *in-group* unabhängig von nationaler oder ethnischer Zuschreibung.

Weiterhin können über Politische Theologien „kosmische Kriege“ initiiert werden, die eine kompromisslose Gewaltdynamik in Gang setzen, die in dieser Intensität in der säkularen Rechten nicht zu finden ist. Die Rigorosität dieser Politischen Theologie findet jedoch auch Bewunderung in der säkularen Rechten.

Trotz dieser Unterschiede sind die strukturanalytischen Gemeinsamkeiten offensichtlich, so dass bei Politischen Theologien von einer Variante des Rechtsextremismus gesprochen werden muss – und dies betrifft sowohl muslimische als auch evangelikale und katholische Weltanschauungen, Bewegungen, Gruppierungen und Organisationen.

Bei der vertieften und vergleichenden Betrachtung von Geschlechterkonstruktionen und Vorstellungen über die Geschlechterverhältnissen zeigten sich insbesondere zwischen der säkularen und muslimischen Rechten – hier repräsentiert durch die Propagandaschrift der Al-Khanssaa-Brigade des IS zur Rekrutierung junger Frauen in Europa – Ähnlichkeiten – vor allem dann, wenn es um die Anerkennung *der* Frau und Sexismuskritik geht und eine *Gleichheit in der Differenz* zum zentralen Postulat wird.

Zwischen säkularer und christlicher Rechten existieren zudem vielfältige, vor allem personelle Verflechtungen. Dabei übernehmen radikal rechte Akteurinnen und Akteure etwa aus der AfD und dem organisatorischen Dreieck der sog. Neuen Rechten eine Scharnierfunktion zwischen (demokratischem) Konservatismus, den Amtskirchen und der extremen Rechten. Dies lässt sich beim „Marsch für das Leben“ rekonstruieren. Der BVL als Organisator übernimmt dabei die zentrale Rolle in dieser Scharnierfunktion. Trotz Affinitäten und punktuellen Kooperationen der säkularen extremen Rechten mit muslimischen extremen Rechten bleiben letztere aus diesen Verflechtung ausgeschlossen. Sie agieren aus einer Minderheitenposition, deren Ursache in der Islamophobie in den anderen Segmenten der extremen Rechten und in den Ressentiments gegenüber Musliminnen und Muslimen in der politischen Kultur der Gesellschaft zu finden sind.

Die in diesem Beitrag vorgetragene Argumente sprechen also dafür, die Ausgangsfrage zu bejahen und davon zu sprechen, dass Politische Theologien Varianten des Rechtsextremismus sind. Noch bleibt die Frage unbeantwortet, wieso dies in Forschung, Politik und öffentlicher Auseinandersetzung weitge-

hend unbeachtet geblieben ist. Existieren in der Bunderepublik (und im europäischen Kontext) kulturelle Hemmnisse die hier diskutierten Phänomene einer religiösen radikalen und extrem Rechten als solche auch zu begreifen und semantisch in die Rechtsextremismusforschung und in Strategien gegen Rechtsextremismus zu integrieren?

Literaturverzeichnis

- Andrescu, G. 2015: The emergence of a new radical right power: The Romanian Orthodox Church. In: Minkenberg, M. (Hg.): Transforming the Transformation? The East European radical right in the political process. London/New York, S. 251-277
- Assheuer, Th. 2012: Politische Theologie: Demokratie oder Gottesstaat? Europäer wissen, was viele Muslimbrüder in Kairo antreibt: eine politische Theologie, die Religion und Politik verschmelzen will. In: Die Zeit (2012), Nr. 51. Internet: <http://www.zeit.de/2012/51/Politische-Theologie/komplettansicht> [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Berg, K./Bojan, N./Closmann, J./Foof, K.-K. 2017: Frauen im IS. In: Forschungsgruppe „Religiöse Rechte“ (Hg.): „Im Namen Gottes...?“ Zur säkularen und religiösen Rechten in Deutschland. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre, Working Paper No. 10. Marburg, S. 34-47. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie/workingpapersl>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Beutell, F./Fischer, M. 2017: Religiöse Symbole in der extremen Rechten. In: Forschungsgruppe „Religiöse Rechte“ (Hg.): „Im Namen Gottes...?“ Zur säkularen und religiösen Rechten in Deutschland. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre, Working Paper No. 10. Marburg, S. 79-90. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie/workingpapersl>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Birsl, U. 2010: Christliche Rechte in Deutschland – Ziele eines Studienprojektes. In: Birsl, U./Hartung, Ch./Schmidt, J./Räthel, T./Sasse, A./Kieffer, J.: „Im Namen Gottes...“ – Christliche Rechte in Deutschland. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre, Working Paper No. 1. Berlin/Marburg, S. 5-15. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie/workingpapersl>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Birsl, U. 2013: Frauen in der rechtsextremistischen Szene. In: Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.): Bekämpfung des Rechtsextremismus. Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, BKA-Herbsttagung 2012. Köln, S. 93-108
- Birsl, U. 2015: Bürgerrechte und Menschenrechte im Widerstreit. Grenzübergreifende Grundsatfragen. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus der Forschung, Working Paper No. 4. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie/workingpaperf/paperforschung/buergerrechtmenschrechteimwiderstreit.pdf>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Birsl, U. 2016: Rechtsextremismusforschung reloaded - neue Erkenntnisse, neue Forschungsfelder und alte Forschungsdesiderate. In: Neue Politische Literatur (NPL), Jg. 61 (2016), H. 2, S. 251-276

- BirsI, U./ Buçak, E./Zeyrek, C. 2002: Religiöser Fundamentalismus oder politischer Rechtsextremismus? Islamistische Organisationen in der Bundesrepublik. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, (2002), H. 6, S. 720-727
- BirsI, U./Pallinger, I. 2015: Die Nicht-Wahrgenommenen: Frauen und extrem rechte Gewalt. In: Zoche, P./Kaufmann, St./Arnold, H. (Hg.): Sichere Zeiten? Gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung. Münster, S. 307-327
- Bitzan, R. 2011: „Reinrassige Mutterschaft“ versus „nationaler Feminismus“ – Weiblichkeitskonstruktionen in Publikationen extrem rechter Frauen. In: BirsI, U. (Hg.): Rechtsextremismus und Gender, Opladen, S. 115-127
- Bitzan, R. 2016: Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse in der extremen Rechten. In: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden, S. 325-373
- Braun, St./Vogt, U. (Hg.) 2007: Die Wochenzeitung „Junge Freiheit“. Kritische Analysen zu Programm, Inhalten, Autoren und Kunden. Wiesbaden
- Funke, H. 2015: Staatsaffäre NSU. Eine offene Untersuchung, unter Mitarbeit v. R. Gabriel. Münster
- Gehrmann, A./Klose, L.-M./Kula, E./Schäder, L. 2017: Familie, Ehe, Sexualität und Abtreibung – ein Hegemonieprojekt von rechts? In: Forschungsgruppe „Religiöse Rechte“ (Hg.): „Im Namen Gottes...?“ Zur säkularen und religiösen Rechten in Deutschland. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre, Working Paper No. 10. Marburg, S. 48-78. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsI/forumdemokratie/workingpapersI>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Gessenharter, W. 2014: Im Spannungsfeld. Intellektuelle Neue Rechte und demokratische Verfassung. In: Gessenharter, W./Pfeiffer, Th. (Hg.): Die Neue Rechte – Gefahr für die Demokratie. Wiesbaden, 31-49
- Guske, K. 2014: Zwischen Bibel und Grundgesetz. Die Religionspolitik der Evangelikalen in Deutschland. Wiesbaden.
- Hartung, Ch. 2010: Gibt es eine evangelikale christliche Rechte in Deutschland? Eine exemplarische Analyse der Biblischen Glaubensgemeinschaft Stuttgart. In: BirsI, U./Hartung, Ch./Schmidt, J./Räthel, T./ Sasse, A./Kieffer, J.: „Im Namen Gottes...“ – Christliche Rechte in Deutschland. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre, Working Paper No. 1. Berlin/Marburg, S. 45-54. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsI/forumdemokratie/workingpapersI>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Hildebrandt, M. 2007: Krieg der Religionen? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), (2007), H. 6, S. 4-9
- Hybbeneth, N./Kolbe, A./Müller, C./Süß, C.-A./Welling, E. 2017: Ideologiekritische Auseinandersetzung mit der Konstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit in der säkularen und religiösen Rechten im Vergleich. In: Forschungsgruppe „Religiöse Rechte“ (Hg.): „Im Namen Gottes...?“ Zur säkularen und religiösen Rechten in Deutschland. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre, Working Paper No. 10. Marburg, S. 14-33. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsI/forumdemokratie/workingpapersI>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]

- Joas, H. 2015: Sind die Menschenrechte westlich? München
- Juergensmeyer, M. 2009: Die Globalisierung religiöser Gewalt. Von christlichen Milizen bis al-Qaida. Hamburg
- Minkenberg, M. 2015: Profiles, patterns, process: studying the East European radical right in its political environment. In: Minkenberg, M. (Hg.): Transforming the Transformation? The East European radical right in the political process. London/New York, S. 27-56
- Mohagheghi, H. 2015: Kommentar. In: „Frauen für den Dschihad. Das Manifest der IS-Kämpferinnen“. Freiburg i.B.
- Noetzel, Th. 2014: Politische Religion – Mehr als eine Metapher? In: Franke, E. (Hg.): Religiöse Minderheiten und gesellschaftlicher Wandel. Wiesbaden, S. 195-208
- Räthel, T. 2010: Katholischer Fundamentalismus: Die Priesterbruderschaft St. Pius X. In: Birsl, U./Hartung, Ch./Schmidt, J./Räthel, T./Sasse, A./Kieffer, J.: „Im Namen Gottes...“ – Christliche Rechte in Deutschland. Forum Demokratieforschung: Beiträge aus Studium und Lehre, Working Paper No. 1. Berlin/Marburg, S. 55-76. Internet: <http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie/workingpapers/>. [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016]
- Rommelpacher, B. 2011: Frauen und Männer im Rechtsextremismus – Motive, Konzepte und Rollenverständnisse. In: Birsl, U. (Hg.): Rechtsextremismus und Gender, Opladen, S. 43-68
- Salzborn, S. 2015: Religionsverständnisse im Rechtsextremismus. Eine Analyse am Beispiel des neurechten Theorieorgans *Sezession*. In: Möllers, M.H.W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2014/2015. Frankfurt/M., S. 285-301
- Wiedemann, F. 2016: Das Verhältnis der extremen Rechten zur Religion. In: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden, S. 511-532
- Willems, U./Minkenberg, M. 2003: Politik und Religion im Übergang – Tendenzen und Forschungsfragen. In: Minkenberg, M./Willems, U. (Hg.): Politik und Religion, PVS-Sonderheft 33/2002. Wiesbaden, S. 13-41

Quellenverzeichnis

- Breivik, A. 2011: A European Declaration of Independence – 2083. Internet: <https://sites.google.com/site/knightstemplareurope/2083> [zuletzt aufgesucht am 30.10.2016].
- Bundesverband Lebensrecht (BVL) 20116: <http://www.bv-lebensrecht.de/aktuell/einzelansicht/article/vorsitzender-der-deutschen-bischofskonferenz-unterstuetzt-marsch-fuer-das-leben-1.html> [zuletzt aufgesucht am 07.11.2016].
- Bundesverband Lebensrecht (BVL) 2016: <http://www.bv-lebensrecht.de/aktuell/einzelansicht/article/politik-und-kirchen-unterstuetzen-den-marsch-fuer-das-leben.html> [zuletzt aufgesucht am 07.11.2016].
- Deutsche Frauenfront (DFF) 1987: Mädelbrief.

Gideon Botsch

Rechtsextremismus als politische Praxis. Umrisse akteursorientierter Rechtsextremismusforschung

Im Jahr 1984 erschien im Westdeutschen Verlag Opladen das zweibändige Werk „Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur“ (Dudek/Jaschke 1984) des Erziehungswissenschaftlers Peter Dudek und des Politikwissenschaftlers Hans-Gerd Jaschke. Beide arbeiteten gemeinsam an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main an einem Forschungsprojekt zur „nationalen Opposition“ beziehungsweise zum Rechtsextremismus in der Bundesrepublik und waren bereits zuvor mit Aufsätzen und Büchern zu diesem Themenfeld an die Öffentlichkeit getreten. Dazu zählte auch die bei Campus erschienene inhaltsanalytische Studie „Revolte von rechts. Anatomie einer neuen Jugendpresse“ (Dudek/Jaschke 1981). Das Werk aus dem Jahr 1984 gab im ersten Band zunächst problemorientierte Hinweise zur Erforschung der extremen Rechten mit Blick auf die ideologie-kritischen, die organisationssoziologischen und die interaktionstheoretischen Dimensionen des Gegenstands und zeichnete dann die Konturen des rechtsextremen Lagers seit 1945 nach. Dabei wurden die Parteien, soldatischen Verbände und Jugendverbände jeweils in eigenen Kapiteln behandelt. Es folgten Fallstudien zur Deutschen Reichspartei, zur Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und verschiedenen, teils verbotenen Jugendorganisationen, schließlich ein Fazit der Untersuchung. Wie das Quellen- und Literaturverzeichnis, aber auch der zweite Band, eine Dokumentenedition, zeigen, griffen die Verfasser auf umfangreiches Primärmaterial zurück, das nicht nur Publikationen umfasste, die für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern auch interne Zirkulare und Druckschriften sowie – in begrenztem Umfang – Archivalien und teils Gesprächsmitschriften oder Korrespondenzen mit beteiligten Akteuren.

Ein Jahr zuvor, 1983, erschien ebenfalls im Westdeutschen Verlag das von Richard Stöss herausgegebene, von einer Gruppe von Politik- und Sozialwissenschaftlern am Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität (ZI 6) in der Tradition der politischen Soziologie Otto Stammers erarbeitete „Parteien-Handbuch. Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980“ (Stöss 1986). Die einschlägigen Beiträge über rechtsextremistische beziehungsweise radikalnationalistische Parteien steuerte neben dem Herausge-

ber in der Regel Horst W. Schmollinger bei. Die einzelnen Handbuchbeiträge berücksichtigten Spezifika und Besonderheiten, arbeiteten aber nach einem einheitlichen Schema und stellten zunächst Gründung, historische Tradition und Entwicklungsgeschichte der jeweiligen Partei dar, untersuchten sodann Ideologie, Programmatik und Praxis und zeichneten anschließend Assoziationen und Dissoziationen nach. Es folgte ein Abschnitt über Wahlbeteiligungen und -erfolge, gegebenenfalls parlamentarische Repräsentanz und Regierungsbeteiligungen, eine Darstellung der Organisation, von Mitgliedern und Führung sowie von Presse und Propaganda der Partei, abschließend eine gesamtgesellschaftliche Charakterisierung und Angaben zu Quellen und Literatur. Als wesentlicher Quellenkorpus erwies sich dabei das Parteienarchiv des ZI 6, an dem systematisch Material gesammelt und teils auch – durch Korrespondenz mit Vertretern der jeweiligen Parteien – generiert worden war (Stöss 1986, S. 14ff.).

Damit war bis Mitte der 1980er Jahre ein bis heute nicht wieder eingeholter Höhepunkt aktorsorientierter Rechtsextremismusforschung in der Bundesrepublik erreicht. Denn so unterschiedlich beide Arbeiten vom Forschungsansatz her waren, haben sie doch gemeinsam, dass sie sich dem Phänomen des Rechtsextremismus annäherten, indem sie konkret in diesem Lager handelnde Akteure in den Mittelpunkt ihres Forschungsinteresses stellten. Darüber hinaus verbinden sie charakteristische Zugänge, die geeignet sind, Maßstäbe für empirisch orientierte Rechtsextremismusforschung zu setzen. Denn sie entwickeln, erstens, ihren Gegenstand systematisch aus dem historischen Prozess heraus. Zweitens beziehen sie sich weitgehend auf schriftliches oder verschriftlichtes Primärmaterial, stützen ihre Ergebnisse mithin auf nachvollziehbare Quellenmaterialien, die von den Akteuren selbst erzeugt worden sind oder zumindest mittelbar Auskunft über deren Eigenentwicklung geben. Drittens suchen beide Ansätze eine enge Anbindung der eigenen Forschung an den seinerzeit gängigen Stand sozialwissenschaftlicher Theoriebildung und Methodenentwicklung. Schließlich ist an beiden Ansätzen hervorzuheben, dass der Rechtsextremismus als Phänomen der Bundesrepublik Deutschland, also der demokratischen Gesellschaft diskutiert wird, für das zwar die nationalsozialistische und frühere Vorgeschichte relevant, nicht aber bestimmend ist. Wie Schmollinger und Stöss die rechtsextremen Parteien auf das Parteiensystem der Bundesrepublik beziehen und dort einordnen (vgl. Stöss 1986, bes. S. 239ff.), betrachten auch Dudek und Jaschke die extreme Rechte weder als Relikt der Vergangenheit noch als „normale Pathologie“ von freiheitlichen Industriegesellschaften“ (Scheuch/Klingemann 1967, S. 13), sondern als „besondere politische Kultur“, als „Gegenkultur von rechts“ bzw. „Subkultur, die nach 1945 entstanden ist, die politische Konjunkturen durchlaufen hat, aber dennoch ein fester Bestandteil der politischen Szenerie in der Bundesrepublik war und ist“ (Dudek/Jaschke 1984, S. 176f.).

Bereits seit dem Erstarken der NPD in der zweiten Hälfte der 1960er waren eine Reihe politikwissenschaftlicher Einzelstudien erarbeitet worden, die sich den rechtsextremen Akteuren auf Grundlage des zugänglichen Quellenmaterials empirisch widmeten. Während der 1970er und auch noch 1980er Jahre wurden neben den Arbeiten von Dudek und Jaschke beziehungsweise von Stöss und anderen weitere Forschungen betrieben, bei denen die Akteure im Zentrum des Interesses standen. Dies zeigt sich etwa an den sachkundigen wissenschaftlichen Darstellungen über die Republikaner nach dem Beginn der Erfolge dieser neuen rechtspopulistischen Formation, unter denen wiederum die Arbeiten von Richard Stöss (1990) und Hans-Gerd Jaschke (1993) besonders hervorzuheben sind.

Doch während seit Beginn der 1990er Jahre realgeschichtlich auf dem Feld rechtsextremer und neonazistischer Organisationen und Netzwerke eine lebhafte und rege Entwicklung einsetzte, erlebte die akteursbezogene politikwissenschaftliche Forschung zur extremen Rechten¹ eine eigentümliche Marginalisierung, wie sich an den wichtigsten beziehungsweise einflussreichsten Sammelbänden aus den 1990ern ablesen lässt (vgl. Breyvogel (Hg.) 1993; Otto/Merten (Hg.) 1993; Kowalsky/Schröder (Hg.) 1994; Falter/Jaschke/Winkler (Hg.) 1996; König (Hg.) 1998; Schubarth/Stöss (Hg.) 2000).² Disziplinär beanspruchten nun andere Disziplinen, und dabei maßgeblich die Soziologie, das Phänomen des Rechtsextremismus angemessener und adäquater erklären oder erforschen zu können. Tendenziell individualisierten oder psychologisierten viele dieser Arbeiten das Phänomen zunehmend und ordneten es auf der Verhaltensebene einer allgemeinen Jugend- und Gewaltsoziologie unter, die oft in Verbindung mit psychologischen oder kriminologischen Ansätzen stand (vgl. u.a. Otto/Merten 1993; König 1998). Andere Arbeiten untersuchten politische Einstellungen mit den Mess-Methoden quantitativer Sozialforschung. Hier berührte sich soziologische Forschung mit politikwissenschaftlichen Einstellungsstudien (vgl. zur Übersicht: Decker/Brähler 2006, S. 11ff.; Zick/Küpper 2016). Innerhalb der Politikwissenschaft selbst begannen quantifizierende Verfahren deutlich zu dominieren. Die vielversprechenden Ansätze zur systematischen Einbeziehung der rechtsextremen Parteien in die Parteienforschung wurden dagegen tendenziell von Studien verdrängt, die sich weitgehend auf das Wähler- und Wahlverhalten konzentrierten (vgl. Falter 1994; Arzheimer 2008; Spier

1 Für neuere Forschungsberichte vgl. Minkenbergh 2005; Fenske 2013; Frindte 2016; Virchow 2016; Birsl 2016.

2 Ausnahmen bilden z. B. die wissenschaftlich weniger beachteten Sammelwerke Faber/Funke/Schoenberner (Hg.) 1995; Mecklenburg (Hg.) 1996. Benz (Hg.) 1993 ist eine aktualisierte Fortschreibung eines Sammelbands aus den 1980ern, einem Forschungsjahrzehnt, in dem sich die größere Präsenz der Akteursebene auch an den einschlägigen Sammelbänden aufzeigen ließe.

2016). Seit etwa 1989 drängte zudem die Schule der generischen Extremismustheorie mit Macht ins Forschungsfeld (vgl. Backes/Jesse 1989). Hier wurde Rechtsextremismus auf Grund theoretischer Vorannahmen als Spielart eines allgemeinen Phänomens des Extremismus untersucht. Dieser Grundthese zu Folge ist Extremismus ein Phänomen *sui generis*, dessen Spielarten mehr miteinander verbindet, als mit ihrem Widerpart, als welcher die demokratischen Gesellschaft definiert wird (vgl. Backes 2006). Extremismustheoretische Arbeiten fragten zwar durchaus nach kollektiven und individuellen politischen Akteuren und bezogen primäres Quellenmaterial zumindest selektiv mit ein, lasen es aber weithin durch die Brille einer a priori gesetzten, bewusst normativ grundierten Theorie. In der Diskussion um die Frage, ob der neue Rechtsextremismus der 1990er als „soziale Bewegung“ bewertet werden könne, wurde noch einmal eine Verbindung zwischen akteursorientierter politikwissenschaftlicher Forschung und soziologischen Bewegungsstudien fruchtbar gemacht (vgl. Jaschke 1992; Grumke 2008; Schedler 2016). Mit dem Abebben des bewegungsförmigen Rechtsextremismus der frühen 1990er und seiner Transformation in ein politisches Milieu ließ das Interesse am Bewegungsansatz indes bald wieder nach. Einen relativ eigenständigen Forschungsstrang bildeten Studien zu Frauen und Mädchen im deutschen Rechtsextremismus. Unabhängig von der disziplinären Herkunft der beteiligten Wissenschaftlerinnen und – seltener – auch Wissenschaftler, wurden dabei häufig akteursorientierte Perspektiven eingenommen (vgl. u.a. Birsl 1996; dies. 2011; Bitzan 1997; dies. 2000; dies. 2016).

Mitte der 2000er Jahre mahnten international, vor allem im angelsächsischen Sprachraum, verschiedene Autoren eine Perspektiverweiterung der Rechtsextremismusforschung an. Den soziologisch sowie im Kontext der politikwissenschaftlichen Wähler- und Einstellungsforschung vorgegebenen Fokus auf die „Nachfrageseite“, die *supply side*, beziehungsweise auf „Gelegenheitsstrukturen“, *opportunity structures* für den Erfolg rechtsextremistischer, rechtspopulistischer oder xenophober Parteien und Organisationen hielten sie für zu eng und einseitig, sein Erklärungspotenzial nicht für hinreichend und mindestens ergänzungsbedürftig. In einem Besprechungssessay hielt der britische Politikwissenschaftler Matthew J. Goodwin 2006 fest, eine „preoccupation with ‚demand side‘ or ‚externalist‘ explanations led researchers away from examining extreme right parties (ERPs) (...) Instead of portraying ERPs as the by-product of forces outside their own control, in contrast they should be viewed as engineers of their own success“ (Goodwin 2006, S. 347 u. 349). Neben die „externalistische“ Perspektive sollte demzufolge eine „internalistische“ Herangehensweise treten. Es sei durchaus aufschlussreich, sich der „Angebotsseite“ zuzuwenden, nach Intention, Ideologie und Handlungsweise der beteiligten Akteure zu fragen.

Mit der Absicht, *demand-side* (Nachfrage), *external supply-side* (Gelegenheitsstruktur) und *internal supply-side* (Angebotsseite, im Sinne akteursorientierter Studien) zu einem Erklärungsansatz zu bündeln, stellt auch der Politikwissenschaftler Cas Mudde in seiner Untersuchung rechtspopulistischer Parteien in Europa fest:

„Irrespective of how favorable the breeding ground and the political opportunity structure might be to new political parties, they merely present political actors with a series of possibilities. In the end, it is still up to the populist radical right parties to profit from them. In line with scholarship on political parties in general [...], the party itself should be included as a major factor in explaining its electoral success and failure” (Mudde 2007, S. 256; vgl. ders. 2010; Rydgren 2007).

In einer Studie über die radikale Rechte in der Schweiz forderte der Historiker Damir Skenderovic 2009 ergänzend eine Berücksichtigung der Ideologie und Weltanschauung rechtsextremer Akteure. Darüber hinaus machte er auf die Bedeutung des nicht parteipolitisch formierten Sektors des rechtsextremen Laagers aufmerksam. Zusammenfassend betont Skenderovic:

„(N)ew research on the radical right must bring organised and individual actors, as well as ideas, back into focus (...) (T)he need to attach more importance to supply-side factors also calls for comprehensive and in-depth investigations of the radical right’s organisational structures, political and intellectual leadership, processes of internal decision making and its resources in terms of membership, partisan commitment and finances” (Skenderovic 2009, S. 7).

Auch in der deutschsprachigen Forschung ist seit Mitte der 2000er eine Akzentverschiebung zu registrieren, die zu einer größeren Präsenz der Akteurs Ebene geführt hat.³ Gleichwohl ist die internationale Debatte um internalistische beziehungsweise akteursorientierte Perspektiven der Rechtsextremismusforschung hierzulande kaum rezipiert worden. Eine Diskussion der Prämissen und Perspektiven dieses Forschungsansatzes blieb daher bislang aus. Da weiterhin zahlreiche Studien im Feld entweder stärker soziologisch als politikwissenschaftlich geprägt sind, Einstellungs- und Verhaltensmuster anhand quantitativer Daten untersuchen, oder ihre Fragestellung und ihre Untersuchungsergebnisse den theoretischen Prämissen unterordnen, die aus dem generischen Extremismusbegriff abgeleitet werden, bleiben akteursorientierte Zugänge weiterhin marginalisiert. Dadurch entsteht ein mindestens schiefes Gesamtbild des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland, aus dem sich ein Teil

3 Dies lässt sich wiederum an der thematischen Bandbreite einschlägiger Sammelbände ablesen, vgl. bspw. Klärner/Kohlstruck (Hg.) 2006; Braun/Geisler/Gerster (Hg.) 2009; Virchow/Langebach/Häusler (Hg.) 2016.

der mangelnden Analyse- und Prognosefähigkeit in diesem Forschungsgebiet erklären lässt.

Selbstverständlich sind psychologische, kriminologische, soziologische, ethnologische und weitere Ansätze in der Rechtsextremismusforschung hilfreich und erwünscht. Dies sollte allerdings nicht dazu führen, dass der originär politische Charakter des Phänomens ausgeblendet wird. Jedenfalls bleibt das Wissen um die Entwicklung, innere Struktur, Ideologie und Praxeologie⁴ der extremen Rechten als relativ eigenständiger politischer Akteur defizitär. Dies zeigte sich am deutlichsten und fatalsten daran, dass die politik- und sozialwissenschaftliche Rechtsextremismusforschung in den 1990er und 2000er Jahren kaum eine Ahnung von dem Risiko eines entstehenden Rechtsterrorismus hatte, als die Anzeichen für derartige Tendenzen sich bereits verdichteten und aus dem primären Quellenmaterial deutlich heraus zu lesen waren. Aus der Binnensicht der politikwissenschaftlichen Rechtsextremismusforschung ist es wohlfeil, den Sicherheitsbehörden ihre Blindheit gegenüber den rassistischen Tatmotiven vorzuwerfen und gleichzeitig die eigenen Wahrnehmungsdefizite zu bagatellisieren.

Es lohnt sich, an den nach 1990 abgebrochenen Forschungstendenzen anzuknüpfen, wie sie sich unter anderem in den Studien von Dudek und Jaschke manifestierten. Nicht etwa in Konkurrenz zu bestehenden Forschungsansätzen, sondern als notwendige Ergänzung sollten wieder gezielt Zugänge akteursorientierter, historisch reflektierter, empirisch und quellenhermeneutisch arbeitender politikwissenschaftlicher Rechtsextremismusforschung entwickelt werden. Wenn ich im Folgenden den Umriss derartiger Forschungsansätze skizziere, verstehe ich dies als Beitrag zu einer fälligen Diskussion über die Quellen und Methoden, über die Theorien und Theoriebildungsprozesse zur Erforschung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik.

Nach meiner Auffassung folgt aus der Akteursorientierung ein Forschungsansatz, der sich an folgenden Überlegungen orientieren sollte: *Erstens* sollte sich die Forschung tatsächlich konkreten Akteuren zuwenden, also Personen und Personengruppen, in deren politischem Handeln bestimmte Sinnbezüge zum Ausdruck kommen. *Zweitens* gilt es, diese Akteure und ihre Handlungen in historischer Perspektive zu erforschen, womit weniger ein Blick auf vergangene Phänomene gemeint ist, als vielmehr eine Orientierung am historisch-genetischen Prinzip. Daraus folgt *drittens* ein empirischer Zugang, eine Hinwendung zum greifbaren Quellenmaterial, das es zu heben, und zu ergänzenden Quellen, die es zu generieren gilt. *Viertens* folgt aus der Handlungsorientierung ein Verständnis von Forschung, das nicht nur bevorzugt qualitative Methoden anwenden wird, sondern darüber hinaus hermeneutisches, nämlich sinnverste-

4 Vgl. hierzu Botsch 2015.

hendes Forschen praktiziert. Disziplinär gehört die akteursorientierte Rechtsextremismusforschung, *fünftens*, in den Bereich der Politikwissenschaft, und soweit sich diese als fächer- und methodenintegrierende Disziplin versteht, kann sie damit die Erkenntnisse aus den Nachbargebieten einbeziehen und sinnvoll verarbeiten.

Umriss eines Forschungsansatzes

1. Akteursorientierung

Den Untersuchungsgegenstand des hier vorgestellten Forschungsansatzes bilden konkret handelnde rechtsextreme Akteure, wobei sowohl individuelle als auch kollektive Akteure Berücksichtigung finden. Der Ansatz konzentriert sich auf diejenigen Äußerungsformen des Komplexes „Rechtsextremismus“, in denen einzelne Personen sowie – vor allem – Parteien, Organisationen, Verbände, Vereine, Bewegungen, Netzwerke, Medien und Verlage, Freundeskreise, Klein- und Kleinstgruppen Aktivitäten entfalten, und auf die sozio-politischen Milieus, die deren Lebenswelt konstituieren.

Durch andere Disziplinen und politikwissenschaftliche Forschungsansätze erarbeitetes Wissen – beispielsweise über zu Grunde liegende Einstellungen und Werthaltungen, langfristige strukturelle Rahmenbedingungen und eher situative Gelegenheitsstrukturen, psychosoziale Dispositionen und Verhaltensmuster, über gruppendynamische, organisationsoziologische oder bewegungstypische Aspekte, die das Handeln rechtsextremer Akteure mit beeinflussen – muss zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in empirische Untersuchungen integriert werden.

Der Forschungsansatz geht davon aus, dass auch im Feld des Rechtsextremismus *agency*, verstanden als konkrete Handlungen und Unterlassungen der Angehörigen des „nationalen Lagers“, für sich genommen von Relevanz ist. Rechtsextreme Personengruppen und Organisationen handeln zwar nicht im luftleeren Raum, dennoch als eigenständige Subjekte mit jeweiligen Strategien, Interessen und pfadabhängig entstandenen Handlungsmustern.

Die am besten erforschten Akteure im Untersuchungsfeld sind die einschlägigen Parteien. Weniger gut steht das Wissen um andere Organisationen, wie etwa Traditionsvereine, themenspezifische Vereinigungen oder Kampagnenplattformen, Kulturgemeinschaften, völkisch-religiöse Glaubensgemeinschaften, Jugendverbände, -vereine und -bünde. Ein für den Rechtsextremismus typisches Phänomen sind Aktionsgruppen, wie etwa die neonazistischen Kameradschaften und andere gewaltbereite Formationen, oder auch solche, die keine Strategien physischer Gewaltanwendung verfolgen, sondern symbolische Aktionen durchführen, ferner Wehrsportgruppen bis hin zu kleinen und kleinsten

Terrorzellen. Von großer Relevanz, und noch nicht hinreichend erforscht, sind die verschiedenen Medien und Kommunikationsnetzwerke, insbesondere die großen, mittleren und kleinen Verlage mit ihrem breiten Angebot an Produkten, die Zeitschriften, Zeitungen und sonstigen Periodika, Musikerzeugnisse von traditionellen Volksliedern bis zum Rechts-Rock, unkonventionelle Angebote sowie die vielfältigen rechtsextremen Webseiten, Plattformen und Foren im Bereich der Neuen beziehungsweise Sozialen Medien. Gerade in diesen neuen Kommunikationskanälen begegnet uns die extreme Rechte nicht in Form eines traditionellen politischen Akteurs, etwa einer Partei oder Bewegung. Relevant werden hier vielmehr soziale und politische Netzwerke, „Szenen“ und Subkulturen, die sich weitaus schwieriger empirisch fassen lassen; auch setzten phasenweise, teils durch äußere Repression erzwungen, Desintegrationsprozesse ein, bei denen eine geschlossene extreme Rechte als Handlungsträger fast zu verschwinden schien. Für die 1990er und 2000er sprach Fabian Virchow beispielsweise von einer „groupuscularization“ des Rechtsextremismus (Virchow 2004). Dass diese fluiden Klein- und Kleinstgruppen weitaus schwerer und vermutlich vorwiegend über Fallstudien zu erforschen sind, liegt in der Natur der Sache. In historischer Perspektive ist diese Desintegration indes kein neues Phänomen, sondern lässt sich phasenweise immer wieder feststellen. So dreht sich die extreme Rechte in der Bundesrepublik seit Jahrzehnten in einer Art Doppelhelix aus politischer Bewegung und lebensweltlichen Milieus. Letztere bedürfen dabei einer besonderen Aufmerksamkeit, da sie für die Persistenz des Lagers und seine generationelle Erneuerung offenbar von zentraler Bedeutung sind (vgl. Dudek/Jaschke 1984; Botsch 2012; ders. 2016).

2. Historisch-genetische Perspektiven

Während sich einerseits die politikwissenschaftliche Rechtsextremismusforschung wenig für historische Dimensionen interessiert und zumeist auf aktuelle Tendenzen und Entwicklungen festgelegt ist, hat sich die zeitgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik bislang wenig für das Phänomen des Rechtsextremismus interessiert. Während also die zeitgeschichtliche Forschung zur politischen Kultur in der Bundesrepublik davon profitieren könnte, die rechtsextremen Akteure als eigenständigen Faktor in der deutschen Nachkriegsgeschichte wahrzunehmen, sollte die Rechtsextremismusforschung ihrerseits bewusst wieder an die Tradition einer historisch orientierten und reflektierten Politikwissenschaft anknüpfen, die in der Disziplingeschichte hierzulande bis weit in die 1980er Jahre hinein Verdienstvolles zu leisten im Stande war.

Mit historischen Perspektiven ist indes nicht ein Ansatz gemeint, dem zufolge die Rechtsextremismusforschung ihre Gegenstände ausschließlich in der Vergangenheit sucht und sich von der Gegenwart abwendet. Es geht vielmehr

darum, die Historizität des Rechtsextremismus heraus zu arbeiten, den jeweiligen Zeitkontext zu rekonstruieren und historisch-genetisch vorzugehen.

Die Entstehung und Entfaltung des rechtsextremen Lagers erschließt sich über die Rekonstruktion des geschichtlichen Prozesses. Der bundesdeutsche Rechtsextremismus hat eine eigenständige Entwicklung durchlaufen, aus der sich pfadabhängige Besonderheiten erklären lassen. Es gilt, langfristige Trends und Tendenzen zu identifizieren, Kontinuität und Wandel, Zäsuren und jähe Brüche herauszuarbeiten, hervorgehobene Ereignisse zu studieren und die Besonderheit rechtsextremer „Ereignisketten“ (Dudek/Jaschke 1984, S. 177) genauer zu analysieren. Historische Prozesse sind in ihrer Dynamik ernst zu nehmen. So kommen Konjunkturen und spezifische Rhythmen in den Blick, die eine für den deutschen Rechtsextremismus typische Struktur erkennen lassen. Der historische Prozess muss zudem strukturiert, das heißt in Phasen eingeteilt werden, wobei die Dauer der Phasen und die Auswahl der zäsurbildenden Momente von der jeweiligen Fragestellung und dem spezifischen Forschungsinteresse abhängt.

Eine weitere Anregung kann die politikwissenschaftliche Rechtsextremismusforschung von Seiten der Geschichtswissenschaft gewinnen, wenn sie ihre Konzepte historisch reflektiert verwendet. Historisch-politische Begriffe verfügen selbst über eine Geschichte, und diese gilt es, für sich genommen freizulegen. Für die Darstellung historischer Sachverhalte und Entwicklungen hat es sich bewährt, Eigen- und Quellenbegriffe ernst zu nehmen, ihren Bedeutungsgehalt und Bedeutungswandel herauszuarbeiten und auf diesem Wege Sinnbezüge zu rekonstruieren, die für das konkrete Handeln der zu untersuchenden rechtsextremen Akteure konstitutiv sind. Aus historiographischer Sicht wäre es dabei durchaus sinnvoller, statt von „Rechtsextremismus“ oder „Rechtsradikalismus“ von „radikalem Nationalismus“ zu sprechen. Nationalismus ist ein Eigen- und Quellenbegriff, der den Untersuchungsgegenstand für den trans- oder internationalen synchronen Vergleich erschließt und zugleich im diachronen Vergleich anschlussfähig macht.

3. Empirische Orientierung und Hinwendung zu den Quellen

Wiederholt haben Forscherinnen und Forscher einen eingeschränkten Zugang zum Feld als Hindernis für empirische Studien zur extremen Rechten hervorgehoben. Quantifizierende Ansätze sehen sich im Falle einer Akteursorientierung in der Tat mit großen Herausforderungen konfrontiert. Anders als für die Wahl- und Wählerforschung, liegen nicht immer zuverlässige Informationen vor, die beispielsweise Aufschluss über die Sozialstruktur der passiven oder aktiven Mitgliedschaft rechtsextremer Parteien oder Gruppen, ihrer Funktionäre und Führungsebene zulassen würden.

Auch qualitativ arbeitende Forscherinnen und Forscher beklagen einen eingeschränkten Feldzugang. Diese Grundannahme ist indes nur bedingt nachvollziehbar (vgl. zusammenfassend Goodwin 2006). Akteure des rechtsextremen Lagers sind – von einigen gewaltorientierten und prototerroristischen Gruppen abgesehen – häufig kooperations- und auskunftsbereit, wenn sie für Interviews oder teilnehmende Beobachtungen gewonnen werden sollen. Daraus ergeben sich allerdings wiederum methodische Probleme bei der Bewertung, Einordnung und Interpretation ihrer Darstellungen.

Anders als oft vermutet, ist das schriftliche Quellenmaterial für die empirische akteursorientierte Untersuchung des Rechtsextremismus überwältigend und Probleme ergeben sich eher aus seiner Unüberschaubarkeit. Die Angehörigen des radikalnationalistischen Lagers in der Bundesrepublik sind außerordentlich mitteilungsfreudig. Ein ganzer Kosmos rechtsextremistischer Buchveröffentlichungen, Periodika, Zirkulare und Ephemera – wie Flugblätter, Klebezettel, Droh- und Einschüchterungsschreiben etc. – steht der Forschung prinzipiell zur Verfügung, wenn sie daran geht, diese Überlieferung zu dokumentieren, zu ordnen, zu erschließen und zu heben. Bereits jetzt bilden Parteiprogramme namentlich für die international vergleichende Forschung, etwa im Bereich rechtsradikaler populistischer Parteien, einen wertvollen Quellenfundus (vgl. zusammenfassend Mudde 2007).

Zeithistorikerinnen und Zeithistoriker, so scheint es, scheuen die Beschäftigung mit der extremen Rechten auf Grund der Annahme, dass primäre Quellenbestände weithin fehlen würden, da die Nachlässe einzelner Personen ebenso wie die Überlieferungen von Verbänden und Parteien selten auf geordnete Weise in historische Archive eingegangen seien. Ob diese Annahme zutrifft, wäre noch zu klären. Um die Überlieferungslage und Zugänglichkeit primären Quellenmaterials abschätzen zu können, wäre zunächst eine systematische Hinwendung zu dieser Materialgattung erforderlich. Darüber hinaus geben zahlreiche sekundäre Quellen Auskunft über das rechtsextreme Lager – von Ermittlungsakten und Gerichtsurteilen über Verbotsverfügungen bis zu Beobachtungsprotokollen staatlicher oder gesellschaftlicher Akteure, in denen rechtsextreme schriftliche und verbale Äußerungen oder auch binnenkulturelle Interaktionen dokumentiert worden sind.

Zudem inszenieren sich Rechtsextremisten regelmäßig, beispielsweise durch einschlägige gruppeninterne Rituale oder öffentliche Aufmärsche, Saalveranstaltungen und Einzelaktionen. Derartige Aktivitäten können dokumentiert und analysiert werden. Dabei entstehen weitere textuelle Dokumente: Redebeiträge können dokumentiert, Sprechchöre aufgezeichnet, Transparente fotografiert werden. Dies gilt auch für Bekleidung, Schmuck und Abzeichen, Verhaltensweisen und Habitusformen. Wo primäre und sekundäre Quellen nicht

überliefert oder zugänglich sind, kann Quellenmaterial gezielt generiert werden.

Ist das empirische Material in seiner Breite und Reichhaltigkeit erkannt, so beginnt erst die schwierige Arbeit mit diesem Material. Ohne Frage werden seine Spezifika Diskussionen über methodologische, ja handwerkliche Probleme ebenso erzwingen wie über die Frage einer adäquaten Quellenkritik, Quelleninterpretation und Quellenhermeneutik.

4. Hermeneutische Ansätze

Wird der Untersuchungsgegenstand, Rechtsextremismus, in diesem Sinne als „politische Praxis“ konzipiert, so folgt daraus meines Erachtens, dass sich die einschlägigen Studien gegenüber hermeneutischen Zugängen öffnen müssen. So spricht auch Skenderovic mit Blick auf jüngere Entwicklungen im Sinne einer *new cultural history* und „Neuen Politikgeschichte“ von einem „revival of hermeutic approaches“ (Skenderovic 2009, S. 7), das auch die Rechtsextremismusforschung nachvollziehen müsste.

Es soll an dieser Stelle keine ausführliche Erörterung erkenntnistheoretischer Fragen erfolgen. Insbesondere ist es für unseren Zusammenhang nicht ausschlaggebend, welche konkreten Ansätze historiographischer, sozial- oder kulturwissenschaftlicher Hermeneutik verfolgt werden. Hier geht es vorerst darum aufzuzeigen, dass Alternativen zum gegenwärtigen Mainstream der Rechtsextremismusforschung durchaus vorhanden sind und diese in den Nachbardisziplinen beziehungsweise in anderen Forschungsfeldern mit großem Erfolg angewendet werden. Abseits vom Mainstream sind hermeneutische Verfahren auch im Forschungsfeld Rechtsextremismus angewendet worden, so beispielsweise für biographische Studien (vgl. Inowlocki 2000; Köttig 2004; Sigl 2016). Verschiedentlich sind auch Ansätze qualitativer sozialwissenschaftlicher oder ethnographischer Feldforschung angewendet worden. In jüngster Zeit haben etwa Lars Geiges, Stine Marg und Franz Walter dazu eingeladen, Verfahren der teilnehmenden Beobachtung mindestens im Kontext rechtsextremen beziehungsweise fremdenfeindlichen Protest- und Demonstrationsgeschehens anzuwenden:

„Während Interviews und Gruppendiskussionen im allgemeinen eher Methoden der Befragung darstellen, über die Einstellungen, Wertesysteme und kollektiv geteilte Überzeugungen erfasst werden können, zielt die Beobachtung darauf ab, soziales Handeln und Verhalten von Individuen und Gruppen im Moment und am Ort des Geschehens (...) selbst und unmittelbar analytisch zu betrachten und darüber zu verstehen“ (Geiges et al. 2015, S. 34).

Wenn sich die Forschung darüber hinaus Material zuwendet, das im eigentlichen Sinne historisches Quellenmaterial darstellt, und dieses Material dann

auch mit den Methoden historiographischer Quellenkritik untersucht, so halte ich es fast für zwingend, sich an einer „historischen Methode“ zu orientieren, die es als ihre Aufgabe betrachtet „forschend zu verstehen“ (Droysen 1960, S. 328).

Denn politisches Handeln, um welches es akteursorientierten Ansätzen in der Politikwissenschaft ja zu tun sein muss, ist sinnhaftes Handeln. Diese Sinnhaftigkeit politischer Praxis gilt es, bei strenger Orientierung am empirischen Material, im Rahmen der Rechtsextremismusforschung zu rekonstruieren, verstehend zu erklären und zu interpretieren.

5. Politikwissenschaft als Leitdisziplin?

Disziplinär ist die Rechtsextremismusforschung zur Zeit heimatlos. In keiner der bestehenden wissenschaftlichen Disziplinen hat sie tatsächlich einen eigenen Ort als Forschungsfeld oder Subdisziplin gefunden, und umgekehrt betrachtet keine der Disziplinen sie als einen Gegenstand, der zum Kernbereich des eigenen Bestands zählen würde. Das heißt aber nicht, dass Rechtsextremismusforschung heute im eigentlichen Sinne interdisziplinär beforscht werden würde, denn hierzu bedürfte es einer Bündelung der Zugänge unterschiedlicher Disziplinen unter einer gemeinsamen Fragestellung.

Das Denken in wissenschaftlichen Disziplinen mag veraltet wirken. Dennoch entspricht es der Realität an den akademischen Lehr- und Forschungseinrichtungen und kann mithin nicht ignoriert werden. Damit stellt sich aber die Frage, welche bestehende Disziplin sich für Fragen der Rechtsextremismusforschung als „zuständig“ betrachtet. Zweifellos hat die Soziologie in den vergangenen drei Jahrzehnten wertvolle Beiträge zur Erforschung des Rechtsextremismus erarbeitet und damit die relative Zurückhaltung der Politikwissenschaft teilweise auszugleichen vermocht. Die phasenweise Dominanz soziologischer oder sozialpsychologischer Zugänge hat indes den Blick darauf verstellt, dass Rechtsextremismus mindestens auf der Akteursebene ein politisches Phänomen darstellt und daher politikwissenschaftlicher Perspektiven bedarf. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die Unterscheidung zwischen Rechts, Mitte und Links eine politische Unterscheidung ist. Darüber hinaus legt die handlungstheoretische Ausrichtung akteursorientierter Studien, wie sie hier skizziert worden ist, eine Zuordnung der Rechtsextremismusforschung in den Bereich der Politikwissenschaft nahe. In anderen Forschungsfeldern haben gerade soziologische Ansätze den Aspekt der *agency* wieder stärker ins Bewusstsein gerückt, theoretisch und methodologisch reflektiert. Es wäre gesondert zu fragen, warum die soziologische Rechtsextremismusforschung in Deutschland sich in dieser Hinsicht bislang eher zurückgehalten hat (vgl. indes neuerdings u.a. Quent 2016; Sigl 2016).

Die Politikwissenschaft hat nun keine eigenen Methoden, durch die sie von anderen Disziplinen abgrenzbar wäre. Sie ist aber auch nicht einfach ein interdisziplinäres Arbeitsgebiet, sondern konstituiert sich als eigenständige Disziplin durch ihren Gegenstand und ihre spezifischen Fragestellungen. Dabei bleibt sie grundsätzlich in der Lage, verschiedene methodologische Zugänge aus der Breite der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung aufzunehmen und auf einen ausgewählten, politologisch bestimmten Untersuchungsgegenstand anzuwenden. Ihre Gründerväter in der Bundesrepublik betrachteten sie als eine „Integrationswissenschaft“ (Fraenkel 2011, S. 426). Sie kann ohne weiteres quantitative ebenso wie qualitative Methoden anwenden, und darüber hinaus auch miteinander kombinieren. Gerade in der deutschsprachigen Politikwissenschaft besteht zudem eine lange Tradition, historische Perspektiven fruchtbar zu machen, obwohl diese „historischen Grundlagen der Politik“, trotz ihrer großen Verdienste gerade um die Erforschung der Zeitgeschichte, in jüngerer Zeit kaum mehr Berücksichtigung finden.

Sicherlich wird die Zuordnung der Rechtsextremismusforschung zur Politikwissenschaft auf Kritik stoßen: Einerseits auf Grund der Methoden und Fragestellungen, die derzeit in Deutschland weite Teile der Disziplin prägen und aus Sicht vieler Kritiker eine Verengung politikwissenschaftlicher Perspektiven bewirkt haben. Und andererseits, da andere im Forschungsfeld engagierte Disziplinen mit Recht auf ihre Leistungen verweisen. Gleichwohl scheint es mir nötig, dem originär politischen Charakter des Phänomens wieder zu mehr Geltung zu verhelfen. Das bedeutet nicht zuletzt, dass die weit verbreiteten Erklärungsansätze, die Rechtsextremismus primär aus makrosoziologischen Prozessen und Strukturen erklären und den Aspekt der *agency* dabei aus den Augen verlieren, durch akteursorientierte politikwissenschaftliche Rechtsextremismusforschung mindestens einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Schlussbetrachtung

Die Grundfrage akteursorientierter Rechtsextremismusforschung ist im Prinzip sehr simpel – sie lässt sich mit der bekannten Formel zusammenfassen: Wer tut wann was? Präziser ausgedrückt, fragt akteursorientierte Rechtsextremismusforschung mithin nach den tatsächlichen Handlungen konkreter Akteure in einem bestimmten Zeitrahmen und zielt, als hermeneutischer Ansatz, darüber hinaus darauf ab, auch die Fragen nach dem „Warum“ beziehungsweise dem „Wozu“ dieses Handelns verstehend zu erklären.

Aus diesem Grundverständnis ergibt sich die Hinwendung zu den konkreten, historisch fixierbaren Handlungsträgern im Feld des Rechtsextremismus wie zu den primären und sekundären Quellen, die über sie Auskunft geben. Mit ihrem Fokus auf der Angebotsseite, der *internal supply-side*, können akteursori-

enterte Ansätze die Erforschung der „externen“ Bedingungen, unter denen rechtsextreme Akteure handeln, der *demand-side*, ebenso wenig ersetzen wie die Erforschung der konkreten historischen Gelegenheitsstrukturen, der *external supply-side*. Sie sollten nicht in Konkurrenz zu diesen anderen Fokussierungen der Forschung gesehen werden. Angesichts einer Forschungslandschaft, in der Akteursorientierung indes teilweise marginalisiert ist, ihre Vertreterinnen und Vertreter sie jedenfalls nicht als selbstbewusste eigene Forschungsrichtung konturieren, ist es notwendig, die Schief lagen auszugleichen und sich verstärkt der „nationalen Opposition“ als eigenständigem politischen Akteur und relativ selbständigem politischen Lager zu widmen. Gravierende Forschungslücken sind zu schließen, ein breites Material bedarf der wissenschaftlichen Analyse. Und nicht zuletzt geht es auch darum, methodologische und konzeptionelle Wege der Erforschung des Rechtsextremismus weiter zu entwickeln.

Literatur

- Arzheimer, K. 2008: Die Wähler der extremen Rechten 1980-2002. Wiesbaden
- Backes, U. 2006: Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis in die Gegenwart. Göttingen
- Backes, U./Jesse, E. 1989: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. 3 Bde. Köln
- Benz, W. (Hg.) 1993: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Voraussetzungen, Zusammenhänge, Wirkungen. [Akt. Neuausgabe d. Ausg. v. 1989]. Frankfurt/M.
- Birsl, U. 1996: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit: Reagieren Frauen anders? Zur theoretischen Verortung der Kategorie Geschlecht in der feministischen Rechtsextremismus-Forschung. In: Falter/Jaschke/Winkler 1996, S. 49-65
- Birsl, U. (Hg.) 2011: Rechtsextremismus und Gender. Opladen.
- Birsl, U. 2016: Rechtsextremismusforschung reloaded. Neue Erkenntnisse, neue Forschungsfelder und alte Forschungsdesiderate. In: Neue Politische Literatur, Jg. 61 (2016), H. 1, S. 251-276
- Bitzan, R. (Hg.) 1997: Rechte Frauen. Skingirls, Walküren und feine Damen. Berlin
- Bitzan, R. 2000: Selbstbilder rechter Frauen. Zwischen Antisexismus und völkischem Denken. Tübingen
- Bitzan, R. 2016: Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse in der extremen Rechten. In: Virchow/Langebach/Häusler 2016, S. 325-373
- Botsch, G. 2012: Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis heute. Darmstadt
- Botsch, G. 2015: Wie viel Ideologie braucht der Rechtsextremismus? Plädoyer für eine praxeologische Perspektive. In: Interventionen. Zeitschrift für Verantwortungspädagogik, H. 6. S. 32-37
- Botsch, G. 2016: ‚Nationale Opposition‘ in der demokratischen Gesellschaft. Zur Geschichte der extremen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland. In: Virchow/Langebach/Häusler 2016, S. 43-82

- Braun, St./Geisler, A./Gerster, M. (Hg.) 2009: Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten. Wiesbaden
- Breyvogel, W. (Hg.) 1993: Lust auf Randalen. Jugendliche Gewalt gegen Fremde. Bonn
- Decker, O./Brähler, E. 2006: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland. Berlin
- Droysen, J. G. 1960: Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte. Hg. v. R. Hübner, 4. Aufl. [der Ausg. v. 1937]. Darmstadt.
- Dudek, P./ Jaschke, H.-G. 1981: Revolte von rechts. Anatomie einer neuen Jugendpresse. Frankfurt/M./New York
- Dudek, P./Jaschke, H.-G. 1984: Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur, 2 Bde. Opladen
- Faber, R./Funke, H./Schoenberger, G. (Hg.) 1995: Rechtsextremismus. Ideologie und Gewalt. Berlin
- Falter, J. W. 1994: Wer wählt rechts? Die Wähler und Anhänger rechtsextremistischer Parteien im vereinigten Deutschland. München
- Falter, J. W./Jaschke, H.-G./Winkler, J. R. (Hg.) 1996: Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung. Opladen
- Fenske, R. 2013: Vom 'Randphänomen' zum 'Verdichtungsraum'. Geschichte der 'Rechtsextremismus'-Forschungen seit 1945. Münster
- Fraenkel, E. 2011: Gesammelte Schriften, Bd. 6. Baden-Baden
- Frindte, W./Geschke, D./Haußecker, N./Schmidtke, F. 2016: Ein systematisierender Überblick über Entwicklungslinien der Rechtsextremismusforschung von 1990 bis 2013. In: Frindte/Geschke/Haußecker/Schmidtke 2016, S. 25-96
- Frindte, W./Geschke, D./Haußecker, N./Schmidtke, F. (Hg.) 2016: Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden
- Geiges, L./Marg, St./Walter, F. 2015: Pegida. Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft? Bonn
- Goodwin, M. J. 2006: The Rise and Faults of the Internalist Perspective in Extreme Right Studies. In: Representations, Vol. 42 (2006), No. 4, S. 347-364
- Grumke, T. 2008: Die rechtsextremistische Bewegung. In: Roth, R./Rucht, D. (Hg.): Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch. Frankfurt/M./New York, S. 475–491
- Jaschke, H.-G. 1992: Formiert sich eine neue soziale Bewegung von rechts? Folgen der Ethnisierung sozialer Konflikte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (12), S. 1437–1447
- Jaschke, H.-G. 1993: Die „Republikaner“. Profile einer Rechtsaußen-Partei. Bonn
- Inowlocki, L. 2000: Sich in die Geschichte hineinreden. Biographische Fallanalysen rechtsextremer Gruppenzugehörigkeit. Frankfurt/M.
- Kläerner, A./Kohlstruck, M. (Hg.) 2006: Moderner Rechtsextremismus in Deutschland. Hamburg
- Kläerner, A. 2008: Zwischen Militanz und Bürgerlichkeit. Selbstverständnis und Praxis der extremen Rechten. Hamburg
- König, H.-D. (Hg.) 1998: Sozialpsychologie des Rechtsextremismus. Frankfurt/M.
- Köttig, M. 2004: Lebensgeschichten rechtsextrem orientierter Mädchen und junger Frauen. Biographische Verläufe im Kontext der Familien- und Gruppendynamik. Gießen

- Kowalsky, W./Schroeder, W. (Hg.) 1994: Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz. Opladen
- Mecklenburg, J. (Hg.) 1996: Handbuch deutscher Rechtsextremismus. Berlin
- Minkenberg, M. 2005: Demokratie und Desintegration. Der politikwissenschaftliche Forschungsstand zu Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. Berlin
- Mudde, C. 2007: Populist Radical Right Parties in Europe. Cambridge
- Mudde, C. 2010: The Populist Radical Right. A Pathological Normalcy. In: *West European Politics* 33 (6), S. 1167–1186
- Otto, H.-U./Merten, R. (Hg.) 1993: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch. Bonn
- Quent, M. 2016: Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Weinheim/Basel
- Rydgren, J. 2007: The Sociology of the Radical Right. In: *Annual Review of Sociology*, Vol. 33, S. 241-262
- Schedler, J. 2016: Die extreme Rechte als soziale Bewegung. Theoretische Verortung, methodologische Anmerkungen und empirische Erkenntnisse. In *Virchow/Langebach/Häusler*, S. 285-323
- Scheuch, E. K./Klingemann, H. D. 1967: Theorie des Rechtsradikalismus in westlichen Industriegesellschaften. In: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 12, S. 11-29
- Schubarth, W./Stöss, R. (Hg.) 2000: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Eine Bilanz. Bonn
- Sigl, J. 2016: Biografische Wandlungen ehemals organisierter Rechtsextremer. Eine biografieanalytische und geschlechterreflektierende Untersuchung. Göttingen (Phil. Diss.)
- Skenderovic, D. 2009: The Radical Right in Switzerland. Continuity and Change, 1945-2000. New York/Oxford
- Spier, T. 2016: Die Wahl von Rechtsaußenparteien in Deutschland. In: *Virchow/Langebach/Häusler* 2016. S. 257-284
- Stöss, R. (Hg.) 1986: Parteien-Handbuch. Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980. Sonderausg. [der Aufl. v. 1983] in 4 Bde. Opladen
- Stöss, R. 1986: Einleitung: Struktur und Entwicklung des Parteiensystems der Bundesrepublik. Eine Theorie. In: *Stöss* 1986, Bd. 1., S. 17-309
- Stöss, R. 1990: Die „Republikaner“. Woher sie kommen – Was sie wollen – Wer sie wählt – Was zu tun ist. Köln
- Virchow, F. 2004: The groupuscularization of neo-Nazism in Germany: The case of the Aktionsbureau Norddeutschland. In: *Patterns of Prejudice*, Vol. 38 (2004), No. 1, S. 59-73
- Virchow, F. 2016: „Rechtsextremismus“: Begriffe – Forschungsfelder – Kontroversen. In: *Virchow/Langebach/Häusler* 2016, S. 5-41
- Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hg.) 2016: Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden
- Zick, A./Küpper, B. 2016: Rechtsextreme und menschenfeindliche Einstellungen. In: *Virchow/Langebach/Häusler* 2016, S. 83-113

Christoph Kopke

Gewalt und Terror von rechts in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*

Gewalt und Terror waren und sind zentrale Elemente jeder faschistischen, rechtsradikalen oder - wenn man will - rechtsextremen Ideologie und immer wieder auch Teil ihrer Praxis. Dies ist eine an sich banale Aussage. Aber sie erscheint angesichts zahlreicher irritierender Äußerungen, die unmittelbar nach dem Aufdecken der Morde des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahre 2011 aus Politik, Wissenschaft, Medien und Sicherheitsbehörden zu vernehmen waren, als durchaus notwendig. Etliche „Experten“ zeigten sich überrascht und hätten sich z.B. überhaupt nicht vorstellen können, dass Neonazis sogar Morde begehen könnten. Schaut man jedoch rückblickend auf die zahlreichen in den letzten Jahrzehnten begangenen extrem rechten Gewalt- und Terrorakte, die in der rechten Szene geführten Militanzdiskurse und zirkulierenden Terrorkonzepte sowie die regelmäßigen Waffenfunde bei polizeilichen Durchsuchungen, kann man sogar von einem „Terror mit Ansage“ (Andreasch 2016) sprechen.

Doch nur wenige Beobachter des bundesdeutschen Rechtsextremismus haben die Entwicklung recht deutlich prognostiziert. So schreiben etwa die Berliner Politologen Hajo Funke und Lars Rensmann bereits im September des Jahres 2000 (!): „Neben einem quantitativen Anstieg rechtsextremer Gewalt ist vor allem eine Veränderung hinsichtlich der Intensität und Brutalität des Vorgehens zu verzeichnen. Dazu zählt etwa die gestiegene Bereitschaft, sich mit Pistolen, Maschinengewehren und Sprengstoff zu bewaffnen. Auch die lokale Gewalt informeller Gruppen bewegt sich am Rand des Terrorismus. Brandanschläge auf Flüchtlingsheime werden häufig gezielt geplant. (...) Ideologisch und logistisch gestützt durch die NPD und deren Jugendorganisation JN sowie durch ‚Freie Kameradschaften‘, organisieren sich Rechtsextremisten in und am Rand von weit gefächerten Netzwerken und verfeinern die organisatorische Potenz durch Handys und Internet. Es sind nicht zuletzt NPD- und JN-Kader, die das Doppelspiel von legal und illegal, teils schlicht als verlängerter Arm rechtsterroristischer Militanz, im propagierten Kampf um die Herrschaft auf der Strasse und ‚national befreite Zonen‘ inszenieren. Dabei erweisen sich neben rassistischer Fremdenfeindlichkeit Weltverschwörungs-Antisemitismus und offene

* Aktualisierte und wesentlich überarbeitete Fassung meines Beitrages: Kopke 2014.

NS-Apologie als ideologische Bindemittel der Szene. Aus dem Umfeld von NPD und Kameradschaften heraus häufen sich inzwischen Aufrufe zum ‚Rassenkrieg‘ und ‚bewaffneten Kampf gegen das multinationale Kapital‘ der ‚amerikanischen Ostküste‘ oder gleich gegen ‚die zionistische Besatzungsregierung‘“ (Funke/Rensmann 2000, S. 1069f.).

I.

Gewalt kennzeichnete bereits die Ideologie und Praxis der rechtsradikalen Bewegung der Zwischenkriegszeit. Zu erinnern ist an die blutige Unterdrückung der aufbegehrenden revolutionären Arbeiter durch rechtsradikale Freikorps nach Ende des Ersten Weltkrieges. Von diesen und daraus entstandenen geheimen Terrorverbänden wurden vor allem in den frühen Jahren der Republik zahlreiche politische Morde begangen, nicht nur an Vertretern der Arbeiterbewegung, sondern auch an führenden Repräsentanten der Weimarer Demokratie (zeitgenössisch und immer noch lesenswert: Gumbel 1922). Schließlich war auch der Aufstieg der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) zwischen 1930 und 1933 wesentlich mit einer Strategie der Gewalt verbunden (SA-Terror: „Kampf um die Straße“) (vgl. Jaschke/Loiperdinger 1983; Müller/Zilkenat 2013). Die folgende Machtübergabe an die NSDAP war begleitet von blankem Terror vor allem gegen die Arbeiterbewegung und von Beginn auch gegen Juden. Bei Verhaftungen und Verhören, Razzien und gezielten Angriffen kam eine nicht mehr ermittelbare Anzahl von Menschen ums Leben. Angehörige von Sturmabteilung (SA) und Schutzstaffel (SS) verschleppten reichsweit ihnen bekannte politische Gegner in ihre „Sturmlokale“, provisorisch eingerichtete Haftstätten und Folterkeller und misshandelten sie oftmals massiv: „Sie prügeln mit Gewehrkolben und Knüppeln, Stuhlbeinen, Stahlruten und anderen Werkzeugen auf Verhaftete ein, um Geständnisse von ihnen zu erpressen. Wurden ihre Opfer bewusstlos, dann übergossen sie sie mit Wasser. Sie schlugen ihnen Zähne aus, rissen ihnen große Haarbüschel vom Kopf und verweigerten selbst Opfern mit starken Blutungen ärztliche Hilfe. Sie benutzten Schlafentzug, Scheinhinrichtungen und andere Methoden psychischen Terrors, um Gefangene zu zermürben und Aussagen von ihnen zu erpressen“ (Kaienburg 2013, S. 166). In den ersten Wochen und Monaten des Jahres 1933 dürften reichsweit mehrere hundert Menschen Opfer des nationalsozialistischen Terrors geworden sein. Allein für Berlin sind hunderte Todesopfer nachweisbar (vgl. Schilde 2013). Gewalt, auch in exzessiver Form, wurde so auch in den allermeisten der frühen Konzentrationslager, die seit 1933 überall im Deutschen Reich entstanden, eingesetzt, wengleich in weniger systematisierter Form als im später immer mehr ausgebauten Konzentrationslager-System (Kopke 2010c).

Die gezielte planmäßige physische Vernichtung tatsächlicher Gegner und eingebildeter Feinde wurde im weiteren Verlauf der NS-Diktatur in historisch beispielloser Weise umgesetzt.

II.

Der Vernichtungsgedanke gegenüber „dem Feind“ ist auch der heutigen rechtsradikalen Bewegung immanent. Zu den zentralen Elementen des Nachkriegs-Neonazismus gehört selbstredend Gewalt. Sie erscheint als ein legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung. Auch in der Vorstellung einer natürlichen hierarchischen Ordnung spielt Gewalt eine zentrale Rolle. Ferner ist in der eigenen Szene Gewalt alltäglich (vgl. Speit 2005). Schließlich traten und treten unorganisierte Sympathisanten und organisierte Neonazis immer wieder mit Gewalttaten gegen ihre Gegner bzw. gegen imaginierte Feindgruppen hervor. Grundlage bzw. Kern jeder rechtsradikalen Ideologie ist die Überzeugung der Ungleichwertigkeit von Menschen, die Konstruktion homogener Gruppen oder Gemeinschaften („Volk“), die sich gegen andere Gruppen abgrenzen und „verteidigen“ müssen und damit zusammenhängend die sozialdarwinistische Auffassung von „Leben als Kampf“ sowie ein striktes Freund-Feind-Denken (vgl. Schwagerl 1993).

Beispiele für rechtsextreme Gewalt, bis hin zu organisierten Terrorakten und gezielten Mordanschlägen, gibt es auch in der Geschichte der Bundesrepublik sehr zahlreich (vgl. u.a. Bundesministerium des Innern 1982; Rosen 1990; Rabert 1995; Röpke/Speit 2013; Hof 2015; Virchow 2016). Doch im Gegensatz zum Terror der Rote Armee Fraktion (RAF) der 1970er bis 1990er Jahre sind sie weit weniger im kollektiven Gedächtnis der Bundesrepublik verankert (vgl. bereits Vinke 1981).

In Frontstellung gegen das Erstarken der politischen Linken Ende der 1960er Jahre kam es auch zu einem Aufschwung rechtsextremer Kräfte, was sich u.a. in der elektoralen Zustimmung für die 1964 gegründete Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) bei einer Reihe westdeutscher Landtagswahlen ablesen lässt (vgl. Kühnl et al. 1969; Niethammer 1969). Einen herausragenden Akt rechtsterroristischer Gewalt stellt das Attentat auf den wohl wichtigsten Kopf der radikalen Linken und studentischen Protestbewegung in der Bundesrepublik, Rudi Dutschke, dar. Am 11. April 1968 gab der Arbeiter Josef Bachmann drei Pistolenschüsse auf Dutschke ab und verletzte den Studentenfürher damit schwer. Erst 2009 wurde bekannt, dass Bachmann, der über Jahrzehnte als „rechtsextremistischer Einzelgänger“ (Bundesministerium des Innern 1982, S. 291) und Einzeltäter dargestellt wurde, schon in seinen polizeilichen Vernehmungen seine Verbindungen zu rechtsextremen Kreisen offen gelegt hat-

te und z. B. die Waffe von einem früheren NPD-Mann erhalten habe (Spiegel Online 2009).

Die rechtsradikale Gewalt begann mit dem Niedergang der NPD 1969/70 und der darauf folgenden Umstrukturierung der radikalnationalistischen Kräfte zu eskalieren: Im Umfeld und während Aktionen der von der NPD initiierten „Aktion Widerstand“, der gescheiterten Sammlungsbewegung der extremen Rechten gegen die neue Ostpolitik und gesellschaftliche Reformen, kam es immer wieder zu gewalttätigen Ausschreitungen (vgl. Kopke 2010a; ders. 2010b). Rechtsextreme verübten zahlreiche Attacken und Anschläge auf Büros von Gewerkschaften, der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken oder der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP). Mehrfach wurden Anschläge und Schusswaffenattacken an der innerdeutschen Grenze in Berlin verübt. Zu erinnern ist hier an das im November 1970 am Vorabend des Jahrestags der Oktoberrevolution - verübte Attentat auf den sowjetischen Wachsoldaten Iwan Schtscherbak im Berliner Bezirk Tiergarten durch den Rechtsterroristen Ekkehard Weil (vgl. Botsch 2012a, S. 62f.). Schon im Mai 1970 zerschlugen die Sicherheitskräfte mit der „Europäischen Befreiungsfront“ eine terroristische Zelle, die aus Mitgliedern der NPD, bzw. deren Ordnungsdienst (OD), bestand. Die Gruppe hortete Waffen, plante Anschläge und Überfälle und schmiedete Mordpläne. Die angehenden Rechtsterroristen hatten ein Attentat auf Bundeskanzler Willy Brandt und den DDR-Ministerpräsidenten Willy Stoph während dessen Besuches in der Bundesrepublik geplant. Das Strafverfahren endete mit Freisprüchen und „sehr milden Freiheitsstrafen“ (Rosen 1990, S. 51). Eine weitere ähnliche Gruppe wurde mit der sogenannten Hengst-Bande Anfang 1971 ausgehoben, die von aktiven bzw. ehemaligen NPD-Mitgliedern gebildet worden war. Das NPD-Mitglied Bernd Hengst hatte bereits 1968 ein Attentat auf das DKP-Büro in Bonn verübt (ebd., S. 52). Im gleichen Jahr wurde die „Nationale Deutsche Befreiungsbewegung“ ausgehoben, einen Tag bevor diese in Westberlin mehrere Anschläge durchführen wollte. Durch diese anhaltenden militanten und neonazistischen Aktionen aus ihrem Umfeld sah sich die NPD im November 1971 schließlich gezwungen, diverse Unvereinbarkeitsbeschlüsse gegen neu entstandene Gruppierungen zu fassen. Diese - zumindest formale - Abgrenzung zur neu entstandenen militanten NS-Szene blieb bis in die 1990er Jahre Bestandteil der (Bündnis-)Politik der NPD und sollte erst Mitte der 1990er Jahre durch eine neue Integrationspolitik der Partei gegenüber dem offenen Neonazismus überwunden werden.

Ab Mitte der 1970er Jahre stieg die rechtsextrem motivierte Gewalt stetig an (vgl. Schöfberger/Schwarz 1981). Sprengstoff- und Brandanschläge von rechts gab es in dieser Zeit durchgängig, etwa 1977 gegen das Parteibüro der Sozialistischen Einheitspartei Westberlins (SEW) oder die am 18. Januar 1979 erfolgten Anschläge gegen Funksendemasten im Raum Koblenz, mit denen der

Rechtsterrorist Peter Naumann erfolgreich die Ausstrahlung der US-Fernsehserie „Holocaust“ durch den Südwestfunk behinderte (vgl. Bundesministerium des Innern 1982, S. 293f.).

In den 1970er Jahren entstanden in der Bundesrepublik einzelne sogenannte Wehrsportgruppen (WSG). Von den WSG gingen immer wieder schwere Gewaltakte aus. So verübten Mitglieder einer „Wehrsportgruppe Stahle und Albxen“ im Juli 1977 einen Anschlag auf eine Gaststätte in Holzminden (vgl. ebd., S. 291). Die bedeutendste WSG stellte sicher die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ dar (vgl. Fromm 1998). Am 19. Dezember 1980 ermordete das WSG Hoffmann-Mitglied Uwe Behrendt in Erlangen den Rabbiner und Verleger Shlomo Lewin und dessen Lebensgefährtin Elfriede Poeschke mit je vier gezielten Schüssen. Aus dem Umfeld oder der Mitgliedschaft der WSG Hoffmann kam auch Gundolf Köhler, der 1980 auf dem Münchner Oktoberfest eine Bombe zündete, die zwölf zufällig anwesende Menschen und ihn selbst tötete. Rund 200 Menschen wurden zum Teil schwer verletzt (vgl. Chaussy 2015).

Das Oktoberfestattentat, welches die Bayerische Staatsregierung zunächst der RAF anlasten wollte und das bis heute konsequent als Tat eines verwirrten Einzeltäters dargestellt wird, gilt allgemein als bisher schwerster Anschlag der deutschen Nachkriegsgeschichte sowie „als folgenreichster Anschlag eines deutschen Rechtsextremisten“. Dennoch ist seine Kennzeichnung als terroristisch nach wie vor umstritten: „Da aber keine Anleitung oder Unterstützung Köhlers durch die Gruppe nachgewiesen werden konnte, galt er als persönlich verbitterter Einzeltäter. Obwohl bis heute noch viele Details ungeklärt sind (z.B. Kontakte des Täters, seine konkrete Motivation), gilt die Tat aufgrund des fehlenden Gruppenkontextes nicht als Ausdruck von ‚Terrorismus‘“ (Pfahl-Traugher 2012a). Zwei Jahre nach dem Ereignis hingegen wurde der Anschlag seitens des Bundesministeriums des Innern (BMI) noch als Beispiel einer terroristischen Gewalttat aufgeführt (vgl. BMI 1982, S. 296).

In der Art der Ausführung und in der Auswahl der Opfer erinnert das Oktoberfestattentat an Anschläge italienischer Neofaschisten - vor allem an das Attentat im Bahnhof von Bologna im Jahre 1980 -, die darauf ausgerichtet waren, möglichst viele zufällig anwesende Menschen zu töten und die Gewalttaten der radikalen Linken anzulasten. Der italienische Rechtsterrorismus in der Zeit des Kalten Krieges setzte angesichts der damals starken kommunistischen Linken strategisch darauf, in der Bevölkerung den Ruf nach einem starken Staat, der mit ‚harter Hand‘ endlich Chaos und Gewalt überwinden könne, laut werden zu lassen und somit gezielt einen Staatstreich vorzubereiten („Strategie der Spannung“) (vgl. u.a. Schmidt-Eenboom/Stoll 2016, S. 247-276). Die Verbindungen rechtsradikaler Kreise zu Teilen der italienischen und US-amerikanischen Sicherheitsorgane sind inzwischen aufgedeckt, einige der Täter konnten dank guter finanzieller Ausstattung über lange Zeit ‚im Exil‘ ein durchaus angenehmes

Leben ohne Sorge vor Strafverfolgung führen. Allerdings überstiegen die Zahl rechtsterroristischer Taten und die Anzahl der Opfer des neofaschistischen Terrors in Italien der 1960 bis 1980er Jahre bei weitem die Zahlen entsprechender Vorkommnisse und Todesopfer hierzulande (vgl. Bernasconi 2010; Hof 2011; Priester 2012).

Für die Bundesrepublik Deutschland sind für die Jahre 1978 und 1979 stellvertretend die Überfälle auf Bundeswehreinrichtungen der Hamburger Gruppe um den vormaligen NPD- und Wiking-Jugend-Aktivisten Uwe Rohwer und den ehemaligen Bundeswehrunteroffizier Lothar Schulte zu nennen. Mit den dort erbeuteten Waffen wollte die Gruppe weitere Straftaten begehen, so war z. B. Entführung von Beate und Serge Klarsfeld geplant. Allerdings wurde die Gruppe polizeilich zerschlagen und ihre Aktivisten mit empfindlichen Haftstrafen belegt (vgl. Rosen 1990, S. 61f.). Für das Jahr 1980 sind die „Deutschen Aktionsgruppen“ um den Rechtsanwalt Manfred Roeder zu nennen, die für zahlreiche Sprengstoff- und Brandanschläge verantwortlich waren. Im Februar und April verübten sie Sprengstoffanschläge auf das Landratsamt im baden-württembergischen Esslingen, in dessen Foyer eine Auschwitz-Gedächtnis-Ausstellung gezeigt wurde sowie auf das Wohnhaus des Landrats (vgl. BMI 1982, S. 294). Die Gruppe ging im Sommer des selben Jahres mit einer ganzen Kette von Sprengstoff- und Brandanschlägen gegen Unterkünfte und Wohnheime von Ausländern vor, bei denen schließlich in Hamburg im August die Vietnamesen Nguyễn Ngọc Châu und Đỗ Anh Lân ermordet wurden (vgl. ebd., S. 295; Röpke/Speit 2013, S. 46f.). Während die ausführenden Täter im Juni 1982 zum Teil zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt wurden, kam der ideologische Kopf der Gruppe, Rechtsanwalt Roeder, mit 13 Jahren Haft davon. Roeder wurde 1990 wieder entlassen und wandte sich in den Folgejahren der NPD zu, für die er 1998 zum Bundestag kandidierte. Zwei Jahre zuvor verübte er einen Anschlag auf die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskriegs 1941-1944“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung in Erfurt, wofür er zu einer Geldstrafe verurteilt wurde (zahlreiche weitere Straftaten wurden zumeist mit Bewährungsstrafen (!) geahndet, vgl. ausführlich: Grumke/Wagner 2002, S. 302ff.).

Eine weitere relevante Rechtsterrorgruppe stellte die sogenannte „Hepp-Kexel Gruppe“, um Odfried Hepp und Walter Kexel, dar, die 1982 mehrere Banküberfälle und Anschläge gegen Einrichtungen der US-Armee verübte und dabei mehrere Menschen schwer verletzte. In der Einschätzung Armin Pfahl-Traughbers bestand „eine Besonderheit der ‚Hepp-Kexel-Gruppe‘ im Unterschied zu den anderen Rechtsterroristen (...) in der Existenz einer programmatischen Grundlage für ihr Wirken. Das von den beiden Gründern unterzeichnete Papier trägt den Titel ‚Abschied vom Hitlerismus‘ und entstand im Sommer 1982. (...) Statt eines ‚NS- und Uniformfetischismus‘ solle man den ‚antiimpe-

rialistischen Befreiungskampf' gegen den ‚Amerikanismus‘ führen und dabei auch für eine Kooperation mit Repräsentanten der Linken offen sein“ (Pfahl-Traugherber 2012a). Hepp diente sich 1982 dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR als inoffizieller Mitarbeiter an, lebte eine Zeit lang in der DDR und bewegte sich anschließend in Kreisen palästinensischer Terrororganisationen (vgl. Winterberg 2004, S. 216ff.).

Über 30 Menschen fanden in den 1980er Jahren unmittelbar oder mittelbar durch Neonazi-Terror den Tod (vgl. Botsch 2012, S. 81f.). In diese Zahl eingerechnet sind auch Suizide, vereinzelte „Fememorde“ - wie etwa an dem homosexuellen Neonazi Johannes Bügner im Mai 1981 in Hamburg - und Tötungen durch die Polizei bei Schusswechseln. Hier wäre etwa an die Selbsttötung von Frank Schubert zu erinnern: Der Aktivist der Volkssozialistischen Bewegung Deutschland-Partei der Arbeit (VSBD/PdA) erschoss am 24. Dezember 1980 an der deutsch-schweizerischen Grenze einen Zollbeamten, einen Grenzschützer und anschließend sich selbst (vgl. Rosen 1990, S. 65).

Neben diesen gezielten politisch motivierten Gewalttaten, die von ideologisch klar motivierten Gruppen oder Einzeltätern begangen wurden, existiert ein weites Dunkelfeld rassistisch oder rechtsmotivierter Gewalt, das weit unterhalb terroristischen Handelns angesiedelt ist. Statistisch kaum erfasst - und vor den späten 1980er Jahren auch von zivilgesellschaftlichen Gruppen wenig dokumentiert - sind diese oftmals spontanen und unorganisierten Übergriffe und Gewaltverbrechen, bei denen fremdenfeindliche und rassistische Motive eine Rolle spielten oder mutmaßlich gespielt haben. Doch sind einige dieser rassistisch motivierten Taten in der Presse, so in der Tageszeitung (*taz*) oder im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* dokumentiert. In der Öffentlichkeit sind die rassistischen Morde der frühen 1980er Jahre kaum noch präsent, wie etwa der Amoklauf eines Nürnberger Neonazis, der im Juni 1982 zwei schwarze US-Amerikaner und einen Ägypter erschoss. Obwohl während des Prozesses dem Täter auch Drohanrufe und Nazi-Schmierereien nachgewiesen wurden, wurde die politische Dimension der Tat negiert (vgl. Waibel 2012, S. 46).

Mit dem Aufkommen der Skinhead-Subkultur und Beginn der Ausbreitung einer neuen neofaschistischen Jugendszene (vgl. Langebach/Raabe 2011) mit ausgeprägter Gewaltbereitschaft sind entsprechende Berichte vermehrt in den Medien zu finden: So berichtete *Der Spiegel* in seiner Ausgabe 1/1986 von den brutalen Morden rechtsextremer Skinheads an zwei türkischen Arbeitern in Hamburg 1985 und führt dazu aus: „Die Türken-Verfolgung ist keine Hamburger Besonderheit. Skinheads, die Ausländer anpöbeln und zusammenschlagen, gibt es in vielen westdeutschen Städten. (...) In Reutlingen schlug ein Skin einen Italiener ohne Grund zusammen („Du Kanake hast hier gar nichts zu sagen, du bist hier in Deutschland“) und ließ ihn schwerverletzt vor einer Kneipe liegen. In Köln stach ein Unbekannter einer 22jährigen Türkin ein Messer in

den Unterleib. In Stuttgart schlugen vier Kahlköpfe zwei Jugoslawen krankenhausreif, die sie für Türken gehalten hatten; bei der Vernehmung nannten sie ihre Tat ‚Sachbeschädigung‘“ (Der Spiegel 1986).

Einer Dokumentation der Westberliner taz zufolge kam es 1987 zu mehreren Brandanschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte in Niedersachsen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, wobei in Detmold zwei Tamilen ums Leben kamen. Hinweise auf politische Hintergründe konnte die zuständige Staatsanwaltschaft damals allerdings nicht feststellen. Auch für die Folgejahre listet die taz-Dokumentation einige vergleichbare Vorfälle in der noch alten Bundesrepublik auf (vgl. Schumacher 1992, S. 118f.). Weitgehend in Vergessenheit geraten sind weitere mörderische Brandanschläge, wie der 1988 im oberpfälzischen Schwandorf, bei dem drei türkische Hausbewohner und ein Deutscher, Mitglied der DKP, ums Leben kamen. Der 19-jährige Täter war Mitglied der dann 1992 verbotenen neonazistischen Nationalistischen Front (NF) (vgl. Waibel 2012, S. 47; zur NF v.a. Botsch 2016).

III.

Im Zuge und nach der „Wende“ in der Deutschen Demokratischen Republik 1989/90 war es unter Teilen der ostdeutschen Jugend zu einer beachtlichen nationalistischen und fremdenfeindlichen Mobilisierung gekommen. Rassistisch motivierte Gewalttaten und auch vereinzelt Morde - etwa an afrikanischen und vietnamesischen Vertragsarbeitern - und einen weit verbreiteten Alltagsrassismus hatte es in der DDR schon länger gegeben (vgl. u.a. Waibel 1996). Einzelne Zusammenschlüsse von Jugendlichen mit deutlicher Affinität zu nationalsozialistischen Positionen hatten sich in der DDR schon mindestens ab Mitte der 1980er Jahre flächendeckend herausgebildet. Judith Porath und Marcus Reinert vom Verein Opferperspektive in Brandenburg erinnern an Ereignisse im Berliner Umland in der Spätphase der DDR:

„Eine der aufsehenerregendsten rechten Gewalttaten ereignete sich am 1. November 1987 in Velten. Als Klassentreffen getarnt hatte der sogenannte ‚Gesamtsturm Velten-Oranienburg‘ ein überregionales Nazi-Skin-Treffen für rund 100 Anhängerinnen und SympatisantInnen organisiert. In der Gaststätte ‚Weimann‘ wurde ‚Sieg Heil‘ gegrölt und Nazilieder gesungen. Es floss viel Alkohol. Nach einem Streit mit dem Wirt schlugen ihn die Besucherinnen zusammen, sperrten ihn im Keller ein und demolierten die gesamte Kneipeneinrichtung. Auch vor der gerufenen Volkspolizei machte der Mob keinen Halt. Sie griffen die Beamten an. Nach einem abgefeuerten Warnschluss wurde ein VoPo (Volkspolizist, Anm. C. K.) von der Meute entwaffnet, mit Betonplatten anschließend ein Polizeiauto zerstört. Im Zuge des Gerichtsverfahrens am Kreisgericht in Oranienburg, durften die Angeklagten erstmals als ‚Skinhead-

Rowdys' bezeichnet werden. Erstmals wurde damit an einem DDR-Gericht die neofaschistische Einstellung der Angeklagten behandelt. Die Täter erhielten teils drakonische Strafen. Davor war die Existenz einer neonazistischen Szene seitens der SED-Führung geleugnet bzw. ignoriert worden“ (Porath/Reinert 2014, S. 98).

Diese eher diffuse nationalistische Skinhead-Szene konnte sich nach dem deutschen Einigungsprozess politisch radikalisieren, schnell organisatorisch entfalten und stabilisieren (vgl. Botsch 2012b; Wagner 2014). Im Machtvakuum zwischen alter DDR und neuer BRD und im Windschatten sozialer Verunsicherung bei gleichzeitiger allgemeiner, teils nationalistischer ‚Deutschland euphorie‘ wuchs die neofaschistische Jugendszene in Ostdeutschland rasant (vgl. Funke 1991). Es kam zu Wellen schwerster Übergriffe, zu Morden, Brandanschlägen und pogromartigen Krawallen, vor allem, aber nicht nur, in den neuen Bundesländern. Die Angriffe richteten sich gegen Migranten und deren Unterkünfte, gegen Angehörige der noch stationierten sowjetischen Streitkräfte, gegen Angehörige der Punk- und Gothic-Szene und linksalternative Jugendliche (u.a. gegen besetzte Häuser und alternative Jugendclubs), gegen Homosexuelle und weitere soziale Gruppen. Rückblickend beschreibt Bernd Wagner im Jahr 1998 bezogen auf die fast flächendeckend zu verzeichnenden Verhältnisse und Vorkommnisse der frühen 1990er Jahre:

„Überwiegend richteten sich nach einer Phase von Überfällen auf vermeintliche und tatsächliche Linke und deren Gebäude (1990) die Angriffe bis 1994 vorrangig auf Wohnunterkünfte von Ausländern/Asylbewerbern. Zum Einsatz gelangten, wie schon 1992, selbstgefertigte Brandsätze/-flaschen, Baseballschläger und andere Schlaginstrumente, Steine, Feuerwerksraketen, Gasdruckpistolen und Reizgas. Die Angriffe erfolgten entweder verdeckt in kleinen (darunter schnell an den Tatort anreisenden motorisierten) Gruppen oder in größeren Gruppen Jugendlicher (Deckung in der Menge). Daneben wurden Ausländer auf der Straße überfallen, geschlagen, provoziert und herabgewürdigt. Die Handlungen waren häufig von großer Brutalität gekennzeichnet und zeigten ein situations- und körperbewußt-trainiertes Vorgehen“ (Wagner 1998, S. 35).

Heike Kleffner hat auf die prägende Rolle hingewiesen, die die aus Sicht der extremen Rechten erfolgreichen Pogrome und Krawalle der frühen 1990er Jahre für die Herausbildung des „eliminatorischen Rassismus“ vieler Neonazis - auch der Angehörigen des NSU - gespielt haben (Kleffner 2014, S. 80).

Dokumentiert wurden diese Angriffe und Gewalttaten zunächst vor allem von antifaschistischen und antirassistischen Gruppen. Vielerorts sahen sich deren Akteure mit der Ignoranz der Behörden und dem schlichten Leugnen der Existenz entsprechender Vorkommnisse durch kommunale Entscheidungsträger konfrontiert. Örtliche Initiativen, die auf entsprechende Ereignisse hinwiesen,

galten oftmals als ‚Nestbeschmutzer‘. Staatliche Strukturen taten sich aus vielerlei Gründen zunächst schwer, entsprechende Straftaten als politisch zu bewerten oder den oftmals dumpf wirkenden Tätern politische Motive zuzubilligen. Dem kam entgegen, dass in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik als politisch motivierte Kriminalität bis dato per definitionem nur Staatsschutzverbrechen geführt wurden. Nur wenn ein Täter ausdrücklich seine rechtsextreme Gesinnung zeigte - etwa durch das Zeigen von Hakenkreuz oder Hitlergruß - wurde die Tat als politisch und rechtsextrem bewertet. Doch die massive Anzahl klar fremdenfeindlich oder rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten erzwang eine Änderung in den polizeilichen Erfassungskriterien. So wurden zunächst ab Mitte der 1990er Jahre die fremdenfeindlich motivierten Straftaten gesondert erfasst. In den seit 2001 geltenden neuen Richtlinien zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) ist dem zwischenzeitlich mit einem erweiterten Politikbegriff deutlich Rechnung getragen worden. Die Debatte über die polizeiliche Erfassung entsprechender Straftaten und die oft abweichende Einschätzung seitens zivilgesellschaftlicher Initiativen ist gleichwohl nicht abgeschlossen (vgl. Feldmann et al. 2016; Dierbach 2016).

Je nach Zählung und Sichtweise kamen seit 1990 zwischen 75 (Bundeskriminalamt/ Bundesregierung auf Basis polizeilicher Einschätzung) und 178 Menschen (Amadeu-Antonio-Stiftung, die noch weitere 11 Verdachtsfälle nennt) durch rechte und rassistische Gewalt ums Leben (vgl. u.a. Brausam 2015). Die Körperverletzungen und psychischen Schädigungen sind ungezählt und dürften in die Tausende gehen. Traurige Höhepunkte bildeten die Brandanschläge in den westdeutschen Städten Solingen, Mölln und Hünxe, bei denen acht Menschen, darunter fünf Kinder, verbrannten und zahlreiche weitere verletzt wurden.

Als staatliche Reaktion auf diese Gewalttaten wurden Anfang der 1990er Jahre eine Reihe neonazistischer Kleinstparteien und Organisationen verboten. Mit diesen Verboten versuchten das Bundesministerium des Innern und mehrere Landesministerien seit Dezember 1992 die zunehmenden rechtsextrem motivierten Gewalttaten einzudämmen und zugleich dem In- und Ausland staatliche Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Aber: Die rechtsradikale Gewaltwelle der frühen 1990er Jahre war eingebettet in eine unverantwortliche Stimmungsmache gegen „Ausländer“ und Geflüchtete („Asyldebatte“) (vgl. Herbert 2016). Moralisch gesehen haben - trotz allem nachfolgenden Aktionismus - damalige Bundes- und Landesregierungen und viele Kommunalpolitiker große Schuld auf sich geladen. Die fatale und die Gewalt befördernde „Asyldebatte“, wie sie von Teilen der Medien und der Politik, vor allem von CDU/CSU und FDP, geführt wurde erzwang nicht nur eine Änderung der Haltung der SPD in der ‚Asylfrage‘ sondern ermunterte ganz unzweifelhaft organisierte und nicht-organisierte Rechtsradikale und rechtsaffine Jugendliche, nun den Worten Taten

folgen zu lassen. Gleichzeitig haben Politik, Polizei und Justiz in vielen Fällen politische Motive übersehen, auch aktiv geleugnet und mitunter eine Täter-Opfer-Umkehr betrieben bzw. provoziert. Dies geschah bereits vor den Morden der NSU. So existieren starke Indizien, dass der Brandanschlag in Lübeck 1996, bei dem acht Menschen verbrannt sind, von Neonazis aus Mecklenburg-Vorpommern verübt wurde. Die Justiz konzentrierte sich seinerzeit allzu sehr darauf, einen libanesischen Hausbewohner trotz nur vager Verdachtsmomente der Tat zu überführen (vgl. Vogel 1996). Allerdings spricht es für unseren demokratischen Rechtsstaat, dass der libanesischen Jugendliche in zwei Instanzen von allen Anklagepunkten frei gesprochen wurde.

Bis heute gibt es in der Bundesrepublik rassistisch und rechtsradikal motivierte Gewalt auf hohem Niveau - wobei die Täter nur zum Teil der engeren neonazistischen Szene zuzurechnen sind.

IV.

Zwischen 1993 und 1995 gab es in Österreich eine Reihe von Bombenanschlägen (v.a. mittels Briefbomben), die im Namen einer „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ durch den angeblichen Einzeltäter Franz Fuchs durchgeführt wurden (vgl. Zellhofer 1996; Purtscheller et al. 1998). In London verübte 1999 ein britischer Neonazi drei Nagelbombenanschläge in vorwiegend migrantisch geprägten Stadtvierteln bzw. vor einer Schwulenbar, wobei drei Menschen umkamen und zahlreiche verletzt wurden. Der „Einzeltäter“ David Copeland entstammte dem Umfeld der britischen Neonazi-Gruppe „Combat 18“, die ihrerseits schon durch Briefbombenattentate aufgefallen war. In den USA entstand in den frühen 1990er Jahren das Konzept des „führungslosen Widerstandes“ („leaderless resistance“), das auch in der deutschen Neonazi-Szene mindestens rezipiert wurde. Gemeint ist damit das übereinstimmende Operieren zahlreicher unabhängiger Zellen, ohne zentrale Steuerung. Dies erinnert in gewissen Zügen an das Vorgehen islamistischer Terroristen. Ähnlich ist das ebenfalls in der US-amerikanischen Neonaziszene entwickelte „Lone wolf“ („einsamer Wolf“) Konzept als Einzelkämpferstrategie. Im Unterschied zum „führungslosen Widerstand“ agieren die Aktivisten ohne direkten Kontakt in die Szene (vgl. u.a. Pfahl-Traughber 2012b). Auch hier gibt es Beispiele für die Umsetzung: Zu erinnern ist etwa an den Rassistin Timothy McVeigh, der am 19. April 1995 in Oklahoma City mit einem Bombenattentat auf ein Regierungsgebäude, in dem die Einwanderungsbehörde untergebracht war, 168 Menschen umbrachte), oder an John Ausonius, genannt „Laserman“, der in Schweden in den Jahren 1991/92 aus dem Hinterhalt mit einem Gewehr mehrfach auf Einwanderer schoss, dabei einen Menschen ermordete und zehn weitere verletzte. Nicht zuletzt ist hier der Norweger Anders Behring Breivik (seit Juni 2017: Fjotolf Han-

sen) anzuführen, der auf Grundlage seiner eigentümlichen Variante eines rechtsextremen Weltbildes am 22. Juli 2011 mit einer Kombination aus Autobombenanschlag und einem mittels Schusswaffeneinsatzes durchgeführten Massakers insgesamt 77 Menschen, davon überwiegend Kinder- und Jugendliche in einem sozialdemokratischen Ferienlager, ermordete.

V.

Das bisher herausragende Beispiel der Eskalation rechtsextremer, neonazistischer Gewalt in der Bundesrepublik stellt sicher die Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) dar. Die Vorgänge haben uns drastisch vor Augen geführt, dass weithin übersehen wurde, welche konkreten Gefahren von terroristischen Konzepten im Rechtsextremismus ausgehen können. So kritisiert etwa Michail Logvinov mit Bezug auf den Rechtsterrorismus, dieser sei in Deutschland „bisher vornehmlich an den bekannten Kriterien des (Links)Terrorismus“ geprüft worden, wobei „die Analytiker die originären Konzepte der rechtsextremistischen Militanz oft stiefmütterlich behandelt haben“. Zugleich seien „teilweise ‚wesensfremde‘ Maßstäbe“ angelegt worden, so dass „die vom Links- und später islamistischen Terrorismus abgeleiteten Indikatoren“ eher dazu verleitet hätten, „die Verankerung und Gefahr des Rechtsterrorismus zu unterschätzen“ (Logvinov 2013, S. 266). Der Sozialwissenschaftler Christoph Busch hat nach den Enthüllungen über den NSU das Thema wie folgt zusammengefasst: „Es gibt in Deutschland seit den 1980er-Jahren rechtsterroristische Aktivitäten. Im Zuge der Wiedervereinigung erreichte die rechtsradikale Militanz ein dauerhaft höheres Niveau, wobei es sich hauptsächlich um spontane, ‚heiße‘ Gewalttaten handelt. In der rechtsradikalen Bewegung sind jedoch ebenfalls Ideologie, Strategien, Gewaltbereitschaft, Waffen, klandestine Strukturen und personelle Kompetenzen vorhanden, um einen Rechtsterrorismus zu begründen. (...) Auch wenn rechtsradikale Gewaltbereitschaft, die vor der Tötung der vermeintlichen Feinde nicht zurückschreckt, keine neuere Entwicklung ist, stellt die langjährige Serie von geplanten Mordanschlägen des ‚NSU‘ eine neue Eskalationsstufe dar. Während es bei den eher seltenen ‚kalten‘ vorbereiteten rechtsradikalen Gewalttaten den Tätern darum geht, Gewalt als Mittel der Propaganda einzusetzen, verzichtete der ‚NSU‘ auf ein öffentliches Bekenntnis zu den Taten. Der Vernichtungsgedanke, der der rechtsradikalen Ideologie inhärent ist, manifestiert sich im ‚NSU‘ als rassistisch motivierte Mordlust, die in langfristig geplanten Morden mündet - ein Novum in Deutschland“ (Busch 2012).

Fabian Virchow hat in einer kleinen Überblicksstudie daran erinnert, welche Konzepte rechtsterroristischer Selbstermächtigung in den letzten Jahren und Jahrzehnten innerhalb der bundesdeutschen Neonazi-Szene kursierten und

rezipiert wurden. Ihnen ist bei aller Unterschiedlichkeit eines gemeinsam: „Große Übereinstimmung bestand (...) in der Beschreibung der Lage. Ihr zufolge sei die Vorherrschaft der ‚weißen Rasse‘ durch Migrationsbewegungen und ‚Rassenmischung‘ bedroht. Dies mache ein sofortiges und entschlossenes Handeln unmittelbar notwendig, auch wenn dies gegenwärtig nur von einer kleinen Minderheit getragen werde. Zur Abwehr der Gefahr sei jedes Mittel recht“ (Virchow 2016, S. 26).

Die wissenschaftlichen Diskussionen, publizistischen Beschreibungen und die Interpretation der Vorgänge rund um den NSU sind auch über fünf Jahre nach dem Bekanntwerden der Gruppierung längst nicht abgeschlossen (vgl. u.a. Jaschke 2013). Vor dem Oberlandesgericht München läuft seit Mai 2013 gegen die einzige Überlebende des NSU-Kerntrios, Beate Zschäpe, und einige Personen aus dessen Umfeld ein langwieriger Strafprozess, in der kommenden Zeit seinen Abschluss finden dürfte.

Zahlreiche Parlamentarische Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene widmeten bzw. widmen sich den Versäumnissen und Fehlern der Sicherheitsbehörden. Die Ergebnisse der abgeschlossenen Untersuchungsausschüsse sind publiziert und liefern wichtige Hinweise für die weitere Behandlung des Themas. Dabei wird mit deutlicher Kritik an den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden nicht gespart (vgl. Möllers/van Ooyen 2015). Der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages konstatierte „schwere behördliche Versäumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen bei Behörden von Bund und Ländern vor allem bei Informationsaustausch, Analysefähigkeit, Mitarbeiterauswahl und Prioritätensetzung“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 832).

Zu warnen ist vor verschwörungsmythischen Ansätzen, die aus dem partiellen Versagen von Sicherheitsbehörden und dubiosen Agieren einzelner Verfassungsschutzmitarbeiter bzw. -ämter ein gemeinsames abgestimmtes Vorgehen staatlicher Institutionen und militanter Neonazis konstruieren. Trotz vieler Widersprüche in einzelnen Äußerungen beteiligter Behördenvertreter, gibt es nach Lage der in den Untersuchungsausschüssen von Bundestag und Länderparlamenten erörterten Vorgänge für eine solche Annahme keine Grundlage. Gleichzeitig versucht auch die extreme Rechte, den NSU als Konstrukt des Staates zur Deskreditierung und zur politischen wie polizeilichen Verfolgung der „nationalen Opposition“ darzustellen.

Geschichte ist ein offener Prozess: Die weitere Entwicklung der Neonaziszene hinsichtlich ihrer zahlenmäßigen Stärke und personellen Zusammensetzung, ihrer Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit, ihrer Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung bleibt abzuwarten. Die Taten der NSU haben Deutschland für einen - wie es heute leider scheint, wohl nur kurzen - Moment aufgeschreckt. Die Bundesregierung, allen voran Bundeskanzlerin Angela Merkel

versprach völlige Aufklärung. Trotz der insgesamt guten Arbeit der Untersuchungsausschüsse wird erst der Ausgang des Prozesses zeigen, inwieweit wir den Komplex zumindest juristisch als aufgearbeitet betrachten können.

Fragen der politischen und gesellschaftlichen Aufklärung und der daraus zu ziehenden Konsequenzen stehen auf einem anderen Blatt. Es wird weiterhin Aufgabe zivilgesellschaftlicher Akteure sein, umfassende Aufklärung zu verlangen und entsprechendes staatliches Handeln einzufordern. Denn der Staat ist in die Pflicht zu nehmen, Straftaten von rechts konsequent zu bekämpfen und potenzielle Opfer zu schützen.

Der politische Kampf gegen die extreme Rechte und die Zurückdrängung ihres gesellschaftlichen Einflusses bleiben hingegen auch in Zukunft Aufgaben einer wachen Zivilgesellschaft.

VI.

Die seit 2015 ausmachende steigende rassistische und rechtsextreme Mobilisierung gegen die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Nahost bzw. Nordafrika, zeigt in erschreckender Weise, welches Gewaltpotenzial in diesem Land mobilisierbar ist: Offiziellen Angaben zufolge kam es 2015 zu über 1000 Anschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte, 2016 waren es nur etwas weniger.¹ Befeuert durch Neonazis und verschiedene rechte Netzwerke, aber auch durch die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und anderen Erscheinungsformen von Rechtspopulismus, ist ein breites rechtes Protestmilieu entstanden, das zudem um allerhand Verschwörungsfantasien kreist (vgl. Funke 2016). Die AfD hat die „Fremdenfeindlichkeit in unserer Gesellschaft salonfähig gemacht“, so die Einschätzung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, der 2016 in diesem Zusammenhang vor einem weiteren Anstieg rechtmotivierter Straftaten warnte (zit. n. epd/ith 2016).

In der radikalen Rechten herrscht strömungsübergreifend die Paranoia vor einem angeblichen „Volkstod“. Befürchtet wird das Aussterben des deutschen Volkes – verstanden als homogene, biologische Abstammungsgemeinschaft – durch sinkende Geburten, eine planmäßige Zerstörung von Familie und Volk durch die Förderung von Homosexualität und Abtreibung bzw. der gesteuerte „Austausch“ der angestammten Bevölkerung durch Zuwanderung. Dies ist Teil der Untergangs-, Degenerations- und Verfallsszenarien, die die extreme Rechte seit jeher umtreiben.

1 Zahl nach Mitteilung der Bundestagsfraktion DIE LINKE auf Basis der Antwort der Bundesregierung auf entsprechende parlamentarische Anfragen, E-Mail an den Verfasser vom 19.05.2017.

Es wird sich zeigen, inwieweit die Verschwörungskampagnen der populistischen und der extremen Rechten über das eigene politische Spektrum dauerhaft ihre Wirksamkeit werden entfalten können (vgl. Kopke 2017). Insgesamt tragen die teils aggressiv geführten Verschwörungskampagnen mindestens zu einer Verunsachlichung und sprachlichen Verrohung der Debatten bei und schüren unreflektierte Ängste. Es ist zu befürchten, dass sich zumindest Teile des rechten Spektrums auch durch ihre eigenen Verschwörungsmymen und Untergangsszenarien weiter radikalisieren werden. Allein die in den vergangenen zwei, drei Jahren polizeilich zerschlagenen militanten Strukturen, die zum Teil – wie die „Oldschool Society OSS“ oder die „Gruppe Freital“ - von der Bundesanwaltschaft als rechtsterroristisch eingestuft waren, weisen in die Richtung. Wenn Deutschland in seiner biologischen bzw. völkischen Substanz derart bedroht ist, dann - so wohl die Schlussfolgerung vieler extrem rechter Akteure - ist auch jede Form von „Widerstand“ und Kampf dagegen gerechtfertigt.

Generell, so kommen Funke und Rensmann vor fast anderthalb Jahrzehnten zu ihrem Schluss, „ist ein grundsätzlicher gesellschaftlicher Wandel vonnöten. Die rassistische und rechtsextreme Gewalt wird, langfristig nur dann abnehmen, wenn nicht weiterhin die sie tragenden Codes in die politische Kultur integriert werden, sondern erst, so Daniel Cohn-Bendit, wenn ‚die Tatsache der Einwanderung in die Mentalität des deutschen Volkes integriert ist‘“ (Funke/Rensmann 2000, S. 1078). Davon scheint dieses Land aber noch weit entfernt zu sein.

Quellen

- Brausam, A. 2015: Todesopfer rechter Gewalt seit 1990. Internet: <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Der Spiegel 1986: Türken fertig machen. Internet: <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/13517484> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode 2013: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 17/14600. Internet: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/146/1714600.pdf> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- epd/ith 2016: „Die AfD hat Fremdenfeindlichkeit salonfähig gemacht“. Internet: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article157941173/Die-AfD-hat-Fremdenfeindlichkeit-salonfaehig-gemacht.html> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Spiegel Online 2009: Dutschke-Attentäter hatte Kontakt zu Neonazis. Internet: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/enthuellung-durch-stasi-akte-dutschke-attentaeter-hatte-kontakt-zu-neonazis-a-665334.html> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]

Literatur

- Andreasch, R. 2016: Terror mit Ansage, in: Önder, T /Umpfenbach, Ch. /Mortazavi, A. (Hg.): Urteile. Ein dokumentarisches Theaterstück über die Opfer des NSU. Mit Texten über alltäglichen und strukturellen Rassismus. Münster, S. 162-175
- Bernasconi, P. 2010: Zwischen Aktivismus und Gewalt. Die Wurzeln des italienischen Neofaschismus. In: Livi, M./Schmidt, D./Sturm, M. (Hg.): Die 1970er Jahre als schwarzes Jahrzehnt. Politisierung und Mobilisierung zwischen christlicher Demokratie und extremer Rechter. Frankfurt/M./New York, S. 171-189
- Botsch, G. 2016: „Nationalismus – Eine Idee sucht Handelnde“. Die Nationalistische Front als Kaderschule für Neonazis. In: Kleffner, H./Spangenberg, A. (Hg.): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg. Berlin, S. 74-97
- Botsch, G. 2012a: Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis Deutschland. Darmstadt
- Botsch, G. 2012b: From Skinhead Subculture to Radical Right Movement. The Development of a ‘National Opposition’ in East Germany. In: Contemporary European History (CEH), Jg. 21 (2012), H. 4, S. 553-573
- Bundesministerium des Innern (Hg.) 1982: Gewalt von rechts. Beiträge aus Wissenschaft und Publizistik. Bonn
- Busch, C. 2012: Der „Nationalsozialistische Untergrund“ im Lichte rechtsradikaler Gewalt: In: Deutschland Archiv Online vom 10.05.2012. Internet: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/135578/der-nsu-im-lichte-rechtsradikaler-gewalt?p=all> [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017]
- Chaussy, U. 2015: Oktoberfest. Das Attentat. Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann. 2. Auflage, Berlin.
- Dierbach, S. 2016: Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität von rechts, in: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden, S. 471-510
- Feldmann, D./Kopke, C./Schultz, G. 2016: Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt. Sind die unterschiedlichen Perspektiven von Staat und Zivilgesellschaft miteinander vereinbar? In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit, Jg. 1 (2016), H. 2, S. 37-56
- Fromm, R. 1998: Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“. Darstellung, Analyse und Einordnung Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechtsextremismus. Frankfurt/M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien
- Funke, H./Rensmann, L. 2000: Die Kinder der Einheit. Oder: Die soziale Dynamik des Rechtsextremismus. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 45 (2000), S. 1069-1078
- Funke, H. 1991: „Jetzt sind wir dran“. Nationalismus im geeinten Deutschland. Berlin
- Funke, H. 2016: Von Wutbürgern und Brandstiftern. AfD-Pegida-Gewaltnetze. Unter Mitarbeit von Ralph Gabriel. Berlin
- Grumke, T./Wagner, B. (Hg.) 2002: Handbuch Rechtsradikalismus. Personen - Organisationen - Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft. Opladen, S. 302-304

- Gumbel, E. J. 1922: Vier Jahre politischer Mord. Berlin
- Herbert, U. 2016: Ausländer – Asyl – Pogrome. Das hässliche Gesicht des neuen Deutschlands. In: Bajohr, F./Doering-Manteuffel, A./Kemper, C./Siegfried, D. (Hg.): Mehr als eine Erzählung. Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die Bundesrepublik. Göttingen, S. 145-155
- Hof, T. 2015: Rechtsextremer Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. In: Löhnig, M./Preisner, M./Schlemmer, T. (Hg.): Ordnung und Protest. Eine gesamtdeutsche Protestgeschichte von 1949 bis heute. Tübingen, S. 216-238
- Hof, T. 2011: Staat und Terrorismus in Italien 1969-1982. München
- Jaschke, H.-G. 2013: Politik und Gewaltbereitschaft: Politik, Wissenschaft und Journalismus tun sich schwer. In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie, Jg. 25 (2013), S. 251-264
- Jaschke, H.-G./Loiperdinger, M. 1983: Gewalt und NSDAP vor 1933. Ästhetische Okkupation und physischer Terror. In: Steinweg, P. (Red.): Faszination der Gewalt. Politische Strategie und Alltagserfahrung. Frankfurt/M., S. 123-155
- Kaienburg, H. 2013: Die Rolle von SA und SS in der Phase der nationalsozialistischen Machtkonsolidierung im Frühjahr 1933. In: Kopke, C./Treß, W. (Hg.): Der Tag von Potsdam. Der 21. März 1933 und die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur. Berlin/Boston, S. 163-177
- Kleffner, H. 2014: Hoyerswerda, Rostock, Cottbus - rassistische Mobilisierung und Gewalt seit 1989/90. In: Kopke, C. (Hg.): Angriffe auf die Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen - Rechtsextremismus in Brandenburg und die Gedenkstätte Sachsenhausen. Berlin, S. 79-96
- Kopke, C. 2010a: „Fegt ihn weg, den roten Dreck - morgen ist die Mauer weg“. Die Würzburger Großkundgebung der extremen Rechten im Oktober 1970 und die „Aktion Widerstand“ 1970/71. In: Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland, Jg. 43 (2010), H. 5, S. 866-873
- Kopke, C. 2010b: Die Aktion Widerstand 1970/71. Die „nationale Opposition“ zwischen Sammlung und Zersplitterung. In: Livi, M./Schmidt, D./Sturm, M. (Hg.): Die 1970er Jahre als schwarzes Jahrzehnt. Politisierung und Mobilisierung zwischen christlicher Demokratie und extremer Rechter. Frankfurt/M./New York, S. 249-262
- Kopke, C. 2010c: Gewalt in den ersten nationalsozialistischen Konzentrationslagern 1933/34, in: Kaienburg, Hermann (Hg.): Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945: Die Veränderung der Existenzbedingungen. Berlin, S. 13-23.
- Kopke, C. 2014: Rechtsterrorismus und rechte Gewalt in der Geschichte der Bundesrepublik. In: Beutin, W./Beutin, H./Praefcke, U. (Hg.): Rassismus. Ursprung - Funktion – Bekämpfung. Frankfurt/M., S. 43-60
- Kopke, C. 2017: Verschwörungsmythen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 29 (2017), H. 1, S. 49-61
- Kühnl, R./Rilling, R./Sager, C. 1969: Die NPD. Struktur, Ideologie und Funktion einer neofaschistischen Partei. Frankfurt/M.
- Langebach, M./Raabe, J. 2011: Die Genese einer extrem rechten Jugendkultur. In: Schedler, J./Häusler, A. (Hg.): Autonome Nationalisten. Neonazismus in Bewegung. Wiesbaden, S. 36-53

- Logvinov, M. 2013: Terrorismusrelevante Indikatoren und Gefahrenfaktoren im Rechtsextremismus. In: Totalitarismus und Demokratie. Zeitschrift für Internationale Diktatur- und Freiheitsforschung, Jg. 10 (2013), Themenheft: Rechtsextremistische Gewalt, S. 265-300
- Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. C. 2015: NSU-Terrorismus: Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Empfehlungen für die Sicherheitsbehörden, JBÖS-Sonderband 15. Frankfurt/M.
- Müller, I./Zilkenat, R. (Hg.) 2013: Bürgerkriegsarmee. Forschungen zur nationalsozialistischen Sturmabteilung (SA). Frankfurt/M.
- Niethammer, L. 1969: Angepaßter Faschismus. Politische Praxis der NPD. Frankfurt/M.
- Pfahl-Traughber, A. 2012a: Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Analyse zu Entwicklung, Gruppen und Vergleich. In: Einsichten und Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte, (2012), H. 1, Internet: http://www.blz.bayern.de/blz/eup/01_12/5.asp#n14 [zuletzt aufgesucht am 28.5.2017].
- Pfahl-Traughber, A. 2012b: Konzepte terroristischen Handelns im Rechtsextremismus. Eine vergleichende Analyse zu den Mordserien des NSU. In: Kriminalistik, (2012), H. 7, S. 436-440
- Porath, J./Reinert, M. 2014: Kontinuitäten in Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin. Rechte Gewalt im Fokus. In: Kopke, C. (Hg.): Angriffe auf die Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen - Rechtsextremismus in Brandenburg und die Gedenkstätte Sachsenhausen. Berlin, S. 97-108
- Priester, K. 2012: Rechtsterrorismus gestern und heute. In: Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte, Jg. 59 (2012), H. 5, S. 23-27
- Purtscheller, W./Kemmerling, M./Kopecky, V. 1998: Delikt: Antifaschismus. Briefbombenterror in Österreich und Kriminalisierungskampagnen von rechts. Berlin
- Rabert, B. 1995: Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute. Bonn
- Röpke, A./Speit, A. 2013: Blut und Ehre? Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland. Berlin
- Rosen, K.-H. 1990: Rechtsterrorismus. Gruppen – Taten – Hintergründe. In: Paul, G. (Hg.) 1990: Hitlers Schatten verblaßt. Die Normalisierung des Rechtsextremismus. 2. durchgesehene Auflage, Bonn, S. 49-78
- Schilde, K. 2013: Opfer des NS-Terrors 1933 in Berlin. In: Kopke, C./Treff, W. (Hg.): Der Tag von Potsdam. Der 21. März 1933 und die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur. Berlin/Boston, S. 178-211
- Schmidt-Eenboom, E./Stoll, U. 2016: Die Partisanen der NATO. Stay-Behind-Organisationen in Deutschland 1946-1991. 2. erw. Aufl, Berlin
- Schöfberger, R./Schwarz, G. 1981: Neonazismus in der Bundesrepublik. In: Vinke, H. 1981, S. 125-166.
- Schuhmacher, H. 1992: Einwanderungsland BRD. Warum die deutsche Wirtschaft weiter Ausländer braucht. Düsseldorf
- Schwagerl, H. J. 1993: Rechtsextremes Denken. Merkmale und Methoden. Frankfurt/M.
- Speit, A. 2005: Mythos Kameradschaft. Gruppeninterne Gewalt im neonazistischen Spektrum. Braunschweig

- Vinke, H. 1981: Mit zweierlei Maß. Die deutsche Reaktion auf den Terror von rechts. Eine Dokumentation. Reinbek
- Virchow, F. 2016: Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, Erfurt
- Vogel, W.-D. 1996: Der Lübecker Brandanschlag. Fakten, Fragen, Parallelen zu einem Justizskandal. Berlin
- Wagner, B. 1998: Rechtsextremismus und kulturelle Subversion in den neuen Ländern. Berlin
- Wagner, B. 2014: Rechtsradikalismus in der Spät-DDR. Zur militant-nazistischen Radikalisierung. Wirkungen und Reaktionen in der DDR-Gesellschaft. Berlin
- Waibel, H. 2012: Rassisten in Deutschland. Frankfurt/M.
- Waibel, H. 1996: Rechtsextremismus in der DDR bis 1989. Köln
- Winterberg, J. 2004: Der Rebell. Odfried Hepp - Neonazi, Terrorist, Aussteiger. Bergisch Gladbach
- Zellhofer, K. 1996: Die Briefbombenwelle in Österreich. In: Mecklenburg, J. (Hg.) 1996: Handbuch deutscher Rechtsextremismus. Berlin, S. 639-651.

Marc Coester

Das Konzept der Vorurteils kriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis

Einleitung

Hans-Gerd Jaschke forscht und veröffentlicht seit vielen Jahren auch zu den Bereichen des Rechtsextremismus, Neofaschismus und Nationalsozialismus in Deutschland. Meine erste Berührung mit seinen Schriften war das Buch „Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit: Begriffe, Positionen, Praxisfelder“ aus dem Jahre 1994, welches mir während meines Studiums sehr anschaulich, spannend und strukturiert einen ersten Zugang zum Thema ermöglichte. Seither habe ich immer wieder gerne seine Gedanken und Ausführungen in meine Arbeiten einfließen lassen – so auch in diesen Artikel. Dieser greift das Konzept der Hassverbrechen aus den USA auf, beleuchtet es aus kriminologischer Perspektive und stellt Bezüge zur Situation in Deutschland und hierbei besonders zur Polizeiarbeit dar. Im Ergebnis werden Ideen zu Neugestaltungen in den Bereichen Ausbildung, Opfer- und Netzwerkorientierung sowie Erfassung angeregt.¹

Das Konzept der hate crimes aus den USA

In den 1980er Jahren entwickelte sich in den USA ein Kriminalitätskonzept, das die Bestrebungen der Bürgerrechtsgruppen seit dem späten 19. Jahrhundert als Grundlage hatte. Diesen Bewegungen lagen die Verbundenheit aufgrund bestimmter identitätsstiftender Merkmale (Hautfarbe, sexuelle Identität, religiöser Glaube etc.) sowie das Gefühl, in der bestehenden Gesellschaft und Kultur Benachteiligung, z.B. in Form von Ausgrenzung, Gewalt und Machtentzug, zu erfahren, zugrunde (Dierenfield 2008). In einer gemeinsamen Anstrengung konnten sie zunächst bis in die 1960er Jahre wichtige Gesetze auf den Weg bringen; diese betrafen allerdings weniger Gewalt, sondern Gleichberechtigung und Antidiskriminierung, d.h., hierbei ging es um die Überwindung gruppenbezogener Benachteiligungen in der Gesellschaft. So sicherte das umfangreichste aller

1 Die Ausführungen zum Konzept der *hate crimes* und zu den Folgen für die Prävention basieren auf Überlegungen, die ich für die Tagung „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland“ (18. und 19.02.2016 in Berlin) erarbeitet habe sowie auf Coester 2015.

Bürgerrechtsgesetze 1964 die Gleichberechtigung in öffentlichen Gebäuden, im Erziehungswesen, auf dem Arbeitsmarkt oder bei Wahlen (Williams 2013). Was aus Sicht der Bürgerrechtsbewegung weiterhin fehlte, war eine gesetzliche Regelung gegen physische Gewalt, Einschüchterung, Bedrohung, Beleidigung oder Sachbeschädigung gegen Opfer aufgrund deren Gruppenzugehörigkeit. Vertreter von Bürgerrechtsorganisationen und der Politik arbeiteten zu dieser Zeit daher an der Beschreibung eines entsprechenden Kriminalitätskonzeptes, welches sie fortan „hate crimes“ nannten (Streissguth 2003). Von Anfang an war allerdings klar, dass bei solchen Angriffen weniger die Motivation des Hasses (*hate*) als Vorurteile (*bias*) des Täters im Mittelpunkt stehen. Wahrscheinlich wurde „hate“ gewählt, da es einen stärkeren und (für die mediale und politische Auseinandersetzung) wirksameren Begriff darstellt. Der passendere Begriff der Vorurteilskriminalität (*bias crimes*) oder vorurteilsgeleitete Straftaten beschreibt „strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, körperliche und/oder geistige Behinderung), welche die gesamte soziale Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft adressiert“ (Coester 2008, S. 27). Merkmale der in den 1980er Jahren vorgestellten Definition von Vorurteilskriminalität sind demnach das Vorliegen einer kriminellen Handlung, die damit verbundene vorurteilsgeleitete Motivation des Täters, bestimmte Opfermerkmale, gegen die sich solche Taten richten sowie Auswirkungen der Angriffe auf das individuelle Opfer und dessen soziale Gruppe. Die Taten zielen dabei auf identitätsstiftende Merkmale ab, die das Opfer nicht beeinflussen kann. Menschen werden wahllos, zufällig und als Repräsentanten der gesamten Opfergruppe verletzt (Perry 2009). Vorurteilskriminalität wohnt ein an Gleichgesinnte gerichteter Aufforderungs- oder mindestens Zustimmungskarakter inne und sie sendet eine einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst an die Opfergruppen. Dieser Botschaftskarakter wendet sich auch gegen das soziale Gefüge bzw. die Architektur moderner, demokratischer, weltoffener, globalisierter und multikultureller Staaten und verdeutlicht den politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Bezug solcher Taten. Die Befürworter des neuen Kriminalitätskonzeptes waren sich daher schnell einig, dass hier strafrechtlicher Handlungsbedarf besteht und leiteten aus ihren Überlegungen ein Modellgesetz ab, das die besondere Qualität und politische Brisanz dieser Verbrechensform durch Straferhöhung gesetzlich würdigen sollte. Die Gesetze wurden 1993 vom

obersten Gericht der USA bestätigt und existieren heute in fast allen der 50 Bundesstaaten.

In den letzten Jahren konnte sich (zunächst in den USA, dann weltweit) eine wissenschaftliche Forschung entwickeln, die der Frage nach der Eigenständigkeit von Vorurteilskriminalität empirisch nachgeht. Meist wird dabei qualitativ und quantitativ, d.h. in Interviewstudien mit Opfern und Opfergruppen sowie mit offiziellen Hellfeld- und Dunkelfelddaten, untersucht, ob und wie weit sich Tatkonstellationen, Opfer- und Täterprofile, Tatfolgen etc. bei Hassverbrechen im Gegensatz zu Verbrechen ohne Vorurteilmotivation unterscheiden (vgl. z.B. Bodinger-DeUriarte/Sancho 1992; Levin/McDevitt 1993; Lawrence 1994; McDevitt et al. 2001; Cogan 2002; Noelle 2002; Perry 2014; Williams/Tregidga 2014). Die Studien kommen wiederholt zu gleichen Ergebnissen und unterstreichen folgende Eigenschaften bzw. Abgrenzungskriterien von Hassverbrechen gegenüber anderen (Gewalt)delikten:

Bei Hassverbrechen üben oftmals größere Tätergruppen Gewalt auf einzelne Opfer aus. Täter und Opfer kennen sich meist nicht. Die Wahl der Waffen und die Brutalität sind extremer als bei anderen Taten, daher sind auch die direkten Schäden des Opfers größer. Gleichzeitig werden das Eigentum und die für die Opfer wichtigen Plätze der Identifikation zerstört. Aus diesen außergewöhnlicheren Bedingungen folgt, dass die physischen und psychischen Schäden bei den Opfern ausgeprägter sind.

Hassverbrechen zielen auf die Identität der Opfer ab. Sie senden eine Botschaft und wirken somit auch auf gesellschaftlicher Ebene innerhalb der gesamten Opfergruppe. Irrationalität, Unberechenbarkeit und Zufälligkeit der Taten verunsichern und ängstigen potenzielle Opfer, beeinflussen deren Handlungen und tangieren somit Freiheitsrechte.

Die Erkenntnisse über die gesellschaftspolitische und opferorientierte Dimension von Vorurteilskriminalität untermauern bis heute in den USA (und in wachsendem Maße auch in vielen anderen Ländern der Welt) die Einsicht, dass hier ein spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vorliegt, das dementsprechend gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt, kriminologisch untersucht und strafrechtlich gewürdigt werden muss.

Unabhängig davon besteht in den USA seit Beginn der Diskussion um das Konzept eine hitzig geführte Diskussion. Die Hauptkritikpunkte dabei sind zum einen die Uferlosigkeit der Begriffe: Hass und Vorurteile gelten als unscharfe Konstrukte, die sich in einem Gerichtssaal nur schwer ergründen und beweisen lassen. Daran schließt sich auch die grundsätzliche Frage an, ob das Strafrecht überhaupt Motivationen (wie z.B. Vorurteile) bei der Strafzumessung berücksichtigen darf. Die Gegner der Gesetze sehen hierbei eine Bestrafung und damit Beschneidung der freien Meinungsäußerung. Die Bundesrichter hatten dieses

Argument in dem Verfahren Wisconsin gegen Todd Mitchell 1993, in welchem die *hate-crime*-Gesetze für die USA grundlegend bestätigt, allerdings nicht zugelassen wurden: "Motives are most relevant when the trial judge sets the defendant's sentence, and it is not uncommon for a defendant to receive a minimum sentence because he was acting with good motives, or a rather high sentence because of his bad motives" (508 U.S. 476 (1993), S. 485). Zum anderen wird dem gesamten Konzept der Vorurteils kriminalität unterstellt, dass es einer auf Macht, Lobbyismus und Einfluss ausgerichteten Interessenspolitik (*identity politics*) entspringt. Soziale Gruppen können durch einen höheren Opferstatus einen moralischen Anspruch geltend machen und diesen in politischen Prozessen und Entscheidungen ausnutzen. Tatsächlich lässt sich in diesem Zusammenhang zeigen, dass die Aufzählung von gruppenbezogenen Merkmalen in den Texten sämtlicher Antidiskriminierungs- und *hate-crime*-Gesetze in den USA über die Jahre parallel mit der Entstehung von den jeweiligen Bürgerrechtsgruppen gewachsen ist (Coester 2008, S. 47). Hinzu kommen teilweise exotisch anmutende Gruppen (wie z.B. Soldaten, Menschen mit höherer Bildung oder aufgrund ihrer familiären Verantwortung), die wegen ihrer prominenten Stellung oder erfolgreichen Lobbyarbeit in einigen Bundesstaaten den Schutz durch entsprechende Gesetze bis heute genießen. Hier nun zeichnet sich die feine Linie des Konzeptes ab, welche letztendlich über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Dieses ist nicht dazu gedacht, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen. Die schützenswerten Merkmale müssen zumindest für die jeweilige Person und die soziale Gruppe identitätsstiftend sein und einem speziellen historischen Kontext der Diskriminierung dieser Gruppe in der Gesellschaft entstammen. Außerdem muss eine Austauschbarkeit des Opfers als Repräsentant für die gesamte Opfergruppe gegeben sein. Letztendlich sollte auch auf das Opfer gehört werden. Aus der Forschung geht hervor, dass eine Verletzung aufgrund eines vorurteilsgeleiteten Delikts neben physischen auch besonders psychischen Schaden des Opfers und seiner Opfergruppe mit sich bringt. Amerikanische Forscher gehen davon aus, dass das Opfer sehr genau artikulieren kann, ob ein Angriff aufgrund von identitätsstiftenden und gruppenbezogenen Merkmalen begangen wurde oder nicht (Perry 2009). Mit diesem Fokus kann perspektivisch der Mehrwert des Konzeptes herausgestellt werden. Gerade die opferorientierte und gesellschaftspolitische Dimension stehen hierbei im Vordergrund und geben den entscheidenden Hinweis (auch) auf die spezielle strafrechtliche Behandlung solcher Taten.

Das Konzept der hate crimes aus deutscher Sicht

In Deutschland ist das Konzept der Hassverbrechen nur wenig beachtet – wenn überhaupt wird es mit dem Phänomen des Rechtsextremismus verbunden. Dies zu tun ist nicht falsch, da jedes rechtsextreme Delikt meist auch einer vorurteilsgeleiteten Motivation entspringt. Die Sichtweise greift aber zu kurz und lenkt den Blick ab von Vorurteilsverbrechen als soziales, gesamtgesellschaftliches Phänomen (Coester 2013). Das Konzept der *hate crimes* fokussiert aus seiner Entstehung in den USA heraus auf die Opfer vorurteilsgeleiteter Straftaten. Solche Angriffe, mit allen oben beschriebenen Folgen für das direkte Opfer sowie die Opfergruppe, werden dabei nicht staatspolitisch interpretiert. Im Mittelpunkt steht nicht die ideologische Verortung des Täters, sondern die Ausrichtung und Wirkung der Straftaten, die sich gegen Menschen aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit wenden. Dass hierbei auch Taten von Personen mit z.B. rechtsextremen Einstellungsmustern, einschlägigen Gruppenzusammenhängen und ggf. staatsüberwindenden Tendenzen berücksichtigt werden, ist selbstverständlich. Weit darüber hinaus werden aber auch Taten ohne (staats)politische Motivation, die sich „nur“ gegen äußere Merkmale und Gruppenzugehörigkeiten richten und von Tätern auch aus anderen (subkulturellen) Gruppen heraus begangen werden beachtet und gezählt. Da das Konzept des Rechtsextremismus demgegenüber seit jeher ein deutlich (staats)politisches Element hat, waren Richtung und Diskussion in diesem Bereich in Deutschland traditionell grundverschieden zu der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Hassverbrechen in anderen Ländern (Coester 2008). Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts konzentrierten sich Praxis, Theorie und Forschung, Staat und Gesellschaft in Deutschland auf dieses Phänomen: empirische Studien waren meist Jugendstudien zu Einstellungen z.B. zum Nationalsozialismus, zum Parteiensystem oder zur politischen Rechts/Links-Positionierung. Die Forschung war eine Rechtsextremismusforschung. Auch Hans-Gerd Jaschke kann in diesem Zusammenhang als wichtiger Forscher genannt werden (Jaschke 1991; Jaschke 2002; Jaschke 2006). Die Polizei verfolgte und zählte Staatsschutzdelikte, die „als gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Straftaten sowie Delikte mit einem politischen Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland“ (Förster 1986, S. 27) definiert wurden. Dementsprechend lagen zum Dunkelfeld und insbesondere zur Viktimisierung und zu Opfern wenig Erkenntnisse vor. Wenn überhaupt finden sich zur rechtsextremen Kriminalität Hinweise zu den Tätern sowie polizeiliche Daten aus dem Hellfeld (Coester/Gossner 2002).

Seit Ende der 1990er Jahre kann in Deutschland eine interessante Entwicklung und Annäherung an das Konzept der *hate crimes* ausgemacht werden. Zunächst führte die Polizei 2001 das Definitionssystem „Politisch motivierte Kri-

minalität“ ein und löste damit die herkömmliche Erfassung der Staatsschutzdelikte ab. Praktisch werden im Rahmen des Meldesystems Straftaten zunächst in die Kategorien Deliktsqualität (politisch motivierte Kriminalität (PMK), politisch motivierte Gewaltkriminalität oder Terrorismus), Phänomenbereich (PMK der Bereiche „links“, „rechts“, „Ausländer“ oder „sonstige“) sowie Themenfeld eingeteilt. Die Themenfelder sind, um eine bundeseinheitliche Erfassung sicherzustellen, einem Katalog zu entnehmen und beinhalten z.B. auch Hasskriminalität mit den Unterthemen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus etc. Zuletzt wird herausgestellt, ob das Delikt internationale sowie extremistische (d.h. staatsüberwindende) Bezüge aufweist. Tatsächlich verlor damit der Rechtsextremismus bei der polizeilichen Einordnung teilweise seine extremistische Ausrichtung: „Politisch“ ist hier nicht nur im Sinne einer Systemüberwindung oder der Gefährdung der Belange der Bundesrepublik zu verstehen, sondern erfasst ist schon die Beeinflussung des demokratischen Willensbildungsprozesses oder wenn sich Taten gegen Personen richten aufgrund deren „Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußeren Erscheinungsbildes, Behinderung, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichen Status“ (Depping/Kaiser 2006, S. 148). Auch die Forschung lenkte ihren Blick vermehrt auf *hate-crime*-relevante Fragen. Das zwischen 2002 und 2012 durchgeführte Forschungsprojekt zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ an der Universität Bielefeld mit regelmäßigen und repräsentativen Bevölkerungsbefragungen zu den Einstellungen zu und dem Umgang mit schwachen gesellschaftlichen Gruppen anhand der Dimensionen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie, Etabliertenvorrechte sowie Abwertung von Menschen mit Behinderung, von Obdachlosen, von Sinti und Roma, von Asylbewerbern und von Langzeitarbeitslosen kann in diesem Zusammenhang genannt werden. Im Vordergrund stehen dabei die alltäglichen Abwertungen von und Vorurteile gegenüber Menschen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit (Heitmeyer 2011). Zuletzt können in den letzten 15 Jahren vermehrt empirische Studien in Deutschland ausgemacht werden, die rechtsextreme Gewalttäter untersucht und die Erkenntnis gewonnen haben, dass deren Ideologien und Taten wenig mit staatspolitischen und -überwindenden (extremistischen) Motivationen zu tun haben und hier eher die alltäglichen, vorurteilsgeladenen und gewalttätigen Einstellungen und Handlungen zu beachten sind. Zu nennen ist z.B. die qualitative Studie der Biografien von 39 Extremisten (aus den Bereichen des Links-, Rechtsextremismus und Islamismus) von Saskia Lützinger. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass Terroristen und Extremisten häufig kein ausgeprägtes, grundständiges Interesse an Politik oder Religion aufweisen, sondern eher herkömmliche Risikofaktoren wie dysfunktionale Familienkonstellationen, delinquente Freundesgruppen, schulische Probleme, überhöhter Alkohol- und Drogenkonsum, Erlebnisorientierung oder Ri-

sikofreudigkeit eine Rolle spielen (Lützing 2010). Ebenso kann die Studie von Christine Krüger erwähnt werden, im Rahmen derer qualitative Interviews mit rechtsextremen Tätern im Strafvollzug geführt wurden. Auch diese Studie verdeutlicht: „Gewalttätiges Verhalten kann sich vor dem Kontakt mit rechtem Gedankengut ausdragen; die Entwicklung von Gewalttätigkeit kann der Ausprägung rechter Einstellungen aber auch nachfolgen sowie die Entwicklung des Gewaltverhaltens und die Entwicklung rechter Einstellungen auch in etwa zeitgleich erfolgen können“ (Krüger 2011, S. 163).

Trotz dieser beschriebenen und aus Sicht des *Hate-crime*-Ansatzes interessanten Entwicklung bleiben deutliche Defizite bestehen. Eine eigenständige und umfassende Forschung zur Vorurteilskriminalität konnte sich in Deutschland bis heute nicht etablieren. Aus dieser Perspektive finden sich tatsächlich nur wenige Ansätze: Zuerst hat Hans Joachim Schneider das Konzept in Deutschland diskutiert und dabei deskriptiv Erkenntnisse aus den USA herangezogen (Schneider 1995). Einen umfassenden Überblick zur Hasskriminalität und deren primärer Prävention erarbeitete zwischen 2001 und 2003 eine durch das Deutsche Forum für Kriminalprävention eingesetzte Arbeitsgruppe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Unter dem Titel „Hasskriminalität: Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ wurden konkrete Handlungsvorschläge erarbeitet und den jeweiligen Akteuren aus Politik und Praxis zur Umsetzung empfohlen (Rössner et al. 2003). Zwei wissenschaftliche Studien untersuchten Hasskriminalität als echtes Phänomen (also nicht nur als Synonym für rechte oder rechtsextreme Gewalt). Mit polizeilichen Daten stellte Marc Coester eine Auswertung der Hasskriminalität des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ für das Jahr 2001 vor und verglich sie mit Daten aus den USA, um Profile von Tätern, Opfern und Taten abzuleiten. Dabei wurde deutlich, dass die Erfassung politisch motivierter Kriminalität in den Anfangsjahren des neuen Definitionssystems lediglich die „üblichen Verdächtigen“, also rechtsextreme Taten und Tatverdächtige beinhaltete (Coester 2008). In einer weiteren Studie konzentrierte sich Alke Glet mit gerichtlichen Daten auf die justizielle Verarbeitung von Hasskriminalität und nutzte hierfür Verfahrensakten von Hasstaten und anderen Gewaltverbrechen im Vergleich. Dabei wurden die Schwierigkeiten in der Erkennung und Verhandlung solcher Taten offensichtlich. Die Autorin fordert daher u.a. eine unabhängige Evaluierung des Definitionssystems für politisch motivierte Kriminalität sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden, da „eine umfassende Modifizierung der bestehenden Erfassungsstrategien und eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig“ (Glet 2011, S. 280) erscheinen. Darüber hinaus gibt es einige rechtswissenschaftliche Studien zur Verfolgung, Erfassung und Verhandlung vorurteilsmotivierter Straftaten. Hierbei steht insbesondere die in Europa und Deutschland in

den letzten zehn Jahren vermehrt diskutierte Frage nach der Einführung entsprechender strafverschärfender Gesetze gegen Hassverbrechen im Vordergrund (vgl. Lang 2015; Krupna 2010 oder auch das von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zu Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität von Kugelmann 2015).

Die Prävention von Vorurteilskriminalität

Trotz einiger Arbeiten und aus Sicht des *Hate-crime*-Ansatzes interessanten Entwicklung bleiben für die Bearbeitung des Phänomens in Deutschland bis heute deutliche Defizite bestehen. Eine eigenständige und umfassende Forschung und Praxis zur Vorurteilskriminalität konnte sich in Deutschland nicht etablieren. Trotzdem wird das Konzept auch in Deutschland aktuell immer wieder diskutiert. Dabei stehen insbesondere drei Bereiche im Vordergrund:

Die Prävention vorurteilsmotivierter Gewalt und insbesondere der Opferschutz

Möglichkeiten strafrechtlicher und strafverschärfender Normen gegen vorurteilsgeleitete Straftaten.

Der Umgang der Strafrechtspflege mit dem Thema. Hierbei insbesondere Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung zur Erkennung, Verfolgung und Verhandlung entsprechender Taten auf Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die statistische Erfassung von Hasskriminalität.

I. Zur Prävention von Hasskriminalität erarbeitete eine Expertengruppe im Auftrag des Deutschen Forum für Kriminalprävention zwischen 2001 und 2003 wichtige Empfehlungen, die auch in Zukunft Hinweise auf ein strategisches Vorgehen liefern. Die Expertengruppe entwickelte zunächst ein sozialpsychologisches Modell zur Erklärung von den drei hauptsächlichen Einflussfaktoren der Vorurteilskriminalität, die für die Genese von Gewalthandlungen gegen Mitglieder fremder bzw. als fremd wahrgenommener Gruppen herausgestellt bzw. verantwortlich gemacht werden können und somit Gegenstand einer umfassenden Präventionsstrategie sein müssen: *erstens* vorurteilige Einstellungen des Täters gegenüber fremder Gruppen, *zweitens* Aggressionsneigung oder Gewaltbereitschaft der Täter und *drittens* situative Faktoren, wie Gruppendruck in relevanten *peer groups*, Gelegenheitsstrukturen, etc. Eine ausgeprägte ideologische und politische Orientierung der Täter ist bei solchen Taten darüber hinaus oftmals nicht zu finden. Das Zusammenspiel von Aggression, Gewalt, vorurteiligen Einstellungen und situativen Faktoren findet im Rahmen eines individuellen Entwicklungsverlaufs und in einem Mikro- (z.B. endogene und gelernte Faktoren) und Makrosystem (z.B. gesellschaftliche Bedingungen, Werte und Normen, strafrechtliche Kontrolle) statt und weist daher deutliche Bezüge zu

entwicklungspsychologischen und entwicklungs kriminologischen Theorien auf. Damit decken sich diese Erkenntnisse mit denen der Resilienzforschung, die, entwickelt aus Metanalysen empirischer Forschung und Literaturübersichten, Risiko- und Schutzfaktoren und damit negative und positive Beeinflussungen entsprechenden Verhaltens, ableitet. Während Risikofaktoren im Aufwachsen dazu beitragen, dass Gewalt und anderes abweichendes Verhalten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit entstehen, wirken die Schutzfaktoren dagegen und verhindern bzw. mildern entsprechend negative Verläufe. Dabei sind beide eng miteinander verknüpft, wirken meist gemeinsam und sind oftmals schon sehr früh in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wirksam (Lösel/Bender 2007). Aus diesen Erkenntnissen lassen sich Konsequenzen für eine Präventionsstrategie ableiten. Die wohl wichtigste betrifft die Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend und spricht konkret den evaluierten Einsatz international erprobter Erziehungsprogramme in der Familie, die Stärkung von Jugendpsychotherapeuten, den Ausbau des interkulturellen Lernens im Kindergarten, von Kontaktprogrammen (z.B. kooperativer Unterricht) und Mehr-Ebenen-Programmen an der Schule an. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie frühzeitig, systematisch und netzwerkorientiert grundlegende Schutzfaktoren stärken und damit Empathie, Akzeptanz und Toleranz, Impulskontrolle und konstruktive Frustrationsverarbeitung fördern und der Entwicklung von Vorurteilsneigung und Aggression vorbeugen. Ähnliches gilt für den Bereich des Schul- und Vereinssports und der Jugendarbeit (sekundäre Prävention). Hier geht es um die Umsetzung von erprobten Mehr-Ebenen-Konzepten, den Einsatz von Anti-Bias Methoden, die Förderung von multiethnischen Gruppen und Vereinen, den Abbau von Stigmatisierungen und *Peer-group*-Effekten und kommunal vernetzte Strategien. Auch der tertiäre Bereich, d.h. die Arbeit mit straffälligen Tätern z.B. im Strafvollzug ist an dieser Stelle zu nennen. Die Umsetzung solcher Programme kann, neben qualitätsorientierter Verfahren und umfassender Evaluationen, nur mit einem fundierten Qualifizierungskonzept für Fachkräfte sowie einer gut vernetzten Kooperation von allen beteiligten Akteuren in der Prävention sinnvoll realisiert werden.

Neben konkreter Präventionsprojekte bedarf es insbesondere auch Maßnahmen gegen Viktimisierung. Da bei Vorurteilsverbrechen Personen aufgrund ihrer Identität stiftenden Merkmale, ihres Soseins, ihrer nicht veränderbaren Merkmale angegriffen werden und sich daher im Nachgang der Taten oftmals vermehrt Schamgefühle zeigen, ist die Anzeigebereitschaft niedrig und die Inanspruchnahme von Hilfe und Beratung selten. Die Opfer ziehen sich oftmals in Isolation zurück (Böttger et al. 2014). Opferhilfe im Bereich der Vorurteils kriminalität muss daher, neben individueller Beratung von Opfern und Betroffenen, die nach allgemeinen Grundsätzen von Beratungs- und Unterstützungsleistungen funktioniert (z.B. freiwillig, anonym, vertraulich, parteilich, kosten-

frei, entlastend, unterstützend, stabilisierend, stärkend, vermittelnd), insbesondere auch mehrsprachig, kultursensibel, niedrigschwellig, aufsuchend, (lokal) interventiv sein und verlangt von den einschlägigen Stellen Beratungskompetenzen in Gruppenkontexten (vgl. den Botschaftscharakter der Vorurteilskriminalität), Netzwerkorientierung, Monitoring und Recherchetätigkeiten. Letztendlich geht es in diesem Bereich der Opferhilfe auch um Bildung, die Unterstützung und das Empowerment der betroffenen sozialen Gruppen. Das Kompetenzprofil der Opferhilfe im Allgemeinen und der Opferhilfe im Bereich vorurteilsmotivierter Gewalt im Besonderen ist also sehr hoch und anspruchsvoll. Dagegen steht ein bisher unzureichend entwickeltes Qualifizierungsangebot in Deutschland. Zwar hat die Viktimologie als thematische Einheit mittlerweile Einzug in unterschiedliche Studien- und Ausbildungsbereiche gehalten und es gibt ein wachsendes Angebot an Zusatzqualifikationen, „dennoch ist Opferhilfe in Deutschland auf weiten Strecken mit privaten Einrichtungen verbunden, die Opferberatung in erster Linie mit fortgebildeten Laien ehrenamtlich durchführen“ (Hartmann 2010, S. 9). Ein Ausbau der grundständigen Ausbildung sowie Angebote einschlägiger Qualifizierungen, die dann zu einem breiteren und professionelleren Beratungs- und Hilfsnetzwerk für Opfer von Vorurteilskriminalität in Deutschland führen, erscheinen als geboten.

II. An die Frage nach Prävention und Opferschutz schließt sich eine strafrechtliche Diskussion im Zusammenhang mit Vorurteilskriminalität an. Die US-Amerikaner haben, aufgrund der verheerenden gesellschaftspolitischen Wirkungen von Vorurteilskriminalität, seit den 1980er Jahren fast flächendeckend strafverschärfende Gesetze gegen *hate crimes* eingeführt. Diesbezüglich sind die Überlegungen in Deutschland deutlich zögerlicher. Bisher wurde, wenn überhaupt, meist die konsequente Ausnutzung der bestehenden strafrechtlichen Regelungen in den Vordergrund gestellt. Sicherlich sind solche Überlegungen nicht falsch: Strafverschärfung wirkt eher kontraproduktiv im Sinne der Resozialisierung von Tätern (Jehle et al. 2013). Nicht die härtere und längere Bestrafung erscheint wichtig, sondern das Ernstnehmen dieser Taten im Strafprozess, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren, sowie der ausgeweitete gesetzliche Opferschutz. Trotzdem hält die Diskussion um Strafverschärfung bei *hate crimes* auch in Deutschland an. Hierbei wird, zum einen, der Ruf einer Einführung entsprechender Gesetze immer wieder – von innen heraus – laut (so z.B. 2008 in einer gemeinsamen Gesetzesvorlage von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern oder aktuell in der Ergänzung des § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) um den Zusatz „die Beweggründe und die Ziele des Täters, *besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende*“ vom 1. August 2015). Zum anderen werden solche Gesetze in Zukunft wohl von außen, d.h. insbesondere von der Europäischen Union für ihre Mitgliedstaaten, gefordert. Immer mehr europäische (und außereuro-

päische) Staaten führen entsprechende strafverschärfende Gesetze ein und orientieren sich dabei z.B. an einem Leitfaden zur Einführung von *Hate-crime*-Gesetzen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Regierungen erkennen zunehmend die schon genannten schweren Folgen von Vorurteilskriminalität für Individuum und Gesellschaft, die in der Prävention aber auch Sanktionspraxis beachtet werden müssen. Auch wenn solche Gesetze am Ende gerade von symbolischem Wert sind, so ist dies aus der Perspektive eines modernen Strafrechts, welches die Veränderungen und Realitäten in Gesellschaft und im Verhalten der Menschen entsprechend reflektiert, bedenkenswert. Hinzu kommt, dass die meisten der weltweit eingeführten *Hate-crime*-Gesetze nicht nur die strafrechtlichen Normen und den Strafverschärfungsaspekt, sondern auch verbindliche Regelungen für die Qualifizierung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte beinhalten. Diese Trainings sind mittlerweile nicht nur in den USA etabliert und führen im gesamten System der Strafrechtspflege zur besseren Erkennung und Verhandlung von Taten sowie Behandlung von Opfern im Strafprozess und Zusammenarbeit mit Opferhilfsorganisationen. Darüber hinaus ist auch der Aufbau einer einheitlichen und ständig zu verbessernden Erfassungstatistik Bestandteil der Gesetze, die sich in den USA auf weitreichende Hell- und Dunkelfeldstudien ausgeweitet hat. Diese strafrechtlichen Regelungen zur Vorurteilskriminalität werden wohl in nächster Zeit als Forderungen aus Brüssel an Deutschland herangetragen werden. Ob hierbei die aktuelle Ergänzung des § 46 StGB als ausreichend betrachtet wird ist fraglich, da diese lediglich die Strafzumessung betrifft und eben kein eigenständiger, sichtbarer materiell-rechtlicher Straftatbestand eingeführt wurde. Es spricht also nichts dagegen hierzulande eine praktische Umsetzung der Gesetze gegen Vorurteilskriminalität weiter intensiv zu diskutieren.

III. Die Ermittlungsspannen rund um die Taten des Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) haben gezeigt, dass Polizei und Justiz in Zukunft vorurteilsgeleitete Taten neu bewerten müssen. So gibt der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zum NSU 2013 klare Empfehlungen für den Bereich der Polizei und Justiz zur Qualifizierung, Sensibilisierung, Erkennung, Verhandlung und zum Umgang mit Taten und Opfern vorurteilsmotivierter Gewalt. Diese Erkenntnisse orientieren sich auch an den Erfahrungen und Veröffentlichungen aus den USA. Spätestens 1998 wurde hier ein Trainingshandbuch für die Polizei vom United States Department of Justice herausgegeben (US Department of Justice 1998). Das Training wurde gemeinsam mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen (wie z.B. der Anti-Defamation League) erarbeitet und beinhaltet Module z.B. zum Konzept der Vorurteilskriminalität (Geschichte, Definitionen, Phänomenologie), zu den gesetzlichen Regelungen in den Bundesstaaten, zur Erkennung und Beweissicherung in solchen Fällen, zu den Wirkungen der Taten auf die Opfer und Opfergruppen oder zu Möglichkei-

ten der polizeilichen und kommunalen Prävention d.h. auch Kooperationen von der Polizei mit Opfergruppen. Die einzelnen Module sind hierbei komplett inhaltlich, medial und strukturell ausgearbeitet und können somit schnell und effizient eingesetzt werden. Daneben gibt es Informationen und Trainingsmodule zur statistischen Erfassung von Vorurteilsverbrechen, die vom Criminal Justice Information Services (CJIS) und dem Federal Bureau of Investigation (FBI) herausgegeben werden, da hier die bundesweite *Hate-crime*-Statistik geführt wird (CJIS/FBI 2016). Dem folgend erscheinen für die Polizei in Deutschland in diesem Zusammenhang folgende Bereiche wichtig, die in Zukunft weiter beachtet werden sollten:

Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung hängen eng miteinander zusammen und beinhalten, neben der Vermittlung von Faktenwissen zum Extremismus und zu Hassverbrechen (also z.B. zu Strukturen des lokalen und überregionalen Extremismus, Personen im Extremismus aber eben auch Hassverbrechen in der multikulturellen Gesellschaft) insbesondere die Stärkung interkultureller Kompetenz und der Anti-Bias-Orientierung. Die Ermittlungen im Falle des NSU zeigen hier sowie bei Fragen institutionalisierten Vorurteilsstrukturen deutliche Defizite auf. Die Polizei muss diesem Phänomen in Zukunft kompetent und nach aktuellen Erkenntnissen ausgebildet, sensibel und vorurteilsfrei begegnen. Hierzu gibt es z.B. bei der Berliner Polizei mittlerweile eine Kooperation mit der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin, die entsprechende Lehrinhalte für den Mittleren Dienst begleitet. Solche Ansätze sollten in Zukunft gestärkt und ausgebaut werden. Damit werden auch die Erkennung entsprechender Taten, die Ermittlungen sowie der Umgang mit den Opfern und Opfergruppen (hierbei auch Vermeidung sekundärer Viktimisierung) deutlich gestärkt.

Das Konzept der Hassverbrechen ist opferorientiert. Die Angriffe zielen gegen das Opfer und die Opfergruppe und haben damit eine Rückwirkung auf die Gesamtgesellschaft. Die Polizei ermittelt Tatverdächtige, sollte dabei aber die Opfer nicht aus den Augen verlieren. Dies meint z.B. die vorurteilsfreie Vernehmung oder die zeitnahe Vermittlung an externe, lokale Beratungsangebote. Es erscheint wichtig, dass Polizeibeamte die spezifischen Opferbedürfnisse in solchen Fällen kennen. Ein vorurteilssensibler Umgang ist hierbei geboten, der es erlaubt, dass Opfer ihre Gefühle und Meinungen zu der Tat ausdrücken können und merken, dass die Polizei (und damit der Staat) politische Straftaten (besonders) ernst nimmt. Daneben wird die Vermittlung von Opfern an externe Beratungs- und Hilfseinrichtungen schon im Erstkontakt mit der Polizei als wichtig beschrieben. Hierzu sind proaktive Vermittlungsansätze bei der Polizei, wie diese z.B. in den Niederlanden umgesetzt werden, erfolgversprechend. Mit dieser ersten, qualifizierten Reaktion des Staates auf entsprechende Vorfälle kann auch gewährleistet werden, dass Opfer Vertrauen aufbauen und

somit auch der weitere Verlauf der Ermittlungen (ggf. bis zum Gericht) erfolgreicher gestaltet werden kann. Zur Vernehmung in solchen (und anderen sensiblen Fällen wie z.B. vermisste Kinder, Mordfälle, Sexualdelikte) bildet die englische Polizei so genannte Family Liaison Officer (Familien-Verbindungs-Beamte) aus, die entsprechend psychologische, viktimologische und kommunikationswissenschaftliche Kompetenzen erworben haben und Opfer und deren Angehörige im gesamten Verlauf solcher Ermittlungen entsprechend begleiten. Die Forschung zeigt außerdem, dass Geschädigte vorurteilsmotivierter Gewalt sehr gut erkennen, welches Motiv ein entsprechender Angriff hatte. Die eingehende Prüfung eines Falles sollte daher die Einschätzung des Opfers, Hinterbliebener oder Zeugen fest einschließen. In England wird dieses vorgeschriebene Vorgehen „Victim Centered Definition“ – also die in den Ermittlungen geforderte Beachtung von Einschätzungen des Opfers – genannt. In den USA wird darüber hinaus jedes mögliche Hassverbrechen in der polizeilichen Ermittlung als „Two-Tier Decision-Making Process“ geführt. Dabei soll, quasi als Vier-Augen-Prinzip, ein unbeteiligter Sachbearbeiter die mögliche vorurteilsmotivierte Tat erneut bewerten.

Es erscheint sinnvoll, bei ersten Verdachtsmomenten einer vorurteilsgeleiteten Motivation – wie beschrieben z.B. auch bei Äußerungen des Opfers – schon netzwerkorientiert zu denken. Hierbei können polizeiernern der Staatsschutz und extern z.B. der Verfassungsschutz jeweils auf Landes- und Bundesebene und insbesondere auch einschlägige Nichtregierungsorganisationen, Vereine und Verbände einbezogen werden. Gleichzeitig kann die Polizei ihre kommunale Netzwerkfunktion umfassend wahrnehmen: eine Mitwirkung in kommunalen Netzwerken (z.B. Zusammenschlüsse ziviler Akteure, Landespräventionsräte, Bündnisse für Demokratie) ist inhaltlich sinnvoll und für Vertrauensbildung und den Zugang zu potentiellen Opfergruppen notwendig. Auch aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung sollten zu diesem Thema verstärkt Beachtung finden. In jedem Fall ist die polizeiliche Prävention für diesen Bereich zu stärken. So könnte z.B. auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hierzu (und neben den schon laufenden Kampagnen z.B. zum Thema Polizei und Muslime) entsprechende bundesweite Informationen herausgeben.

Zuletzt steht die Frage im Raum, ob das derzeitige und oben schon erwähnte Erfassungs- bzw. Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ bei der Polizei den Anforderungen an moderne Phänomene wie der Hasskriminalität noch gerecht wird. Zwar hat sich die Erfassung mit Einführung des Systems deutlich differenziert; im Falle von Hassverbrechen gibt es allerdings Straftaten, die von Tätern ohne offensichtliche (*staats*)politische Motivation und auch ohne extremistischen Hintergrund begangen werden. Taten also, die nicht dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden können. Meisten werden

diese dann in der Kategorie „sonstige“ gezählt. Hierfür sollte in Zukunft eine klare Erfassung und Benennung auf Seiten der Polizei möglich sein. Denkbar wäre z.B. die Einführung eines neuen Phänomenbereichs „Politisch motivierte Hasskriminalität“ (Kugelman 2015) oder nur „Hasskriminalität“.

Mit diesem Fokus kann in Zukunft dem Phänomen der Vorurteilskriminalität in Deutschland auf staatlicher und nicht-staatlicher Ebene repressiv und präventiv erfolgreich begegnet werden. Dabei ist auch der beschriebene umfassendere Fokus auf ein soziales Problem gewährleistet, welcher bei der ausschließlichen Beschäftigung mit dem Rechtsextremismus untergehen könnte. Hiervon profitieren letzten Endes insbesondere die Opfer vorurteilsmotivierter Straftaten.

Literatur

- Bodinger-DeUriarte, C./Sancho, A. R. 1992: Hate crime: Sourcebook for schools. Los Alamitos
- Böttger, A./Lobermeier, O./Plachta, K. 2014: Opfer rechtsextremer Gewalt. Wiesbaden
- Coester, M. 2015: Hasskriminalität. In: Guzy, N./Birkel, C./Mischkowitz, R. (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden, S. 333-361
- Coester, M. 2013: Der Rechtsextremismus Jugendlicher als Herausforderung für den kommunalen Jugendschutz. In: Eger, F./Hensen, G. (Hg.): Das Jugendamt in der Zivilgesellschaft. Weinheim, S. 58-76
- Coester, Marc 2008: Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt/M.
- Coester, M./Gossner, U. 2002: Rechtsextremismus – Herausforderung für das neue Millennium. Wirklichkeiten eines Jugendphänomens. Marburg
- Cogan, J. C. 2002: Hate crime as a crime category worthy of policy attention. In: American Behavioral Scientist, Jg. 46 (2002), H. 1, S. 173-185
- Criminal Justice Information Services (CJIS); Federal Bureau of Investigation (FBI) 2016: Hate Crime Data Collection Guidelines And Training Manual. Internet: <https://www.fbi.gov/about-us/cjis/ucr/hate-crime-data-collection-guidelines-and-training-manual.pdf> [zuletzt aufgesucht am 1.8.2016]
- Depping, P./Kaiser, H. 2006: Lagebild Politisch motivierte Kriminalität – rechts – unter besonderer Berücksichtigung der Hasskriminalität für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2002. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Hasskriminalität – Vorurteilskriminalität. Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen – Bd 1: Endbericht der Arbeitsgruppe mit einem Geleitwort von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Berlin, S. 155-173
- Dierenfield, B. J. 2008: The Civil Rights Movement: Revised Edition. New York/London
- Förster, H.-J. 1986: Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980. Karlsruhe

- Glet, A. 2011: Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Berlin
- Hartmann, J. 2010: Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, J./ado e.V. (Hg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden, S. 9-38
- Heitmeyer, W. (Hg.) 2011: Deutsche Zustände. Bd 10. Berlin
- Heitmeyer, W. 1992: Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie: Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. Weinheim
- Jaschke, H.-G. 2006: Politischer Extremismus. Wiesbaden
- Jaschke, H.-G. 2002: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Wiesbaden
- Jaschke, H.-G. 1991: Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit: Grundlagen, Praxis und Kritik. Wiesbaden
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin
- Kugelman, D. 2015: Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität. Rechtsgutachten. Internet: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/20150407_Rechtsgutachten_Hasskriminalitaet.pdf [zuletzt aufgesucht am 1.8.2016]
- Krüger, C. 2011: Rechte Gewalt als Vorurteilskriminalität. In: *Bewährungshilfe*, Jg. 58 (2011), H. 2, S. 161-168
- Krupna, K. 2010: Das Konzept der ‚Hate Crimes‘ in Deutschland: eine systematische Untersuchung der Kriminalitätsform, der strafrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten de lege lata und der Verarbeitung in der Strafrechtspraxis. Frankfurt/M.
- Lang, K. 2015: Vorurteilskriminalität: Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Baden-Baden
- Lawrence, F. M. 1994: The punishment of hate: Toward a normative theory of bias-motivated crimes. In: *Michigan Law Review*, Jg. 93 (1994), H. 2, S. 320-381
- Levin, J./McDevitt, J. 1993: Hate crime: The rising tide of bigotry and bloodshed. New York
- Lösel, F./Bender, D. 2007: Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung. In: Opp, G./Fingerle, M. (Hg.): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München, S. 57-78
- Lützing, S. 2010: Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. Köln
- McDevitt, J./Balboni, J./Garcia, L./Gu, J. 2001: Consequences for victims: A comparison of bias- and non-bias-motivated assaults. In: *American Behavioral Scientist*, Jg. 45, H. 4, S. 697-713
- Noelle, M. 2002: The ripple effect of the Matthew Shepard murder. Impact on the assumptive worlds of members of the targeted group. In: *American Behavioral Scientist*, Jg. 46 (2002), H. 1, S. 27-50

- Perry, B. 2014: Exploring the community impacts of hate crime. In: Hall, N./Corb, A./Giannasi, P./Grieve, J. (Hg.): *The Routledge International Handbook on Hate Crime*. London, S. 47-58
- Perry, B. 2009: *Hate Crimes: The Victims of Hate Crime*. Westport
- Rössner, D./Bannenber, B./Coester, M. (Hg.) 2003: *Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen*. Endbericht. Berlin
- Schneider, H. J. 1995: Haß auf das Fremde. Haßverbrechen: Eine neue kriminologische Deliktskategorie. In: *Universitas*, Jg. 50 (1995), H. 12, S. 1167-1181
- Streissguth, T. 2003: *Hate crimes*. New York
- United States Department of Justice (Hg.) 1998: *Hate Crime Training. Core Curriculum for Patrol Officers, Detectives & Command Officers*. Internet: <http://www.justice.gov/archive/crs/pubs/hct.pdf> [zuletzt aufgesucht am 1.8.2016]
- Willems, H./Steigleder, S. 2003: Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, Jg. 5 (2003), H. 1, S. 5-28
- Williams, J. 2013: *Eyes on the prize: America's civil rights years, 1954-1965*. New York
- Williams, M. L./Tregidga, J. 2014: Hate crime victimization in Wales. Psychological and physical impacts across seven hate crime victim types. In: *British Journal of Criminology*, Jg. 54, H. 5, S. 946-967

Michael Minkenberg

Repression gegen Rechtsradikalismus und rechte Gewalt: Strategien und Wirkungen

Im internationalen Vergleich zeichnet sich die „wehrhafte Demokratie“ in der Bundesrepublik durch ein außergewöhnliches Repertoire zur Bekämpfung politischer Bedrohungen wie des Rechtsradikalismus aus (vgl. Bleich 2011).¹ Aber die Erforschung der Wirkungen des staatlichen (wie auch des gesellschaftlichen) Umgangs mit Rechtsradikalismus, insbesondere der Anwendung repressiver Maßnahmen, steckt noch in den Anfängen (vgl. Botsch et al. 2013; Gerlach 2007; Jaschke 2000; Minkenberg 2006). Der große Teil der Forschung bewegt sich entweder im Rahmen demokratietheoretischer Überlegungen (vgl. etwa Fennema 2000), verharrt in der deskriptiven Aufarbeitung des Arsenal (vgl. Canu 1997; Gerlach 2012; Thiel 2009) oder konzentriert sich auf die Parteebene, z.B. die Strategien von Mainstream-Parteien gegenüber rechtsradikalen und anderen Parias (vgl. van Spanje/van der Brug 2007). Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen, die die übliche Aufarbeitung von Repressionsstrategien, welche staatlichen Akteuren in der Bekämpfung von Rechtsradikalismus und Gewalt zur Verfügung stehen, aufgreifen und im Sinne einer Wirkungsforschung weiterentwickeln: Welche Wirkungen erhoffen sich die staatlichen Akteure von ihren Strategien, welche tatsächlichen, intendierten und nichtintendierten, Wirkungen lassen sich beobachten; und wie lassen sich diese Strategien und ihre Wirkungen sinnvoll erforschen?

Im vorliegenden Beitrag geht es um einen analytischen Orientierungsrahmen und einige empirische Hinweise in kritischer Auseinandersetzung mit dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ sowie um eine Abschätzung seiner Möglichkeiten und Grenzen im Kampf gegen menschenfeindliche Ausgrenzungen durch Rechtsradikalismus und rechte Gewalt. Ziel einer darauf aufbauenden empirischen Analyse wäre es, in einem interaktionstheoretischen Rahmen und möglichst vergleichend die Gefährdung einer humanen Republik nicht nur durch die rechtsradikale Ausgrenzung und Gewalt selbst, sondern auch durch das darauf exzessiv oder unangemessen reagierende Repertoire der „wehrhaften Demokratie“ zu untersuchen.

1 ¹ Eine frühere Version dieses Beitrags wurde unter dem Titel „Repressionsstrategien gegen Rechtsradikalismus und Gewalt“ im Forschungsjournal *Neue Soziale Bewegungen* Jg. 16 (2003) H. 4, S. 31-42, veröffentlicht.

Der extremismustheoretische Zugang in der Kritik

Schwerpunkte der Rechtsradikalismus-Forschung waren bislang die Ideengeschichte und die Ursachenforschung. Nur wenige Arbeiten beschäftigen sich ausdrücklich mit den Reaktionen von Politik und Gesellschaft auf Rechtsradikalismus und mit ihren Wirkungen. In diesem Zusammenhang sind vor allem extremismustheoretische Ansätze einerseits und deren Kritiker andererseits hervorzuheben.

Im Mittelpunkt des extremismustheoretischen Zugangs (Backes/Jesse 1989; Backes/Jesse 2001) stehen oft das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ und die Aktivitäten von Sicherheitsbehörden. Eine Studie von Isabella Canu (1997), die den Schutz der Demokratie gegen Extremismus in Frankreich und Deutschland gegenüberstellt, verdeutlicht u. a., dass vor allem die - in Frankreich nicht vorhandene - Staatsschutzkonzeption eine „Verrechtlichung“ des Umgangs mit Rechtsradikalismus hierzulande erklärt. Prinzipiell können für die Bundesrepublik folgende Ebenen und ihnen zugeordnete Instrumente, die Demokratie zu ihrem Schutz einschränken und Repression ausüben, unterschieden werden:

(1) auf der Ebene des Verfassungsgerichts: das Parteienverbot; (2) auf der Ebene der Bundes- wie Länderinnenminister: das Vereinsverbot (vgl. hierzu die umfassende Studie von Gerlach 2012); (3) auf der Ebene des Verfassungsschutzes: Überwachung und Berichte an die Öffentlichkeit; (4) auf der Ebene der politischen Justiz: strafrechtliche Ahndung von verbotener Propaganda (§ 86 Abs. 1 Ziff. 4 StGB), Verwendung von Symbolen verfassungswidriger Organisationen (§ 8a StGB) und Volksverhetzung bzw. Aufstachelung zum Rassenhass (§ 130 und 131 StGB); (5) auf der Ebene von Polizei und Gerichten: Auflösung öffentlicher Versammlungen, Verbot von Demonstrationen, starke Polizeipräsenz „auf der Straße“.

Diese Instrumente können nicht nur einzelne Aktivitäten unterbinden, sondern aufgrund des hohen Öffentlichkeitswertes von Verboten oder Gerichtsverfahren auch Toleranzgrenzen des Rechtsstaates markieren (vgl. Jaschke 2000, S. 28). Zugleich besteht allerdings die Gefahr, dass Fehleinschätzungen und unverhältnismäßige Repression unerwünschte Gegenreaktionen provozieren und ein allzu routinemäßiger Einsatz dieser Instrumente Anpassungs- und Lerneffekte seitens des Rechtsradikalismus hervorrufen, der dann umso schwieriger mit diesem Instrumentarium bekämpft werden kann (vgl. Laumond 2015).

Zu den bekanntesten Kritikern des extremismustheoretischen Ansatzes gehören Richard Stöss (1994; 2000) und Hans-Gerd Jaschke (1991; 1994a, S. 142-150; 1994b; 2000). Während die Arbeiten von Stöss weitgehend der Parteienforschung verhaftet sind, kann Jaschkes Ansatz als Synthese von Parteien- und Bewegungsforschung charakterisiert werden. Jaschke zieht in seiner Kritik

des Primats der „wehrhaften Demokratie“ die bewegungsanalytische Diskussion heran, um die Wirkungen von Repression nicht nur im politisch-rechtlichen Sinne, sondern auch in ihrer soziologischen Bedeutung einzuschätzen. Grundsätzlich unterscheidet er die drei Wirkungsebenen des Verfassungsschutzes, der politischen Justiz und der Polizei.

Ähnlich differenziert Christopher Husbands (2002) in seiner auf ganz Westeuropa und mehrere Handlungsebenen bezogenen Studie staatlicher Instrumente gegen Rechtsradikalismus Kontrollinstrumente im Bereich von Verboten, gesetzliche Einschränkungen und andere Sanktionen von Policy-Instrumenten im Bildungswesen und der Sozialpolitik.

Bewegungsanalytische Weiterentwicklungen

Besonders fruchtbar für eine Analyse von Repressionsstrategien und -wirkungen erscheinen Ansätze, welche originär nicht auf den Rechtsradikalismus bezogen sind, sondern im Zusammenhang mit - zum Teil gewalttätigem - Protestverhalten im Umfeld der neuen sozialen Bewegungen die Frage nach der Interaktion von kollektivem Protest und seinem gesellschaftlich-politischem Umfeld aufwerfen (McAdam 1982; McAdam et al. 2001; Rucht 1994; Tarrow 1994). Dabei ging es auch um die Frage nach Gewaltzyklen bzw. Eskalationswellen und der Rolle staatlicher Repression als Verstärker oder Barriere (Davenport et al. 2005; Neidhart 1989; Zimmermann 1977). Die neuere Diskussion um den Bewegungscharakter des Rechtsradikalismus in Deutschland hat an diese Fragen angeknüpft und wichtige Vorarbeiten geleistet (Hellmann/Koopmans 1998; vgl. aktuell Daphi et al. 2015; Pfahl-Traugher 2015). Hanspeter Kriesi und Mitarbeiter (1995, S. 34-35) sprechen von Repression als Teil einer „Exklusionsstrategie“ staatlicher Akteure gegenüber sozialen Bewegungen, die im Falle Deutschlands vor dem Hintergrund der Weimarer Erfahrung und im Rahmen des Konzepts der „wehrhaften Demokratie“ zu einer zwanghaften, aber nicht zwangsläufigen Anwendung von Repression gegenüber radikalen Gruppen führt. Wichtig ist die von verschiedenen Autoren ins Feld geführte Perspektive der selektiven Anwendung von Repression durch politische und staatliche Eliten (Tarrow 1994, S. 77; Kriesi et al. 1995; Rucht 1994). Für das hier besprochene Thema bedeutet dies, dass eine Analyse staatlicher Repressionsmaßnahmen gegenüber rechtsradikalen Gruppen immer auch die Frage nach der politischen Intention hinter diesen Maßnahmen stellen muss.

Da Repression auch zu Solidarisierungseffekten unter den Betroffenen führen kann, sind ihre Wirkungen nicht von vornherein eindeutig. Doch kann allgemein erwartet werden, dass, obwohl Repression nicht notwendigerweise den Mobilisierungsgrad beeinträchtigt, sie sich doch auf das Handlungsrepertoire auswirkt: „Like facilitation, repression is typically selective. By focusing on

more radical organizations and actions, it will reduce the amount of radical mobilization” (Kriesi et al. 1995, S. 39). Der Gewalt - als extremem Ausdruck kollektiven Handelns - kommt dabei eine entscheidende Funktion in der Anwendung staatlicher Repression und der Mobilisierung zu. Prinzipiell wirkt Gewalt kollektiver Akteure wie auch staatliche Abwehr von Gewalt delegitimierend bezüglich einer Mobilisierung der Öffentlichkeit.

Die Ansätze, welche die Bedeutung von Gelegenheitsstrukturen, Ressourcen-Mobilisierung und Kosten-Nutzen-Kalkülen der Akteure unterstreichen, stellen eine aussichtsreiche Weiterentwicklung der Diskussion in Anwendung auf den Rechtsradikalismus dar. So zeigt etwa Ruud Koopmans (1995; 1997; 1998), dass die Verstärkung von Repression einen Beitrag zum Rückgang rechtsradikaler Mobilisierung geleistet hat. Ein Problem dieser Arbeiten und der Herangehensweise besteht jedoch in deren Fokussierung auf ausländerfeindliche Gewalt bzw. ausländerfeindliche „Protestereignisse“ (z.B. Demonstrationen) als abhängige Variable, was ideologische, strategische und organisatorische Reaktionen auf Repression ausblendet.

Rechtsradikale Gruppierungen und ihre Mobilisierung heben sich allerdings in mehrfacher Hinsicht deutlich von den neuen sozialen Bewegungen ab (Hellman/Koopmans 1998): Dazu zählen u.a. die dominante Rolle von Partei- und Kaderorganisationen, das autoritäre Politikverständnis, das insgesamt geringe Mobilisierungspotenzial anlässlich von Protestereignissen, die hohe Gewaltbereitschaft und ihre Stoßrichtung vor allem gegen Schwache und Fremde sowie die nur in Ansätzen sichtbare symbolische Integration durch eine Ideologie. Gleichwohl spricht einiges dafür, einem Teil des deutschen Rechtsradikalismus eine Bewegungsförmigkeit zuzusprechen, wenn man diese nicht an „Wesensmerkmalen“, sondern an funktionalen Äquivalenten und Wandlungsdynamiken festmacht (Bergmann/Erb 1994; Minkenberg 1998a, S. 300-307). Nicht zuletzt spricht einiges für eine interaktionstheoretische Konzeptionalisierung (vgl. Minkenberg 1998a, Kap. 1, 9; Minkenberg 2015), die sich an fruchtbare Ansätze der Bewegungsforschung anlehnt und vor allem Bezug auf politische Kultur und Gelegenheitsstrukturen nimmt. Die in einer umfassenden Vergleichsstudie entwickelte interaktionstheoretisch angeleitete Analyse der Wirkungen des Rechtsradikalismus unterscheidet die Ebenen der Öffentlichkeit, der Parteien, der Straße, der Parlamente und des *Policy-making* (Minkenberg 1998a, Kap. 9; Minkenberg 2009). Das Ergebnis des Vergleichs unterstreicht die Bedeutung unterschiedlicher Mobilisierungsbedingungen in den politischen und institutionellen Gelegenheitsstrukturen und den politisch-kulturellen Legitimitätsspielräumen der Akteure sowie die daraus resultierende unterschiedliche Gewichtung von Staat und Gesellschaft im Umgang mit Rechtsradikalismus.

So finden in Deutschland die Interaktionen zwischen neuer radikaler rechter, ihren Gegnern im politischen System und dem Publikum vor dem Hinter-

grund einer politischen Kultur und eines Nationsverständnisses statt, welche im Vergleich zu anderen westlichen Demokratien eher „rechtslastig“ sind. Damit ist nicht der alltägliche oder „banale Nationalismus“ (Billig 1995) gemeint, der in allen westlichen Gesellschaften anzutreffen ist und eine fast primordiale Bedeutung erfahren hat (Wimmer 2002; Smith 2001). Vielmehr unterscheidet sich das deutsche Nationsverständnis von demjenigen anderer westlicher Demokratien durch die traditionell stärkere Betonung *ethnokultureller* Ausgrenzungskriterien und eine schwächer ausgeprägte *politische* Bedeutung des Nationsgedankens (z.B. im Sinne eines „Verfassungspatriotismus“) (Minkenberg 1998a, Kap. 2). Dies wirkt polarisierungshemmend und schränkt den Aktionsradius des Rechtsradikalismus in der (partei)politischen Arena erheblich ein, radikalere Elemente werden eher zum ‚exit‘ aus der Parteienpolitik getrieben (Minkenberg 1998b, 2001, 2002; Minkenberg/Schain 2003).

Anders als die Parteienforschung berücksichtigt die Bewegungsforschung explizit die Rolle kultureller Einflussgrößen. Hier wird zum Einen politische Kultur als Ausmaß ideologischer Spaltungen und kultureller Differenzierungen oder als Einfluss bestimmter politischer (autoritärer, partizipativer, revolutionärer) Traditionen auf die jeweiligen Konfliktkulturen und ihre formellen und informellen Regeln konzeptionalisiert (Rucht 1994, S. 311).

Rechtsradikale Mobilisierung und der Einsatz staatlicher Kontrollmittel hängen insbesondere von zwei Faktoren der politischen Kultur ab. Zunächst einmal stellt sich die Frage, inwieweit es die nationale politische Kultur erlaubt, gegen das System gerichtete Deutungsmuster noch als legitim einzustufen. Hier spielen insbesondere die Verankerung von demokratischen Normen und die Bedeutung politischer Traditionen eine Rolle.

Der zweite Faktor der politischen Kultur betrifft die Frage, inwieweit das Auftreten einer derartigen politischen Herausforderung von einem in der jeweiligen politischen Kultur vorherrschenden Konfliktstils begünstigt oder gehemmt wird. Hier spielen historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten von Herrschaftsordnungen, die Konfliktfreudigkeit oder Konfliktscheu als jeweils dominanten Modus in der politischen Auseinandersetzung hervorrufen, eine Rolle (Rucht 1994, S. 311). Im Falle Deutschlands spiegelt sich die aus der traditionellen Konfliktscheu hervorgehende Tendenz zur Verrechtlichung politischer Probleme auch im ausgeprägten staatlichen Kontrollverhalten gegenüber dem Rechtsradikalismus und in der dies begünstigenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung wider (Minkenberg 1996).

Staatliche Kontrolle von Rechtsradikalismus, zu der auch die Androhung oder Anwendung repressiver Maßnahmen gehören, kann als Komponente allgemeiner politischer Gelegenheitsstrukturen konzeptionalisiert werden (Tarrow 1994, S. 85). Dazu werden vor allem formale Institutionen, die Rolle von Autoritäten, insbesondere des Staates sowie Strategien etablierter Eliten gezählt.

Eine zentrale Bedeutung erlangen dabei staatliche Organisationsstrukturen, die in der Bewegungsforschung immer wieder als Stärke oder Schwäche des Staates verstanden werden (Rucht 1994, S. 300, 308-309). Sidney Tarrow's Kritik an der Überbewertung des Staates („the seduction of statism“) und sein Hinweis auf die Relationalität und Variabilität staatlicher Kontrolle soll auch der hier verfolgten Frage nach der Bedeutung und Wirkung von Repression zugrunde gelegt werden: „(...) 'strength' and 'weakness' are relational values which vary for different social actors, different sectors of the state and according to how political opportunities evolve (...). Liberal systems can be ferociously illiberal when challenged by those who do not share liberalism's values“ (Tarrow 1994, S. 94; vgl. auch Fennema 2000).

Repressionsstrategien: Adressaten, Träger und Wirkungen

Vor dem soeben dargelegten Hintergrund einer interaktionstheoretischen Perspektive müssen die verschiedenen Formen von Repression sowohl hinsichtlich ihrer Ziele, Mittel und – möglichen – Wirkungen als auch hinsichtlich der unterschiedlichen Akteure, und zwar sowohl ihrer Träger als auch ihrer Adressaten, berücksichtigt werden. Grundsätzlich können zwei Arten von Unterdrückungs-Zielen unterschieden werden: die im Rahmen der demokratischen Spielregeln zulässige Minimierung der Verbreitung rechtsradikaler Ideen und des Handelns rechtsradikaler Gruppen im öffentlichen Raum. Hinzu kommt eine Kontroll-Dimension, die über die reine Informationssammlung hinaus auch die Funktion der Einschüchterung bzw. Stigmatisierung haben kann.

Eine zentrale Frage ist nun, ob und unter welchen Umständen staatliche Repression die Gewalttätigkeit oder Gewaltbereitschaft von Rechtsradikalen zurückdrängt oder eher vergrößert. Die Möglichkeit zunehmender Militanz im rechtsradikalen Spektrum als Reaktion auf staatliche Repression wird zum Beispiel durch die Untersuchung von Koopmans (1995) nahegelegt.

Dies führt zu einer grundsätzlichen Hypothese: Staatliche Repression, vor allem Parteien- und Vereinsverbote, führt *ceteris paribus* zu einem Anwachsen von Militanz und Gewaltbereitschaft. Hinsichtlich rechtsradikaler Milieus bewirkt sie weder eine signifikante Abwendung von rechtsradikalen Positionen noch einen dauerhaften Abbau von Organisationsstrukturen und Mobilisierungsbemühungen. Rechtsradikale Milieus lassen sich im Unterschied zu den „Zweckgemeinschaften“ der politischen Parteien als „Gesinnungsgemeinschaften“ auffassen (Erb 2002, S. 46). Aufgrund der bereits vorhandenen ideologischen Verfestigung kommt es bei staatlichem Druck zu einer Verhärtung der Positionen.

Hierbei sind allerdings einige Differenzierungen zu berücksichtigen: Zunächst ist in Rechnung zu stellen, dass gemäß Friedhelm Neidhart (1989) weder

ein lineares Abschreckungsmodell (je mehr Repression, desto weniger rechtsradikale Gewalt bzw. Militanz) noch ein lineares Eskalationsmodell (je mehr Repression, desto mehr rechtsradikale Gewalt bzw. Militanz) zugrunde gelegt werden sollte. Vielmehr ist eine Integration beider Modelle realistischer, der zufolge die Reaktion auf Repression in einer variablen Kombination von Angst und Wut besteht, so dass von einer Art horizontal verlaufender S-Kurve ausgegangen werden sollte. Allerdings ist die Reichweite des Neidhart-Modells zur Erklärung der Interaktion von staatlicher Repression und rechtsradikaler Gewalt insofern eingeschränkt, als dass diese, anders als bei der im Modell thematisierten Protestereignisse, in der Regel nicht aus organisierten Großgruppenaktivitäten (z.B. Massendemonstrationen) heraus entsteht, sondern zu einem großen Teil „spontan“ und aus Kleingruppen heraus. In den vergangenen Jahren, insbesondere im Kontext der sog. „Flüchtlingskrise“, ist es allerdings vermehrt zu organisierter Gewalt aus rechtsextremen Szenen gekommen, und der Fall des Nationalsozialistischen Untergrunds zeigt, dass auch rechtsterroristische Strukturen lange Zeit wirken konnten (vgl. Frindte et al. 2015; Schellenberg 2013; Virchow 2016). Es müssen also die bereits erwähnten Unterscheidungen der rechtsradikalen Gruppen sowie die verschiedenen Ziel- und Mitteldimensionen berücksichtigt werden. Eine weitere Differenzierung betrifft daher die möglichen Unterschiede in den Wirkungen einzelner Maßnahmen auf unterschiedlichen Handlungsebenen gemäß der oben dargelegten Systematik der staatlichen Repression und der Strukturen des rechtsradikalen Lagers.

Parteien- und Vereinsverbote: die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) und andere Fälle

Im Überblick lassen sich die Anwendung einzelner Maßnahmen und Strategien von Repression sowie ihrer Wirkungen wie folgt zusammenfassen:

Das aufgrund des Parteienprivilegs äußerst seltene Parteienverbot wurde bisher nur einmal gegen eine rechtsradikale Partei – 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) – ausgesprochen. In seinen unterschiedlichen Auswirkungen (Henkel/Lembcke 2001) können drei Varianten unterschieden werden: Radikalisierung, Delegitimierung und Reorganisation. Mit Blick auf das 2003 gescheiterte Verfahren zum Verbot der NPD, die heute als „Bewegungspartei“ (vgl. Pfahl-Traugher 2003) eine andere Position einnimmt als damals die SRP, ergeben sich folgende Perspektiven:

1. eine Radikalisierung und wachsende Militanz der rechtsradikalen Szene im Bereich der Bewegungsorganisationen und Milieus: Auch weil die Beziehung zwischen der NPD und dem gewaltbereiten Milieu lange Zeit eine „symbolische“ war (Henkel/Lembcke 2001, S. 585), hat sich das Verfahren

- eher stimulierend als stigmatisierend ausgewirkt (vgl. Flemming 2004, S. 226-236);
2. eine damit einhergehende Delegitimierung rechtsradikaler Parteien und Positionen, die sich eher auf das Umfeld der Szene als auf diese selbst auswirkte. Das heißt, ein Parteienverbot kann „Einstiegsprozesse“ z.B. von Skinheads in die Nazi-Szene verhindern;
 3. eine Aufwertung von anderen rechtsradikalen Parteien wie damals bei den Republikanern (REP) und der Deutsche Volksunion (DVU) bei Teilen der Bevölkerung und einen Zulauf eines Teils der ehemaligen NPD-Mitglieder zu diesen vom Verbotsverfahren nicht betroffenen Parteien. Diese Perspektive wurde allerdings durch die aus Binnenfaktoren resultierende Krise und den Ansehensverlust der beiden Parteien unterlaufen;
 4. eine Aufwertung der Kameradschaften im rechtsradikalen Milieu, die eher noch als die Parteien (REP und DVU) von einem NPD-Verbot profitieren und als Anlaufstellen für NPD-Mitglieder zur Verfügung stehen könnten.

Das zweite, 2012 eingeleitete und im Januar 2017 ebenfalls gescheiterte Verbotsverfahren stand zum Einen unter dem Eindruck der 2011 bekannt gewordenen Mordserie des NSU, dem Verbindungen zur NPD nachgesagt wurden (vgl. Botsch et al. 2013, S. 273), zum Anderen bietet sich mit der Alternative für Deutschland (AfD) ein neuer, erfolgreicher und weniger extrem erscheinender Akteur an, um Systemopposition von rechts zu betreiben. Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts, den Antrag auf das Verbot der NPD abzulehnen, verwies weniger auf die Verfassungsggegnerschaft (die das BVerfG durchaus als gegeben einstufte), als vielmehr auf die politische Bedeutungslosigkeit und die geringen realen Wirkungen der Partei (vgl. Lichdi 2017).

Ungeachtet des zweimal gescheiterten Versuchs, die NPD zu verbieten, kann man auf vielfältige Erfahrungen mit der Verbotspraxis zurückblicken, und zwar in der Anwendung von Vereinsverböten (vgl. Gerlach 2012, S. 170-194; Grumke/Wagner 2002, S. 353-355). Die vergleichsweise häufige Anwendung von Vereinsverböten – im „Verbotsfluss“ von 1996 bis 2009 wurden 20 Organisationen verböten (Gerlach 2012, S. 194) – verfehlte insgesamt das Ziel einer dauerhaften Schwächung des rechtsradikalen Organisationspektrums. Stattdessen provozierte es differenziertere Organisationsbemühungen und neue Strategien, um Verböte zu verhindern oder zu umgehen. Dazu zählt zum Einen der Anschluss an bzw. Übertritt in eine legale Partei wie die NPD oder die Republikaner, zum Anderen die Entwicklung neuer, schwerer überschaubarer Organisationsstrukturen. Man kann also neben dem unmittelbaren Wegfall der Organisation und ihrer Ressourcen durch ein Vereinsverbot folgende Doppelwirkung festhalten: Die Organisation lebt auch nach dem Verbot weiter und ihr harter Kern, der als Gesinnungsgemeinschaft weniger einer Partei als einer Sekte

gleich und sogar ein bestimmtes Verhalten des Staates erwartet, verhärtet sich. Ist ihm die Artikulationsmöglichkeit völlig genommen, besteht sogar die Gefahr einer Eskalation und die Verformung in eine selbstbezügliche Gruppe mit terroristischen Aktionsformen (Maegerle 2002). Eine solche Repressionswirkung ist, gemessen an den Intentionen der Träger, nicht anders als „kontraproduktiv“ zu nennen.

Dies trifft in doppelter Weise für das Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens 2003 zu. Als kontraproduktiv ist zum Einen der im Verlaufe des Verfahrens hervorgetretene Dilettantismus einzelner staatlicher Akteure zu nennen, der – unabhängig vom möglichen Ausgang des Verfahrens – das Ansehen der Politik beschädigt und kaum zur Stärkung der politischen Kultur beigetragen hat. Insbesondere die Enthüllungen über die Zahl der V-Leute in der NPD (laut Berliner Zeitung vom 20. Oktober 2002 mindestens 30 in den Vorstandsgremien der NPD in Bund und Ländern; zur V-Mann-Thematik: Lüdersen 1985; Schröder 1997) warfen Fragen über den Sinn der Staatsschutzstätigkeit und der Geheimdienste auf, die offenbar in einem signifikanten Ausmaß eine die Demokratie gefährdende Partei unterstützen. Zum Anderen muss das Scheitern des Verbotsverfahrens selbst als Rückschlag im staatlichen Kampf gegen den Rechtsradikalismus gewertet werden.

Allerdings stand die NPD nur auf den ersten Blick gegenüber den Antragstellern Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat als Sieger da. Denn die V-Mann-Affären stellten nicht nur für den Verfassungsschutz, sondern auch für die NPD ein Problem dar: Führenden Funktionären wurde in der Szene vorgeworfen, von der Bespitzelung von „Kameraden“ gewusst und sie billigend in Kauf genommen zu haben. Viele Mitglieder waren verunsichert, und die Partei hatte während des Verfahren bundesweit ca. 400 Mitglieder verloren (Frankfurter Rundschau vom 22. April 2003). Auch nach dem Beginn des zweiten Verbotsverfahrens schwand die Mitgliederzahl, und zwar von 5500 (2012) auf 5200 (2015) (Bundesministerium des Innern 2016, S. 45, neuere Zahlen auf Bundesebene lagen bei Abfassung des Beitrags nicht vor).

Darüber hinaus ist das Instrumentarium der „wehrhaften Demokratie“, insbesondere das Parteienverbot, zwar durch den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens beschädigt. Allerdings kann der Kampf gegen Rechtsradikalismus insgesamt dadurch auch gewinnen. Denn der Ausgang des Verbotsverfahrens bestätigte all diejenigen, die vor allzu naivem Glauben an die Wirksamkeit einer staatlichen Verbotspolitik gewarnt und von Anfang an stärker auf die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung gesetzt haben. Aus demokratietheoretischer Perspektive ist demnach das Scheitern des Verbotsantrags weniger bedenklich als das Verfahren und das Vorgehen der staatlichen Akteure – eine Diskreditierung, die allerdings verblasst vor dem Schaden, den das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ aus der Affäre um den Nationalsozialistischen Unter-

grund davongetragen hat. Trotz diesem auch von Insidern so bewerteten „De-saster“ hat der Verfassungsschutz gleichwohl gute Perspektiven (Grumke/van Hüllen 2016), nicht zuletzt durch den neuen Sicherheitsdiskurs im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus.

Risiken der Ritualisierung: Verbote von Symbolen und Demonstrationen

Ähnlich ambivalent verhält es sich mit dem Einsatz der Mittel der politischen Justiz gegen verbotene Symbole und Meinungsäußerungen. Dieser führt weniger zum Abbau von Weltbildern als zu einer Recodierung und symbolischen Umrüstung, z.B. die Unterzeichnung von Briefen „mit bestem Gruß“ anstelle „mit Deutschem Gruß“, die Änderung des Outfits u.a. (Bergmann/Erb 1994, S. 33; Flad 2001). Zugleich fördert er bei den Betroffenen Tendenzen der Ghettoisierung und Lagerbildung, die sich u.a. in einem Ausbau geheimer kommunikativer Netzwerke und in einer Verfestigung rechtsradikaler Karrieren niederschlagen können. Besonders interessant in diesem Zusammenhang war über viele Jahre hinweg das Vorgehen des einschlägig bekannten Christian Worch gegen die immer wieder verhängten Demonstrationsverbote. Er schaffte es, sich durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht durchzuklagen, das letztlich in der Abwägung der Güter das Recht auf Meinungsfreiheit höher einstuft als die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und zugleich einige Auflagen erteilte: So dürfen die Demonstrationen von Rechtsradikalen z.B. nicht an symbolischen Daten stattfinden. Trotzdem hat Worch sich durch diese Klagen einen nunmehr legitimen öffentlichen Raum erstritten, der in den Jahrzehnten vor der Vereinigung Neonazi-Gruppen nicht zur Verfügung stand.

Daneben resultiert das Verbot von Demonstrationen und der offensive Einsatz der Polizei nicht selten in der Herausbildung einer „ritualisierten Handlungskette“ zwischen Polizei, Verwaltungsgerichten und Rechtsradikalen, die von diesen durch immer neue Provokationen in Gang gehalten wird (Jaschke 2000, S. 27). Auch dies fördert, da es als Erfolg seitens rechtsradikaler Akteure eingestuft werden kann, eine Verhärtung statt Aufweichung rechtsradikaler Positionen.

Zweifellos können diese Maßnahmen auch als Push-Faktoren für den Ausstieg aus der rechtsradikalen Szene wirken (Bjørge 2002). Doch gilt dies nur für einen kleineren Teil der Szene, die zudem durch die „Verfolgung“ und Lagerbildung für potenzielle Einsteiger an Attraktivität gewinnen kann. Auch die sozialpsychologische Identitätsforschung (s. Klein/Simon 2003) macht darauf aufmerksam, dass Identitäts- und Devianzgewinne - etwa im Sinne des festeren Zusammenhalts von Gesinnungsgemeinschaften - als nicht-intendierte Folgen von Repression und gesellschaftlicher Ächtung auftreten (vgl. Stallberg 1996).

Repression und ihre soziokulturelle Einbettung

Die Wirkungen bestimmter Repressionsstrategien werden – wie bereits angedeutet – durch „kulturelle“ Faktoren mediatisiert. Sie mögen bei einzelnen Ereignissen auf einer oberflächlich-positivistischen Ebene zwar „kulturunabhängig“ direkt durchschlagen (z.B. der Protestmarsch findet nicht statt). Mit Blick auf größere Zusammenhänge, d.h. auf die Entwicklung einer Bewegung über die Zeit oder/und auf gruppenpsychologische Dynamiken, muss jedoch auch die Einbettung der rechtsradikalen Szene in bzw. deren Abschottung von der sie umgebenden Gesellschaft und ihres Wertehaushalts berücksichtigt werden. Das heißt, es muss danach gefragt werden, in welchem gesellschaftlichen Kontext staatliche Repression stattfindet und sich auswirkt. Dies bedeutet die Berücksichtigung einer zivilgesellschaftlichen Komponente, die hier mit dem Begriff der „sozialen Ächtung“ zusammengefasst werden soll. Dazu gehören zum Einen ein für rechtsradikale Mobilisierung ungünstiges gesellschaftliches „Klima“, d.h. ein vergleichsweise hohes Maß an Ablehnung, zum Anderen ein hohes Maß an Gegenmobilisierung, das im Zusammenwirken mit selektiven Maßnahmen staatlicher Kontrolle wirkungsvoller sein kann als staatliche Repression allein (vgl. Husbands 2001, S. 14-15; siehe auch Bleich 2011).

Der Begriff der sozialen Ächtung ist sozialwissenschaftlich allerdings noch schwieriger zu fassen als derjenige der Repression. Gleichwohl wäre eine Untersuchung von Repressionswirkungen unvollständig, wenn sie nicht auch die gesellschaftliche Dimension des Umgangs mit Rechtsradikalismus berücksichtigt. Diese kann durch die Einbeziehung der sozialen Ächtung zwar nicht vollständig abgedeckt werden. Der hypothetisierte Zusammenhang zwischen Repression und sozialer Ächtung liegt jedoch darin, dass eine stärkere intendierte Wirkung von Repression (d.h. Aufweichung statt Verhärtung von Positionen, keine Reorganisation und Strategieerneuerung der lokalen rechtsradikalen Szene) dort vermutet werden kann, wo diese in ein zivilgesellschaftliches Umfeld eingebettet ist, das rechtsradikale Positionen ächtet statt sie zu tolerieren oder gar mit ihnen zu sympathisieren.

Man kann also eine zusätzliche Hypothese aufstellen: Soziale Ächtung und Gegenmobilisierung kann weder die rechtsradikalen Positionen per se abbauen noch Handlungen und Organisation verhindern. Allerdings sind von ihr mehr als von staatlicher Repression delegitimierende Effekte zu erwarten, die den Handlungsspielraum rechtsradikaler Parteien und Szenen einschränken, vor allem wenn sie sich im unmittelbaren Umfeld der Gruppierungen bemerkbar macht.

Dies wird unterstrichen durch den Befund einer Evaluierungsstudie, welche – trotz ihrer Kritik an einzelnen Aktionsprogrammen – zu dem Schluss gelangt, dass bürgerschaftliches Engagement vor allem präventiv als allmähliche und

behutsame Stärkung der politischen Kultur und damit als Gegengewicht zur rechtsradikalen Gefährdung der Demokratie wirkt (vgl. Roth 2002; Weilnböck 2013).

Wilhelm Heitmeyer (2001, Abb. 3, S. 16; siehe auch Anhut/Heitmeyer 2005) fasst diese Hypothesen und Wirkungszusammenhänge anhand einer Einordnung in ein Strukturkonzept zur Untersuchung von gesellschaftlichen Integrations- und Desintegrationsprozessen zusammen: Auf der *Makroebene* werden langfristige und aktuelle Strukturprobleme (Staat, soziale Kontrolle, Gewalt) identifiziert, auf der *Mesoebene* Deutungs-, Kontroll- und Mobilisierungsakteure (rechtsradikale Gruppen, Polizei, Eliten), institutionelle und räumliche Gelegenheitsstrukturen (Stadtteile, Angstzonen) sowie Gegenmobilisierungspotentiale (zivilgesellschaftliche Gruppen, Antifa, Bevölkerung), und auf der *Mikroebene* individuelle Verhaltensweisen (rechtsradikale Aktivisten, Skinheads).

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass zivilgesellschaftliche Alternativen zu staatlichen repressiven Maßnahmen im Kampf gegen Rechtsradikalismus ein größeres Gewicht beanspruchen dürfen (Bertelsmann-Stiftung 2009; Lynen van Berg et al. 2002). Jenseits der klar umrissenen – und kurzfristig wirkenden – strafrechtlichen Dimension staatlicher Aktivitäten kommt allen Maßnahmen und Programmen eine besondere Bedeutung zu, die auf den genannten drei Ebenen die demokratische politische Kultur langfristig stärken. Das bedeutet auf der *Makroebene* eine Fortsetzung des „Aufstands der Anständigen“ aus dem Jahr 2000 im Sinne eines kontinuierlichen Diskurses, z.B. im Bildungswesen und den Massenmedien, über die Rolle des Staates in dieser Auseinandersetzung und einer Verankerung der Wahrnehmung des Rechtsradikalismus als Problem der politischen Kultur. Auf der *Mesoebene* müssen zivilgesellschaftliche Akteure längerfristig in ihren Bemühungen, eine Infrastruktur gegen Rechtsradikale aufzubauen, unterstützt werden. Und auf der *Mikroebene* sind einerseits eine kontinuierliche Beziehungsarbeit mit Jugendlichen, andererseits eine gezielte Qualifikation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zivilgesellschaftlicher Programme zu nennen (Roth 2002, S. 5-7). Dass gerade im zivilgesellschaftlichen Bereich derzeit immer wieder Gelder gekürzt werden, muss vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen als gravierender und schädlicher für den Umgang mit Rechtsradikalismus eingestuft werden als gescheiterte Verbotsverfahren.

Fazit

Generell kann der Befund zum Einsatz staatlicher Repressionsstrategien gegen Rechtsradikalismus und Gewalt wie folgt charakterisiert werden: Der Einsatz staatlicher Kontrolle und Repressionsmittel in der Bundesrepublik konnte seit

der Wiedervereinigung 1990 den organisierten Rechtsradikalismus zwar an der Schnittstelle vom illegitimen zum legitimen Protest eindämmen und die Verfestigung und Expansion parteilicher Strukturen verhindern. Zugleich konnte aber der Anstieg der rechtsradikalen Gewalt dadurch keineswegs verhindert werden, und nicht-beabsichtigte Folgen - wie eine zunehmende Flexibilität des rechtsradikalen Lagers - machen die herkömmlichen Instrumente eher wirkungslos.

Das angesprochene Potenzial wachsender Militanz und Gewaltbereitschaft der rechtsradikalen Szene als Reaktion auf staatliche Repression (und die Unterstellung unterschiedlicher Wirkungsweisen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle) können in zweierlei Hinsicht gedeutet werden: zum Einen als zurückgehende Teilnahmebereitschaft am politischen Prozess, zum Anderen vor dem Hintergrund einer Verhärtung und Ghettoisierung der Szene, innerhalb welcher einzelne Mitglieder Anerkennung und Identitätsgewinne - etwa durch ihre „Aufopferung“ für das kollektive Anliegen - verzeichnen. Im Falle rechtsradikaler Parteien und mehr noch von rechtsradikalen Gesinnungsgemeinschaften und Jugendszenen findet eine Art von „Binnenintegration“ des rechtsradikalen Potenzials statt, welche bei zunehmender Repression in gesellschaftliche „Desintegration“ umzuschlagen droht. Daraus erwachsen besondere Herausforderungen an die Politik und den gesellschaftlichen Umgang mit Rechtsradikalismus, der sich von einer primär institutionellen Perspektive, wie sie etwa dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ zugrunde liegt, verabschieden muss (vgl. Michael/Minkenberg 2007).

In einer erweiterten Perspektive gibt die hier verfolgte Fragestellung neuen Aufschluss über die möglichen Wirkungen des Instrumentariums der „wehrhaften Demokratie“ sowie von demokratischer Atmosphäre und politischer Kultur. Die Zurückdrängung rechtsradikaler Aktivitäten in bestimmte Sozialräume („Angstzonen“) im Dienste demokratischer Freiheiten droht ab einem gewissen Punkt - etwa einem „Eskalationspunkt“ im Sinne von Neidhart (1989) - zur Festigung neuer „Angstzonen“ beizutragen (vgl. Döring 2008). In dieser Hinsicht kann staatliche Repression der Sozialintegration potenzieller Opfer rechter Gewalt in einem zivilgesellschaftlichen Umfeld eher abträglich als förderlich sein – mit negativen Konsequenzen für die gesamtgesellschaftliche Integration.

Literatur

- Anhut, R./Heitmeyer, W. 2005: Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Roller sozialer Vergleichsprozesse. In: Heitmeyer, W./Imbusch, P. (Hg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. Wiesbaden, S. 75-100.
- Backes, U./Jesse, E. 1989: Politischer Extremismus in Deutschland. Bonn
- Backes, U./Jesse, E. 2001: Die „Extremismus-Formel“. In: Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Jg. 13, S. 13-29

- Bergmann, W./Erb, R. 1994: Kaderparteien, Bewegung, Szene, kollektive Episode oder was? Probleme der soziologischen Kategorisierung des modernen Rechtsextremismus. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* Jg. 7 (1994), H. 4, S. 26-34
- Bertelsmann-Stiftung (Hg.) 2009: *Strategies for Combating Right-Wing Extremism in Europe*. Gütersloh
- Billig, M. 1995: *Banal nationalism*. London
- Bleich, E. 2011: *The Freedom to Be Racist? How the United States and Europe Struggle to Preserve Freedom and Combat Racism*. Oxford
- Björge, T. 2002: *Exit Neo-Nazism. Reducing Recruitment and Promoting Disengagement from Racist Groups*. NUPI Paper No. 627. Oslo
- Botsch, G./Kopke, C./Virchow, F. 2013: *Verbote extrem rechter Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland*. In: Melzer, R./Serafim, S. (Hg.): *Rechtsextremismus in Europa*. Berlin, S. 273-295
- Bundesministerium des Innern 2016: *Verfassungsschutzbericht 2015*. Berlin
- Canu, I. 1997: *Der Schutz der Demokratie in Deutschland und Frankreich. Ein Vergleich des Umgangs mit politischem Extremismus vor dem Hintergrund der europäischen Integration*. Opladen
- Daphi, P./Kocyba, P./Neuber, M./Roose, J. /Rucht, D./Scholl, F./Sommer, M./Stuppert, W./Zajak, S. 2015: *Protestforschung am Limit. Eine soziologische Annäherung an Pegida*. Berlin
- Davenport, C./Johnston, H./Mueller, C. (Hg.) 2005: *Repression and Mobilization*. Minneapolis
- Erb, R. 2002: *Die kommunalpolitische Strategie der NPD Ende der neunziger Jahre*. In: Lynen von Berg, H./Tschiche, H.-J. (Hg.): *NPD – Herausforderung für die Demokratie?* Berlin, S. 45-61
- Döring, U. 2008: *Angstzonen. Rechtsdominierte Orte aus medialer und lokaler Perspektive*. Wiesbaden
- Fennema, M. 2000: *Legal repression of extreme right parties and racial discrimination*. In: Koopmans, R./Statham, P. (Hg.): *Challenging Immigration and Ethnic Relations Politics, Comparative European Perspectives*. Oxford, S. 119-144
- Flad, H. 2001: *Kleider machen Leute. Rechtsextremismus und Kleidungsstil*. In: *Archiv der Jugendkulturen* (Hg.): *Reaktionäre Rebellen. Rechtsextreme Musik in Deutschland*. Bad Tölz, S. 99-116
- Flemming, L. 2004: *Das NPD-Verbotsverfahren. Vom „Aufstand der Anständigen“ zum „Aufstand der Unfähigen“*. Baden-Baden
- Frintde, W./Geschke, D./Haußecker, N./Schmidtke, F. (Hg.) 2015: *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“: Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen*. Berlin
- Gerlach, J. 2007: *Auswirkungen der Verbote rechtsextremistischer Vereine auf die NPD*. In: Backes, U./Steglich, H. (Hg.): *Die NPD Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei*. Baden-Baden, S. 233-260
- Gerlach, J. 2012: *Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie. Verbieten oder Nicht-Verbieten?* Baden-Baden
- Grumke, Th./Wagner, B. (Hg.) 2002: *Handbuch Rechtsradikalismus*. Opladen
- Grumke, Th./von Hüllen, R. 2016: *Der Verfassungsschutz. Grundlagen. Gegenwart. Perspektiven?* Opladen

- Heitmeyer, W. 2001: Stärkung von Integrationspotentialen einer modernen Gesellschaft. Analysen zu zerstörerischen Folgen von Desintegrationsprozessen. Antrag zur Förderung des Forschungsverbundes durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bielefeld
- Hellmann, K.-U./Koopmans, R. (Hg.) 1998: Paradigmen der Bewegungsforschung. Opladen
- Henkel, M./Lembcke, O. 2001: Die Dilemmata des Parteienverbotes. Probleme der wehrhaften Demokratie im Umgang mit dem Rechtsextremismus. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 32 (2001), H. 3, S. 572-588
- Husbands, Ch. 2002: Combating the extreme right with the instruments of the constitutional state: lessons from experiences in western Europe. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, Jg. 4 (2002), H. 1, S. 52-73
- Jaschke, H.-G. 1991: Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Opladen
- Jaschke, H.-G. 1994a: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Opladen
- Jaschke, H.-G. 1994b: Staatliche Institutionen und Rechtsextremismus. In: Kowalsky, W./Schroeder, W. (Hg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz. Opladen, S. 302-324
- Jaschke, H.-G. 2000: Sehnsucht nach dem starken Staat – Was bewirkt Repression gegen rechts? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), (2000), H. 39, S. 22-29
- Klein L./ Simon, B. 2003: „Zunächst Deutschland!“ Rechtsradikalismus und nationale Identität. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Jg. 16 (2003), H. 4, S. 67-79
- Koopmans, R. 1995: A Burning Question: Explaining the Rise of Racist and Extreme Right Violence in Western Europe. FS III 95-101 der Veröffentlichungsreihe der Abteilung Öffentlichkeit und soziale Bewegung des Forschungsschwerpunktes Sozialer Wandel, Institutionen und Vermittlungsprozesses des WZB. Berlin
- Koopmans, R. 1997: Dynamics of Repression and Mobilization. The German Extreme Right in the 1990s. In: Mobilization, Vol. 2, S. 149-164
- Koopmans, R. 1998: Rechtsextremismus, fremdenfeindliche Mobilisierung und Einwanderungspolitik. In: Hellmann, K.-U./Koopmans, R. (Hg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Opladen, S. 198-212
- Kriesi, H./Koopmans, R./Dyvendak, J.W./Giugni, M.G. 1995: New Social Movements in Western Europe. Minneapolis/MN
- Laumond, B. 2015: Police et Surveillance de l'Extrême Droite en Allemagne. Paris
- Lichdi, J. 2017: Ein Urteil, das Spielraum lässt. ZEIT-Online vom 17. Januar 2017. Internet: [http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/npd-verbot-bundesverfassungsgericht-richter-verfassungsfeindlichkeit?](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/npd-verbot-bundesverfassungsgericht-richter-verfassungsfeindlichkeit?zuletzt%20aufgesucht%20am%2029.6.2017) [zuletzt aufgesucht am 29.6.2017]
- Lüdersen, K. (Hg.) 1985: V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat. Frankfurt/M.
- Lynen van Berg, H./Stender, W./Roth, R. 2002: Zivilgesellschaftliches Engagement und lokale Demokratieentwicklung, als Konzepte gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Konzeption und Erfahrungsbericht. In: Demirovic, A./Bojadzic, M. (Hg.): Konjunkturen des Rassismus. Münster, S. 312-327
- Maegerle, A. 2002: Rechtsextremistische Gewalt und Terror. In: Grumke, Th./Wagner, B. (Hg.): Handbuch Rechtsradikalismus. Opladen, S. 159-172
- McAdam, D. 1982: Political Process and the Development of Black Insurgency. Chicago

- McAdam, D./Tarrow, S./Tilly, C. 2001: *Dynamics of Contention*. Cambridge
- Michael, G./Minkenberg, M. 2007: A Continuum for Responding to the Extreme Right: A Comparison between the United States and Germany. In: *Studies in Conflict and Terrorism*, Vol. 30 (2007), S. 1109-1123
- Minkenberg, M. 1996: The Far Right in Unified Germany. In: Weil, F. (Hg.): *Extremism, Protest, Social Movements, and Democracy*. Band 3: *Research on Democracy and Society*. Greenwich/CT, S. 223-254
- Minkenberg, M. 1998a: Die neue radikale Rechte im Vergleich - USA, Frankreich, Deutschland. Opladen/Wiesbaden
- Minkenberg, M. 1998b: Context and Consequence: The Impact of the New Radical Right on the Political Process in France and Germany. In: *German Politics and Society*, Bd. 16 (1998), Nr. 3, S. 1-23
- Minkenberg, M. 2001: The Radical Right in Public Office. Agenda-Setting and Policy Effects in Germany, France, Italy, and Austria. In: *West European Politics*, Jg. 24 (2001), H. 4, S. 1-21
- Minkenberg, M. 2002: The New Radical Right in the Political Process: Interaction Effects in France and Germany. In: Schain, M./Zolberg, A./Hossay, P. (Hg.): *Shadows over Europe: The Development and Impact of the Extreme Right in Western Europe*. New York, S. 245-268
- Minkenberg, M. 2006: Repression and reaction: militant democracy and the radical right in Germany and France. In: *Patterns of Prejudice*, Bd. 40 (2006), H. 2, S. 25-44
- Minkenberg, M. 2009: Anti-Immigrant Politics in Europe: The Radical Right, Xenophobic Tendencies, and Their Political Environment. In: Hochschild, J./Mollenkopf, J. (Hg.): *Bringing Outsiders In. Transatlantic Perspectives on Immigrant Political Incorporation*. Ithaca/New York, S. 140-157
- Minkenberg, M. 2015: Profiles, patterns, process: studying the East European radical right in its political environment. In: ders. (Hg.) *Transforming the Transformation? The East European Radical Right in the Political Process*. London/New York, S. 27-56
- Minkenberg, M./Schain, M. 2003: The Front national in context – French and European dimensions. In: Merkl, P./Weinberg, L. (Hg.): *The Revival of Right-wing Extremism*. 2. Auflage. London, S. 161-190
- Neidhart, F. 1989: Gewalt und Gegengewalt. Steigt die Bereitschaft zu Gewaltaktionen mit zunehmender staatlicher Kontrolle und Repression? In: Heitmeyer, W./Möller, K./Sünker, H. (Hg.): *Jugend-Staat-Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung*. Weinheim/München, S. 233-243
- Pfahl-Traughber, A. 2003: Rechtsextremismus als neue soziale Bewegung? Aktivitäten und Kooperation von NPD, Neonazis und Skinheads. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* Jg. 16 (2003), H. 4, S. 43-54
- Pfahl-Traughber, A. 2015: Pegida – eine Protestbewegung zwischen Ängsten und Ressentiments. Eine Analyse aus der Sicht der Bewegungs-, Extremismus- und Sozialforschung. Internet: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200901/pegida-eine-protestbewegung-zwischen-aengsten-und-ressentiments> [zuletzt aufgesucht am 18.10.2016]
- Roth, R. 2002: *Bürgernetzwerke gegen Rechts. Evaluierung von Aktionsprogrammen und Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit*. Bonn
- Rucht, D. 1994: *Modernisierung und neue soziale Bewegungen*. Frankfurt/M.

- Schellenberg, Britta. 2013. Die Rechtsextremismus-Debatte. Charakteristika, Konflikte und ihre Folgen. Wiesbaden
- Schröder, B. 1997: Der V-Mann. Hamburg
- Smith, A. 2001: Nationalism. Cambridge
- Spanje, J. van/ Brug, W. van der 2007: The Party as Pariah: The Exclusion of Anti-Immigration Parties and its Effect on Their Ideological Positions. In: West European Politics, Bd. 30 (2007), H. 5, S. 1022-1040
- Stallberg, F. W. 1996: Stigma und Ächtung. Zur soziologischen Interpretation des Rechtsextremismus. In: Heiland, H.-G./Lüdemann, Ch. (Hg.): Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus. Opladen, S. 101-113
- Stöss, R. 1994: Forschungs- und Erklärungsansätze – ein Überblick. In: Kowalsky, W./Schroeder, W. (Hg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz. Opladen, S. 23-66
- Stöss, R. 2000: Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. 3. Auflage. Bonn
- Tarrow, S. 1994: Power in Movement. Cambridge
- Thiel, M. 2009: The ‚Militant Democracy‘ Principle in Modern Democracies. Farnham
- Virchow, F. 2016: Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland. Erfurt
- Weilnböck, H. 2013: Das narrative Prinzip: „Good Practice“-Interventionen im Kontext des Radicalisation Awareness Network (RAN). In: Melzer, R./Serafim, S. (Hg): Rechtsextremismus in Europa. Berlin, S. 397-428
- Wimmer, A. 2002: Nationalist exclusion and ethnic conflict – Shadow of modernity. Cambridge
- Zimmermann, E. 1977: Soziologie der politischen Gewalt. Stuttgart

Esther Lehnert

Die Relevanz der Geschlechterrollen im modernen Rechtsextremismus. Gender¹ matters!?

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Geschlechterrollen im Rechtsextremismus sowohl innerhalb von Wissenschaft als auch von (sozial)pädagogischer Praxis ist nach wie vor vergleichsweise als randständig zu betrachten. Insbesondere gibt sich die „klassische“ Rechtsextremismusforschung in Teilen nach wie vor geschlechtsneutral (und damit in der Regel androzentristisch). Wenn über Rechtsextremismus gesprochen oder geschrieben wird, dann scheint es ausreichend zu sein, kurz das Thema Gender und Rechtsextremismus zu streifen. Gender wird zu wenig als ein analytischer Querschnitt gebraucht und auch den Männlichkeiten im Rechtsextremismus wird kaum Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. u.a. Virchow et al. 2017).

Zwar hat die Tatsache, dass mit der Anklageerhebung gegen Beate Zschäpe durch die Bundesanwaltschaft deutlich geworden ist, dass rechtsextreme Frauen auch vor Terror nicht zurück schrecken, das Interesse an dem Thema Frauen und Rechtsextremismus sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in den Medien erhöht. Mit Blick auf die Diskurse innerhalb von Medien und Öffentlichkeit der letzten 20 Jahre bleibt jedoch zu befürchten, dass die derzeitige Konjunktur wenig Eingang in Regelstrukturen und eine kontinuierliche wissenschaftliche Auseinandersetzung finden wird. Im Weiteren hat die Tatsache, dass Uwe Bönhardt und Mundlos Männer waren, kein erhöhtes Interesse an einer öffentlichen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Männer bzw. Männlichkeiten und Rechtsextremismus geführt (bis auf wenige Ausnahmen).

Im Gegensatz dazu halte ich den Einbezug der Kategorie „Gender“ sowohl für eine Analyse des modernen Rechtsextremismus (sowie angrenzender Bereiche wie den aktuellen Rechtspopulismus) als auch für die (Weiter)-Entwicklung einer nachhaltigen Präventionsarbeit für unabdingbar. Hierfür sind in erster Linie zwei Aspekte maßgeblich:

1 Der englische Begriff Gender meint – im Gegensatz zum Begriff Sex – das soziale Geschlecht. In meinem Artikel gebrauche ich Gender und Geschlecht synonym. Gemeint ist immer das soziale – hergestellte – Geschlecht. Geschlecht ist keine statische Kategorie. Der Herstellungsprozess ist ein fortlaufender, der sich u.a. auch in der Interaktion immer wieder materialisiert, realisiert, nie abgeschlossen und damit immer veränderbar ist.

Zum einen ist auf die Relevanz der Kategorie „Gender“ im modernen Rechtsextremismus zu verweisen: Die Kategorie Geschlecht stellt hier und in angrenzenden rechtspopulistischen Bewegungen ein ganz zentrales Thema dar, mehr noch: Das dichotome, hierarchische Geschlechterverhältnis stellt das innere Fundament der Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ dar. Nicht von ungefähr stellen sowohl der Kampf gegen „Gendermainstreaming“ oder die „Verweiblichung der Jungen und Männer“ relevante rechtsextreme Kampagnen dar. Zum zweiten sollten wir grundsätzlich aus einer Perspektive kritischer Wissenschaft, Phänomene auf ihre Bedeutung und Funktion hinterfragen, die als „natürlich“ oder „wesensgemäß“ daher zu kommen scheinen.

Der zweite Aspekt verweist bereits auf einen möglichen Grund, warum der Auseinandersetzung mit Weiblichkeiten und Männlichkeiten in diesem Feld seit Jahren eine so geringe Aufmerksamkeit geschenkt wird: Eine Antwort findet sich bei Bourdieu und seiner Studie über den männlichen Habitus. Grundsätzlich gilt, dass Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterrollen reale Geschlechterverhältnisse zu Grunde liegen. Die Tatsache, dass alle Menschen geschlechtlich sozialisiert sind und oft über eine weibliche oder männliche Identität verfügen, erscheint banal aber wird (vermutlich auch gerade deswegen) gerne übersehen oder unterschlagen. Eine Besonderheit der geschlechtlichen Sozialisation oder dem geschlechtlichen Habitus (Bourdieu 2005) liegt in der Verschleierung des Herstellungsprozesses. Geschlecht gilt weit mehr als andere Identitäten als etwas „natürliches“ – etwas das von Geburt an „da“ ist und uns auf natürliche Weise beeinflusst, prägt und unhinterfragbar zu sein scheint. Nach Bourdieu stellt das Geschlechterverhältnis in westlichen Gesellschaften nach wie vor das am besten naturalisierte Herrschaftsverhältnis dar - unabhängig von der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus.

Die Technik der „Naturalisierung“ dient sowohl zur Vertuschung und als auch zur Legitimation dieses Herrschaftsverhältnisses. Die Aktualität dieser antifeministischen Strategie zur Erhaltung einer männlichen Hegemonie ist virulent: Sowohl in aktuellen Kampagnen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und der Alternative für Deutschlands (AfD) gegen Gendermainstreaming als auch in der Forderung nach Abschaffung der Gender Studies (Alternative für Deutschland 2017). Zusätzliche Nahrung erfährt das Konstrukt der „Natur“ in „wissenschaftlichen“ Beiträgen von Kutschera u.a. und in den Feuilletons deutscher Leitmedien durch Beiträge von Martenstein, Fleischhauer u.a.

Einher geht mit dieser Annahme die „natürliche“ Annahme der Zweigeschlechtlichkeit: Gesellschaftliche Annahmen und soziale Praxen werden zur „Natur“ erklärt und fungieren im Weiteren normativ und erweisen sich als hoch anschlussfähig in alle gesellschaftlichen Bereiche und damit weit über den Rechtsextremismus hinaus. So werden damit alle anderen Geschlechter nicht

nur „unnatürlich“, sondern werden zur Abweichung degradiert. Ein weiterer herrschaftssichernder Effekt dieser „Normalisierung“ ist, dass „Abweichungen“ noch weniger sichtbar werden – bis zur Unsichtbarkeit.

In diesem Artikel soll es von daher um eine Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen im und für den modernen Rechtsextremismus gehen.

Beginnen werde ich mit der Darstellung des aktuellen Forschungsstandes. Anschließend werde ich nach Frauen- und Männerrollen im modernen Rechtsextremismus fragen. Folgend werde ich die Bedeutung der Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ für den Rechtsextremismus im Kontext von spezifischen geschlechterpolitischen Ansichten der NPD darstellen.

Vorab: Was verstehe ich unter Rechtsextremismus und warum verwende ich diesen Begriff?

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir weder in den Sozial- oder Politikwissenschaften noch innerhalb der öffentlichen Debatte von einem einheitlichen Gebrauch und Verständnis des Begriffs Rechtsextremismus ausgehen können, möchte ich an dieser Stelle darlegen, wie und warum ich den Begriff verwende. Mir geht es bei dem Begriff weniger um die Konstruktion eines „rechten Randes“ von Gesellschaft (zur Kritik vgl. Radvan 2013, S. 12f.). Vielmehr bezieht sich meine Perspektive auf die Herstellung von Ungleichwertigkeitsvorstellungen, die sich sprachlich äußern, rechtsextremen Ideologien zugrunde liegen und Anschlussstellen in die sogenannte „Mitte der Gesellschaft“ eröffnen. Aus soziologischer Perspektive werden als Grundelemente des Phänomens Rechtsextremismus die in entsprechenden Gruppen vertretene Ideologie der Ungleichheit von Menschen und die Befürwortung physischer und struktureller Gewalt benannt (vgl. Heitmeyer 1989). Birsl differenziert zwischen Ungleichwertigkeitsideologien, die nach biologistisch und naturalistisch begründeten Unterschieden im Innen der Gemeinschaft und im Außen konstruiert werden (vgl. Birsl 2011, S. 17ff.). Als zentrale Bestandteile der Ideologie des modernen Rechtsextremismus gelten: Nationalismus, Ethnozentrismus, Rassismus, Sozialdarwinismus, Antisemitismus, Verharmlosung des Nationalsozialismus, Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur, Chauvinismus und Sexismus (Stöss 2005, S. 25); Claus et al. ergänzen dies um Homo- und Transphobie (Claus et al. 2010, S. 12). Der Begriff fungiert als Sammelbegriff für verschiedene politisch rechts gerichtete Einstellungen und Erscheinungsformen und bezeichnet das Spektrum des gewalttätigen Neonazismus ebenso wie der sich bürgerlich gebenden Neuen Rechten. Im modernen Rechtsextremismus werden Menschenrechte außer Kraft gesetzt, demokratische Strukturen und Grundrechte als Feindbild gesehen, letztlich gilt die Abschaffung der Demokratie und des Verfassungsstaates als Ziel rechtsextremen Handelns.

Vorab: Über die Begriffe Rechtsextremismus versus Rechtspopulismus

Der Artikel bezieht sich in den meisten Fällen auf den Rechtsextremismus und beschreibt rechtsextreme Lebenswelten. Die Grenzen zum Rechtspopulismus sind jedoch fließend. Insbesondere gibt es eine große Übereinstimmung rechts-extremer und rechtspopulistischer Auffassungen über alle „Gender-Themen“. Von daher beziehe ich mich auch auf Phänomene und Organisationen, deren Akteur/innen sowohl dem rechtsextremen als auch dem rechtspopulistischen Spektrum zuzuordnen sind. Bei der Definition von Rechtspopulismus folge ich Häusler, der Rechtspopulismus als „volkstümlich und rebellisch-autoritäre Verkündung extremer rechter Theoreme auf der Basis emotionalisierter Agitation“ beschreibt. Hierbei wird sich an vorhandenen Ängsten und Vorurteilen orientiert und sich als „Anwälte des Volkes“ inszeniert (Häusler 2008, S. 43). Im Mittelpunkt steht hier die rhetorische Abgrenzung: „wir hier unten“ gegen „die da oben“ sowie die Konstruktion einer „Wir-“ und „Fremd“-Gruppe: „wir“ gegen „die Anderen“ (Amadeu Antonio Stiftung/Fachstelle Gender und Rechtsextremismus in Kooperation mit Netz gegen Nazis 2016, S. 6).

Forschungsstand Frauen und Rechtsextremismus

Bereits eingangs hatte ich darauf verwiesen, dass Gender für die Rechtsextremismusforschung eine tendenziell untergeordnete Kategorie und Perspektive darstellt. Die Auseinandersetzung mit dem Schwerpunkt „Frauen im Rechtsextremismus“ nimmt hierbei den größten Anteil ein. Das mag u.a. damit zusammenhängen, dass Frauen und damit auch Weiblichkeiten immer noch stärker als „das Andere“ wahrgenommen werden.

Ab Mitte der 1990er Jahre begannen Wissenschaftlerinnen (lange nur Frauen) sich für das Thema zu interessieren. Dieser Zeitpunkt ist insofern interessant, als dass ein paar Jahre vorher eine kontroverse wissenschaftliche Diskussion – innerhalb der (historischen) Frauen- und Geschlechterforschung - über die Beteiligung von Frauen im Nationalsozialismus begonnen hatte. Auch in dieser wissenschaftlichen (und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit kaum wahrgenommenen) Auseinandersetzung zeigten sich unterschiedliche sexistische Perspektiven: Lange Zeit (bis Ende der 1970er Jahre) wurden Frauen als Subjekte innerhalb der Forschung zum Nationalsozialismus kaum wahrgenommen oder verkürzend dargestellt (zum Forschungsstand hier Lehnert/Radvan 2016, S. 33f.). Vergleichbar mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Frauen im Rechtsextremismus ging es hier auch um die Frage nach weiblicher Täterinnenschaft bzw. wird der wissenschaftliche Diskurs von dem Mythos der friedfertigen Frau mit bestimmt und in Teilen versperrt (Lehnert/Radvan 2016). Diese Abwehr von weiblicher Täterinnenschaft ist nach wie vor tief in das ge-

sellschaftliche Bewusstsein über die Rolle von Frauen im modernen Rechtsextremismus als auch im Nationalsozialismus verankert.

Auf das anhaltende Verwobensein von Frauen in postkoloniale und postnazistische Herrschaftsstrukturen wurde bereits 1991 von Holzkamp und Romelspacher aufmerksam gemacht.

Utzmann-Krumbholz führte 1994 eine Repräsentativbefragung in Nordrhein-Westfalen über die Einstellung von (jungen) Frauen zu Rechtsextremismus und Gewalt durch. Ein wichtiges Ergebnis war hier, dass Mädchen und junge Frauen im Vergleich zu Jungen und Männern Gewalt stärker ablehnen. Skrzydło, Thiele und Wohllaib führten eine Studie über Frauen in der Partei „die Republikaner“ durch (1992). Hier konnten sie dem Klischee rechtsextremer Frauen als „Anhängsel“ ihrer Männer entgegenarbeiten. Sie fanden heraus, dass es sich bei den in der Partei aktiven Frauen um solche handelt, die dem Geschlechterbild der eigenen Partei nicht entsprechen und sich trotz des reaktionären Frauenbildes von der Partei angesprochen fühlen. Birsl ging bereits 1994 in einer Studie der Frage nach der Bedeutung rechtsextremer Orientierungsmuster bei Mädchen und jungen Frauen nach und konnte erstmalig herausarbeiten, dass Rechtsextremismus kein reines Männerphänomen darstellt. Horn-Metzger und Riegel untersuchten politische Orientierungen von jugendlichen Arbeitnehmer/innen und kamen zu dem Schluss, dass junge Frauen mit rechten und rassistischen Orientierungen ihre ausgrenzenden und diskriminierenden Wünsche eher an andere und/oder an öffentliche Instanzen wie z.B. Gemeinderat, Regierung oder Justiz delegieren (1995). Siller hinterfragte in einer qualitativen Studie die Zusammenhänge geschlechtsspezifischer Erfahrungen und politischer Orientierungen. Sie kam u.a. zu dem Ergebnis, dass junge Frauen rechtsextreme Orientierungen insbesondere dann entwickeln, wenn sie ihre Lebensentwürfe polarisieren. Entweder versuchen sie sich an Männlichkeitsstereotype der Härte und Stärke anzugleichen, um so Gleichberechtigung und Gleichheit mit den Männern zu erlangen, oder indem sie sich an traditionellen Weiblichkeitsstereotypen orientieren und Sicherheit und Schutz von „ihren“ Männern fordern (Siller 1997). Döring und Feldmann setzen sich (2004) mit Weiblichkeitskonstruktionen in alten und neueren rechtsextremen Frauenzeitschriften auseinander und konnten aufzeigen, dass innerhalb der Szene heterogene und teilweise modernisierte Frauenselbstbilder vorhanden sind (vgl. u.a. Bitzan 2000). Köttig veröffentlichte 2004 die Ergebnisse ihrer rekonstruktiven Studie über Lebensgeschichten rechtsextrem orientierter Mädchen und junger Frauen. Eine Verschränkung interdisziplinärer oder intersektionaler Perspektiven, die eine differenzierte Betrachtung unterschiedlicher Rollen und Funktionen von Frauen im modernen Rechtsextremismus ermöglicht – analog zu den differenzierten Studien über die Rolle von Frauen im Nationalsozialismus, hält erst allmählich Einzug. Hier ist auf die Studie von Betzler und Degen zu ver-

weisen, die sich mit rechtsextremen Frauen als Opfer häuslicher Gewalt auseinandersetzen (2016), sowie auf die Veröffentlichung von Lehnert und Radvan, die nach Zusammenhängen und Verbindungen rechtsextremer Frauen in die Soziale Arbeit – historisch und aktuell – fragen (2016).

Forschungsstand Männer und Rechtsextremismus

In dem Feld der „Männlichkeiten im Rechtsextremismus“ wurden im Laufe der Jahre vergleichsweise weniger Studien auf den Weg gebracht. Rommelspacher wies bereits 1994 auf die rassistischen „Dominanzansprüche“ von männlichen Jugendlichen hin (1994). Heitmeyer untersuchte zusammen mit anderen Wissenschaftler/innen zuvor bereits die politische Sozialisation männlicher Jugendlicher (1992). In Österreich unternahmen Forster und Tillner unter männlichkeitskritischen Prämissen und gepaart mit dem dominanztheoretischen Ansatz Rommelspachers den Versuch, die Kategorien Geschlecht, Ethnizität und Klasse zusammenzudenken, um die Verknüpfungen zwischen Männlichkeit, Gewalt und Rassismus zu analysieren (1998). Des Weiteren lassen sich Möllers Betrachtungen der Habitualisierungsformen und Körperpraxen männlicher rechtsextremer Skinheads auch für die Analyse der Hegemonieansprüche und Marginalisierungswahrnehmungen in männlich dominierten, rechtsextrem orientierten Jugendszenen nutzbar machen (2000; Möller/Schuhmacher 2007). Neben Untersuchungen zu rechtsextrem orientierten Jungen und jungen Männern, wurden bis dato wenige Analysen zu Geschlechter- und Männlichkeitsdiskursen in rechtsextremen bzw. neurechten Medien und Parteien im deutschsprachigen Raum vorgelegt. Eine Ausnahme stellte die Studie von Geden „Männlichkeitskonstruktionen in der Freiheitlichen Partei Österreichs. Eine qualitativ-empirische Untersuchung“ dar. Geden versuchte zu bestimmen, wie Männlichkeit in einer rechtsextremen Partei reproduziert, verhandelt und somit letztlich politisiert wird und welche Auswirkungen dies auf tagesaktuelle Diskurse hat (2004). In der deutschsprachigen Forschungslandschaft kaum wahrgenommen werden hingegen die Arbeiten des Soziologen Kimmel (2007). 2010 haben Claus et al. einen ersten Sammelband zum Thema Männlichkeiten im Rechtsextremismus „Was ein rechter Mann ist...“ vorgelegt. Kemper beleuchtete Gemeinsamkeiten zwischen der „Männerechtsbewegung“ und Rechtsextremismus in der Konstruktion von Männern als „Opfer des Feminismus“ (2011). Hechler analysierte 2012 in „Männlichkeitskonstruktionen, Jungenarbeit und Neonazismus-Prävention“ wie Geschlechts- und Männlichkeitsbilder konstruiert und produziert werden. Er beschrieb, dass neonazistische Männlichkeitskonstruktionen sich neben allgemeinen Merkmalen wie Hypermaskulinität und Heterosexismus, die oft, aber nicht immer zutreffen, zunehmend ausdifferenzieren, pluralisieren und flexibilisieren. Die verschiedenen Männlichkeitsbilder im Neona-

zimus sind jedoch v. a. aufgrund ihrer Eindeutigkeit und Überlegenheit attraktiv und versprechen Orientierungsvermögen. Häusler konnte Bezüge und Übereinstimmung des Bildes von „Männlichkeit“ im heutigen Rechtsextremismus zum Nationalsozialismus aufzeigen (2014). In ihrer Veröffentlichung zu dem Projekt Rechtsextremismus und Männlichkeiten untersuchten Debus und Lauman Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Männlichkeitsvorstellungen und -anforderungen und rechtsextremen Denk- und Verhaltensweisen sowie der Relevanz dieses Zusammenhangs für eine pädagogische Präventionspraxis. Sie konnten aufzeigen, dass ein Verständnis von Männlichkeitsmustern in rechtsextremen Lebenswelten von einer relationalen Analyse ausgehen muss - also die Wechselwirkungen zwischen Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen sowie zwischen Verhaltensweisen von Männern und Frauen in rechten Lebenswelten zu berücksichtigen sind (2014). Auch Bitzan fragte aktuell nach den Männlichkeitsbildern im modernen Rechtsextremismus, so beleuchtete sie u.a. den Aspekt Homophobie und Männlichkeitskult und erläuterte die mehrheitlich eindeutige Ablehnung von Homosexualität. Auch sie bestätigte, dass den Zuschreibungen von Aufgaben und Funktionen der Geschlechter naturalisierte, biologistische Vorstellungen zu Grunde liegen und diese innerhalb der Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ ausgelegt werden (2017).

Gender und Rechtsextremismus

In der jüngeren Zeit wurde eine Monographie und Sammelbände vorgelegt, die Gender als zentrale Kategorie für die Entwicklung von Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus einbeziehen (Birsl 2011; Radvan 2013; Hechler/Stuve 2015; Lehnert/Radvan 2016). So bietet der Sammelband von Birsl (2011) einen Einblick in theoriegeleitete und empirische Befunde der Sozialwissenschaften zur Konstruktion von Geschlecht und zum Geschlechterverhältnis in Rechtsextremismus, Antisemitismus und bei gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Praxisrelevante Beiträge aus Präventions- und Aussteigerprojekten ergänzen die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gender. Auch Radvan fokussiert in dem 2013 von ihr herausgegebenen Sammelband Gender und Rechtsextremismus-Prävention die Möglichkeiten einer geschlechterreflektierten Sozialpädagogik in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus u.a. unter Einbezug bereits bestehender Ansätze im Rahmen von parteilicher Mädchenarbeit und nicht-identitärer Jungenarbeit (u.a. Lehnert, Stuve).

In dem 2015 erschienenen Sammelband „Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts“ versammeln Hechler und Stuve eine Reihe von Beiträgen sowohl zu unterschiedlichen pädagogischen Praxis und Bereichen und als zu theoretischen Ansätzen. Die verschiedenen Beiträge dienen u.a. der Reflektion

und Analyse von Präventions- und Bildungsarbeit, sowohl für die Berufspraxis als auch für die Fort- und Weiterbildung sowie die Lehre an Hochschulen und Universitäten.

Frauenrollen/Weiblichkeiten im modernen Rechtsextremismus

Im Folgenden geht es mir darum einen Überblick über das Angebot unterschiedlicher Frauenrollen und unterschiedlicher Weiblichkeitsperformances im aktuellen Rechtsextremismus zu geben. In einem weiteren Schritt setze ich mich damit auseinander, warum Mädchen und Frauen im Rechtsextremismus immer noch unterschätzt werden.

Die Vervielfältigung von Frauenrollen und das Infragestellen der traditionellen, heteronormativen Geschlechterordnung in unserer Gesellschaft ist als eine Errungenschaft der westdeutschen Frauenbewegung zu betrachten. Die Kämpfe der Frauen und queeren Bewegungen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Geschlechterordnung in Deutschland in den letzten 35 Jahren beweglicher geworden ist und vermeintlich starre geschlechtliche Identitäten in Frage gestellt wurden.

Auch im Rechtsextremismus sind Weiblichkeitskonstruktionen pluraler geworden (u. a. Büttner et al 2016). Ob als Autonome Nationalistin, die auf rechtsextremen Aufmärschen auch an vorderster Front zu finden ist, als rechts-extreme Kommunalpolitikerin, völkische Siedlerin, Liedermacherin, Geschäftsfrau, Aktivistin oder Mitläuferin: viele Weiblichkeiten haben ihren Platz. Das immer noch sehr verbreitete Bild der blonden, bezopften vielfachen Mutter am Herd greift zu kurz und ihm wird von Seiten rechtsextremer Frauen selbst widersprochen:

„(...) wir sind trotzdem aktiv und wir stehen trotzdem unsere Frau, und stehen mit bei der Demo oder beim Infostand und sind deswegen noch lange kein Heimchen am Herd (...)“ (Stella Hähnel, u.a. Funktionärin des Ring Nationaler Frauen (RNF) auf einer Veranstaltung des RNF in Berlin-Neukölln am 28. Mai 2008).

In ähnlicher Weise äußert sich „Lisa“, eine Aktivistin der sogenannten „Identitären Bewegung“ (IB), in einem Interview in der Zeitschrift Compact:

„Im Grunde sind wir die wahren Frauenrechtler, weil wir im hier und jetzt an der Verbesserung der Lebensumstände von Frauen arbeiten und nicht an Männerhass, Sprachkontrolle und Umdefinitionen von Problemen interessiert sind. Wir wollen eine starke Gemeinschaft, keinen Geschlechterkampf. (...) Wir sind eine Gefahr für die herrschende Ideologie, vor allem wir identitären Frauen“ (Dassen 2017, S. 14, 16).

Jenseits einer auch optisch wahrnehmbaren Modernisierung spielt die Mutter-schaft in der Konstruktion von Weiblichkeit nach wie vor eine entscheidende

Rolle (u.a. Lang 2013). Wie bedeutsam traditionelle Frauenrollen aktuell im Rechtsextremismus wieder sind, wird u.a. deutlich bei der Betrachtung von Frauen innerhalb der IB. Protagonistinnen präsentieren sich hier stylisch und modern, betreiben subkulturell gerahmte Blogs, auf denen sie sich als cool und sexy inszenieren und stehen gleichzeitig voll und ganz hinter dem reaktionären Familien- und Frauenbild der sog. Identitären Bewegung/IB: „Ich bin sicher kein Heimchen Typ. Aber ich finde es gut, wenn sich Frauen auch hauptsächlich um ihre Kinder kümmern. Wer will schon Kinder, um sie dann in die Krippe oder Kita zu stecken?“ (ebd. 16).

Die Autor/innen einer aktuellen Studie über Pegida („Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“) und Gender („Peggy war da!“) kommen auch zu der Einschätzung, dass das Frauenbild bei Pegida stark von ihrer Rolle als Mutter geprägt ist. Ist Mutterschaft gegeben, dürfen Frauen auch im Beruf erfolgreich sein (Amadeu Antonio Stiftung/Fachstelle Gender und Rechtsextremismus in Kooperation mit Netz gegen Nazis 2016, S. 23). Tatjana Festerling, Sprecherin von Pegida und der Initiative „Festung Europa“ (gegründet 2016 in Prag), greift Bundeskanzlerin Angela Merkel auch wegen ihrer Kinderlosigkeit an: „Wollen wir uns ernsthaft von einem empathielosen Durchschnittsweib führen lassen? (...) Einer Frau, die selber keine Kinder, keine Familie hat, der also diese wesentlichen Erfahrungen von unmittelbarer Verantwortung, Fürsorge und Glück völlig fehlen?“ (Rede von Tatjana Festerling bei Pegida Dresden am 14. März 2016).

Innerhalb der rechtsextremen Volksgemeinschaftsideologie prädestiniert die *weibliche Natur* Frauen dazu, nicht nur Mutter für ihre Kinder zu sein, sondern auch innerhalb der „Volksgemeinschaft“ eine fürsorgende bewahrende Rolle einzunehmen. Diese spezifische weibliche Rolle als die der *Bewahrerin* findet sich auch in den verschiedenen Web-Repräsentanzen rechtsextremer Frauenorganisationen wieder. Ob die elitäre Gemeinschaft Deutscher Frauen (GDF) oder die 2008 gegründeten Döutschen Derns – eine norddeutsche Frauengruppe aus dem Spektrum der sog. Freien Kräfte, es sind die Frauengruppen, die sich Brauchtum und Heldengedenken explizit auf die Fahnen geschrieben haben. So organisieren rechtsextreme Frauengruppen Zeitzeugengespräche und geben hier ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS die Möglichkeit geschichtsrevisionistische Thesen zu verbreiten. Auch die *moderne* rechtsextreme Frau ist verantwortlich für die Nachkommen und bleibt damit innerhalb der Volksgemeinschaftsideologie die *Hüterin der Rasse*. Zusätzlich wird der *Volkskörper* als weiblich konstruiert. Das hat zur Folge, dass dieser einerseits besonders beschützt werden muss, aber andererseits auch von außen *beschmutzt* oder *infiziert* werden kann. Für *unmoralisches* Verhalten von Frauen ist auch innerhalb der *modernen* „Volksgemeinschaft“ kein Platz. Das zeigt sich auf unterschiedlichen Ebenen: zum einen darin, dass dieser spezifische und immer sexualisierte

Vorwurf dann zum Tragen kommt, wenn innerhalb von Parteipolitik gegen einzelne rechtsextreme Frauen vorgegangen wird: So wurde Gesine Henrich, Berliner Funktionärin des RNF, 2008 von dem damaligen Berliner Landesvorsitzenden der NPD Jörg Hähnel mit dem Verweis auf die Existenz vorgeblich pornographischer Bilder zum politischen Rückzug gedrängt. In den in Folge geführten Gesprächen hierüber innerhalb eingängiger rechtsextremer Internetportale wurde das vermeintliche Fehlverhalten Hennrichs – ungeachtet des Fehlens eindeutiger „Beweise“ – mit Kommentaren wie „undeutsches Verhalten“, „einer deutschen Frau nicht würdig“ scharf verurteilt. Ein anderes Beispiel stellt der so genannte *Schlampendiskurs* dar. Hier wurde sich auf rechtsextremen Internet-Foren darüber ausgetauscht, wie viele Kinder eine Frau von verschiedenen *deutschen* Männern haben darf ohne als *Schlampe* zu gelten. Sex mit *fremden* Männern wird – auch hier der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ folgend – als *Rassenschande* angesehen (zum Komplex der *Rassenschande* und seine Bedeutungen für die Konstruktion von Männlichkeiten vgl. Overdieck 2010). Die andere Seite hierbei ist, dass „deutschen“ Mädchen und Frauen Schutz versprochen wird, wenn sie sich gemäß den geschlechtsspezifischen Zuschreibungen verhalten. Tun sie das nicht, laufen sie Gefahr als *Emanzen* verunglimpft zu werden und als *unweiblich* zu gelten.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass Mädchen und Frauen mit unterschiedlichen Weiblichkeitsvorstellungen im Rechtsextremismus ihren Platz finden und gleichzeitig das Festhalten an einer dichotomen und heteronormativen Geschlechterordnung Sicherheit vermittelt und Identität verspricht.

Ungeachtet dieser Vielfalt werden Frauen im Rechtsextremismus nach wie vor übersehen und unterschätzt (zuletzt Lehnert/Radvan 2016). Hier greift immer noch das Klischee des „unpolitischen Mädchens“ und der „friedfertigen Frau“:

„Mädchen und jungen Frauen werden nach wie vor viel weniger politisches Interesse oder eigenständige politische Ansichten zugetraut. (...) Erschwerend kommt hinzu, dass Rechtsextremismus nach wie vor als ein männliches Phänomen und damit auch Problem wahrgenommen wird. (...) Für rechtsextrem orientierte und rechtsextreme Mädchen und junge Frauen konstatieren wir in diesen Fällen das Prinzip der ‚doppelten Unsichtbarkeit‘“ (Lehnert 2013, S. 200).

Betrachtet man Ergebnisse der qualitativen Bildungsforschung, so lassen sich Argumente bestätigen, die auch auf Basis von Beobachtungen in der Praxis seitens der feministischen Mädchenarbeit formuliert werden. Demzufolge entwickeln Mädchen und Frauen ebenso wie Jungen und Männer politische Meinungen, jedoch artikulieren sie diese häufiger auf andere Art und Weise. Forschungsergebnisse zeigen, dass Jungen häufig ein starkes Interesse an politischen Themen im Allgemeinen kommunikativ vermitteln bzw. artikulieren. Mädchen interessieren sich demgegenüber häufiger für konkrete politische Fra-

gen in ihrem Umfeld und engagieren sich dort politisch, beispielsweise in der Schüler/innenvertretung (vgl. den Überblick in Bock/Reinhardt 2002, S. 719-742).

Der Mythos der friedfertigen Frau ist zwar eindeutig älter, spezifische Narrative und Rezeptionen über das Handeln von Frauen im Nationalsozialismus haben jedoch zusätzlich dazu beigetragen, dass dieser Mythos bis heute so wirkungsmächtig ist. Nicht zuletzt hat hier das Buch von Mitscherlich (erstmals veröffentlicht 1985) entscheidend dazu beigetragen das Handeln und auch Nicht-Handeln von Frauen in der nationalsozialistischen Zeit zu erklären (1994) und von daher auch das Engagement von Frauen heute im Kontext von Rechtsextremismus nicht angemessen wahrzunehmen und zu problematisieren. Eine auf diesen Mythos basierende verkürzte und unterkomplexe Wahrnehmung ist bis heute in vielen Bereichen von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit dominant. Ungeachtet dessen, dass einige wenige Wissenschaftlerinnen bereits vor 25 Jahren auf diesen Geschlechter-Bias hinwiesen:

„Mütterlichkeit, Beziehungsorientierung und Empathie schützen Frauen nicht per se vor dominanten Verhalten. Je nach Situation können diese ‚weiblichen‘ Kompetenzen im Dienst von Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt stehen. Frauen sind eher geneigt, aus ‚weiblichen‘ Motiven Gewalt auszuüben. So etwa wenn sie ‚um ihrer Familie willen‘ Flüchtlinge aus dem Wohngebiet jagen“ (Holzkamp/Rommel-spacher 1991, S. 39).

Die Fahrlässigkeit, das Engagement von Frauen in rassistischen und/oder rechtsextremen Initiativen und Kampagnen gegen Geflüchtete als unpolitisch wahrzunehmen und sie als „besorgte Mütter“ darzustellen und so zu verharmlosen, ist hochaktuell.

Auch Frauen, die bei Pegida „mitspazieren“ und sich engagieren werden unterschätzt und verharmlost, oder werden – so z.B. die damalige Pressesprecherin Kathrin Oertel im Nachgang eines Auftritts in einer Talk-Show bei Günter Jauch Anfang 2015 – in sexistischer Weise auf ihr Äußeres reduziert. Die Studie „Peggy war da!“ weist darüber hinaus auf die Ausblendung von Sexismus bei Pegida in den Wissenschaften hin. So stellen die Autor/innen heraus, dass bei allen bisherigen Studien über Pegida die weiblichen Interviewerinnen mit Sexismus bis hin zu Vergewaltigungsandrohungen konfrontiert waren. Diese Formen von Übergriffen wurden in den Auswertungen weder dokumentiert noch kritisch reflektiert (Amadeu Antonio Stiftung/Fachstelle Gender und Rechtsextremismus in Kooperation mit Netz gegen Nazis 2016, S. 22).

Männlichkeiten und Rechtsextremismus

Ungeachtet der zunehmenden (sichtbaren) Relevanz von Frauen und Mädchen im Rechtsextremismus, ist das öffentliche Bild und der mediale Blick über rechtsextreme Aktivitäten bestimmt vom stereotypisierten männlichen Schlägern. Rechtsextreme Kameradschaften und Organisationszusammenhänge gelten als Männerbünde schlechthin. Die enorme Präsenz von Männern in rechtsextremen Zusammenhängen gilt als selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich erscheinen die (hyper)maskulinen Selbstinszenierungen innerhalb rechtsextremer Jugendkulturen, geprägt von offenem Sexismus und Chauvinismus. Wenn das Fußballstadion als eine der letzten Arena und Bastion von Männlichkeit gehandelt wird, trifft das für die rechtsextreme „Volksgemeinschaft“ gleichermaßen zu (über den Zusammenhang von Männerfußball und Rechtsextremismus vgl. u.a. Claus/Gabler 2016). Diese richtet sich ausdrücklich an *echte Kerle*. Scheinbar ungebrochen wird dem Mann eine zentrale Rolle zugeschrieben: Die des heterosexuellen Familienernährers und kämpferischen Beschützers. Hier kommt er seinen Pflichten nach und legitimiert zugleich seinen männlichen Machtanspruch. Der soldatische „weiße“ Mann, der für seine Familie sowohl wirtschaftlich als auch physisch Sorge trägt, ist das herausragende Bild hegemonialer Männlichkeit im Rechtsextremismus und darüber hinaus. Das Modell und Konzept der hegemonialen Männlichkeit geht auf Connell zurück. Hegemoniale Männlichkeit zeichnet sich durch ihren „Anspruch auf Autorität“ über Frauen und andere Männlichkeiten (Connell 1999), wie Schwule oder Nicht-Weiße aus. Ehe, Familie, Macht und wirtschaftliche Ressourcen sind zentrale Merkmale ihrer Hegemonie. Auch wenn die meisten Männer den Anforderungen und Normen hegemonialer Männlichkeit im Alltag selten gerecht werden, richtet sich doch ihr Handeln und Verhalten danach (vgl. Claus et al 2010).

Die große Bedeutung von (soldatischer) Stärke findet sich in zahlreichen rechtsextremen Selbstzeugnissen. Die Zeiten für die Kämpfer sind hart, aber es gilt: „Nichts ist unmöglich, wenn Männer wollen“ (so ein rechtsextremer Aktivist – Gordon Reinholz - in einer Erklärung zur Auflösung der Kameradschaft „Märkischer Heimatschutz“ 2006). Der Mythos von Kameradschaft scheint für viele Jungen und (junge) Männer sehr attraktiv zu sein. Und nicht zuletzt das Versprechen der Überlegenheit. Den Männern und männlichen Jugendlichen wird nicht nur die *naturgemäße* Überlegenheit über Frauen sondern auch über andere Männer und Männlichkeiten versprochen. Ungeachtet, ob die (jungen) Männer über soziale, ökonomische und/oder materielle Ressourcen verfügen wird ihnen aufgrund ihres Geschlechts (und ihrer deutschen Herkunft!) Überlegenheit über andere versprochen und die vermeintliche Sicherheit einer starren Geschlechtsidentität, die trotz gesellschaftlicher Veränderungen und Verwerfun-

gen einen ahistorischen Fluchtpunkt bilden kann. Die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Volksgemeinschaft hat auch für Jungen und Männer ihren Preis. Mit Bourdieu ist „Mann-Sein“ auch immer ein „Mann-Sein-Müssen“ (2005). Das gilt grundsätzlich für Männlichkeit und innerhalb vom Rechtsextremismus noch ungefilterter. In der Konstruktion des weißen, soldatischen Mannes ist kein Platz für Schwäche, Weichheit, Zärtlichkeit etc. Bereits die Wünsche hier nach gelten als weich, weiblich, unmännlich und dürfen nicht da sein – dürfen nicht gelebt werden. Weiche Männer sind *Schwuchteln* und damit Nicht-Männer (als Pendant zur weiblichen *Emanze*). Ungeachtet der Tatsache, dass es „natürlich“ auch schwule Rechtsextreme gibt (vgl. u.a. Claus/Müller 2010) wird Schwulenfeindlichkeit innerhalb der Szene offen gelebt. Männliche Homosexualität wird als ein Angriff auf die rechtsextreme „Volksgemeinschaft“ wahrgenommen und (vermeintlich) schwule Männer werden immer wieder auch Opfer rechtsextremer Gewalttaten. In diesem Beharren und der Leugnung nicht-identitärer Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit kann an weit verbreitete gesamtgesellschaftliche Diskurse und Diskussionen angeknüpft werden, die von einem nicht näher zu bestimmenden Alltagsverständnis von Weiblichkeit und Männlichkeit bzw. den *natürlichen* Unterschieden der Geschlechter ausgehen. Anders formuliert finden sich rechtsextreme Vorstellungen über die Geschlechterordnung bis weit in die Mitte unserer demokratischen Gesellschaft.

Studien über Pegida (und andere lokalen „Gidas“, für einen Überblick vgl. Amadeu Antonio Stiftung/Fachstelle Gender und Rechtsextremismus in Kooperation mit Netz gegen Nazis 2016, S. 11-14) weisen den hohen quantitativen Anteil an Männern an „Spaziergängen“/Aufmärschen und Veranstaltungen aus. Deutlich ist, dass sich hier viele – mitunter gut ausgebildete Männer über 50 Jahre - beteiligen. Deren Ängste hängen u.a. auch mit dem möglichen Verlust bisheriger Privilegien zusammen. Auch die Autor/innen der Studie „Peggy ist da!“ weisen auf derartige Zusammenhänge als Erklärung für den hohen Männeranteil an Pegida hin:

„Demonstration und Rückgewinnung von hegemonialen Praxen von Männlichkeit stellen wahr- scheinlich auch für andere männliche Teile der Bewegung eine zentrale Motivation dar. Die De- monstrationen sind der Ort, wo sich diese Ideen ausleben lassen: Das ‚Deutsch-Sein‘, aber auch Männlichkeitsvorstellungen wie Durchsetzungskraft, (Laut-)Stärke, Mächtigkeit und Wehrhaftig- keit in Gruppen. Durch die Erzählung, im ‚Widerstand‘ zu sein, wird potentielle Gewalttätigkeit legitimiert“ (ebd. 31).

Claus und Gabler, die über Zusammenhänge von Fußballkultur, Männlichkeiten und Rechtsextremismus forschen, beschreiben für das Spektrum der rechtsextremen Hooligans gegen Salafisten (HoGeSa), dass Männer sich hier als Be-

schützer fühlen können – von „blonden Frauen und Kindern“ (2016). Hier greift wieder die Konstruktion des soldatischen Mannes und der zu schützenden Frau. Gewalt kann als Notwehr für eine rassistische und patriarchale Rückbesinnung legitimiert werden. Nicht zuletzt die Rezeption der sexualisierten Gewalt in der Silvesternacht in Köln 2015/2016 weisen auf die Aktualität der Figur der zu schützenden schwachen „deutschen“ Frau und die „Notwendigkeit“ starker männlicher Beschützer jenseits von Rechtsextremismus und Rechtspopulismus hin. Ausgeblendet werden in diesem Diskurs sowohl die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen unabhängig von Herkunft der Täter ausgeübt wird und nach wie vor das Geschlechterverhältnis prägt, als auch der Umstand, dass auch „nicht-deutsche“ Frauen immer wieder Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden.

Geschlechterkonstruktionen innerhalb der Konstruktion der „Volksgemeinschaft“

Bin ich bisher mit Bezug auf Männlichkeiten und Weiblichkeiten bereits auf die Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ eingegangen, werde ich abschließend – teilweise unter Bezugnahme auf Partei- und Wahlprogramme der NPD – spezifische Themen und Kampagnen in Bezug zur „Volksgemeinschaft“ setzen.

Nach wie vor begrenzt ein völkisch orientierter Rassismus die „Volksgemeinschaft“ nach außen. Biologisch konstruierte starre Geschlechterkonstruktionen bilden das „Innen“ der „Volksgemeinschaft“ und stellen neben dem Rassismus *das* zentrale Fundament der rechtsextremen Ideologie dar.

Im Gegensatz zur Gleichberechtigung gilt hier das Prinzip der „Gleichwertigkeit“. So heißt es auch in dem Parteiprogramm der NPD von 1985: „Mann und Frau haben unterschiedliche jedoch gleichwertige Aufgaben“ (NPD 1985). Was darunter zu verstehen ist, stellt der RNF in einer Erklärung zum „Weltfrauentag“ 2008 dar: „Wir wünschen den deutschen Frauen - für alle anderen wagen wir als Deutsche nicht zu sprechen - an diesem Weltfrauentag, daß sie endlich Selbstbewußtsein bekommen und sich dem Feminismuswahnsinn in den Weg stellen. Sie mögen sich zu ihren Männern bekennen und diese ermutigen, männlich zu sein. Sie mögen sich als Frauen wohlfühlen und nicht danach streben, Männer zu imitieren. Sie werden Glück und Erfüllung erfahren, wenn sie sich Weiblichkeit auf ihre Fahnen schreiben“ (RNF 2008, Screenshot der Homepage der RNF – so nicht mehr abrufbar).

Für den Fortbestand der „Volksgemeinschaft“ ist es notwendig, dass dieses Modell nicht in Frage gestellt wird. Wenn Männer und Frauen darin nicht mehr ihren „Pflichten“ nachkommen – Frauen beispielsweise keine Kinder mehr bekommen und Männer nicht mehr die Rolle des politischen Soldaten einnehmen, droht die gesamte Ideologie wie ein Kartenhaus einzustürzen

Die Normierung von Geschlecht und Sexualität ist hierbei nicht neu und folgt der ideologischen Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ im Nationalsozialismus (Lehnert 2010). Die Konstruktion der „natürlich“ heterosexuellen Familie als kleinste Einheit der „Volksgemeinschaft“ und als Keimzelle und Bollwerk gegen alles gesellschaftliches Böse zieht sich seit Gründung der NPD durch. Familie ist für die NPD seit Gründung immer ein gesonderter Punkt, manchmal (und durchaus richtungsweisend) verknüpft mit dem Thema Volksgesundheit („ohne gesunde Familien kein gesundes Volk“, Parteiprogramm von 1968), die Veröffentlichung der AG Familienpolitik der NPD von 2012 stellt jedoch im Umfang und in der Aufmachung etwas qualitativ neues dar. In dem Parteiprogramm der NPD von 1968 heisst es: „Die Familie muß gerade im industriellen Massenzeitalter höchste Bedeutung behalten. Sie bewahrt den Einzelnen vor der Vereinsamung in der Masse und gewährt ihm sittlichen Halt und innere Sicherheit.“

Vergleichsweise modern heißt es in der „Familienpolitischen Kehrtwende“ der AG Familienpolitik der NPD: „Familien sind die wahren Leistungsträger der Nation.“

Innerhalb von „Volksgemeinschaft“ und Familie finden sich Zuweisungen für Frauen und Männer (andere Formen von Familie werden nicht benannt), wie sich geschlechtlich „richtig“ verhalten. Die Forderung nach einem Müttergehalt findet sich seit Beginn und heute propagiert der RNF „Müttergehalt statt Elterngeld“ – eine Forderung, die sich auch im aktuellen Wahlprogramm der AfD wieder findet (AfD 2017). Dabei geht es auch darum, dass erzieherische Aufgaben im Bereich der Frühpädagogik grundsätzlich nur von Frauen ausgeübt werden sollten. Einerseits damit Frauen ihre „weiblichen“ Pflichten nachkommen, andererseits damit Männer nicht Gefahr laufen zu „verweiblichen“ und damit zu „verweiblichen“. Mädchen sollen auf die zentrale Aufgabe als Hausfrau und Mutter besonders vorbereitet werden. So heißt es im NPD Programm von 1979: „Die weibliche Jugend ist besser als bisher auf ihre Aufgabe als Hausfrau und Mutter vorzubereiten“. Ein wichtiger Teil erzieherischer Aufgaben umfasst den Bereich der Moral. Es waren und sind die Frauen, die für den Erhalt von Moral zuständig sind und die eigenen Kinder sowie die nachfolgende Generation vor der Unmoral bewahren sollen. Die Klage der NPD von 1966, dass „unsere Jugend (...) heute unter Duldung aller verantwortlicher Stellen außerhalb der Familie den Geschäftsmachern mit dem ‚Sex‘ und zersetzenden Einflüssen einer verderbten Umwelt ausgesetzt (ist, Anm. E. L.)“, richtet sich implizit an die Mütter. So findet sich hierzu in dem Parteiprogramm von 1979 die Aussage: „die dauernde Nähe der Mutter bietet den besten Schutz gegen die erschreckend zunehmende neurotische Verwahrlosung (...)“. Frauen und Mütter fungieren als Hüterinnen der Moral. Damit einhergehend komme ich auf anfängliche Erläuterungen: In dieser Konstruktion erscheinen Frauen

auch als permanent gefährdet. D.h. sie brauchen nicht nur besonderen Schutz, sondern sie bedürfen auch der Kontrolle. Im Manifest der NPD von 1966 heißt es hierzu: „Unsere Frauen und Kinder dürfen nicht länger Freiwild für Gewaltverbrecher sein.“

Wie aktuell einerseits und wie anschlussfähig und explosiv andererseits die Konstruktion des „übergriffigen Fremden“ ist erleben wir heute in den Diskussionen über die Silvesternacht in Köln 2015/2016.

Feindbild Gendermainstreaming - „Genderterror abschaffen!“

Nicht nur die NPD und der RNF wenden sich seit Jahren offensiv gegen Gender Mainstreaming (GM). Bis vor kurzem war eine Gruppe unter dem programmatischen Namen „free gender“ unterwegs. Anders als eventuell von linken Aktivist/innen angenommen, handelte es sich hier keinesfalls um eine Gruppe mit dem Ziel Gender zu dekonstruieren. Vielmehr sah es diese Gruppe als ihre einzige Aufgabe an den „genderterror“ zu bekämpfen. Diese gemischtgeschlechtliche Gruppe, die sich u.a. aus ehemaligen Aktivistinnen des „Mädelling Thüringen“ zusammensetzte, wollte „Aufklärungsarbeit“ leisten und war auch immer wieder mit ihren Flyern und anderen Materialien auf NPD Veranstaltungen unterwegs. Unterstellt wurde und wird, dass es GM darum gehe, die bestehenden Geschlechteridentitäten zu zerstören - häufig verknüpft mit dem Thema männliche Homosexualität. GM wird hier zu einer Chiffre für alles „zersetzende“ und „unnatürliche“, das die Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ permanent bedroht.

Gender matters!

Deutlich geworden ist, dass Gender im hohen Maß relevant für den Rechtsextremismus (und angrenzende Phänomene) ist. Die Rollenangebote für Frauen haben sich ausdifferenziert und modernisiert. Frauen sind auf allen Ebenen des modernen Rechtsextremismus präsent. Die Angebote spezifischer Männlichkeiten und damit auch die Möglichkeit der Kompensation für gesellschaftliche (vermeintliche) Zurücksetzungen lassen Rechtsextremismus besonders attraktiv für Männer werden. Und nicht zuletzt stellt der Antifeminismus eine Klammer und Scharnierfunktion für die beschriebenen Phänomene dar. Deutlich geworden ist auch, dass die Thematisierung von Gender in Verschränkung mit weiteren Ideologien der Ungleichwertigkeit Konjunktur hat, sowohl innerhalb des Rechtsextremismus und Rechtspopulismus als auch in der „Mitte der Gesellschaft“. Themen wie der demographische Wandel, das Recht auf Asyl, die Unterbringung von Geflüchteten oder der Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt werden rassistisch und menschenverachtend aufgeladen und präsentieren sich hochgradig gegendert.

Quellen

- Alternative für Deutschland 2017: Leitantrag der Bundesprogrammkommission zum Bundesparteitag am 23./24.04 2017 in Köln: Wahlprogramm für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Berlin
- Dassen, M. 2017: Jung, wild, patriotisch. Marc Dassen im Gespräch mit Mädels der Identitären Bewegung (ID). In: Compact Nr. 2/2017. S. 14-16
- Festerling, T. 2016: Rede von Tatjana Festerling bei Pegida Dresden am 14. März 2016. Internet: http://www.tatjanafesterling.de/download/160314_Dresden_TF.pdf. [zuletzt aufgesucht am 10.3.2017]
- NPD Parteivorstand o.J.: Familienpolitische Kehrwende. Berlin
- NPD Parteivorstand 1997: Parteiprogramm der NPD
- NPD Parteivorstand 1985: NPD Parteiprogramm 1985. Nationaldemokratische Gedanken für eine lebenswerte Zukunft
- NPD Parteivorstand 1973: Antrag des Parteivorstands: Das Programm der NPD
- NPD 1968: Das Programm der NPD; Grundlagen nationaldemokratischer Politik. Thesen und Forderungen
- NPD 1966: Das Manifest der NPD

Literaturverzeichnis

- Amadeu Antonio Stiftung/Fachstelle Gender und Rechtsextremismus in Kooperation mit Netz gegen Nazis 2016: Peggy war da! Gender und Social Media als Kitt rechtspopulistischer Bewegungen. Berlin
- Amadeu Antonio Stiftung 2014: Völkische Siedler/innen im ländlichen Raum. Basiswissen und Handlungsstrategien. Berlin
- Antifaschistisches Frauennetzwerk, Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus 2005: Braune Schwestern? Feministische Analysen zu Frauen in der extremen Rechten. Münster
- Betzler, A./Degen, K. 2016: Täterin sein und Opfer werden? Extrem rechte Frauen und häusliche Gewalt. Hamburg
- Birsl, U. 2011: Rechtsextremismus und Gender. In: Birsl, U. (Hg.): Rechtsextremismus und Gender, Opladen/Farmington Hills, S. 11-28
- Birsl, U. (Hg.) 2011: Rechtsextremismus und Gender. Opladen/Farmington Hills
- Birsl, U. 1994: Rechtsextremismus: weiblich – männlich? Eine Fallstudie. Opladen
- Bitzan, R. 2000: Selbstbilder rechter Frauen. Zwischen Antisexismus und völkischem Denken. Tübingen
- Bitzan, R. 2017: Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse in der extremen Rechten. In: Virchow, F./Langenbach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden, S. 325-373
- Bock, K./Reinhardt, S. 2002: Jugend und Politik. In: Krüger, H.-H./Grunert, C. (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Opladen, S. 719-742
- Bourdieu, P. 2005: Die männliche Herrschaft. Frankfurt/M.

- Büttner, F./Lang, J./Lehnert, E. 2016: Frauen im Rechtsextremismus. Ein immer noch unterschätztes Phänomen. In: Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hg.): Rechts oben II. Demokratie und Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern. Neubrandenburg, S. 42-50
- Butler, J. 1993: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/M.
- Claus, R./Gabler, J. 2016: Kampf auf der Straße und Kampf um die Kurve. Was HoGeSa für die Gesellschaft und die Fußballfankultur bedeutet. In: Journal für politische Bildung, (2016), H. 1, S. 54-63
- Claus, R./Lehnert, E./Müller, Y. (Hg.) 2010: Einleitung. In: Claus, R./Lehnert, E./Müller, Y. (Hg.): „Was ein rechter Mann ist...“. Männlichkeiten im Rechtsextremismus. Berlin, S. 9-24
- Claus, R./Müller, Y. 2010: Männliche Homosexualität und Homophobie im Neonazismus. In: Claus, R./Müller, Y./Lehnert, E. (Hg.): „Was ein rechter Mann ist...“. Männlichkeiten im Rechtsextremismus. Berlin, S. 109-126
- Connell, R. W. 1999: Der gemachte Mann. Opladen
- Debus, K./Laumann, V. 2014: Rechtsextremismus, Prävention und Geschlecht. Vielfalt_Macht_Pädagogik. In: Hans-Böckler-Stiftung (Hg.): Arbeitspapier 302. Düsseldorf
- Fachstelle Gender und Rechtsextremismus/Amadeu Antonio Stiftung, o.J.: Rechte Frauen übersehen und unterschätzt. Analysen und Handlungsstrategien. Berlin
- Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus 2011: Offener Brief des Forschungsnetzwerks Frauen und Rechtsextremismus zur Berichterstattung über die Rechtsextremistin Beate Zschäpe. Und warum ist das Interessanteste an einer militanten Rechtsextremistin ihr Liebesleben? Internet: <http://www.frauen-und-rechtsextremismus.de/cms/images/medienarbeit/offener-brief-2011-11-15.pdf>. [zuletzt aufgesucht am 17.2.2017]
- Forster, E. J./Tillner, G. 1998: Wie Männlichkeit und Fremdenfeindlichkeit zusammen gehen. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, (1998), H. 67, S. 79-89
- Geden, O. 2006: Diskursstrategien im Rechtspopulismus. Freiheitliche Partei Österreichs und Schweizerische Volkspartei zwischen Opposition und Regierungsbeteiligung. Wiesbaden
- Häusler, A. 2014: Die Konstruktion soldatischer Männlichkeit im faschistischen Weltbild. Bundeszentrale für politische Bildung. Internet: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/197049/die-konstruktion-soldatischer-maennlichkeit-im-faschistischen-weltbild> [zuletzt aufgesucht am 10.3.2017]
- Häusler, A. 2008: Rechtspopulismus als Stilmittel zur Modernisierung der extremen Rechten. In: ders. (Hg.): Rechtspopulismus als Bürgerbewegung. Wiesbaden, S. 37-51
- Hechler, A. 2012: Männlichkeitskonstruktionen, Jungenarbeit und Neonazismus-Prävention. In: Geschlechterreflektierte Arbeit mit Jungen an der Schule. Texte zu Pädagogik und Fortbildung rund um Jungen, Geschlecht und Bildung. Berlin, S. 73-91
- Hechler, A./Stuve, O. (Hg.) 2015: Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts. Opladen/Berlin/Toronto
- Heitmeyer, W. (Hg.) 2002-2012: Deutsche Zustände. Band 1 bis 10, Frankfurt/M.
- Heitmeyer, W./Buhse, H./Liebe-Freund, J./Möller, K./Müller, J./Ritz, H./Siller, G./Vossen, J. 1992: Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. Weinheim/München

- Holzcamp, C./Rommelpacher, B. 1991: Frauen und Rechtsextremismus. In: *päd extra/Demokratische Erziehung*, (1991), H. 1, S. 33-38
- Horn-Metzger, E./Riegel, C. 1995: Junge Frauen und rechte Orientierungen: Die Kategorie Geschlecht: ein vernachlässigter Aspekt in der Jugend- und Rechtsextremismusforschung. In: Leiprecht, R. (Hg.): *Jugendliche und Rassismus in Europa; Ergebnisse vergleichender Jugendforschung*. Duisburg, S. 133-159
- Kemper, A. 2011: [r]echte Kerle - Zur Kumpanei der MännerRECHTSbewegung. Münster
- Kimmel, M. 2007: Racism as Adolescent Male Rite of Passage: Ex-Nazis in Scandinavia. In: *Journal of Contemporary Ethnography*, Jg. 36 (2007), H. 2, S. 202-218
- Koonz, C. 1994: *Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich*. Reinbek
- Köttig, M. 2004: *Lebensgeschichten rechtsextrem orientierter Mädchen und junger Frauen. Biographische Verläufe im Kontext der Familien- und Gruppendynamik*. Gießen
- Kundrus, B. 1995: *Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg*. Hamburg
- Lang, J. 2013: Frauenbilder in der NPD zwischen Modernisierung und traditionellen Vorstellungen. In: Amadeu Antonio Stiftung/Radvan, H. (Hg.): *Gender und Rechtsextremismus-Prävention*. Berlin, S. 89-104
- Lehnert, E. 2010: „Angriff auf Gender-Mainstreaming und Homo-Lobby“ – der moderne Rechtsextremismus und seine nationalsozialistischen Bezüge am Beispiel der Geschlechterordnung. In: Claus, R./Müller, Y./Lehnert, E. (Hg.): „Was ein rechter Mann ist...“ *Männlichkeiten im Rechtsextremismus*. Berlin, S. 89-99
- Lehnert, E. 2013: Parteiliche Mädchenarbeit und Rechtsextremismusprävention. In: Amadeu Antonio Stiftung/Radvan, H. (Hg.): *Gender und Rechtsextremismus-Prävention*. Berlin, S. 197-210
- Lehnert, E./Radvan, H. 2016: *Rechtsextreme Frauen – Analysen und Handlungsempfehlungen für Soziale Arbeit und Pädagogik*. Opladen/Berlin/Toronto
- Mitscherlich, M. 1994: *Die friedfertige Frau*. Frankfurt/M.
- Möller, K. 2000: *Rechte Kids. Eine Langzeitstudie über Auf- und Abbau rechtsextremistischer Orientierungen bei 13-bis 15jährigen*. Weinheim/München
- Möller, K./Schuhmacher, N. 2007: *Rechte Glatzen. Rechtsextreme Orientierungs- und Szenezusammenhänge - Verbleibs-, Verbleibs- und Ausstiegsprozesse von Skinheads*. Wiesbaden
- Overdieck, U. 2010: Der Komplex der „Rassenschande“ und seine Funktionalität für Männlichkeitskonstruktionen in rechtsextremen Diskursen. In: Claus, R./Müller, Y./Lehnert, E. (Hg.): „Was ein rechter Mann ist...“ *Männlichkeiten im Rechtsextremismus*. Berlin, S. 100-108
- Radvan, H. 2013: Geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention. Eine Leerstelle in Theorie und Praxis?. In: Amadeu Antonio Stiftung/Radvan, H. (Hg.): *Gender und Rechtsextremismusprävention*. Berlin, S. 9-36.
- Radvan, H./Lehnert, E. 2015: *Rechtsextremismus als Herausforderung für frühkindliche Pädagogik – Analysen und Handlungsempfehlungen*. In: Hechler, A./Stuve, O. (Hg.): *Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts*. Opladen, S. 177-192
- Rommelpacher, B. 1994: *Rassismus und Rechtsextremismus. Der Streit um die Ursachen*. In: Tiller, C. (Hg.): *Frauen – Rechtsextremismus, Rassismus, Gewalt. Feministische Beiträge*. Münster, S. 11-26

- Sanders, E. 2012: Frauen und Männer im Untergrund. Geschlechterverhältnisse im NSU und in seinem Umfeld. In: monitor. Rundbrief des Apabiz e.V., (2012), Nr. 55, S. 1-3
- Siller, G. 1997: Rechtsextremismus bei Frauen. Zusammenhänge zwischen geschlechtsspezifischen Erfahrungen und politischen Orientierungen. Opladen
- Skrzydło, A./Thiele, B./Wohllaib, N. 1992: Frauen bei den „Republikanern“ in Westberlin - ein empirisches Projekt. Unveröffentlichter Projektbericht. Fachbereich Politische Wissenschaften. FU-Berlin
- Utzmann-Krumbholz, H. 1994: Rechtsextremismus und Gewalt. Affinitäten und Resistenzen von Mädchen und jungen Frauen. Düsseldorf
- Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. 2016: Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden
- Walden, N. 2015: Vom Skingirl zur Anti-Gender Aktivistin. Frauenorganisationen in der extremen Rechten. In: Monitor. Rundbrief des Apabiz e.V., (2015), Nr. 68, S. 4-5

Fabian Virchow

Medien als ‚Agenturen der Dekadenz‘ und als Kampfplatz für ›deutsche Interessen‹

Mit der Niederlage des Nationalsozialismus und der folgenden Übernahme der legislativen, exekutiven und justiziellen Gewalt durch die Alliierten des Zweiten Weltkrieges waren auch die Propagandaeinrichtungen der nationalsozialistischen Diktatur um ihre Wirkungsmacht gebracht worden. Während sich Reichspropagandaminister Joseph Goebbels am 1. Mai 1945 selbst tötete, suchten zahlreiche Journalisten und andere Medienschaffende auch unter geänderten Rahmenbedingungen ihre berufliche Tätigkeit fortzusetzen. Vielen von ihnen gelang dies trotz des alliierten Lizenzierungssystems und ohne dass eine breitere Öffentlichkeit hiervon kritisch Notiz nahm (Köhler 1995; Köpf 1995; Tolsdorff 2014). In einigen Fällen – etwa bei Veit Harlan, dem Regisseur des antisemitischen Hetzfilms „Jud Süß“, oder beim Fernsehjournalisten Werner Höfer (Lambart 1988; Geisler 2003) – reichte es zu einer – freilich manches Mal späten – öffentlichen Skandalisierung.

Der Wegfall des Lizenzierungszwanges für Printmedien im Oktober 1949 (Liedtke 1982) brachte für diejenigen, die an völkischen und autoritären Gemeinschaftsvorstellungen festhielten und demokratische Gleichheitsvorstellungen ablehnten, neue Rahmenbedingungen, aber auch neue Spielräume mit sich. Unter Berufung auf die im Grundgesetz verankerte Meinungs- und Pressefreiheit entwickelte sich rasch ein vielfältiges Angebot an Verlags- und Presseerzeugnissen der sich wieder formierenden extremen Rechten (Brüdigam 1965), das es mit seinen Büchern, Zeitungen und Zeitschriften zu zeitweise beträchtlichen Auflagen brachte. Auch mancher, der aufgrund der von den Spruchkammern verhängten Berufsverbote zunächst unter Pseudonym publiziert hatte, wie etwa der einstige stellvertretende Reichspressechef der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), Helmut Sündermann, veröffentlichte seine Texte nun wieder unter dem eigenen Namen. Andere nutzten im Ausland erscheinende Zeitschriften zur Verbreitung nationalsozialistischer Ideologie (Meding 1997). Dabei zieht sich durch die Selbstwahrnehmung der extremen Rechten (zur Definition Jaschke 1994, S. 31) bis heute das Bild einer stets und systematisch verfolgten Minderheit, deren Möglichkeiten zur Verbreitung der eigenen Weltansicht durch Indizierungen, Beschlagnahmen und Strafverfahren unzulässig eingeschränkt worden seien.

In den Beschreibungen der Medienlandschaft durch die extreme Rechte dominieren entsprechend Wahrnehmungen, die für die Bundesrepublik Deutschland eine weitgehende, quasi-diktatorische Steuerung der Berichterstattung behaupten, so dass Beiträge, die „sich einer spezifisch deutschen Problematik unter deutschen Gesichtspunkten öffnen“ (Molau 1995, S. 10), kaum zu finden seien und die liberale Presse „Totengräberarbeit am deutschen Volk“ (o.V. 2006b) betreibe. Wenn aber aus Sicht der großen Mehrheit der extremen Rechten „in der modernen Kommunikationsgesellschaft die politische Auseinandersetzung weitgehend über die Medien erfolgt“ und daher „hier der Schlüssel zur Macht“ (Gerber 1999, S. 48) liege, ist danach zu fragen, mit welchen Strategien und Projekten der extremen Rechten zuzurechnende Akteur/innen im Feld der Medien auftraten und welche Veränderungsoptionen sie damit verbanden – jenseits einer jede substantielle Analyse erübrigenden Beschwörung „historischer Gewissheiten“: „Tröstlich ist dabei eigentlich nur die geschichtliche Erfahrung: Immer waren die Medien auf Seiten der Herrschenden. Zu Kaisers Zeiten, in der Weimarer Republik, im Dritten Reich, in der DDR – und das jeweils bis zum letzten Tag. Dennoch brachen die Regime zusammen (...). Die Medien sind mächtig, aber nicht allmächtig“ (Gerber 1999, S. 50).

Solcher politischen Bewertung und Bedeutungszuschreibung entsprechend hat die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland verschiedene Strategien entwickelt, um medial Einfluss zu gewinnen und mit ihren Deutungsangeboten aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen (Teil)Öffentlichkeiten zu erreichen. Hierzu zählten insbesondere

- Versuche, journalistisches Personal in den etablierten Medien unterzubringen, um auf diesem Wege eine aus ihrer Sicht angemessene Darstellung politischer Positionen, Vorgänge und Personen zu erreichen;
- Ansätze, ein professionalisiertes Medienhandeln zu entwickeln, das die Chancen auf Berücksichtigung in den etablierten Medien erhöht, z.B. durch die Benennung von Pressesprechern, die regelmäßige Distribution von Pressemitteilungen und Stellungnahmen oder durch die Produktion von berichtenswerten Ereignissen;
- Projekte der Etablierung eigener Medienprodukte, um mittels einer solchen Gegenöffentlichkeit nicht nur die bereits existierende Anhängerschaft zu erreichen, sondern auch neue Publika zu erschließen;
- Praxen der Verweigerung gegenüber den als „Systemmedien“ oder „Lügenpresse“ angefeindeten Akteuren und Fokussierung auf die Produktion eigener Medien, die weitgehend exklusiv auf die eigene Gefolgschaft zielen.

Als zusätzliche Handlungsoption sehen Teile der extremen Rechten die Möglichkeit an, Zeitungen und Rundfunkanstalten durch gezielte und abgestimmte Kampagnen unter Druck zu setzen. Entsprechend publizierten die Wochenzei-

tungen aus dem DSZ-Verlag (Druckschriften- und Zeitungsverlags GmbH) regelmäßig die Postanschriften der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und forderten die Lesenden zu Zuschriften auf (vgl. etwa National-Zeitung 20/1995 vom 12. Mai 1995, S. 10). Insbesondere im offenen neonazistischen Spektrum ist zudem nicht erst seit der Wiederentdeckung des denunziatorischen Begriffs der ›Lügenpresse‹ Mitte der 2010er Jahre eine Sichtweise verbreitet, in der „Medienmacher(n)“ als „Haupttäter des menschenverachtenden Regimes“ (Wuttke 2006, S. 6) bezeichnet werden. Dies hat zu Demonstrationen vor Verlagsgebäuden, beispielsweise vor der Hamburger Morgenpost im September 2000, sowie zu Drohungen und Gewalttaten mit dem Ziel der Einschüchterung von Journalist/innen geführt, so etwa bei der Lausitzer Rundschau (Speit 2007; Jansen 2015). Anlässlich der Ausstrahlung der vierteiligen US-amerikanischen Fernsehserie „Holocaust – Die Geschichte der Familie Weiss“ zündeten Neonazis am Abend des 18. Januar 1979 Sprengsätze am Sendemast des Senders Koblenz (ARD) und am Longinusturm des Senders Nottuln, wodurch etwa einhunderttausend Fernsehgeräte ohne Empfang blieben.

Mit dem Auftreten beziehungsweise der Durchsetzung neuer Medientechnologien und darauf basierender Medienangebote ergaben sich potentiell neue Möglichkeiten des Medienhandelns auch für Akteur/innen der extrem Rechten. Hatte der Rundfunk in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bereits seine gesellschaftliche Bedeutung und Wirkmächtigkeit unter Beweis gestellt, so setzte sich im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Fernsehen endgültig durch; andere Technologien, wie etwa Videokassetten oder das Internet, traten erstmals auf. Entsprechende Entwicklungen wurden seitens der extremen Rechten aufmerksam verfolgt und die Möglichkeiten ihrer Nutzung gegen die ihnen jeweils zugeschriebenen negativen Eigenschaften abgewogen. Insofern blieb die Bewertung vielfach ambivalent.

Printmedien

Hinsichtlich des Buchmarktes als bedeutsamem Teil der Kulturproduktion hat die extreme Rechte verschiedentlich die Frankfurter Buchmesse und Bestsellerlisten zum Gradmesser der politischen Verhältnisse gemacht, war doch beispielsweise 1955 der extrem rechte Plesse-Verlag durch „Selbsthilfe“ von Verlegern und Buchhändlern von der Buchmesse ausgeschlossen worden (Jenke 1961, S. 342). Dem Druffel-Verlag war vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels 1958 mitgeteilt worden, seine Anwesenheit dort sei unerwünscht (Brüdigam 1965, S. 61). Anlässlich der Frankfurter Buchmesse 1964 wurde mit Blick auf die „Welt des Buches“ betont, dass diese – anders als Rundfunk, Fernsehen und Film – noch nicht „konformistisch und monopolistisch veröde(t)“ (Steinberg 1964) sei, sondern eine „begrenzte, aber um so aktiver und

tüchtiger um ihr Lebensrecht kämpfende Verlegerschaft“ aufweise, die sich um die Verbreitung von Büchern Rosenbergs, Ribbentrops, Rudels und Skorzenys bemühe. 1977 wurde dabei mit Blick auf die erheblichen Auflagen, die Bücher wie „Illustrierte Geschichte des Zweiten Weltkrieges“ oder „Illustrierte Geschichte des Dritten Reiches“ (Zentner 1964 bzw. 1965) insbesondere in den 1970er Jahren erreichten (Mannzmann 1979; Friedländer 1999), das gestiegene Interesse an solchen Schriften auch seitens der extremen Rechten als Ausdruck einer Tendenzwende interpretiert, die in Reaktion auf die 68er-Bewegung verdeutliche, dass „die Deutschen wieder ihrer selbst gewiß werden wollen, daß sie ihre nationale Identität neu zu gewinnen trachten“ (Zeller 1977, S. 26). Die Strukturen der Buchproduktion und -distribution wurden hingegen Mitte der 1980er Jahre beklagt: Vornehmlich die „großen Buchfabriken“ (Aschauer 1985, S. 10) profitierten von den Literaturempfehlungen im Fernsehen; Bestsellerlisten basierten auf systematischen Werbekampagnen, würden „angeführt entweder von amerikanischen oder von amerikanisierten Autoren“ und dienten den einflussreich gewordenen Verlagslektoren zur Disziplinierung der Autoren. Diese „Amerikanisierung unserer Literatur“ mache „Literatur, deutsche Literatur“ unsichtbar (ebd., S. 13). Schließlich wurde wiederholt die Möglichkeit extrem rechter Verlage, ihre Buchproduktion auch im Rahmen von Buchmessen vorzustellen oder im „Börsenblatt“, dem Organ des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, annoncieren zu können, zum Gradmesser politischer und geistiger Freiheit erklärt (GfP 1986a; o.V. 2006a). Mit der Präsentation im Rahmen der Leipziger Buchmesse nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sei – so eine zeitgenössische Stellungnahme des Grabert- und Hohenrain-Verlages – „vielen Besuchern aus Mitteldeutschland de(r) Weg zu einem freiheitlichen Titelangebot“ (o.V. 2008a) geboten worden.

In der Retrospektive sehen Vertreter der extremen Rechten profilierte Journalisten mit von ihnen als konservativ markierten Positionen noch bis in die 1960er Jahre in den etablierten Printmedien. Sander (1985, S. 5) nannte entsprechend Paul Sethe und Hans Zehrer, der in der Weimarer Republik die der sogenannten Konservativen Revolution nahestehende Zeitschrift „Die Tat“ herausgegeben hatte. Insbesondere die Tageszeitung „Die Welt“ versammelte zeitweise ausgewiesene Exponenten eines nationalkonservativen Journalismus, zu denen neben den bereits Genannten auch Armin Mohler, William S. Schlamm, Hans-Georg von Studitz und Winfried Martini gehörten, und attackierte – zeitweise nicht selten in einem von der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) kaum unterscheidbaren Ton – linksliberale Medien und Journalisten (Doering-Manteuffel 1999, S. 124). Spätere Liberalisierungstendenzen bei dem mit dem Springer-Konzern verbundenen Blatt wurden kritisch kommentiert (Thaler 2006) bzw. im Grundsatz die Fortsetzung der „antideutsche(n) Politik der Lizenzgeber“ (Sendbühler 1983, S. 56) behauptet. Über die „Süddeut-

sche Zeitung“ hieß es, sie sei eher „Propagandaorgan“ denn liberale Zeitung (Muller 1970); die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ werde „fälschlicherweise oft als konservatives Medium betitelt“, obwohl sie „sich mittlerweile dem Einheitsbrei der medialen Öffentlichkeit angepaßt“ (Stein 2013, S. 32) habe. Dem Wochenmagazin „Der Spiegel“ und seinem Gründer bzw. langjährigen Herausgeber Rudolf Augstein wurden Opportunismus gegenüber den Alliierten attestiert, der mit dem Eintritt in die „neudeutsche Geldaristokratie“ belohnt worden sei (Bayer 1970). Das beim „Spiegel“ im Laufe der Jahre aufgebaute Archiv sei die „Hauptwaffe in der Hand Augsteins“ und mache ihn zu einem innenpolitischen Machtfaktor (ebd.). Augstein wurde zu den „Hauptverursachern des anti-deutschen Geschichtsbildes“ (Schönhuber 2006, S. 68) gezählt. Ein früher Versuch, die hervorgehobene Stellung des „Spiegel“ zu brechen, sei angeblich daran gescheitert, dass „Industrielle ihre ursprünglichen Finanzierungszusagen kurzfristig wieder zurückzogen. Grund: Angst vor ‚Spiegel‘-Dossiers.“ (Bayer 1970). Die Etablierung des „Focus“ als wöchentliches Konkurrenzblatt im Januar 1993 wurde zunächst wohlwollend beobachtet (Hartmann 2013). Angesichts sinkender Anzeigenerlöse und Auflage empfahl man in der nationalkonservativen Wochenzeitung „Junge Freiheit“ der Redaktion des Magazins später, wieder stärker auf Berichterstattung zu setzen, die „quer zur politischen Korrektheit“ (Berthold 2013) liegt.

Beklagt wurden wiederholt medienpolitische Forderungen der Gewerkschaften und die Beteiligung der SPD an einer Reihe von Tageszeitungen. Letztere sind in der Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH (DDVG) zusammengeschlossen; die Gesamtauflage der Tageszeitungen, an denen die sozialdemokratische Partei beteiligt ist, beträgt wenige Prozent der Gesamtauflage aller Tageszeitungen in Deutschland. Zwar wurde mit der Überschrift „Die roten Pressezaren“ (Berthold 2012) zuweilen suggeriert, die SPD herrsche damit machtvoll über ein Medienimperium, doch die Kapitalbeteiligungen scheinen die behauptete Wirkung zugunsten der SPD nicht herbeizuführen. Obwohl die SPD über die DDVG an den drei in Dresden erscheinenden Tageszeitungen beteiligt sei, erreichte sie – so der Kommentar in einem rechtskonservativen Wochenblatt „(b)ei der vergangenen Kommunalwahl (...) in Dresden läppische 12,25 Prozent“ (Berthold 2012).

Anlässlich des Streiks der Industriegewerkschaft Druck und Papier (IG DruPa) im Jahr 1976 wurde in der neofaschistischen Monatsschrift „Nation Europa“ nicht nur das „private Verlegertum als letzte Bastion einer freien Meinungsbildung“ (Brunner 1977, S. 5) beschworen, sondern auch die beim Gewerkschaftstag beschlossenen Anträge zur Begrenzung verlegerischer Marktmacht als „totale Unterwerfung der freien Presse unter gewerkschaftlichen Einfluß“ (ebd., S. 6) bezeichnet. Als Fernziel perhorreszierte das Blatt die „Umwandlung der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage in öffentlich-rechtliche Unter-

nehmen“, in denen – wie „tagtäglich in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten demonstriert“ – die „Meinungsvielfalt längst durch eine einseitige politische Indoktrination abgelöst worden“ (ebd., S. 7) sei.

Zwar will man auch die Verleger, bei denen sich der lediglich dem Gewinnstreben verpflichtete Manager gegenüber dem „verantwortungsbewußten Herausgeber“ (ebd., S. 8) durchgesetzt habe, nicht von der Verantwortung dafür freisprechen, dass „sich in unserem Volk (...) ein gesundes Nationalgefühl und -bewußtsein“ nicht entwickelt habe, doch als Hauptverantwortliche werden die politische und gewerkschaftliche Linke, die USA und von einigen Publikationen der extremen Rechten explizit oder mittels Anspielungen das Judentum ausgemacht (vgl. NPD-KV Neu-Ulm 2009, S. 14-15; Richter 2007; Sendbühler 1983). In offen antisemitischer Semantik wurde in der NPD-Parteizeitung die Wochenzeitung „Die Zeit“ im Zusammenhang mit Helmut Schmidts zeitweiser Mitherausgeberschaft darüber charakterisiert, dass dessen jüdischer Großvater großen Einfluss auf diesen gehabt habe. Auch dort, wo Konzentrationsprozesse im Medienbereich kritisiert werden, wird diskursiv ein Zusammenhang zwischen ökonomischen Interessen, angeblicher „Deutschenfeindlichkeit“ und Nähe zum Judentum hergestellt (Wetzel 2006; o.V. 2007). Der langjährige Vorsitzende der Partei Die Republikaner, Franz Schönhuber, warf dem Journalismus in der Bundesrepublik Deutschland vor, dass er sich mehrheitlich zum „Erfüllungshelfen alttestamentarischer Unversöhnlichkeit“ (Schönhuber 2006, S. 19) mache und dabei all das als gut befände, „was dem deutschen Volk schadet“ (ebd., S. 31).

Über die Charakterisierung einzelner Printmedien hinaus wird die vielfach thematisierte „Krise der Zeitungen“ (vgl. beispielsweise Mast/Spachmann 2003; Bartelt-Kircher et al. 2010) darauf zurückgeführt, dass dort nur noch eine linke Einheitsmeinung zu finden sei; in der jungkonservativen „Jungen Freiheit“ wurde entsprechend Roland Tichy als Chefredakteur der „Wirtschaftswoche“ mit dem Statement zitiert, dass „zu viele deutsche Medien (...) zu rot-grünen Umerziehungslagern verkommen“ (Rosen 2012) seien; statt aufklärerischer Berichterstattung dominierten „(m)oralische Keule und Indoktrination“ (ebd.). Auch die Einstellung der „Financial Times Deutschland“ sei ein weiteres solches Symptom, denn mit einem Blatt, das die Occupy-Bewegung hochstilisiere, Sichtweisen unternehmensnaher Institutionen hingegen selten abbilde, sei konsequent am Publikum vorbei produziert worden (Brandstetter 2012). Die Zukunft des Journalismus sieht Dieter Stein als Chefredakteur der „Jungen Freiheit“ denn auch in einer Berichterstattung jenseits des behaupteten „medialen Einheitsbrei(s)“ in Abgrenzung zu „gesellschaftsverändernden Experimenten wie der Masseneinwanderung, der sogenannten Energiewende oder feministischen Umerziehungsmaßnahmen und Quotenirrsinn“ (Stein 2012). Der NPD-Autor Jürgen Gansel kann der sinkenden Nutzung von Zeitung als Informati-

ons- und Meinungsträgerin auch Gutes abgewinnen, denn „die Reichweite und damit die Propagandawirkung der Systempresse läßt in der jungen Generation immens nach“ (Gansel 2008).

Rundfunk und Fernsehen

Mit dem Bedeutungszuwachs des Fernsehens in der Bundesrepublik Deutschland in den 1960er Jahren (Hickethier 1998, S. 168-199; Dussel 2000) wurde auch dessen Informations- und Bildungsauftrag stärker akzentuiert, was u.a. politische Magazinformate wie „Panorama“ (1961), „Monitor“ (1965) und „Kontraste“ (1968) hervorbrachte. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk steht die extreme Rechte seit vielen Jahrzehnten kritisch bis feindlich gegenüber. Bereits in den späten 1960er Jahren wandte sich die NPD gegen eine Erhöhung der Rundfunkgebühren; zur Begründung führte sie an, dass „durch Weglassen von Meldungen und ungerechtfertigte Bevorzugung linksgedrallter Kommentatoren“ ein Missbrauch der „Monopolstellung“ stattfände (o.V. 1969). Mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei eine „Meinungsdiktatur“ entstanden, die „der ‚Meinungsführung‘ in traditionellen Diktaturen weitgehend verwandt“ (Hahn-Butry 1967) sei; wohl „kaum ein Tag (vergehe, Anm. F. V.), an dem keine inländerfeindliche Sendung ausgestrahlt“ (Sendbühler 1984, S. 66) werde.

Einzelne Journalisten wurden als „Meister der Hetze“ (Jäde 1970), so die Bildunterschrift zum langjährigen NDR-Chefredakteur Peter Merseburger, und „linksradikale Geiferer“ (Pöhlmann 1969) diffamiert. Um solchen „Vertretern der absoluten, aber falschverstandenen Freiheit in den Rundfunkanstalten Einhalt zu gebieten“, müsse dringend gehandelt werden. Entsprechend wurde die Absetzung von Sendungen gefordert, die man als „üble anti-deutsche Agit-Prop-Schnulze“ bezeichnete (Mühlen 1967).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Februar 1961 erklärte die seit Ende der 1950er Jahre von der Adenauer-Regierung vorangetriebene Gründung eines vom Bund kontrollierten zweiten bundesweiten Fernsehprogramms (Freies Fernsehen GmbH) für verfassungswidrig und unterstrich angesichts der eminenten Bedeutung des Mediums Rundfunk für die öffentliche Meinungsbildung, dass dieses weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert werden dürfe. Die Konsequenzen dieses Urteils wurden in der extremen Rechten durchaus unterschiedlich bewertet. Einerseits wurde angesichts der insbesondere dem Medium Fernsehen zugeschriebenen Macht die „staatsfremde Haltung“ des Gerichtes beklagt und – getrieben von einer dem politischen Liberalismus ablehnend gegenüberstehenden Grundhaltung – eine stärkere Staatsaufsicht gefordert, die dann aber auch „die Pflicht (habe, Anm. F. V.), davon einen angemessenen Gebrauch zu machen“ (Jäde 1970; ähnlich Hahn-Butry schon 1967). Andererseits wurden im Verlaufe der 1960er Jahre

zwei vom Gericht formulierte Einschränkungen für eine signifikante Erhöhung der Zahl der Rundfunkanbieter – hoher finanzieller Aufwand und die begrenzte Zahl terrestrischer Frequenzen – als überholt angesehen. Von einem privatwirtschaftlich bzw. kommerziell betriebenen Rundfunk erhoffte man sich aufgrund der entstehenden Konkurrenzsituation daher seitens der NPD Druck auf die „bisherigen Diktatoren in Funk und Fernsehen“ (Ross 1967). Schließlich wurde mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 zur Zulässigkeit privaten Rundfunks (sog. 3. Rundfunk-Urteil) der Weg für entsprechende Gründungen freigemacht; Anfang Januar 1984 nahmen die Unternehmen PKS (Vorläufer von Sat.1) und RTL plus (heute: RTL Television) ihren Sendebetrieb auf.

Eine aus Anlass des 30-jährigen RTL-Bestehens in der extrem rechten Monatszeitschrift „Zuerst!“ veröffentlichte Bilanz bescheinigte dem Sender zwar „echte Pionierqualitäten“ im Wettbewerb gegen eine „übermächtige Konkurrenz“ (Hartmann 2014a, S. 73), verwies zugleich jedoch auf einen von RTL mitbegründeten und in der Übernahme von US-Formaten zum Ausdruck kommenden Kulturwandel, der in die „Niederungen der anspruchslosen Unterhaltung“ geführt habe (ebd.). Allerdings sei bei RTL noch eher als bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern „eine Reportage über Ausländerkriminalität“ (ebd., S. 74) zu erwarten. Die Mitte der 1980er Jahre seitens der extremen Rechten vereinzelt formulierte Erwartung, das öffentlich-rechtliche System gehe absehbar seinem Ende entgegen (Sendbühler 1984, S. 67), bewahrheitete sich nicht.

Zwischenzeitlich hatte die extreme Rechte auch die Einführung von Videorecordern bzw. des Kassettenfernsehens, von Videotext und Bildschirmtext (BTX) sowie des Kabel-Fernsehens hinsichtlich der gesellschaftlichen Auswirkungen sowie der erwarteten Vor- und Nachteile für die eigenen Zielsetzungen abgeklopft. Während mancher mittelfristig auf eine „BTX-Beteiligung als Möglichkeit zu schlagartiger und bundesweit verbreiteter Information“ (Heck 1984, S. 88f.) setzte, herrschte bei anderen angesichts der gegenüber dem Fernsehen niedrigen Zahl an Rezipient/innen und der ebenfalls über diesen Dienst zu erwartenden Verbreitung der „Erzeugnisse der Lizenzpresse“ (Sendbühler 1984, S. 67) erhebliche Skepsis.

Bezüglich der zunehmenden Zahl der kabel- und satellitengestützten TV-Programme hielt man einen „Offenbarungseid mangelnder Kreativität und fehlenden Talents“ deutschsprachiger Produktion und damit eine Steigerung der Abhängigkeit von ausländischen Angeboten, ja sogar Kapitalbeteiligungen an bis dato deutschen Medienunternehmen für wahrscheinlich: „Die Meinungsdictatur eines Großen Bruders eigener Nationalität ist schon schlimm genug; ein Big Brother mit fremdem Paß und ausländischer Währung wäre letzter und höchster Ausdruck der Kolonisation“ (Hansen 1984, S. 11). Zugleich wurde be-

fürchtet, dass eine Ausweitung des Kabelfernsehens zu einer „medientechnischen Vertiefung der deutschen Teilung“ (ebd.) führen werde, da die entsprechenden Angebote in der DDR nicht verfügbar gemacht würden (Heck 1984, S. 78).

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem steht die extreme Rechte bis heute ablehnend gegenüber und nutzt dabei insbesondere die GEZ-Gebühr bzw. Rundfunkabgabe als Argumentationsanker (Holzer 2013). Deren Reduzierung bzw. Abschaffung, die auch von anderen politischen Akteuren mit marktradikaler Agenda gefordert wird, sollte nach Ansicht der NPD-Fraktion im Landtag Sachsens von einer Strukturreform begleitet sein, in deren Folge „ARD, ZDF und Deutschlandradio zu einer einzigen Rundfunkanstalt mit je einem Hauptsender im TV- und Radiobereich und verschiedenen Regionalprogrammen zusammengefaßt werden“ (tho. 2014) sollte. Das Urteil des BVerfG vom 25. März 2014, in dem eine stärkere Staatsferne bei der Besetzung der Aufsichtsgremien angemahnt wurde, fand positiven Widerhall (GFP 2014), wenn auch die entsprechend der zunehmenden gesellschaftlichen Diversität vorgenommene Veränderung in der Zusammensetzung der Gremien – so verlor in manchen Bundesländern der Bund der Vertriebenen seinen Sitz zugunsten von Vereinigungen der Muslime oder der Sinti und Roma – beklagt wurde (Diehl et al. 2014, S. 10)

Internet

Bezüglich der Ausbreitung des Internet finden sich seitens der extremen Rechten vor allem Bewertungen, die die mit seiner Nutzung verbundenen Möglichkeiten einer ungehinderten und ausgreifenden Informations- und Meinungsverbreitung betonen und so ermöglichen, in „das Kartell der Systemmedien einzubrechen“ (Robert 2006). Klassische Internetangebote und die Nutzung des social web gehören für die allermeisten extrem rechten Strukturen entsprechend heute zum Standard. Allerdings gibt es auch Beiträge, die eine ambivalente Positionierung vornehmen. So sei es zwar möglich, „etablierte Meinungsmonopole“ aufzubrechen, das Internet mache jedoch zugleich „Menschen zu Online-Junkies mit primitiven Unterhaltungswünschen und einer gestörten Realitätswahrnehmung“ (Gansel 2008). Auch sei eine „Primitivisierung der Schriftsprache“ die Folge, da „das ruhelose Herumchatten in Internetforen und schnelle Beantwortung elektronischer Post ausformulierte, orthographisch korrekte Sätze zum Ausnahmefall werden“ (ebd.) lasse. Als Teil der „Spaßgesellschaft“ trage das Internet zur „Verblödung durch Unterhaltung und Wehrlosigkeit durch Vereinzelung“ bei und sei insgesamt aufgrund seines „Ablenkungs- und Ruhigstellungscharakter(s) herrschaftsstabilisierend“ (ebd).

Medien als 'Agenturen der Dekadenz'

Bilanziert man die Betrachtung und Bewertung medialer Strukturen, Akteure und Berichterstattung durch die extreme Rechte, so dominiert die These einer weitgehend homogenen Berichterstattung sowie insbesondere mit Blick auf die elektronischen Medien eine deutlich kulturpessimistische Perspektive, die gesellschaftlichen Niedergang, den Verlust traditioneller Werte und Erzählungen behauptet. Jugendliche, so Müller (2003, S. 45), lebten in „virtuellen Welten“, von denen sie in die „Klanghölle der Disco-Welt mit ihren Trancezuständen“ wechseln würden: „Zügellose Selbstverwirklichung, Ausleben der Triebe, materielle(r) Status und hemmungslose(r) Konsum“ hätten zuungunsten von „Disziplin, Ordnung, Opferbereitschaft, Gemeinschaftsbewußtsein“ (ebd., S. 46f.) Platz gegriffen. Kubitschek sprach angesichts der zunehmenden Nutzung von elektronischen Medien und Kommunikationsmitteln mit deutlichen Bezug auf den Zoologen Konrad Lorenz von der „Verhausschweinung des Menschen“ (Kubitschek 2006). Bereits Jahrzehnte zuvor hatte von Studnitz über einen von „den Sendern verbreitete(n) moralische(n) Defaitismus, die Abwertung aller echten Substanzen, die Untergrabung des Pflicht- und Staatsbewußtseins, die Verhimmelung der Gewalt, die Verhöhnung von Anstand und Sitte“ (Studnitz 1977, S. 10) geklagt. Mit Blick auf die 1956 erstmals erschienene Jugendzeitschrift „Bravo“ hieß es, diese habe „die Zersetzung als überkommen empfundener Wertvorstellungen“ und die Desavouierung einer „soldatische(n) Prägung deutscher Männlichkeit“ (Kositza 2006, S. 39) forciert.

Das Medienangebot wird von der extremen Rechten wiederkehrend mit dem Verdikt der „Lizenzpresse“ belegt und damit suggeriert, dass die mit der Neugründung von Zeitungen und Zeitschriften nach 1945 verbundene Zielsetzung der Förderung demokratischer Einstellungen ein Makel sei. Entsprechend formulierte Andreas Molau (1995, S. 9): „Alles, was wir heute auf dem Pressemarkt finden und was auch nur annähernd gesellschaftliche und politische Bedeutung für sich beanspruchen darf, ist von Gnaden der alliierten Siegermächte nach dem Krieg gegründet bzw. zugelassen worden. Man wußte sehr genau, daß die Kontrolle über die Deutschen und ihre Umerziehung durch die Medien herausragende Bedeutung hatte.“ Eine in dieser Erzählung vielfach wiederkehrende Referenz ist Caspar von Schrenck-Notzings Buch „Charakterwäsche“ (1965). Ihm zufolge sei es der US-amerikanischen Reeducation darum gegangen, den „deutschen Volkscharakter einschneidend zu ändern“, d.h. nationalistischen und völkischen Einstellungen entgegenzuwirken, Verantwortung für die von Deutschen und im Namen der Deutschen begangenen Verbrechen zu übernehmen und politische Partizipation auf demokratischer Grundlage zu fördern.

Aus Sicht der extremen Rechten ist mit dem Ende der NS-Diktatur die Pressefreiheit nicht wiederhergestellt worden (Sander 1985, S. 5); stattdessen

handelten die Medien „wie eine geistige Besatzungsmacht“ (Pöhlmann 1969), die nicht unabhängiger und pluralistischer Information und einem Verständnis als Vierte Gewalt verpflichtet seien, sondern vor allem der dauerhaften Erzeugung von Zustimmung dienten. Im Rahmen eines „Tendenzjournalismus“ werde „ignoriert oder gnadenlos niedergemacht“ (Hansen 2011, S. 44; ähnlich Gerber 2004, S. 6), was nicht in das Weltbild der Mehrheit der Journalist/innen passe. Als Teil der behaupteten „Gleichschaltung“ wird die kritische Darstellung der „nationalen Opposition“ als Auftrag der Alliierten angesehen. Zur Vorstellung, die mediale Berichterstattung ziele mit unlauteren Mitteln auf die Diskreditierung des rechten Spektrums, gehört auch die Behauptung, aus rassistischen oder antisemitischen Motiven verübte Gewalt werde maßlos übertrieben (Mehner 2002; Kriwat 2007).

Als wissenschaftliche Referenz für die als zutreffend gehaltene Vereinseitigung der öffentlichen Meinung zuungunsten einer „nationalen Opposition“ wird regelmäßig auf die Theorie der Schweigespirale verwiesen (Molau 1995; Hinz 2006; Hoffmann 2006). Diesem maßgeblich mit dem Namen Elisabeth Noelle-Neumann (1974; 1980; 1989) verbundenen Ansatz liegen die Annahmen zugrunde, dass die meisten Menschen sich sozial nicht isolieren möchten und sie sich fortlaufend eine Vorstellung davon machen, wie Meinungen in der Öffentlichkeit auftreten und wie sich deren Verteilung verändert bzw. verändern könnte. Die Bereitschaft, die eigenen Ansichten öffentlich zu artikulieren, steige, wenn die Person den Eindruck habe, dass die eigene Meinung bereits mehrheitlich geteilt werde oder sich wachsender Zustimmung erfreue. Die Minderheit schweige zunehmend aus Furcht, sich sozial zu isolieren. Dies wiederum lasse die Mehrheitsmeinung noch dominanter erscheinen, so dass ein sich verstärkender Prozess zu beobachten sei, der maßgeblich durch die in den Massenmedien sichtbaren Positionen bestimmt werde. Voraussetzung für das Eintreten einer Schweigespirale sei, dass der Gegenstand, der Thema der öffentlichen Auseinandersetzung werde, eine starke emotionale Komponente habe, so dass nicht mit der rationalen Kategorie *falsch* und *richtig*, sondern mit moralischen Wertungen wie *schlecht* bzw. *gut* operiert werde. Der Ansatz Noelle-Neumanns, die 2006 mit dem rechten „Gerhard-Löwenthal-Ehrenpreis“ ausgezeichnet wurde, ist in seiner Gesamtheit bisher nicht empirisch getestet worden. Ungeklärt ist nicht nur die Frage nach dem Beginn eines möglichen Prozesses der Schweigespirale, umstritten ist auch, ob Isolationsfurcht immer Konformität bedingen müsse, da auch andere Reaktionen (z.B. Aggressivität) denkbar sind. Zudem hängt die Kommunikationsbereitschaft stark davon ab, wie die jeweilige Kommunikationsumgebung (Familie, Arbeitsplatz, Freundeskreis, Sportverein usw.) urteilt (Noetzel 1976), ob das Individuum dem jeweiligen Thema hohe Bedeutung zumisst und dazu eine klare Meinung hat (Fuchs et al. 1992) und wie die Wahrnehmung möglicher Sanktionen in der Kommunikationssituation

erfolgt (Schulz/Rössler 2013, S. 91ff.). Schließlich wird auch angemerkt, dass der Modus des Austrags politischer und interpersonaler Konflikte je nach Gesellschaft differiert (Scheufele/Moy 2000).

Die Bezugnahme auf die Theorie der Schweigespirale ist für die extreme Rechte attraktiv, dient sie ihr doch als eine plausible Erklärung dafür, dass es eine Diskrepanz gebe zwischen einer veröffentlichten Meinung, die von einem politisch links stehenden Journalismus produziert werde, und einer tatsächlichen Bevölkerungsmeinung, die hiervon substantiell abweiche, jedoch nicht hör- und sichtbar werde. Häufig wird dabei der Bezug auf die Theorie der Schweigespirale mit einer Medienwirkungsannahme verbunden, der ein schlechtes Manipulationsverständnis zugrunde liegt. Zwar sei, so Winteracker (1993), die „endgültige Lösung dieser Frage, wie Medien den Bürger manipulieren“ schwer zu finden, aber wenn es gelänge, „manche Reizwörter mit positiven und andere mit negativen Assoziationen zu besetzen, kann man das Denken lenken. Und bei den Massenmedien geht es darum, Denken zu lenken“ (ebd., S. 53).

Medien kontrollieren

Die Schlussfolgerungen, die in extrem rechten Publikationen angesichts der skizzierten Analysen und Bewertungen von Medienstruktur und Medientechnologie sowie von Medieninhalten und Medienwirkungen formuliert werden, folgen einerseits einer kulturpessimistischen Lesart, suchen andererseits jedoch nach Ansatzpunkten der Intervention, die sich nach Handlungsoptionen im privaten bzw. individuellen Bereich einerseits und im politischen Feld andererseits unterscheiden lassen. Das grundlegende Dilemma beschreibt Kubitschek dabei im Lichte einer „konservativen Kritik“ an technologischen Entwicklungen wie folgt: „Kapitulation vor dem Unvermeidlichen und eine Verlagerung des Einwirkens auf die Wenigen und auf den richtigen Umgang mit den Mitteln, die nun einmal da sind“ (Kubitschek 2006). Zum „richtigen Umgang“ mit dem Fernsehen hatte Hahn-Butry schon in den späten 1960er Jahren darauf verwiesen, dass Zuschauer/innen „mit Abscheu zur Abschalttaste gegriffen (hätten, Anm. F. V.), wenn ihnen der Dreck und die Unmoral, die in so vielen Sendungen verspritzt werden, zu bunt“ (Hahn-Butry 1967) geworden seien. Müller bezeichnete das Ziel, „jungen Menschen den völligen Verzicht auf Fernsehen und Video anzuraten“, als „falsch (und vergeblich)“ – zumal Eltern, die selbst viele Stunden mit dem Fernsehkonsum verbrächten, ihren Kindern „schwerlich die Vorzüge eines Waldlaufs näherbringen können“ (Müller 2003, S. 47). Auch Hesse sah insbesondere die Eltern in der Pflicht „vorzuleben, welchen Stellenwert das Fernsehen haben darf“ (1988, S. 10) und riet zu einer drastischen Ver-

ringerung der vor dem Fernsehgerät verbrachten Zeit, das nicht wegen der „Inhalte und Methoden“, sondern als solches gefährlich sei (ebd., S. 11).

Auf der Ebene der politischen Gestaltung haben Akteure der extremen Rechten neben der bereits erwähnten Forderung nach Abschaffung des Rundfunkbeitrags (vormals GEZ-Gebühr) unterschiedliche medienpolitische Forderungen entwickelt. Zeitweise wurde die Forderung nach einer „Besetzung der Rundfunkräte und der Spitzenpositionen in Rundfunk und Fernsehen über allgemeine, gleiche und geheime Wahlen“ (Pöhlmann 1969) vorgetragen. In vielfältiger Variation wurde die „Gewährleistung einer objektiven Berichterstattung und Schutz vor Manipulation der öffentlichen Meinung“ (ebd.) angemahnt, wobei in jüngerer Zeit auch die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften kritisiert wurde (Käppler 2006, S. 14). Auch die Forderungen der NPD zielen unter dem Stichwort „Demokratisierung der Massenmedien“ auf die Streichung von Vorschriften und Gesetzen, die rassistische Hetze und die Leugnung der Shoah sanktionieren (NPD-Parteivorstand 2002, S. 47). Die extrem rechte „Gesellschaft für freie Publizistik“ (GfP) hatte bereits Mitte der 1980er Jahre in einer Resolution „die Verantwortlichen der Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland auf(gerufen), ihre Medien den zunehmend bestätigten Erkenntnissen des zeitgeschichtlichen Revisionismus zu öffnen, die bisherige Totschweigetaktilik gegenüber allen Deutschland entlastenden Untersuchungen aufzugeben und sich nicht länger der Verbreitung der geschichtlichen Wahrheit hindernd in den Weg zu stellen“ (GfP 1986b).

Während man unter Verweis auf die Meinungsfreiheit größere Spielräume für eine öffentliche Artikulation derzeit strafbewehrter rassistischer und antisemitischer Positionen einfordert und sich dabei auch als eigentliche Garantin des Grundrechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit inszeniert, gehören Forderungen nach entsprechenden Einschränkungen seit langem zum Forderungskatalog der extremen Rechten. In den späten 1960er Jahren trat die NPD für die Einrichtung „berufsständischer Kammern für alle in der Publizistik Tätigen“ (Pöhlmann 1969) ein, die „stark an die Reichskulturkammer erinnerte und im Kern auf eine Pressezensur hinauslief“ (Prasse 2010, S. 123). Auch von Studnitz forderte beispielsweise in den späten 1970er Jahren angesichts eines großen Einflusses des Fernsehens ein Gesetz, „das Rundfunk- und Fernsehsendungen, die gegen Recht und Ordnung, gegen Familie und Verteidigungsbereitschaft, gegen die Erhaltung der deutschen Nation agieren, ein Ende setzt“ (Studnitz 1977, S. 12). Wuttke trat in der NPD-Parteizeitung dafür ein, dass die „Massenmedien (...) unter staatliche Aufsicht gestellt (würden, Anm. F. V.), da sie sich als Einflußorganisationen des internationalen Kapitals erwiesen“ (Wuttke 2012, S. 10) hätten. Dieses Ansinnen ergibt sich aus einer Sichtweise auf Pressefreiheit, die diese nicht als zentralen Grundwert an sich, sondern lediglich funktional begreift: „Der wesentliche Zweck der Pressefreiheit ist die Er-

haltung eines Gemeinwesens in schöpferischer Kontinuität“ (Sander 1985, S. 3). So erweist sich die seitens der extremen Rechten vielfach vorgebrachte Forderung nach (mehr) Meinungsfreiheit als Versuch, die Sagbarkeitsräume für rassistische und antisemitische Deutungsmuster auszuweiten, während zugleich journalistische Vielfalt mit der Begründung eingeschränkt werden können soll, sie verletze – völkisch definierte – „deutsche Interessen“.

Quellen

- Aschauer, A. 1985: Bestsellerlisten oder Die Amerikanisierung unserer Literatur. In: Nation Europa, Jg. 35 (1985), H. 11. S. 9-13
- Bayer, K. L. 1970: »Der Spiegel« im Dienste der Umerziehung. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 6 (1970), H. 3. S. 8
- Berthold, R. 2012: Die roten Pressezaren. In: Junge Freiheit, Jg. 27 (2012), H. 49. S. 9
- Berthold, R. 2013: Zwischen Nutzwert und Debatte. In: Junge Freiheit, Jg. 28 (2013), H. 3. S. 17
- Brandstetter, M. 2012: Konsequenz gegen die Leser. In: Junge Freiheit, Jg. 27 (2012), H. 49. S. 21
- Brunner, F. 1977: Presse: Machtübernahme durch DGB? In: Nation Europa, Jg. 27 (1977), H. 11. S. 5-8
- Diehl, R./Reinartz, D./Lerod, S. 2014: Rot-grüner Staatsfunk. In: Zuerst!, Jg. 5 (2014), H. 7. S. 8-16
- Gansel, J. 2008: Mittel des System-Erhalts oder der System-Veränderung? In: Deutsche Stimme, Jg. 33 (2008), H. 10. S. 26
- Gerber, H. 1999: Verschweigen hat Wirkung. In: Nation & Europa, Jg. 49 (1999), H. 11-12. S. 48-50
- Gerber, H. 2004: Das Fernsehen und die Rechten: Was erlauben Strunz? In: Nation & Europa, Jg. 54 (2004), H. 11-12. S. 5-9
- GfP/Gesellschaft für freie Publizistik (1986a): Erste Entschließung. In: GFP (Hrsg.): Kongress-Protokoll 1986. Berg, S. 152
- GfP/Gesellschaft für freie Publizistik (1986b): Dritte Entschließung. In: GFP (Hrsg.): Kongress-Protokoll 1986, Berg, S. 152
- GfP/Gesellschaft für freie Publizistik (2014): Entschließungen der GFP. In: Das Freie Forum, Jg. 54 (2014), H. 2. S. 6-7
- Hahn- Butry, J. 1967: Diktatur im Fernsehen. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 3 (1967), H. 47. S. 3.
- Hansen, K. 2011: Ausgewogenheit – ein Frevel? In: Zuerst!, Jg. 2 (2011), H. 2. S. 44-45
- Hartmann, V. 2013: Fakten, Fakten, Focus. In: Zuerst!, Jg. 4 (2013), H. 2. S. 62
- Hartmann, V. 2014a: Das geschlossene Reich. In: Zuerst!, Jg. 5 (2014), H. 1. S. 72-74
- Hartmann, V. 2014b: Der Volksfernseher. In: Zuerst!, Jg. 5 (2014), H. 9. S. 52
- Heck, C. 1984: Die Neuen Medien als Möglichkeit und Mittel zur geistigen Wende. In: Nation Europa, Jg. 34 (1984), H. 10-11. S. 72-89
- Hesse, H. 1988: Fernsehen – der Weg zum kulturellen Selbstmord. In: Nation Europa, Jg. 38 (1988), H. 11-12. S. 7-11

- Hinz, T. 2006: Die Späherin. In: Junge Freiheit, Jg. 21 (2006), H. 49. S. 7
- Hoffmann, R. 2006: In der Schweigespirale gefangen. In: Deutsche Stimme, Jg. 31 (2006), H. 10. S. 20
- Holzer, M. 2013: Schluß mit der Abzocke! In: Deutsche Stimme, Jg. 38 (2013), H. 4. S. 12
- Horst, W. 1999: Der Pressekodex und die Wahrheit der Lüge. In: Deutschland in Geschichte und Gegenwart, Jg. 47 (1999), H. 1. S. 11-12
- Jäde, H. 1970: Die Verfassung und das Fernsehmonopol. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 6 (1970), H. 19. S. 3
- Käppler, L. 2006: Die Usurpatoren der Demokratie. In: Volk in Bewegung, Jg. 7 (2006), H. 2. S. 14-15
- Kather, L. 1970: Unredlicher Journalismus in Deutschlands Schicksalsfrage. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 6 (1970), H. 23. S. 5
- Kositza, E. 2006: Nichts mehr zu verlieren, das aber lustvoll: Fünfzig Jahre BRAVO. In: Sezession, Jg. 4 (2006), H. 15. S. 38-39
- Kriwat, K. 2007: Mügeln-Hysterie: Wie Medienhetze funktioniert. In: National-Zeitung, Jg. 57 (2007), H. 37. S. 4
- Kubitschek, G. 2006: Die Diktatur der Aktualität. In: Junge Freiheit, Jg. 21 (2006), H. 5. S. 1
- Lorenz, K. 1940: Durch Domestikation verursachte Störungen arteigenen Verhaltens. In: Zeitschrift für angewandte Psychologie und Charakterkunde, Jg. 59 (1940), H. 1-2. S. 2-81
- Mehnert, T. 2002: Schweine-Journalismus? – Wenn Medien hetzen, türken und linken. München
- Michels, E. 2008: Geschichtspolitik im Fernsehen. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56 (3), S. 467-494
- Molau, A. 1995: Droht eine neue Zensur? In: Nation & Europa, Jg. 45 (1995), H. 6. S. 9-13
- Müller, M. 2003: Medienkinder. In: Nation & Europa, Jg. 53 (2003), H. 7-8. S. 45
- Muller, J. 1970: Die Arroganz der Pressemonopolisten. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 6 (1970), H. 21. S. 8
- NPD-KV (NPD-Kreisverband Neu-Ulm) 2009): 150 Argumente im Politischen Kampf – Band 2. Neu-Ulm
- NPD-Parteivorstand 2002: Aktionsprogramm für ein besseres Deutschland. Berlin.
- o.V. 1969: NPD gegen Gebührenerhöhung. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 5 (1969), H. 27. S. 12
- o.V. 1970: Die rundfunkpolitische Lage. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 6 (1970), H. 15. S. 12
- o.V. 2006a: Die Freiheit geht unter in Deutschland. In: Euro-Kurier, Jg. 12 (2006), H. 1. S. 1
- o.V. 2006b: Leitlinien ›Feindpresse‹. In: Volk in Bewegung, Jg. 7 (2006), H. 2. S. 19
- o.V. 2008: Teilnahme an der Leipziger Buchmesse. In: Euro-Kurier, Jg. 14 (2008), H. 3. S. 3
- Pöhlmann, S. 1969: Schach dem linken Meinungsmonopol. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 5 (1969), H. 39. S. 3.
- Richter, K. 2007: Bravo, Eva Herman! In: Deutsche Stimme, Jg. 32 (2007), H. 10. S. 6
- Robert, F. 2006: Schweigemauer durchbrechen. In: Deutsche Stimme, Jg. 31 (2006), H. 8. S. 1
- Rosen, P. 2012: Abschied von der Lizenz. In: Junge Freiheit, Jg. 27 (2012), H. 49. S. 1
- Ross, W. 1967: Demokratisierung der Studios. In: Deutsche Nachrichten, Jg. 3 (1967), H. 39. S. 5

- Sander, H.-D. 1985: Presse und Politik. In: Deutsche Monatshefte, Jg. 4 (1985), H. 9. S. 3-6
- Schönhuber, F. 2006: Die Volksverdummer. Persönliche Erfahrungen mit deutschen Medienleuten. Coburg
- Schrenk-Notzing, C. von 1965: Charakterwäsche: Die amerikanische Besatzung in Deutschland und ihre Folgen. Stuttgart
- Sendbühler, K.-H. 1983: Die Lizenzpresse. In: NHB-Report Nr. 15. S. 54-57
- Sendbühler, K.-H. 1984: Lemke, Loch und Holocaust. Die Medienmafia. In: NHB-Report Nr. 16. S. 66-67
- Stein, D. 2012: Die Zukunft des Journalismus. In: Junge Freiheit, Jg. 27 (2012), H. 50. S. 1
- Stein, P. 2013: Konservative Presse im Überblick. In: Die Aula, Jg. 63 (2013), H. 1. S. 32-33
- Studnitz, H.G. von 1977: Rundfunk und Fernsehen: wann kommt die Neuordnung? In: Nation Europa, Jg. 27 (1977), H. 11. S. 9-12
- Thaler, T. 2006: Ich habe begriffen. In: Junge Freiheit, Jg. 21 (2006), H. 12. S. 20
- tho. 2014: GEZ endlich abschaffen! In: Deutsche Stimme, Jg. 39 (2014), H. 2. S. 6
- Wetzel, B. 2006: Hain Sabans genialer Deal. In: National-Zeitung, Jg. 56 (2006), H. 48. S. 5
- Winteracker, D. 1993: Medien und Bürger – ein gestörtes Verhältnis. In: Nation & Europa, Jg. 43 (1993), H. 7-8. S. 53-55
- Wuttke, R. 2006: Die totale Manipulation. In: Volk in Bewegung, Jg. 7 (2006), H. 2. S. 4-6
- Wuttke, R. 2012: Die Gretchenfrage. In: Deutsche Stimme, Jg. 37 (2012), H. 4. S. 9-10
- Zeller, B. 1977: Buchmarkt: Was heißt ‚Tendenzwende‘? In: Nation Europa, Jg. 27 (1977), H. 11. S. 23-26

Literatur

- Bartelt-Kircher, G./Bohrmann, H./Haas, H./Jarren, O./Pöttker, H./Weischenberg, S. 2010: Krise der Printmedien. Eine Krise des Journalismus? Berlin/New York
- Brüdigam, H. 1965: Der Schoß ist fruchtbar noch...: neonazistische, militaristische, nationalistische Literatur und Publizistik in der Bundesrepublik. Frankfurt/M.
- Cohn, N. 1998: ‚Die Protokolle der Weisen von Zion‘. Der Mythos der jüdischen Weltverschwörung. Baden-Baden
- Döring-Manteuffel, A. 1999: Wie westlich sind die Deutschen? Amerikanisierung und Westernisierung im 20. Jahrhundert. Göttingen
- Dussel, K. 2000: Vom Radio- zum Fernsehzeitalter. Medienumbrüche in sozialgeschichtlicher Perspektive. In: Schildt, A./Siegfried, D. (Hg.): Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften. Hamburg, S. 673-694
- Fuchs, D./Gerhards, J./Neidhardt, F. 1992: Öffentliche Kommunikationsbereitschaft. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 21 (1992), H. 4, S. 284-295
- Geisler, M. E. 2003: Nazis into democrats? The Internationale Fröhschoppen and the case of Werner Höfer. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Bd. 31 (2003), S. 231-252
- Graumann, C. F. 1995: Intentionalität. Zwischen Rezeption und Konstruktion. In: Fischer, H.R. (Hg.): Die Wirklichkeit des Konstruktivismus. Heidelberg, S. 161-175

- Hickethier, K. 1998: Geschichte des deutschen Fernsehens. Stuttgart
- Horn, E./Hagemeister, M. 2012: Die Fiktion von der jüdischen Weltverschwörung. Göttingen
- Jansen, J. 2015: Journalisten im Visier. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05. Februar 2015.
- Jaschke, H.-G. 1994: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit: Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Opladen
- Jenke, M. 1961: Verschwörung von rechts? Berlin
- Kalikow, T.J. 1980: Die ethologische Theorie von Konrad Lorenz: Erklärung und Ideologie, 1938 bis 1943. In: Mehrrens, H./Richter, S. (Hg.): Naturwissenschaft, Technik und NS-Ideologie. Frankfurt/M., S. 189-214
- Köhler, O. 1995: Unheimliche Publizisten. Die verdrängte Vergangenheit der Medienmacher. München
- Köpf, P. 1995: Schreiben nach jeder Richtung. Goebbels-Propagandisten in der westdeutschen Nachkriegspresse. Berlin
- Lambart, F. (Hg.) 1988: Tod eines Pianisten. Karlobert Kreiten und der Fall Werner Höfer. Berlin
- Lerner, R. M. 1992: Final Solutions: Biology, Prejudice, and Genocide. University Park
- Liedtke, R. 1982: Die verschenkte Presse. Die Geschichte der Lizenzierung von Zeitungen nach 1945. Berlin
- Liepert, K. 1967: Anhänger der neuen Rechtspartei. In: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 8 (1967), H. 2. S. 237-271
- Maletzke, G. 1978: Psychologie der Massenkommunikation. Theorie und Systematik. Hamburg
- Mannzmann, A. (Hg.) 1979: Hitlerwelle und historische Fakten. Königstein/Ts.
- Mast, C./Spachmann, K. 2003: Krise der Zeitungen: Wohin steuert der Journalismus? Stuttgart
- Meding, H. M. 1997: „Der Weg“. Eine deutsche Emigrantenzeitschrift in Buenos Aires, 1947-1957. Berlin
- Noelle-Neumann, E. 1974: Die Schweigespirale: Über die Entstehung der öffentlichen Meinung. In: Forsthoft, E. (Hg.): Standorte im Zeitstrom. Frankfurt/M., S. 299-330
- Noelle-Neumann, E. 1980: Die Schweigespirale: öffentliche Meinung – unsere soziale Haut. München
- Noelle-Neumann, E. 1988: Die befragte Nation. In: Willms, B. (Hg.): Handbuch der deutschen Nation. Tübingen, S. 241-272
- Noelle-Neumann, E. 1989: Öffentliche Meinung: Die Entdeckung der Schweigespirale. Frankfurt/M.
- Noetzel, D. 1978: Über einige Bedingungen des Erwerbs politisch-ideologischer Deutungsmuster. Kritische Anmerkungen zur Theorie der Schweigespirale. In: Oberndörfer, D. (Hg.): Wählerverhalten in der Bundesrepublik Deutschland. Studien zu ausgewählten Problemen der Wahlforschung aus Anlaß der Bundestagswahl 1976. Berlin, S. 215-263
- Prasse, J.-O. 2010: Der kurze Höhenflug der NPD. Rechtsextreme Wahlerfolge der 1960er Jahre. Marburg
- Sammons, J. L. 1998: Die Protokolle der Weisen von Zion: Die Grundlage des modernen Antisemitismus. Eine Fälschung. Göttingen

- Scheufele, D. A./Moy, P. 2000: 25 Years of the Spiral of Silence: A Conceptual Review and Empirical Outlook. In: *International Journal of Public Opinion Research*, Jg. 12 (2000), H. 1. S. 3-28
- Schulz, A./Rössler, P. 2013: *Schweigespирale online: Die Theorie der öffentlichen Meinung und das Internet*. Baden-Baden
- Speit, A. 2007: *Angriff auf die Medienvertreter*. In: *die tageszeitung* vom 23. Januar 2007.
- Tolsdorff, T. 2014: *Von der Stern-Schnuppe zum Fix-Stern. Zwei deutsche Illustrierte und ihre gemeinsame Geschichte vor und nach 1945*. Köln
- Zentner, K. 1964: *Illustrierte Geschichte des Zweiten Weltkrieges*. München
- Zentner, K. 1965: *Illustrierte Geschichte des Dritten Reiches*. München

Die Polizei in Staat und Gesellschaft

Hartmut Aden

Europäisierung der Polizeiarbeit – ein Sonderfall im europäischen Verwaltungsraum?

1. Einleitung: Europäisierung von Verwaltungen und Polizeizusammenarbeit

In den letzten Jahrzehnten haben die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt. Diese reichen von informellen Netzwerken und Treffen bis zu hochgradig institutionalisierten Strukturen wie den dezentralen *Polizei- und Zollkooperationszentren* und der zentralisierten EU-Agentur *Europol*.

Parallel hierzu wurde die alte Doktrin, nach der die EU und ihre Vorläuferorganisationen rein normsetzende Institutionen waren, während die Mitgliedstaaten die administrative Umsetzung autonom verantworteten, aufgrund einer wesentlich komplexer gewordenen Wirklichkeit obsolet. In der verwaltungs- und politikwissenschaftlichen Diskussion stießen die vielfältigen neuen Formen vertikaler und horizontaler Verwaltungskooperation, die sich in den letzten Jahrzehnten in der EU entwickelt haben, auf ein wachsendes Interesse. Ein Schwerpunkt dieser Verwaltungszusammenarbeit liegt bei der Konkretisierung und Anwendung des europäischen Rechts. Je nach Politikfeld und Regelungsmaterie sind diese Kooperationsformen mehr oder minder hierarchisch strukturiert. Die Mitwirkung mitgliedstaatlicher Verwaltungen an europäischen Koordinations- und Entscheidungsprozessen ist mal zwingend vorgeschrieben, mal freiwillig.

Dieser Beitrag geht der Frage nach, inwieweit die Polizeizusammenarbeit zwischen den EU-Staaten den Kooperationsmustern entspricht, die auch auf anderen Verwaltungsfeldern zu beobachten sind. Er geht von der Hypothese aus, dass Ähnlichkeiten vor allem dort bestehen, wo Polizeibehörden wie gewöhnliche Verwaltungen funktionieren, die durch einen praktischen Bedarf an Koordination im europäischen Mehrebenensystem vor neue Herausforderungen gestellt werden. Unterschiede folgen dagegen aus Besonderheiten der Polizeitätigkeit, die mit ihrem Schwerpunkt in der Strafverfolgung eine hybride Stellung zwischen Verwaltung und Justiz einnimmt. Die Polizeizusammenarbeit wird zudem – im Vergleich zur Kooperation zwischen den meisten anderen Verwaltungen – in hohem Maße durch Geheimhaltung und damit geringe Transparenz sowie durch teils langjährig gewachsene informelle Strukturen charakterisiert.

2. Europäisierung, Vernetzung, Europäischer Verwaltungsraum und Mehrebenenverwaltung

Die Diskussion über die Europäisierung von Verwaltungstätigkeit steht im Kontext der Europäisierungsforschung, die sich in den sozial- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen seit den 1990er Jahren entwickelt hat. Sie nimmt vorwiegend Wechselwirkungsprozesse zwischen der nationalen und der supranationalen Ebene im EU-Mehrebenensystem in den Blick (zur Entwicklung: Börzel/Panke 2015). Eine einheitliche Definition des Europäisierungsbegriffs liegt dieser Forschung nicht zugrunde. Verwaltungs- und politikwissenschaftliche Analysen von Europäisierungsprozessen im Verwaltungsbereich betrachten vorwiegend die Auswirkungen europäischer Vorgaben und Entwicklungen auf Verwaltungen der Mitgliedstaaten (z. B. Goetz 2006, S. 473). Je nach Fragestellung können auch die horizontalen Dimensionen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen verschiedener EU-Staaten oder die vertikalen Dimensionen des Zusammenwirkens europäischer und mitgliedstaatlicher Verwaltungsakteure (z. B. Benz et al. 2016) im Fokus des Interesses stehen.

Abhängig von Perspektive und Forschungsinteresse variiert auch die theoretische Einordnung der bisherigen Auswirkungen von Europäisierungsprozessen auf Verwaltungen. Stehen die zahlreichen horizontalen Kooperationsformen im Fokus, in denen mitgliedstaatliche Behörden – u. a. Regulierungsbehörden – ihre Tätigkeit koordinieren, so liegt es nahe, diese Entwicklung als Netzwerke zu analysieren (so Hustedt et al. 2014, S. 193 ff.). Forschungsansätze, die vorrangig die Wechselwirkungen zwischen europäischen und mitgliedstaatlichen Verwaltungen in den Blick nehmen, beziehen sich auf das analytische Instrumentarium von *multilevel governance*-Ansätzen (z. B. Benz et al. 2016; Benz 2015, anknüpfend an Marks/Hooghe 2001).

Für die Charakterisierung des Gesamttrends bei der Europäisierung der Verwaltungen sind verschiedene Begriffe und Metaphern geprägt worden. Hierzu zählen die *integrierte Verwaltung im EU-System* (*integrated administration*, so Hofmann/Türk 2006, S. 583 ff.) und der *europäische Verwaltungsraum* (*European administrative space*), in dem eine Gleichzeitigkeit von Konvergenz und verbleibender Diversität der mitgliedstaatlichen Verwaltungssysteme zu beobachten ist (Heidbreder 2011; Trondal/Peters 2013). Der Begriff *Europäisches Verwaltungssystem* (*European administrative system*, so Bauer/Trondal 2015) geht weiter, weil er implizit postuliert, dass bereits eine Entwicklung hin zu einer systematischen Struktur zu beobachten ist. Angesichts der eher wild gewachsenen empirischen Vielfalt an Formen europäisierter Verwaltungstätigkeit erscheint dieser Befund allerdings eher zweifelhaft. Wegen des fragmentarischen Charakters und der schnellen Veränderungsprozesse dürfte es sich allen-

falls um ein noch ungefestigtes System handeln (so auch Bauer/Trondal 2015, S. 6).

3. Koordinations- und Kooperationsmuster im europäischen Verwaltungsraum

Auch die empirischen Phänomene zeigen, dass sich eine Vielfalt unterschiedlicher Koordinations- und Kooperationsmuster zwischen Verwaltungen im EU-Mehrebenensystem entwickelt hat. Zahlreiche Varianten von Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen europäischen und mitgliedstaatlichen Behörden lassen sich beobachten. Zumeist wurde für jeden Koordinationsbedarf zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten eine themenspezifische Lösung und Struktur entwickelt. Die Beteiligung der EU-Ebene an Formen der Verwaltungszusammenarbeit ist durch die Einrichtung zahlreicher EU-Agenturen vielfältiger geworden (hierzu Egeberg et al. 2015). Allerdings haben sich auch Netzwerkstrukturen zwischen Verwaltungen der Mitgliedstaaten entwickelt, an denen supranationale EU-Institutionen gar nicht beteiligt sind (hierzu auch Benz 2015, 38ff.).

Die Unterscheidung vertikaler und horizontaler Koordinationsformen ist eine zentrale analytische Dimension zur Verortung dieser empirischen Phänomene. Vertikale Koordinationsformen sind hierarchischen *top-down*-Strukturen ähnlich, wie sie auch aus staatlichen Verwaltungsorganisationsmodellen bekannt sind. Ihre praktische Relevanz liegt immer dort nahe, wo EU-Akteure befugt sind, mitgliedstaatlichen Stellen verbindliche Anweisungen zu erteilen. Wo die EU rechtliche Regelungen erlassen hat, die für ihre wirksame Anwendung Aktivitäten und in manchen Fällen auch Verhaltensänderungen der mitgliedstaatlichen Verwaltungen erfordern, steht eine solche *top-down*-Koordination im Mittelpunkt. In dieser Konstellation kann Europäisierung für die Verwaltung eines Mitgliedstaates zu weitreichenden Veränderungen führen. Selbst langjährige Pfadabhängigkeiten, etablierte Dogmen, Strukturen und Verwaltungstraditionen können so in Frage gestellt werden (Beispiele zu Deutschland: Aden 2015c). Seine volle Wirksamkeit erreicht dieses vertikal-hierarchische Element der Europäisierung durch die Befugnis der Europäischen Kommission, die korrekte Anwendung verbindlichen EU-Rechts nötigenfalls in Vertragsverletzungsverfahren (Art. 256 und 258 AEUV) von den Mitgliedstaaten einzufordern. Damit wird ein quasi-hierarchisches Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Europäischen Kommission und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten institutionalisiert. *Top-down* Vorgaben des EU-Rechts können auch zu Änderungen der mitgliedstaatlichen Verwaltungsstrukturen führen, wenn sie die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, für bestimmte Aufgaben Behörden einzurichten oder zentrale Stellen zu benennen, die mit EU-Institutionen und den Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Demgegenüber ist die horizontale Verwaltungszusammenarbeit als weitere zentrale Variante von Europäisierung weit weniger von hierarchischen Abhängigkeitsverhältnissen geprägt. Zwar schreibt das EU-Recht Koordination zwischen den mitgliedstaatlichen Verwaltungen in einer Reihe von Fällen verbindlich vor, so für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden für Telekommunikation im *Body of European Regulators for Electronic Communications* (BEREC) in Verordnung (EG) Nr. 1211/2009, doch beziehen sich solche Vorgaben stärker auf die Zusammenarbeit als solche als auf die konkreten Inhalte. Der inhaltliche Rahmen wird nur durch allgemeine Ziel- und Aufgabenbeschreibungen für die Kooperation abgesteckt. Wie genau die Behörden aus den Mitgliedstaaten ihre Aktivitäten im Rahmen ihrer horizontalen Kooperation koordinieren und welche Folgen dies hat, ist EU-rechtlich in den meisten Fällen nicht konkret vorgegeben.

Daneben gibt es auch Formen horizontaler oder gemischt horizontaler und vertikaler Koordination zwischen den Verwaltungen verschiedener Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die nicht auf verbindlichem EU-Recht basieren und damit freiwillig sind. Hierzu zählt das *European Public Administration Network* (EUPAN) mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen in der EU zu fördern (www.eupan.eu; hierzu auch Heidbreder 2011, S. 717f.). Typisch sind freiwillige Koordinationsformen auch dort, wo die EU nur über wenige Kompetenzen verfügt wie z. B. in der Sozialpolitik. Im Rahmen der *Offenen Methode der Koordinierung* (*Open Method of Coordination*) arbeiten Fachleute aus den Mitgliedstaaten – vorwiegend aus Verwaltungen – und der Europäischen Kommission zusammen (vgl. z. B. Social Protection Committee 2016). Ziele sind der Austausch von Erfahrungen und das Lernen von *best practice*-Beispielen in anderen Mitgliedstaaten.

Selbst Institutionen, die in den politisch-administrativen Systemen der Mitgliedstaaten eine gegenüber hierarchischer Steuerung weitgehend unabhängige Stellung haben, koordinieren ihre Tätigkeit im Hinblick auf EU-Themen, so die Rechnungshöfe auf freiwilliger Basis (hierzu Aden 2015b) und die Datenschutzbeauftragten verpflichtend nach der 2016 verabschiedeten Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 2016/679).

4. Kooperationsmuster der europäischen Polizeizusammenarbeit

Bereits seit den 1970er Jahren – teils lange davor – entwickelten sich Formen polizeilicher Zusammenarbeit in Europa, u. a. im Zusammenhang mit den damaligen Erscheinungsformen von politisch motiviertem Terrorismus. Diese Entwicklung begann lange vor der Etablierung der Polizeizusammenarbeit als offizielles Feld der EU-Politik in den 1990er Jahren (vgl. Fijnaut 2010 und 2015; Harlow/Rawlings 2014, S. 245ff.). Das Politikfeld *Öffentliche Si-*

cherheit galt und gilt zugleich als einer der Kernbereiche staatlicher Souveränität. Dies ist eine Erklärung dafür, dass Polizeizusammenarbeit vorwiegend zwischen den Mitgliedstaaten (intergouvernemental) etabliert wurde. Supranationale Institutionen der Europäischen Gemeinschaften spielten hier zunächst keine Rolle. Erst seit den 1990er Jahren änderte sich dies langsam. Unterschiede zu anderen Verwaltungsfeldern lassen sich bis heute u. a. darauf zurückführen, dass die Polizeizusammenarbeit vor dem Vertrag von Lissabon Teil der intergouvernemental geprägten „Dritten Säule“ der EU war. Selbst Vorgaben von dort verabschiedeten Rechtsakten, die dem Wortlaut nach Verbindlichkeit beanspruchten, wurden von den Mitgliedstaaten weniger ernsthaft umgesetzt als Rechtsakte der Integrationsfelder, auf denen bei Nichtbefolgung Vertragsverletzungsverfahren drohen (näher hierzu Aden 2015a).

Diese Besonderheiten wirken sich auch auf die Kooperationsmuster der Polizeizusammenarbeit aus. Im Vergleich zu Politikfeldern wie der Umweltpolitik, auf denen die Europäische Kommission auch Befugnisse hat, vertikal-hierarchisch auf die nationale Verwaltungstätigkeit durchzugreifen, ist die Polizeizusammenarbeit nach wie vor von horizontalen, oft nur bedingt verbindlichen Mustern geprägt. Supranationale Akteure wie die Europäische Kommission, die EU-Agenturen (Europol u. a.) und der Gerichtshof der EU (vormals EuGH) mussten und müssen sich ihre Rolle als Koordinatoren der Polizeitätigkeit in den Mitgliedstaaten erst langsam erarbeiten. Viele Polizeibehörden bevorzugen nach wie vor Kooperationsformen, an denen supranationale Akteure nicht beteiligt sind – insbesondere auf der „operativen“ Ebene der Zusammenarbeit in konkreten Ermittlungsfällen.

Eine weitere Besonderheit der Polizeizusammenarbeit im Vergleich zu anderen Formen der Verwaltungskooperation besteht in der hybriden Positionierung der Polizeitätigkeit an den Schnittstellen zwischen Verwaltung und Justiz. Einerseits sind Polizeibehörden verwaltungstypisch strukturiert – mit hierarchischen Entscheidungsstrukturen und bürokratisch geprägten Arbeitsabläufen. Andererseits sind sie eng mit der Strafjustiz verbunden, unter deren Aufsicht und in deren Auftrag sie die Ermittlungsarbeit durchführen. Gerade die internationale Polizeizusammenarbeit hat einen klaren Schwerpunkt bei der Aufklärung von grenzüberschreitenden Straftaten. Die Verwaltungszusammenarbeit bei der Strafverfolgung ist daher in weiten Teilen durch spezifische Anforderungen der Strafjustiz geprägt, insbesondere an die Gewinnung von Beweismaterial, das in rechtsstaatlichen Strafverfahren verwertet werden kann (hierzu auch Aden 2006, S. 343f.).

4.1 Zentralisierte Strukturen: EU-Institutionen als Service-Einheiten

Trotz der Vorbehalte mancher Mitgliedstaaten gegen supranationale Strukturen der Polizeizusammenarbeit haben sich in den letzten Jahrzehnten auch zentralisierte Kooperationsstrukturen entwickelt.

Ein Kernelement ist *Europol* als EU-Agentur für die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Sitz in Den Haag. Europol verfügt über eine eigene zentralisierte Struktur als EU-Agentur. Ihre Kernfunktion ist die Koordination grenzüberschreitender Ermittlungen. Nach der Zielbeschreibung der jetzt auf der Basis einer EU-Verordnung tätigen Agentur „unterstützt und verstärkt [Europol] die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist (...)“ (Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 2016/794). In der Typologie der Mehrebenen-Verwaltung entspricht diese Europol-Funktion am ehesten einer Form kooperativer Koordination (im Sinne von Benz 2015, S. 38). Ob die Mitgliedstaaten die Unterstützung tatsächlich in Anspruch nehmen, bleibt auch nach der Europol-Verordnung 2016 freiwillig. Verbindlich ist indes die Einrichtung einer nationalen Verbindungsstelle zu Europol (Art. 7), so dass die Polizeizusammenarbeit jedenfalls unter diesem begrenzten Aspekt auch eine hierarchisch-strukturierende Wirkung hat.

Zugleich ist Europol eine Plattform für die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Im Zentrum dieser Funktion stehen die Verbindungsbeamten (*Liaison Officers*) der nationalen Polizeibehörden, die zu Europol entsandt werden. Sie organisieren den Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen ihres Herkunftslandes und Europol. Neben dieser Funktion bei der vertikalen Kooperation haben sie auch die Aufgabe, ermittlungsbezogene Informationen direkt mit den Verbindungsbeamten der anderen Mitgliedstaaten auszutauschen. Die nach Den Haag entsandten Verbindungsbeamten sind somit gleichzeitig Akteure der vertikalen und der horizontal-bilateralen Verwaltungskooperation. Verbindungsbeamte nationaler Polizeibehörden sind nicht nur bei Europol tätig, sondern auch unmittelbar bei Polizeibehörden anderer Staaten. Der Austausch von Verbindungsbeamten hat sich zum Standardinstrument der Polizeizusammenarbeit in Europa und weltweit entwickelt (vgl. den Boer/Block 2013). Die Aufsichtsgremien, die für Europol eingerichtet wurden, sind ebenfalls spezifische Formen horizontaler Verwaltungszusammenarbeit, da sie aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt sind (zur Entwicklung: Harlow/Rawlings 2014, S. 257f.). Durch die neu eingeführte Mit-Zuständigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten

für Europol hat die Kooperation bei der Kontrolle dieser EU-Agentur mit der 2016 erlassenen Verordnung zusätzlich ein vertikales Element erhalten.

Auch die zentralisierten Datenbanken, die in den letzten Jahrzehnten für die Polizeizusammenarbeit entstanden sind oder für diese Zusammenarbeit genutzt werden (ausführlich hierzu Boehm 2012, S. 259ff.), lassen sich als Zentralstrukturen mit Servicefunktionen klassifizieren. Kernelement und zugleich Prototyp für diese Form von Zusammenarbeit ist das in den 1990er Jahren entstandene Schengener Informationssystem (SIS). Über eine zentrale Stelle geben Polizeibehörden der Mitgliedstaaten Fahndungsdaten oder Informationen über Personen, denen die Einreise in den Schengen-Raum verweigert werden soll, in das System ein. Die Einbindung in die nationalen polizeilichen Informationssysteme führt dazu, dass Polizeikontrollen überall in den beteiligten Staaten zu „Treffern“ führen können, also zu der Information, dass eine Person oder ein Gegenstand im SIS zur Fahndung ausgeschrieben ist. Die weiteren Absprachen bezüglich des Vorgehens erfolgen sodann in bilateraler Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden des ausschreibenden Staates und des Staates, in dem die Person oder der Gegenstand angetroffen wurde. Der Betrieb der Datenbank ist seit 2012 Aufgabe einer EU-Agentur für das *Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)* mit Sitzen in Tallinn (Estland), Straßburg (Frankreich) und Sankt Johann (Österreich). Neben dem SIS betreibt eu-LISA weitere zentralisierte Datenbanksysteme, die für die Polizeizusammenarbeit genutzt werden, so die Fingerabdruck-Datenbank *Eurodac* und das Visa-Informationssystem VIS.

Die wegen ihrer Rolle bei der Verhinderung von Einwanderung in die EU politisch stark umstrittene EU-Grenzschutzagentur *Frontex* folgt ebenfalls dem Modell gemischt vertikal-horizontaler Zusammenarbeit. *Frontex* organisiert Unterstützungseinsätze für die Grenzschutzbehörden. Die Einsatzkräfte werden aber auf freiwilliger Basis von den anderen Mitgliedstaaten gestellt.

Im Ergebnis sind also auch die zentralisierten Strukturen der Polizeikooperation allenfalls punktuell Beispiele hierarchischer *top-down*-Verwaltungszusammenarbeit zwischen EU-Institutionen und mitgliedstaatlichen Behörden. Die auf EU-Ebene etablierten Institutionen gleichen eher Serviceangeboten, deren konkrete Nutzung durch die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten weiterhin weitgehend freiwillig ist.

4.2 Netzwerkstrukturen der Polizeizusammenarbeit – Dominanz dezentraler Akteure

Aufgrund der lange Zeit intergouvernementalen Struktur der Polizeizusammenarbeit in der EU liegt es nahe, dass Netzwerkstrukturen, wie sie sich auch auf anderen Verwaltungsfeldern entwickelt haben, im Polizeibereich eine besonders

große Bedeutung haben. Denn sie ermöglichen eine Zusammenarbeit ohne zentrale Steuerung. Didier Bigo hat die Strukturen der Polizeizusammenarbeit bereits in den 1990er Jahren als Netzwerke (*réseaux*) charakterisiert und dabei eine Gleichzeitigkeit von Zentralisierung und Vernetzung konstatiert (Bigo 1996, S. 329ff.). Die Netzwerke der polizeilichen Zusammenarbeit sind teils auf spezifische Weise institutionalisiert, teils informell.

Institutionalisierte Netzwerke haben teils auch zentralisierte Komponenten auf EU-Ebene. CEPOL, die im Jahr 2000 gegründete Europäische Polizeiakademie (*Collège Européen de Police*) für die Fortbildung von Führungskräften der Polizei, ist ein Beispiel für eine Netzwerkstruktur, die zugleich zentral auf EU-Ebene institutionalisiert ist (hierzu auch Jaschke 2015, S. 123). CEPOL hat seit 2015 ebenfalls den Status einer EU-Agentur und arbeitet auf der Basis der Verordnung (EU) 2015/2219. Die zentrale CEPOL-Verwaltung organisierte zunächst von Bramshill (Großbritannien) und seit 2014 von Budapest aus Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte der Polizei. Dabei erfüllt sie zugleich zwei Vernetzungsfunktionen – zum einen zwischen den Akademien der Aus- und Fortbildung für polizeiliche Führungskräfte in den Mitgliedstaaten und zum anderen zwischen den Führungskräften selbst, die im Rahmen der Fortbildungen Kolleginnen und Kollegen aus den anderen EU-Staaten kennenlernen. Bei Bedarf können diese Netzwerke später für die fallbezogene Zusammenarbeit aktiviert werden. Die informelle Vernetzung zwischen den handelnden Verwaltungsbediensteten ist nicht nur für die Polizeizusammenarbeit relevant – sie ist eine Nebenfunktion jeder Form horizontaler Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Eine andere, für die Sicherheitsbehörden spezifische Form institutionalisierter horizontaler Vernetzung sind die ca. 40 *Police and Customs Cooperation Centres*, die seit Ende der 1990er Jahre in den Grenzregionen zwischen den Schengen-Staaten entstanden sind (hierzu Gruszczak 2016). Ihre Einrichtung basiert auf bilateralen Abkommen zwischen den beteiligten Nachbarstaaten. EU-Institutionen sind nicht involviert. In diesen Kooperationszentren arbeiten Polizei- und Zollbehörden benachbarter Staaten „unter einem Dach“ zusammen, um grenzüberschreitende Fälle und Einsätze zu koordinieren. Durch diese räumliche Nähe handelt es sich um eine starke Variante von Vernetzung.

In den früheren Phasen der Polizeizusammenarbeit waren informelle Netzwerke prägend für die Polizeizusammenarbeit in Europa insgesamt (zur Entwicklung Fijnaut 2015). Die heutigen Funktionen informeller Netzwerke der Polizeizusammenarbeit haben sich durch die Gründung zentraler Institutionen und deren Überführung in offizielle EU-Agenturen ausdifferenziert. Teils wurden parallel Netzwerkstrukturen für spezielle Aufgabenbereiche beibehalten, so die Ende der 1970er Jahre zunächst als „Informelle Arbeitsgruppe Terrorismus“ und später als „Police Working Group on Terrorism“ (PWGT) etablierte Netz-

werkstruktur für die Terrorismusbekämpfung (vgl. Bundesregierung 2013, S. 2; Cordeel 2010). Die Beibehaltung dieser Struktur kann auch als Misstrauen gegen die Fähigkeit der EU-Institutionen interpretiert werden, eine fachlich und politisch so sensible Aufgabe wie die Terrorismusbekämpfung effektiv zu koordinieren. Mit der *European Police Chief Task Force* (PCTF) entstand im Jahr 2000 auf der Basis einer Empfehlung des Tampere-Programms aus dem Jahr 1999 ein weiteres halb-offizielles Netzwerk für die Koordination der praktischen Polizeizusammenarbeit. Den Trend, Koordinationsaufgaben in gegenüber den EU-Institutionen weitgehend autonome Verwaltungsnetzwerke auszulagern, hat Jelle van Buuren (2012) treffend als „runaway bureaucracy“ bezeichnet.

Parallel zur Schaffung von EU-Agenturen haben persönliche Netzwerke der international tätigen Polizeibediensteten an Bedeutung gewonnen, u. a. unter den Verbindungsbeamten (dazu den Boer/Block 2013).

5. *Dominanz von Information, Geheimhaltungsinteressen und Justizorientierung als Spezifika der Polizeizusammenarbeit*

Neben den gezeigten Ähnlichkeiten zwischen den Mustern der Polizeizusammenarbeit und Kooperationsformen anderer Verwaltungen in der EU gibt es auch eine Reihe von signifikanten Unterschieden. Drei zentrale Faktoren unterscheiden die Polizeizusammenarbeit von anderen Formen der Verwaltungskooperation in der EU: die zentrale Bedeutung von Informationen, die spezifischen Geheimhaltungsinteressen unterliegen, ein hohes Maß an Informalität der Zusammenarbeit in Netzwerken und die Orientierung weiter Teile der Zusammenarbeit an Logiken und Bedürfnissen der strafrechtlichen Ermittlung.

Informationen sind ein zentrales „Tauschgut“ auf allen Feldern der Verwaltungskooperation und –koordination (näher hierzu Aden 2014a, S. 58f.). Verwaltungen profitieren gegenseitig von ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen. Informationsaustausch kann so zu einer besseren Qualität der Verwaltungstätigkeit beitragen. Im Polizeibereich kommt ein weiterer Faktor hinzu: Informationsgewinnung ist insbesondere bei der Aufklärung von Straftaten – vielfach auch bei der Gefahrenabwehr – das Kernelement des polizeilichen Vorgehens. Die Verfügbarkeit von beweistauglichen Informationen entscheidet über Erfolg oder Misserfolg der Zusammenarbeit in Strafsachen. Da es sich häufig um sensible Verdachtsdaten mit Bezügen zum Privatleben der Verdächtigen handelt, erfordert der Umgang mit solchen Informationen auch die Achtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – umso mehr, solange keine klaren Beweise für gravierende Straftaten vorliegen.

Zugleich basiert die polizeiliche Gewinnung von Beweismaterial auf einem taktischen Umgang mit Informationen. Diese Taktik nutzt den Überraschungs-

effekt bereits vorhandenen Wissens, z. B. in Vernehmungen. Wüssten Verdächtige, welche Informationen die Kriminalpolizei bereits über sie hat, so könnten sie gezielt Spuren verwischen und vernichten oder versuchen sich mit Desinformationen zu entlasten. Folglich gehört es zur polizeilichen Taktik, Transparenz bezüglich der bereits vorhandenen Informationen gegenüber Verdächtigen und Beschuldigten zu vermeiden. Dieser taktische Umgang mit Informationen hat indes auch Rückwirkungen auf die Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen – egal ob im In- oder Ausland. Nur wenn es taktisch sinnvoll erscheint und das Vertrauen besteht, dass die bereits vorhandenen Informationen nicht an Unbefugte gelangen, besteht die Aussicht, dass Polizeidienststellen ihren Informationsstand tatsächlich mit anderen teilen. Im EU-Mehrebenensystem erleichtert der Trend zu vergleichbaren professionellen und rechtlichen (Mindest-)Standards der Polizeiarbeit die Zusammenarbeit auch beim Austausch von höchst sensiblen und vertraulichen Informationen. Allerdings verbleiben erhebliche Unterschiede zwischen den Polizeibehörden und ihren Arbeitskulturen – etwa bezüglich ihrer Trennung oder Verflechtung mit den Nachrichtendiensten, aber auch hinsichtlich der Korruptionsanfälligkeit und der Einhaltung professioneller Standards. Ideen, die Kooperation durch *top-down*-Vorgaben des EU-Rechts zu forcieren, dürften deshalb ohne begleitende Maßnahmen zur Sicherung hoher professioneller Standards und der Vertrauenswürdigkeit der Polizeiorganisationen kaum erfolgreich sein können. Das in den 2000er Jahren in Rechtsakten der ehemaligen Dritten Säule etablierte „Prinzip der Verfügbarkeit“, nach dem Polizeibehörden aus anderen Mitgliedstaaten beim Informationsaustausch genauso zu behandeln sind wie Polizeidienststellen aus dem eigenen Land, ist bisher oftmals eher Theorie als Praxis (näher hierzu Böse 2007; Aden 2014a und 2016).

Diese Besonderheiten des Einsatzes von Informationen für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in Strafverfahren unterscheidet die Polizeizusammenarbeit maßgeblich von den meisten anderen Feldern der horizontalen und vertikalen Verwaltungskooperation im EU-Mehrebenensystem.

6. *Die Polizeizusammenarbeit im Europäischen Verwaltungsraum: Schlussfolgerungen und Ausblick*

Die Kooperationsformen der Polizeizusammenarbeit in Europa weisen Parallelen zu Kooperationsmustern auf, die sich in anderen Verwaltungsbereichen entwickelt haben. Dies lässt sich bereits durch die spezifischen Herausforderungen der Verwaltungskooperation im EU-Mehrebenensystem erklären. Dieser Beitrag hat gezeigt, dass die Polizeizusammenarbeit dennoch ein Sonderfall im europäischen Verwaltungsraum bleibt, weil die Zusammenarbeit hier stärker durch horizontale Verflechtung dominiert wird und der Einfluss der EU-Institu-

tionen sich auf Serviceleistungen konzentriert, deren Inanspruchnahme für die Mitgliedstaaten und ihre Polizeibehörden bislang weitgehend freiwillig ist.

Allerdings gibt es auch Trends, die einen stärkeren und verbindlicheren EU-Einfluss erwarten lassen. Die Umwandlung der „schwachen“ Rechtsgrundlagen aus der ehemaligen Dritten Säule der EU in unmittelbar verbindliche EU-Verordnungen dürfte hierzu ebenso beitragen wie der Status von Europol, Frontex, eu-LISA und CEPOL als EU-Agenturen. Auch Druck von außen wie grenzüberschreitend agierende Tätergruppen, insbesondere im islamistisch motivierten Terrorismus, forciert mehr europäische Koordination und möglicherweise auch verbindlichere Mitwirkungspflichten der mitgliedstaatlichen Polizeibehörden (hierzu auch Balzacq/Léonard 2013; Bossong 2013). Die Rechtssysteme der EU-Staaten dürften sich im Zuge dieser Entwicklung zumindest auf den grenzüberschreitend relevanten Themenfeldern weiter annähern, etwa beim Terrorismus-Strafrecht. Die stark vom mitgliedstaatlichen Strafrecht abhängige polizeiliche Zusammenarbeit würde hierdurch erleichtert.

Diese weitere Annäherung wird aber die Besonderheiten der Polizeizusammenarbeit gegenüber anderen Bereichen der Verwaltungskooperation nicht aufheben. Denn die polizeiliche Zusammenarbeit wird weiterhin stark vom Austausch überwiegend sensibler und geheimhaltungsbedürftiger Informationen geprägt sein. Die Bedeutung informeller Netzwerke und die damit zusammenhängende Autonomie der Polizeibehörden bei ihrem internationalen Handeln dürfte in absehbarer Zeit kaum durch zentrale Steuerungskompetenzen von EU-Organen abgelöst werden.

Die sich hier entwickelnde Praxis bleibt somit ein interessantes Feld für empirische rechts-, politik- und verwaltungswissenschaftliche Forschung.

Literatur

- Aden, H. 2006: Administrative Governance in the Fields of EU Police and Judicial Co-operation. In: Hofmann, H. C. H./Türk, A. H. (Hg.): EU Administrative Governance. Cheltenham, S. 341-360
- Aden, H. 2014a: Koordination und Koordinationsprobleme im ambivalenten Nebeneinander: Der polizeiliche Informationsaustausch im EU-Mehrebenensystem. In: Der moderne Staat, Jg. 7 (2014), H. 1, S. 55-73
- Aden, H. 2014b: Wer ist Koch, wer ist Kellner? – Polizei und Politik im europäischen Mehrebenensystem. In: Frevel, B./ Groß, H. (Hg.): Polizei und Politik, Empirische Polizeiforschung XVII. Frankfurt/M., S. 114-127
- Aden, H. 2015a: Police Cooperation in the EU before and after the Treaty of Lisbon – Continuity and Innovation. In: Aden, H. (Hg.): Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon – Opportunities and Limitations. Baden-Baden, S. 15-22

- Aden, H. 2015b: The European Court of Auditors and Its Relationship with National Independent Audit Institutions – the Evolving Audit Function in the EU Multilevel System. In: Bauer, M. W./Trondal, J. (Hg.): *The Palgrave Handbook of the European Administrative System*. Basingstoke, S. 313-326
- Aden, H. 2015c: European Law and German Administrative Tradition. In: Baller, O./Orlowski, J. (Hg.): *Administrative Traditions in Poland and Germany: Similarities and Differences*. Berlin, S. 19-30
- Aden, H. 2016: The Role of Trust for the Exchange of Police Information in the European Multi-level System. In: Ross, J./Delpuech, T. (Hg.): *Comparing the Democratic Governance of Police Intelligence. New Models of Participation and Expertise in the United States and Europe*. Cheltenham, S. 322-344
- Balzacq, T./Léonard, S. 2013: Information-sharing and the EU Counter-terrorism Policy: A ‘Securitisation Tool’ Approach. In: Kaunert, C./Léonard, S. (Hg.): *European Security, Terrorism and Intelligence. Tackling New Security Challenges in Europe*. Basingstoke, S. 127-142
- Bauer, M. W./Trondal, J. 2015: The Administrative System of the European Union. In: Bauer, M. W./Trondal, J. (Hg.): *The Palgrave Handbook of the European Administrative System*. Basingstoke, S. 1-28
- Benz, A. 2015: European Public Administration as a Multilevel Administration: A Conceptual Framework. In: Bauer, M. W./Trondal, J. (Hg.): *The Palgrave Handbook of the European Administrative System*. Basingstoke, S. 31-47
- Benz, A./ Corcaci, A./Doser, J. W. 2016: Unravelling Multilevel administration. Patterns and Dynamics of Administrative Co-ordination in European Governance. In: *Journal of European Public Policy (JEPP)*, Vol. 23 (2016), No. 7, S. 999-1018
- Bigo, D. 1996: *Polices en réseaux: l’expérience européenne*. Paris
- Boehm, F. 2012: *Information Sharing and Data Protection in the Area of Freedom, Security and Justice. Towards Harmonised Data Protection Principles for Information Exchange at EU-Level*. Heidelberg/Berlin
- Boer, M. den/Block, L. (Hg.) 2013: *Liaison Officers: Essential Actors in Transnational Policing*. Den Haag
- Börzel, T. A./Panke, D. 2015: Europäisierung. In: Wenzelburger, G./Zohlnhöfer, R. (Hg.): *Handbuch Policy-Forschung*. Wiesbaden, S. 225-245
- Böse, M. 2007: *Der Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen in der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Europäischen Union*. Göttingen/Bonn
- Bossong, R. 2013: *The Evolution of EU Counter-Terrorism. European security policy after 9/11*. London
- Bundesregierung 2013: Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Annette Groth, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/13197 – Europäische Zusammenarbeit in der Police Working Group on Terrorism. Bundestags-Drucksache 17/13440.
- Buuren, J. van 2012: Runaway Bureaucracy? The European Police Chiefs Task Force. In: *Policing*, Vol. 6 (2012), No. 3, S. 281-290
- Cordeel, G. 2010: Europe’s Police Information Exchange: an Exercise in Information Management. In: *Journal of Police Studies/Cahiers Politiestudies*, No. 16, S. 107-119

- Egeberg, M./Martens, M./Trondal, J. 2015: The EU's Subordinated Agency Administration and the Rise of Executive Power at European Level. In: Bauer, M. W./Trondal, J. (Hg.): The Palgrave Handbook of the European Administrative System. Basingstoke, S. 329-348
- Fijnaut, C. 2010: The past, present and future of general police cooperation within the European Union. In: *Journal of Police Studies/Cahiers Politiestudies*, No. 16, S. 19-37
- Fijnaut, C. 2015: Revolution or Evolution through the Treaty of Lisbon: Police Cooperation in Europe in a Broader Historical Context. In: Aden, H. (Hg.): *Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon – Opportunities and Limitations*. Baden-Baden, S. 25-48
- Goetz, K. H. 2006: *Europäisierung der öffentlichen Verwaltung – oder europäische Verwaltung?* In: Bogumil, J./Jann, W./Nullmeier, F. (Hg.): *Politik und Verwaltung, PVS-Sonderheft 37*. Wiesbaden, S. 472-490
- Gruszcak, A. 2016: Police and Customs Cooperation Centres and their Role in EU Internal Security. In: Bossong, R./Carrapico, H. (Hg.): *EU Borders and Shifting Internal Security*. Cham/Heidelberg/New York/Dordrecht/London, S. 157-175
- Harlow, C./Rawlings, R. 2014: *Process and Procedure in EU Administration*. Oxford/Portland
- Heidbreder, E. G. 2011: Structuring the European Administrative Space: Policy Instruments of Multi-level Administration. In: *Journal of European Public Policy (JEPP)*, Vol. 18 (2011), No. 5, S. 709-727
- Hofmann, H. C. H./Türk, Alexander 2006: *Conclusion: Europe's Integrated Administration*, in: dies. (Hg.): *EU Administrative Governance*. Cheltenham, S. 573-596
- Hustedt, T./Wonka, A./Blauberger, M./Töller A. E./Reiter, R. 2014: *Verwaltungsstrukturen in der Europäischen Union. Kommission, Komitologie, Agenturen und Verwaltungsnetzwerke*. Wiesbaden
- Jaschke, H.-G. 2015: Police Training and Police Studies in the EU Member States: towards Higher Standards by Coordination. In: Aden, H. (Hg.): *Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon – Opportunities and Limitations*. Baden-Baden: S. 119-132
- Kugelmann, D. 2013: *Europäische Polizeiliche Kooperation*. In: Böse, M. (Hg.): *Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit. Enzyklopädie Europarecht*, Bd. 9. Baden-Baden, S. 631-677
- Kluth, W. 2011: *Europäisierung von Verwaltungsorganisation und –prozessen*. In: Blanke, B./ Nullmeier, F./Reichard, C./Wever, G. (Hg.): *Handbuch zur Verwaltungsreform*, 4. Aufl. Wiesbaden, S. 588-596
- Marks, G./Hooghe, L. 2001: *Multi-level Governance and European Integration*. Lanham
- Social Protection Committee 2016: *Annual Report 2016. Review of the Social Protection Performance Monitor and Developments in Social Protection Policies*. Luxembourg
- Trondal, J./Peters, B. G. 2013: The rise of European Administrative Space: Lessons Learned. In: *Journal of European Public Policy (JEPP)*, Vol. 20 (2013), No. 2, S. 295-307

Rafael Behr

„Racial“ oder „Social“ Profiling in der Polizeiarbeit? Eine organisationskulturelle Perspektive auf Diskriminierungsvorwürfe an die Polizei

Diskriminierungs- und Rassismusbewertungen gegen Polizeibeamte haben eine lange Tradition. Die Polizeiführung versucht sich dagegen zu wehren, indem sie solches Verhalten in der Regel als individuelle Pathologie bzw. Delinquenz darstellt. Entgegen dieser individualisierenden Sichtweise und im Anschluss an Hans-Gerd Jaschke (bes. 1994; ders. 1997) sehe ich neben den Bedingungen des Arbeitsfeldes insbesondere die Organisationskultur der Polizei selbst als eine Ursache für die Unfähigkeit, mit Fremdheit positiv umzugehen, wenn es zu dem Fremdsein an sich noch zusätzliche Attribuierungen gibt. Im Ergebnis sehe ich Diskriminierung und Rassismus nicht als bloße individuelle Pathologie, aber auch nicht als institutionelle Konstante. Vielmehr gründen Diskriminierungsdispositive auf einer kollektiven Angst vor „gefährlicher Fremdheit“, und diese Kategorie verkörpern bestimmte Personen stärker als andere.

1. Geschichte der Diskriminierung

Die Polizei begleitet eine lange Diskriminierungsgeschichte. Auch in der jungen Bundesrepublik setzt sich diese Geschichte fort, z.B. mit der Verfolgung homosexueller Männer, mit „Kommunisten“-Verfolgung, mit den Schwabinger Krawallen 1962, mit der Studentenbewegung etc. Als Anfang der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Kritische Kriminologie mit den Untersuchungen zur „Definitionsmacht der Polizei“ von Johannes Feest und Eberhard Blankenburg (1972)¹ begann, sich mit dem Alltagshandeln der Polizei auseinanderzusetzen, wurde vor allem die sog. „Unterschichtslastigkeit“ der Polizeiarbeit thematisiert (z.B. als „Soziale Selektivität der Strafverfolgung“, vgl. Feest/Blankenburg 1972, S. 114). In den 1980er und 1990er Jahren wurde hingegen die Fremdenfeindlichkeit der Polizei beklagt (vgl. Murck 1993; Jaschke 1994; Bürgerrechte&Polizei 1995; Bornewasser 1996; Polizei-Führungsakademie 1996), zeitgleich sprach man auch vom „institutionellen Rassismus“ (vgl. Funk

1 Diese ersten empirisch und theoretisch anspruchsvollen Arbeiten zur Polizei begründeten gleichzeitig das lange Zeit spannungsvolle Verhältnis zwischen Polizei und „Kritischer“ Kriminologie.

1993; ders. 1995) und später von „racial“ oder „ethnic profiling“ (vgl. Cremer 2013).

Nach der Fremdenfeindlichkeitsdebatte in den 90er Jahren haben wir seit 2012 in Deutschland wieder eine neue Diskriminierungsdebatte, dieses Mal unter dem Rubrum „ethnic“ bzw. „racial profiling“. Komplementär hierzu standen auch mit dem Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses zum sog. NSU-Komplex weitere Vorwürfe insbesondere gegen Polizei und Verfassungsschutz im Raum, nämlich zu wenig sensibel mit der Verdachtschöpfung gegen Rechtsterrorismus umgegangen zu sein (vgl. Deutscher Bundestag 2013). Das eine war ein Vorwurf an das selektive Kontrollverhalten (vornehmlich) der uniformierten Schutzpolizei, der andere richtete sich stärker gegen Ermittlungsstrategien der Kriminalpolizeien. Einmal haben wir es also mit einer „Visibilitätsstigmatisierung“ zu tun, im anderen Fall mit einem „Detektionsstigmatisierung“ – beides wird vom „Labeling approach“-Ansatz der kriminologisch umfassend thematisiert. Doch als sei es damit nicht schon genug an Komplexität, muss noch auf eine dritte öffentlichkeitswirksame Strömung hingewiesen werden: Seit geraumer Zeit beklagen die polizeilichen Berufsvertretungen zunehmende Gewalt und schwindenden Respekt gegenüber der Polizei. Ergänzt wird diese Klage in der Regel noch durch eine mittlerweile als Jingle schon feststehenden „Unflätigkeits-Allegorie“: Polizist/innen werden täglich (sic.) „bespuckt, beschimpft und aufs Übelste beleidigt“ (vgl. u.a. Diehl 2009). Das scheint gesichertes Wissen zu sein, zumindest ist es unhinterfragtes Wissen, denn mittlerweile nutzen dieses Bild sowohl polizeifreundliche Politiker/innen wie auch Medienvertreter/innen. Auch existieren noch einige Polizeifan-Gruppen, z.B. der Verein „Keine Gewalt gegen Polizisten“ (vgl. <http://www.kggp.de/>) oder die Internetplattform „copzone“ (vgl. <https://www.copzone.de/>) in der sich augenscheinlich auch allerhand Unterstützer (bzw. „follower“) der Polizei befinden. Dort beklagt man in alarmierender Weise allgemeinen Autoritätsverlust und die zunehmende Konfliktbelastung der Polizei. Dem „Vulnerabilitäts-Diskurs“ eigen ist die Ausblendung der eigenen Gewaltbarkeit.

Das Bild einer überlasteten, von Undankbarkeit umgebenen, ausgebeuteten und niedergedrückten Polizei passt so gar nicht in die Berichte von Menschen und Gruppen, die sich durch diese Polizei schlecht behandelt fühlen, zu Unrecht und zu häufig kontrolliert, mit Vorurteilen und Stereotypen belegt, manchmal misshandelt, oft beleidigt. Die Gewalt der Polizei, ob nun als institutionelle „Staatsgewalt“ oder als individueller Fehlgebrauch von Gewalt, wird ebenfalls immer wieder einmal thematisiert, allerdings weniger im medialen „Mainstream“ (vgl. u.a. Wermter 2016). Die Skandalisierung von Polizeigewalt bleibt eher kritischen Journalistinnen und Journalisten und einigen Wissenschaftler/innen überlassen. Die „Gewalt-von-und-an-der-Polizei“-Diskurse laufen mehr oder minder unverbunden voneinander und immunisieren sich wechselseitig

bzw. besetzen jeweils die Themenfelder, die sich für die eigene Sichtweise gut eignen.

Die Polizeigewerkschaften wehren sich gegen Vorwürfe der Fremdenfeindlichkeit traditionell mit einem eigenen „Vulnerabilitätsdiskurs“: Mit dem Mantra „Polizisten als Opfer von Gewalt“ delegitimieren sie scheinbar Fragen der Gewaltsamkeit von Polizeibeamten, und auch Fragen zum „racial profiling“ wehren sie erfolgreich ab (vgl. Behr 2015; ders. 2014a). Das folgt offenbar der zunächst einmal nachvollziehbaren Absicht, eine Infragestellung polizeilicher Rechtmäßigkeit von den Mitgliedern abzuwenden und auch sonst die Interessen von Polizist/innen nach außen zu vertreten. Jedoch hat sich das Verhältnis von Gewerkschaften und Belegschaft – zumindest in der Polizei – seit Jahren schon dahingehend verändert, dass die Beamtenschaft heterogener geworden ist, auch sprachfähiger, und dass die Gewerkschaften beileibe nicht mehr das (einzige) Sprachrohr der Polizeibediensteten sind. Mit der konsequenten Nichtthematisierung des Themas „Diskriminierung“ ist für die Polizeigewerkschaften auch ein Glaubwürdigkeitsverlust verbunden, denn die Zivilgesellschaft glaubt schon lange nicht mehr an die „Schwarze Schafe“-Version der Berufsvertretungen (vgl. Behr 2000).

Aus einer ethnographischen Perspektive heraus wird schnell klar, dass Polizist/innen bei ihrer Arbeit Raster und Typisierungen verwenden, ja, es geht eigentlich gar nicht ohne. Raster müssen funktional tauglich sein, d.h. sie müssen zu Erfolgen führen. Das wäre nicht erwähnenswert, wenn diese Tauglichkeitsdefinition in einer anderen Perspektive (und von anderen Menschen) nicht als diskriminierend, fremdenfeindlich, rassistisch etc. wahrgenommen würde.

Im Folgenden will ich zwei Fragen nachgehen:

- Was genau ist mit „polizeilicher Diskriminierung“ gemeint, worin besteht der Vorwurf und wie gehen Polizist/innen damit um? (Diskriminierung als grenzziehende Konstruktion)
- Wie entstehen solche Praktiken, wie sind sie in das soziale Gebilde Polizei und in das Selbstbild von Polizist/innen eingebaut und welche „Funktion“ hat Diskriminierung in diesem Denken? (Inszenierung von Nicht-Zugehörigkeit)

Diskriminierungspraxen von Polizistinnen und Polizisten sind Teil von sozialen Wirklichkeitskonstruktionen. Diese Annahme steht in der Tradition des sozialen Konstruktivismus, der die Wirklichkeit als weitgehend sozial hergestellt (Berger/Luckmann 1969) begreift. Mein Blick richtet sich auf Bedingungen und Formen von Diskriminierung im *Alltagshandeln* von Polizist/innen, weniger auf die medienwirksamen Skandale. Dass Polizistinnen und Polizisten Menschen mit Fremdheitsmerkmalen öfter und schärfer kontrollieren als ande-

re, das ist der alte und gegenwärtige Vorwurf, der besonders von den Menschen erhoben wird, die so öfter ins Visier der Polizei geraten.

2. Diskriminierung als „Soziales Profiling“

Das Wort „Diskriminierung“ bezieht im Kontext staatlichen Handelns seinen Zündstoff durch die normativen Implikationen, die damit verbunden sind. Vom Staat wird ja vorbildliches Verhalten erwartet, ein von seinen Beamten vorgenommener Verstoß gegen diese Erwartung löst in der Regel größeres Unbehagen und stärkeren Protest aus als eine vergleichbare Handlung einer Privatperson. „Diskriminieren“ ist im deutschen Sprachgebrauch verbunden mit Ungleichbehandlung, mit Ungerechtigkeit und Benachteiligung; es hat mit Ausgrenzung, Verachtung, der kategorischen Unterscheidung von *wir* hier drinnen und *die anderen da draußen* zu tun. In der Diskriminierung wirken zwei Zuschreibungen komplementär: die affirmative Bestimmung der (eigenen) Zugehörigkeit bzw. Vertrautheit und die negative Bestimmung der Andersartigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit. Es bleibt also nicht bei der wertfreien Feststellung der Differenz (im Sinne von Trennung, Unterscheidung), vielmehr wird das eigene Vertraute höher bewertet und das Fremde gleichzeitig abgewertet. Diskriminierung äußert sich aus ethnographischer Perspektive nicht nur *institutionell*, sondern in konkreten schädigenden Handlungen oder Unterlassungen. Dieses *Praktischwerden* unterscheidet Diskriminierung z.B. von bloßen Vorurteilen, die als Einstellungen oder Haltungen durchaus ohne konkrete Objekte auskommen können.

Es gibt eine Form von Diskriminierung, die eindeutig gegen Vorstellungen von universalen Menschenrechten, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit verstößt. Diese ist individuell, chauvinistisch, irrational bzw. sadistisch-aggressiv. Diese Form der plumpen Diskriminierung wehren Polizist/innen erfolgreich ab: Wenn sie Ausländer häufiger kontrollieren, dann haben sie ihrer Meinung nach Gründe dafür, sie werden darin auch bestätigt, weil sie oft *erfolgreich* sind. Dies ist lerntheoretisch relativ deutlich als Verstärkerlernen zu kennzeichnen und als sich selbst immer wieder bestätigender Erfolg nicht leicht zu entkräften.

Interessanter als Diskriminierung als *individuelle Pathologie*, die in den Abwehrdiskursen der Polizei thematisiert wird (vgl. Bornewasser 1996, S. 19), scheint mir zu sein, wie sich eine latent oder manifest diskriminatorische Praxis entwickelt und etabliert, und zwar ohne dabei den Handelnden als Diskriminierung bewusst zu werden. Offenbar hat es etwas mit den Traditionen in der Polizei zu tun und damit, wie solche Traditionen am Leben erhalten und weitergegeben werden. Damit kommen zwei weitere Begriffe ins Spiel, nämlich die der Institutionen und der Organisationspraxis. Für beide Begriffe spielt *Tradition* eine wichtige Rolle. Institutionen im Sinne Arnold Gehlens (vgl. Gehlen 2016)

stellen einen normativen Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen sich Praxis (also praktisches Handeln) konstituiert und weiterentwickeln kann. So bietet die Institution *Recht* (Strafrecht, Strafprozessrecht) Handlungsmuster an, die sich Polizist/innen zwar persönlich aneignen, nicht aber ihre Legitimität und Effizienz neu erarbeiten oder begründen müssen. Polizist/innen dürfen bzw. müssen in bestimmten Situationen etwas tun, was sich andere versagen müssen (bzw. dürfen), z.B. Anweisungen geben, belehren, einsperren, am Stau vorbei oder über rote Ampeln fahren, Menschen anhalten, kontrollieren und festnehmen. Sie verfügen dafür über Symbole, die die Legitimität ihres Handelns zumindest nahelegen. „Durch die bloße Tatsache ihres Vorhandenseins halten Institutionen menschliches Verhalten unter Kontrolle“ (Berger/Luckmann 1969, S. 58). Wir haben Bilder im Kopf, was Polizei ist, für was sie da ist. Diese Bilder sind diffus, leben von Verdichtungen (Filme, Berichterstattung), nur in Ausnahmefällen von konkreten Erlebnissen oder explizitem Wissen.

Im Anschluss an dieses Institutionsverständnis kann man Organisationen als die Vergegenständlichung bzw. die praxeologische Umsetzung von Institutionen bezeichnen. Eine Organisationspraxis entwickelt sich aus einer Vielzahl von Traditionen, Situations-Typisierungen, normativen Mustern etc. Erlebnisse werden erzählt, es entstehen Mythen und Stories (vgl. Behr 1993, S. 42-58). Einige von ihnen verfestigen sich und gerinnen sozusagen über lange Zeitperioden zu kollektiv verbindlichen Einstellungen und gemeinsamen Überzeugungen. Sie finden sich auf der formalen Ebene in Dienstanweisungen (z.B. die Polizeidienstvorschrift über Eigensicherung), Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbestimmungen, auf der informellen Ebene als „Cop Culture“ (Behr 2008; Funk 1995, S. 97). Der oft zitierte Spruch „Jetzt vergiss erst mal alles, was Du auf der Schule gelernt hast, wir zeigen Dir jetzt, wie Polizei tatsächlich funktioniert“, umschreibt dieses Phänomen recht präzise.

Bei allen Versuchen, Diskriminierung mit den schwierigen und konfliktfördernden Bedingungen der Polizeiarbeit zu erklären, darf nicht vergessen werden, dass es nicht die abstrakten Strukturen sind, die einen ausländischen jungen Mann kontrollieren, sondern konkret handelnde Menschen. Diese lernen während ihrer Ausbildung, mehr aber noch im Rahmen ihrer ersten Praxiserfahrungen, Verdachtsstrategien, die ihnen von anderen Polizisten beigebracht werden. Durch das Gesetz jedenfalls lernt man nicht, wie Diskriminierung im Alltag funktioniert. Vielmehr sind es Kolleg/innen und Vorgesetzte, die ihnen erklären, welche Tätigkeiten als Erfolge gelten und welche nicht. Diese Erfahrungen werden perpetuiert, sie bestätigen und verfestigen sich durch Erfolg und niemand der Beteiligten würde darauf kommen, dies Diskriminierung zu nennen. Dass dies eine selektive Praxis ist, entkräftet ihre Definition des Erfolgs nicht.

In den als „oral histories“ überlieferten Vorstellungen von einem „guten Polizisten“ werden normative Standards für ein angemessenes Verhalten gegenüber dem Publikum transportiert:

Frage: Woran merkst Du, wer ein guter Polizist ist und wer nicht?

Du merkst es, wie manche... jetzt zum Beispiel, nehmen wir mal an, einen Fixer (umgangssprachlich für „Drogenabhängiger“, Anm. R. B.) . In meinen Augen sind das kranke Menschen, die... muß ich nicht anschreien. Klar, wenn ich dem viermal sag „geh' da weg“, aber... ich weiß genau, die müssen da sein, damit sie ihren Stoff kriegen, und dann gibt's einige Kollegen, die haben halt nicht die Geduld oder suchen halt jemand Schwächeres, an dem sie mal die Wut auslassen können. Und das ist für mich kein guter Polizist, weil... ich denk mir auch, Du mußt ein bißchen ein Psychologe sein und mußt Dich umstellen und mußt das feeling kriegen... . Das ist halt auch in Frankfurt, Du gehst... ähm grundsätzlich, muß man sagen, mit Ausländern, gehst Du immer vom Schlimmsten aus. Die können jeden Moment ein Messer zücken und, in Wiesbaden, wenn Du da zum Beispiel jetzt Ausländer kontrollierst, das würdest Du Dich nicht wagen, weil Du genau weißt, die Öffentlichkeit steht da auch ganz anders dahinter. Und manchen fehlt das feeling, das aber auch in Frankfurt dann zu sagen, mit nem Fixer kann ich anders reden, wie mit nem Deutschen, wo ich weiß, der ist schon mal aufgefallen oder ich hatte schon mal Ärger mit dem, an den muß ich anders drangehen. Überhaupt die Unterscheidung zu treffen, von vornherein (Polizeimeisterin, 26 Jahre, Wiesbaden)

Aus dieser Passage wird deutlich, dass polizeiliches Handlungswissen eine Mischung aus eigener und erzählter Erfahrung ist, auch eine Mischung aus tatsächlich Erlebtem und Phantasie. Woher weiß die junge Beamtin, dass Ausländer in jedem Moment ein Messer zücken können? Sie würde sicher ebenso viele Kontakte nennen können, in denen genau dies nicht geschehen ist. Wahrscheinlich ist sogar, dass diese Annahme nicht konkretisiert werden kann. Doch hier ist die Konstruktion wichtig, nicht die Realität. Die Interviewpartnerin will und muss für sich Unterscheidungen treffen, die ihr helfen, als gute Polizistin zu gelten, die sich in einem für sie schwierigen Umfeld bewegt. Dort hilft ihr die Ausbildung nicht sehr viel weiter, sondern sie greift auf Praxiswissen zurück. Dabei kommt sie nicht ohne Generalisierung aus („in Frankfurt muss man sich anderes bewegen als in Wiesbaden“). Was daran richtig ist und was nicht, ergibt sich aus den intern gültigen Bewertungsmaßstäben, nicht aus der Lektüre der polizeilichen Leitbilder. Ausländer und Fixer können da schon einmal begrifflich zusammenfallen, beide sind ihr fremd, beide gehören nicht zur eigenen *Sinnprovinz* (im Sinne von Berger/Luckmann 1969). Drogenkonsumenten (auch ausländischen) wird dann bereitwillig der Status von Kranken zuerkannt, wenn sie sich wahrnehmbar als unterlegen und hilflos zeigen – Kranke sind keine gleichwertigen *Gegner* für die Polizist/innen.

Wieder ist der berufliche Kontext entscheidend, in dem Polizist/innen und Fremde zusammentreffen. Ausländer in Frankfurt zu treffen ist etwas anderes

als eine Begegnung in Wiesbaden. In Frankfurt ist per se Vorsicht angebracht, viele Polizist/innen, und zwar gerade die jungen, leben mit der Vorstellung, im Dienst immer dem Schlimmsten zu begegnen. Die Szene in Frankfurt erscheint unberechenbar, sie kann offenbar nicht mit normalen Maßstäben erfasst werden. Dort werden Messer gezückt, eine besonders hinterhältige Gefahr für die Polizei. Die Gefahrenszenarien richten sich auf bestimmte Orte, Frankfurt steht als Verdichtungssymbol für alles Schlimme, Bedrohliche, Verruchte. Das „feeling“ richtet sich danach aus, den geringstmöglichen Ärger zu bekommen bzw. maximalen Erfolg zu haben.

Zu den verbindlichen Standards der Polizei gehört, dass man z.B. „Farbige“ nicht diskriminieren darf, nur weil sie „Farbige“ sind. Man kann durchaus von einer Sensibilität gegenüber „Vulgär-Diskriminierung“ sprechen. Weniger eindeutig sind allerdings die Fälle, in denen durch bestimmte Selektionsleistungen erst ein Unterschied produziert wird, wie es typischerweise in der Verdachtsschöpfung geschieht. Verdacht zu schöpfen heißt, die Normalität der Alltagsroutinen zu durchbrechen und eine neue Sicht festzuschreiben (bzw. eine neue Situation zu definieren). Dies gehört zu den genuinen Polizeitätigkeiten im proaktiven Bereich.

Die Argumentationsfigur einer sich selbst legitimierenden Diskriminierungspraxis besteht darin, Verdachtsschöpfung an *Situationen*, nicht an *Personen* festzumachen. Die konkreten Individuen werden quasi aus dem Diskurs über gefährliche und/oder verdächtige Begebenheiten ausgeblendet. Das widerspricht oft eklatant der Wahrnehmung von Betroffenen, die die Situation ganz anders erleben, nämlich als eine bewusste Unterscheidung in einer an sich offenen Situation. Dazu muss man wissen, dass im kollegialen Diskurs von Polizist/innen, und in der Cop Culture insgesamt, oft in Geschichten verpackte Informationen über bestimmte Personen ausgetauscht werden und so ein „kultureller Deutungsrahmen“ entsteht, in dem von vornherein für bestimmte Delikte bestimmte Personengruppen infrage kommen. Auf sie richtet sich dann auch die Aufmerksamkeit in einer konkreten Situation, nicht, weil sie konkret verdächtig ist, sondern weil man überprüfen will, ob die polizeiliche Deutung (man könnte es auch als „Generalverdacht“ bezeichnen) mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Es sind immer die Personalstereotypen, die in bestimmten Situationen mobilisiert werden. Doch dies allein genügt nicht. Angereichert werden sie mit zusätzlichen Erfahrungen bzw. Bedingungen (Zeit, Ort, Umstände, Automarke, Kleidung). Das Merkmal *Ausländer* bzw. *Migrant*, das genauer heißen müsste *fremd aussehender Mensch*, ist die notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für Diskriminierung. Um dem Verdichtungssymbol *Ausländer* diskriminierungsgeneigte Bedeutung zu geben, müssen noch andere Eigenschaften untergebracht werden können, die insgesamt das Wissen bestätigen, z.B. arm, fremd, aggressiv, bedrohlich, belästigend, gefährlich, konkurrierend, hinterhält-

tig, frech, aufmüpfig etc. Diese Erfahrungen werden an bestimmten Orten gesammelt: Kieze, Drogenszenen, Rotlichtmilieus, Bahnhöfe etc.

Jenseits der formaljuristischen Verwendung hat der Begriff *Ausländer* eine ambivalente Konnotation. Ich halte es deshalb auch heute noch für irreführend, von einer latenten oder manifesten Ausländerfeindlichkeit in der Polizei zu sprechen. Sicher gibt es Polizist/innen mit nationalistischen, chauvinistischen oder gar rassistischen Einstellungen. Das Entscheidende ist aber, dass der Begriff *Ausländer* ein rechtlicher und politischer Begriff ist, der besagt, dass jemand keine deutsche Staatsbürgerschaft hat und nicht zur einheimischen Bevölkerung gerechnet wird. Für die Diskriminierung von bestimmten Fremden ist das aber nicht das entscheidende Kriterium. Viele, gegen die sich die Vorurteile und/oder Übergriffe von Polizist/innen richten, haben aus deren Sicht vor allem eines nicht: Eine stabile Zugehörigkeit zum deutschen Nationastaat. Sie werden nicht nur als *Ausländer* wahrgenommen, sondern als Fremde, genauer gesagt, als *gefährliche* Fremde. Noch genauer gesagt, als *gefährliche Fremde, die man wieder loswerden muss, weil sie hier nicht hingehören*. Insofern liegt das Problem meines Erachtens in einer quasi *kollektiven* Ausprägung von Xenophobie. Übergriffe von Polizeibeamt/innen sind immer diskriminierend, aber nicht jede Diskriminierung ist auf politische, auch nicht auf ethnische Fremdheit gerichtet. Es sind nach wie vor diejenigen, die statusmäßig, intellektuell oder sprachlich den Polizist/innen nichts oder wenig entgegenzusetzen haben, die von polizeilicher Diskriminierung betroffen sind. Bestimmte Ausländer gehören dazu, aber auch z.B. jugendliche Punker, Betrunkene etc. Insofern sind es die *sozialen* Statusmerkmale, die in ihrer Summe zu einer diskriminierungsfähigen Etikettierung führen, nicht die ethnischen.

3. *Diskriminierung als Inszenierung der Nichtzugehörigkeit*

Wenn man annimmt, dass Diskriminierungspraxen in der Polizei keine Taten von fehlgeleiteten Einzelnen sind, sondern eingebettet sind in eine Kultur der polizeilichen *working class*, dann kann man Diskriminierungsroutinen eine kollektive Reaktion auf Vorstellungen von bedrohter gesellschaftlicher Ordnung deuten. Die Diskriminierungspraktiken von Polizeibeamt/innen dienen quasi der Durchsetzung bzw. Verfestigung einer *guten Ordnung*, obwohl die offizielle Polizeikultur und das Führungspersonal eine offene Diskriminierung nicht dulden. In solchen Handlungen kommt weiter zum Ausdruck, wer dominiert und wer unterlegen ist, wer Definitionsmacht (Feest/Blankenburg 1972) hat und wer nicht. Diskriminierung richtet sich gegen als bedrohlich wahrgenommene „Andere“, die zusätzlich noch als nicht zugehörig, eben als fremd, empfunden werden, derer man sich also gegebenenfalls auch per Abschiebung oder Ausweisung wieder entledigen kann. Somit wird über die gezielte Kontrolle von bestimmten

Personen bzw. Personengruppen auch dargestellt, dass diese besonders gefährlich, verdächtig bzw. auch unerwünscht sind. Damit geraten solche Kontrollen zu Darstellungsformen der Nichtzugehörigkeit. Hier wird nicht nur gegenüber den unmittelbar Betroffenen (Adressaten) der Kontrolle etwas inszeniert, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit. Sie kann sich zurücklehnen (wenn sie z.B. weiß, weiblich, über 40 Jahre alt ist – denn diese Gruppe ist in der Regel nicht Adressat überdurchschnittlicher Polizeikontrollen) oder sogar darüber freuen, dass sie, weil nicht im Fokus der Polizei, offenbar „ordentlich“ ist.

Die Ordnungs- und Normalisierungsdiskurse der Polizist/innen definieren also gleichzeitig das Nichtzugehörige. Ihnen liegen Definitionen von Bedrohlichkeit zugrunde, die es Polizeibeamt/innen gestatten, den Vorwurf der Fremdenfeindlichkeit überzeugt abzuwehren. Sie interpretieren Fremdheit alleine nicht als problematische soziale Etikettierung, als Ausschlusskategorie in der Folge von dominanten Ordnungsmustern, sondern sie unterscheiden implizit in einen *gastfreundschaftsfähige und -würdigen Fremdheit* und in *gefährliche Fremdheit*. Sozialwissenschaftlich betrachtet ist Fremdheit keine faktische Eigenschaft von Personen, sondern eine Etikettierung, die wesentlich mit Definitionsmacht zu tun hat. Insofern sind zwar Kanadier, Franzosen, Amerikaner, Japaner bzw. der polnische Botschafter oder der jordanische Bankmanager ihrem Pass nach Ausländer, aber unauffällige, weil sie weit weniger mit negativen oder rassistischen Stereotypen überzogen werden und weil sie die Sinnwelten der Polizist/innen nicht irritieren.

Wenn *kohärente* Assoziationen zwischen *Situation* (Ort, Zeit) und *Person* hergestellt werden können, wenn zudem ein *Verhalten* beobachtet wird, das ins Raster passt, dann läuft die Verdachtsmaschine, und sie bestätigt sich meistens. Es handelt sich in der Wahrnehmung der Polizist/innen um durchaus zweckrationale und sinnvolle Auswahlen. Insofern legitimiert sich die Praxis im Zuge solcher zirkulärer Prozesse tatsächlich selbst:

Ich mein, Du kannst jetzt wieder auf Ausländerprobleme kommen. Nee, das find ich ganz krass. Weil früher; ach, wenn da einer gesagt hätte, was weiß ich, Marokkaner oder so, ich war total gegen die Ausländerhasser; ich bin auch heute kein Ausländerhasser. Aber in Frankfurt, muß ich sagen, da ist es so. Da hat sich mein Bild total geändert. Ich bin jedem Ausländer gegenüber mißtrauisch. Und das Ergebnis bei der Personen-Überprüfung sagt mir auch mit.... gut, vielleicht ich hab jetzt auch einen Blick dafür; das muß man ja haben. Nach drei, vier Jahren kann man das ja schon sagen. Aber in der Hinsicht hat sich auch was verändert. Es ist auch... wenn ich jetzt woanders, in einer anderen Stadt wär; seh' ich genau „das ist ein Dreck-sack“. Und da hab ich mich schon geändert. Und das muß nicht positiv sein, das kann ich mir schon vorstellen. Oder; wenn mich auch so mal ein Ausländer anlabet, dann reagier ich aggressiv (Polizeimeisterin, 26 Jahre, Wiesbaden)

Ein sich selbst generierendes Praxiswissen erweist sich als widersprüchliches Potential. Es schützt zwar vermeintlich vor Angriffen, Enttäuschungen und anderen unangenehmen Erfahrungen. Man entwickelt einen Blick für Verdächtige, dieser Blick verhindert aber andererseits die Wahrnehmung von Unverdächtigem, er verhindert mit der Zeit, dass man die Dinge wieder entdramatisieren kann. Die Aneignung des *bösen Blicks* geschieht nur marginal in der Ausbildung (sie wird in der Regel als zu theoretisch und abstrakt empfunden). Im Wesentlichen passiert das in der eigenen Praxis. Hier finden die eigentlich handlungsleitenden Lernprozesse statt, und zwar erfahrungsgestützt und weitgehend reflexionsabstinent.

Mit Hilfe der in der Praxis entwickelten Stereotype lernt man, zwischen *gefährlichen* und *ungefährlichen* Menschen zu unterscheiden. Das positive bzw. politisch erwünschte Bild vom Ausländer bleibt unbeschadet („*Ich bin auch heute kein Ausländerhasser.*“), weil die private Lebenswelt von der beruflichen abgespalten wird. Während dienstliche Kontakte mit Ausländer/innen in der Regel höchst einseitig sind, verfügt der ausländische Nachbar oder der Geschäftsmann, der Tourist oder der Bekannte über tolerierbare Eigenschaften, die den Beamten vertraut sind - sonst wäre er, da man sich diese Bekanntschaften in der Regel aussuchen kann bzw. selbst entscheiden kann, wie nah man seinen Nachbarn kommen will, auch nicht im Sympathieraum von Polizist/innen. Da man „gute“ Ausländer kennt (genauso wie „gute“ Kolleg/innen mit Migrationshintergrund, vgl. Hunold et al. 2010), natürlich selbst ins Ausland in den Urlaub fährt, braucht man sich nicht mit dem Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit auseinanderzusetzen.

Für unseren Zusammenhang scheinen mir die folgenden zwei Aspekte von besonderem Interesse zu sein; sie gruppieren sich um die Phase des Berufseintritts und um die Erfahrungen innerhalb der „Lebenswelt“ Polizei.

- a) Diskriminierung wird nicht gelehrt – aber Ausbildung imprägniert auch nicht dagegen

Zwar haben sich die Ausbildungsinhalte in der Polizei in den vergangenen 25 Jahren durchaus geändert und weiterentwickelt, die Sensibilität der Gesellschaft allerdings auch. Es ist nach wie vor ein offenes Geheimnis, dass die Ausbildung in der Polizei nicht in erster Linie auf die berufspraktischen Problemfelder vorbereitet, sondern darauf, was die Ausbildungspläne als sinnvolle Vorbereitung auf den Polizeidienst ansehen (ein „Sozialpraktikum“ ist zum Beispiel dort nicht vorgesehen). Auch diejenigen Bundesländer, die die Initialausbildung an intere Hochschulen verlagert haben, bilden nach wie vor vor allem nach den dominierenden Referenzkriterien der vorgefundenen Praxis aus, nicht ausschließlich nach wissenschaftlichen Befunden über moderne Polizeiarbeit.

Viele Polizist/innen, gerade die sozial wacheren, erkennen an, dass es für das Arbeitsergebnis, aber auch für sie selbst förderlich ist, den Blick über den Tellerrand der eigenen Praxis zu erheben und die eigene Wirkung auch einmal von einer anderen Warte aus zu sehen. Sie wollen Reflexion der Arbeit, sie wollen andere Verstehenszugänge. Doch hat Reflexivität in der Ausbildung wie auch in der Praxis der Polizei keinen substantiellen Stellenwert.

Ein Beruf, in dem das Hinterfragen von Inhalten und Regeln – also zum Beispiel das „Warum“ einer polizeilichen Maßnahme – nicht eingeübt wird, sondern mehr Wert auf das Prozedere – das „Wie“ einer Handlung – gelegt wird, kann den Anspruch an eine Profession nicht erfüllen. Auch in der Ausbildung wird im Wesentlichen die (bestehende) Praxis perpetuiert, nicht aber der Inhalt infrage gestellt. Dies kommt dem nahe, was von Max Weber (1985, S. 126ff.) der Idealtypus der „rationalen Herrschaft“ genannt wird, nämlich eine Herrschaft mittels einer bürokratischen Verwaltungsstabes, der „sine ira et studio“ (Weber 1985, S. 129), d.h. ohne Hass, aber auch ohne „Leidenschaft“, rein technokratisch ausgerichtet ist. Heute würde ich es als die Unterscheidung in eine prozedurale und eine intentionale Rationalität bezeichnen. Diese sinnfällige Parallele ist es, die mich schon lange als Frage beschäftigt: Ich stelle immer wieder fest, dass in der polizeilichen Problembewältigung der Prozess, das Verfahren, das „ordentliche Abarbeiten“ im Vordergrund stehen (man hört oft den Spruch, dass man dies und das „sauber abgearbeitet“ habe), also das „wie“, nicht aber das „warum“. Das „wie“ wäre die Form, das „warum“ der Inhalt. Gesellschaftlich wird von der Polizei schon lange die Beschäftigung mit dem „warum“ verlangt, auch und gerade, weil sich die Polizei als Institution von Recht und Sicherheit vom rein funktionalistischen Apparat schon lange wegbelegt hat zu einer Institution, die zwischen Staat und Gesellschaft auch eine vermittelnde Position einnimmt (was z.B. im Begriff der „Bürgerpolizei“ zum Ausdruck kommen soll, vgl. Behrendes 2006). Deshalb fällt es heute stärker ins Gewicht, wenn der Eindruck entsteht, dass Verfahren und Inhalt nicht mehr übereinstimmen. Wenn man also betont, dass die Praxis stärker in die Ausbildung mit einfließen müsse als die Theorie, dann wird Bildung in dieser strukturellen Umgebung nicht mehr als selbständiger Wert betrachtet, sondern instrumentalisiert. Sie wird in Abhängigkeit zum Erfordernis der Praxis gesetzt. Damit hat sie einen auf Praxisvollzug gerichteten, keinen die Praxis transzendierenden oder verändernden Wert.

Die Polizei lehrt nicht nur, sondern lebt auch in einer ziemlich durchgängigen Dichotomie von Gut und Böse, Recht und Unrecht, Richtig und Falsch usw. Es gelingt ihr im Wesentlichen nicht, im Modus eines „sowohl als auch“ zu denken, Spannungen auszuhalten, integrierende Lösungen für soziale Probleme zu vermitteln und -vor allem - zu praktizieren. Sicher kennt jede/r Einzelfälle, in denen genau das geschieht, aber es ist im formalen Ablauf nicht vor-

gesehen. Polizeischüler/innen lernen, Normverletzungen als etwas zu betrachten, was eben schlechte, mindestens aber defizitäre Menschen machen. Die Ablehnung der Tat führt in der Regel auch zur Ablehnung des Täters. Obwohl gerade die Führungsbeamt/innen in der Polizei wissen, wie stark defizitär die soziale Handlungskompetenz der Polizist/innen ist, hat die Suche nach schlüssigen Konzepten einer handlungsbezogenen Aus- und Fortbildung (vgl. Diedrichs 1995, S. 56 mit weiteren Verweisen) noch wenig Erfolg gezeigt.

b) Professionalisierungsdefizite

Neben den hausgemachten Konflikten liegen auch im eigentlichen Tätigkeitsfeld Diskriminierungsdispositionen. Als erstes wäre an einen Umstand zu denken, den man als polizeilich „gewendete“ Frustrations-Aggressions-Hypothese beschreiben kann:

Ich glaube, daß Gewaltanwendung durch Polizeibeamte sehr oft auch durch Frustration ausgelöst wurde, also ohnmächtig zu sein, das Drogenproblem nicht lösen zu können. Die Justiz kommt aus der Perspektive der Polizei nicht dem nach, was wir erwarten, und dann kommt es eben dazu, daß man meint, nach dem Motto, die hat er jetzt mal, die nimmt ihm keiner mehr ab. Das ist natürlich eine Denkweise, die nicht gebilligt werden kann. Ich halte das also nicht für sinnvoll auch, gell, das ist völlig unangemessen und wir würden uns als Polizei auf ein Niveau begeben, dann wären wir nicht mehr Polizei. Das kann so nicht sein (Polizeidirektor, 55 Jahre).

Hier dient die Metapher der individuellen Ohnmacht als Erklärung für Diskriminierung. Selbstjustiz wird zwar nicht gebilligt, das Verständnis dafür jedoch nicht gelehnt. Hier spielen sicher auch Projektionen eine Rolle. Das, was der/die leitende Polizeibeamt/in sofort relativiert und mit einer anderen normativen Schranke begründet (dann wären wir nicht mehr Polizei), wird an der Basis in weiten Bereichen unverhohlener (und nicht als Projektion) stehengelassen: Die Polizist/innen können oder wollen sich auf rechtsstaatliche Sanktionen nicht verlassen, weil sie nicht wirkungsvoll erscheinen. Die Darstellung der eigenen Ohnmacht setzt ein Schlaglicht auf die Selbstwahrnehmung von Polizist/innen. Ohnmacht und Schwäche bieten sich als Erklärung für Überreaktionen an. Sie erscheinen dadurch verständlicher, schließlich sind die Zusammenhänge nachzuvollziehen. Sprachbilder wie „mit dem Rücken an der Wand stehen“, „Kampf gegen das Verbrechen“, den „sozialen Müll der Gesellschaft“ wegräumen müssen, gehören zu den gängigen Klischees im Polizeidienst, besonders im großstädtischen Bereich. Hier steht man nach wie vor an der „Front“, hier wird „Krieg“ geführt, als „Feinde“ erscheinen diejenigen, die sich in den Ordnungsvorstellungen der Beamt/innen nicht unterbringen lassen. Solche Metaphern sind ebenfalls Bestandteil einer universalen „Cop-Culture“ (Behr 2008;

Funk 1995, S. 97). In diesem Klima werden Übergriffe entdramatisiert, verharmlost und relativiert. In Wirklichkeit ist diese Argumentation eher das Eingeständnis eines Defizits im professionellen Umgang mit gesellschaftlichen Entwicklungen. Wenn sich individuelle Ohnmacht von Polizist/innen nicht artikulieren und bearbeiten lässt, dann deutet das auf tiefsitzende Kommunikationsschwierigkeiten der Organisation hin. Bei näherem Hinsehen ist es eben nicht eine Anhäufung individuellen Versagens, sondern eine *kollektive Unfähigkeit*, mit Gefühlen wie Ohnmacht, Angst, Aggressionen, Rachephantasien etc. produktiv umzugehen.

4. Zusammenfassung

Ich erkenne gegenwärtig nicht, dass es in der Polizei Dienstanweisungen, Vorschriften oder gar Verfahrensregeln gibt, die explizit rassistisch oder diskriminierend wären. Dem widerspricht nicht, dass es auf der Arbeitsebene, z.B. in der Abkürzungssprache der „streetcops“ Begriffe unbedacht gewählt werden, die stigmatisierende Bedeutung entfalten können, wie z.B. das Wort „Nafrī“ (nordafrikanische Männer) oder „Muffel“ (für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge). Hier ist ein latenter Rassismus durchaus zu vermuten. Die bloße Anmutung eines erhöhten Autoritarismus von Polizist/innen reicht als Beleg weder empirisch noch theoretisch aus. Sehr wohl kann man aber institutionelle Bedingungen erkennen, die zu diskriminierendem Verhalten einladen oder auffordern (z.B. die Residenzpflicht im Asyl-Verfahrens-Gesetz oder die unerlaubte Einreise im Aufenthaltsgesetz), die als Verdachtsschema in den Köpfen von Einsatzkräften weiter wirken. Diskriminierungshandlungen von Polizist/innen zeigen sich nicht notwendigerweise als monströse Gewalthandlungen, sondern als Bestandteil einer als moralisch interpunktierten und legalistisch dominierten Alltagspraxis.

Damit wird betont, dass Diskriminierung eine soziale Konstruktion von Polizist/innen ist, die sich in Abhängigkeit von deren normativer Orientierung sowie den jeweiligen gesellschaftlichen Diskursen entwickelt. Diskriminierungspraxen der Polizei sind keine individuelle Pathologie, sondern resultieren aus (sub-)kulturell geteilten Menschenbildern. Die von Diskriminierung betroffenen Gruppen sind auswechselbar (Jugendliche, Studierende, Sozialhilfeempfangende, Wohnungslose, Ausländer, Arme, Homosexuelle, Asylbewerber/innen, Flüchtlinge etc.). Das Merkmal *Ausländer* bzw. *Migrant* fungiert als Verdichtungssymbol und sagt etwas aus über die Vorstellungen von den *gefährlichen Fremden*, die unsere Ordnung stören bzw. gefährden könnten. Diskriminierungspraktiken von Polizist/innen sind auch auf ethnozentrische Orientierungsmuster (Jaschke 1994) und funktionalistische Ordnungsvorstellungen zurückzuführen. Natürlich gibt es problematische Situationen (die oft regelmäßig wie-

derkehren), in denen Nichtdeutsche als Tatverdächtige überrepräsentiert sind, aber das ist nur eine von vielfältigen Konfliktlagen, mit denen sich Polizist/innen auseinandersetzen müssen. Statt von individuellen Dispositionen muss man vielmehr von einer gewissen kulturellen Dominanz solcher Einstellungen ausgehen, die *nicht* als Diskriminierung wahrgenommen werden, aber diskriminierende Effekte haben. Insofern trifft der Begriff „Social Profiling“ das Kontrollschema der Polizei besser als der des „Racial Profiling“. Deshalb hängt polizeiliche Diskriminierung auch nicht kategorial mit polizeilichem Rassismus zusammen.

Auf die Diskriminierungspraktiken von Polizist/innen wirkt aufklärungsschwerend, dass institutionell erzeugte Konflikte von den Beamt/innen individuell bearbeitet werden müssen. Damit fühlen sie sich oft allein gelassen und überfordert (wie man am Beispiel der partiellen Grenzöffnung für Flüchtlinge gut erkennen konnte).

Auf bekanntgewordene Übergriffe reagiert die Organisation mit Aufklärung, Belehrung und Pädagogisierung, in der Regel im Dienstunterricht sowie in der Aus- und Fortbildung. Daneben tritt als Reaktionsmechanismus der Organisationsleitung stets auch der Versuch der Optimierung von Kontrolle, was im internen Code „Dienstaufsicht“ genannt wird. Damit werden die strukturellen Schwachstellen der Polizei aber nicht bearbeitet, sondern die Organisation gegenüber Kritik immunisiert.

Die Kultur(en) der Polizei sind tendenziell Assimilations- bzw. Homogenitätskulturen, sicher aber keine Diversitäts- bzw. Heterogenitätskulturen. Deshalb können und wollen die meisten Polizist/innen die sozialen Bedingungen ihrer Klientel nicht verstehen und entwickeln auch keine berufliche Neugier auf fremde Lebenswelten – *privat* können sie das durchaus tun. Polizist/innen betreten im Verlauf ihrer beruflichen Sozialisation eine Welt, die „ordnungsdurchtränkt“ ist. Sie arbeiten aber oft in und mit einer Klientel, die mit diesen (in der Regel mittelschichtorientierten) Ordnungsidealen nichts gemein hat. Auf diese Disparitäten werden sie überwiegend nicht ausreichend vorbereitet. Die (Aus-)Bildung ist zwar *rechtlich gut*, leistet aber gegenüber einer nachfolgenden Praxiserfahrung keine moralische *Imprägnerung*.

Das Verhältnis von „offizieller“ Polizeikultur und „inoffizieller“ Polizistenkultur (Cop Culture) lindert Spannungen und Ambiguitätsphänomene. Polizeikultur hat keine empathische Verbindung zum Gegenstand der Arbeit und zum Gefahrenerlebnis der „Polizist/innen vor Ort“. Sie ist eine Art *Leitkultur*, die darauf setzt, dass es an der Basis der Polizei auch eine Cop Culture gibt, die für die Schattenseiten der Polizeiarbeit zuständig ist. Polizeikultur geht von der Fiktion der vorurteilsfreien und diskriminierungsfreien Praxis, mithin von einer „sauberen“ Polizeiarbeit aus. Sie negiert eine „Kontamination“ des Personals *durch*, ebenso wie die Möglichkeit einer Symbiose zwischen Polizist/innen *mit*

ihrem Gegenstand („Good people do bad work“). Cop Culture hingegen ist eine in das polizeiliche Innere gerichtete Kultur und dient in erster Linie der individuellen Identitätssicherung sowie der Herstellung einer kollektiven Identität. Sie stellt Deutungsmuster zur Verfügung, die das Leben an der Grenze zwischen der heilen Welt und der Welt des Verbrechens und der Gefahr aushaltbar machen. Sie ist im Wesentlichen eine Kultur der Argwohns und der defensiven Solidarität. Das Publikum erscheint in ihr nicht als Kunde, sondern als Herrschaftsunterworfener, das gängige Kommunikationsmuster verläuft nach dem sog. „Erlkönigprinzip“: „(...) und bist Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt“. Die eigene oder berichtete Erfahrung – mithin Praxis – wird von vielen Polizist/innen stärker gewichtet und geschätzt als Theorie. Die Erfahrung führt zu Verstärkerlernen (Typisierung/Generalisierung/Ritualisierung) und verhindert situative Offenheit (Einzelfallprüfung). Am Ende steht eine sich selbst bestätigende und legitimierende Diskriminierungspraxis

Auf die Frage, wie die Polizei anders als mit Aufklärung und Pädagogisierung auf institutionelle Diskriminierung antworten sollte, gibt es keine einfache Antworten. Jedenfalls werden Diskriminierungsdispositionen nicht schon dadurch weniger, dass man mehr Menschen mit Migrationshintergrund einstellt (vgl. Hunold et al. 2010). Es gibt keine Polizei in der (westlichen) Welt, die solche Probleme im Apparat nicht hätte. Auch die klassischen Kolonialmächte, die Niederlande, Großbritannien, Frankreich, oder Einwanderungsländer wie die USA - haben ihre Sorgen mit diskriminierenden Praxen in den Polizeiparaten. Das Problem hängt offenbar mit dem Grundkonflikt von Polizeiarbeit in offenen Gesellschaften zusammen, nämlich gleichzeitig individuelle Freiheit und den gesellschaftlichen Frieden zu sichern, dafür aber auch fallweise unfriedliche Mittel, vor allem physische Gewalt, einzusetzen. Diese Aufgabe ist entweder mit einem sehr umfassenden Expert/innenwissen oder mit sehr einfachen Befehl- und Gehorsams-Wissen zu leisten. Will man aber kein *military policing*, dann muss man sich von den traditionellen Bildungsveranstaltungen und dem vermittelten Rezeptwissen verabschieden und mit einer fundamentalen Bildungsreform innerhalb der Polizei ernst machen. Davon erfasst werden müsste auch eine intensivere Kenntnis außerpolizeilicher Lebenswelten. Statt die Polizeianwärter/innen innerhalb ihrer Praktika durch verschiedene Dienststellen der Organisation zu schleusen (wo sie in der Regel willkommene Verstärkung für knappe Personaldecken sind), könnte man sich auch mehrmonatige Betriebspraktika in polizeifremden (sozialen) Einrichtungen vorstellen, in denen die Polizist/innen erfahren, dass es auch noch andere Arbeitsbereiche mit hohem Stresspotential gibt, die ebenfalls hohen Einsatz und Einfühlungsvermögen erfordern. Warum sollten Polizeischüler/innen nicht sechs Monate in einer Drogenberatung, einer Sozialstation, einem Obdachlosenheim oder bei einer karitativen Organisation arbeiten? Auch Statusverbesserung (Anhebung der

Dienstgrade) allein macht keine neue Polizei aus und erzeugt auch keine besseren Polizist/innen. Solange die Berufsanfänger/innen in einem beruflichen Klima aufwachsen (bzw. in es hineinwachsen), in dem Menschen als „das Gegenüber“ empfunden werden, das Probleme *macht* und nicht mindestens auch als Menschen, die auch faktisch Probleme *haben*, solange wird sich an den bestehenden Diskriminierungsdispositiven nichts verändern.

Quellen

- Diehl, J. 2009: Bespuckt, beschimpft, bedroht. Internet: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gewalt-gegen-polizisten-bespuckt-beschimpft-bedroht-a-677320.html> [zuletzt aufgesucht am 14.6.2017]
- Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode 2013: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Internet: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf> [zuletzt aufgesucht am 14.6.2017]
- Wermter, B. 2016: Wenn Polizisten prügeln. Internet: <https://correctiv.org/blog/2016/02/12/polizeigewalt-zahlen-faelle/> [zuletzt aufgesucht am 14.6.2017]

Literatur

- Behr, R. 1996. Kontinuität und Störung: (Ostdeutsche) Polizisten auf der Suche nach Ordnung. *Kriminologisches Journal*, Jg. 28 (1996), H.1, S. 4-22
- Behr, R. 2000. Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei. *Kriminologisches Journal*, Jg. 32 (2000), H. 3, S. 219-229
- Behr, R. 2008: Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. 2. Aufl., Wiesbaden
- Behr, R. 2006: Polizeikultur. Routinen –Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden
- Behr, R. 2013: Bildung und Forschung in der Polizei - eine persönliche Zustandsbeschreibung. In: *DIE POLIZEI*, (2013), H.7, S. 182-187
- Behr, R. 2015: „Entscheidend ist, was jeder (...) als Gewalt empfindet“. Die Rolle der Polizeigewerkschaften bei der Konstruktion von Risiken – eine nicht ganz unpersönliche Skizze aus der Polizeikulturforschung. In: Dollinger, B./Groenemeyer, A./Rzepka, D. (Hg.): *Devianz als Risiko. Neue Perspektiven des Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit*. Weinheim, S. 202-221
- Behr, R. 2014: Über Polizei und Gewalt. Warum wir Polizeihandeln beobachten, kommentieren und kritisieren sollten. Und warum man trotzdem für diese Polizei einstehen kann. In: *Berliner Republik*, (2014), H. 3-4, S. 60-67
- Behr, R./Kraushaar, N. (2014a): „Was Gewalt ist, bestimmen wir!“ – Die Rolle der Polizeigewerkschaften bei der Konstruktion polizeilicher Wirklichkeit. In: Frevel, B./Groß, H. (Hg.): *Empirische Polieforschung XVII: Polizei und Politik*. Wiesbaden, S. 52-77

- Behrendes, U. 2006. Orientierungspunkte auf dem Weg von der Staats- zur Bürgerpolizei. In: Schloßmacher, N. (Hg.): Kurzerhand die Farbe gewechselt. Bonn (Veröffentlichung des Stadtarchivs, Bd. 66), S. 411-461
- Berger, P. L./ Luckmann, T. 1969: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt/M.
- Bornwasser, M. 1996: Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In: Polizei-Führungsakademie. S. 16-55
- Bürgerrechte & Polizei/CILIP/Diedrichs, O. (Hg.) 1995: Hilfe Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern. Berlin
- Cremer, H. 2013: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin
- Diederichs, O./Narr W.-D. 1993: Ausbildung bei der Polizei - Polizeiausbildung für den Alltag? In: CILIP, Jg. 46 (1993), H. 3, S. 6-13
- Feest, J./Blankenburg E. 1972: Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf
- Funk, A. 1993: Rassismus: Kein Thema für die deutsche Polizei? In: Bürgerrechte und Polizei, CILIP, Nr. 44 (1993), H. 1, S. 34-40
- Funk, A. 1995: Rassismus: ein Tabu für die deutsche Polizei? In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP/Diedrichs, O. (Hg.). S. 94-102
- Gehlen, A. (2016): Der Mensch - Seine Natur und seine Stellung in der Welt. Frankfurt/M.
- Hunold, D./Klimke, D./Behr, R./Lautmann, R. 2010: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden
- Jaschke, H.-G. 1994: Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Das Gewalt-Dilemma. Frankfurt/M., S. 305-339
- Jaschke, H.-G. 1997: Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Frankfurt /M.
- Murck, M. (Hg.) 1993: Immer dazwischen: fremdenfeindliche Gewalt und die Rolle der Polizei. Hilden
- Polizei-Führungsakademie (Hg.) 1996: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie, Schriftenreihe der PFA 1/2/96. Münster
- Rommelspacher, B. 1995: Dominanzkultur. Berlin
- Weber, M. 1985: Wirtschaft und Gesellschaft (Studienausgabe), 5. Aufl. Tübingen
- Willems, H./Eckert, R./Goldbach, H./Loosen, T. 1988: Demonstranten und Polizisten - Motive und Erfahrungen - Ein Forschungsbericht. München

Robert Chr. van Ooyen

Polizei und Fremde – zu einem (ver)störenden Thema im Spiegel neuerer Literatur¹

„Fremdenfeindlichkeit“ bzw. „Extremismus in der Polizei“ sind bei der Polizei heikle Themen. Hans-Gerd Jaschke, Politikwissenschaftler, namhafter Extremismusforscher (vgl. u.a. Jaschke 2001; ders. 2006), Lehrender an der Berliner (Polizei-)Hochschule und der früheren Polizei-Führungsakademie (PFA), hat vor rund 20 Jahren an einer legendären Studie teilgenommen. „Legendär“ ist diese inzwischen auch deshalb, weil sie schon im Wortsinne einzigartig geblieben – und eben so lange her ist, dass man sie fast für einen Mythos halten könnte.

Hans-Gerd Jaschke ist auch ein herausragender Polizeiwissenschaftler (Bundeskriminalamt 2008; Jaschke 2013), der für die Stärkung von Wissenschaft und Forschung an Polizei(fach)-Hochschulen eingetreten ist und die fehlende Auseinandersetzung mit missliebigen Fragestellungen und polizeiinternen Entwicklungen seitens der Innenbehörden kritisiert hat.

Infolge der Aufarbeitung des Skandals um den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) ist das Thema „Polizei und Ausländer“ neuerlich in den Blickpunkt geraten. Der Deutsche Bundestag und der Thüringer Landtag hatten in Reaktion auf den NSU-Terrorismus jeweils Untersuchungsausschüsse mit dem Auftrag eingesetzt, die Pannen und strukturellen Mängel in Polizei und Verfassungsschutz bei der Nicht-Aufdeckung der NSU-Morde herauszuarbeiten. Die Ergebnisse der parlamentarischen Ausschüsse sind höchst umfangreich ausgefallen, sodass sie insgesamt tausende von Seiten füllen (vgl. kompilierte Fassung Möllers/van Ooyen 2015). Die mit dem NSU-Skandal zutage tretenden Mängel sind so gravierend und systembedingt, dass ein paar rechtliche Änderungen und Abteilungsrochaden gerade nicht ausreichen werden, den Schlussfolgerungen der Parlamente Rechnung zu tragen, um die Sicherheitsbehörden professionell und kompetent neu auszurichten. Es bedarf vielmehr eines revolutionären, tiefgreifenden pluralistischen Wandels in der Behördenkultur (vgl. van Ooyen 2014). Die Ergebnisse – in wesentlichen Teilen fraktionsübergreifend und in der politischen Bewertung einhellig – offenbaren grundsätzliche Probleme der Polizei bei der Fehlerkultur und im Umgang mit sog. „Ausländern“. Daher wird für den Bereich „Polizei“ neben organisatorischen Reformen von Er-

1 Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung wieder.

mittlungszuständigkeiten und -strukturen, angemessenerem Umgang mit den Opfern bzw. deren Angehörigen ebenfalls der *grundlegende* Umbau der Sicherheitskultur empfohlen:

- „1. In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft (...) werden. (...) Ein vom Opfer oder Zeugen angegebene Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden (...).
- 2. Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs- und Kritikfähigkeit (...).
- 4. Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des ‚Themenfeldkatalogs PMK‘ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft (...).
- 11. Deutschlands Gesellschaft ist vielfältig – diese Vielfalt müssen die Polizeibehörden widerspiegeln, mit dieser Vielfalt müssen sie kompetent umgehen. Die Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, müssen intensiviert werden.
- 12. ‚Interkulturelle Kompetenz‘ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen. Vordringlich die unmittelbaren Vorgesetzten der Kriminal- und Schutzpolizeibeamten sollen durch Aus- und Fortbildung sensibilisiert werden...
- 21. Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 861ff.).

All das zielt auf eine neue Polizeikultur: pluralistisch und weltoffen, kreativ und wissenschaftlich versiert, kritik- und diskursorientiert, vernetzt mit Forschung und Zivilgesellschaft. Mit den Empfehlungen des NSU-Berichts hat sich auch der parlamentarisch-politische Raum – wenngleich erst aufgrund der NSU-Mordserie – den Ergebnissen der im Sinne einer „Neuen Polizeiwissenschaft“ agierenden Polizeiforscher angeschlossen (vgl. Möllers/van Ooyen 2013).

Hier kam man allerdings schon vor einigen Jahren zu ernüchternden Befunden, wie der nachfolgende Literaturbericht verdeutlicht. Denn es wird seitens der Polizei bzw. der politisch steuernden Aufsichtsbehörden gerade bei „Fremdenfeindlichkeit“ entweder in Reaktion auf Polizei-Skandale mit einem kurzfristigen Aktivismus bloß politisch instrumentalisierend agiert oder das Thema als Tabu formalistisch wegezaubert. Der seinerzeit neue Präsident der Bundes-

polizei, Dieter Romann, antwortete auf eine Interviewfrage des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* nach der Praxis des „racial profiling“:

„*Spiegel*: Das Koblenzer Oberverwaltungsgericht musste gerade Ihre Beamten ermahnen, Menschen nicht allein wegen deren Hautfarbe zu kontrollieren.

Romann: In einem Einzelfall kam es zu widersprüchlichen Zeugenaussagen. In einem Zug hatten Bundespolizisten die Ausweispapiere eines Deutschen mit dunkler Hautfarbe kontrolliert. Einer der Beamten erklärte später als Zeuge, sie hätten ihn aufgrund seines Aussehens angesprochen. Die Beamten haben sich mittlerweile bei dem Kläger entschuldigt, das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist daraufhin einvernehmlich für erledigt erklärt worden. Damit ist dieser Fall für mich zumindest juristisch beendet.

Spiegel: Hinter dem Verhalten der Beamten steckt kein Rassismus?

Romann: Selbstverständlich nicht. Die Rechtslage und die internen Vorschriften sind eindeutig. Rassismus findet bei der Bundespolizei nicht statt“ (Romann 2012).

Das kann man einfach verstehen als klares Statement, dass es selbstverständlich keine entsprechende Weisungslage gibt – sondern genau im Gegenteil: normative Vorgaben, die das untersagen, und eine behördliche Praxis, die bei Bekanntwerden einschlägiger Vorfälle diese offiziell nicht nur nicht duldet, sondern sofort disziplinarrechtlich oder sogar strafrechtlich ahndet – so auch die Stellungnahme der Bundesregierung zur parlamentarischen Anfrage „Umgang der Bundespolizei mit Rassismuskorruptionen“ (vgl. Deutscher Bundestag 2015, S. 4). Es schwingt aber auch der für stark regelgebundene Sicherheitsbehörden insoweit typische Sinn mit, dass etwas gar nicht sein könne, was nicht sein darf.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang nur den jüngsten Bericht der von der Regierung auf Beschluss des Bundestags eingerichteten Expertenkommission zum Antisemitismus. Er bestätigt die Aussagen früherer Forschungen, nämlich darin, dass rund 20 Prozent der Deutschen latent antisemitisch seien (BMI 2011). Mit Blick auf die Polizei ergeben sich hieraus drei Thesen, die ich wie folgt benenne – und von denen aber, gemessen an den eigenen Ansprüchen und den rechtlichen Vorschriften, im Ergebnis nur eine für die Polizei akzeptabel bliebe:

1. Die „Spiegelbildthese“
Der Prozentsatz Antisemitismus/Fremdenfeindlichkeit fällt auch bei der Polizei so hoch aus, weil sie die Gesellschaft verkleinert widerspiegelt.
2. Die „Filterthese“
Die Zahl ist bei der Polizei erheblich geringer, weil durch die Personalauswahl solche Einstellungen ‚ausgefiltert‘ bzw. und im weiteren Verlauf der Ausbildung noch nicht verfestigte Einstellungen aufgebrochen werden bzw. in der beruflichen Praxis sanktioniert werden.
3. Die „Autoritarismusthese“

Die Zahl fällt sogar noch höher aus, weil gerade Sicherheitsbehörden Personen mit „autoritärem Charakter“ (Adorno 1973) in erheblicher Weise anziehen.

Vor dem Hintergrund der NSU-Morde kritisierte daher auch die Zeitung *Die Zeit*:

„Niemand weiß, ob Polizisten fremdenfeindlich sind. Nach den NSU-Morden wünschen Experten eine aktuelle Studie über rassistische Vorurteile von Polizisten. Die letzte stammt von 1996, eine neue ist nicht geplant (...). Parolen wie Stammtisch-Geschwätz gaben deutsche Polizisten von sich: ‚98 Prozent der Polen sind Abzocker‘ oder ‚Kosovo-Albaner sind Messer-Stecher‘. Erfasst wurden diese und ähnliche Vorurteile Mitte der neunziger Jahre. Damals untersuchten Wissenschaftler im Auftrag der Innenministerkonferenz, wie die Polizei über Ausländer denkt. Zuvor hatte es eine ganze Reihe rassistischer Übergriffe durch Beamte gegeben. Das Fazit: Fremdenfeindliche Einstellungen bei Polizisten seien zwar kein ‚systematisches Verhaltensmuster‘, aber keineswegs Einzelfälle (...).

Jaschke, der in den neunziger Jahren an der Studie mitgearbeitet hatte, schrieb damals, bei der Polizei herrsche mitunter ein problematisches Betriebsklima. Diskriminierendes Alltagsverhalten gegenüber bestimmten ethnischen Gruppen werde ‚aus Gründen der Kameraderie und des Korpsgeist goutiert oder geduldet‘. Fremdenfeindliche Attitüden entstünden auch, weil bei Dienstbesprechungen und in der Fortbildung rassistisches Verhalten unberücksichtigt oder tabuisiert bliebe. Das Grundproblem sei aber seiner Ansicht nach das allgemeine politische und gesellschaftliche Klima: Bestimmte Ausländergruppen würden als unerwünscht diskriminiert. Wolfgang Schulte, der an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) lehrt, an der Führungskräfte bundesweit ausgebildet werden, hält es für einen Mythos, dass die Polizei der Spiegel der Gesellschaft sei. Das sehe man schon daran, wie viele Menschen mit Migrationshintergrund bei der Polizei arbeiten. In der Gesellschaft liegt deren Anteil bei etwa einem Fünftel, bei der Polizei unter einem Prozent (...). Sogar die Gewerkschaften hätten sich anfangs gegen eine Befragung zum Thema Rechtsextremismus gewehrt, erzählt Erziehungswissenschaftler Ahlheim. 2003 untersuchten Politologen der FU Berlin dann doch deren politische Einstellungen. Obwohl gewerkschaftlich Organisierte gemeinhin als politisch links gelten, hatten 19 Prozent von ihnen rechtsextreme Ansichten – genauso viele wie in der Gesamtbevölkerung. Wie werden Polizisten denken? Forscher Ahlheim vermutet nichts Gutes und sagt: ‚Wenn die auch nur ansatzweise wie die Normalbevölkerung denken, wäre das schon hochproblematisch für den Polizeiberuf‘ (...).

Polizeiinsider sind (...) überzeugt, dass neue Untersuchungen gescheut werden. ‚Die Innenverwaltungen verhindern so etwas‘, sagt einer, der seit Jahr-

zehnten Beamte ausbildet und nicht genannt werden möchte. ‚Die haben Angst vor dem Ergebnis.‘ Auch der Politologe Hans-Gerd Jaschke glaubt, dass eine neue Studie zu fremdenfeindlichen Einstellungen unter Polizisten notwendig wäre: ‚Aber in den Behörden hat man wohl kein Interesse an *bad news*‘, sagt er“ (Prengel 2012).

Drei Studien aus den Jahren 2009 bis 2015 – nur eine davon im expliziten Auftrag einer Innenbehörde selbst – haben sich erneut mit dem Thema auseinandergesetzt:

In der ersten mit dem Schwerpunktthema „Ausländer“ *in* der Polizei kommt man zu dem ernüchternden Ergebnis:

„Die staatlichen Organisationen für Recht und Sicherheit verweigern sich bislang weitgehend den Zuwanderern und hemmen damit deren Integration (...).“ Während „in Großbritannien und in den USA der Abbau von Rassismus innerhalb der Polizei oft als zentrale Zielsetzung genannt wird, ist in Deutschland häufig vom möglichen Nutzen für polizeiliche Ermittlungen in ethnisch strukturierten kriminellen Milieus die Rede“ (Klimke/Behr/Lautmann 2010, S. 9, S. 11f.).

Dabei zeichne sich gerade Polizei durch eine auf antipluralistische Gemeinschaft bezogene „Cop Culture“ (Behr 2000) aus, die „schnell zu feindseligen Reaktionen gegenüber solchen Organisationsmitgliedern führt, die als Abweichler wahrgenommen werden“ – zum Teil auch unbewusst. Dieser, im angelsächsischen Raum als „institutional racism“ bezeichneten Diskriminierung schon bei Anwerbung, Auswahlverfahren aber auch Karriereverlauf sei letztendlich nicht allein durch individuelle Einstellungs-, sondern nur durch zugleich erfolgende organisationsstrukturelle Änderungen beizukommen. Angesichts einer oft im luftleeren Raum geführten Integrationsdiskussion wird daher hier am Beispiel Polizei ein Stück sozialwissenschaftlicher Bodenhaftung zur generellen Problematik „interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ erreicht (Klimke/Behr/Lautmann 2010, S. 17). Die Autoren stützen ihre am Hamburger Institut für Sicherheits- und Präventionsforschung durchgeführte Studie im Wesentlichen auf Interviews und Gruppenkonferenzen, aber auch auf eine systematische Analyse von Zeitschriften polizeilicher Berufsvertretungen. Auch hier ist der Befund mehr als ernüchternd, denn ethnische Minderheiten würden einfach oft nur und „unverhohlen (...) als ‚Ausländerproblem‘ bezeichnet“ (Klimke et al. 2010, S. 23). Hervorzuheben sind drei Beiträge jeweils zur Praxis in der britischen, belgischen und niederländischen Polizei. Insgesamt zeigt sich, dass – bei allen Unterschieden zwischen den Bundesländern – im gesellschaftlichen aber auch internationalen Vergleich ein erheblicher Modernisierungsrückstand in puncto Diversitätspolitik besteht, der schon im mangelhaften Reflexionsstand seinen Ausgangspunkt nimmt. Denn es komme mit Blick auf das Verhältnis von Praxis und Polizeiforschung erschwerend hinzu, dass „die Schotten

zum polizeilichen Feld schnell zu(fallen, Anm. R. v. O.), wenn eine Forschung für die Organisation unbequem werden könnte“ (Klimke et al. 2010, S. 25).

Das wundert nicht, ist es doch generell typisch für straff hierarchisch organisierte und durch „Gemeinschaft“ statt „Gesellschaft“ (Ferdinand Tönnies) geprägte Institutionen.

Ein weiterer Band zum Thema ist aus dem 20. Workshop des Interdisziplinären Arbeitskreises Innere Sicherheit (AKIS) in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) hervorgegangen (Liebl 2009). Es wird in zweierlei Hinsicht als ‚heikel‘ empfunden: Zum einen komme die Polizei in ihrer täglichen Arbeit häufig nur dann mit „Ausländern“ in Kontakt, wenn diese sich gesetzeswidrig verhalten haben, sodass schnell Stereotype entstehen, die wiederum in einen Kreislauf von mehr Kontrolle durch die Polizei mündeten. Dabei sei es zugleich über Jahrzehnte versäumt worden, das Berufsbeamtentum und erst recht den Polizeidienst für „Ausländer“ und „Migranten“ pluralistisch zu öffnen. Aus Sicht der „Ausländer“ wiederum führe dies zu einem generellen Misstrauen gegenüber der Polizei als (fremden)feindlich. Auf der anderen Seite sei das Thema in der Polizei fast gar kein offizielles Thema – vielleicht sogar so etwas wie ein Tabu. So wird zu Recht darauf hingewiesen, dass überhaupt erst Mitte der 1990er-Jahre – und eher auf äußeren Druck – „die Polizei eine Untersuchung zur Fremdenfeindlichkeit in den eigenen Reihen in die Wege geleitet (hat, Anm. R. v. O.), weil sich Fälle häuften, in denen es zu gewaltsamen Übergriffen auf Fremde, Flüchtlinge, Asylbewerber, Schwarzafrikaner und Türken kam“ (Liebl 2009, S. 13). Endlich, so muss man sagen, wird diese dialektische Problematik von „Polizei – Fremde“ wieder thematisiert, hier in rund zehn Beiträgen und vor allem in empirischer Perspektive, zur Hälfte etwa verfasst durch Autorinnen und Autoren, die an Polizeihochschulen lehren. Der Band bietet daher einen guten Einstieg und aktuellen Überblick gerade auch aus dieser Binnenperspektive. Kritisch ist anzumerken, dass eine Vernetzung zum weiteren Tabu-Thema rechtsradikale Einstellungen in der Polizei durch einen eigenen Beitrag fehlt.

Eine aktuelle empirische Studie entstand im Auftrag des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Die beiden Autoren sind als Hochschullehrer für Sozialwissenschaft an der dortigen Polizeihochschule tätig und daher mit der „Cop Culture“ aus der Binnenperspektive vertraut. Befragt wurden Migrant/innen, Betreuer/innen und Opferberater/innen sowie Polizist/innen auf allen Hierarchieebenen. Vorab liefern Hans-Joachim Asmus und Thomas Enke eine Einführung, die sich auch losgelöst hiervon sehr gut als kurzer Überblick zum Thema „Polizei und Fremde“ einschließlich Forschungsstand nutzen lässt. Hervorzuheben ist, dass gerade nicht der „institutionelle Rassismus“ untersucht wird (vgl. Cremer 2013; Herrnkind 2014; Bundesregierung 2014/15), weil es sich um „keine organisationssoziologische Studie“ handle (Asmus/Enke 2016,

S. 13). Unter dieser ausdrücklichen Einschränkung halten Asmus/Enke als zentrales Ergebnis den „soziale(n) Reproduktionsmechanismus“ dieser „Polizistenkultur“ für ursächlich, die in einem „Spannungsfeld zur (offiziellen, Anm. R. v. O.) Kultur der Institution Polizei“ stehe (ebd., S. 154). Hierbei lernten

„Polizisten von Polizisten (...)’ zwischen Kollegen als vertrauenswürdigen Insidern und prinzipiell zu misstrauenden Outsidern’ zu unterscheiden, wozu Nicht-Polizisten aber auch Polizisten höherer Hierarchieebenen zählen“ (ebd., S. 154).

Gegenüber Migranten verschärfe sich das bis zur Diskriminierung, weil durch

„formale Überdehnung des Objektivitäts- und Neutralitätsprinzips von Einsatz- und Ermittlungsregeln (...) (die, Anm. R. v. O.) Kulturdifferenzen verdeckt und das eigene unsensible Handeln gegenüber Migranten als fremde und Konflikt verursachende Gruppe legitimiert (werden, Anm. R. v. O.)“ (ebd., S. 157).

Angesichts der auch vom Bundestag im NSU-Ausschuss festgestellten mangelhaften Kritik- und Fehlerkultur und speziell dadurch, dass Fortbildungen bei der Polizei als oft bloß moralisierend-belehrende „Beschulungen“ (ebd., S. 156) von der Basis eher abgewehrt würden, ergebe sich auch bisher kein systemisch wirksamer Lerneffekt.

Einen „Kulturwandel“ in den Sicherheitsbehörden bzw. in den Polizeien von Bund und Ländern zu stemmen, ist eine politische Mammutaufgabe. Denn freilich wird man diesen Wandel zu mehr Fehlerkultur und Vernetzung mit der Wissenschaft weder mit dem bisher tatsächlich häufig verbreiteten Führungsstil in Innen- und Polizeibehörden ‚von oben‘ noch mit der in Polizeiorganisationen herrschenden „Cop Culture“ von ‚unten‘ erreichen können. Erreichen wird man das auch in der Ausbildung nicht mit dem Konzept straffer „Pauk-Hochschulen“ oder gar bloßen „Police Academies“ selbst für den gehobenen und höheren Dienst, in denen Unterricht verschult primär an den Rechtswissenschaften und mit hoher Stundenzahl an nichtakademischen Fächern wie der „Einsatz-Lehre“ orientiert sind. Erreichen wird man das nicht mit einer Deutschen Hochschule der Polizei, bei der man hinsichtlich Zahl der Studiengänge, akademischer Vorbildung der Polizeidozent/innen und Mittelausstattung echte Universitätsstandards lange eher vermied (vgl. Wissenschaftsrat 2013). Erreichen wird man das nicht mit einem Klima, in dem gegenüber Wissenschaft und Polizeiforschung bestenfalls Gleichgültigkeit herrscht (vgl. Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung 2013; Lorei/Groß 2012; Die Polizei 2013), vor allem aber kritische Fragen nicht offensiv mithilfe der Forschung angegangen werden, weil das Ergebnis zu unangenehm sein könnte.

Solche Studien sind daher nach wie vor selten, insbesondere wenn intern Interviews/Befragungen gemacht werden (dürfen, Anm. R. v. O.). Und bisher erfolgen sie auch bloß in Reaktion auf schwere Polizei-Skandale: so schon die

der PFA zur Fremdenfeindlichkeit von 1996 und jetzt im Anschluss an das parteiübergreifend festgestellte massive Versagen der Sicherheitsbehörden sowie beim Umgang der Polizei mit den Opfern im Besonderen. Es bleibt daher zu hoffen, dass diese Polizeiforschung nicht weiter als Eintagsfliege für ein politisches Alibi instrumentalisiert, sondern generell ein wissenschaftsfreundliches Klima in der Polizei geschaffen wird, das kontinuierlich Forschungsarbeiten gerade auch zu den störenden Themen fördert. Und genau das wäre ganz im Sinne Hans-Gerd Jaschkes. Hierin zeigt sich im Übrigen keine Schwäche, sondern gerade die Stärke von Polizei in einer demokratisch-liberalen Gesellschaft (vgl. allg. van Ooyen 2016).

Quellen

- Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung (Hg.) 2013: Resolution „Polizei und Forschung“. In: Möllers, M./van Ooyen, R. (Hg.): Polizeiwissenschaft, Bd. 3: Polizei-(Aus-)Bildung, 3. Aufl. Frankfurt/M., S. 153-155
- Bundesregierung 2014/2015: Antwort auf Kleine Anfragen im Bundestag 2012 und 2014 zur Problematik des „racial profiling“. In: Möllers, M./van Ooyen, R.: Jahrbuch für Öffentliche Sicherheit 2014/2015, S. 427-440
- Deutscher Bundestag (Hg.) 2013: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschuss nach Art. 44 GG, Drucksache 17/14600, Bd. Beschlussempfehlung. Berlin
- Deutscher Bundestag (Hg.) 2015: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke: Umgang der Bundespolizei mit Rassismusbewertungen, Drucksache 18/5726. Berlin
- Europarat (Hg.) 2009: Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarats zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei vom 12. März 2009. In Möllers, M./van Ooyen, R. (Hg.): Menschenrechte und Sicherheit, Jahrbuch für Öffentliche Sicherheit, Sonderband 14. Frankfurt/M., S. 191-218
- Prenzel, H. 2012: Rechtsextremismus. Niemand weiß, ob Polizisten fremdenfeindlich sind. In: Zeit Online. Internet: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-12/rechtsextremismus-fremdenfeindlichkeit-polizei (zuletzt aufgesucht am 25.2.2016)
- Romann, D. 2012: Sicherheit. Ein Stahlgewitter. In: Der Spiegel, H. 45. Internet: www.spiegel.de/spiegel/print/d-89470520.html (zuletzt aufgesucht am 25.2.2016)
- Wissenschaftsrat 2013: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster. In: Möllers, M./van Ooyen, R. (Hg.): Polizeiwissenschaft, Bd. 3: Polizei-(Aus-)Bildung, 3. Aufl., Frankfurt/M., S. 157-182

Literatur

- Adorno, T. W. 1973: Studien zum autoritären Charakter. Frankfurt/M.
- Asmus, H.-J./Enke, T. 2016: Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Wiesbaden
- Behr, R. 2000: Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen

- Bundeskriminalamt (Hg.) 2008: Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Köln
- Bundesministerium des Innern (Hg.) 2011: Antisemitismus in Deutschland. Erscheinungsformen, Bedingungen, Präventionsansätze, Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus. Berlin
- Cremer, H. 2013: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin
- Die Polizei (Hg.) 2013, Schwerpunkttheft Polizeiwissenschaft, Jg. 104 (2013) H. 7
- Herrnkind, M. 2014: „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ – Oder: Racial Profiling in Deutschland. In: *Polizei & Wissenschaft*, 14. Jg. (2014), H. 2, S. 35-58
- Hunold, D./Klimke, D./Behr, R./Lautmann, R. 2010: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden
- Jaschke, H.-G. 1996: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei – Expertise im Auftrag der Polizei-Führungsakademie. München, S.
- Jaschke, H.-G. 2001: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe – Positionen – Praxisfelder. 2. Aufl. Wiesbaden
- Jaschke, H.-G. 2006: Politischer Extremismus. Wiesbaden
- Jaschke, H.-G. 2013: Polizeiwissenschaft - ein europäischer Ansatz. In: Möllers, M./van Ooyen, R. 2013a, S. 101-110
- Kutz, M. 2004/2005: Die Polizeikommission Hamburg 1998-2001 - eine allseits unbeliebte Institution. In: Möllers, M./van Ooyen, R.: *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005*, S. 317-329
- Liebl, K. (Hg.) 2009: *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei*, Studien zur Inneren Sicherheit 12. Wiesbaden
- Lorei, C./Groß, H. (Hg.) 2012: Schwerpunkttheft „*Polizei & Forschung*“, 12. Jg. (2012), H. 3
- Möllers, M. 2012/13: (Un-)Kooperative Sicherheit – Empfehlungen der „Werthebach-Kommission“ zu den Polizeien des Bundes und ihre Verpuffungen. In: Möllers, M./van Ooyen, R.: *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2012/2013*, S. 313-330
- Möllers, M./van Ooyen, R. (Hg.) 2013a: *Polizeiwissenschaft*, Bd. 1: Positionen, 2. Aufl. Frankfurt/M.
- Möllers, M./van Ooyen, R. (Hg.) 2013b: *Polizeiwissenschaft*, Bd. 3: *Polizeihochschul-(Aus-) Bildung*, 3. Aufl. Frankfurt/M.
- Möllers, M./van Ooyen, R. (Hg.) 2015: *NSU-Terrorismus*. JBÖS-Sonderband 15, Frankfurt/M.
- van Ooyen, R. 2014: Sicherheitskultur und Behördenversagen – die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses für eine „Kulturrevolution“ bei Verfassungsschutz und Polizei. In: *Die Polizei*. Jg. 105 (2014), H. 4, S. 105-109
- van Ooyen, R. 2016: *Polizei und politisches System in der Bundesrepublik*. Aktuelle Spannungsfelder der Inneren Sicherheit einer liberalen Demokratie. 4. Aufl., Frankfurt/M.
- Polizei-Führungsakademie (Hg.) 1996: *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*, Schriftenreihe, Bd. 1/2. München

Wolfgang Kühnel

Diversity zwischen Anspruch und Realität: Berufsalltag von Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund in der Berliner Polizei

In den letzten Jahren gab es in zunehmendem Maße Bestrebungen in Politik und Verwaltung, den Zugang von Migrantinnen und Migranten zur Polizei zu erleichtern und Diversität in der Organisation zu etablieren. Dabei nimmt Berlin neben anderen Großstädten eine Vorreiterrolle ein. Bereits 1979 äußerte der damalige Innensenator Ulrich, Angehörige der türkischen Minderheit auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit in den Polizeidienst einzustellen (Majewski 2011, S. 11). Bemerkenswerterweise argumentierte er in erster Linie integrationspolitisch und nicht funktionalistisch, wonach der Einsatz von Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund vorwiegend für bestimmte Einsatzgebiete vorgesehen sei.

1988 eröffnete Senator Kewenig Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, den Zugang zur Ausbildung in der Berliner Polizei (Dudek 2009, S. 20). Vor dem Hintergrund der fremdenfeindlichen Übergriffe Anfang der 1990 Jahre ging von Baden-Württemberg eine Initiative zur Einstellung von Migrantinnen und Migranten in den Polizeidienst aus (Bornewasser 2009). Dem schloss sich auch Berlin an. Der Plan zur Erhöhung des Anteils von Migrantinnen und Migranten wurde 1994 in das Programm Innere Sicherheit aufgenommen und ist inzwischen, mit Ausnahme einiger Bundesländer in Ostdeutschland, fester Bestandteil der Personalpolitik in allen Bereichen des Öffentlichen Dienstes. Begründet wird die Erhöhung des Migrantenanteils weitgehend mit funktionalen Aspekten. Dabei spielen personalpolitische Überlegungen eine maßgebliche Rolle. Der demografische Wandel ist mit einer zunehmenden Alterung und zurückgehenden Geburtenzahlen verbunden. Das bringt die Polizei in Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Personal, zumal sie auch mit anderen Anbietern auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt konkurriert. Andere Begründungen zielen darauf ab, dass der Personalbestand einer Polizeibehörde der Bevölkerungsentwicklung Rechnung tragen müsse. Wenn der Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Bevölkerung zunimmt, so solle auch deren Anteil in der Polizei steigen. Darüber hinaus werden polizeitaktische Überlegungen angeführt. Der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund wird deshalb für erforderlich gehalten, weil sie für den Umgang mit ethnischen Minderheiten

über die geeigneten sprachlichen und kulturellen Kompetenzen verfügen. Damit tragen sie zur Vertrauensbildung mit ethnischen Minderheiten bei (Blom 2005).

Demgegenüber werden Ansätze, die zur Diversität der Organisation beitragen, in der deutschen Polizei kaum diskutiert (Klimke 2010). Regelungen zur Antidiskriminierung spielen keine Rolle. Wenn es zur Diskriminierung von Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund kommt, dann werden entsprechende Probleme in internen Verfahren, wie Beschwerdeverfahren, in Berlin z. B. im Rahmen einer Konfliktkommission geregelt. Kulturelle Differenzen werden in der deutschen Polizei kaum anerkannt. Es besteht eher eine Tendenz zu Gleichheit und Homogenität sowohl in den Verfahren der Personalgewinnung als auch in den Erwartungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Ansatz der kulturellen Differenz findet allenfalls in funktionaler Hinsicht eine Berücksichtigung, z. B. beim Kommunikationstraining.

Dass die Öffnung der Polizei für Migranten und für Diversity nicht nur in Deutschland anhaltend schwierig ist, belegen verschiedene Studien (vgl. Behr 2010; Blom 2005; Hunold 2010; Klimke 2010). Politische Vorgaben für eine Migrantenquote scheinen dabei ebenso wenig hilfreich zu sein, wie die top-down-Implementation von Diversity, wie das Niederländische Beispiel zeigt (Blom 2005).

Als bürokratische Organisation (Weber 1985) unterscheidet sich die Polizei offensichtlich sehr stark von Wirtschaftsunternehmen. Letztere müssen sich ständig an flexible Umwelten anpassen. Für immer mehr Unternehmen besteht die Herausforderung darin, unter Wettbewerbsbedingungen global zu agieren. Dies führt zu einem anhaltenden Veränderungsdruck auf Organisation, Verfahrensabläufe, Produktentwicklung und Vermarktung. So ist es nicht verwunderlich, dass der Druck zur Veränderung der Einwanderungspolitik und Gesetzgebung in hohem Maße von der Wirtschaft ausgeht und vorwiegend unter ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet wird. Demgegenüber weist die Polizei ein hohes Beharrungsvermögen gegenüber internen und externen Veränderungen auf, obwohl es auch hier Bestrebungen gibt, auf der Grundlage des New Public Management neue Steuerungsmodelle einzuführen. Das starke Beharrungsvermögen der Polizei hat unterschiedliche Gründe. Mit Ausnahme des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei ist die Polizei in Deutschland vorwiegend länderspezifisch organisiert. Obwohl es dem Grundgesetz verpflichtet ist, orientiert sich das Polizeirecht an speziellen Gesetzen der Bundesländer.

Eine Organisation wie die Polizei lässt sich mit dem Weberschen Modell bürokratischer Herrschaft beschreiben. Bürokratie als Idealtypus der legalen Herrschaft zeichnet sich durch Sachlichkeit, Unpersönlichkeit und Berechenbarkeit (Rationalität) aus und beruht auf Amtshierarchie. Mitglieder bürokratischer Organisationen sind Beamte. Sie unterliegen sachlichen Amtspflichten,

sind in feste Amtshierarchien eingebunden, bekommen klare Kompetenzen zugewiesen, werden aufgrund von Fachqualifikationen angestellt, verfügen über kein Eigentum am Vermögen des Amtes und unterliegen einer einheitlichen Amtsdziplin. Bürokratische Organisationen weisen ein hohes Maß an Stabilität und Kontinuität auf. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass organisatorische und personalpolitische Veränderungen auf Widerstand stoßen. Das zeigt sich nicht nur bei den Diskussionen über die Öffnung der Polizei für Migranten, sondern auch bei der Integration von Frauen oder der Akademisierung der polizeilichen Ausbildung. Das Webersche Verständnis bürokratischer Organisationen vernachlässigt allerdings den Zusammenhang zwischen informellen und formellen Strukturen und berücksichtigt kaum das Verhältnis zur Umwelt. In Polizeiorganisationen lässt sich ein gewisses Maß an Misstrauen beobachten. So gibt es beispielsweise Vorbehalte im Hinblick auf Kompetenz und Status zwischen Abteilungen der Kriminalpolizei und Abteilungen der Schutzpolizei. Informationen werden zurückgehalten oder anderen Abteilungen nur selektiv vermittelt. Gleichwohl besteht in der Außendarstellung der Polizei ein hoher Konformitätsdruck. Obwohl das Bestreben die Organisation zu verändern rhetorisch unterstützt wird, ist die Bereitschaft zu Strukturreformen vergleichsweise gering. Die Bereitschaft Migranten eine eigene Interessenvertretung in der Polizeiorganisation einzuräumen, ist gleich null.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Erfahrungen, die Berliner Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund in der alltäglichen Arbeitssituation, mit Vorgesetzten und bei der Berufsentscheidung machen. Im Anschluss an die Auswertung der qualitativen Interviews sollen die Möglichkeiten und Grenzen der Öffnung der Polizeibehörde für Migrantinnen und Migranten diskutiert werden.

Beschreibung des Samples

Die Analyse beruht auf 24 Interviews mit Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund der Berliner Polizei, die im Zeitraum von 2007 bis 2010 durchgeführt wurden (Kühnel/Erb 2011). Davon sind sechs Frauen und 18 Männer. Die Gruppe ist nach Alter, Herkunft, Schulbildung und Dienstalter heterogen zusammengesetzt. Das Bildungsniveau der Befragten ist vergleichsweise hoch. Zwei Drittel verfügen über das Abitur oder einen vergleichbaren Schulabschluss, ein Drittel kann mindestens auf einen erweiterten Realschulabschluss verweisen.

Zwei Drittel der Interviewten hatten sich unmittelbar nach Beendigung der Schule bei der Polizei beworben und die Ausbildung bzw. das Studium begonnen. Ein Drittel hatte vor der Polizeiausbildung bereits einen Beruf erlernt oder ein Studium begonnen. Ein Beamter brach sein Medizinstudium ab, weil ihm

nach einigen Semestern deutlich wurde, dass er für den Arztberuf doch nicht geeignet ist. Zwei weitere Interviewpartner begannen ein Jurastudium. Später erschienen einem die Einkommensaussichten als Rechtsanwalt zu gering. Zwei Befragte konnten ihren ursprünglichen Studienwunsch aus finanziellen Gründen nicht realisieren oder wollten ihren Eltern nicht ‚auf der Tasche liegen‘. Eingeschränkte finanzielle Ressourcen bewegten einen Spätaussiedler nicht ein Studium aufzunehmen, sondern sich bei der Polizei zu bewerben. Zwei Verwaltungsangestellte tauschten ihren ‚ruhigen Bürojob‘ gegen eine ihrer Ansicht nach abwechslungsreiche Tätigkeit bei der Polizei. Ein ehemaliger Zeitsoldat kam von der Bundeswehr. Ein weiterer Interviewpartner erhielt seine Ausbildung bei der Bundespolizei. Um einer Versetzung von der Großstadt in die Peripherie zu entgehen, bewarb er sich nach einigen Dienstjahren bei der Berliner Polizei.

Alle Befragten kommen aus Westberlin oder aus den alten Bundesländern, sie würden auch nicht in den Ostteil der Stadt ziehen. Alle haben ihren Dienst- und Wohnort in Westberlin, keiner arbeitet ständig in Ostberlin.

Die Mehrzahl der Befragten stammt aus der Türkei, jeweils ein oder zwei aus dem Iran, aus Ägypten, Polen oder Österreich. Befragte aus bi-nationalen Familien unterhalten enge Beziehungen zu ihren nichtdeutschen Verwandten und sind alle zweisprachig aufgewachsen. All jene, die einen türkischen Hintergrund haben, sind Gastarbeiterkinder. Einige verbrachten ihre Kindheit in der Türkei, besuchten dort für kurze Zeit die Schule und kamen in jungen Jahren nach Deutschland. Die meisten sind in Deutschland geboren, hier aufgewachsen und haben hier die Schule abgeschlossen. Ein Befragter flüchtete mit seiner Familie aus dem Iran. Die Eltern eines weiteren Gesprächspartners kamen als Spätaussiedler aus Polen.

Befragt nach der Religionszugehörigkeit gab ein Interviewpartner an, armenischer Christ zu sein. Die Mehrheit der türkischstämmigen Befragten versteht sich als Muslime (Sunniten), die an der Tradition festhalten, allerdings nicht in einem strengen Sinne. Wenige leben inzwischen areligiös. Einige gehören der Minderheit der Aleviten an.

Untersuchungsdesign

Die Datenerhebung erfolgte mittels problemzentrierter Interviews (Mayring 2002; Witzel 2000). Mit dem aus Fragen und Erzählanreizen bestehenden Leitfaden werden theoretisch relevante Themenbereiche angesprochen. Dieses Vorgehen erlaubt eine Einbeziehung theoretischer Kriterien bei gleichzeitiger Offenheit für die Relevanzstrukturen der Befragten. Die Leitfragen des Interviews beziehen sich auf folgende Themen: Erfahrungen mit Ausbildung und Studium, persönliche Entscheidung für den Beruf, Dienst Erfahrungen und Akzeptanz

durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger. Die Interviews wurden transkribiert. Die Auswertung erfolgt mit Hilfe thematischer Kategoriensysteme, die auf zwei unterschiedlichen Wegen gebildet werden. Einerseits werden Kategorien anhand theoretischer Vorannahmen entwickelt. Andererseits erfolgt eine schrittweise zunehmende Verdichtung und Abstrahierung des Datenmaterials im Wechselverhältnis zwischen Fragestellung und Auswertung der empirischen Befunde. Bei diesem Verfahren werden empirisch gestützte Kategorien entworfen, anhand derer die Kodierung der gesamten Interviewtexte vorgenommen wird. Die empirisch gewonnenen Kategorien werden im Verlauf der Auswertung immer wieder überprüft und weiter überarbeitet. Anschließend erfolgt die Interpretation vor dem Hintergrund der jeweiligen Fragestellung. Dieses Verfahren orientiert sich an der zusammenfassenden und strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2002), welche durch zwei wesentliche Prinzipien gekennzeichnet ist: Eine zunehmende Reduktion des Datenmaterials bei Beibehaltung des Inhalts und eine zunehmende Abstraktion.

Warum entscheiden sich Migrantinnen und Migranten für den Polizeiberuf?

Versucht man die verschiedenen Beweggründe für die Entscheidung zum Polizeiberuf zu klassifizieren, so lassen sich folgende Motive herausfinden.

Soziale und finanzielle Sicherheit

In Anbetracht der zunehmenden Unsicherheit auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gibt es ein großes Interesse an einem sicheren Arbeitsplatz. Soziale und finanzielle Absicherung ist ein maßgeblicher Grund bei der Entscheidung für den Polizeiberuf. Bei den Auszubildenden spielt die soziale Unterscheidung von den eigenen Altersgenossen eine Rolle. Während man selbst eine Ausbildung begonnen hat und das sichere Beamtenverhältnis ansteuert, hätten ehemalige Mitschülerinnen und Mitschüler weder Arbeit, Ausbildung noch Einkommen gefunden. Der sichere Arbeitsplatz macht den Polizeiberuf konkurrenzfähig mit anderen womöglich auch besser bezahlten Berufen. Deshalb ist die Polizeiausbildung auch für Abiturienten attraktiv, die ein langes Studium wegen der anschließenden Jobunsicherheit nicht aufnehmen wollen. Angst vor Arbeitslosigkeit wurde ebenso zum Ausdruck gebracht wie die große Assimilationsbereitschaft, um endlich ganz „dazu“ zugehören.

Dieses Bestreben nach Sicherheit lässt gleichwohl problematische Aspekte des Berufes (Hierarchie, Weisung und Kontrolle) in den Hintergrund treten.

Sozialer Aufstieg

Generell ist für die Befragten ein starkes Aufstiegsinteresse festzustellen. Die türkischen Eltern waren meist ohne Bildung als Hilfsarbeiter nach Deutschland gekommen. Deren Kinder nutzten Schule und Ausbildungsmöglichkeiten und versuchen so den Anschluss an die deutsche Mittelschicht zu schaffen. Dieser Befund bestätigt die Ergebnisse einer Untersuchung von Zwerg (2008). Er fand heraus, dass überdurchschnittlich viele der von ihm Befragten den für die Bewerbung zum Polizeidienst erforderlichen Schulabschluss nachholten. Das Abitur wurde in einer ausgesprochen kurzen Zeit nach der Einwanderung in Deutschland abgelegt (Zwerg, S. 33). Bei einigen Beamtinnen und Beamten verbindet sich das Bewusstsein, den sozialen Aufstieg geschafft zu haben, mit einem gewissen patriotischen Impetus. Sie äußern einen gewissen Stolz auf ihren Beruf, ihre Arbeit und die Uniform.

Enttraditionalisierung und Anschluss an die moderne leistungs- und erfolgsorientierte Gesellschaft

Die meisten Befragten orientieren sich an den Erwartungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft. Dazu sind vor allem Frauen bereit, alte Zöpfe abzuschneiden und Traditionsgepäck über Bord zu werfen. Der mehrheitlich von Männern dominierte Dienst schreckt keine der befragten Frauen ab. Ihrer Ansicht nach können Frauen mit vielen Situationen (Konflikten) besser umgehen als Männer. Frauen in Uniform sind inzwischen ein gewohntes Bild. Sie haben sich bewährt und werden als Gewinn für die Polizei angesehen. Gleichwohl dürfen Geschlechterunterschiede nicht übersehen werden. Sie zeigen sich nicht nur bei Migrantinnen, sondern auch bei Deutschen, dies umso mehr, je höher die Hierarchieebene ist.

Migrantinnen äußern in besonderem Maße Erfahrungen mit dem „Fremdsein“. Wegen der oft starken patriarchalischen Struktur ihrer Herkunftsfamilien sind die Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen und öffentlichen Leben eher gering. Umso mehr Selbstbewusstsein und Zielstrebigkeit müssen Frauen aus entsprechenden Milieus mitbringen, um sich von den tradierten Vorstellungen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung zu lösen. So gibt es einige Frauen, die vollständig mit ihrer Herkunft gebrochen und gänzlich neue Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen und Freunden aufgebaut haben.

Der größte Teil der Befragten allerdings will Bindungen an das Herkunftsmilieu nicht aufgeben, sieht jedoch auch die Anforderungen der Polizei nicht unkritisch. Sie nehmen eine Art Zwischenposition ein und reflektieren positive und negative Seiten des Herkunftsmilieus wie auch der beruflichen Situation

besonders nachhaltig. Bei ihnen trifft man auf eine bikulturelle Orientierung. Sie ist geprägt durch ein Ausbalancieren, ein Identitätsmanagement zwischen den Anforderungen der strukturellen Integration (Esser 2008; Kühnel/Strobl 2001) in der Polizei und der Bindung an das Herkunftsmilieu. Eine Frau bezeichnete sich stolz als „halb deutsch, halb ägyptisch“. Sie habe gelernt, mit dieser Selbstverortung weiteren Fragen zuvor zu kommen. Ihrer Ansicht nach reiche die perfekte Beherrschung der deutschen Sprache nicht aus. Aufgrund ihres Aussehens würden ihr immer wieder Fragen nach der Herkunft gestellt. „Halb deutsch, halb ägyptisch“ bezeichnet keine partielle Zugehörigkeit, sondern ein Identitätsmanagement, das Orientierungen sowohl in der einen wie in der anderen Kultur erlaubt.

Reaktionen der Eltern und Freunde auf die Berufsentscheidung

Von allen Interviewpartnern mussten sich nur zwei gegen den Willen der Eltern und Brüder durchsetzen. Alle anderen hatten die Zustimmung der Eltern. Waren anfangs einige Väter skeptisch und die Mütter ängstlich, so haben die Eltern und Geschwister inzwischen einen großen Respekt gegenüber der Berufsentscheidung ihrer Tochter oder ihres Sohnes. Dies zeigt sich u.a. darin, dass von den jüngeren Geschwistern oder Verwandten einige nach Abschluss der Schule den Beruf der Polizistin/des Polizisten ergreifen wollen. Ähnliche Befunde berichtet Köthke (2000). Eine Abneigung gegen den Polizeiberuf aufgrund der Befürchtung von rassistischen Einstellungen in der Polizeiorganisation, dem Druck durch die eigenethnische Gemeinde oder der Isolation im Berufsalltag von Seiten der Angehörigen der Befragten ließ sich in den Interviews nicht finden. In einer vom englischen Innenministerium in Auftrag gegebenen Studie (Stone/Tuffin 2000) wurden diese Gründe als Ursachen für Vorbehalte gegen den Polizeiberuf in ethnischen Minderheiten angeführt.

Nicht zu unterschätzen ist, dass Migrantinnen und Migranten Vorstellungen von der Polizei aus den Herkunftsländern mitbringen. Nach Ansicht einiger türkischstämmiger Interviewpartner betrachten ihre Väter Polizisten als Respektpersonen mit hohem Ansehen, denen man allerdings besser aus dem Weg gehen sollte. Andere hatten in den Herkunftsländern schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht und Angst vor ihr. Ihnen gilt die Polizei als korrupt und gewalttätig. Manche wussten über Folter im Herkunftsland zu berichten. Andere berichteten über das Misstrauen ihrer Eltern. Sie konnten sich nicht vorstellen, dass der deutsche Staat ihr Kind als Polizistin/Polizisten ausbildet und akzeptiert. Einer Beamtin zufolge war ihre streng konservative Familie strikt gegen ihre Berufswahl: „Es gehört sich nicht, zu den Deutschen, zu den Ungläubigen zu gehen.“ In ihrem Fall war die Berufsentscheidung mit dem vollständigen Bruch mit der Familie verbunden. In zwei Fällen hätten es die Väter lieber ge-

sehen, wenn ihre Söhne den elterlichen Betrieb übernommen und eine kaufmännische Ausbildung begonnen hätten. Aber letztlich haben sie ihren Kindern keinen Stein in den Weg gelegt.

In einem Fall waren die Eltern, die im Herkunftsland einen akademischen Beruf ausübten, über die Berufswahl ihres Sohnes enttäuscht. Sie wünschten sich ihren Sohn als Akademiker und nicht „nur“ als Absolvent einer Fachhochschule.

Die Lebenspartner der Befragten, die sowohl aus dem eigenethnischen Milieu als auch aus der einheimischen Bevölkerung stammen, sind ganz überwiegend mit deren Beruf zufrieden. Sie schätzen vor allem die finanzielle Sicherheit und den sozialen Status der Partnerin/des Partners.

Erfahrungen im Berufsalltag

Mehrheitlich wissen sich die Befragten in ihren Dienststellen akzeptiert und integriert. Die positive Einschätzung ist das Ergebnis von zwei Prozessen. Erstens sind die meisten Beamtinnen und Beamten im Laufe ihrer Arbeitslebens auf eine Dienststelle versetzt worden, die ihnen zusagt und mit einer Aufgabe betraut worden, die ihrem Können und ihren Interessen entspricht. Begonnen haben sie meist in Einheiten mit weniger reizvollen Aufgaben. Zweitens fühlten sie sich erst nach einer mehrmonatigen Phase der Eingewöhnung und „Bewährung“ integriert. Anfang wurde ihnen mit erheblicher Skepsis und Vorbehalten begegnet. In einem Fall ging das Misstrauen sogar so weit, dass der Vorgesetzte in der Polizeischule anrief und sich persönlich über den Berufsanfänger erkundigte.

Auf Migrantinnen und Migranten lastet ein hoher Anpassungsdruck

Allen Befragten ist bewusst und dafür haben sie eine besondere Wahrnehmung entwickelt, dass sie eine hohe Anpassungsleistung erbringen müssen. Nach einer Phase der Eingewöhnung wird die Beziehung zu den Kolleginnen und Kollegen als gut, kollegial und kameradschaftlich beschrieben. Mit Kollegialität sind feste, auf Vertrauen und gemeinsamen Erfahrungen basierende Beziehungen in kleinen Einheiten gemeint. Dazu gehört auch die Wahrnehmung einer starken sozialen Kontrolle. Einer beobachtet den anderen, und jeder fühlt sich selbst beobachtet. Gelegentlich sprechen die Interviewten von sich selbst in der zweiten Person – „Du musst Dich anpassen“ – und deuten damit das wache Gefühl an, von anderen beobachtet zu werden. Ein weiteres Beispiel: „Ayse (Name geändert) „...macht viel mehr, als sie muss – und trotzdem heißt es Quoten-Türkin.“ In der Dienststelle, wo sie arbeitet, werde sie anerkannt. Außerhalb des engen Kollegenkreises gäbe es allerdings Vorbehalte und Misstrauen.

Mehr als die Hälfte der Befragten sieht sich einem besonderen Leistungsdruck ausgesetzt, dies nicht nur aus Ehrgeiz und Freude an der Arbeit, sondern weil die Interviewten sich besonders beobachtet fühlen und deshalb meinen, mehr leisten zu müssen. Manche haben das Gefühl, dass man von ihnen zusätzliche Beweise für die Zugehörigkeit zur Dienststeinheit verlange.

Erfahrungen mit fremdenfeindlichen und sexistischen Einstellungen

Fremdenfeindlichkeit ist ein Tabuthema in der Polizei. Wer sich darüber beschwert oder sich dazu offen kritisch äußert und damit die Unbescholtenheit der Polizei in Frage stellt, gilt nicht nur als illoyal und Nestbeschmutzer. Ihm wird ein Vergehen an den Werten der Kollegialität vorgeworfen, das auf offene und subtile Weise sanktioniert wird. Ungedechte Kritik ist auch von Seiten der Befragten nicht zu erwarten. Vielmehr tendiert die überwiegende Zahl der Befragten dazu, fremdenfeindliche Äußerungen in den Reihen der Polizei oder rassistische Vorfälle im Einsatz als Einzelfälle zu relativieren. Alle Gesprächspartner hatten diese Erfahrung schon machen müssen. Einerseits waren sie selbst zur Zielscheibe diskriminierender Äußerungen geworden. Andererseits hatten sie lernen müssen, dass sie derartiges Verhalten nicht ohne Sanktionsandrohung anprangern können. Davon ist zweifellos ihr skeptisches Urteil über die Perspektiven einer multiethnischen Polizei geprägt.

In geschlossenen Einheiten treffen wir auf ausgeprägte Vorurteile bis hin zu Fremdenfeindlichkeit, wie es die Erfahrungen eines Befragten zum Ausdruck bringen. In seiner Einheit gelte er nur als „Türke“. Er fühle sich nicht willkommen und erklärt dies mit seiner Herkunft, seinem Rang als Kommissar und seinem höheren Bildungsstatus. Daraus entwickeln sich Animositäten, vor allem bei den Kolleginnen und Kollegen, die überwiegend aus Ost-Berlin stammen. Bei ihnen finde er keinen Menschen, dem er sich anvertrauen könne. Der Umgangston in der Einheit sei primitiv und wird vom unmittelbaren Vorgesetzten auch noch gefördert. Dessen Anliegen sei es, die Truppe zusammenzuhalten. Es wird strikt Anpassung und Unterwerfung gefordert. Wer „aus der Reihe tanzt“, wird benachteiligt und beim informellen Belohnungssystem übergangen. Jedes Streben nach Weiterbildung oder gar nach einer Versetzung wird als Abweichung missbilligt oder als Illoyalität ausgelegt.

Nach den Berichten eines Interviewten, gelten Migranten bei den Kollegen der Einheit generell als aggressiv. Auch dem Befragten wurde Aggressivität zugeschrieben. Gleichwohl wird Aggressivität von der Hundertschaft geschätzt, wenn es darum geht, auf der Straße zu zeigen, wer der „Herr im Ring“ ist. Wenn der Befragte im Einsatz mit Jugendlichen türkisch spricht, wird ihm das als „unerwünschte Verbrüderung“ ausgelegt. Man weist ihn daraufhin, dass die Amtssprache deutsch sei, deshalb solle er gefälligst deutsch sprechen. Deeska-

lation, vermittelt durch einen gemeinsamen sprachlichen und kulturellen Hintergrund, wird von der Einheit abgelehnt. Ein besseres Betriebsklima erwartet er erst dann, wenn Migranten in größerer Zahl Vorgesetzte sind.

Eine Minderheit der Befragten fühlt sich in operativen Einheiten wohl. Ihnen gefällt der Reiz der vielfältigen Aufgaben, der Einsatz bei Großlagen. Dennoch sind die meisten froh, wenn sie die Einheit verlassen können. Jeder Anfänger muss in der Hundertschaft zunächst einmal die ‚Drecksarbeit‘ machen, putzen, den Müll wegbringen, die Einsatzfahrzeuge aufrüsten. „Außenseiter“ hätten es in der Einheit schwer. Wenn jemand „weich“ sei oder eine andere sexuelle Orientierung habe, dann würde er Probleme bekommen. Es gebe kaum Freiraum für „anders Denkende“. Die Führung sei autoritär. In den Einheiten treffe man auch auf die „üblichen fremdenfeindlichen Sprüche und sexistischen Witze“. Die Befragten versuchen die Äußerungen zu ignorieren oder setzen sich dagegen zur Wehr. Auf Frauen werde in der Einheit besonders geachtet. Dies geschieht meist in autoritärer und patriarchalischer Weise, wie das eine Befragte zu berichten wusste: „Als ausländische Frau hat man es einfacher als ein ausländischer Mann.“ Als Frau wird man nicht als Rivalin angesehen, stellt keine Konkurrenz für die männlichen Kollegen dar. Viele berichten über das Beschützerverhalten ihrer Kollegen, die „Kleine muss man beschützen“. Manche Frauen wurden als „Exotinnen“ begrüßt und zum „Schmuckstück des Reviers“ erhoben. Wieder andere machen die Erfahrung, als „potentielle Mutter“ angesehen zu werden, die langfristig die Dienstplanung durcheinander bringen könne. Geschlechterrollen scheinen in geschlossenen Einheiten „klar“ geregelt zu sein.

Beamtinnen und Beamte als Fremde in der eigenen Stadt: Unterschiede zwischen Ost und West

Die Mehrheit der Befragten berichtete darüber, dass dumme Sprüche, Vorbehalte und Vorurteile vorwiegend von Kolleginnen und Kollegen aus Ost-Berlin geäußert würden. Eine gewisse „Grundtoleranz“ Fremden gegenüber sei bei ihnen nicht vorhanden. Sie führen ihre Beobachtungen darauf zurück, dass die Kollegen aus dem Osten keine Erfahrungen mit ausländischen Nachbarn, Freunden und mit anderen Kulturen gemacht haben. Die West-Berliner Kollegen hingegen seien alle vom „Kreißaal, über den Kindergarten und die Schule zusammen mit Kindern aus anderen Ländern“ aufgewachsen. Für sie sei der Umgang mit Migranten „normal“. Folgt man der Annahme von Tjafel und Turner (1979; dies. 1986) so wird um so weniger Feindschaft geäußert wird, desto mehr persönliche Bekanntschaften bestehen. In umgekehrter Weise kann dieser Zusammenhang für das Verhältnis von Migranten und Einheimischen in Ost-Berlin angenommen werden. Bei den West-Kollegen sei man besser akzeptiert, berich-

teten die Befragten. Mit ihnen könne man differenziert reden, wohingegen die Ost-Kollegen pauschalisieren. Persönlich würden sie keinen Türken oder Araber kennen, aber sie tun so, als wüssten sie über alles bestens Bescheid. Tatsächlich bestünde für die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ost-Teil der Stadt die Türkei ausschließlich aus Anatolien – wirtschaftlich unterentwickelt, kulturell zurückgeblieben und muslimisch orthodox. Als ein Befragter seinem Kollegen versuchte, die moderne Türkei zu erklären und ihn darauf aufmerksam machte, dass seine Frau Informatik studiert und sein Cousin als Arzt in Istanbul praktiziere, stieß er nur auf Unglauben.

Vorbehalte der Kolleginnen und Kollegen aus Ost-Berlin stehen oftmals im Zusammenhang mit der Abneigung gegenüber der muslimischen Religion im Besonderen und gegenüber Religion generell. Die Befragten beschreiben ihre Kollegen im Osten als unreflektiert säkularisiert. Alle religiösen Lebensformen und spirituellen Erfahrungen seien ihnen suspekt. Dabei wird die christliche Geschichte auf Religionskriege und Hexenverbrennungen reduziert. Und der Islam wird vor allem mit Vielehe, Beschneidung von Mädchen, häusliche Gewalt, Kopftuchgebot, Zwangsehe oder gar Mord zur Verteidigung der Familienehre gleichgesetzt. Gläubige gelten als Vertreter einer unaufgeklärten, abergläubischen Minderheit, deren Zeit abgelaufen sei. Während man das Christentum nur als historisch überholt verurteile, gelte der Islam als fanatisch und gefährlich. Aus dieser Perspektive sei es für die Ost-Kollegen besonders irritierend, wenn die Befragten ihre „religiösen Verirrungen und Vorurteile“ mehr oder weniger offen zur Schau stellten, in dem sie z.B. Alkohol und Schweinefleisch meiden. Ein Befragter vertrat die Ansicht, dass Ignoranz und religiöse Intoleranz konfliktverschärfende Folgen haben kann. Er berichtete davon, wie Kollegen eine Festnahme in der Moschee vornahmen. Seiner Ansicht nach hätten sie damit bis zum Ende des Gottesdienstes warten können, wenn alle Teilnehmer das Haus verlassen.

Ambivalenzen im Umgang mit Herkunftssprache und -kultur

Mittlerweile werden in der Polizei Fremdsprachenkenntnisse gewürdigt, und diese besonders in den Fällen, wenn sie zu Ermittlungserfolgen führen. Dieses funktionalistische Verständnis von kultureller und sprachlicher Differenz bestätigen alle Befragten. Aber mit der Zweit- oder Mehrsprachigkeit sind auch Probleme verbunden.

So berichteten einige Befragte darüber, dass ein auf Türkisch geführter Dialog mit Anwohnern oder Jugendlichen gelegentlich von Kollegen unterbrochen wird. Amtssprache sei Deutsch und Zuwanderer hätten sich daran zu gewöhnen. Es kommt auch vor, dass auf Türkisch erteilte Belehrungen und Informationen beargwöhnt werden, als handele es sich um eine unzulässige Verbrü-

derung. Ein anderes Problem ist die Doppelbelastung der Beamten als Dolmetscher. Einige Interviewte stehen als Sprachmittler zur Verfügung und werden bei Bedarf vom eigenen Kommissariat oder von fremden Abteilungen angefordert. Während die Übersetzungen zusätzlich anfallen, bleibt die reguläre Arbeit liegen. Die Vorgesetzten sind nicht begeistert, wenn die Beamtinnen und Beamten von fremden Dienststellen angefordert werden. Die Mehrarbeit wird nach Ansicht der Befragten kaum gewürdigt und honoriert. Auf einigen lastet ein Erwartungsdruck bei Vernehmungen zu übersetzen, von den üblichen dienstlichen Aufgaben aber nicht freigestellt zu werden. Dieser Doppelbelastung können sich viele nicht entziehen.

Nicht alle Befragten wollen allerdings auf ein Arbeitsgebiet festgelegt werden und ausschließlich in Bereichen arbeiten, in denen sie Kontakt zu ethnischen Minderheiten haben. Ihre Position dazu ist jedoch ambivalent. Einerseits wollen sie gleich sein und gleich behandelt werden, andererseits besitzen sie spezielle Qualifikationen, die sie einsetzen wollen. Dabei betonen die meisten Befragten, dass Polizei kein „Wunschkonzert“ sei. Ganz überwiegend passen sich die Befragten an die „Gleichheits-Erwartungen“ an. Sie wollen keine Quote, keine Sonderregelungen für Feiertage oder Speisen. Wenn Differenzierungen von Seiten der Polizeiführung zugelassen werden, dann orientieren sie sich an einem instrumentellen und funktionalistischen Verständnis. Interkulturelle Kommunikation, Prävention, Einsätze und Ermittlungen bei türkisch- und arabischstämmigen Jugendlichen und in der Organisierten Kriminalität bilden die Schwerpunkte für Beamtinnen und Beamte mit Migrationshintergrund. Doch das hat kaum etwas mit dem Konzept von Diversität zu tun.

Möglichkeiten und Grenzen der Diversität in der Berliner Polizei – Ein Resümee

Die langsame Öffnung der Polizeiorganisation in Berlin beschränkt sich weitgehend auf eine Minderheit von Migrantinnen und Migranten, die ohnehin meist hoch motiviert, leistungsorientiert und (über-)angepasst ist. Sie trifft auf eine Polizeikultur und -organisation, in der Vorstellungen von Gleichheit, Homogenität und Geschlossenheit vorherrschend sind (Klimke 2010). Behr (2010) geht sogar von einem Gleichheitsdogma aus, das keinen Raum für die Anerkennung von (kulturellen) Differenzen zulässt, Fremdheit und kulturelle Vielfalt abweist. Bisweilen wird die soziale Konstruktion der Familie bemüht, um die innere Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Polizei zu demonstrieren.

Der viel beschworene Gleichheitsgrundsatz und das Beharrungsvermögen der Polizeiorganisation lassen sich nur zum Teil mit der „rationalen“ Funktionslogik bürokratischer Organisationen begründen. Wer sich näher mit dieser Organisation befasst, wird dabei feststellen, welche Konflikte es um Kompetenzen

und welches Misstrauen es zwischen einzelnen Abteilungen gibt. Das gilt auch für das Spannungsverhältnis zwischen der vermeintlich (einheitlichen) rationalen Handlungslogik einer bürokratischen Organisation und den Erwartungen unterschiedlicher Gruppen (z. B. Migranten, Frauen, Homosexuellen und Behinderten) zur Durchsetzung ihrer Interessen. So konnte Dudek (2009) unter Bezugnahme auf neoinstitutionalistische Ansätze (Meyer/Rowan 1992) zeigen, dass der Druck der Umwelt zur Integration von Migranten zu einer Differenz zwischen „offiziellen Verlautbarungen, formalen Regelungen und internen Orientierungen“ (ebd., S. 266) führt. Demnach reagiert die Polizei vor allem mit gezielten Fördermaßnahmen bei der Rekrutierung von Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund und mit offiziellen Verlautbarungen. Das derzeitige Verständnis von der interkulturellen Öffnung beschränkt sich allenfalls auf eine Zuweisung von Funktionen, die den sprachlichen und kulturellen Besonderheiten der Migranten entspricht (Übersetzungen, Prävention, Ermittlungen im Bereich Organisierte Kriminalität u.a.). Strukturelle Veränderungen der Organisation, die die besonderen Interessenlagen von Migranten berücksichtigen, werden dagegen nicht umgesetzt. Wenn sich die Polizei gegenüber Migranten öffnen soll, so bedarf es entsprechender Gremien (vergleichbar mit der Gleichstellungsbeauftragten) und angemessener rechtlicher Regelungen, die Mitbestimmung und Einfluss zulassen. In den Gewerkschaften wird die Frage der Repräsentanz von Migranten eher tabuisiert. Im Unterschied zu Großbritannien und den Niederlanden gibt es in Deutschland keine Tradition der Antidiskriminierungsgesetzgebung. Da auch von den Migranten, die in der Polizei arbeiten, alle Probleme, die mit positive action (Training der Bewerber, Unterstützung der Karriere) zurückhaltend bis ablehnend beantwortet werden, werden sich die Wege zur Diversität, ganz gleich ob in der Berliner Polizei oder anderswo in Deutschland, nur sehr schwer durchsetzen.

Literatur

- Behr, R. 2010: Licht und Schatten: 'Diversität' für die Polizei. In: Hunold, D./Klimke, D./Behr, R./Lautmann, R.: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden, S. 145-156
- Blom, H. 2005: Anders sein bei der Polizei in Deutschland. Zur Position von allochthonen Polizisten an ihrem Arbeitsplatz, vor dem Hintergrund ihrer Rolle als Minderheit und der Tatsache, dass sie als 'anders' wahrgenommen werden. Frankfurt/M.
- Bornwasser, M. 2009: Ethnische Vielfalt im eigenen Land. Eine nicht nur sprachliche Herausforderung im Innen- und Außenverhältnis der Polizei. In: Liebl, H. (Hg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Wiesbaden, S. 13-44
- Dudek, S. M. 2009: Diversity in Uniform? Geschlecht und Migrationshintergrund in der Berliner Schutzpolizei. Wiesbaden

- Esser, H. 2008: Assimilation, ethnische Schichtung oder selektive Akkulturation? Neuere Theorien der Eingliederung von Migranten und das Modell der intergenerationalen Integration. In: Kalter, F. (Hg.): Migration und Integration. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 48. Wiesbaden, S. 539-556
- Hunold, D. 2010: Polizisten mit Migrationshintergrund: Integration und Exklusion im Berufsalltag. In: Hunold, D./Klimke, D./Behr, R./Lautmann, R.: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden, S. 61-98
- Klimke, D. 2010: Die Polizeiorganisation und ihre Migranten. In: Hunold, D./Klimke, D./Behr, R./Lautmann, R.: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden, S. 27-59
- Köthke, R. 2000: Problematik des Einschreitens von PolizeibeamtInnen türkischer Herkunft gegenüber Mitbürgern nichtdeutscher Herkunft. Unveröffentlichte Studie des Psychologischen Dienstes. Landespolizeischule Berlin. Berlin
- Kühnel, W./Erb, R. 2011: Ausbildungserfahrungen und Berufsalltag von Migranten in der Berliner Polizei. Frankfurt/M.
- Kühnel, W./Strobel, R. 2001: Junge Aussiedler als Täter und Opfer von Gewalthandlungen. In: Albrecht, G./Backes, O./Kühnel, W. (Hg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt/M., S. 326-354
- Majewski, A. 2011: Einstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund in der Polizei. Eine qualitative Untersuchung am Beispiel türkischstämmiger Abiturienten in Berlin. MA-Arbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei. Münster
- Mayring, P. 2002: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Aufl. Weinheim
- Meyer, J. W./Rowan, B. 1992: Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony. In: Meyer, J. W./Rowan, B. (Hg.): Organizational Environments. Ritual and Rationality. Newbury Park/London/New Delhi, S. 21-44
- Stone, V./Tuffin, R. 2000: Attitudes of People from Minority Ethnic Communities towards a Career in the Police Service. London
- Tajfel, H./Turner, J.C. 1986: The Social Identity Theory of Intergroup Behavior. In: Worchel, S./Austin, W. G. (Hg.): Psychology of Intergroup Relations. Chicago, S. 7-24
- Tajfel, H./Turner, J.C. 1979: An Integrative Theory of Intergroup Behavior. In: Austin, W. G./Worchel, S. (Hg.): The Social Psychology of Intergroup Relations. Monterey, S. 33-47
- Weber, M. 1985: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen
- Witzel, A. 2000: Das problemzentrierte Interview (25 Absätze). Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research 1 (1), Art 22. Internet: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0001228> (zuletzt abgesehen am 7.7.2014)
- Zwerg, S. 2008: Migranten in der Polizei: Integrationsbedingungen und Umgang mit Rollenkonflikten. MA-Arbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei. Münster

Clemens Arzt

Preventive Powers of Police in India: A German Lawyer's Perspective¹

Introduction

Discussions on the police in India usually focus on the lack of accountability and professionalization of the institution. Writing a book on this topic is most popular with former high-ranking police officers. To the contrary, analyzing the law of the land almost seven decades after Independence and looking into police powers from a legal perspective, is much less popular in academic writing and in the legal profession in India. A popular and widespread opinion is that it does not make any sense to analyze shortcomings in statutory law because “India is a common law country” and the “Indian police do not obey the law anyway”. At the same moment, it is objected that granting the police a set of clearly stated but also delimited statutory powers would automatically lead to even more powers of the police, a result to the detriment of Indian citizens. Of course, it has to be conceded that any revision and modernization of statutory powers, e.g. in the Indian Police Act or in the Code of Criminal Procedure (CrPC 1973) implies the peril of an increment of police powers detrimental to fundamental rights. While stressing rule of law values might lead to prioritizing fundamental rights, police powers rather point in the opposite direction.

Yet, a discussion on police powers in India is absolutely necessary from my point of view. Since most of the existing Indian law stipulating police powers is still based on a pre-constitutional model of police, it does not seem to be premature in these days to discuss a fundamental rights based concept of police powers in India. Besides, the inevitable need to modernize the Indian police and to enhance accountability mutually requires scrutinizing the current status of the law of the land, granting the police vast and not at all clearly delimited powers to encroach upon fundamental and human rights.

To make things more clear for the German reader: The very notion of police powers in this paper refers to means of policing (*Eingriffsbefugnisse*) like, e.g., arrest, search, but also interdictions to stay in a certain area or police

1 Earlier versions of this paper have been published in VRÜ 2016, 53ff. and in KIIT Journal of Law and Society 2016, Vol. 6 No. 1, 7 ff.

powers to act against assemblies, like dispersal of an assembly. Interestingly, in India such powers are settled in both, Police Law and in the Code of Criminal Procedure. The CrPC is most relevant in vesting the police with preventive powers even in the case of a mere prevention of dangers while only a few preventive powers in the context of criminal justice can be described as powers to prevent the commission of (cognizable) offences (*Verhütung von Straftaten*) (cf. CrPC, section 149, 151). However, this cannot be said of other major provisions in the CrPC which are directed at the maintenance of public peace or law and order (*Gefahrenabwehr*), which clearly have to be distinguished from criminal procedure (*Strafverfolgung*).

Preventive Powers of Police in India

This piece deals with “preventive” powers of police in contrast to police powers in criminal procedure once a crime might have been committed; i.e. criminal justice. This distinction is rather uncommon in the Indian legal discussion, even though the notion of “law and order policing” somewhat reflects the idea, which however is not the base of a strict statutory differentiation. The underlying assumption of this research paper is that it would be in the interest of a better protection of constitutionally protected freedoms to “bundle” police powers in the field of preventive policing in one Act, precisely, narrowly, and exclusively describing which powers the police have to counter law and order problems. For this reason, the approach of this paper is to examine preventive police powers, i.e. the right of the police to interfere with one’s constitutional and human rights, which are warranted not only in the Indian Constitution but also by countless Supreme Court (SC) decisions on the realities of policing in India. More than a few of these decisions have almost systematically been ignored by both the legislature, which is supposed to set the rules of the game, as well as by the police, even though being supposed to obey the rule of law (But see Chandra et al. 2008, p. 21, referring to the “paradoxical” acceptance of the general concept of rule of law even by the colonial state, which was “basically authoritarian and autocratic”).

Not being an Indian lawyer, my understanding of Indian law will never be completely “detached” from my own legal background. While police powers in Germany today go far beyond what seems to be desirable from a perspective of fundamental freedoms and human rights, at least German law does have a clear-cut idea and system of how to delimit police powers in the written law even though this approach is not very popular with lawmakers today. However, at least sometimes the Courts and especially the German Constitutional Court (*Bundesverfassungsgericht*) will stop excessive restrictions on personal freedoms and lawmakers publicly have to justify any introduction of even more

powers for the police, which has an effect of somewhat deterring the introduction of “too many” limitations on constitutional freedoms.

My somewhat “legalistic”, German approach might seem a little “narrow” to a political scientist like Hans-Gerd Jaschke. And yet, while a lot has been written on the shortcomings of policing in India (Alexander 2006; Sen 2010; Aston 2011; CHRI 2011), enriched and enhanced by many official Commissions and Committees on the Union as well as on the State level plus some SC decisions, it seems that statutory law on police powers as such does not generate much attention in scholarly writing in India (exemplary exceptions are Devi 2012; Kumar 2009). For a foreign observer the academic silence on the legal framework itself is surprising. For some reason, India appears “stuck” in a legal system that in many aspects does not at all reflect the aspirations as well as the needs of a modern society which promises its citizens liberty of thought, expression, belief, faith and worship, equality of status and of opportunity, and other fundamental freedoms guaranteed by its constitution. Besides the very typical objection in any discussion is that Indian police law is determined by common law standards and as such not to be understood by a continental European lawyer, which is true at one point but also seems to be an easy option to “opt out” of further discussions. Thus to conclude the well-known Indian lawyer Fali S Nariman should be cited: “The stark fact is that whenever there was a choice between common law and the Roman law (which is the basis of modern continental codes), the decision has always been in favor of Roman law. The main reason was that the Roman law is in the form of a code, and is far more convenient to understand than the common law, the latter being a strange amalgam of case law and statute law. In fact, the ‘common law’ is not so much ‘law’ as it is a unique *method* of administering justice, a method which lawyers not reared in the system find difficult to comprehend!” (Nariman 2006, pp. 26-27, italics and quotation marks in original). Nariman certainly is right and yet, even in the “motherland” of Indian law, Great Britain, today statutory law is prevalent if not exclusive when it comes to police powers (Newburn/Neyroud 2008; on early deviations from common law powers in the UK in the 18th century see, e.g., Dixon 1997, pp. 54 et seq.).

The British Police Act of 1861 in the 21st century

The British Police Act (BPA) of 1861 was the outcome of the recommendations and a Bill drafted by the Police Commission 1860. The applicability of the Police Act of 1861 in the Indian States to date and its substitution by “modern” police laws is governed by Entry 2 of List II Seventh Schedule Indian Constitution. In consequence, some Indian States have implemented comprehensive modern Police Acts while others still resist even though the SC for many years

now is asking them to do so. When coming into force, the Act only applied to British India except for Bombay and Madras, which already had police acts comparable to the Act of 1861 (still in force today). According to the National Police Commission in 1979, the BPA of 1861 was “designed to make the police totally subordinate to the executive government in the discharge of its duties. No reference was made at all to the role of police as a servant of the law as such” (National Police Commission, 2nd Report at 14.24 and 14.28). As the Commission further pointed out, an “average policeman would deem an order to be a lawful order provided it comes to him from someone above in the hierarchy. He would not pause to check whether there is any enabling provision in any law for such an order to be issued”, continuing with the rather depressing statement that this still “is the present position” (National Police Commission, 2nd Report at 14.26). There is not much evidence that this has changed significantly to date.

The BPA of 1861 was amended several times without implementing major changes in the Indian police system and law. Bayley, in his seminal book on Indian Police in 1969, comes to the conclusion that the BPA already in 1861 was neither revolutionary nor particularly novel. According to his judgment, the significance rather lay in the fact that the Act provided authoritative answers to the two questions implicit in the experiments with policing British India, namely “what should be the relations between imperial and rural police and how imperial police administration should be coordinated with other functions of imperial authority” (Bayley 1969, p. 45). According to him, the system at the end of the 1960s had been handed down virtually intact since 1861 (Ibid. pp. 49-50). He goes on stating that “(w)hat is particularly striking about contemporary police structure is its permanence. Its fundamental principles of organization have remained fixed for over a century. (...) is the system still compatible with a democratic political state as it was with a colonial one?” (Ibid. p. 57). Perhaps, as some suggest, the perpetuation of the British system was (and is) in the best interest of the new rulers after Independence as well (cf. Subramanian 2007, p. 63-64, 75).

Policing India and the Law

From a German lawyer’s perspective, it is astonishing how much has been published on policing and the police in India – and how little seems to be published on statutory law governing the legal means of policing, i.e., police powers. On the other hand, already in the 19th century and up to date many official committees and commissions have analyzed the state of policing in India, most of the time without “tangible” results in real life and on the legislative powers, neither during the *British Raj* nor in modern India. Bayley in 1969 con-

cludes that “contemporary police philosophy in India is an ironic combination of British liberal tradition and British colonial practice” (Bayley 1969, p. 422). Have policing in general and the respect of constitutional and fundamental rights by the police changed for the better since then? More recent publications and an evaluation of the extensive jurisprudence by the SC certainly do not depict a better picture than in 1969, rather to the contrary, as I will show in more detail later in this chapter.

Police reform is a much-discussed topic in India with many books by active and former police officers and scholars. Interestingly, however, the legal means and statutory police powers are hardly ever mentioned in any of such books. Some authors mention the basic idea of the rule of law. Nevertheless, this hardly ever transcends a passing mention of the law without going into much detail. When discussing limitations of police powers reference is made rather to human rights than to fundamental freedoms under the Indian Constitution, which is astonishing from my point of view. It seems that a well-grounded legal analysis of police powers and their necessary limitations under the rule of law still is on the waiting list in legal academia in India.

1. The Indian Police under Critical Scrutiny

Talking about the police to the *aam aadmi* (common man) in India will hardly ever result in a positive statement about the institution. Not different in academic writing. In short, unlawfulness, behavior and distrust in the police seem to be major problems of the Indian police (see, e.g., Joshi 2013; Tadsad/Ramaswami 2012; Sen 2010). Numberless examples of complaints about misbehavior, *mala fide* practices and unlawful action can be found in the media, in scholarly writing, and in Jurisprudence. The National Human Rights Commission (NHRC), which was constituted under the Human Rights Act of 1993, in 1999 alone, received a total of almost 55,000 complaints, of which many concerned the police (see Sen 2002, pp. 294-296). Obviously not satisfied with the police dealing with complaints before this body, the Commission in a drastic step in November 2013 asked the Government of Maharashtra to arrest and bring the Commissioner of Police, Pune before the Commission on a set date, because of his “casual and mechanical approach (...) in a matter relating to the human rights violation of a person of Scheduled Caste.” (NHRC 2013). In 2011 the SC, with reference to *D.K. Basu v. State of West Bengal* (1997 1 SCC 416) summarized with most obvious discontent: “Policemen must learn how to behave as public servants in a democratic country, and not as oppressors of the people.” (*Mehboob Batcha v. State* 2011, 7 SCC 45 (53), introducing the case against police officers with the remarks: “If ever there was a case which cried out for death penalty it is this one ...” p. 47).

When studying the plethora of SC rulings on police misbehavior and use of illegal means, there remains little doubt that in many, perhaps most of the cases the victims belong to the poor and marginalized sections of society. Even though changes may have taken place in the police of at least some States, in general the Indian police are still facing a major problem when it comes to adherence to human and fundamental rights as well as to the rule of law (see, e.g. Sen 2002, pp. 333-379). On the other hand, because of the wide-spread perception of a malfunctioning criminal justice system, probably quite a significant share of the public do not mind when the police resort to illegal means as far as fake encounters, i.e. extrajudicial killings (see, e.g., the case in *People's Union for Civil Liberties v. Union of India* 1997, SCR (1) 923 at 929, where the police seized “two persons along with some others (...) from a hut, taken to a long distance away in a truck and shot there. This type of activity cannot certainly be countenanced by the courts even in the case of disturbed areas.” More recently in *Rotash Kumar v. Haryana* (AIR 2014 SC (Supp.) 182, a compensation of 2 Mio. Rs. was granted.). As Sen puts it, the “police are encouraged to do the dirty work of society because the criminal justice system is not functioning and overhauling of the entire administration of justice is too big a task.” (Sen 2002 p. 352).

2. Illegal Means and “Third Degree Methods”

As a result, discussion of the use of illegal means by police is a “standard” in Indian books on policing. The use of illegal means to produce evidence and to obtain confessions is commonly referred to as “third degree” methodology of investigation. In addition, evidence in more than just a few cases is said to be a product of padding and concoction, due to (too) high standards of evidence required by the courts (see, e.g., Dhillon 2005, p. 154). This at least seems to be a broad perception on the side of police officers even though already in 1978 the SC pointed out that the “(c)redibility of testimony, oral and circumstantial, depends considerably on a judicial evaluation of the totality, not isolated scrutiny. While it is necessary that proof beyond reasonable doubt should be adduced in all criminal cases, it is not necessary that it should be perfect (...). Why fake up? (...) We are satisfied that the broad features of the case, the general trend of the testimony and the convincing array of facts which are indisputable, converge to the only conclusion that may be reasonably drawn, namely, that the accused are guilty.” (*Inder Singh v State* 1978, 4 SCC 161 at 162-63).

Especially when it comes to so called “*gang dacoity*” or “terrorism”, fake encounters as well as true encounters often seem to be the easiest device to earn rewards and recognition for a police officer (see NPC 8th Report, at 61.38; *Vadackumchery* 2001, p. 11-31; Sen 2002, p. 352). It seems to be widely belie-

ved inside the police that the only effective strategy to deal with criminal and extremist violence is to “overcome” inadequacies and loopholes in the laws and procedures that govern criminal trials (Dhillon 2005, pp. 174-176 and 193, giving examples of official “approval” of such methods). Some police officers are downright known as “encounter specialists”. The National Human Rights Commission (NHRC) documented 555 cases of alleged fake encounters across India from October 2009 till February 2013 alone while the number of cases registered with the NHRC amounts to almost 3000 for the period from October 1993 to April 2010. How many of these cases really involved illegal killings by the police is highly controversial, however there is no doubt that such cases do exist (for some most recent cases see, e.g., *Mehboob Batcha v. State* 2011, 7 SCC 45; *Prakash Kadam v. Ramprasad Vishwnath Gupta* 2011, 6 SCC 189 to a significant amount (Sirohi 2012, p. 164-167).

The regular and indiscriminate use of handcuffing also was an issue under the scrutiny of the SC (Criminal Law Journal 2005, pp. 98-104; NPC 3rd Report, 22.31; *State of Maharashtra v. Ravikant S. Patil* 1991, 2 SCC 373; *Sunil Gupta v. M P* 1990, 3 SCC 119; *Aeltemesh Rein v. Union India* 1988, 4 SCC 54), stating in more than one case that mandatory handcuffing during arrest violates Articles 14, 19 and 21 Constitution. The Court also required alternative means to be taken into consideration (*Prem Shankar Shukla v. Delhi Administration* 1980, 3 SCC 526 at 538). However, the guidelines of the SC in *Prem Shankar Shukla* presumably did not bring an end to frequent resort of the police to handcuffing as a more or less “normal” procedure (Tivari 2005, p. 102, with reference to case law).

3. Arrest and Custodial Death

A person being taken into arrest by the police finds her- or himself in a very vulnerable position, which the National Police Commission (NPC) appropriately betokens as the “trauma of arrest” (NPC 3rd Report, 22.22). According to the Commission’s findings, legal provisions granting discretionary power of arrest to the police, might be unavoidable in general but often lead to corruption and malpractices (Ibid., 22.20-21, 22.28). Therefore the arrest of a person according to the NPC can only be governed by public interest and the actual requirements of an investigation and not by a “mere desire of the police to show off their power” (NPC 4th Report, 27.24). The NPC summarizes that public “fear of police essentially stems from the fear of an arrest by the police in some connection or other.” (NPC 3rd Report, 22.24). However, the NPC also points to the fact that it is not only the police who may be responsible for a high number of arrests that at the end turn out to be unnecessary (See NPC 3rd Report, 22.23). “Apart from a legal perception of the necessity to make arrests in co-

gnizable cases, the police are also frequently pressed by the force and expectations of public opinion in certain situations to make arrests, merely to create an impression of effectiveness. (...) The announcement that no arrest has been made in a particular case is thus commonly “held against the police.” (NPC 3rd Report, 22.27). As a consequence, however, the NPC only demands guidelines for making arrests (NPC 3rd Report, 22.28) instead of examining in more detail the perhaps not sufficient safeguards in the CrPC.

The National Human Rights Commission right after its constitution in 1993 ordered that all cases of deaths in police custody have to be reported to the Commission within 24 hours for further inquiry (see, e.g., National Human Rights Commission o.J.; see also Lokaneeta (2014). Cruel treatment and even death of persons in custody or arrest give reason for many rulings in individual or Public Interest Litigation (PIL) (on the constitutional base of PIL see S. P. Gupta v. President Of India, AIR 1982, SC 149, 188 et seq.) cases and the SC e.g. in 1985 urged “to amend the law appropriately so that policemen who commit atrocities on persons who are in their custody are not allowed to escape by reason of paucity or absence of evidence. (...) Bound by ties of a kind of brotherhood, they often prefer to remain silent in such situations and when they choose to speak, they put their own gloss upon facts and pervert the truth (...)” (State of U.P. v. Ram Sagar Yadav, AIR 1985, SC 416, 421). In D.K. Basu v. West Bengal the SC raised the point again: “Custodial violence, including torture and death in the lock ups, strikes a blow at the Rule of Law, which demands that the powers of the executive should not only be derived from law but also that the same should be limited by law. (...)” (D.K. Basu v. West Bengal 1997, 1 SCC 416, 424).

From my point of view, the very law of the land and its statutory foundations are in urgent need of close examination, not only possible excesses of the police in enforcing that law. To counter illegal methods and shortfalls the Model Police Act of 2006 proposed to introduce criminal penalties for common defaults committed by the police, such as non-registration of a First Information Report (FIR) under Sec. 154 CrPC (a very common problem; see, e.g. Lalita Kumari v. Govt. of U.P., 2014 AIR SC 187), unlawful arrest, detention, search and seizure, to bring into sharp focus for the police personnel that some of their practices are not only illegal, but also criminal offences under the law of the land (National Human Rights Commission o.J.). Some of these suggestions have been implemented in a few States; many are still waiting to become law of the land and reality in the future.

Since the Judiciary in cases of police misbehavior and infringements of fundamental and human rights often cannot provide for redress in due time (cf. Sebastian Hongray v. Union of India 1984, 1 SCC 339), the SC since the 1980s is putting an emphasis on financial compensation for police abuse of powers al-

so as a means of preventing illegal action and enforcing due compliance with human and fundamental rights by the police in the future (see *Rudul Sah v. State of Bihar* 1983, 4 SCC 141, commonly referred as the first case; see also *Sebastian Hongray v. Union of India* 1984, 1 SCC 339; *Bhim Singh v. State of Jammu & Kashmir* 1985, SCC 677; *D.K. Basu v. West Bengal* 1997, 1 SCC 416; *Rotash Kumar v. Haryana* AIR 2014, SC (Supp) 182, where compensation of 2 Mio. Rs. for illegal killing by police was granted). Thus financial compensation to some extent has become a remedy under public law which not only has the function to “civilize public power” but also to assure the citizens that they live under a legal system wherein their rights and interests shall be protected and preserved (Basu 2007, pp. 3215-3216). However, such compensation may not have any deterrence effect unless police officers are personally made liable (Devi 2012, p. 74; see also *Arvinder Singh Bagga v. State of U.P* 1995, AIR SC 117, 119: “(...) it will be open to the State to recover personally the amount of compensation from the police officers concerned”).

4. Police Commissions and Committees

Several official and high-ranking commissions and committees on police reform have been set up in India on the Union level in the last decades. The fact that the first one ever was inaugurated only 30 years after independence is striking enough, underlining that at a “colonial hangover” (Dhillon 2005, p. 52, using this notion in a slightly different context) was accepted by government and legislators for a long time after independence. The first such Commission, the National Police Commission (NPC) 1977-81 was installed by the Union government in 1977. It was given a very broad mandate, stating that “(f)ar-reaching changes have taken place in the country after the enactment of the Indian Police Act, 1861 and the setting up of the second Police Commission of 1902, particularly during the last thirty years of Independence.” (NPC 1st Report, Preface). The NPC produced no less than eight extensive reports between 1979 and 1981, making wide-reaching recommendations on police reform. 120 years after the enactment of the BPA of 1861, the NPC in 1981 also submitted the first comprehensive bill for a complete replacement of said Act. Chapter IV deals with duties, powers and responsibilities of the police without clearly separating duties and powers of the police. The draft grants – inter alia – vast powers to the police to limit the exercise of fundamental rights, e.g., freedom of assembly or freedom of speech, by mere police regulation. The ambitious project of the first NPC however never attracted much interest (for a critical evaluation see Verma 2005, pp. 206-28).

Fifteen years later, two former senior police officers filed a PIL in the SC requesting the Court to direct the governments of India to implement the re-

commendations of the NPC 1979-81 (Prakash Singh & Ors. v. Union of India & Ors, Writ petition (civil) No. 310 of 1996), which had not yet been implemented by the Union or by State governments. In response to some directions of the SC in May 1998, the Union government set up the so-called *Ribeiro* Committee. The Committee released two reports which both focused on police organization and accountability, but not on the powers of the police. However, the Committee was closing ranks with the NPC in its call for a new Police Act. Shortly after the release of the two reports, the Union government installed yet another committee to look again into police reform. The *Padmanabhaiah* Committee was vested with a broad agenda to be finished within a few months. The committee released its only report in August 2000. Yet another Committee, the Police Act Drafting Committee (PADC), also known as the *Soli Sorabjee* Committee, was set up by the Ministry of Home Affairs and concluded its works in October 2006. The draft prepared by the PADC was also published on-line to maintain transparency in the Committee's deliberations. The Police Act Drafting Committee delivered a comprehensive draft for a new Police Act. The Preamble already outlines a rather new approach, *inter alia* stating "respect for and promotion of the human rights of the people, and protection of their civil, political, social, economic and cultural rights" to be "the primary concern of the Rule of Law". In the following year some States adjusted their Police Acts to a broader or smaller extent (but see next chapter) to this Model Police Act, which cannot be analyzed here in detail. However, with regards to statutory preventive powers major changes obviously did not take place.

5. The Supreme Court on Police Reform

In 1996 two former police officers joined by an NGO filed a PIL writ with the SC urging police reforms to bring the police in line with the needs of a democratic system bound by the rule of law, thus finally leaving behind the legacy of the colonial British Police Act of 1861. With a delay of 10 years the SC in 2006 in the landmark decision *Prakash Singh v. Union of India* took a stand on the lack of modernization of the police in India giving very clear directions to the legislative and executive in charge. The Court, *inter alia*, states that "(b)esides the Home Minister, all the Commissions and Committees (...) have broadly come to the same conclusion on the issue of urgent need for police reforms. There is convergence of views on the need to have (a) State Security Commission at State level; (b) transparent procedure for the appointment of Police Chief and the desirability of giving him a minimum fixed tenure; (c) separation of investigation work from law and order; and (d) a new Police Act which should reflect the democratic aspirations of the people" (*Prakash Singh & Ors. v. Union of India & Ors*). The Court mandated the Central Government, State Governments

or Union Territories to comply with its directions by the end of 2006 and to file affidavits of compliance by January 2007. As a consequence of the obvious delay the SC extended the period for compliance for a couple of weeks. Apparently the granted extension time did not solve the problem. On May 16, 2008 (Prakash Singh & Ors. v. Union of India & Ors. 2008) the SC set up a Monitoring Committee to evaluate compliance, giving this commission a time limit of 2 years suggesting that extension might be granted if necessary. Summarizing its findings, the Committee in 2010 stated that practically no State had fully complied with the SC's directive. Some States chose to not even respond to several requests of the Committee. The Committee concluded that "it would like to express its dismay over the total indifference to the issues of reforms in the functioning of Police being exhibited by the States" (Ibid. para 29).

However, it seems that neither the SC's directives nor the Committee's findings could cut the Gordian knot. Therefore, in October 2012 the SC ordered all State governments and Union territories to file affidavits stating to what extent the September 2006 judgment had been complied with. In August 2013 three major States in an attempt to block the SC's interventions - years after the first decision was handed down - raised constitutional objections against any interference on the part of the SC claiming that the whole matter was within executive powers and functions alone (The Times of India 2013). At the end of 2013 many if not most of the States still had not complied with many directions of the Court for police reform (The Hindu 01.11.2013).

Fundamental Rights under the Indian Constitution

Fundamental rights and "freedoms" are protected in part III of the Constitution, which includes reference to generally accepted Human Rights as well (Railway Board v. Chandrima Das 2000, 2 SCC 465 at 481). Most important for this study are the rights to freedom as protected by Articles 19, 21 and 22 Indian Constitution. Restrictions of the rights to freedom while martial law is in force (Art. 34) shall not be dealt with here because of their inherent discrepancy from the very idea of fundamental freedoms and also because this is outside of the scope of this paper.

1. Freedom of Speech, Assembly, Movement, and other Rights

According to Art. 19 all citizens shall have the right (a) to freedom of speech and expression; (b) to assemble peaceably and without arms; (c) to form associations or unions; (d) to move freely throughout the territory of India; (e) to reside and settle in any part of the territory of India; and (g) to practice any profession, or to carry on any occupation, trade or business. These fundamental

freedoms protected by Art. 19(1) are considered to be “great and basic rights which are recognized and guaranteed as the natural rights inherent in the status of a citizen of a free country” (*State of West Bengal v. Subodh Gopal Bose*, AIR 1954, SC 92 at 95) by the SC. Freedoms are not without limitations or restrictions though, as clauses (2) to (6) demonstrate (Jain 2013, p. 1421). “Reasonable restrictions” can be implemented by the State to protect, *inter alia*, public order, decency or morality, which are the most important justifications for limitations on freedoms protected under Art. 19 by the police. Emergency or terrorism law, lying outside “standard” powers of police will not be covered by this piece (on this topic, e.g., Singh 2015, p. 27; Rajan/Kumar 2015, p. 35). Any restriction on a fundamental right thus has to withstand the test of reasonableness however, subject to supervision by the courts (Shukla 2012, p. 11; Jain 2013, p. 1422-1427 for a more detailed discussion). According to the SC a “reasonable restriction” should not be arbitrary or of an excessive nature, beyond what is required in the interests of the public. Any restriction which arbitrarily or excessively invades a fundamental right “cannot be said to contain the quality of reasonableness and unless it strikes a proper balance between the freedoms guaranteed in Art 19(1) (g) and the social control permitted by clause (6) of Art. 19, it must be held to be wanting in that quality.” (*Bishamber Dayal Chandra Mohan v. State of Uttar Pradesh*, AIR 1982, SC 33 at 46).

Art. 19(1)(b) protects the right to assemble peaceably and without arms, which excludes any riotous assembly. Art. 19(3) gives the State the right to impose “reasonable” restrictions on the freedom of assembly in the interest of public order. Yet, the SC has pointed out that, unlike under Common Law in England; the right to assemble peacefully cannot be abridged except by imposing reasonable restrictions (*Himat Lal K. Shah v. Commissioner of Police, Ahmedabad*, AIR 1973, SC 87 at 95). This is also an interesting counterpoint to the common law argument in discussing the necessity of a critical analysis of statutory law. Requiring prior permission to be obtained before holding a public meeting a public street is within constitutional limits. But the “State can only make regulations in aid of the right of assembly of each citizen and can only impose reasonable restrictions in the interest of public order.” (*Ibid.*). According to the SC, anticipatory action under Sec. 144 CrPC against assemblies is constitutional under the public order clause in Art. 19 (2) and (3) (*Babulal Parate v. State of Maharashtra*, AIR 1961, SC 884 at 891). It is, however, uncontested that reasonable regulation or restrictions of an assembly from a constitutional perspective can never amount to a complete extinction of the fundamental freedom (*Basu* 2007, p. 2730; see also *Express Newspapers v. Union of India* 1986, 1 SCC 133 at 195).

The right of free movement under Art. 19(1)(d) and residence in the territory of India under Art. 19(1)(e) gives every citizen the right to move freely be-

tween the States as well as within a single state without any restriction whatsoever. Nevertheless, removal or externment from a given place, e.g., a district or city, is one of the most relevant police powers given its obviously widespread use (Jain 2013, p. 1487; Basu 2007, pp. 2796-2814, with many references to case law). This preventive means clearly has to be distinguished from punishment, even though the *male fide* practice of the police seems to be different in more than a few cases (see, e.g., Prem Chand v. Union of India, AIR 1981, SC 613). Limitations are only permissible in accordance with Art. 19(5) as far as reasonable in the “interest of the general public”. While the SC does not negate the constitutionality of externment orders in general, the Court has put limitations on such orders with respect to Art. 19(5) in various cases (see, e.g., State of Madhya Pradesh v. Thakur Bharat Singh 1967, SCR (2) 454 at 458; Madhya Pradesh v. Baldeo Prasad 1961, SCR 970 at 978 and 980; more restrictive in Prem Chand v. Union of India, AIR 1981, SC 613 at 616-17). An “order of externment must always be restricted to the area of illegal activities of the externnee” (Lt. Governor, NCT Delhi v. Ved Prakash 2006, 5 SCC 228 at 237), which may cover the territory of an entire State but may not specify any place outside that State where the externnee must remain. The duration of such orders must also be reasonable, but the SC has not hesitated to uphold Acts that provided for an externment of up to two years (Gurbachan v. State of Bombay 1952, SCR 737; State of Maharashtra v. Salem Hasan Khan 1989, SCR (1) 970). Even externment orders for an indefinite period of time were held not to be unreasonable by the SC if the law provided for the possibility of the aggrieved person to apply for review of such order (State of U.P. v. Kaushaliya 1964, SCR (4) 1002).

2. Protection of Human Life and Personal Liberty

Constitutional protection against illegal or unconstitutional use of police powers is codified, *inter alia*, in Art. 21, warranting the protection of human life and personal liberty. It is settled today that Art. 21 must be read together with Art. 19 and 14 (R.C. Cooper v. Union of India 1970, SCR (3) 530 passim; see also Maneka Gandhi v. Union of India 1978 SCR (2) 621; A. K. Roy v. Union of India 1982 SCR (2) 272 at 327-28). According to Art. 21 no person² shall be deprived of life or personal liberty except according to a “procedure established by law” which requires a valid parliamentary law (Basu 2007, pp. 3152, 3154). Besides, such law has to be constitutionally valid under all (other) fundamental rights, too (Ibid. p. 3159). The notion of “personal liberty” over the decades was construed in a progressively broad sense by the SC (Shukla

2 While Art. 19 refers to citizens, Art. 21 encompasses any person.

2012, p. 196), which can perhaps be attributed to the experiences of the proclamation of emergency from 1975-77 (Jain 2013, p. 1571) and the attempt of the SC to resurrect its credibility. Today it is settled that Articles 19(1) and 21 are not mutually exclusive (*Maneka Gandhi v. Union of India* 1978, SCR (2) 621 at 670). The “procedure established by law” has to be valid under constitutional auspices and cannot be read “narrowly” to give the State every right to delimit life and liberty almost at zero as long as the procedure is established by law. However, the SC only in 1978 adopted an approach that any “law” under Art. 21 has to satisfy the test of fair, just and reasonable law itself, not very different from the American due process concept (Zhia 2013, p. 43; see also Ganguly, J., in: *Rameshbhai Chandubhai Rathod v. Gujarat*, (2009) 5 SCC 740 at 784).

With reference to *Maneka Gandhi* and later decisions the majority of the SC in *Mithu v. State of Punjab* summarized that these “decisions have expanded the scope of Art. 21 in a significant way and it is now too late in the day to contend that it is for the Legislature to prescribe the procedure and for the Court to follow it (...)”, adding that “the last word on the question of justice and fairness does not rest with the legislature” (1983 SCR (2) 690 at 698-99).

Another widespread means is (secret) police surveillance of one’s home and movements, watching and keeping a record of visitors, or domiciliary visits at night, periodical enquiries of officers into habits, income etc., and others means, aimed at the prevention of the commission of crimes by the aggrieved person. The SC in an early finding refused to consider such measures of surveillance to be an encroachment upon Art. 19(1)(d) or any other fundamental right while the domiciliary visits were judged to be unconstitutional under Art. 21 because the relevant “police regulation” did not constitute a “law” under the constitutional notion (*Kharak Singh v. State of Uttar Pradesh* 1964, SCR (1) 332, but see also the dissenting opinion which held Art. 19(1) (a) and (d) to be infringed). With the advent of “a right to privacy” in the SC jurisprudence this understanding could no longer be perpetuated and regulations under police law of Madhya Pradesh were therefore held to be interpreted narrowly, subject to reasonable restrictions on the basis of compelling public interest (*Govind v. Madhya Pradesh* 1975, SCR (3) 946). A few years later the Court, while dismissing the case, emphasized that “(p)revention of crime is one of the prime purposes of the constitution of a police force. (...) But surveillance may be intrusive and it may so seriously encroach on the privacy of a citizen as to infringe his fundamental right to personal liberty guaranteed by Art. 21 of the Constitution and the freedom of movement guaranteed by Art. 19(1)(d)” (*Malak Singh v. Punjab & Haryana* 1981, SCR 311 at 317; see also next paragraph).

Thus, while a right to privacy is not explicitly laid down in the Indian Constitution, the SC has construed such a fundamental right by interpretation of

Art. 19(1)(a) and, more importantly, Art. 21. After some controversy in an early case (*Kharak Singh v. State of U.P.*, 1964 SCR (1) 332) with a majority rejecting a fundamental right to privacy being enshrined in the Indian Constitution, a bench of two Justices more than a decade later declared that the “right to privacy is implicit in the right to life and liberty guaranteed to the citizens of this country by Art. 21. It is a “right to be let alone” (*Rajagopal v. State of Tamil Nadu* 1995 AIR SC 264 at 276; referring however to the relationship of a private person versus the media). Consequently, the lack of an explicit fundamental right to the secrecy of letters, post, and telecommunications did not preclude the SC from construing the protection of telecommunications under Art. 21, stating that the right to privacy also grants protection against telephone tapping unless legitimately restricted by a procedure established by law (*People’s Union for Civil Liberties v. Union of India* AIR 1997 SC 568 at 574; see also *State of Maharashtra v. Bharat Shanti Lal Shah* 2008. In effect after *Maneka Ghandi* the notion of “life” in Art. 21 has been given a very broad meaning as it is the case for “personal liberty” making this Article a “source of many substantive rights and procedural safeguards” (Jain 2013, p. 1575-1586) in Indian law.

3. Arrest and Preventive Detention

In addition to the fundamental rights guaranteed by Art. 21 on the one hand, while Art. 22 on the other hand specifies the procedural rights of a person under “arrest” or “detention” to substantially protect his right to life and personal liberty. According to Clause (1) no person who is arrested shall be detained in custody without being informed, as soon as may be, of the grounds for such arrest nor shall he be denied the right to consult, and to be defended by, a legal practitioner of his choice. As an exemption to Clause (2), Clauses (3) to (7) lay down special provisions for persons who are “alien enemies” or under “preventive detention”. “Preventive detention”, according to its wording and legal history in England and in British India (Shukla 2012, pp. 218-219) however refers to a precautionary measure under special laws to be distinguished from police law and criminal procedure law in general, which I will not investigate here. Arrest refers to any arrest on the allegation that a person has committed, or is likely to commit, an act of criminal or *quasi*-criminal nature, or some activity prejudicial to the public interest (Jain 2013, p. 1664, with reference to *State of Punjab v. Ajaib Singh*, 1953 SCR 254). In *Joginder Kumar v. State of Uttar Pradesh* (AIR 1994 SC 1349 at 1353-54) the SC pointed out that because “(a)rrest and detention in police lock-up of a person can cause incalculable harm to the reputation and self-esteem of a person”, no “arrest can be made because it is lawful for the police officer to do so. The existence of the power to arrest is one thing. The justification for the exercise of it is quite another. The police of-

ficer must be able to justify the arrest apart from his power to do so.” For lack of space I am not able to deal with arrest in this piece, unfortunately (but see Devi 2012).

Preventive Powers of Police under the British Police Act of 1861

Even though to date many Indian States have enacted new Police Acts, the BPA of 1861 to some extent still is a “role model” with regards to police powers and thus will be dealt with here, also because a detailed analysis of police law in the States would exceed the limitations of this paper. Thus, the following remarks can only refer to a few selected topics which seem to be important with reference to constitutional freedoms.

1. Duties of Police Officers and Police Powers

According to Sec. 23 BPA 1861 it “shall be the duty of every police-officer promptly to obey and execute all orders and warrants lawfully issued to him by any competent authority, to collect and communicate intelligence affecting the public peace, to prevent the commission of offences and public nuisances, to detect and bring offences to justice and to apprehend all persons whom he is legally authorized to apprehend and for whose apprehension sufficient ground exists: and it shall be lawful for every police-officer, for any of the purposes mentioned in this Section., without a warrant, to enter and inspect any drinking shop, gaming house or other place of resort of loose and disorderly characters.”

Notwithstanding its heading, Sec. 23 commonly is understood not only to implement “duties” but also to grant “powers” to the police (see, e.g., Behari 1961, p. 18). The underlying assumption seems to be that any duty transferred to the police automatically includes the necessary powers. This, however, is in conflict with the idea of the rule of law. With regards to the discrepancy of heading and full text obviously the rule requires interpretation and needs to be construed according to the general rules for the interpretation of legal rules (most sophisticated Singh 2008; see also Raichurmatham Prabhakar v. Rawatmal Dugar, AIR 2004 SC 3625 (3630)). While most of Sec. 23 clearly refers to duties of police officers, yet wording and grammar clearly indicate a shift in perspective when stating that “it shall be lawful for every police-officer ...” to enter and inspect certain areas. The literal meaning of “duty” refers to a legal obligation or responsibility (Oxford Dictionary of English 2010). However, the meaning of words and expressions used in an Act must also consider the context in which they appear and statutes must be read *in toto* (Singh 2008, p. 338). Reference to the historical intentions of the lawmaker may also be helpful, in this case however, a reference to the pre-constitutional setting under the British rule

does not appear to be justified in the context of a modern constitutional state. From a grammatical point of view Sec. 23 determines that it “shall be the duty to” carry out certain onuses, comprising the collection of intelligence, the prevention of offences as well as the detection of such offences. Under Sec. 23 police officers also have “the duty to (...) apprehend” while subsequently it is clearly stated that he may only apprehend “whom he is legally authorized to apprehend and for whose apprehension sufficient ground exists”.

From my point of view, a critical analysis leaves no doubt that Sec. 23 itself does not grant any “power” (or authority) to apprehend a person but only makes clear that a police officer has a “duty” to apprehend those persons mentioned under the legal provisions for such an apprehension (see also Bhanage 1974, p. 142, who, however, interfuses duties and powers). Only the very last part of Sec. 23 really grants a “power” to act against citizens when it is stated that “it shall be lawful for every police-officer, for any of the purposes mentioned in this Sec., without a warrant, to enter and inspect any drinking shop, gaming house or other place of resort of loose and disorderly characters.” From the wording it is unambiguous however that such powers are granted only in very limited circumstances, i.e. when the place the officers enters itself is special kind of place either explicitly mentioned in the Act (drinking shop or gaming house) or described by the Act (place of resort of certain characters). A comparative look into the Bombay Police Act of 1951 supports that there is a clear, distinct difference between “duties” and “executive powers” of the police as laid down in Chapter VI of this Act. Much in accordance with Sec. 23 BPA of 1861, Sec. 64 of the Bombay Police Act refers to duties of police officers, while the “power” to enter places is stipulated in Sec. 65(1), which under Sub Sec. (2) also empowers police officers to search suspected persons on the street. According to a decision of the Gujarat High Court (Kantilal Damodardas v. Gujarat, 1970 Crim.L.J. 1359) “it is very clear that Sec. 64 does not refer to any authority or power given to a police officer to obtain or record statement of person in respect of (...) cognizable offences”. Sec. 18 BPA 1861 also confirms a clear-cut distinction between powers and duties of police officers. According to this rule, every special police officer under Sec. 17 “shall have same powers, privileges and protection, and shall be liable to perform the same duties (...) as the ordinary officers of police”.

In conclusion it must be emphasized that the equalization of “powers” and “duties”, which is widespread in India, does not correctly reflect the legal setting but rather seems to reflect a lack of differentiation also present in the interpretation of Sec. 149 CrPC. To impose certain duties on a police officer does not *per se* vest the officer with powers or authority to execute such duties because it is the legislator that has to decide under the rule of law which powers

are granted and what should be the legal prerequisites and thresholds for such powers to protect the fundamental rights of citizens.

2. Public Assemblies and Processions

Sec. 30 BPA 1861 provides for the regulation of public assemblies and processions by the police but also vests the Magistrate with some powers. According to Sub Sec. (1) the “District Superintendent or Assistant District Superintendent of Police may, as occasion requires, direct the conduct of all assemblies and processions on the public roads or in the public streets or thoroughfares, and prescribe the routes by which, and the times at which, such processions may pass.” Sub Sec. (2) makes it obligatory to apply for a “license” if required by the police to do so by general or special notice in case that an assembly or procession in the judgment of the Magistrate “if uncontrolled, be likely to cause a breach of the peace”. From the wording, it is clear that the Magistrate may ask for such permission only in reaction to a particular meeting or occasion but not in general for a specified or even unlimited period of time (Beotra 1970, p. 123, 126; Behari 1961, p. 29). Even though it is agreed upon that the power to “control” does not include the power to prohibit an assembly or procession (Beotra 1970, p. 119-21; Behari 1961, p. 27), Sec. 30 grants the police almost unguided power and discretion to refuse a license for an assembly altogether. Even though this raises severe legal questions (Basu, 2007, pp. 2732-2735), the SC so far has not declared the unconstitutionality of this Section. According to Sec. 30A BPA 1861, any assembly or procession which violates the conditions of a license granted under Sec. 30 may be stopped or ordered to disperse by any Magistrate or any of the police officers enumerated in Sub Sec. (1). According to Sub Sec. (2) any procession or assembly which neglects or refuses to obey any order given under afore mentioned sections shall be deemed to be an unlawful assembly, making participation liable to prosecution (see Sec. 141 CrPC). Interestingly, the procedure of dispersal is not regulated in the Police Act itself but under Sec. 129 to 132 CrPC, which gives a first hint to the preventive powers under the CrPC.

According to Sec. 31 BPA 1861 it “shall be the duty of the police to keep order on public roads and in the public streets, thoroughfares, *ghats* and landing places, and at all other places of public resort, and to prevent obstruction on the occasions of assemblies and processions on the public roads and in the public streets, or in the neighborhood of places of worship, during the time of public worship, and in any case when any road, street, thoroughfare, *ghat* or landing-place may be thronged or may be liable to be obstructed.” In terms of a very general approach and comparable to Sec. 23, this Section too imposes certain duties on the police. There is nothing in this rule that literally makes reference

to any “power” vested in the police to fulfil such “duty”, a difference that again is not at all noticed in legal writing.

On the other hand Sec. 32 BPA 1861 provides for penalties for disobeying orders issued under the aforementioned three sections. Thus the Act itself implies the power to “order” a person to do or not to do something while in a procession or assembly. Such orders can be very broad as long as they can reasonably be considered necessary for keeping “order” within the meaning of the BPA (Beotra 1970, p. 150). However, different from, e.g., Sec. 68 Bombay Police Act of 1951, the BPA of 1861 does not provide that “(a)ll persons shall be bound to conform to the reasonable’ directions of a Police officer given in fulfilment of any of his duties under this Act”. While the latter one tacitly implies an obligation to follow police orders, the Bombay Act makes it a duty to obey orders only if such order is reasonable (Ibid. p. 149). This at least puts some limitations on such penalties and the reasonableness test could be the legal barrier to unconstitutional limitations.

Preventive Powers of Police under the Criminal Procedure Code of 1973

From a German lawyer’s perspective it seems to be rather disturbing to find most of the preventive powers of police dedicated to public order in the CrPC, essentially a statute that deals with criminal justice, not with public order policing. In effect there exists a parallel statutory “anchorage” of police powers, both under police law as well as under criminal procedure law. Besides, other preventive powers are provided for under special law, e.g., on preventive detection or arms control, which cannot be analyzed here. Thus, the CrPC is not only adjective law of criminal justice, providing the rules for prosecution and punishment of offenders under the Indian Penal Code (IPC), but also comprises powers that constitute substantive law for the prevention of dangers, nuisance, or offences. From a systematic point of view this might call for a more articulate delimitation between preventive powers under Police Law on the one hand and Criminal Procedure Law on the other hand, both providing for significant powers of the police to encroach upon fundamental rights. Alternatively it might also be in the interest of the protection of constitutional freedoms to unify all preventive powers in one Act (preferably police law) to enhance the clear-cut separation of duties and powers of the police. However, such delimitation does not seem to be in the focus of legal discussion in India.

1. Maintenance of Public Order and Tranquility

Chapter X of the CrPC stipulates for a broad range of powers of police for the maintenance of public order and tranquility, using again some very vague legal

notions that have to be scrutinized here as far as the police itself is empowered to take action under its own discretion (Ranchhoddas & Thakore 2011, p. 219).

Sec. 129 CrPC deals with the powers of specified police officers to disperse any unlawful assembly or assembly of five or more persons likely to cause a disturbance of the public peace. It does not seem to be very clear how this power can be delimited from the power to disperse under Sec. 30-A BPA of 1861. Obviously the dispersal of an assembly in effect infringes on the fundamental right under Art. 19(1)(b) of the Indian Constitution (see Himat Lal K. Shah v. Commissioner of Police, Ahmedabad AIR 1973 SC 87). However, the Constitution itself provides for restrictions on the fundamental right in Art. 19(3). Whether the dispersal amounts to an encroachment upon the constitutionally protected freedom of assembly therefore depends on (i) what the Constitution protects, (ii) whether statutory restrictions exist, and (iii) whether these restrictions are reasonable means to protect the sovereignty and integrity of India or public order. “Unlawful assembly” under Sec. 129(1) refers to an assembly unlawful under Sec. 141 IPC (Ratanlal & Dhirajlal 2011, p. 219; Sarkar 2014, p. 448). Only if the elements of an offence under said provision are fulfilled, an assembly can be considered to be unlawful. This requires a common object of the participants to commit any of the acts falling under Sec. 141 IPC (Basu 2010, p. 676 with reference to case law). Failure of an assembly to disperse does not make it unlawful but might entitle the police to disperse such assembly according to Sec. 129(2) (Sohoni 2003, p. 1153). The question whether an assembly is unlawful under Sec. 141 IPC does not open discretionary power to the police but is a strictly legal question.

Much more troublesome from a constitutional point of view is the second alternative of Sec. 129(1), which allows for the dispersal of any assembly of five or more persons “likely to cause a disturbance of the public peace”. Obviously the notion of “public peace” needs to be construed in accordance with the constitutional guarantees, including the question which amount of probability is necessary to make a disturbance “likely”. The very concept and notion of “public peace” seems to be far from clear. Construing this narrowly under the auspices of the Constitution, an assembly is likely to cause disturbance to public peace only if there is evidence to establish that this assembly would, in the immediate future, develop into an unlawful one (Ibid. p. 1155). Sec. 129(2) provides for the power of police or the executive Magistrate to disperse an assembly by force if (i) upon being so commanded, the assembly does not disperse or (ii) without being so commanded, it conducts itself in such a manner as to show a determination not to disperse (see also Sections 145, 151 IPC). While alternative (i) at least requires an explicit order of the police (or Magistrate) that stipulates clearly and precisely for the participants that they are supposed to leave and gives them a chance to comply, this is not the case with alternative

(ii). Here it would be necessary for the participants, who at least might presume to be protected under Art. 19(1)(b) to anticipate the legal assessment of the police or Magistrate to escape the use of force, i.e., an encroachment upon their fundamental right protected by Art. 21. This does not seem not to be acceptable from a constitutional point of view because the police could always first resort to an explicit order under the first alternative, i.e. command the dispersal of an assembly before force is to be used against participants (cf. Chauhan, J. (concurring), *Ramlila Maidan Incident v. Home Secretary, Union of India* 2012, 5 SCC 1 at 122). Hence the dispersal of an assembly without prior explicit command to disperse conflicts with the constitutional safeguards for the fundamental right of freedom of assembly under Art. 19(1)(b).

According to Sec. 144(1) CrPC it is possible to “direct any person to abstain from a certain act (...)”. Even though Sec. 144 provides for very wide powers with a significant impact on fundamental rights, the wording is very vague and in reality, the police seem to make broad use of the provision.³ However, from a constitutional point of view only exceptional circumstances can legitimize an encroachment upon fundamental rights under this provision (Sarkar 2014, pp. 487, 489, with reference to case law). Thus Sec. 144 needs to be limited to extra-ordinary situations of “emergency” (Ibid. pp. 487-90; see also *Ramlila Maidan Incident v. Home Secretary, Union of India* 2012, 5 SCC 1 at 67) or “urgent cases of nuisance or apprehended danger” (*Gulam Abbas v. State of Uttar Pradesh*, 1982 SCR (1) 1077 at 1083). The latter one seems to be a more appropriate notion to make it clearly distinguishable from “emergency law”. An imminent danger to values like human life and safety certainly may legitimize such measure. Nevertheless, it seems that Sec. 144 also in cases of disturbances of the public tranquility seems to be a “door-opener” for abuse, its powers broadly being used within the realm of freedom of assembly, e.g., to prohibit an assembly or a meeting, the uttering of “provocative slogans” or the use of loudspeakers (see, e.g., *In Re Ramlila Maidan Incident v. Home Secretary, Union of India* 2012, 5 SCC 1; see also reference to cases in Basu, 2007, p. 717).

Sec. 144 also seems to be broadly used against persons held to be “criminals” or “anti-social elements” by the police. Given the possibility of severe restrictions on fundamental rights, the question of constitutionality of this Section and orders under this provision has to be raised. The SC never repudiated the powers under this Section *in toto* but requested the restrictions to be reasonable (see, e.g., *Babulal Parate v. State of Maharashtra*, AIR 1961 SC 884 at 889). The SC therefore set certain standards to be followed. With reference to reasonable limitations to protect “public order” as mentioned in Art. 19(2), the SC in

3 *Manupatra*, a legal database, has about 1.600 counts on this provision (as of 16.2.2016).

Madhu Limaye required “urgency of the situation and its efficacy in the likelihood of being able to prevent some harmful consequences. (...) As it is possible to act under the Section absolutely and even ex-parte it is obvious that the emergency must be sudden, and the consequences sufficiently grave” (Madhu Limaye v. Sub-Divisional Magistrate, (1970) 3 SCC 746 at 757). The court also held it to be admissible to pass an order not directed against a specific person but general orders “when the number of persons is so large that the distinction between them and the general public cannot be made (...). (t)hat Sec. 144 is not unconstitutional if properly applied and the fact that it may be abused is no ground for striking it down. The remedy then is to question the exercise of power as being outside the grant of the law” (Ibid.).

With regards to restrictions on public assemblies the SC summarized the legal requirements under Sec. 144 “being an order which has a direct consequence of placing a restriction on the right to freedom of speech and expression and right to assemble peaceably, should be an order in writing and based upon material facts of the case (...) such an order is revisable and is subject to judicial review” (In Re Ramlila Maidan Incident v. Home Secretary, Union of India, (2012) 5 SCC 1 at 45). Furthermore, it was emphasized that “the perception of the officer recording the desired/contemplated satisfaction has to be reasonable, least invasive and bona fide. The restraint has to be reasonable and further must be minimal. (...) the perception of threat to public peace and tranquility should be real and not quandary, imaginary or a mere likely possibility” (Ibid. at 46). However, even an incorrect order is not necessarily a colorable and/or *mala fide* exercise of power on bad faith, according to the SC (Ibid at 54, where order under Sec. 144 was held to be against the law not being justified by the facts and circumstances of the case (passim)).

2. Preventive Powers of the Police under the CrPC

Police powers under Chapter XI are considered to be very broad and extensive while the police are authorized to act on their own initiative and knowledge (Ratanlal/Dhirajlal 2011, p. 269). Coming back to the idea of strictly delimiting preventive powers from criminal justice, it is not clear how preventive provisions under the CrPC can be delimited against “comparable” powers in police law, which in terms of transparency and constitutional limitations under the rule of law does not seem to be a good solution.

According to Sec. 149 CrPC “every police officer may interpose for the purpose of preventing, and shall, to the best of his ability, prevent, the commission of any cognizable offence.” The exact content and the powers of police stipulated here are far from clear and most scholarly writing does not bother to get into detail. An SC decision on this question could not be found. One commen-

tator states that Sec. 149 “enables a police officer to prevent the commission of a cognizable offence” (Ibid.) while others are more permissive in terms of legitimizing encroachment of fundamental rights (Sohoni 2003, p. 1641: Sec. 149 and 151 result in “curtailment of valuable fundamental rights in the interest of public order”), stating that “a police officer may do many things, e.g., arrest preventive action [sic!], dispersion of unlawful assembly and so forth” continuing that he “may do those things while investigating or even without investigation” (Sarkar 2014, p. 593). Another author at least points to the necessity of certain limitations, stating that “interpose” in Sec. 149 does not “cover all sweeping orders that would be unreasonable with the liberty of the citizens” (Misra 2011, p. 202). A third opinion points to the fact that this Section does not specify which acts can be carried out by a Police Officer for this purpose, excepting arrest without warrant (Basu 2007, p. 794, referring to Sec. 151 for arrest), which seems to presume that Sec. 149 does not grant any power at all. Understanding these contrarities requires a bit of bushwhacking because power to arrest without warrant is already settled in Sec. 41 and power to disperse an unlawful assembly in Sec. 129.

More importantly Sec. 151 CrPC also vests the police with the power to arrest in order to prevent the commission of cognizable offences. So exactly what powers, to what aims, are transferred under Sec. 149? Starting from a perusal, Sec. 149 either grants a police officer whatever means and powers he “needs” to do, whatever he thinks to prevent (only) a cognizable offence, or it describes a mere duty of police officers without transferring any power to interfere with citizens’ fundamental rights, which might be supported by the fact that, e.g., the power to arrest or the power to disperse an unlawful assembly are already explicitly stipulated by other Sections of the CrPC. That Sec. 149 provides for a mere duty (Princep 2008, p. 593, seems to support this point of view, when referring in effect only to “duties of police” with regards to Section 149) but no powers (rather confusing Thakker Takwani 2011, pp. 363-64: “Sec. 149 enables police officer to prevent (...) it imposes on him a duty”) seems to be supported by the very idea of the rule of law, which certainly requires that any citizen – as well as the police – are able to understand and to know for sure if under the provision of a specific Act the police are vested with powers to interfere with fundamental rights or not. Even more, the rule of law not only requires that citizens and the police can deduct from the written law whether the police are vested with such powers; also, the extent of such powers must be specified clearly and exclusively by the law. This might be done in more generic terms like “public order” if such notion is understandable and its boundaries and content are well settled by jurisprudence, but Sec. 149 does not even approximate to this basic requirement from my point of view.

Sec. 151 CrPC grants the police a “very vast power” (Law Commission 177th Report on “Law Relating to Arrest”, p. 21) and discretion (Sohoni 2003, p. 1617) to arrest in order to prevent any cognizable offence. Sec. 151 however does not grant any power to detain a person, which is uncontested with reference to Sub Sec. (2) (cf. Sarkar 2014, p. 595; Sohoni 2003, p. 1618; see also Basu 2007, p. 798, with a less than clear notional differentiation between arrest and detention). Regardless of these broad powers, Sec. 151 gets rather little attention in commentaries on the CrPC and the SC considered said provisions to be constitutional, pointing however to the procedural safeguards applicable under this Section (Ahmed Noormohmed Bhatii v. Gujarat, AIR 2005 SC 2115). There are two prerequisites for an arrest under this Section: The police officer (i) must “know” and not only “apprehend” that a person has a design to commit a cognizable offence, and (ii) the commission of such offence cannot be otherwise prevented, which is a matter of proportionality. The latter prerequisite requires urgency of an arrest; otherwise, the arrest is illegal (Sohoni 2003, p. 1617, with reference to case law). Comparing Sec. 149 and Sec. 151 (as well as Sec. 152) from my point of view (to the opposite Sarkar 2014, p. 593) demonstrates that Sec. 149 does not vest the police with any “power” to arrest or any other power to encroach upon citizen’s fundamental rights. On the other hand, Sec. 151 could also affirm the view that Sec. 149 grants a more than broad variety of permissible police actions without any explicit limitations at all, except for arrest and cases handled under Sec. 152. This interpretation however does not convince under the basic principles of the rule of law. Certainly Sec. 151 facilitates more than mere safeguards to the person arrested, because Sub Sec. (2) explicitly refers to the power to arrest under Sub Sec. (1), which hence cannot be included in Sec. 149.

Conclusions

When trying to discuss the idea of a modernization of statutory provision of police powers at a law school in India, the author experienced an almost hostile response, which perhaps was paradigmatic for the Indian discussion. One reason certainly was the above mentioned common law approach which does not seem to be update any longer from my point of view however. Another objection seems to be that granting the police a set of clearly stated but also delimited statutory powers would “automatically” lead to even more powers of the police, interestingly a controversial topic already in early 19th century modernization of police in the UK (cf. Dixon 1997, pp. 56 et seq.). Without doubt any revision and modernization of statutory powers of the police, e.g. in Police Acts and the CrPC, implies the risk of an expansion of police powers detrimental to fundamental rights. While stressing rule of law values might lead to prioritizing

fundamental rights, “police powers” rather point in the opposite direction (cf. Sanders/Young 2008, p. 282, on “due process” vs. “crime control” values). Rule of law in this context obviously refers to a substantive (cf. D.K. Basu v. West Bengal, (1997) 1 SCC 416 at 424; see also Jain 2013, p. 1575), not only formal, concept.

Yet, since most of the existing Indian law stipulating police powers is still based on a pre-constitutional model of police, it does not seem to be premature today to discuss a fundamental rights based concept of police powers in India, protecting such rights that were not in force when the law of the land was first stipulated. From my point of view this would add another important feature to the discussion on police reform in India. If policing in India is ever to comply with essential standards of a democratic society under the rule of law, police training, professionalization, better working environment, adequate payments schemes, attitudinal changes in the police etc. certainly are indispensable prerequisites of change for a modern police in a democratic society based on fundamental rights of its citizens. But for all that, the current law of the land, granting the police vast and not at all clearly delimited powers to encroach up fundamental and human rights needs to be scrutinized, too. This has yet to be done in India.

Literature

- Alexander, K. 2006: *Police Reforms in India*. New Delhi
- Aston, J. 2011: *Restructuring the Indian Police System: Need for Accountability and Efficiency*
- Basu, D. D. 2007: *Commentary on the Constitution of India*. Agra
- Basu, D. D. 2010: *Criminal Procedure Code, 1973*. Gurgaon
- Bayley, D. H. 1969: *Police and Political Development in India*. Princeton
- Behari, C. 1961: *Police Act 1861*. Allahabad
- Beotra, B. R. 1970: *The police acts*. Allahabad
- Bhanage, P. P. 1974: *The Bombay Police Act, 1951*. Bombay
- Chandra, B./Mukherjee, M./Mukherjee, A. 2008: *India since Independence*. New Delhi
- Commonwealth Human Rights Initiative (CHRI 2011): *Police Reform Debates in India*. Internet: www.humanrightsinitiative.org/publications/police/PRDebatesInIndia.pdf [zuletzt aufgesucht am 28.6.2017]
- Devi, U. B. 2012: *Arrest, detention and criminal justice system*. Oxford
- Dhillon, K. 2005: *Police and Politics in India*. New Delhi
- Dixon, D. 1997: *Law in Policing*. Oxford
- India Today 2013: *NHRC stats show there were more fake encounters in Congress-ruled states than in Narendra Modi's Gujarat (04.7.2013)*. Internet: <http://indiatoday.intoday.in/story/fake-encounters-congress-ruled-states-narendra-modi-gujarat/1/286891.html> [zuletzt aufgesucht am 28.6.2017]

- Jain, M. P. 2013: Indian Constitutional Law. Gurgaon
- Joshi, G. P. 2013: Policing in India – Some Unpleasant Essays. New Delhi
- Kelkar, R. V. 2011: Criminal Procedure. Lucknow
- Kumar, K. N. 2009: Human Rights Violations in Police Custody. New Delhi
- Law Commission: 177th Report on “Law Relating to Arrest” (2001)
- Lokaneeta, J. 2014: Defining an Absence: Torture ‘Debate’ in India; *Economic & Political Weekly* 2014, p. 69
- Misra, S. N. 2011: The Code of Criminal Procedure. Allahabad
- Mody, Z. 2013: 10 Judgements that Changed India. New Delhi
- Nariman, F. S. 2006: Indian Legal System: Can it be saved?. New Delhi
- (NPC) National Police Commission: 1st Report (1979)
- (NPC) National Police Commission: 2nd Report (1979)
- (NPC) National Police Commission: 3rd Report (1980)
- (NPC) National Police Commission: 4th Report (1980)
- (NPC) National Police Commission: 8th Report (1981)
- Newburn, T./Neyroud, P. (ed.) 2008: Police Powers. In: Dictionary of Policing. Cullompton
- National Human Rights Commission (NHRC) 2013: NHRC asks Chief Secretary, Maharashtra to arrest and produce Commissioner of Police, Pune before it for disobeying its directions (25.11.2013). Internet: <http://nhrc.nic.in/dispArchive.asp?fno=13021> [zuletzt aufgesucht am 28.6.2017]
- (NHRC) o.J., A Brief Note on the Bill proposed for the Model Police Act, 2006. Internet: http://www.mha.nic.in/sites/upload_files/mha/files/pdf/Press_Brief_Oct_30.pdf [zuletzt aufgesucht am 28.6.2017]
- Princep, H. T. 2008: The Code of Criminal Procedure, 1973. Delhi
- Rajan, A./Kumar, A.P., Unconstitutionality of Anti-Terror Laws - The Gujarat Control of Terrorism and Organised Crime Bill, 2015, in: *Economic and Political Weekly* 11.7.2015
- Ranchhoddas, R./ Thakore, D.K. 2011: Code of Criminal Procedure. Gurgaon
- Sanders, A./Young, R. 2008: Police Powers. In: Newburn, (ed.): Handbook of Policing. Cullompton
- Sarkar, S. C. 2014: The Code of Criminal Procedure. Gurgaon
- Sen, S. 2010: Enforcing Police Accountability through Civilian Oversight. New Delhi
- Sen, S. 2002: Trust with Law Enforcement and Human Rights. New Delhi
- Shukla, V. N. 2012: Constitution of India, Lucknow. 11th Ed. 2012 (reprint)
- Singh, G. P. 2008: Principles of Statutory Interpretation, Agra
- Singh, J. 2015: Democracy and Anti-terrorism Laws, in: *Economic & Political Weekly* 25.7.2015
- Sirohi, S. 2012: Fake Encounters Must be Punished with Death. In: *Criminal Law Journal* 118/2012
- Sohoni, R. C. 2003: The Code of Criminal Procedure, 1973. Allahabad
- Subramanian, K. S. 2007: Political Violence and the Police in India. New Delhi
- Tadsad, K. G./Ramswami, H. 2012: Human rights and police administration. New Delhi

Thakker Takwani, C. K. 2011: Criminal Procedure. Gurgaon

The Hindu 2013: Fiat on police reforms still remains on paper, Internet: www.thehindu.com/news/national/fiat-on-police-reforms-still-remains-on-paper/article5302489.ece (01.11.2013), [zuletzt aufgesucht am 28.6.2017]

The Times of India 2013: SC's police reform directive unconstitutional: Maharashtra, Internet: http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2013-08-16/india/41416778_1_police-reforms-maharashtra-government-police-establishment-board (16.8.2013) [zuletzt aufgesucht am 28.6.2017]

Tivari, A. 2005: Handcuffing of Detainees: A "Cuff" on Our Legal Thought and Process. In: *Criminal Law Journal*, (2005), H.111

Vadackumchery, J. 2001: *Wounded Justice and the Story of the Indian Police*. New Delhi

Verma, A. 2005: *The Indian Police: A Critical Evaluation*. New Delhi

Martin H. W. Möllers

Der Theorie-Praxis-Streit bei der Polizei. Zur Frage der Notwendigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens gerade zum Nutzen der polizeilichen Praxis

1 Einleitung

Nach § 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (GBPolVDVDV), der die Ziele des Studiums nennt, vermittelt das „Diplomstudium ‚Bundespolizei (Diplom-Verwaltungswirt)‘ (...) den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei benötigen. Schwerpunkte dabei sind die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, problemorientiertes Denken und Handeln sowie der Erwerb von berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten.“ Theorie und Praxis werden in der Verordnung in ein enges, aufeinander bezogenes Verhältnis gesetzt. Es stellt sich aber nicht nur die Frage, ob es diese Interdependenz von Theorie und Praxis in der Realität überhaupt gibt und wie eine Vermittlung von Theorie und Praxis möglich ist und umgesetzt werden könnte (Spohrer 2003, S. 57). Eine offene Debatte darüber gibt es jedenfalls kaum. „Gegenseitige Empfindsamkeiten, möglicherweise Ratlosigkeit, sicher aber auch Herrschaftsansprüche und reklamierte Claims verhindern dies“ (ebd.).

Theorie und Praxis sind bei der Polizei getrennte Systeme (Behr 2006, S. 39ff.). Denn den theoretischen Teil, der in wissenschaftlichen Systemen integriert ist, kommuniziert die Hochschule, während die Praxis unmittelbar in der polizeilichen Organisation vermittelt wird. Daher folgen Theorie und Praxis jeweils eigenen Regeln (Luhmann 1997, S. 784ff.; Gabriel 2011, S. 73ff.). Hochschule und Organisation verfolgen jeweils ihren Standpunkt – meist auch begleitet mit der Annahme des Überlegenseins gegenüber der jeweils anderen Seite – nach ihren eigenen sozialisierten Gesetzmäßigkeiten. Die Hochschule geht ihren wissenschaftlichen Theorien nach, aber auch die Polizeiorganisation steht nicht ohne eigene Theorien: „Die ‚Praktiker‘ eint ein ‚common sense‘ über ihr Tun (sog. Alltags- oder implizite Theorien) und sie haben auch eine ‚Theorie der Theorie‘, in der Regel von Skeptizismus geprägt“ (Spohrer 2013, S. 52). Auch wenn die Trennung von Theorie und Praxis eigentlich als Errungenschaft

begriffen werden muss, weil eine gute Theorie ja gerade über einen praktischen Unterbau hinausgehen will, hat sich diese Trennung bei der Polizei bisher nicht durchgesetzt. Vielmehr wird ständig versucht, das Lehrgeschäft durch Ruf nach „Ganzheitlichkeit“ und „Praxisbezug“ zu konterkarieren. Dabei wird aber nicht einmal hinterfragt, ob „Praxisbezug“ gleichbedeutend ist mit Praxisrelevanz und Praxistauglichkeit (Oelkers 1999, S. 68f.; Strobl/Wunderle 2007). Denn Berufsanfänger wissen in der Regel nicht, was *Praxis* ist. Die Forderung des Praxisbezugs scheint eher Mittel zum Zweck zu sein, den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, welche die polizeiinternen Hochschulen führen und die ministerielle Weisungsebene besetzen, eine „natürliche“ Überlegenheit gegenüber den notwendigen zivilen Lehrkräften, die ebenfalls wie Berufsanfänger nicht wissen, was Polizeipraxis ist, einzuräumen.

„Hinter dem Begriff der polizeilichen Praxis verbirgt sich intern eine Symbolik der Selbstvergewisserung, ein Geflecht von ritualisiertem Organisationshandeln, zu dem nicht zuletzt auch Initiationsriten zum Einpassen der Dienstanfänger gehören“ (Spohrer 2003, S. 60; Spohrer 2013, S. 54). Denn bei allen Polizeien des Bundes und der Länder wird das verschulte System durchgeführt. Es gibt außerdem immer wieder Vorstöße, durch Führen von Klassenbüchern, Strammstehen bei der Begrüßung von Lehrkräften und der Institutionalisierung eines – eher zu den Streitkräften gehörenden – Ritus des „Meldung Machens“ die Ausbildung noch weiter zurück ins 19. Jahrhundert zu katapultieren (vgl. Behr 2006, S. 101ff.). Es stellt sich daher anfangs die Frage, was denn eigentliches Ziel eines Hochschulstudiums bei der Polizei ist (2), um im Anschluss daran Anforderungen an und Merkmale von Wissenschaft (3) zu formulieren. Dann ist der Boden bereitet, den Zusammenhang von polizeiberuflicher Sozialisation und Wissenschaft (4) zu analysieren und die subjektiven und objektiven Interessen der Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes herauszuarbeiten (5). Begreift man die Lesekompetenz als notwendige Fähigkeit und Fertigkeit des Polizeialltags (6), schließt sich der Kreis. Denn jetzt lässt sich das Ziel von § 3 GBPolVDVDV erkennen, dass nur ein eigenverantwortlich und frei geführtes wissenschaftliches Arbeiten Voraussetzung für selbstständig denkende und selbstständig handelnde Mitarbeiter/innen ist (7).

2 Das Ziel eines Hochschulstudiums bei der Polizei

Ganz formal ist Ziel eines Hochschulstudiums bei der Polizei ein „Diplom“ zu erwerben, das neudeutsch gelegentlich auch „Bachelor“ und für den höheren Polizeivollzugsdienst „Master“ genannt wird. Das Diplom (grch. δίπλωμα, lat. diploma), das bei den Römern eine aus zwei Blättern zusammengelegte Schreibtafel war, steht heute im Bildungsbereich für eine Urkunde, die den er-

folgreichen Abschluss an einer akademischen oder nichtakademischen Bildungsinstitution dokumentiert und besiegelt. Wenn das Diplom – wie für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst üblich – an einer Hochschule (und nur ganz gelegentlich an einer Akademie wie in Niedersachsen und Hamburg) erworben wird, muss außerdem davon ausgegangen werden, dass die Auszubildenden studieren, dass also im Mittelpunkt ihrer Ausbildung wissenschaftliche Theorien und wissenschaftliches Arbeiten stehen.

Wissenschaftliche Theorien im eigentlichen Sinn, die unter methodisch kontrollierten und nachvollziehbaren Bedingungen gewonnen werden, sind abstrakte, systematisierte Erkenntnisse und daher von Alltagserfahrungen abgelöst (Spohrer 2013, S. 55). Die Polizei hingegen agiert im tagtäglichen, um nicht zu sagen, profanen Alltag und muss sich mit konkreten Einzelfällen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung auseinandersetzen. Warum also sollen Polizistinnen und Polizisten lernen, wissenschaftlich zu arbeiten und zu wissenschaftlich erworbenen Erkenntnissen zu kommen? Diese Frage lässt sich sofort beantworten: Alltagswissen ist widersprüchlich, wie sich an zwei einfachen Beispielen nachvollziehen lässt: „Gleich und Gleich gesellt sich gern“ – „Gegensätze ziehen sich an.“ Sowie: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.“ – „Einmal ist keinmal.“ Widersprüchliches Alltagswissen würde aber bei polizeilichen Maßnahmen zu willkürlichem Verhalten im Einsatz führen, was nicht sein darf. Die Polizei muss dementsprechend bestimmte Kenntnisse erwerben, damit sie – gebunden an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG – sicher ihre Aufgaben wahrnimmt. Damit ist aber die Frage, warum Polizistinnen und Polizisten lernen sollen, wissenschaftlich zu arbeiten und zu wissenschaftlich erworbenen Erkenntnissen zu kommen, noch nicht hinreichend beantwortet. Sie lässt sich jedoch zum einen darüber lösen, welche Anforderungen an und Merkmale von Wissenschaft bestehen. Zum anderen muss analysiert werden, ob es einen Zusammenhang zwischen polizeiberuflicher Sozialisation und Wissenschaft gibt und ob Wissenschaft die Selbstmotivation zum selbstständigen Arbeiten fördert. Wenn danach nachgewiesen wird, dass die Lesekompetenz als Schlüsselqualifikation für den Polizeialltag angesehen werden muss, lassen sich die Erkenntnisse führender Personen in der Polizeiausbildung nachvollziehen, die im „Berliner Memorandum 1998“ publiziert wurden und die Notwendigkeit wissenschaftlichen Arbeitens in einem Diplom-Studiengang bejahen.

3 Anforderungen an und Merkmale von Wissenschaft

Wissenschaftlichkeit bedeutet formal, dass nach festgelegten Methoden Erklärungsmodelle – so genannte Theorien – entwickelt werden (Franck 2007). Ein Erklärungsmodell, eine Theorie, trifft im Ergebnis eine oder mehrere allgemeingültige Aussagen und bringt gegenüber dem bis dahin bestehenden Wissen

einen Erkenntnisfortschritt (Brauner/Vollmer 2008, S. 16). Damit Wissenschaft zwischen einzelnen Subjekten überprüfbar ist, kommt es bei Wissenschaftlichkeit auf eine systematische Beschreibung, Untersuchung und eventuelle Begründung von Tatbeständen an (Speck 1980, Bd. 3, S. 726). Dabei verfügt Wissenschaft über ein Begriffs- und Ordnungsschema, reflektiert sowohl „Praxis“ als auch ihre eigene Methodik und gewinnt Erkenntnisse vor allem aus der Distanz! Wissenschaft zielt darauf, als Wirklichkeit erlebte (Praxis-)Erfahrungen systematisch und objektiviert anhand nachvollziehbarer und damit kontrollierbarer Kriterien zu verarbeiten (Möllers 2014a, Rn. 13).

Im Gegensatz dazu gibt es zweckorientierte Thesen, die von subjektiver Bedeutung sind. Sie stehen meistens in Zusammenhang mit Alltags- und Praxiserfahrungen (z. B.: „Auf unserer Polizeidienststelle ist es so (...)“) und geben sich nur den Anschein von Wissenschaftlichkeit. Solche zweckorientierten Thesen werden daher als „Populärwissenschaft“ und/oder auch „Pseudowissenschaft“ bezeichnet. Bei solcher Pseudowissenschaft wird das subjektiv Empfundene bzw. persönlich Erlebte als allgemeingültige Wirklichkeit („(...) dann ist es immer so!“) präsentiert. Zu erkennen sind derartige pseudowissenschaftliche Abhandlungen daran, dass sie auf das Zitieren wissenschaftlicher Literatur entweder gänzlich verzichten oder die Autorin bzw. der Autor nur eine einseitige Auswahl getroffen hat. Ihre Erkenntnisse beruhen subjektiv auf Erlebnissen oder bereits in Erscheinung getretenen Personen (bzw. deren pseudowissenschaftlichen Abhandlungen), von denen – häufig im dogmatischen Sprachstil, mitreißend oder einschwörend formuliert – visionäre Maßnahmen abgeleitet werden. Reste solcher pseudowissenschaftlichen Abhandlungen sind auch immer noch bei den Studierenden festzustellen, wenn sie sich erstmals an Überlegungen zur Erstellung einer Diplom- oder Bachelorarbeit herantrauen. Typisches Merkmal ist dann, dass sie ein oder zwei Experten im Auge haben, auf dessen bzw. deren Aussagen die gesamte „wissenschaftliche These“ aufgebaut und bestätigt werden soll. Es braucht dann die ausgewählte Redekunst des Professors bzw. der Professorin, ein solches Ansinnen rechtzeitig zu bremsen (Möllers 2014a, Rn. 15).

Problematisch an diesen populär- und pseudowissenschaftlichen Traktaten ist vor allem, dass sie sich gegen Kritik abschotten und eine erhebliche Gefahr zur Ideologisierung bergen (ebd.). Eine Polizeiausbildung, die auf Wissenschaft verzichtet, bietet aber erheblichen Raum für populär- und pseudowissenschaftliche Ausbildungen. Ferner lädt sie dazu ein, richtige Maßstäbe für polizeiliches Handeln anzulegen. Wissenschaftliches Arbeiten, wie es bei Diplom, Bachelor und Master an Polizeihochschulen verlangt wird, basiert dagegen auf den eingangs aufgeführten allgemeinen Merkmalen für Wissenschaftlichkeit. Das bedeutet: Wenn Wissenschaft einen Erkenntnisfortschritt bringen soll, dann

kann dies nur für ein bestimmtes Fachgebiet gelten. Dessen Terminologie wird beim wissenschaftlichen Arbeiten korrekt angewendet.

Soweit der Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens konkrete Ergebnisse in Form von publizierten Werken hervorbringt, haben diese bestimmte Richtlinien zu erfüllen. Sie schulen die Polizeiführungskräfte, Quellen zu nennen, an das vorhandene Wissen anzuknüpfen und neue Inhalte und Lösungswege *logisch-konstruktiv* aufzubauen. Diese Erkenntnisse erklären aber nur dann die Notwendigkeit eines freien wissenschaftlichen Studiums für Anwärtler/innen des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes, wenn es einen Zusammenhang von polizeiberuflicher Sozialisation und Wissenschaft gibt.

4 Der Zusammenhang von polizeiberuflicher Sozialisation und Wissenschaft

In der Soziologie und in der Pädagogik wird unter dem Begriff Sozialisation allgemein das Lernen sozialer Rollen verstanden (Combe 1973, S. 333 m. w. N.). Deshalb soll nach dieser Auffassung „berufliche Sozialisation“ das Lernen sozialer Rollen in dem frei gewählten und nach Abschluss der Ausbildung auszuübenden Beruf bedeuten. Im Unterschied zu den Begriffen „Erziehung“ und „Entwicklung“ betont aber die „berufliche Sozialisation“ die Verflochtenheit des Einzelnen in sein berufliches Umfeld, das handelnde Subjekt erscheint also als Funktion von Vorgängen, die durch soziale Strukturen determiniert sind (Habermas 1969). Verhalten wird dabei nicht als Reaktion eines einzelnen Organismus oder Äußerung einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur verstanden.

Der beruflichen Sozialisation liegt nicht das Konzept der strukturell-funktionalen Soziologie nach Parsons (1951; ders. 2005) zugrunde, das sich allein darauf beschränkt, dass im Sozialisationsprozess Individuen die Normen und Werte der Gruppen und Institutionen, denen sie angehören, erlernen und damit der Tradierung und Stabilisierung der jeweils herrschenden sozio-kulturellen Ordnung dienen (Ulich 1982, S. 17; Walter 1973). Vielmehr muss die Charakteristik des Sozialisationsprozesses in den Mittelpunkt gestellt werden, der dann durch die beiden Begriffe „soziale Interaktion“ und „Lernen“ gekennzeichnet ist (Fröhlich/Wellek 1972, S. 667; Ulich 1982, S. 18f.). Nur dadurch ist es nämlich möglich, die gerade für eine Theorie beruflicher Sozialisation notwendige Verbindung von personaler und interpersonaler Ebene herzustellen. Besonders für die berufliche Sozialisation gilt: Unabhängig davon, ob der eigentliche Lernvorgang ein intrapersonaler Prozess ist oder auch häufig in einer nicht-interaktiven Situation stattfindet, *Sozialisation ist Lernen durch Interaktion*. Einzelne Teilprozesse der Sozialisation, nämlich Identifikation, Imitation und Internalisierung (Fröhlich/Wellek 1972, S. 705ff.), setzen immer schon eine wechselseitige Handlungsbeziehung zwischen „ego“ und „alter“ voraus. Darauf

aufbauend werden die Ziele und Inhalte der beruflichen Sozialisation in Form expliziter oder impliziter Darstellung, Interpretation und Kontrolle wert- und normorientierter Verhaltensweisen oder -dispositionen überhaupt erst wirksam. Unter welchen Bedingungen sich solche Beziehungen konstituieren, erhalten und modifizieren, ist deshalb von entscheidender Bedeutung (Möllers 2016, S. 95f.)!

Die praktische Berufsausbildung, die als Fallmethode an Hochschulen für die Polizei neben dem theoretischen Teil obligatorisch ist, enthält zwei Wesensmerkmale, die es bei anderen Hochschulausbildungen mit erheblichem Praktikumsanteil in vergleichbarer Weise nicht gibt: Diese beiden Wesensmerkmale bedingen die Notwendigkeit einer sorgfältigen, bereits mit der Ausbildung beginnenden beruflichen Sozialisation. Das erste Wesensmerkmal bezieht sich darauf, dass die jungen Polizeikommissarinnen und -kommissare nach erfolgreicher Laufbahnprüfung regelmäßig unmittelbar Führungsaufgaben übernehmen. Das andere Wesensmerkmal steht im Zusammenhang mit der besonderen Auswirkungsbedeutung von Maßnahmen, die Kommissarinnen und Kommissare nach erfolgreicher Laufbahnprüfung treffen müssen: Notwendige Handlungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern greifen regelmäßig in hochrangige Rechtsgüter ein, nämlich in die höchstpersönlichen Menschenrechte Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person. Auch muss bedacht werden, dass in der Regel der den Einsatz führenden Führungskraft für ihren Eingriff oder ihre Anweisung zum Eingriff kaum Bedenkzeit bleibt. Hierbei auftretende Fehler lassen sich nicht ohne weiteres – wie etwa bei Handlungen und Handlungsanweisungen von Führungspersonal im mittleren Management der Privatwirtschaft oder bei Verwaltungsakten durch Inspektorinnen und Inspektoren der allgemeinen inneren Verwaltung spätestens beim Widerspruchsverfahren – korrigieren. Denn zum Beispiel eine Körperverletzung durch notwendigen Einsatz einer Schusswaffe lässt sich nicht einfach zurücknehmen wie ein Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich, dass gerade im Polizeivollzugsdienst gegebenenfalls auftretende Fehler regelmäßig besonders gravierende Folgen nach sich ziehen können.

Damit lässt sich folgern: Die Tätigkeit der Frauen und Männer im Polizeivollzugsdienst erfordert bereits unmittelbar nach ihrer Ausbildung das unbedingte Vertrauen der Vorgesetzten zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und umgekehrt. Gegenseitige Abhängigkeit und absoluter Verlass aufeinander bis zum Grad des Sich-blind-Anvertrauens sind die Basis für alle Vollzugskräfte. Dem entsprechend werden die Anwärtinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Dienstes, die in ihrem Beruf später immer führen und geführt werden, im Laufe des gesamten Studiums in die Führungswissenschaften mit einem erheblichen Stundenanteil theoretisch ausgebildet (Möllers 2016, S. 97).

In der Vergangenheit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts galt noch der personalistische Ansatz, der davon ausging, dass Führungsleistung als unmittelbar abhängig von der Person des Führenden abzuleiten ist und dass es deshalb nur auf die Person des Führenden überhaupt ankommt (Altmann/Berndt 1992, S. 52). Auf der Grundlage von Forschungsansätzen der 1950er Jahre (Lewin 1952; Moreno 1996) steht heute die Bedeutung des Geflechts von sozialen Beziehungen für die Führung, ihre Abläufe und Wirkungen, also der gruppendynamische Prozess, im Mittelpunkt der polizeilichen Führungswissenschaft (Altmann/Berndt 1992, S. 66ff. m. w. N.; Uhlendorff/Jäger 2011).

Wenn aber berufliche Sozialisation – wie oben dargelegt – Lernen durch Interaktion ist, sind die jeweiligen Interaktionspartner und das Interaktionsfeld, also die Bedingungen, unter denen sich das Gruppenverhalten auf Führung und Arbeitsverhalten auswirken, von besonderer Bedeutung. Solche gruppendynamischen Prozesse sind zum Beispiel Wirkungen und Grundeinstellungen von Gruppen, Bedingungen und Wirkungen in Kleingruppen, die Bedeutung von Rolle, Rang und Status, Motivation und Leistungsverhalten in der Gruppe, die Entstehung, Wirkung und Behandlung von Konflikten (Altmann/Berndt 1992, S. 52).

Sie werden durch die berufliche Sozialisation konstituiert, erhalten und modifiziert. Daraus ergibt sich, dass ein sehr hoher Stellenwert der beruflichen Sozialisation in der Polizeiausbildung notwendig ist. Die Bedingungen für eine berufliche Sozialisation müssen daher bereits während der Ausbildung grundgelegt werden. Sie sind umso günstiger, je mehr Beziehungsfaktoren schon in der Ausbildung vorerlebt und hinterfragt werden können. An diesen Beziehungsfaktoren fehlt es jedoch, wenn auf informelles Lernen und Verstehen, das wissenschaftliches Arbeiten gewährleistet, verzichtet wird. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel festgestellt, birgt der Verzicht auf Wissenschaftlichkeit und die Konzentration auf formales Lernen von explizitem Wissen die Gefahr, dass an ihre Stelle populär- und pseudowissenschaftliche Erklärungen stehen, die sich gegen Kritik abschotten und eine erhebliche Gefahr zur Ideologisierung bergen. Außerdem reicht formales (Auswendig-)Lernen von Wissensstoffen in keiner Weise aus, um im Polizeiberuf zu bestehen. Benötigt werden vor allem Lernsituationen und Lernmodelle, die auch informelles Lernen und Verstehen einschließen. Das wiederum kann nur das wissenschaftliche Arbeiten leisten, sodass Wissenschaft als Instrument zur Selbstmotivation für das selbstständige Arbeiten gelten muss (Möllers 2016, S. 98).

Die Selbstmotivation gründet sich in der Eigenverantwortung, eine der Hauptforderung der polizeilichen Leitbilder. Damit liegt es in Anlehnung nach Reinhard K. Sprenger in erster Linie bei den Anwärterinnen und -anwärtern des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes selbst, sich die Grundlagen für eine genügende, die Unterrichtsaktivität fördernde Motivation zu schaffen

(Sprenger 2007; ders. 2010; Möllers/Spohrer 2011, S. 295f.). Sie müssen ihre eigene Fähigkeit oder Unfähigkeit überprüfen, kritisch die eigene Anstrengung oder den Mangel an Einsatz analysieren sowie auch wahrnehmen, dass es äußere Umstände wie Pech, Glück, Stimmungslagen, Wohlbefinden, bestimmte Situationen, mögliche Fehltritte usw. gibt, die – ebenso wie die Höhe der Anforderungen – die eigene Motivation beeinflussen. Erst wenn die Anwärtinnen und Anwärter in der Lage sind, eine kritische Selbstanalyse durchzuführen und eigene Schwächen einzugestehen, werden sie als Polizeiführungskraft fähig sein, praxisorientierte Führungsaufgaben zu übernehmen. Ihre eigene Ausbildung bietet die Chance, dies zu erlernen. Dafür haben Bund und Länder äußerst günstige Rahmenbedingungen geschaffen: Die Besoldung liegt weit über dem aktuellen BAföG-Satz, Aufsteigerinnen und Aufsteiger aus dem mittleren Dienst erhalten sogar ihr volles Gehalt weiter. Die Ausbildungszeit wird voll auf die ohnehin um fünf Jahre verkürzte Arbeitszeit für die Pension angerechnet; es gibt regelmäßig eine Übernahmegarantie nach Bestehen der Laufbahnprüfung, beim Bund sogar auch bei Nichtbestehen, denn wer endgültig durchfällt, darf als Aufsteiger wieder zurück an den alten Platz, ein Einsteiger erhält im Regelfall noch eine Beamtenstelle im mittleren Dienst. Unterkünfte werden zumeist gestellt (Möllers 2015, S. 48).

Zusammenfassend lässt sich sagen, bei keiner anderen Ausbildung an Hochschulen oder Akademien gibt es für diese äußerst guten Konditionen vergleichbare Bedingungen. Damit müsste genügend Motivation zum Lernen vorhanden sein. Da dies aber offensichtlich nicht der Fall ist, müssen andere Faktoren hemmend auf die Motivation einwirken. Es sind daher die subjektiven und objektiven Interessen der Anwärtinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Dienstes in Augenschein zu nehmen.

5 Die subjektiven und objektiven Interessen der Anwärtinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes

Die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen selbst sollen durch die Dozentinnen und Dozenten mit Blick auf die Interessen der Lernenden geplant und ausgeführt werden, wie die Schülerorientierte Didaktik nach Hilbert Meyer verlangt (Meyer 2003, S. 205; Möllers/Spohrer 2011, S. 348ff.): Interessen der Lernenden haben dabei eine subjektive und eine objektive Seite. Subjektive Interessen sind die unmittelbaren, persönlichen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen, die individuell verschieden und oft auch zufällig sind, selbst wenn sich für ein subjektives Interesse eine zufällige Mehrheit finden sollte. Objektiv sind dagegen Interessen dann, wenn sie unabhängig von individuellen Neigungen sind und die gesamte Ausbildungsgruppe ausnahmslos betreffen. Objektive Interessen sind also überindividuelle Handlungsmotive, die auch

nicht zwingend jedem einzelnen bewusst sein müssen. Daraus ergibt sich bereits, dass die objektiven Interessen den subjektiven – wenn sie konkurrieren – vorgehen müssen (Möllers 2014b, S. 53).

Aus diesen allgemeinen Definitionen lassen sich nun die objektiven Interessen der Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes herleiten: Diese richten sich – da die Ausbildung gezielt ein bestimmtes Berufsziel, nämlich hier das des gehobenen bzw. höheren Polizeivollzugsdienstes, anstrebt – nach der zukünftig zu erwartenden beruflichen Lage als Polizeiführerin bzw. Polizeiführer. Hingegen zählen zu den subjektiven Interessen die Wünsche zwar der in der Regel meisten, aber eben nicht aller Auszubildenden, frühzeitig freitags zuhause zu sein und sich der Familie und Freunden widmen zu können (trifft eben nicht auf alle zu – wenn zuhause Schwiegereltern oder unangenehme Aufgaben warten, wird der Unterricht attraktiv). Diese subjektiven Interessen werden bei der Konkurrenz mit den objektiven Interessen der Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes von diesen überlagert, sodass Lehrpläne und Lehrplanung und vor allem natürlich die Durchführung von Lehrveranstaltungen eben nicht automatisch zurückzutreten haben. Die ordnungsgemäße Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter durch die Lehrenden wird aber nur dann gewährleistet, wenn diese auch Unterricht zu unbeliebten Zeiten mit Lehrinhalten füllen, die notwendige Grundlage für den zukünftigen Beruf als Polizeiführungskraft darstellen. Insofern ist dem Drängen der Auszubildenden nicht permanent nachzugeben.

Wenn Dozentinnen und Dozenten die Vermittlung ihres Lehrstoffes mit Blick auf die subjektiven Interessen der Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes mit erhöhtem Arbeitsaufwand mit aktuellen – um nicht zu sagen brennenden – Themen anreichern, ist es nicht mehr nachvollziehbar – und führt bei den Lehrkräften zur Frustration, wenn nur ein geringer Teil der künftigen Führungskräfte diese Möglichkeit der bequemen Informationsaufnahme wahrnimmt. Uninteressierte haben jedenfalls ihr Recht zur Behauptung verwirkt, dass über bestimmte Themen nicht genügend Informationen vermittelt werden (Möllers 2014b, S. 53f.).

Die meisten Leitbilder der Polizeien in Bund und Ländern sehen in einer guten Aus- und Fortbildung eine Investition für die (berufliche) Zukunft. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses für sich verinnerlicht haben. Dies fördert vor allem das wissenschaftliche Arbeiten. Denn ein wesentliches Merkmal der Ausbildung von wissenschaftlichen Erkenntnissen ist es, die Selbstständigkeit anzuregen und die Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes anzuleiten, selbstständig Probleme zu entdecken, sie zu erforschen und eigenständig zu Lösungen zu gelangen. Dies würde eine Ausbildung in

Form einer expliziten Wissensaufnahme niemals erreichen. Der Erfolg von selbstständigen Problemlösungsstrategien führt dann zur Lern- und Selbstmotivation, weiterhin selbstständig zu arbeiten. Dies ist die Voraussetzung, die Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes zur handlungsorientierten Führungskraft zu befähigen, damit sie eigenverantwortlich die Herausforderungen des Polizeialltags meistern (Meyer 2003, S. 205).

Was bedeutet Selbstständigkeit? Die Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes müssen vor allem *selbst* Probleme entdecken und sie zu lösen versuchen. Das gelingt nur durch das wissenschaftliche Arbeiten. Denn nur sie fördert die Lesekompetenz. Sie muss als notwendige Fähigkeit des Polizeialltags angesehen werden.

6 Die Lesekompetenz als notwendige Fähigkeit des Polizeialltags

Der Begriff „Lesekompetenz“ bezeichnet mehr als nur die mechanische Fähigkeit, einen Text laut oder leise lesen zu können. Unter Lesekompetenz ist vor allem die Fähigkeit zu verstehen, geschriebene Texte unterschiedlicher Art in ihren Aussagen, ihren Absichten und ihrer formalen Struktur zu verstehen und in einen größeren Zusammenhang einordnen zu können. Zu dieser Kompetenz gehört es auch, Texte für verschiedene Zwecke sachgerecht zu nutzen. Genauso wird auch bei PISA die Lesekompetenz definiert (Artelt et al. 2001, S. 11). Nach diesem Verständnis ist Lesekompetenz eben nicht nur ein wichtiges Hilfsmittel für das Erreichen persönlicher Ziele, sondern Basis jeder Art selbstständigen Lernens. Damit ist die Lesekompetenz *die* Grundvoraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben schlechthin. Das spricht bereits dafür, dass auch im Polizeiberuf die Lesekompetenz von sehr hoher Bedeutung ist. Anders aber als das Sprechenlernen, das auf „natürliche Weise“ geschieht, muss Lesenlernen in eigens dafür entwickelten Lehrgängen auf der Grundschule und sinnvollerweise schon durch phonologische Bewusstseinsübungen in vorschulischer Kindeserziehung zunächst grundsätzlich erlernt und darüber hinaus in (hoch-)schulischen Übungen optimiert werden (Böhm 2005, S. 345).

Wenn von den aktuellen Ausbildungs-, Lehr- und Studienplänen oder Modulhandbüchern der Polizeihochschulen ausgegangen wird, ist festzustellen, dass der Begriff „Lesekompetenz“ selbst nicht aufgeführt wird. Als Schlüsselqualifikation kann sie deshalb nur eine Rolle spielen, wenn sie sich aus anderen curricularen Zielen, die eine Lesequalifikation erfordern, ergibt. Die Ausbildungspläne an den Polizeihochschulen in Bund und Ländern, deren Lerninhalte trotz aller Unterschiede im Wesentlichen vergleichbar und jeweils sowohl für Berufsanfänger als auch für Lernende mit langjähriger Berufspraxis (sog. „Aufsteiger“) identisch sind (Groß 2003, S. 151; Möllers 2003a, S. 101ff.; 105), ent-

halten regelmäßige Ausbildungs- und/oder Studienziele, die als *Identifizierung mit dem Polizeiberuf* bezeichnet werden können. Dieses Ziel beschreibt, dass ein sehr hoher Stellenwert der beruflichen Sozialisation in Polizeianwärterlehrgängen gewollt ist. Das *Wollen* um den hohen Stellenwert bedingt zwangsläufig die Frage nach der *Notwendigkeit* in der Polizeipraxis. Hier ist zu konstatieren, dass zwei Hauptfelder bei näherer Betrachtung im Mittelpunkt polizeilicher Aufgaben stehen: das Lesen und das Verfassen von Texten.

Die berufliche Interaktion wird bei der Polizei nicht nur auf Führungsebene, da aber besonders, überwiegend in Textform vollzogen: Zum Beispiel erfolgt die Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens durch einen Bericht in knapper, auf die Darlegung von Tatsachen beschränkter Form. Berichte sind aber nicht nur stereotyp gleich, sondern haben praktische Bedeutung als Eingangs-, Ermittlungs- und Festnahme-Berichte. Zu nennen sind hier z. B. der Tatortbefundbericht, der Einsatzerfahrungsbericht, der Einsatzverlaufsbericht, der Erfahrungsbericht, der Lagebericht, der Schlussbericht und als Form der Unterrichtung einer vorgesetzten Dienststelle über ein wichtiges Ereignis etwa die „Meldung wichtiger Ereignisse“ (WE-Meldung). Gerade letztere wird an eine vorgesetzte Dienststelle gerichtet und bezweckt regelmäßig deren Information. Die WE-Meldung soll den Empfänger in die Lage versetzen, seinerseits auf Anfragen höherer Vorgesetzter oder der zuständigen Polizeipressestelle sofort und umfassend reagieren zu können. Wie soll das Zusammenspiel der Kräfte im Polizeiapparat funktionieren, wenn mangels Lesekompetenz die schriftliche Meldung eines aus polizeilicher Sicht besonders wichtigen Ereignisses nicht oder nicht richtig wahrgenommen wird? Bei solchen wichtigen Ereignissen kann es sich um einen bereits geschehenen oder um einen noch bevorstehenden Vorgang handeln, wie z. B. Geiselnahme, terroristischer Anschlag, schwerer Unglücksfall, Straßenblockade, Großdemonstration (Lensch 2010, S. 2253f.). Nur das Sach- und Technikwissen, das eine Polizistin oder ein Polizist *erlesen* hat, kann sie bzw. er aus dem semantischen Gedächtnis wieder erinnern und in einen für Dritte nachvollziehbaren verständlichen Text in Form eines Berichts kleiden.

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist der Gesetzgeber verpflichtet, die wesentlichen Entscheidungen, vor allem solche, die in Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte der Bürger eingreifen, selbst zu treffen. Der Gesetzgeber muss deshalb wenigstens die Grundzüge in einem förmlichen Gesetz festlegen (Katz 2010, Rn. 641). Somit haben es die Polizeibeamtinnen und -beamten mit einer unüberschaubaren Vielzahl von Rechtsvorschriften zu tun, die gerade im Bereich der Inneren Sicherheit einem ständigen Wandel unterzogen sind. Wie soll aber jemand ein europäisches, völkerrechtliches, Bundes- oder Landesgesetz richtig verstehen und anwenden, der keine Lesekompetenz hat, zumal wenn die Gesetze aus dem 19. Jahrhundert stammen wie die StPO oder das StGB? In der

Rechtswirklichkeit eine ganz erhebliche Rolle spielt ferner das Richterrecht, nämlich das allein durch die Rechtsprechung geschaffene Recht, das neben dem gesetzten Recht und dem Gewohnheitsrecht eine wichtige dritte Rechtsquelle bildet und ebenfalls einer erheblichen Lesekompetenz bedarf (Kastner 2010, S. 1619 m. w. N.).

Aus Texten zu lernen, indem sie von den Studierenden verarbeitet und ihnen dadurch Informationen entnommen werden, die zu berufspraktischem Handeln nicht nur anleiten, sondern sogar konkret festlegen, Hintergrundwissen zum richtigen Handeln liefern und theoretisches und praktisches Lernen ermöglichen, darf deshalb nicht nur (vor-)schulischen Lernstoffen überlassen bleiben, weil diese allein die Aufgabe nicht erfüllen können (Aebli 2006, S. 114f.). Denn auch die neueren PISA-Ergebnisse bescheinigen den allgemeinbildenden Schulen: „Die Lesekompetenz ist weiterhin dürftig.“ (Smolka 2005, S. 21). Vielmehr müssen gerade die für den Polizeiberuf wichtigen Texte in den Lehrstoff an Polizeihochschulen mit aufgenommen werden, um so die vorhandene Lesekompetenz zu erweitern und auf polizeiliche Belange hin zu entwickeln. Je weniger aber die Schule bereits an Lesekompetenz vermittelt, umso mehr muss die Polizeihochschule ihr Augenmerk darauf legen.

Da Lernen und Lesen quasi eins sind, ergibt sich schon daraus, dass auch die Leselust nicht aufgezwungen werden kann. Sie muss sich vielmehr aus bestimmten Anreizen ergeben. Je mehr aber den Studierenden die *scheinbare* Möglichkeit bereitet wird, leichter als durch Lesen an Wissen heranzukommen, etwa durch das Betrachten von bewegten und unbewegten Bildern in Filmen und PowerPoint-Präsentationen oder durch Reduktion des Wissensstoffes auf wenige Wissenselemente, die bereits von der Lehrperson subjektiv ausgewählt wurden, in Skripten oder gar nur in Form zusammenfassender Stichworte, umso weniger werden sie die Lust entwickeln, sich durch anspruchsvolle Texte „zu quälen“, die Schrift zu dekodieren, seine grammatische Kompetenz, den Wortschatz und den Begriffsvorrat zu verarbeiten, um einzelne Sätze und elementare Beziehungen zu verstehen und schließlich den gesamten verarbeiteten Text beurteilen zu können!

Je mehr die Lehre sich des Mittels von Bildern annimmt, desto mehr schreitet sie ins Mittelalter zurück. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels aus dem 14. Jahrhundert, in dem die überlieferten Rechtssätze des regionalen Gewohnheitsrechts verzeichnet wurden, waren ja ausdrücklich für die vielen Analphabeten gemacht! Die Anwärterinnen und -anwärter sollten nicht zusätzlich zu der Macht ihrer Smartphones und Tablets mit Instagram und YouTube auch noch durch bunte Bildchen in der Lehre zu solchen Analphabeten gemacht werden, die nur noch durch Bilder agieren und lernen können. Bilder – und auch Stichworte – sind nämlich erheblich willkürlicher und populistischer zu interpretieren als ganze Texte. Beispiel: Sät im Bild „Der Sämann“,

das Vincent van Gogh 1888 malte, der Sämann morgens oder abends, handelt es sich in der Sonnendarstellung um ein Morgenrot oder um die Abendsonne (Abb. bei Westermann 1982, S. 254)? Die Lust am Lesen von anspruchsvollen Texten, in denen die Grammatik dem wissenschaftlichen Standard entspricht und der Wortschatz auch die dem Fächerkanon entsprechenden Fachbegriffe enthält, kann also nur dadurch erreicht werden, dass das Lesen solcher Texte selbstverständliches Mittel des Studiums an einer Polizeihochschule ist. Auch deshalb kommt es im hohen Maße auf eine *wissenschaftliche* Ausbildung für angehende Polizeiführerinnen und Polizeiführer an.

Daher verwundert es nicht, dass auch das „Berliner Memorandum 1998“, das am 20. Oktober 1998 von der Konferenz der Rektoren und Fachbereichsleiter der Fachhochschulen für Polizei auf ihrer Herbsttagung beschlossen und in dem Dokument „Wege zur Qualitätssicherung der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an den Fachhochschulen für Polizei / Fachbereichen Polizei“ festgehalten wurde, zu der Erkenntnis kommt, dass nur ein eigenverantwortlich und frei geführtes wissenschaftliches Arbeiten die Voraussetzung für selbstständig denkende und selbstständig handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schafft.

7 Eigenverantwortlich und frei geführtes wissenschaftliches Arbeiten als Voraussetzung für selbstständig denkende und selbstständig handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Einer der Leitgedanken des „Berliner Memorandum 1998“ lautet: „Die Polizei braucht selbstständig denkende und handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies bedeutet, dass sich die Ausbildung nicht auf die Vermittlung von Wissen beschränken darf, das den Beamten eine vordergründige Sicherheit vermittelt, welche im Zweifelsfall nicht gegeben ist. Von besonderer Bedeutung sind handlungsorientierte Ausbildungsinhalte, die die persönliche Kompetenz der Beamten erhöhen und sie zu konfliktfähigen, im positiven Sinne selbstbewussten Mitarbeitern machen, die an sie herangetragene Herausforderungen eigenverantwortlich annehmen. Eine Ausbildung oder ein Studium kann nicht darauf ausgerichtet sein, eine allumfassende und abschließende Wissensvermittlung zu leisten.“ (Nr. 1 Leitgedanke, 4. Abs.). Drei Jahre zuvor hatte eine Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Saarland in ihrem Schlussbericht und Ausbildungskonzeption für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit Stand November 1995 dazu formuliert: „Die für das Studium typische Konzentration auf formales Lernen von explizitem Wissen reicht in keiner Weise aus, um im Beruf zu bestehen. Benötigt werden eher Lernsituationen und -Modelle, die auch informelles Lernen und Ver-

stehen einschließen. (...) Die Leistungsanforderungen des polizeilichen Alltags verlangen situationsgerechtes Verhalten, das weit über kognitives Wissen hinausgeht. Es wird evident, dass affektive und soziale Lehrinhalte, die sich mit der Beeinflussung des eigenen und des Verhaltens anderer Menschen befassen, in das Studium einfließen müssen“ (Arbeitspapier Saarbrücken 1996).

Gefordert werden also handlungsorientierte Ausbildungsinhalte, die darauf abzielen, eigenverantwortlich Herausforderungen zu meistern, die auch informelles Lernen und Verstehen enthalten. Einfließen müssen dementsprechend Lehrinhalte, die sich mit der Beeinflussung des eigenen und des Verhaltens anderer Menschen befassen. Genau da setzt die – und nur die – wissenschaftliche Arbeit an. Damit ist die Ausgangsfrage beantwortet: Für wissenschaftliches Arbeiten besteht eine unbedingte Notwendigkeit bei der Polizei und gerade sie dient dem Nutzen der polizeilichen Praxis.

Für die Institutionen ergibt sich daraus aber auch eine Konsequenz: Lässt sich nach obigen Ausführungen nachvollziehen, dass wissenschaftliches Arbeiten für die Führungsebene des Polizeiberufs, die den gehobenen (Kommissarlaufbahn) und höheren Polizeivollzugsdienst (Ratlaufbahn) umfasst, notwendig ist, ist logische Folgerung, dass nur ein eigenverantwortlich geführtes freies wissenschaftliches Arbeiten zum geforderten Ziel führen kann. Ein solches freies wissenschaftliches Arbeiten wird aber nicht nur durch Vergabe einer Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit gerecht (Möllers 2003b, S. 29 f.). Vielmehr sind auch die Rahmenbedingungen der Lernstoffvermittlung auf ein eigenverantwortlich geführtes freies wissenschaftliches Arbeiten auszurichten. Dies bedeutet konkret, dass die Studierenden Freiräume bekommen, um sich eigenverantwortlich und vor allem selbstständig die Lerninhalte zu erschließen, ihre – für die polizeiliche Praxis relevanten – Probleme zu erkennen und eigenständig allein und in Teamarbeit nach Lösungen zu suchen (Möllers 2014, S. 55f.).

8 Zusammenfassung und Schluss

Theorie und Praxis sind bei der Polizei getrennte Systeme. Denn den theoretischen Teil, der in wissenschaftlichen Systemen integriert ist, kommuniziert die Hochschule, während die Praxis unmittelbar in der polizeilichen Organisation vermittelt wird. Daher folgen Theorie und Praxis jeweils eigenen Regeln (Spohrer 2003, S. 57f.; ders. 2013, S. 52f.; Luhmann 1997, S. 784ff.). Hochschule und Organisation verfolgen jeweils ihre Standpunkte nach ihren eigenen sozialisierten Gesetzmäßigkeiten. Beide Seiten fühlen sich der jeweils anderen Seite überlegen. Damit ist der Theorie-Praxis-Streit bei der Polizei in einer Sackgasse. Die Alltagstheorien der „Praktiker“ sind aber wenig zielführend, weil sie ein sehr weites Feld an Interpretationen bieten und sich sogar teilweise widersprechen.

Deshalb musste als logischer Ablauf dieses Beitrags zunächst die Frage erörtert werden, was konkretes Ziel eines Hochschulstudiums bei der Polizei ist. Das sich Auseinandersetzen mit konkreten Einzelfällen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung ist tägliches Geschäft. Die Polizei muss dementsprechend bestimmte Kenntnisse erwerben, damit sie – gebunden an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG – sicher ihre Aufgaben wahrnimmt. Widersprüchliches Alltagswissen reicht daher nicht aus, sondern nur die Anforderungen an und Merkmale von Wissenschaft gehen über Alltagstheorien hinaus. Dies ließ sich daran festmachen, dass es einen Zusammenhang von polizeiberuflicher Sozialisation und Wissenschaft gibt und Lehrende den subjektiven und objektiven Interessen der Anwärterinnen und -anwärter des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes nur über Wissenschaftlichkeit der Ausbildung gerecht werden können. Dies ergibt sich schon aus der Lesekompetenz, eine für die Polizeiführungskraft notwendige Fähigkeit und Fertigkeit. Denn gefordert werden handlungsorientierte Ausbildungsinhalte, die darauf abzielen, eigenverantwortlich Herausforderungen zu meistern, die auch informelles Lernen und Verstehen enthalten. Einfließen müssen dementsprechend Lehrinhalte, die sich mit der Beeinflussung des eigenen und des Verhaltens anderer Menschen befassen. Genau da setzt die – und nur die – wissenschaftliche Arbeit an. Nur ein eigenverantwortlich und frei geführtes wissenschaftliches Arbeiten lässt das Ziel von § 3 GBPolVDVDV, den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen (und auch im höheren) Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei benötigen, erreichen, da wissenschaftliches Arbeiten Voraussetzung für selbstständig denkende und selbstständig handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Daran zu arbeiten ist Aufgabe der Lehrenden und Aufgabe der Polizeiinstitutionen.

Literatur

- Aebli, H. 2006: Zwölf Grundformen des Lehrens. Eine allgemeine Didaktik auf psychologischer Grundlage. Medien und Inhalte didaktischer Kommunikation, der Lernzyklus, 13. Aufl. Stuttgart
- Altmann, R./Berndt, G. 1992: Grundriss der Führungslehre I. Grundlagen kooperativer Führung, 3. Aufl. Lübeck
- Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Saarland) 1996: Schlussbericht und Ausbildungskonzeption für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, Stand November 1995, veröffentlicht als Arbeitspapier. Saarbrücken
- Artelt, C./Baumert, J./Klieme, E./Neubrand, M./Prenzel, M./Schiefele, U./Schneider, W./Schümer, G./Stanat, P./Tillmann, K.-J./Weiß, M. (Hg.) 2001: PISA 2000 – Zusammenfassung zentraler Befunde. Berlin
- Behr, R. 2006: Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden

- Böhm, Winfried 2005: Wörterbuch der Pädagogik. 16. Aufl. Stuttgart
- Brauner, D. J./Vollmer, H.-U. 2008: Erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten. Seminararbeit – Bachelor-/Masterarbeit (Diplomarbeit) – Doktorarbeit, 3. Aufl. Sternenfels
- Bundesgrenzschutz (Hg.) 1998: Bundesgrenzschutz, Polizei des Bundes, Zeitschrift des Bundesgrenzschutzes, Heft 5/6
- Combe, A. 1973: Sozialisation. In: Rauch, E./Anzinger, W. (Hg.): Wörterbuch Kritische Erziehung, 4. Auflage. Starnberg, S. 332-338
- Feltes, Thomas (Hg.) 2011: Polizeiwissenschaft: Von der Praxis zur Theorie, Bd. 3: Polizieren: Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft. Frankfurt/M.
- Fröhlich, W. D./Wellek, A. 1972: Der begrifflich-theoretische Hintergrund der Sozialisationsforschung. In: Graumann, C. F. (Hg.): Handbuch der Psychologie. Bd. 7 / II: Sozialpsychologie – Forschungsbereiche, Göttingen
- Franck, N. 2007: Handbuch Wissenschaftliches Arbeiten, 2. Aufl. Frankfurt/M.
- Gabriel, M. F. 2011: Vorurteile und Stereotypisierungen im polizeilichen Alltagshandeln. In: Feltes, T. (Hg.): Polizeiwissenschaft: Von der Praxis zur Theorie. Frankfurt/M., S. 73-89
- Graumann, C. F. (Hg.) 1972: Handbuch der Psychologie. Bd. 7 / II: Sozialpsychologie – Forschungsbereiche. Göttingen
- Groß, H. 2003: Fachhochschulausbildung in der Polizei: Lehrgang oder Studium? In: Lange, H.-J. (Hg.): Die Polizei der Gesellschaft. Opladen, S. 141-156
- Habermas, J. 1969: Technik und Wissenschaft als „Ideologie“. 2. Aufl. Frankfurt/M.
- Kastner, M. 2010: Richterrecht. In: Möllers, M. H. W.(Hg.): Wörterbuch der Polizei. München, S. 1619-1620
- Katz, A. 2010: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, 18. Aufl. Heidelberg
- Lange, H.-J. (Hg.) 2003: Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen
- Lensch, E. 2010: WE-Meldung. In: Möllers, M. H.W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, München. S. 2253-2254
- Lewin, K. 1952: Gruppenentscheidung und sozialer Wandel. New York
- Luhmann, N. 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt/M., S. 784-788
- Meyer, H. 2003: Leitfaden zur Unterrichtsvorbereitung, 16. Aufl. (Nachdruck der 12.). Frankfurt/M.
- Möllers, M. H. W. 2003a: PISA und Polizei – Zur Lesekompetenz im Fachhochschulstudium als Schlüsselqualifikation für den Polizeiberuf. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003. Frankfurt/M., S. 101-121
- Möllers, M. H. W. 2003b: Vom Nutzen einer Diplomarbeit für den Polizeiberuf – ein Essay zur Einführung der Diplomarbeit an der Hochschule des BGS. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. /Spohrer, H.-T. (Hg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie. Opladen, S. 29-33

- Möllers, M. H. W. (Hg.) 2010: Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl. München
- Möllers, M. H. W. 2014a: Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten an Hochschulen der Polizei. Themenfindung, Literaturrecherche, Fußnotenapparat, Zitiertechnik und Kriterien für die Bewertung mit einem Kapitel zur Diplomarbeiten-Präsentation, Die Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl. Frankfurt/M.
- Möllers, M. H. W. 2014b: Polizei und Didaktik. Ein Lehrbuch über das Lehren und Prüfen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, Die Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl. Frankfurt/M.
- Möllers, M. H. W. 2015: Müssen Kommissarinnen und Kommissare ein akademisches Hochschulstudium absolvieren? Zur Frage des Nutzens eines Diploms. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Bundespolizei – Hochschule – Innere Sicherheit. Frankfurt/M., S. 35-60
- Möllers, M. H. W. 2016: Polizeistudium mit veralteten Ausbildungsformen? Zur Frage der Nützlichkeit einer freien wissenschaftlichen Ausbildung. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. Polizeireform – gewollt, gescheitert? Frankfurt/M., S. 91-111
- Möllers, M. H. W./Spohrer, H.-T. 2011: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei, 3. Aufl. Lübeck/Wiesbaden
- Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.) 2003: Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003. Frankfurt/M.
- Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.) 2013: Polizeiwissenschaft 3: Polizeihochschul-(Aus-)Bildung, JBÖS – Sonderband 7.3, 3. Aufl. Frankfurt/M.
- Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.) 2015: Bundespolizei – Hochschule – Innere Sicherheit. Festgabe für Bernd Brämer. Frankfurt/M.
- Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.) 2016: Polizeireform – gewollt, gescheitert? Frankfurt/M.
- Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr./Spohrer, H.-T. (Hg.) 2003: Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie. Opladen
- Moreno, J. L. 1996: Die Grundlagen der Soziometrie. Wege zur Neuordnung der Gesellschaft. Opladen
- Oelkers, J. 1999: Studium als Praktikum? Illusionen und Aussichten der Lehrerbildung. In: Radke, F.-O. (Hg.): Lehrerbildung an der Universität. Zur Wissensbasis pädagogischer Professionalität. Frankfurt/M., S. 66-81
- Parsons, T. 1951: The Social System, Glencoe Ill. USA
- Parsons, T. 2005: Sozialstruktur und Persönlichkeit, 8. Aufl. Magdeburg
- Radke, F.-O. (Hg.) 1999: Lehrerbildung an der Universität. Zur Wissensbasis pädagogischer Professionalität. Frankfurt/M.
- Rauch, E./Anzinger, W. (Hg.) 1973: Wörterbuch Kritische Erziehung. 4. Auflage. Starnberg
- Smolka, D. 2005: PISA – Konsequenzen für Bildung und Schule. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), (2005), H. 12, S. 21-25

- Speck, J. 1980: Handbuch wissenschaftstheoretischer Begriffe, 3 Bde. Göttingen
- Spohrer, H.-T. 2003: Der Theorie-Praxis-Streit am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei. Ein Beitrag aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr./Spohrer, H.-T. (Hg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie. Opladen, S. 57-64
- Spohrer, H.-T. 2013: Studium ohne Wissenschaft? Das Primat der Praxis am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei aus sozial-wissenschaftlicher Sicht. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Polizeiwissenschaft 3: Polizeihochschul-(Aus-)Bildung, 3. Aufl. Frankfurt/M., S. 51-58
- Sprenger, R. K. 2007: Die Entscheidung liegt bei dir. Wege aus der alltäglichen Unzufriedenheit, 14. Aufl. Frankfurt/M.
- Sprenger, R. K. 2010: Das Prinzip Selbstverantwortung. Wege zur Motivation, 12. Aufl. Frankfurt/M.
- Strobl, J./Wunderle, K. 2007: Theorie und Praxis des Polizeieinsatzes, 3. Aufl. Lübeck
- Uhlendorff, W./Jäger, M. 2011: Führung in der Polizei: Ein Praxisbezogenes Lehr- und Lernbuch, 5. Aufl. Stuttgart
- Ulich, K. 1982: Sozialisation in der Schule. Elemente einer sozialpsychologischen Theorie, 2. Aufl. München
- Walter, R. H. (Hg.) 1973: Sozialisationsforschung. Bd. I: Erwartungen, Probleme, Theorienschwerpunkte. Stuttgart
- Westermann (Hg.) 1982: Das große Lexikon der Malerei. Braunschweig

Liste der Veröffentlichungen von Hans-Gerd Jaschke

Stand Mai 2017

Zusammengestellt von Heike Hilbert, Emil Julius Gumbel Forschungsstelle Antisemitismus und Rechtsextremismus (EJGF), Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien, Universität Potsdam.

Monographien und Herausgeberschaften

- Jaschke, H.-G. 2011: Analyse der politischen Kultur Brandenburgs im Hinblick auf ihre demokratietützende oder demokratieproblematische Wirkung. Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“ des Landtags Brandenburg. Potsdam: Landtag Brandenburg. Internet: <http://www.laendlicher-raum.info/w/files/pdfs/gutachten-jaschke.15722148.pdf> (zuletzt aufgesucht am 5.5.2017)
- Jaschke, H.-G. (Hg.) 2011: Polizei und Öffentlichkeit - Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Projektbericht im Fach Politikwissenschaft. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht (Beiträge des Fachbereichs 5, 8)
- Ferreira, E./Jaschke, H.-G./Peeters, H./Farina, R. (Hg.) 2010: Survey on European Police Education and Bologna - SEPEB. Bramshill: CEPOL - European Police College. Internet: https://www.cepol.europa.eu/sites/default/files/SEPEB_Final_Report.pdf (zuletzt aufgesucht am 5.5.2017).
- del Barrio Romero, F./Björge, T./Jaschke, H.-G./Kwanten, C./Mawby, R./Pagon, M. 2009: Police Science Perspectives. Towards a European Approach. Extended expert Report. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Jaschke, H.-G. 2009: Bedingungsfaktoren des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern. Berlin: Bundesministerium des Innern
- Fabritius, G./Geierhos, W./Palmer, Ch. E./Müller-Franke, W./Schrenk, K./Jaschke, H.-G. 2008: Politik in der modernen Gesellschaft. Studienbuch für Polizeihochschulen. Stuttgart u.a.: Boorberg (2. Aufl. 2008)
- Jaschke, H.-G. 2006: Politischer Extremismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Jaschke, H.-G./Kühnel, W. (Hg.) 2001: Politik der inneren Sicherheit in Berlin. Berlin: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Beiträge aus dem Fachbereich 3, 25)
- Jaschke, H.-G./Rätsch, B./Winterberg, Y. 2001: Nach Hitler. Radikale Rechte rüsten auf. München: Bertelsmann
- Jaschke, H.-G. 2000: Für eine aktivierte Bürgergesellschaft. Thesen zur Diskussion über Rechtsextremismus im Sommer 2000. Mainz: Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz (Perspektive, 6)
- Jaschke, H.-G. 1998: Fundamentalismus in Deutschland. Gottesstreiter und politische Extremisten bedrohen die Gesellschaft. Hamburg: Hoffmann und Campe (Sonderaufl. 1999)

- Jaschke, H.-G. (Hg.) 1998: Projekt „Ausländerfeindlichkeit der Berliner Polizei?“ Berlin: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Beiträge aus dem Fachbereich 3, 10)
- Jaschke, H.-G. 1997: Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft. Frankfurt/M., New York: Campus-Verlag (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung Frankfurt am Main)
- Ewald, T./Jaschke, H.-G./Zinser, H. 1996: Esoterik und New Age. Herausforderungen an die Jugend- und Erwachsenenbildung. Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Polis, 20)
- Falter, J. W./Jaschke, H.-G./Winkler, J. R. (Hg.) 1996: Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag (Politische Vierteljahresschrift - PVS, Sonderheft 27)
- Jaschke, H.-G. 1994: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag (2. Aufl. 2001)
- Jaschke, H.-G. 1991: Streitbare Demokratie und innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Greß, F./Jaschke, H.-G./Schönekas, K. 1990: Neue Rechte und Rechtsextremismus in Europa. Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Jaschke, H.-G. 1990: Die „Republikaner“. Profile einer Rechtsaußen-Partei. Bonn: Dietz (Reihe praktische Demokratie) (3. Aufl. 1994)
- Dudek, P./Jaschke, H.-G. 1984: Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur. 2 Bände. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Dudek, P./Jaschke, H.-G. 1982: Jugend rechtsaußen. Analysen, Essays, Kritik. Bensheim: päd.-extra-Buchverlag (Extra-Buch)
- Greß, F./Jaschke, H.-G. 1982: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik nach 1960. Dokumentation und Analyse von Verfassungsschutzberichten. München: Pressedienst Demokratische Initiative (PDI-Sonderheft, 18)
- Jaschke, H.-G. 1982: Soziale Basis und soziale Funktion des Nationalsozialismus. Studien zur Bonapartismustheorie. Zugl.: Frankfurt/M., Univ., Diss., 1981. Opladen: Westdeutscher Verlag (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, 25)
- Dudek, P./Jaschke, H.-G. 1981: Die „Deutsche National-Zeitung“. Inhalt, Geschichte, Aktionen. München: Pressedienst Demokratische Initiative (PDI-Taschenbuch, 8)
- Dudek, P./Jaschke, H.-G. 1981: Revolte von rechts. Anatomie einer neuen Jugendpresse. Frankfurt/M., New York: Campus-Verlag
- Hennig, E./Jaschke, H.-G. 1980: Neofaschismus und Jugend in der BRD heute. Weinheim, Basel: Beltz (Lehrerhilfen)

Aufsätze

- Jaschke, H.-G. 2017: Gleichheit. In: Flümman, G. (Hg.): Umkämpfte Begriffe. Deutungen zwischen Demokratie und Extremismus. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe, 10024), S. 103–124

- Jaschke, H.-G. 2016: Rezensionessay. NSU und deutsche Sicherheitsarchitektur - eine unendliche Geschichte. In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie - (E & D), S. 320–324
- Jaschke, H.-G. 2016: Strategien der extremen Rechten in Deutschland nach 1945. In: Virchow, F./ Langebach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: Springer VS (Edition Rechtsextremismus), S. 115–134
- Jaschke, H.-G. 2016: Volksgemeinschaft und nationale Identität. Geschichte und Entwicklung des Parteienspektrums rechts der Unionsparteien. In: Vorgänge - Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik (216), S. 5–13
- Jaschke, H.-G. 2015: Bekämpfung des Terrorismus. Was leisten Deradikalisierungsprogramme? In: Die Polizei (9), S. 250–255
- Jaschke, H.-G. 2015: Literatur aus der „Szene“. Der Vordenker der „Neuen Rechten“ erinnert sich. In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie - (E & D), S. 304–308
- Jaschke, H.-G. 2015: Police Training and Police Studies in the EU Member States. Towards higher Standards by Coordination? In: Aden, H. (Hg.): Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon. Opportunities and Limitations. Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., 83), S. 119–132
- Jaschke, H.-G. 2014: Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt. Einige künftige Rahmenbedingungen für die Polizei. In: Oranienburger Schriften (1), S. 7–15
- Jaschke, H.-G. 2013: Right-wing Extremism and Populism in contemporary Germany and Western Europe. In: von Mering, S./Wyman McCarty, T. (Hg.): Right-Wing Radicalism Today. Perspectives from Europe and the US. London: Routledge (Routledge Studies in Extremism and Democracy), S. 22–36
- Jaschke, H.-G. 2013: Sammelrezension. Rechtsextremismus und Gewaltbereitschaft: Politik, Wissenschaft und Journalismus tun sich schwer. In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie - (E & D), S. 251–264
- Jaschke, H.-G. 2013: Zur Rolle des Verfassungsschutzes in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus. In: Landesamt für Verfassungsschutz (Hg.): Verfassungsschutz Hamburg. Symposium 2013. Die veränderte Rolle des Verfassungsschutzes im Aufgabenfeld der inneren Sicherheit. Hamburg, S. 45–51
- Jaschke, H.-G. 2012: Pro und Kontra NPD-Verbot. Am Ende der Symbolpolitik. In: Erziehung & Wissenschaft - E & W (2), S. 21
- Jaschke, H.-G. 2012: Wann ist der rechtspopulistische Moment? Rechtspopulismus: Begriff, Geschichte, Perspektiven. In: Heinrich-Böll-Stiftung-Brandenburg (Hg.): Rechtspopulismus in Ostmitteleuropa. Demokratien im Umbruch? Tagungsdokumentation. Potsdam, S. 12–19
- Jaschke, H.-G. 2012: Zur Rolle der Schule bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte - APuZ (18-19), S. 33–39
- Jaschke, H.-G. 2011: Einleitung: Vier Jahre Aufarbeitungsprozess im und mit dem BKA. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA. Spurensuche in eigener Sache. Ergebnisse - Diskussionen - Reaktionen. Dokumentation des Kolloquiums zum Forschungsbericht zur BKA-Historie vom 6. April 2011. Köln: Luchterhand (Polizei + Forschung, Sonderband), S. 1–10

- Jaschke, H.-G. 2011: Facetten des Extremismus. Eine Begriffsklärung. In: Dovermann, U. (Hg.): Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe, 1135), S. 13–30
- Jaschke, H.-G. 2011: Fundamentalismus. Definition eines alten Phänomens. In: Pelinka, A./Haller, B. (Hg.): Fundamentalismus. Aktuelle Phänomene in Religion, Gesellschaft und Politik. Wien: Braumüller (Studienreihe Konfliktforschung, 26), S. 19–34
- Jaschke, H.-G. 2011: Ideengeschichtliche Vorläufer eines linken Extremismus. In: Dovermann, U. (Hg.): Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe, 1135), S. 31–48
- Jaschke, H.-G. 2011: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie. Eine Skizze. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Polizeiwissenschaft/Bd. 3. Polizeihochschul-(Aus-)Bildung. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Jahrbuch öffentliche Sicherheit, Sonderband 7.3), S. 29–46 (= Jaschke, H.-G. 2003: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie. Eine Skizze. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 83–99)
- Jaschke, H.-G. 2011: Polizeiwissenschaft. Ein europäischer Ansatz. In: Möllers, H. W. M./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Polizeiwissenschaft/Bd. 1 Positionen. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Jahrbuch öffentliche Sicherheit, Sonderband 7.1), S. 99–108 (= Jaschke, H.-G. 2008: Polizeiwissenschaft. Ein europäischer Ansatz. In: SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), S. 4–11)
- Jaschke, H.-G. 2010: Die Zukunft der Demokratie in Deutschland. Welchen Gefährdungen ist sie ausgesetzt? In: Praxis Politik (6), S. 4–8
- Jaschke, H.-G. 2010: Knowledge-led Policing and Security. Developments in Police Universities and Colleges in the EU. In: Policing - A Journal of Policy and Practice (3), S. 302–309
- Jaschke, H.-G. 2010: Rechtsextremismus, Sozialarbeit und Polizei - neue Regelungsstrukturen? In: Möller, K. (Hg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und sozialer Arbeit. Weinheim, München: Juventa-Verlag, S. 81–88
- Jaschke, H.-G./Kock, S. 2009: Aktuelle Forschungen zu rechtsextremen Einstellungen in Deutschland. In: Die Polizei (11), S. 324–327
- Jaschke, H.-G. 2009: Braune Wurzeln. Das Bundeskriminalamt vor und nach 1945. In: Praxis Geschichte (3), S. 50–51
- Jaschke, H.-G./Staud, T. 2009: Warum eigentlich ist Demokratie besser? Interview mit Toralf Staud. In: Kulick, H./Staud, T. (Hg.): Das Buch gegen Nazis. Rechtsextremismus - was man wissen muss, und wie man sich wehren kann. Köln: Kiepenheuer & Witsch (Kiwi, 1130), S. 18–20
- Jaschke, H.-G. 2008: Geschichte der deutschen Polizei vor und nach 1945. Kontinuitäten und Brüche. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln: Luchterhand (Polizei + Forschung, Sonderband), S. 37–62
- Jaschke, H.-G. 2008: Polizeiwissenschaft. Ein europäischer Ansatz. In: SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), S. 4–11 (2011 wiederabgedruckt, in: Möllers, H. W. M./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Polizeiwissenschaft/Bd. 1 Positionen. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Jahrbuch öffentliche Sicherheit, Sonderband 7.1), S. 99–108)

- Jaschke, H.-G. 2008: Unverhoffte Aktualität. Eike Hennigs Begründung einer neuen Rechtsextremismusforschung in den siebziger Jahren. In: Sack, D./Thöle, U. (Hg.): Soziale Demokratie, die Stadt und das randständige Ich. Dialoge zwischen politischer Theorie und Lebenswelt. Kassel: Kassel Univ. Press, S. 17–30
- Jaschke, H.-G. 2008: Welche Möglichkeiten bieten Polizei und Justiz in der Auseinandersetzung mit der NPD? In: Virchow, F./Dornbusch, C. (Hg.): 88 Fragen und Antworten zur NPD. Weltanschauung, Strategie und Auftreten einer Rechtspartei - und was Demokraten dagegen tun können. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag, S. 312–314
- Jaschke, H.-G. 2007: Ist der Fundamentalismus eine Gefahr für den Rechtsstaat und die Demokratie? In: Reinalter, H. (Hg.): Aufklärung und Fundamentalismus. Innsbruck, Wien, Bozen: Studien-Verlag (Interdisziplinäre Forschungen, 18), S. 39–54
- Jaschke, H.-G./Neidhardt, K. 2007: A modern Police Science as an integrated academic Discipline. A Contribution to the Debate on its Fundamentals. In: Policing & Society - an international Journal of Research & Policy (4), S. 303–320
- Jaschke, H.-G. 2006: Leitbilder demokratischer Polizeikultur. In: Heitmeyer, W./Schrötte, M. (Hg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe, 563) S. 566–578
- Jaschke, H.-G. 2006: Management Cops. Anmerkungen zu einer polizeilichen Funktionselite. In: Christe-Zeyse, J. (Hg.): Die Polizei zwischen Stabilität und Veränderung. Ansichten einer Organisation. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft), S. 135–162
- Jaschke, H.-G. 2004: Die Zukunft der 'streitbaren Demokratie'. In: Totalitarismus und Demokratie - Zeitschrift für internationale Diktatur- und Freiheitsforschung (1), S. 109–123
- Jaschke, H.-G./Neidhardt, K. 2004: Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion. In: Polizei & Wissenschaft - unabhängige interdisziplinäre Zeitschrift für Wissenschaft und Polizei (4), S. 14–24
- Jaschke, H.-G. 2003: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie. Eine Skizze. In: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 83–99
(2011 wiederabgedruckt in: Möllers, M. H. W./van Ooyen, R. Chr. (Hg.): Polizeiwissenschaft/Bd. 3. Polizeihochschul-(Aus-)Bildung. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Jahrbuch öffentliche Sicherheit, Sonderband 7.3), S. 29–46)
- Jaschke, H.-G. 2003: Rechtsextremismus. Aktuelle Lage und Entwicklung. In: Ahlheim, K. (Hg.): Intervenieren, nicht resignieren. Rechtsextremismus als Herausforderung für Bildung und Erziehung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag (Reihe Politik und Bildung, 30), S. 11–24
- Jaschke, H.-G. 2001: Rechtsextremismus in Berlin. In: Bischoff, D./Matzke, M. (Hg.): Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin. Eine Bestandsaufnahme. Berlin: Hiit (Reihe: Verwaltung, Recht und Gesellschaft, 14) S. 126–135
- Jaschke, H.-G. 2001: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Neue Informationen, Thesen, Theorien? In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie - (E & D), S. 253–267
- Jaschke, H.-G. 2001: Rechtsstaat und Rechtsextremismus. In: Schubarth, W./Stöss, R. (Hg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Opladen: Leske und Budrich, S. 314–332

- Jaschke, H.-G. 2000: Perspektiven politischer Bildung in der und für die Polizei. In: Kursiv - Journal für politische Bildung (3), S. 32–35
- Jaschke, H.-G. 2000: Sehnsucht nach dem starken Staat. Was bewirkt Repression gegen rechts? In: Aus Politik und Zeitgeschichte - APuZ (B39), S. 22–29
- Jaschke, H.-G. 1999: Arbeitslosigkeit, Kriminalität und Zuwanderung - Erfolgsbedingungen des Rechtsextremismus? In: Widmann, P./Erb, R./Benz, W. (Hg.): Gewalt ohne Ausweg? Berlin: Metropol Verlag, S. 47–64
- Jaschke, H.-G. 1999: Die rechtsextremen Parteien nach der Bundestagswahl 1998. Stehen sie sich selbst im Wege? In: Niedermayer, O. (Hg.): Die Parteien nach der Bundestagswahl 1998. Opladen: Leske und Budrich, S. 141–157
- Jaschke, H.-G. 1999: Fundamentalismus als Fortschrittskritik. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Identitätspolitik - religiöser Extremismus in der Politik. Kongreß der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Philosophisch-Politischen Akademie am 30. Oktober 1998 in Bonn. Bonn, S. 26–46
- Jaschke, H.-G. 1999: Polizei und Sozialarbeiter im städtischen sozialen Brennpunkt. In: Heitmeyer, W./Dollase, R./Backes, O. (Hg.): Die Krise der Städte. Analysen zu den Folgen desintegrativer Stadtentwicklung für das ethnisch-kulturelle Zusammenleben. Frankfurt/M.: Suhrkamp (Edition Suhrkamp Kultur und Konflikt, 2036), S. 389–451
- Jaschke, H.-G. 1998: Denunziation. In: Heinrich, P./Schulz zur Wiesch, J. (Hg.): Wörterbuch der Mikropolitik. Opladen: Leske und Budrich, S. 56–58
- Jaschke, H.-G. 1998: Fremdenfeindliche Tendenzen in der Polizei. Anmerkungen zu einem umstrittenen Phänomen. In: Gessenharter, W./Fröchling, H. (Hg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes? Opladen: Leske und Budrich, S. 191–209
- Jaschke, H.-G. 1998: Gesellschaftliche Entwicklungen und die Zukunft der Polizei. In: Prümm, H. P. (Hg.): 25 Jahre Lehre und Forschung für die Verwaltung. Festschrift der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin. Berlin: Hitit (Reihe: Verwaltung, Recht und Gesellschaft, 10), S. 279–288
- Jaschke, H.-G. 1998: Rechtsextreme Gewalt und ethnisch-kulturelle Konflikte Jugendlicher in der Bundesrepublik. In: Polizei-Führungsakademie (Hg.): Lagebild innere Sicherheit in Europa. Internationales Seminar vom 21. bis 23. April 1998. Münster, S. 27–42
- Jaschke, H.-G. 1998: Thesen zum Umgang mit latenter Fremdenfeindlichkeit in den Reihen der Polizei. In: Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hg.): Bildung schafft Toleranz. Perspektiven für Demokratie. Mainz, S. 85–91
- Jaschke, H.-G. 1997: Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Das Gewalt-Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus. Frankfurt/M.: Suhrkamp (Edition Suhrkamp Kultur und Konflikt, 1905 = N.F., 905), S. 305–330
- Jaschke, H.-G. 1996: Auswirkungen der Anwendung scientologischer Gedankengüter auf eine pluralistische Gesellschaft oder Teile von ihr in einem freiheitlich demokratisch verfaßten Rechtsstaat. In: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz (Hg.): Scientology - eine Gefahr für die Demokratie. Eine Aufgabe für den Verfassungsschutz? Düsseldorf, S. 5–66

- Jaschke, H.-G. 1996: Ethnisierungsprozesse in der Arbeitswelt und ihre politischen und sozialen Folgen. In: Falter, J. W./Jaschke, H.-G./Winkler, J. R. (Hg.): Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag (Politische Vierteljahrschrift - PVS, Sonderheft 27), S. 232–247
- Jaschke, H.-G. 1996: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei – Expertise im Auftrag der Polizei-Führungsakademie. In: Polizei-Führungsakademie (Hg.): Thema heute: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie. Lübeck: Schmidt-Römhild (Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, 1/2), S. 199–220
- Jaschke, H.-G. 1995: Antisemitische und fremdenfeindliche Programmatik rechtsextremer Organisationen im politischen und gesellschaftlichen Zusammenhang. In: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeits- und Sozialforschung (Hg.): Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit: Herausforderung für die Demokratie. Eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 23. und 24. November 1994 in Berlin. Bonn (Gesprächskreis Arbeit und Soziales, 43), S. 41–53
- Jaschke, H.-G. 1994: Kulturelle Elemente in rechten Jugendzusammenhängen. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik/Informations-, Fortbildungs- und Forschungsdienst Jugendgewaltprävention (Hg.): Jugendkulturen. Programmtag 1993. Frankfurt/M., Berlin (Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt, 94,1), S. 20–24
- Jaschke, H.-G. 1994: Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und die Polizei. In: Institut für Sozialforschung (Hg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Studien zur aktuellen Entwicklung. Frankfurt/M., New York: Campus-Verlag, S. 167–209
- Jaschke, H.-G. 1994: Staatliche Institutionen und Rechtsextremismus. In: Kowalsky, W./Schroeder, W. (Hg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 302–321
- Jaschke, H.-G. 1993: Die Republikaner. Strukturmerkmale einer rechtsextremen Partei. In: Fromm, R. (Hg.): Am rechten Rand. Lexikon des Rechtsradikalismus. Marburg: Schüren, S. 219–227
- Jaschke, H.-G. 1993: Politikverdrossenheit. In: Wochenschau für politische Erziehung, Sozial- und Gemeinschaftskunde (44), S. 3–42
- Jaschke, H.-G. 1993: Politische Richtungsbegriffe im Wandel. Neue Linke, Neue Rechte - Gibt es auch eine Neue Mitte? In: Guggenberger, B./Hansen, K. (Hg.): Die Mitte. Vermessungen in Politik und Kultur. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 55–73
- Jaschke, H.-G. 1993: Protest von rechts in den neunziger Jahren. (K)ein Problem für die öffentliche Sicherheit? In: Murk, M./Schmalzl, H. P./Zimmermann, H. M. (Hg.): Immer dazwischen. Fremdenfeindliche Gewalt und die Rolle der Polizei. Hilden: Verlag deutsche Polizeiliteratur, S. 135–152
- Jaschke, H.-G. 1993: Rechtsradikalismus als soziale Bewegung. Was heißt das? In: Vorgänge - Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik (122), S. 105–116
- Jaschke, H.-G. 1993: Sub-Cultural Aspects of Right-Wing Extremism. In: Berg-Schlösser, D./Rytlewski, R. (Hg.): Political Culture in Germany. London: Palgrave Macmillan, S. 126–134
- Jaschke, H.-G. 1992: Biographisches Porträt: Michael Kühnen. In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie - (E & D), S. 168–180
- Jaschke, H.-G. 1992: Formiert sich eine neue soziale Bewegung von rechts? Folgen der Ethnisierung sozialer Konflikte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik (12), S. 1437–1447

- Jaschke, H.-G. 1992: Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und das Fernsehen. Eine medienkritische Betrachtung. In: Institut für Sozialforschung (Hg.): Aspekte der Fremdenfeindlichkeit. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Frankfurt/M., New York: Campus-Verlag (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung), S. 55–70
- Jaschke, H.-G. 1992: Moralische Empörung, totschweigen oder politisch bekämpfen? Warum das Fernsehen beim Thema "Rechtsextremismus" unter chronischen Bildstörungen leidet. In: Jansen, M. M./Kiesel, D./Deul, H. (Hg.): Rechtsradikalismus. Politische und sozialpsychologische Zugänge. Frankfurt/M.: Haag und Herchen (Arnoldshainer Texte, 73), S. 83–100
- Jaschke, H.-G. 1992: Nationalismus und Ethnopluralismus. Zum Wiederaufleben von Ideen der "Konservativen Revolution". In: Institut für Sozialforschung (Hg.): Aspekte der Fremdenfeindlichkeit. Beiträge zur aktuellen Diskussion. Frankfurt/M., New York: Campus-Verlag (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung), S. 101–116 (Erschienen auch als: Jaschke, H.-G. 1992: Nationalismus und Ethnopluralismus. Zum Wiederaufleben von Ideen der "Konservativen Revolution". In: Aus Politik und Zeitgeschichte - APuZ (B3-4), S. 3–10)
- Jaschke, H.-G. 1992: Neue Armut und Stadtentwicklung. Welche Rolle spielt „Armut“ in der neueren politischen und wirtschaftlichen Stadtdebatte? In: von Freyberg, Th./Koch, K./Petersen, K. H. (Hg.): Armut in Frankfurt. Probleme der Armutsberichterstattung. Offenbach/M.: Verlag 2000, S. 7–18 (Erschienen auch als: Jaschke, H.-G. 1992: Neue Armut und Stadtentwicklung. Welche Rolle spielt „Armut“ in der neueren politischen und wirtschaftlichen Stadtdebatte? In: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich (44), S. 9–20)
- Jaschke, H.-G. 1992: Nicht-demokratische politische Partizipation in der sozial polarisierten Stadt. Zur Entwicklung rechtsradikaler und fremdenfeindlicher Protestpotentiale in Frankfurt am Main. In: Starzacher, K. (Hg.): Protestwähler und Wahlverweigerer. Krise der Demokratie? Köln: Bund-Verlag, S. 94–112
- Jaschke, H.-G. 1991: Modernisierung von rechts. Anmerkungen zur historisch-politischen Dynamik des rechten Lagers. In: Jahn, T./Wehling, P.: Ökologie von rechts. Nationalismus und Umweltschutz bei der Neuen Rechten und den "Republikanern". Frankfurt/M., New York: Campus-Verlag, S. 167–180
- Jaschke, H.-G. 1991: Soziale Basis und soziale Funktion des Nationalsozialismus. Alte Fragen, neu aufgeworfen. In: Otto, H.-U./Sünker, H. (Hg.): Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus. Frankfurt/M.: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 927), S. 18–49
- Jaschke, H.-G. 1991: Stadtsoziologie, „local politics“ und gesellschaftliche Entwicklung. Forschungstrends in der neueren Literatur. In: Neue politische Literatur - Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft (36), S. 457–475
- Jaschke, H.-G. 1990: Die „Republikaner“ und das „Republikaner-Phänomen“. Ein neuer Fundamentalismus von Rechts? In: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich (35), S. 9–16
- Jaschke, H.-G. 1990: Frankreich. In: Greß, F./Jaschke, H.-G./Schönkäs, K.: Neue Rechte und Rechtsextremismus in Europa. Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 17–103

- Jaschke, H-G. 1990: Politischer Konservatismus im vereinten Deutschland. In: Butterwegge, Ch./Isola, H. (Hg.): Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. Randerscheinung oder Gefahr für die Demokratie? Bremen, Berlin: Links [u.a.], S. 143–149
- Jaschke, H.-G. 1990: Wertewandel in Politik und Gesellschaft. Ist die „streitbare Demokratie“ noch zeitgemäß? In: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.): Verfassungsschutz in der Demokratie. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Köln u.a.: Heymann, S. 225–255
- Jaschke, H-G. 1990: Zur politischen Orientierung von Frauen und Frauenverbänden in der Weimarer Republik. In: Lehnert, D./Megerle, K. (Hg.): Politische Teilkulturen zwischen Integration und Polarisierung. Zur politischen Kultur in der Weimarer Republik. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 143–160
- Jaschke, H.-G. 1989: Der rechte Nährboden. In: Sozial Extra - Zeitschrift für soziale Arbeit (10), S. 20–23
- Jaschke, H.-G. 1989: Auf dem rechten Auge blind? Innere Sicherheit, streitbare Demokratie und das Primat der Gesinnungsjustiz. In: Paul, G. (Hg.): Hitlers Schatten verblasst. Bonn: Dietz (Dietz-Taschenbuch, 32), S. 164–194
- Greß, F./Jaschke, H.-G. 1989: Politische Justiz gegen rechts. Der Remer-Prozess 1952 in paradigmatischer Perspektive. In: Eisfeld, R./Müller, I. (Hg.): Gegen Barbarei. Essays Robert M. W. Kempner zu Ehren. Frankfurt/M.: Athenäum-Verlag, S. 453–478
- Jaschke, H.-G. 1989: Renaissance des Rechtsextremismus in Europa? Das französische Beispiel. In: Jahrbuch Extremismus und Demokratie - (E & D), S. 67–97
- Jaschke, H.-G. 1989: Verschlungene Traditionen. Zur Geschichte des Rechtsextremismus in der Bunderepublik. In: Gewerkschaftliche Monatshefte (9), S. 513–523
- Jaschke, H.-G. 1988: Geschichtsdidaktik für die Jugendarbeit. Zwischen Aufklärung und Identitätsfindung. In: Hessische Jugend - Fachmagazin für Jugendverbandsarbeit in Hessen (3), S. 7–9
- Jaschke, H.-G. 1987: Rechtsextremismus. In: Fetscher, I./Münkler, H. (Hg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen/Bd. 5. München, Zürich: Piper, S. 487–495
- Jaschke, H.-G. 1987: Subkulturelle Aspekte des Rechtsextremismus. In: Berg-Schlosser, D./Schissler, J. (Hg.): Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag (Politische Vierteljahresschrift - PVS, Sonderheft 18), S. 322–330
- Jaschke, H.-G. 1986: Wölfe im Schafspelz? Der europäische Rechtsradikalismus bemüht sich um ein intellektuelles Profil. In: Die Zeit - Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Wissen und Kultur (3), S. 16
- Jaschke, H.-G. 1985: Die Nouvelle Droite in Frankreich oder: wohin führt der „Gramsciismus“ von rechts? In: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich (16), S. 79–84
- Jaschke, H.-G. 1985: Vom Herausreten des Forschers aus der Perspektive des moralischen Urteils. Anmerkungen zum Abschluss der Terrorismusstudien. In: PVS-Literatur (2), S. 150–154
- Jaschke, H.-G. 1985: Was ist, woher kommt, wo steht die „Neue Rechte“ in der Bundesrepublik? In: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich (16), S. 23–29

- Dudek, P./Jaschke, H.-G. 1984: Rechtsextreme Medien in der Bundesrepublik. In: Extremistische Medien. Pädagogische und juristische Auseinandersetzung am Beispiel des Rechtsextremismus. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung, 211), S. 14–28
- Jaschke, H.-G./Hennig, E. 1983: Die neue Diskussion über den Rechtsextremismus. Ausgewählte und kommentierte Literaturhinweise. In: Steinweg, R. (Hg.): Faszination der Gewalt. Politische Strategie und Alltagserfahrung. Frankfurt/M.: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 1141 = N.F., 141), S. 156–160
- Jaschke, H.-G./Loiperdinger, M. 1983: Gewalt und NSDAP vor 1933. Ästhetische Okkupation und physischer Terror. In: Steinweg, R. (Hg.): Faszination der Gewalt. Politische Strategie und Alltagserfahrung. Frankfurt/M.: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 1141 = N.F., 141), S. 123–155
- Jaschke, H.-G. 1983: Jugend und Rechtsradikalismus - gestern und heute. In: Plädoyer für die Republik. Zum 50. Jahrestag der „Machtergreifung“. München: Pressedienst Demokratische Initiative (PDI-Sonderheft, 19), S. 29–34.
- Jaschke, H.-G. 1983: Zur Analyse und Bekämpfung des Rechtsextremismus. In: Die Neue Gesellschaft (30), S. 769–773
- Greß, F./Jaschke, H.-G. 1982: Neuere Tendenzen der Faschismusanalyse im deutschen und englischsprachigen Bereich. Ein Überblick. In: Neue politische Literatur - Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft (1), S. 20–46
- Jaschke, H.-G. 1982: Natur- und Lebensschutz. Ökologische Positionen des Rechtsextremismus. In: Materialien zur politischen Bildung - Analysen, Berichte, Dokumente (4), S. 42–48
- Jaschke, H.-G. 1982: Gewalt von rechts vor und nach Hitler. In: Aus Politik und Zeitgeschichte - APuZ (B23), S. 3–21
- Dudek, P./Jaschke, H.-G. 1981: Die "neue" rechtsextreme Jugendpresse in der Bundesrepublik Deutschland. Politische Hintergründe und gesellschaftliche Folgen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte - APuZ (B43), S. 21–35

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Hartmut Aden, Rechts- und Politikwissenschaftler, Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Politik- und Verwaltungswissenschaft am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Prof. Dr. Clemens Arzt, Rechtswissenschaftler, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Direktor des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin).

Prof. Dr. Rafael Behr, Soziologe, Professor für Polizeiwissenschaften mit den Schwerpunkten Kriminologie und Soziologie am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg.

Priv. Doz. Dr. Gideon Botsch, Politikwissenschaftler, Leiter der Emil Julius Gumbel Forschungsstelle Antisemitismus und Rechtsextremismus (EJGF) am Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien – Universität Potsdam.

Prof. Dr. Ursula Birsl, Politikwissenschaftlerin, Professorin für Demokratieforschung mit den Schwerpunkten EU, Politische Systeme im europäischen Vergleich und Bundesrepublik Deutschland am Institut für Politikwissenschaft, Phillips Universität Marburg.

Prof. Dr. Marc Coester, Erziehungswissenschaftler, Professor für Kriminologie am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Prof. Dr. Bernhard Frevel, Sozialwissenschaftler, Professor für Soziologie und Politikwissenschaft an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Privatdozent am Institut für Politikwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Prof. Dr. Gudrun Hentges, Politikwissenschaftlerin, Professorin für Politikwissenschaft, Bildungspolitik und politische Bildung an der Universität zu Köln.

Prof. Dr. Christoph Kopke, Politikwissenschaftler, Professor für Politikwissenschaft und Soziologie am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Prof. Dr. Wolfgang Kühnel, Soziologe, Professor für Soziologie am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Prof. Dr. Esther Lehnert, Erziehungswissenschaftlerin, Professorin für Geschichte, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Rechts-extremismus, Alice Salomon Hochschule Berlin.

Prof. Dr. Martin H. W. Möllers, Politikwissenschaftler und Jurist, Professor für Staats- und Verfassungsrecht, Politikwissenschaft und Didaktik im Studienbereich Staats- und Gesellschaftswissenschaften, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Lübeck.

Prof. Dr. Michael Minkenberg, Politikwissenschaftler, Professor und Inhaber des Lehrstuhls für vergleichende Politikwissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Prof. Dr. Claudius Ohder, Soziologe und Kriminologe, Professor für Kriminologie am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

RD Dr. Robert Chr. van Ooyen, Staatswissenschaftler und politischer Philosoph, lehrt Staats- und Gesellschaftswissenschaften an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei Lübeck, sowie im Masterstudiengang "Politik und Verfassung" an der TU Dresden.

Prof. Dr. Birgitta Sticher, Psychologin, Professorin für Psychologie und Führungslehre, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Prof. Dr. Andreas Vasilache, Politikwissenschaftler, Professor für Sozialwissenschaftliche Europaforschung an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld. Direktor des deutsch-russischen Centre for German and European Studies (CGES/ZDES).

Prof. Dr. Fabian Virchow, Soziologe, Professor für Politikwissenschaften, insbesondere Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns, Hochschule Düsseldorf. Leiter des dortigen Forschungsschwerpunktes Rechtsextremismus/ Neonazismus (FORENA).